8°

Bavar. 4873 Alt
6. 42.

Invent. No 3368.

Bavar. 4873 f-

~~dpb(1x)~~ ∴

2. Ex

<366120259500017

<366120259500017

Bayer. Staatsbibliothek

05832 C

Sammlung
sämmtlicher Verordnungen

für

die Königl. Preus. Provinzen in Franken
seit ihrer Vereinigung
mit dem
Preusischen Staate
herausgegeben

von

Christian Sigismund Krause
Referendar bei den Königl. Kriegs - und Domainenkammern
zu Ansbach und Baireut

D. 5
Krause
Penner

Erster Band

welcher die Verordnungen von 1791 und 1792 enthält.

Baireut 1802.
bei Johann Andreas Lübecks Erben.

Gd 168/83

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Exzellenz

Herrn

Karl August Freiherrn von Hardenberg

Sr. Königl. Maiestät von Preusen wirklichem geheimen Staats - Kriegs - Kabinets - und dirigirenden Minister bei dem General - Ober-Finanz - Kriegs - und Domainendirektorium

Ritter des schwarzen und roten Adler-Ordens, Chef des Departements von Ansbach und Baireut, wie auch des von Magdeburg und Halberstadt.

Altbestand 3467

Wehrkreis-
bücherei VII
München

Hochwohlgebohrner Freiherr,
Hochgebietender Herr Staatsminister!

Ew. Exzellenz geruhen diese Sammlung gnädig aufzunehmen.

Wer hätte ein gröseres Recht, an ihrer Spitze zu stehen, als Ew. Exzellenz, deren bewunderungswürdige Tätigkeit, und eben so allgemein anerkannte als verehrte Verdienste den Stoff erschufen, woraus sie erst hervorgehen könnte!

Wer hätte grösere Verbindlichkeit, Ew. Exzellenz dahin zu stellen, als ich, der nach einer Gelegenheit geizen musste, den innigen Dank zu bezeugen, welcher mein Herz

für

für so viele unschätzbare Beweise von Ewr.
Exzellenz Gnade erfüllt, und öffentlich
die unumschränkte Verehrung auszudrücken,
mit welcher ich Zeitlebens sein werde

Ewr. Exzellenz

Ansbach
d. 31. März
1802.

untertänigster

Christian Sigismund Krause.

Ver-

Verzeichnis
der Beförderer des Werkes
durch Unterzeichnung.

Die Herren

A.

v. Adelsheim, in Neustadt a. d. A.	1 Ex.
Albert, Regirungsdirektor in Ansbach.	1 -
Ammon, Justizrat in Lauenstein.	1 -
Ansbach, Büchersammlung des Gymnasiums.	1 -
Ansorg, Kammerregistrator in Ansbach.	1 -
Arnold, Geh. Regirungsrat in Baireut.	1 -
Arzberger, Dechant in Leutershausen.	1 -
Arzberger, ir. Stadtrendant in Baiersdorf.	1 -

B.

Bachmann, K. Amtmann in Kolmberg.	1 -
Baireut. Städtgericht.	1 -
Bandel, Regirungsdirektor in Ansbach.	1 -
Barth, Kammeramtmann in Mt. Ippesheim,	1 -
Bartholomä, zweiter Justizamtmann zu Külsheim.	1 -
Beck, I. Amtmann, in Heidenheim.	1 -
Benz, Regirungsrat in Ansbach.	1 -
Bergel, Magistrat.	1 -
Berner, K. Amtmann in Weidenberg.	1 -
v. Bernuth, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1 -
Besserer, Amtmann in Obernzenn.	1 -
Bestelmeyer, J. Amtskopist in Heidelheim.	1 -
Bever, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1 -
v. Bila; Oberst in Neustadt a. d. Aisch.	1 -
Billing, Pfarrer in Mt. Ipsheim.	1 -

Die Herren.	
Billing, Kammerkalkulaturassistent in Ansbach.	1 Ex.
Bischoff, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1 -
Boller, K. Amtmann in Mt. Emskirchen.	1 -
Bolz, K. Kopist in Wassertrüdingen.	1 -
Bomhard, Geh. Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1 -
Bomhard, Skribent in Wassertrüdingen.	1 -
Brendel, J. Amtskopist in Heidenheim.	1 -
Briegleb, Justizamtmann in Baireut.	1 -
v. Bülow, Kreisdirektor in Baireut.	1 -
Bürger, Kammerkalkulator in Ansbach.	1 -
Büttner, Justizrat in Ansbach.	2 -
Büttner, Kammerkopist, in Gunzenhausen.	1 -
Buchhorn, Kammerrevisor in Ansbach.	1 -
Buchta, Kammersekretär in Baireut.	1 -
Burgbernheim, Magistrat.	1 -
Busch, zweiter Justizamtmann in Kreilsheim.	1 -
Butters, Kammerreferendar in Baireut.	1 -

C.

Camerer, der Kameralwiss. Kandid. aus Öttingen.	1 -
Carner, Hofrat in Hof.	1 -
Carner, Justizamtmann in Baiersdorf.	1 -
Castner, Pfarrer in Pegnitz.	1 -
Cramer, Geh. Regirungsrat in Ansbach.	1 -
Cranz, Kreissekretär in Kreilsheim.	1 -
Cranz, Skribent in Kreilsheim.	1 -
Culemann, Geh. Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1 -

D.

Die Herren.

D.

Denner, Sekretär in Kupferberg. 1 Ex.
Dennler, Amtmann in Baireut. 1 -
Diesbeck, Gemeinde. 1 -
Dietsch, erster Justizamtmann in Münchberg. 1 -
Diezel, Amtmann in Erkebrechtshausen. 1 -
v. Dobeneck, Regirungsrat in Baireut. 1 -
Döderlein, J. Amtskopist in Wassertrüdingen. 1 -
Döderlein, Skribent in Heidenheim. 1 -
Döhlemann, K. Amtmann in Mt. Emskirchen. 1 -
v. Dörnberg, Frhr., Vicekammerpräsident in Ansbach. 1 -
Dörrer, K. Revisor in Ansbach. 1 -
Donauer, Kammerrat in Kulmbach. 1 -
Donner, Geh. Regirungsrat in Ansbach. 1 -
Drexel, Skribent in Wassertrüdingen. 1 -

E.

Ebert, Justizamtsrendant in Ansbach. 1 -
Eichmüller, Skribent in Kreilsheim. 1 -
Einsiedel, Regirungsreferendar in Baireut. 1 -
Ellrodt, Pfarrer in St. Johannis. 1 -
Ellrodt, Kammerrevisor in Baireut. 1 -
Emskirchen, Magistrat. 1 -
Engelhardt, Justizrat in Hof. 1 -
Engerer, Regirungsauskultator in Ansbach. 1 -
Epplin, Amtsverwalter in Altenmuhr. 1 -
Erb, K. Amtskopist in Pegnitz. 1 -
Erlangen, Magistrat der Neustadt. 4 -

Er-

Die Herren.

Erlangen, Magistrat der Altstadt,	1	Ex.
Erlbach, Magistrat.	1	-
Ernst, Kammeramtmann in Ansbach.	1	-
Ernst, K. Amtmann in Insingen.	1	-

F.

Faber, Kammerregistraturassistent in Ansbach.	1	-
v. Falkenhausen, Frhr. Regirungspräsident in Ansbach.	1	-
Feder, Kammeramtsassistent in Baireut,	1	-
Feinemann, J. Amtmann in Wassertrüdingen.	1	-
Fenck, Rentmeister in Ansbach.	1	-
Fenck, Kammerrevisor in Ansbach.	1	-
Feuerlein, Pfarrer in Thalmessingen.	1	-
Fikenscher, Revisionsassistent in Baireut.	1	-
Fischer, Kammerassessor in Baireut.	1	-
Fischer, Auditeur in Baireut.	1	-
Fischer, Justizkommissar in Baireut.	1	-
Fischer, Postmeister in Baireut.	4	-
Flessa, K. Amtskopist in Neuhof.	1	-
Förster, Rechnungsrat in Ansbach.	1	-
Förster, Amtskopist in Roth.	1	-
Fränkel, Kammeramtmann in Lauenstein.	1	-
Freudel, Geh. Kriegsrat in Baireut.	1	-
Freyer, J. Aktuar in Wassertrüdingen.	1	-
Friedrich, Stadtgerichtsassessor in Baireut.	1	-
Frömbling; Gutsverwalter in Altenmuhr-	1	-
Fürst, Justizrat in Stauf.	1	-
Funk, Kammersekretär in Baireut.	1	-
Furkel, K. Amtmann in Heidenheim.	1	-
Furkel, K. Amtskopist in Heidenheim.	1	-

Die Herren.

G.

Ganzmann, Pfarrer in Haag.	1	Ex.
Gebhardt, Kreissekretär in Neustadt a. d. A.	1	-
Gebhart, Archivsekretär in Ansbach.	1	-
Geret, Justizrat in Wassertrüdingen.	1	-
Gerhardtshofen, Gemeinde.	1	-
Glaser, Kriegsrat in Ansbach.	1	-
Gös, Pfarrer in Külsheim.	1	-
Gottsmann, Kammerkalkulator in Ansbach.	1	-
Grieninger, Burgermeister in Ansbach.	1	-
Grieshammer, Pfarrer in Altheim.	1	-
Griesmeyer, K. Amtmann in Heidenheim.	1	-
Grossmann, K. Amtmann in Neuhof.	1	-
Günther, Amtmann in Eglofstein.	1	-

H.

Haag, Pfarrer in Gesees.	1	-
Hänlein, Vicekammerpräsident in Ansbach.	1	-
Hänlein, Pupillen- und Lehnrat in Ansbach.	1	-
Hänlein, Kammerrevisor in Ansbach.	1	-
Hammer, Amtmann in Rechenberg.	1	-
v. Hardenberg, Frhr.. Landjägermeister in Baireut.	1	-
Hattermann, Kammerauskultator in Ansbach.	1	-
v. Hatzfeld, Patrimonialgericht zu Waldmannshofen.	1	-
Heberrer, Regimentsquartiermeister in Ansbach,	1	-
Hecht, K. Assessor in Baireut.	1	-
Heerwagen, Justizdirektor in Baireut.	1	-

Die

Die Herren

Heim, K. Amtmann in Neustadt a. d. A.	1	Ex.
Heim, Kammerrevisor in Ansbach.	1	-
Heim, Kammeramtsassistent in Ansbach.	1	-
v. Heinitz, Frhr. Kammerassessor in Baireut.	1	-
Hell, Amtsvogt in Kronheim.	2	-
Herrgott, Justizrat in Dachsbach.	1	-
Herrmann, K. Amtmann in Neuhof.	1	-
Herrmann, K. Amtsassistent in Neustadt a. d. A.	1	-
Hess, Justizamtmann in Uffenheim.	1	-
Heuber, Kammeramtmann in Roth.	1	-
Heumann, Pfarrer in Kaulsdorf.	1	-
Heyde. Kr. u. Dom.- K. Rat in Ansbach.	1	-
v. Hobe, Rittmeister in Neustadt a. der Aisch.	1	-
Hofmann, J. Amtmann in Mt Steft.	1	-
Hofmann, Justizkommissär in Baireut.	1	-
Hofmann, Bauverwalter in Baireut.	1	-
Hofmann, Regirungsauskult. in Mt Steft.	1	-
Hohbach, Regirungsauskultator in Ansbach.	1	-
Hopfer, Geleitskommissär in Oberickelsheim.	1	-
Hornberger, Kriegsrat in Baireut.	1	-
Hunger, Zollkommissär in Burk.	1	-

I.

Iördens, Sekretär in Hof.	1	-

K.

Kähn, Regirungsrat in Baireut.	1	-
Kanzleibibliothek in Ansbach.	1	-

Die

Die Herren.

Keerl, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1	Ex.
Keerl, Hauptmann in Wassertrüdingen.	1	-
Keerl, Justizamtsaktuar in Ansbach.	1	-
v. Kesselstadt, Graf; Domherr zu Wirzburg und Eichstett.	1	-
Kiderlin, Justizkommissär in Baireut.	1	r
Kiesling, Revisionsassistent in Baireut.	1	-
Kleiner, Hof - u. Regirungsrat in Ellingen.	1	-
Klinger, Kriminalrat in Baireut.	1	-
Klingsohr, Justizamtmann in Gunzenhausen.	1	-
Knab, Justizkommissär in Neustadt a. d. A.	1	-
Knab, Amtmann in Aufsees.	1	-
Knappe, Regirungsauskult. in Ansbach.	1	-
Köhler, Justizrat in Uffenheim.	1	-
Kölle, Kriminalrat in Baireut.	1	-
Köppel, Servisrendant in Baireut.	1	-
Köppel, Revisionsassistent in Baireut.	1	-
Kracker, Kr. und Dom. Kammerdirektor in Ansbach.	1	-
Krämer, K. Kommissär in Dachsbach.	1	-
Krainz, Kopist in Kreilsheim.	1	-
Kreilsheim, Magistrat.	1	-
v. Kretschmann, Minister in Koburg.	1	-
Kretschmann, K. Amtmann in Mt Ipsheim.	1	-
Krieg, Kammerrevisor (A. Chph.) in Baireut.	1	-
Krug, Kopist in Hof.	1	-
Kühnlein, Skribent in Heidenheim.	1	-

L.

Lacgardt, Kammerrevisor in Ansbach.	1	-
Ladenberg, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1	-

Die

Die Herren.

Lammers, Kammerassessor in Baireut.	1	Ex.
Lampert, Kammerjournalist in Ansbach.	1	.
Lang, Kriegs- und Domainenrat in Ansbach.	1	.
Lange, Justiz- und Polizeidirektor in Gunzenhausen.	1	.
Lauterbach, Kammeramtskopist in Kulmbach.	1	.
Dr. Layritz, Kriminalrat in Baireut.	1	.
Lehner, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1	.
Lehner, der R. Kand. aus Ansbach.	1	.
v. Leonrodt, Kammerherr in Mt. Steft.	1	.
Liebeskind, Regierungsrat in Ansbach.	1	.
Lindner, K. Amtskopist in Mt Emskirchen.	1	.
Lösch, Geh. Regirungsrat in Ansbach,	1	.
Löw, Kammersekretär in Baireut.	1	.
Löw, Regirungsauskultator in Baireut.	1	.
Löwel, Polizeidirektor in Kulmbach.	1	.
Löwel, Kammerrat in Hof.	1	.
Löwel, Regirungsreferendar in Berneck.	1	.
Ludwig, Geh. Kanzleisekretär in Ansbach.	1	.
Lüdeke, Kreisdirektor zu Weissenburg.	1	.
v. Lüttwitz, Kreisdirektor in Wassertrüdingen.	1	.
Luz, Iustizrat in Heideuheim.	1	.
Luz, Kammerauskultator in Ansbach.	1	.

M.

Mack, Gerichtsschreiber in Nenslingen,	1	.
Mackeldey, J. Amtmann in Mt Erlbach,	1	.
Maier, Regirungsreferend. in Baireut.	1	.

Die

Die Herren

Mannsfeld, Waisenhausverwalter in Baireut, 1 Ex.
v. Marquardt, Kriegsrat in Fürth. 1 -
Martini, Kammeramtmann in Ansbach, 1 -
Martius, Stadtsekretär in Baireut, 1 -
Mayer, Kammerrevisionsassistent in Ansbach, 1 -
Memminger, zweiter Justizamtmann in Münchberg, 1 -
v. Merz, Iustizamtmann in Gunzenhausen, 1 -
Meyer, Kammerrat in Mainbernheim, 1 -
Meyer, Iustizrat in Baireut, 1 -
Meyer, Bergrichter in Hof, 1 -
Meyer, Iustizkommissär in Münchberg, 1 -
Modrach, Revisionsassistent in Baireut, 1 -
Muck, Kammeramtmann in Thalmessingen, 1 -
Müller, Iustizamtmann in Hof, 1 -
Müller, Iustizkommissär in Hof, 1 -
Müller, Münzrendant in Baireut, 1 -
Müller, Regirungsreferendär in Baireut, 1 -
v. Münster, Gr. Kammerassessor in Ansbach, 1 -

N.

Nagler, Kr. und Dom. K. Assessor in Ansbach, 1 -
Nagler, Kammerrevisor in Ansbach, 1 -
Nemerow, Kreisdirektor in Kreilsheim, 1 -
Neuper, erster Iustizamtmann in Berneck, 1 -
Neuper, Kammerreferendär in Baireut. 1 -
Neustadt a. d. Aisch, Stadtgericht, 1 -
Neustadt a. d. Aisch, Magistrat, 1 -

Die Herren

Nittinger, Kammeramtmann in Kadolzburg, 1 Ex.

Noscovius. Kammersportelkontrolleur in Ansbach, 1 -

O.

Oelschlägel, Kammerat in Wunsiedel, 1 -

Oertel, I. Amtmann in Dachsbach, 1 -

v. Oetinger, Patrimonialgericht in Archshofen, 1 -

Otto, Senior und Archidiakon in Kulmbach, 1 -

Otto, Iustizkommissär u. Fiskal in Hof, 1 -

P.

Pez, K. Amtskopist in Neuhof, 1 -

Pflaum, Pfarrer in Veitlahm, 1 -

Pflaum, Kammerauskult. in Ansbach, 1 -

Philippi, Regirungsdirektor in Baireut, 1 -

Plank, Amtsverwalter in Nenslingen, 1 -

Pöhlmann, Stadtrat in Baireut, 1 -

v. Pöllnitz, Patrimonialgericht zu Frankenberg, 1 -

v. Pöllnitz, Kammerauskultator in Ansbach, 1 -

R.

Recknagel, K. Amtsassistent in Heidenheim, 1 -

Recknagel, Candid. iuris in Roth, 1 -

Rehm, Polizeidirektor in Wassertrüdingen, 1 -

Die

Die Herren

v. Reiche, Justizamtmann in Naila,	-	Ex.
Reinel, Pfarrer in Thüsbrun,	1	-
Reiz, Revisionsassistent in Baireut,	1	-
v. Reizenstein, Kreisdirektor in Nemmersdorf,	1	-
v. Reizenstein, Assistent in Wunsiedel.	1	-
Rhau, Kreiskalkulator in Kreilsheim,	1	-
Richter, Justizaktuar in Gunzenhausen,	1	-
Richter, Stadtrendant in Neustädt a. d. A.	1	-
Riedel, J. Amtmann in Leutershausen.	1	-
Riedel, Bauinspektor in Baireut.	1	-
Ritter, K. Amtmann in Weidenberg,	1	-
v. Röder, Regirungspräsident in Ansbach,	1	-
Rösner, Amtsverwalter in Kornburg.	1	-
Rosentreter, Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1	-
Roth, Konsulent in Ansbach.	1	-
Roth, K. Amtsassistent in Kadolzburg.	1	-
Rothe, Buchhalter in Baireut.	1	-
Rotter, Rat in Wassertrüdingen.	1	-
Rücker, Regirungsauskultator in Ansbach.	1	-
v. Rüdiger, Kreisdirektor in Neustadt an der Aisch.	1	-
Rümmelein, Stadtsekretär in Wassertrüdingen.	1	-

S.

Saher, Justizaktuar in Heidenheim.	1	-
Santreuter, Kantor in Sugenheim.	1	-
Schäffer, erster Kammeramtmann in Kreilsheim,	1	-
Schäffer, Kammerauskult. in Ansbach.	1	-
Schaertel, Revisionsassistent in Baireut,	1	-

Die Herren.		
Schegk, Kr. u. Dom. Kammerdirektor in Ansbach,	1	Ex.
Schegk, Kammerreferendar in Ansbach.	1	-
Schegk, Regirungsreferendar in Ansbach,	1	-
Scheidemandel, Kriegsrat in Baireut.	1	-
Scheidemandel, Kammersekretär in Baireut.	1	-
Schenk von Geyern. Frhr. Geh. Regirungsrat in Ansbach.	1	-
v. Schirnding, Kreisdirektor in Uffenheim.	1	-
Schmidel, Justizkommissar in Baireut.	1	-
Schmidt. Justizrat in Naila,	1	-
Schmidt, K. Amtmann in Ipsheim,	1	-
Schmidt, Superint. in Burgbernheim,	1	-
Schmidt, zweiter Justizamtmann in Berneck,	1	-
Schmidt, Regirungsauskultator in Ansbach,	1	-
Schmidt, Skribent in Kreilsheim,	1	-
Schneider, Justizkommissar in Mt. Steft,	1	-
Schneider, Amtmann in Mt Ippesheim,	1	-
Schneider, Regirungsauskult. in Heidenheim,	1	-
Schnetter, Kand. d. R.	1	-
Schnitzlein, Regirungsrat in Ansbach.	1	-
Schnorr, Sekretar in Brandstein,	1	-
Schöpfel, Forstrat in Baireut,	1	-
Schren, Justizkommissar in Hof,	1	-
v. Schuckmann, Geh. Ob. Finanzrat und K. Präsident.	1	-
Schulz, Justizdirektor in Roth.	1	-
Schumann. Amtmann in Oberndzenn,	1	-
Schumann, Rendant in Schwarzenbach am Walde.	1	-
Schumm, Obereinnehmer in Ansbach,	1	-
Schunter, Kr. u. Dom. Rat in Baireut,	1	-

Die Herren.

v. Schwarzkopf, Regirungsreferendar in Baireut,	1	Ex.
Schweigger, Stadtsekretär in Günzenhausen.	1	-
Schweizer, Stadtgerichtsassessor in Baireut,	1	-
v. Seckendorf, Kreisdirektor in Ansbach,	1	-
Seeberger, Justizkommissar in Hof,	1	-
Seiferheld, Amtspfleger und Lizenziat in Honhard,	1	-
Seiz, Kanzleidirektor in Baireut,	1	-
Seiz, I. Amtmann in Mt. Erlbach,	1	-
Seufferheld, Kammeramtmann in Roth,	1	-
Seydt, Kammeramtmann in Münchberg,	1	-
Seydt, K. Amtmann in Pegnitz,	1	-
Seyffert, Regirungsassessor in Baireut.	1	-
Seyffert, Kammersekretär in Ansbach,	1	-
v. Sichartshoff, Geh. Kr. u, Dom. Rat Sichart, in Baireut.	1	-
Soldan, Regirungsreferendar in Baireut,	1	-
Sonntag, Kaplan in Leutershausen,	1	-
Spies, Konsistorialrat in Ansbach.	1	-
Sponsel, Kammeramtmann in Muggendorf,	1	-
Springer, Kreiskommissar in Weissenburg,	1	-
Stadelmann, Pfarrer in Heidenheim,	1	-
Stein, erster Justizamtmann in Kreilsheim,	1	-
Steinhäuser, Kammeramtmann in Thalmessingen.	1	-
Steinhäuser, K. Kopist in Wassertrüdingen.	1	-
Steinhäuser, K. Assistent in Wassertrüdingen,	1	-
Stettner, Kammerkopist in Gunzenhausen,	1	-
Stieler, J. Amtmann in Külsheim,	1	-
Stirl, Stadtsekretär in Ansbach,	1	-

Die

Die Herren.

Strebel, Geh. Kriegs - und Domäuenrat in Ansbach, 2 Ex.
Sugenheim, Patrimonialgericht. 1 -

T.

Thurnau, Kanzleibüchersammlung, 1 -
Tornesi, Kammerdirektor in Baireut, 1 -
Troitzsch, Kammerrevisor in Ansbach, 1 -

U.

Uffenheim, Kammeramtpersonal, 5 -
Ulmer, Kammerrevisor in Ansbach, 1 -
Ulmer, Kammerassistent in Gunzenhausen, 1 -

V.

Vetter, der R. Kand. aus Ansbach, 1 -
Vetters, Regirungsrevisionsassisent, 1 -
Vocke, Rechnungsrat in Ansbach, 1 -
Vocke, Kreissekr. in Wassertrüdingen, 1 -
v Völderndorf, Frhr, Regirungspräsident in Baireut, 1 -
Völkel, , Justizamtmannn in Streitberg, 1 -
Völkel, erster Kammeramtmann in Pegniz, 1 -
Vogel, Rechnungsrat in Baireut, 1 -
Vogel, Justizkommissar in Schwarzenbach an der Sale. 1 -
Voit, Kreiskondukteur in Wassertrüdingen, 1 -
Volkert, Kreissekretär in Weissenburg, 1 -
Volkert, Kopist in Kreilsheim. 1 -
Vorbrugg, Kammeramtmann in Gunzenhausen. 1 -

W.

Wächter, Justizkommissar in Hof, 1 -
Wächter, Regirungsreferend Baireut. 1 -

Die Herren.

Wagner, Obereinnehmer in Baireut,	1	Ex.
Walber, Justizamtmann in Ansbach,	1	-
v. Waldenfels. Geh. Regirungsrat in Baireut.	1	-
Wallmüller, Regirungsauskultator in Ansbach.	1	-
Wallmüller, Kammerkanzleiaccessist in Ansbach,	1	-
Walther, Amtsverwalter in Walde,	1	-
Walz, Revisionsassistent in Ansbach.	1	-
Weinel, Skribent in Schwarzenbach am Walde.	1	-
Weis, Geh. Kr. u. Dom. K. Rat in Ansbach.	1	-
Weis, Kammerrát in Günzenhausen,	1	-
Weis, Gegenschreiber in Baireut,	1	-
Weiser. Depositat - und Sportelrendant in Mt. Steft.	1	-
Weiss, Geh. Regirungsrat in Ansbach.	1	-
Weissmann, Justizkommissar in Neustadt an der Aisch.	1	-
Welterich, Kammerauskultator in Baireut,	1	-
Welz, Hofrat in Ellwangen	1	-
Wemrich. Aktuar in Schwarzenbach an d. Sale,	2	-
Wendt, Dr. u. Regirungsauskult. in Ansbach,	1	-
Werner, Skribent in Mainbernheim,	1	-
Weyse, Justizrat in Schnabelwaid,	1	-
Wipprecht, Kammerdirektor in Ansbach,	1	-
Wolf, Kammeramtmann in Lichtenberg,	1	-
Wolfart, Regirungsreferendar in Baireut,	1	-
Wünsch, Justizrat in Ansbach,	1	-
Wüstendörfer, K, Amtmann in Mainbernheim,	1	-
Wüstner, Pfarrer in Obernzenn.	1	-

Die Herren

Wunder, Forstmeister in Baireut,	1	-
Wunder, Kammerreferendar in Baireut,	1	-
Wunsiedel, Magistrat.	1	-

Y.

Yelin, Kriegs- u. Dom. Kammersassessor in Ansbach,	1	-
Yelin, Kammertevisor in Ansbach,	1	-

Z.

Zehelein, Iustizrat in Neustadt am Knlm,	3	-
Zenker, Kr. u. Dom. Rat in Ansbach,	1	-
Zernott, der R. Kand. aus Pommern,	1	-
Ziegler, zweiter K. Amtmann in Kreilsheim.	1	-
Zimmermann, Justizkommissar und Prozessrat in Fürth,	1	-
Zinn, Kammerrevisor in Ansbach,	1	-
Zinn, Kammeramtsass. in Mainbernheim,	1	-
Zscherp, Iustizamtmann in Baireut.	1	-
nachzuhohlen Hr. Hofkammerrat Dobler zu Stimpfach.	1	-

Nach den Örtern.

Altenmuhr	2 Ex.
Altheim	1 -
Ansbach	97 -
Archshofen	1 -
Aufsees	1 -
Baiersdorf	2 -
Baireut	72 -
Bergel	1 -
Berneck	2 -

Brand-

Brandstein	1	Ex.
Burgbernheim	1	-
Burk	2	-
Dachsbach	1	-
Diesbeck	3	-
Eglofstein	1	-
Ellingen i. Ellwangen	1	-
Emskirchen	4	-
Erkebrechtshausen	1	-
Erlangen	7	-
Erlbach	3	-
Frankenberg	1	-
Fürth	1	-
Gerhardshofen	1	-
Gesees	1	-
Gunzenhausen	11	-
Haag	1	-
Heidenheim	13	-
Hof	12	-
Honhard	1	-
Insingen	1	-
St. Iohannis	1	-
Ippesheim	1	-
Ipsheim	3	-
Kadolzburg	2	-
Kaulsdorf	1	-
Kolmberg	1	-
Kornburg	1	-
Kreilsheim	13	-
Kronheim	2	-
Külsheim	3	-
Kulmbach	5	-
Kupferberg	1	-
Lauenstein	2	-
Leutershausen	3	-

Lich-

Lichtenberg	1	Ex.
Mainbernheim	4	-
Muggendorf	1	-
Münchberg	4	-
Naila	2	-
Nemmersdorf	1	-
Neuslingen	2	-
Neuhof	4	-
Neustadt a. d. Aisch	12	-
Neustadt am Kulm	3	-
Oberickelsheim	1	-
Obernzenn	3	-
Öttingen	1	-
Pegnitz	3	-
Rechenberg	1	-
Roth	6	-
Schnabelwaid	1	-
Schwarzenbach a. d. Sale	3	-
Schwarzenbach am Walde	2	-
Stauf 1 Steft 5	6	-
Stimpfach	1	-
Streitberg	1	-
Sugenheim	2	-
Thalmessingen	3	-
Thüsbrun	1	-
Thurnau	1	-
Uffenheim	8	-
Veitlahm	1	-
Wald	1	-
Waldmannshofen	1	-
Wassertrüdingen	17	-
Weidenberg	2	-
Weissenburg	3	-
Würzburg	1	-
Wunsiedel	3	-

Inventar-Nr.

Vorerinnerung.

Es waren zehn Jahre vergangen, seitdem die beiden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireut mit dem preusischen Staate vereinigt worden waren. Diese Vereinigung machte sehr grose Veränderungen in der ehemaligen Verfassung notwendig, wenn sich dieser Teil hier gehörig an das Ganze anschliesen, und durch Bildung nach den Grundsätzen der allgemeinen Verwaltung fähig werden sollte, auch an deren allgemeinen Vorteilen Anteil nehmen zu können. Was war natürlicher, als dafs sich die Zahl neuer Einrichtungen, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sehr bald so häufte, dafs es selbst aufmerksamen und geübten Geschäftsmännern bei aller Anstrengung schon anfing, schwer zu werden, alles zu rechter Zeit und am rechten Orte gegenwärtig zu haben. Wenn aber irgendeinmal das Gedächtnis versagte, woher war Hülfe zu nehmen? Sämmtliche Verordnungen für diese Provinzen sind entweder einzeln gedruckt und verteilt; oder in den Provinzialintelligenzzeitungen publizirt; oder blos schriftlich an die Behörden gegan-

gangen, und dort in hundert Aktenhefte zerstreut. Wenn auch diese, deren überhaupt verhältnismäsig die wenigsten sind, von einem mit seiner Registratur vertrauten Beamten noch allenfalls leicht und ohne Zeitverlust aufgefunden werden können; so lässt sich das doch bei weiten weniger von den andern beiden Arten sagen und erwarten. Es gehört genaue Ordnung dazu, und zu dieser Ordnung mehr Zeit, als oft vorrätig ist, wenn nicht hier und da sich ein einzelngedrucktes Blatt verschieben, und so am Ende wohl gar verlieren soll. Und die Intelligenzzeitungen, zehn starke Bände, ohne Inhaltsverzeichnisse, angefüllt von den verschiedensten Gegenständen, kann man für den Fall, dafs man darin Hülfe suchen sollte, füglich verschlossene Bücher nennen. Was gehörte für Zeit dazu, dort nur eine aus dem Gedächtnisse verlorne Verordnung widerzufinden! Allein selbst dem Glücklichen, von einem seltenen Gedächtnisse Begünstigten, oder dem Vorsichtigen, der sich durch die strengste Ordnung gegen Zufälle gesichert hatte, blieb, wenn eigene höhere Bildung ihn antrieb, oder eine höhere Stelle ihn zwang, seinen Blick auch auf die benachbarte, verwandte, in so vielen Punkten berührende und verbundene Provinz zu werfen, noch der unbefriedigte Wunsch einer Übersicht

sicht von deren Verfassung. Und wie viel schlimmer war und ist nun vollends der jüngere Staatsdiener daran, der nicht vom Anfange der neuen Schöpfung an als deren Werkzeug, oder als aufmerksamer Zuschauer allmälig sich entwickeln sah, was nun schon fast vollendet da steht; sondern der jetzt unmittelbar sich das Ganze zu eigen machen soll und muss, wenn er seine Pflicht treu erfüllen will!

Aus diesen Rücksichten glaubte ich keine undankbare und unnützliche Arbeit zu unternehmen, wenn ich eine möglichst vollständige Sammlung aller Verordnungen für die fränkischen Provinzen seit ihrer Vereinigung mit dem preusischen Staate anlegte. Anfangs wollte ich mich nur auf die in den Intelligenzzeitungen publizirten einschränken. Da diese aber so oft auf andere hinwiesen, die nicht dort publizirt waren; da die einzeln gedruckten oft fast noch schwerer zu finden und aufzutreiben waren, als jene; und da wenigstens für die vorhin angegebenen höheren Zwecke, und in statistischen und andern wissenschaftlichen Beziehungen die möglichste Vollständigkeit wünschenswert und fast unentbehrlich sein muss; so habe ich zwar meinen Plan bis dahin erweitert, auch diesen Wunsch zu befriedigen zu suchen, verwahre mich aber feierlich

lich gegen alle Ansprüche auf absolute Vollständigkeit der beiden letzten Arten, zumal der ganz ungedruckten. Jene bei diesen versprechen zu können, würden Jahre, blos dieser Arbeit gewidmet, kaum zureichen. Schon manche einzeln gedruckte zusammen zu bringen, hat mir mehr Zeit, Mühe Umstände und Aufwand gekostet, als mancher glauben mag, der dergleichen nicht versucht hat, und den Fall nicht für möglich hält, dafs manche solche Verordnungen sich selbst aus den Registraturen der höhern Kollegien verloren, oder darin versteckt hatten. In dieser Rücksicht, und da diese Sammlung mit iedem Jahre wichtiger und unentbehrlicher für Geschäftmänner werden mufs, auch überhaupt mein herzlichster Wunsch ist, meinen Versuch so brauchbar, und daher meine Arbeit so vollkommen als möglich zu machen, ersuche ich alle, die auf irgend eine Art dazu beitragen können, sich des gewifs nützlichen Werkes anzunehmen, und mir iede Lücke, ieden Mangel gefälligst anzuzeigen, welchen sie durch den Umfang ihrer Kenntnisse und im Laufe der Geschäfte entdecken. Dis wird ganz vorzüglich bei den Verordnungen im Justizwesen der Fall sein können, da es weder wahrscheinlich noch wahr ist, dafs darin in zehn Jahren keine andern, als die in den Intelligenz-

genzzeitungen publizirten ausgegangen sein sollten, ich aber selbst bei einer Gelegenheit, wo nicht von einer Privatunternehmung die Rede war, vergebens nach dem Glücke strebte, einige Unterstüzzung zu finden.

Bei Bestimmung dessen, was eine für diese Sammlung gehörige Verfügung heisen könne, werden in einzelnen Fällen die Meinungen vieleicht geteilt sein; weil manche darin enthaltene auf den ersten Blick nicht zum Drucke geeignet zu sein scheinen mag.

Es gehen z. B. einige von einem blos einzelnen Falle aus, — allein sie gehen zu einem allgemeinen Grundsatze über. Der einzelne Fall macht also freilich kein Gesetz, allein der Grundsatz macht es. Andere haben den allgemeinen Grundsatz an der Spitze, verbreiten sich aber dann über einen einzelnen Fall, der freilich nicht zum Gesetze gehört, gleichwohl nicht weggelassen werden darf, um das Gesetz nicht zu verstümmeln.

Manche sind nur an eine Klasse von Staatsdienern gerichtet; allein es ist dem Publikum daran gelegen, zu wissen, was es von diesen Dienern leiden muß, oder fordern, oder wornach es sie belangen kann.

Manche sind blose Verweisungen auf ältere Verordnungen, ohne alles neue, Allein sie verstär-

ken die ältern und erschweren eben dadurch die Schuld dessen, der sie verletzt, und der also aus dem Gesetzbuche von dieser Verstärkung muſs überwiesen werden können.

Überhaupt werden solcher, wo die Meinungen über ihren Titel verschieden sein könnten, wohl nur sehr wenige sein, und da war offenbar das sicherste, lieber einige zuviel, als eine einzige zu wenig aufzunehmen.

Auser der möglichsten Vollständigkeit war mein nächstes Bestreben, höchste Bequemlichkeit des Gebrauches meiner Sammlung. Bei den überhäuften Geschäften der meisten Staatsdiener, womit sich die für den Staat selbst höchst wichtige Fortbildung, und die unerlässliche, und gleichfalls dem Staate nicht gleichgültige Sorge für Gesundheit und Leben durch Ruhe und Erholung fast gar nicht mehr vereinigen lassen will, müsste man ganz vorzüglich mit darauf sehen, den Gebrauch der Geschäftshülfsmittel, des Handwerkszeuges, auf alle Weise zu erleichtern. Und gerade nie dachte man weniger daran, als ietzt; denn dem Drange von ausen setzt sich zunehmende Trägheit, Arbeitscheu, Egoismus und Jagd nach Vergnügungen entgegen.

Man wird bei dieser Sammlung die vollständigsten Inhaltsverzeichnisse, die genauesten Nachwei-

sun-

sungen finden, weswegen ich auch vorzüglich die Druckverbesserungen und Zusätze der Aufmerksamkeit empfehle, da sie manche Anführungen enthalten, welche beim Drucke des Textes selbst noch nicht möglich waren. Man wird dadurch alles augenblicklich, ohne den geringsten Zeitverlust aufsuchen können, weil ich dafür lieber zu viel als zu wenig tun wollte. Da diese Sammlung als eine Privatunternehmung, in Fällen, wo es auf den Buchstaben des Gesetzes, und auf dessen förmliche, amtliche Publizirung ankommt, mit einem Worte *in foro* keine Gültigkeit haben würde, und nicht angeführt werden dürfte; so habe ich bei ieder Verordnung sorgfältig bemerkt, wo und wie sie publizirt ist, und wo sie sich als solche befindet, damit auch dann der Geschäftsmann durch meine Sammlung unterstützt werde.

Es ist einzeln gewünscht worden, die Verordnungen möchten sistematisch geordnet werden. Das würde überhaupt nur uneigentlich möglich sein, und auf alle Fälle fast unüberwindliche Schwierigkeiten haben; daher ich für zweckmäsiger hielt, die Verordnungen im Buche selbst nach der Zeitfolge zu stellen, welches, verbunden mit dem vorhergehenden Verzeichnisse der Behörden, und dem nachfolgenden äuserst genauen Inhaltsverzeichnisse

wohl

wohl alle Bedürfnisse befriedigen wird, die wissenschaftlich oder praktisch vorkommen können.

Ich habe übrigens alle Verordnungen, die ich überhaupt entdecken konnte, aufgenommen. Wie schwierig in den meisten, wie unmöglich und anmasend und unerlaubt in vielen Fällen wäre das Urteil, ob eine Verordnung noch gültig sei, oder nicht? Und selbst wenn diese Trennung möglich wäre, so würde dadurch nur ein unbedeutender Vorteil für den blosen Geschäftsmann entstehen, der ganz verschwände gegen den Nachteil, welcher dem Staatsgelehrten, der die allmälige Entwickelung und Ausbildung unserer Verfassung studiren wollte, daraus erwachsen müsste.

Diese Sammlung enthält nicht den Stoff zu einem Gesetzbuche; zu einem Provinzialrechte; sie enthält weit mehr. Da vieles darin, ia das meiste Polizei- und Finanzwesen betrifft, und diese Gegenstände ihrer Natur nach veränderlich sind, wie noch in diesen Tagen in einer kleinen aber reichhaltigen Schrift *) eben so kurz als klar dargetan wird; so ist natürlich, dafs dahin gehörige Verordnungen oft im nächsten Jahre, ia zuweilen in wenig Monaten auf-

*) ms. Aphorismen über Provinzialgesetzbücher überhaupt, und besonders im preusischen Staate. 1802. S. 36. uff.

aufgehoben, abgeändert, erweitert oder eingeschränkt werden können. Gleichwohl kann sie deswegen doch der Gelehrte gar nicht, und der blose Geschäftsmann nur selten entbehren. Für diesen aber wäre es wohl allerdings eine nicht unbedeutende Bequemlichkeit, und für den Staatsbürger, der die Gesetze befolgen soll, ob er gleich weder Zeit noch Kräfte hat, das ganze *Onus multorum camelorum* zu durchsuchen, eine grose Wohltat, wenn iedes Gesetz, woran eine Abänderung nötig gefunden wird, allemal gleich völlig aufgehoben, und das aus ihm noch anwendbare mit den nötig gefundenen Zusätzen in ein neues zusammengeschmolzen würde. So brauchte man nicht ganze Ketten von Gesetzen zu übersehen, um einen Fall daraus zu beurteilen; was abgeändert wäre, wäre für den Geschäftsmann gar nicht mehr da; und so wie eine neue Verordnung erschiene, so wüsste er, dafs er in ihr alles beisammen hätte, was zur Sache gehörte. Wie viel Zeit und Mühe geht durch das entgegengesetzte Verfahren verloren, da oft ganze Dutzende von Gesetzen in einander geschachtelt sind, die man erst alle zusammentragen und um sich ausbreiten mufs, ehe man in seinem Geschäfte weiter kann! wie viel Irrtümer des Richters, der eines oder das andere übersehen hat,

wie viel Betrügereien des Sachwalters, der es übersehen will, werden dadurch müglich! wie viel Schwankung und Widerspruch in den Grundsäzzen entsteht dadurch, wenn dem einen Dezernenten die eine, dem andern eine andere Verordnung gegenwärtiger war, anstatt dafs beide hätten verglichen werden müssen, um den Fall richtig und übereinstimmend zu entscheiden!

Auch diese Unannehmlichkeiten, wo sie durch mehre immer von einem auf das andere zurückweisende Gesetze verursacht werden, hoffe ich durch meine genauen Nachweisungen und durch die Sachregister zu vermindern und abzukürzen.

Ich habe zu diesem Zwecke noch mehr zu tun gesucht. Zwischen dem Realindex für Ansbach und dem *Corpus Constitutionum* für Baireut ist nun noch eine ansehnliche Lücke bis zu dieser Sammlung. Sie verdiente ausgefüllt zu werden, und ich möchte das vieleicht selbst einmal unternehmen; aber sie ist es doch noch nicht! Gleichwohl beziehen sich manche neuere Verordnungen auf solche, welche in die erwähnte Lücke fallen. Wo es nur irgend möglich war, habe ich dergleichen ältere Verordnungen gleich bei der neuen, die ihrer erwähnt, eingeschaltet. Sie sind durch kleinern

Druck

Druck unterschieden. Es ist natürlich, dafs solche Einschaltungen in den ersten Jahren noch am häufigsten vorkommen, und in iedem folgenden seltner werden müssen.

Hier ist denn auch der Ort, zu erklären, warum ich meine Sammlung mit 1791 anfange. Auserdem, dafs des Hn. Markgrafen Durchl. allen Anteil an der Regierung schon um die Mitte dieses Jahres völlig aufgab *), und noch vor dem Ende desselben gänzlich von seinen Untertanen Abschied nahm **); auserdem dafs des Hn. Staatsministers, Frhrn v. Hardenberg Exz. damals schon die Leitung dieser Provinzen übernommen hatte, und es wenigstens wahrscheinlich sein würde, wenn es auch nicht sichtbar wäre, dafs schon damals die ganze Staatsverwaltung mit weiser Mäsigung zur Anähnlichung an die preusische vorbereitet und geleitet wurde: so wäre, hoffe ich, das allein schon ein hinlänglicher Grund für meinen Entschlufs, dafs die meisten Verordnungen dieses merkwürdigen vorbereitenden Jahres wegen häufiger Beziehungen, welche in folgenden darauf genommen werden, dennoch nach und nach würden haben eingeschaltet werden müssen, wodurch die Ordnung, welche sich

mit

*) ms. S. 36 N. 40.
**) ms. S. 114. N. 75.

mit iedem Jahre mehr reinigen wird, öfter als nun nötig ist, unterbrochen worden sein würde. Auch kann man nun, wenn diese Sammlung vollendet sein wird, gewisse Hauptgegenstände, wie z. B. die allmälige Ausbildung des Rechnungswesens, ihrem ganzen Gange nach verfolgen und vollständiger übersehen.

Ich wüsste nichts mehr hinzuzusetzen, als die Versicherung, dafs ich hoffe, die Fortsetung werde bald geliefert werden können, und den Wunsch, dafs diese Versicherung den gütigen Beförderern dieser Unternehmung nicht gleichgültig und nicht unwillkommen sein möge.

Ansbach d. 7. März 1802.

Ch. S. Krause.

Verzeichnis der Verordnungen von 1791 nach der Zeitfolge (wie sie im Werke selbst stehen.)

1) Genehmigung einer Kanzleiuniform. Baireut v. 3. Jan. v. d. Regirung. S. 3
(ms. N. 19. S. 21.)
2) Die *Deposita* der Abwesenden sollen nur mit 2 Prozent verzinset werden. Baireut v. 7. Jan. v. d. Regirung S. 4
3) Gymnasiasten soll nichts geliehen werden. Ansbach v. 8. Jan. vom Scholarchat S. 5
(ms. N. 67 S. 68.)
4) Glatteis mit Sand oder Asche zu bestreuen. Ansb. v. 10. Jan. v. d. Regirung. Senat 1. S. 5
(ms. N. 77. S. 116.)
5) Das Tanzgeld für das Zuchthaus ist von den Wirten zu bezahlen. Baireut v. 10. Jan. v. d. Kammer S. 6
6) Keinen Fremden ohne Erlaubnis der Polizeideputazion in Miete zu nehmen. Baireut v. 13. Jan. v. d. Polizeideputazion S. 7
(ms. N. 61 S. 65.)
7) Vormundschaftstabellen sollen von den Gerichtsstellen, Vormundschafftsrechnungen von den Vormündern geliefert werden. Bair. v. 14. Jan. v. d. Regirung S. 7
8) Alle

8) Alle Buchhandlungen und Buchdruckereien sollen ein Exemplar von iedem Verlagsbuche an die Universitätsbibliothek zu Erlangen liefern. Baireut v. 14. Jan. v. d. Regirung. S. 8

9) Die baireuter Brodtaxen dürfen in der übrigen Provinz nicht erhöhet werden; iedermann habe für berichtigte Gewichte zu sorgen; die Feuerschau müsse streng gehalten werden; Baireut v. 20. Jan. v. d. Regirung und Polizeideputazion. S. 9

10) Schutt und Unrat nicht auf die Strasen zu werfen. Ansb, v. 28. Jan. v. d. Polizeideputaz. S. 11

11) Das Bauen mit Schrotholz wird verboten. Baireut v. 28. Jan, v. d. Kammer. S. 12

12) Waisenkinder bei Privatleuten unterzubringen. Baireut v. 31. Jan. v. d. Regirung. S. 12

13) Niemand als Gastwirte soll warme Speisen für Geld verkaufen usw. Baireut v. 7. Febr. v. d. Regirung. S. 14

14) Verbot und Einschränkung des Hausirens. Baireut v. 11. Febr. v. d. Regirung. S. 16

15) Verbot des wucherlichen Aufkaufes und der Getreideausfuhr. Baireut v. 12. Febr. v. d. Regirung. S. 17

(ms. 1792. N. 37. S. 219.)

16 Die Pferdehändler sollen die Pferde zum Umritte bringen. Ansb. v. 14. Febr. v. d. Stadtvogtei. S. 17

17) Ballenbergers Privilegium zu einer Bleiweisfabrik zu Ansbach. Baireut v. 14. Febr. v. d. Kammer. S. 18

18) Gehörige Anweisung reisender Kaufleute wegen der Zölle befohlen. Baireut v. 21. Febr. v. d. Kammer. S. 19

19) Nähere Bestimmung wegen der Kanzleiuniform. Beireut v. 1. März. v. d. Regirung. S. 21

(ms. N. 1. S. 3.)

20) Das Getreide auf den Märkten von Baireut und Hof soll von der Hauptzollentrichtung frei bleiben. Baireut v. 2. März. v. d. Kammer. S. 21

21) Mittelbier zu brauen verboten; auch, es zu mischen; die Müller sollen das Malz gehörig schroten. Baireut v. 3. März v. d. Polizeideputaz. S 22

22) Regulativ wegen des Zuwägens der Metzger. Ansb. v. 14. März. v. d. Stadtvogtei. S. 22

(ms. 1792. N. 20 S. 193.)

23) Neue französ. Schildlouisdor und beschnittene Laubtaler verboten. Ansbach v. 17. März v. d. Regirung. S. 24

24) Mehl- und Gemüshandel frei gegeben. Baireut v. 17. März v. d. Regirung S. 25

(ms. N. 39. S. 35.)

25) Einsendung und Zinsenberechnung der Depositengelder. Baireut v. 22. März v. d. Regirung S. 25

(ms. 1792. N. 39. S. 229.

26) Einschränkung des Beschlags auf Besoldungen. Ansb. v. 25. März S. 26

27) Lichterwagen sind oft zu reinigen, und die Lichter richtig zu wägen. Baireut v. 25. März. v. d. Polizeideputazion S. 27

28)

28) Warnung, niemand unschuldigen als strafbar anzuzeigen. Baireut v. 31. März. v. d. Polizeideputazion S. 28

29) Verbot des unerlaubten Hausirens. Ansb. v. 4. April. v. d. Stadtvogtei S. 28

30) Warnung vor falschen baierischen 24 Kreuzerstücken. Ansb. v. 6. April v. d. Regirung Senat 1. S. 29

31) Warnung vor falschen Laubtalern. Baireut v. 8. April v. d. Kammer S. 29

32) Verbot fremder Blechwären auf 6 Jahre. Baireut v. 11. April. v. d. Kammer S. 30

33) Einschränkung der Zahl der Incipienten. Ansbach v. 14. April. v. d. geheimen Ministerium S. 30
(ms. N. 42 S. 40.)

34) Erhöhung des Tagelohns für Maurer- und Zimmergesellen auf eine Zeit lang. Baireut v. 15. April v. d. Regirung S. 31
(ms. N. 56. S. 54.)

35) Quartalsabschlüsse mit besondern Berichten allein einzuschicken. Bair. v. 15. April v. d. Kammer. S. 32

36 Verbot des Versetzens der Almosenbüchlein usw. Ansb. v. 29. April. v. d. Polizeideputazion S. 32

37) Verrechnungsart des Geldbetrags für Strafarbeiten. Baireut v. 6. Mai v. d. Kammer S. 33

38) Einschränkung des Taubenhaltens. Baireut v. 9. Mai v. der Regirung S. 34
(ms. 1793. N. 42. B. 2. S.)

39 Aufhebung des freien Mehl- und Gemüshandels, und Verbot an die Fleischer, ieman-

iemanden Fleisch zu verweigern. Baireut v. 12. Mai v. der Polizeideputazion S. 35
(ms. N. 24 S. 25.)
40) Vollmacht des Markgrafen Alexander für den Minister Frhrn. von Hardenberg. Ostende v. 9. Juni S. 36
41) Verbot der Schindeldächer. Baireut v. 9. Juni v. d. Polizeideputazion S. 39
42) Einschränkung der Zahl der Inzipienten. Baireut v. 16. Juni. v. d. Regirung S. 40
(ms. N. 33 S. 30.)
43) Bau - und Reparaturberichte iährlich im Juli mit den Anschlägen einzuschikken. Baireut v. 25. Juni v. der Kammer S. 40
44) Vorsicht gegen das Tollwerden der Haustiere befohlen. Baireut v. 31. Juni v. d. Regirung S. 41
45) Verbot des Ausspielens von allerlei Sachen. Baireut. v. d. Regirung S. 42
46) Vorschriften für Baukonzessionsgesuche und Bauwerkleute. Baireut v. 8. Juli v. d. Regirung und Kammer S. 44
47) Erneuerte Vorschriften wegen der neuen Rechnungseinrichtung. Baireut v. 8. Juli v. der Kammer S. 45
48) Zeit der Berechnung mit dem Marstallsekretariat. Baireut v. 11. Juli. v. d. Kammer S. 48
49) Verbot des Tabakrauchens auf den Strasen in Ansbach. Ansb. v. 13. Juli. v. der Regirung. Senat 1 S. 49
(ms. 1792. N. 107 S. 451.)

50) Verbot, das Einlassgeld in Ansbach zu umgehen. Ansbach v. 13. Juli. v. der Regirung. Senat 1. S. 49

51) Erlaubnis der Metzger, die öffentliche Fleischbank im Sommer um 9 Uhr zu schliesen. Baireut v. 21. Juli v. d. Polizeideputazion S. 50
(ms. N. 63. S. 66.)

52 Kandidaten des Predigtamts sollen dem Konsistorium alle halbe Jahre den Ort ihres Aufenthaltes anzeigen. Ansbach v. 22. Juli. v. d. Konsistorium S. 51

53) Anweisung zur Verfertigung der Stuckrechnungen. Baireut v. 4. Aug. v. d. Kammer S. 51

54) Verbot des nächtlichen Lermens und Singens. Ansbach v. 22. Aug. v. der Regirung Sen. 1. S. 52

55) Verbot des Ausleihens der Wäsche an Pumpbrunnen; Befehl, die Währe zu untersuchen, und das Flusbett zu reinigen. Baireut v. 25. Aug. v. d. Polizeideputazion. S. 53

56) Herabsetzung des Lohns der Maurer- und Zimmergesellen. Baireut v. 30. Aug. v. d. Regirung S. 54
(ms. N. 34 S. 31.)

57) Einsenduug der Rechnungen von frommen Stiftungen udgl. Baireut v. 5. Sept. v. d. Regirung und Heiligendeputazion S. 54

58) Dass der Marktmeister sich nicht in den Verkauf der Lebensmittel mischen solle — das schnelle Fahren und Reiten unterbleibe. (ms. S. 195. N. 22.) —

Bier-

Bierwirte niemanden Bier verweigern — niemand neues Bier verkaufe, so lange er noch altes habe. — Baireut v. 8. Sept. v. d. Polizeideputaz. S. 56

59) Alle Behörden sollen die Hindernisse der Schiefer- und Ziegeldächer anzeigen. Baireut v. 15. Sept. v. der Polizeideputazion S. 58

60) Anweisung für die Amtsgegenschreiber bei den Kammerämtern. Baireut v. 21. Sept. v. d. bevollmächtigten Minister, Hn. Frhrn v. Hardenberg S. 58
(ms. 1793. N. 87 B. 2. S.)

61) Auch Bediente, welche eigene Wohnungen mieten wollen, müssen sich bei der Polizei melden. Baireut v. 22. Sept. v. d. Polizeideputazion S. 65
(ms. N. 6. S. 7.)

62) Die Justizämter sollen die Strafkostenverzeichnisse dreifach einschicken. Baireut v. 26. Sept. v. d. Regirung S. 66

63) Die Metzger sollen von 7 bis 10 Uhr in der Fleischbank auslegen — die Lohgerber sollen Lohkuchen nicht im Hause aufbewahren. Baireut, v. 28. Sept. v. d. Polizeideputaz. S. 66
(ms. wegen I. N. 51. S. 50.)

64) Schonung der Pflastersteine — Reinhaltung des Gymnasienhausplatzes von liederlichem Gesindel. Baireut v. 6. Okt. v. d. Polizeideputazion S. 67

65) Dispensazionen werden von der Regirung erteilt. Baireut v. 10. Okt. v. der Regirung S. 67

66)

66) Hundelerm soll verhütet werden. Bair. v. 13. Okt. v. der Polizeideputazion S. 67
(ms. 1793. N. 95. B. 2. S.)

67) Gymnasiasten soll nichts geliehen werden. Ansbach v. 18. Okt. v. d. Scholarchat. S. 68
(ms. N. 3. S. 5.)

68) a) und b) Abänderung der Einlieferungszeit der Gewerbanlagregister. Baireut v. 25. Okt. v. dem Landschaftsratskollegium S. 69

69 Ämter sollen keine Deposita ohne Dekret an die Rentei liefern. Baireut v. 27. Okt. v. d. Kammer S. 106

70) Ungetreue Mägde müssen das Dinggeld zurückgeben. Baireut v. 2. Nov. v. d. Polizeideputazion S. 108

71) Verpflegungskonvenzion zwischen dem fränk. Kreise und dem östreich. Oberkriegskommissariat. Nünberg vom 18. Nov. S. 108

72) Die hofkastenamtlichen und rätischen Bürger sollen keinen Hausgenossen aufnehmen, der sich nicht in den Schutz hat schreiben lassen. Ansbach v. 21. Nov. v. der Stadtvogtei S. 111
(ms. 1792. N. 47. S. 261.)

73) Dispensazionen für *Chaisen*leichen und Haustaufen werden aufgehoben. Baireut v. 22. Nov. v. d. Regirung S. 112

74) Abschaffung des Weihnachtssingens der Alumnen. Ansbach v. 25. Nov. v. Markg. Alexander S. 112

75) Abschied des Markgrafen Alexander und

Übergabe des Landes an Preusen *Bourdeaux* v. 2. Dez. S. 114

76) Schlittenfahren und Schleifen der Kinder auf den Strasen verboten. Ansbach v. 12. Dez. v. d. Regirung Sen. 1. S. 116

77) Sand- und Aschenstreuen gegen das Glatteis befohlen. Ansbach v. 12. Dez. v. d. Stadtvogtei S. 116
(ms. N. 4. S. 5. und 1792. N. 106. S. 451.)

78) Verbot des Schiesens in der Neuiahrsnacht und bei andern Festen. Ansbach v. 17. Dez. v. d. Stadtvogtei S. 117
(ms. 1792. N. 105. S. 449.)

79) Vorschrift wegen der Ordnung, in welcher die Belege für die Rentei von den Ämtern zu designiren sind. Baireut v. 30. Dez. v. d. Rentei S. 119

1792.

1) Königliches Patent bei Übernahme der Regirung in den Fränk. Provinzen. Berlin v. 5. Ian. S. 123

2) Befehl, über Veränderungen unter den Pensions- und Addizionspartizipanten iedesmal zu Ende des Mai zu berichten. Baireut v. 11. Jan. v. der Kammer S. 125

3) Einrichtung der Tabaksimpostrechnungen, und Nachbezahlung auf die Lizenzzettel. Baireut v. 13. Jan. v. d. Kammer. S. 125

4) Die Zunfrichterämter sollen die Einschikkung der Handwerkstabellen nicht versäumen. Baireut v. 17. Jan. v. d. Regirung S. 126

5) Verbot für die Landleute, an den Markttagen mit Lebensmitteln zu hausiren. — Befehl, von aufstösig gewordenem Vieh sogleich Anzeige zu machen. — Verbot des Fleischverkaufes im Hause. Baireut v. 19. Jan. v. d. Polizeideputazion S. 127

6) Eisaufhauen in den Strasen, und Wegbringen des Eises und Schnées aus der Stadt befohlen; dem Zeitungskomtoir die willkürlichen Ansätze der Getreitepreise verboten. Bair. v. 26. Jan. v. d. Polizeideputazion S. 128

7) Anzuzeigen, wo markgräfl. Wappen oder Schilder befindlich sein? Bair. v. 30. Jan. v. d. Kammer S. 130

8) Abänderung der Kurialien. Bair. v. 31. Jan. v, d. Landschaftsratskollegium S. 131
(ms. N. 17 S. 191 u. N. 21 S. 195 und Nachtrag S. 463)

9) Verzugszinsen der Lehengelder betr. Baireut v. 1. Febr. v. d. Kammer S. 133

10) Anwartschaftsdekrete einzuschicken. Ansbach v. 4. Febr. v. Sr. Exz. d. Hrn. Frhrn v. Hardenberg S. 134
(ms. N. 12 S. 136.)

11) Verordnung wegen der Sollizitanten. Ansb. v. 6. Febr. v. Sr. Exz. d. Hrn. Frhrn v. Hardenberg S. 134

12) Anwartschaftsdekrete einzuschicken. Baireut vom 7. Febr. v. d. Regirung S. 136
(ms. N. 10 S. 134.)

13) Die Tabellen über die Schwängerungsfälle sollen bis Ende Mai geführt, und 14 Tage darnach eingeliefert werden: Bai-

Baireut v. 8. Febr. von der Regirung S. 137
14) Sämmtliche Kollegien sollen Bittschriften mit Dekreten des Ministeriums auf der Rückseite, annehmen. Ansb. v. 10. Febr. v. Sr. Exz. d. Hrn. Frhrn. v. Hardenberg S. 138
15) Pünktlichere Führung des Rechnungs- und Kassenwesens. Bair. v. 10. Febr. v. d. Kammer S. 198
16) Fremdenverzeichnisse alle 8 Tage einzuliefern. Ansb. v. 16. Febr. v. Sr. Exz. d. Hrn. Frhrn. von Hardenberg S. 190
(ms. N. 28 S. 200.)
17) Abänderung der Kurialien. Bair. v. 16. Febr. v. d. Regirung S. 191
(ms. N. 8. S. 131 und N. 21 S. 195.)
18) Naturalien- und Geldrechnungsextrakte usw. betr. Bair. v. 18. Febr. v. d. Kammer S. 191
19) Restverzeichnisse betr. Bair. v. 20. Febr. v. d. Kammer S. 193
20) Verordnung wegen der Zuwagen der Metzgermeister. Ansb. v. 20. Febr. v. der Stadtvogtei, Burgermeister und Rat S. 193
(ms. 1791 N. 22 S. 22.)
21) Abänderung der Kurialien. Bair. v. 22. Febr. v. dem Konsistorium und Ehegerichte S. 195
(ms. N. 8. S. 131 und N. 17 S. 191 auch Nachtrag S. 463)
22) Verbot des schnellen Fahrens und Reitens. Bair. v. 23. Febr. v. d. Regirung und Polizeideputazion S. 195
(ms. S. 56 N. 58 II. — und 1793 N. 75 B. S.)

23) Die Ein- und Ausschreibgebühren der Handwerkslehrlinge betr. Bair. v. 29. Febr. v. d. Regirung S. 195

24) Renteiaufrechnungsbelege betr. Bair. v. 29. Febr. v. d. Kammer S. 196

25) Die Beitreibung und Einsendung der Steuern betr. Bair. v. 1. März v. dem Landschaftsratskollegium S. 197

26) Einrichtung der Dachrinnen, und Meldung des gekauften Getreides. Bair. v. 1. März v. d. Polizeideputazion S. 198
(ms, 1793 N. 13. B. 2 S.)

27) Die Einrichtung der Zollregister betr. Bair. d. 3. März, v. d. Kammer S. 199

28) Fremdenverzeichnisse betr. Ansb. v. 7. März. v. Sr. Exz. d. Hrn Frhrn v. Hardenberg S. 200
(ms. N. 16 S. 190.)

29) Die ansbacher Pferdemärkte betr. Ansb. v. 7. März v. Sr. Exz. d. Hrn. Frhrn v. Hardenberg S. 201

30) Wucherlicher Aufkauf des fetten Viehes verboten. — auch das Herkaufen der Lebensmittel. — Erklärung der hahnemann. Weinprobe. — Bair. v. 8. März. v. d. Polizeideputaz. S. 203
(ms. 1793. N. 59 B. 2 S.)

31) Die Aufhebung der Nachsteuer in den preus. Provinzen betr. Ansb. v. 12. März. v. Sr. Exzellenz des Hern Frhn von Hardenberg S, 207.

32) Das Numeriren der Zollzettel betr, Baireut vom 16. März v, d, Kammer S. 209

33) Erklärung der Grundsätze über die Landeshoheit iu den fränkischen Fürsten-

tümern

tümern, an den fränk. Kreisgesanden, Ansb. v. 17. März. v. Sr. Exz. d. Hrn Frhrn v. Hardenberg S. 212
(ms. N. 34 S. 214.)
34) Verhaltungsregeln in Landeshoheitssachen für die fränk. königl. Regirungen und das burggräfliche Ratskollegium. Ansbach v. 17. März v. Sr. Exz. d. Hrn Frhrn v. Hardenberg S. 214
(ms. N. 33. S. 212.)
35) Unratifizirte Ausgaben betr. Ansb. v. 19. März. von der Kammer und Landschaft S. 216
(ms. N. 76 S. 359.)
36) Die Zollbefreiungspässe der Juden betr. Bair. v. 20. März. v. d. Kammer S, 218
37) Aufhebung der Verordnung wegen amtlicher Zeugnisse bei dem Getreideeinkaufe. Bair. v. 22. März. v. der Regirung S. 219
(ms. 1791 N. 15 S. 17 und S. 219.)
38) Gegen die Schnorr- und Betteliuden. — gegen das Verkaufen und Überbieten bei den Holzbauern. — Erlaubnis, Kritiken über Polizeiverfügungen in die Intllgzztg. aufzunehmen. Bair. v. 22. März v. d. Polizeideputazion S. 224
39) Depositenzinsen betr. Baireut v. 23. März v. d. Kammer S. 229
(ms. 1791 N. 25 S 25 und 1792 N. 42 S. 231.)
40) Die Raupennester betr. Bair. v. 29. März v. d. Regirung und Polizeideputazion S. 230
(ms. 1793 S.)
41) Die Anzeige der Sterbefälle von Pensio-

nisten betr. Bair. v. 30. März v. d. Kammer. S. 230
42) Depositengeldereinlieferungen betr. Bair. v. 3. April v. d. Regirung S. 231
(ms. 1791 N. 25 S. 25 und 1792 N. 39 S. 229.)
43) Verbot der Mehleinfuhr. Ansb. v. 4. April. v. d. Regirung Sen. 1. S. 232
44) Regulativ für Burgermeister und Rat und den Burgermeisteramtsrechnungsführer zu Baiersdorf. Bair. v. 17. April v. d. Landesökonomiedeputazion S. 234
45) Verbot des Tabakrauchens. — Mangel an Kuttelflecken und Ochsenfüsen — das Gassenkehren — und die Reinhaltung des Tapperts betr. Bair. v. 19. April v. d. Polizeideputazion S. 259
46) Das Verkaufen persönlicher Konzessionen betr. Ansb. v. 23. April. v. d. Regirung Sen. 1 S. 260
47) Das Aufnehmen von Hausgenossen betr. Ansb. 23. April. v. d. Hofkasten- und Stadtvogtei, Burgermeister u. Rat S. 261
(ms. 1791. N. 72 S. 111.)
48) Die Futterabgabe für die Baupferde betr. Baireut v. 27. Apr. v. d. Kammer S. 262
49) Den Getreidesturz betr. Bair. v. 27. Apr. v. d. Kammer S. 263
50) Den Pferdeaufkauf für die östreich. Armee betr. Baireut v. 27. Apr. v. d. Kammer S. 264
51) Verbot der Landhökerei. Bair. v. 3. Mai v. d. Polizeideputazion S. 265
(ms. N. 57 S. 272.)
52) Die Konkurs - und Prozesstabellen betr. Bair. v. 11. Mai v. d. Regirung S. 265

53)

53) Die fremden Werbungen betr. Ansb. v. 12. Mai. v. Sr. Exz. d. Hrn Frhrn von Hardenberg S. 266
54) Das starke Reiten und Fahren, so wie das freie Umherlaufen der Pferde betr. Ansb. v. 16. Mai v. d. Regirung, Senat 1. S. 267
55) Konvenzion zwischen Preusen und Östreich wegen der *Deserteurs* von den gegen Frankreich fechtenden Kriegsheren. Potsdam und Magdeburg v. 17. Mai von d. Herz. zu Braunschweig und des Fürsten zu Hohenlohe Durchl. S. 267
56) Ehen zwischen Personen ungleichen Alters betr. Berlin, v. 19. Mai von Sr. Mai. dem Könige S. 271
57) Nähere Bestimmungen wegen der Landhökerei. Bair. v. 24. Mai v. d. Polizeideputazion S. 272
(ms. N. 51 S 265.)
58) Konvenzion zwischen Preusen und Hessen wegen der *Deserteurs* ihrer an den Rhein marschirenden Truppen. Berlin v. 28. Mai und Kassel v. 1. Juni v. d. Ministerien S. 273
59) Erneuerung des roten Adlerordens. Berlin v. 12. Juni von S. Mai. dem Könige S. 276
60) Das Ausputzen der Reihen betr. Bair. v. 14. Juni v. d. Polizeideputazion S. 278
61) Geldersortenzettel betr. Bair. v. 15. Juni v. d. Kammer S. 279
62) Verpflegungskonvenzion für die aus Schlesien nach Koblenz ziehenden preus.

Trup-

Truppen. Nürnberg, v. 16. Juni vom Grafen von Soden usw. S. 280

63) Den Durchmarsch preusischer Truppen durch die fränk. Kreislande betr. Nürnberg, v. 18. Juni v. d. fränk. Kreisversammlung S. 283

64) Die Taxe der Mietwagen betr. Ansb. v. 9. Juli. vom Hofkastenamte, Stadtvogteiamte, Burgermeister und Rat S. 284

65) Den Kurs der preus. Münzen betr. Bair. v. 25. Juli v. d. Kammer und dem Landschaftsratskollegium S. 285
(ms. N. 70. S. 353 und N. 79 S. 362 auch 1793 N. 58 B. 2 S.)

66) Auflage auf fremden rohen Stahl betr. Bair. v. 2. Aug. v. d. Kammer S. 286

67) Edikt wegen Anhaltung und Verfolgung der *Deserteurs*. Baireut v. 3. Aug. v. Sr. Exz. dem Herrn Frhrn v. Hardenberg S. 287

68) Verordnung an sämmtliche Steuer- und Acciseinnehmer des Fürstentums Baireut über die Einrichtung ihrer Rechnungen. Baireut v. 7. Aug. v. d. Landschaftsratskollegium S. 301

69) Verschonung der Ämter mit Einsendung des ersten Quartalsextrakts, und einige vorläufige Rechnungseinrichtungen betr. Bair. v. 10. Aug. v. d. Kammer S. 352

70) Geltung der Laubtaler bei den Zucht- und Irrenhaustaxen. Bair. v. 13. Aug. v. der Regirung und Zuchthausdeputazion S. 353
(ms. N. 65 S. 285 N. 79 S. 362 und N. 82 S. 367.)

71)

71) Die schnelle Ablieferung der Jagd- und Forsteigelder betr. Ansb. v. 15. Aug. v. der Kammer und Landschaft S. 354
(ms. 1793 N. 98 B. 2 S.)
72) Anstellung tüchtiger Wundärzte betr. Ansb. v. 16. Aug. v. der Regirung 1. Senats S. 355
73) Untertanssöhnen ohne Freischein vom *Enrollement* keine Güter zuzuschreiben. Baireut v. 20. Aug. v. d. Regirung und Lehenhof S. 356
74) Bestimmung, wenn Diäten verlangt werden dürfen. Bair. v. 23. Aug. v. d. Kammer S. 357
75) Taxazionen handlohnbarer Güter betr. Ansb. v. 28. Aug. v. der Kammer und Landschaft S. 358
76) Zu ratifizirende Ausgaben betreffend. Ansb. v. 3. Sept. v. der Kammer und Landschaft S. 359
(ms. N. 35. S. 216 und 1793 N. 97 B. 2 S.)
77) Bewilligung eines Sterbquartals betr. Ansb. v. 4. Sept. v. Sr. Exz. dem Hn. Frhrn. v. Hardenberg S. 360
78) Biertaxe betr. Ansb. v. 4. Sept. v. der Kommission zur Bestimmung der Taxen S. 361
(ms. 1793 N. 70 B. 2 S.)
79) Erhöhung der französ. Laubtaler. Ansb. v. 5. Sept. v. der Kammer und Landschaft S. 362
(ms. N. 70 S. 353 und N. 65 S. 285 auch N. 82 S. 367.)
80) Abhohlnng der Getreidebesoldungen usw betr. Bair. v. 5. Sept. v. der Kammer S. 363
81) Fabriken und Handlungstabellen betr.

Ans

Ansb. v. 7. Sept. v. Sr. Exz. d. Hn. Frhrn. v. Hardenberg S. 364

82) Erhöhung der französ. Laubtaler. Bair. v. 10. Sept. v. d. Kammer und dem Landschaftskollegium S 367
(ms. N. 65 S. 285 und N. 84 S. 369.)

83) Kalenderstempel betr. Ansbach v. 12. Sept. v. d. Kammer und Landschaft S. 367

84) Geltung der Laubtaler und preus. Taler. Bair. v. 12. Sept. von der Kammer und Landschaft S. 369
(ms. N. 82 S. 367)

85) Ordnung der Registraturen betr. Ansb. v. 13. Sept. v. d. Regirung 1. Senats. der Kammer und Landschaft S. 369

86) Depositenrechnungen betr. Bair. vom 13. Sept. v. d. Regirung S. 371
(ms. B. 2. v. 1793. N. 30. S.)

87) Fleischtaxe betr. Ansb. v. 14. Sept. v. d. Kommission zur Bestimmung der Taxen S. 371

88) Bauanschläge betr. Bair. v. 17. Sept. v. d. Kammer S. 374
(ms. 1793 N. 21 B. 2 S.)

89) Verfertigung der Rechnungen und Notatenbeantwortung betr. Bair. v. 17. Sept. v. d. Kammer S. 382
(ms. B. 2 S. N. 87 v. 1793.)

90) Verbot der Beleidigung einer Schildwache. Ansb. v. 17. Sept. v. der Stadtvogtei, Burgermeister und Rat S. 433

91) Verbot des Werfens in den öffentlichen Baumgängen. Baireut, v. 20. Sept. v. d. Kammer S. 433

92) Verbot, Hunde nicht ohne Maulkorb in die

die Fleischbank zu lassen. Bair. v. 20. Sept. v. d. Polizeideputazion S. 434.
(ms. N. 98 S. 438.)
93) Verbot fremder ungestempelter Kalender. Baireut v. 22. Sept. v. der Kammer S. 435
(ms. 1793 N. 77 B. 2 S.)
94) Empfehlung des Beckerischen Anzeigers. Bair. v. 5. Okt. v. d. Regirung S. 436
(ms. N. 97 S. 438.)
95) Unbesteuerte Kanzleilehen betr. Baireut, v. 7. Nov. v. d. Regirung und Lehenhof S. 437
96) Zucht- und Irrenhaustaxgelder betr. Baireut v. 16. Nov. v. d. Regirung und Zuchthausdeputazion S. 437
97) Empfehlung des Beckerischen Anzeigers. Ansb. v. 21. Nov. v. d. Regirung zu Senats S. 438
(ms. N. 94 S. 436.)
98) Verbot des Herumlaufens gefährlicher Hunde ohne Maulkorb. Bair. v. 22. Nov. v. d. Polizeideputazion S. 438
(ms. N. 92 S. 434.)
99) Die Fertigung der Gemeindrechnungen betr. Baireut. v. 29. Nov. v. d. Landesökonomiedeputazion S. 439
(ms. 1793. N. 1. B. 2 S.)
100) Pfarramtliche Attestate der Schutzverwanden betr. Baireut v. 29. Nov. v. d. Kammer S. 440
101) Vermeidung der kleinen Brüche in den Rechnungen betr. Baireut, vom 3. Dez. v. der Kammer S. 440
(ms. N. 104 S. 444.)

102) Verbot der Christbäume, der Sternsänger usw. Bair. v. 6. Dez. v. d. Regirung und Polizeideputazion S. 441

103) Verfertigung der statistischen Tabellen betr. Bair. v. 10. Dez. v. d. Kammer S. 441

104) Vermeidung und Verwandlung der kleinen Brüche in den Rechnungen betr. Baireut v. 15. Dez. v. dem Landschaftsratskollegium S. 444
(ms. N. 101 S. 440.)

105) Verbot des Schiesens in der Neuiahrsnacht usw. Ansb. v. 15. Dez. v. d. Hofkastenamte, Stadtvogtei, Burgermeister und Rat S. 449
(ms. 1791. N. 78. S. 117.)

106) Glatteis mit Sand oder Asche zu bestreuen. Ansb. v. 17. Dez. v. d. Stadtvogtei, Burgermeister und Rat S. 451
(ms. 1791 N. 4 S. 5.)

107) Tabakrauchen auf den Strasen verboten. Ansb. v. 19. Dez. v. d. Regirung 1. Sen. S. 451
(ms. 1791 N. 49 S. 49.)

108) Die Zoll- und Überreiter sollen auch mit auf die Strasen ein Augenmerk haben. Baireut, v. 28. Dez. v. d. Kammer S. 452
(ms. 1793 N. 22 B. 2 S.)

Nachträge.

1791 N. 52 b) Ausschreiben wegen Fertigung der Stuckrechnungen. Bair. v. 29. Juli v. der Kammer S. 457

1792 N. 5 b) Veränderung der Kurialien. Ansb. v. 1. Febr. v. d. Regirung 1. Sen. S. 463

1792 N. 102 b) Zwei Verordnungen wegen der Wollenmärkte, und des Verbotes der Ausfuhr der Wolle. Ansb. v. 10. Dez. v. d. Regirung 1. Sen. S. 464
(ms. 1793 N. 50 B. 2 S.)

Zu S. 220. Verordnung gegen den Getreideaufkauf. Bair. v. 8. Juli 1789 — ferner vom 8. Sept. 1789 — dann vom 6. August 1789 S. 474

Verzeichnis der Verordnungen von 1792 nach den Behörden und der Zeitfolge

I. Von Sr. Durchl. dem Hrn Markgrafen

N. 26) Einschränkung des Beschlags auf Besoldungen. Ansbach v. 25. März S. 26

N. 40) Vollmacht für den Minister Frhn Hardenberg. Ostende vom 9. Juni S. 36.

N. 74) Abschaffung des Weihnachtsingens der Alumnen. Ansb. v. 25. Nov. S. 112

N. 75) Abschied des Markgrafen Alexander, und Übergabe des Landes an Preusen. *Bourdeaux* v. 2. Dez. S. 114

II. Vom geheimen Ministerium

N. 33) Einschränkung der Zahl der Incipienten. Ansb. v. 14. April S. 30
(ms. N. 42 S. 40.)

III. Von dem bevollmächtigten Minister, Hn. Frhrn von Hardenberg

N. 60) Anweisung für die Amtsgegenschreiber bei den Kammerämtern. Baireut v. 21. Sept. S. 58
(ms. 1793 N. 87 B. 2 S.)

IIII. Von dem hochlöbl. Fränkischen Kreise

N. 71) Verpflegungskonvenzion zwischen dem fränk. Kreise und dem östreichischen Oberkriegskommissariat. Nürnberg v. 18. Nov. S. 108

V. Von der Ansbachischen Regirung, Sen. 1.

N. 4) Glatteis mit Sand oder Asche zu bestreuen, Ansb. v. 10. Jan. S. 5
(ms. N. 77. S. 116)

N. 23) Neue französ. Schilllouisdor und beschnittene Laubtaler verboten. Ansbach v. 17. März S. 24

N. 30) Warnung vor falschen baierischen 24 Kreuzerstücken. Ansb. v. 6. Ap. S. 29

N. 49) Verbot des Tabakrauchens auf den Strasen in Ansbach. Ansb. vom 13. Juli S. 49
(ms. 1792 N. 107 S. 451)

N. 50) Verbot, das Einlassgeld in Ansbach zu umgehen. Ansb. v. 13. Juli S. 49

54) Verbot des nächtlichen Lermens und Singens. Ansb. v. 22. Aug. S. 52

N. 76) Schlittenfahren und Schleifen der Kinder auf den Strasen verboten. Ansbach v. 12. Dez. S. 116

VI. Von der Ansbach. Regirung Sen. 2.

N. 52)

N. 52) Kandidaten des Predigtamtes sollen dem Konsistorium alle halbe Jahre den Ort ihres Aufenthaltes anzeigen. Ansb. v. 22. Juli S. 51

VII. Von dem Ober - Hofkastenamt, Stadtvogtei, Burgermeister und Rat zu Ansbach

N. 77) Sand - und Aschenstreuen gegen das Glatteis befohlen. Ansb. v. 12. Dez. S. 116
(ms. N 4 S 5 und 1792 N 106 S 451,)

N. 78) Verbot des Schiesens in der Neujahrsnacht und bei andern Festen. Ansbach v. 17. Dez. S. 117
(ms 1792 N 105 S 449)

VIII Von dem Hofkasten - und Stadtvogteiamte Burgermeister und Rat zu Ansbach

N. 72) Die hofkastenamtlichen und rätischen Burger sollen keinen Hausgenossen aufnehmen, der sich nicht in den Schutz hat schreiben lassen. Ansb. v. 21. Nov. S. 111
(ms 1792 N 47 S. 261)

VIII. Von der Ober - und Stadtvogtei, Burgermeister und Rat zu Ansbach

N. 22) Regulativ wegen des Zuwägens der Metzger. Ansb. v. 14. März S. 22
(ms 1792 N. 20 S 193)

X. Von der Stadtvogtei, Burgermeister und Rat zu Ansbach

N. 16) Die Pferdehändler sollen die Pferde zum Umritte bringen. Ansb. v. 14. Febr. S. 17
N. 29)

N. 29) Verbot des unerlaubten Hausirens. Ansb. v. 4. April S. 28
XI. Von der Polizeideputazion zu Ansbach
N. 10) Schutt und Unrat nicht auf die Strasen zu werfen. Ansb. v. 28. Jan. S. 11
N. 36) Verbot des Verseizens der Almosenbüchlein usw. Ansbach vom 29. April S. 32
XII. Von dem Scholarchat zu Ansbach
N. 3) Gymnasiasten soll nichts geliehen werden. Ansb. v. 8. Jan. S. 5
(ms N 67 S 68)
N. 67) Gymnasiasten soll nichts geliehen werden. Ansb. v. 18. Okt. S. 68
(ms. N. 3 S. 5)
XIII. Von der Regirung und Kammer zu Baireut
N. 46) Vorschriften für Baukonzessionsgesuche und Bauwerkleute. Baireut v. 8. Juli S. 44
XIIII. Von der Regirung zu Bairent
N. 1) Genehmigung einer Kanzleiuniform Baireut v. 3. Jan. S. 3
(ms. N. 19 S. 21.)
N. 2) Die *Deposita* der Abwesenden sollen nur mit 2 Proz. verzinset werden. Baireut v. 7. Jan. S. 4
N. 7) Vormundschaftstabellen sollen von den Gerichtsstellen, Vormundschaftsrechnungen von den Vormündern geliefert werden. Baireut v. 14. Jan. S. 7
N. 8) Alle Buchhandlungen und Buchdruckereien sollen ein Exemplar von

Iedem Verlagsbuche an die Universitätsbibliothek zu Erlangen liefern. Baireut v. 14. Jan. S. 8

N. 13) Niemand, als Gastwirte, soll warme Speisen für Geld verkaufen usw. Baireut v. 7. Febr. S. 14

N. 14) Verbot und Einschränkung des Hausirens. Bair. v. 11. Febr. S. 16

N. 15) Verbot des wucherlichen Aufkaufes und der Getreideausfuhr. Baireut v. 12. Febr. S. 17
(ms. 1792 N. 37 S. 219)

N. 19) Nähere Bestimmung wegen der Kanzleiuniform. Baireut v. 1. März S. 21
(ms, N, 1. S. 3.)

N. 25) Einsendung und Zinsenberechnung der Depositengelder. Baireut v. 22. März S. 25
(ms. 1792 N. 39 S, 229.)

N. 34) Erhöhung des Tagelohnes für Maurer- und Zimmergesellen auf eine Zeit lang. Baireut v. 15. April S. 31
(ms, N. 56 S. 54)

N. 38) Einschränkung des Taubenhaltens. Baireut v. 9. Mai S. 34
(ms. 1793 N. 42 B. 2 S.)

N. 42) Einschränkung der Zahl der Incipienten. Baireut v. 16. Juni S. 40
(ms. N. 33 S. 30.)

N. 45) Verbot des Ausspielens von allerlei Sachen. Baireut S. 42

N. 56) Herabsetzung des Lohnes der Maurer und Zimmergesellen. Bair. v. 30. Aug. S. 54
(ms. N. 34 S. 31)

N. 62) Die Justizämter sollen die Straf-

kosten-

kostenverzeichnisse dreifach einschikken. Bair. v. 26. Sept. S. 66
N. 65) Dispensazionen werden von der Regirung erteilt. Bair. v. 10. Okt. S. 67
N. 73) Dispensazionen für *Chaisen*leichen und Haustaufen werden aufgehoben. Bair. v. 22. Nov. S. 112
XV. Von der Regirung und Heiligen- und Waisenhausdeputazion zu Baireut
N. 12) Waisenkinder bei Privatleuten unterzubringen. Bair. v. 31. Jan. S. 12
XVI. Von der Regirung und Heiligen- deputazion zu Baireut
N. 57) Einsendung der Rechnungen von frommen Stiftungen udgl. Bair. v. 5. Sept. S. 54
XVII. Von der Regirung uud Polizei- deputazion zu Baireut
N. 24) Mehl- und Gemüshandel frei gegeben. Bair. v. 17. März S. 25
(ms. N. 39 S. 35.)
N. 44) Vorsicht gegen das Tollwerden der Haustiere befohlen. Bair. v. 31. Juni S. 41
XVIII. Von dem Landschaftsratskollegium zu Baireut
N. 68) a) und b) Abänderung der Einlieferungszeit der Gewerbanlagregister. Baireut v. 25. Okt. S. 69
XVIIII. Von der Polizeideputazion zu Baireut
N. 6) Keinen Fremden ohne Erlaubnis der Polizeideputazion in Miete zu nehmen. Baireut v. 13. Jan. S. 7
(ms. N. 61 S. 65.)
N. 9) Die baireuter Brodtaxen dürfen in

der

der übrigen Provinz nicht erhöht werden — iedermann habe für berichtigte Gewichte zu sorgen — die Feuerschau müsse streng gehalten werden. Bair. v. 20. Jan. S. 9

N. 21) Mittelbier zu brauen verboten — auch es zu mischen — die Müller sollen das Malz gehörig schroten. Baireut v. 3. März S. 22

N. 27) Lichterwagen sind oft zu reinigen, und die Lichter richtig zu wägen. Baireut v. 25. März S. 27

N. 28) Warnung, niemand unschuldigen als strafbar anzuzeigen. Bair. v. 31. März S. 28

N. 39) Aufhebung des freien Mehl- und Gemüshandels, und Verbot an die Fleischer, iemanden Fleisch zu verweigern. Bair. v. 12. Mai S. 35
(ms. N. 24 S. 25.)

N. 41) Verbot der Schindeldächer. Baireut v. 9. Juni S. 39

N. 51) Erlaubnis der Metzger, die öffentliche Fleischbank im Sommer um 9 zu schliesen. Bair. v. 21. Juli S. 50
(ms. N. 63 S. 66.)

N. 55) Verbot des Ausleihens der Wäsche an Pumpbrunnen; Befehl, die Währe zu untersuchen; und das Flussbette zu reinigen. Bair. v. 25. Aug. S. 53

N. 58) Dafs der Marktmeister sich nicht in den Verkauf der Lebensmittel mischen solle — das schnelle Fahren und Reiten unterbleibe (ms. S. 159 N. 22.) — Bierwirte niemanden Bier verweigern — niemand neues Bier verkaufe, so lange er noch altes habe. Baireut v. 8. Sept. S. 56

N. 59)

N. 59) Alle Behörden sollen die Hindernisse der Schiefer - und Ziegeldächer anzeigen. Bair. v. 15. Sept. S. 58

N. 61) Auch Bediente, welche eigene Wohnungen mieten wollen, müssen sich bei der Polizei melden. Bair. v. 22. Sep. S. 65
(ms. N. 6 S. 7.)

N. 63) Die Metzger sollen von 7 bis 10 Uhr in der Fleischbank auslegen — die Lohgerber sollen Lohkuchen nicht im Hause aufbewahren. Bair. v. 28. Sept. S. 66
(ms. wegen I. N. 51 S. 50.)

N. 64) Schonung der Pflastersteine — Reinhaltung des Gymnasienhausplatzes von liederlichem Gesindel. Bair. v. 6. Okt. S. 67

N. 66) Hundelerm soll verhütet werden. Bair. v. 13. Okt. S. 67
(ms. 1793 N. 95 B. 2 S.)

N. 70) Ungetreue Mägde müssen das Dinggeld zurückgeben. Baireut vom 2. Nov. S. 108

XX. Von der Kammer zu Baireut

N. 5) Das Tanzgeld für das Zuchthaus ist von den Wirten zu bezahlen. Bair. v. 10. Jan. S. 6

N. 11) Das Bauen mit Schrotholz wird verboten. Bair. v. 28. Jan. S. 12

N. 17) Ballenbergers Privilegium zu einer Bleiweisfabrik zu Ansbach. Bair. v. 14. Febr. S. 18

N. 18) Gehörige Anweisung reisender Kaufleute wegen der Zölle befohlen. Bair. v. 21. Febr. S. 19

N. 20) Das Getreide auf den Märkten von Baireut und Hof soll von der Haupt-

zollentrichtung frei bleiben. Bair. v. 2. März S. 21
N. 31) Warnung vor falschen Laubtalern. Bair. v. 8. April S. 29
N. 32) Verbot fremder Blechwaaren auf 6 Jahre. Bair. v. 11. April S. 30
N. 35) Quartalsabschlüsse mit besondern Berichten allein einzuschicken. Bair. v. 15. April S. 32
N. 37) Verrechnungsart des Geldbetrags für Strafarbeiten. Bair. v. 6. Mai S. 33
N. 43) Bau - und Reparaturberichte jährl. im Juli mit den Anschlägen einzuschikken. Bair. v. 25. Juni S. 40
N. 47) Erneuerte Vorschriften wegen der neuen Rechnungseinrichtung. Baireut v. 8. Juli S. 45
N. 48) Zeit der Berechnung mit dem Marstallsekretariat. Baireut v. 11. Juli S. 48
N. 52b) Ausschreiben wegen Fertigung der Stuckrechnungen. Bair. v. 29. Juli S. 457
N. 53) Anweisung zur Verfertigung der Steuerrechnungen. Baireut v. 4. Aug. S. 51
N. 69) Ämter sollen keine *Deposita* ohne Dekret an die Rentei liefern. Baireut v. 27. Okt. S. 106

XXI. Von der Rentei zu Baireut
N. 79) Vorschrift, in welcher Ordnung die Belege von den Ämtern zu designiren sein. Baireut v. 30. Dez. S. 119

von 1792.

I. Von Sr. Kön. Mai. von Preusen
N. 1) Königliches Patent bei Übernahme

der Regirung in den fränk. Provinzen.
Berlin v. 5. Jan. S. 123
N. 56) Ehen zwischen Personen ungleichen Alters betr. Berlin v. 19. Mai S. 271
N. 59) Erneuerung des roten Adlerordens. Berlin v. 12. Juni S. 276
II. Von dem Ministerium zu Berlin.
N. 58) Konvenzion zwischen Preusen und Hessen wegen der *Deserteurs* ihrer an den Rhein marschirenden Truppen. Berlin v. 28. Mai und Kassel v. 1. Juni S. 273
III. Von Sr. Durchl. dem Herzoge zu Braunschweig
N. 55) Konvenzion zwischen Preusen und Östreich wegen der *Deserteurs* von den gegen Frankreich fechtenden Kriegsheren. Potsdam und Magdeburg v. 17. Mai (mit dem Fürsten zu Hohenlohe.) S. 267
III. Von der fränk. Kreisversammlung.
N. 63) den Durchmarsch preusischer Truppen durch die fränk. Kreislande betr. Nürnberg v. 18. Juni S. 283
V. Vom Grafen von Soden usw.
N. 62) Verpflegungskonvenzion für die aus Schlesien nach Koblenz ziehenden preus. Truppen. Nürnberg v. 16. Juni S. 280
VI. Von Sr. Exzellenz dem Hrn Statsminister Frhrn v. Hardenberg
N. 10) Anwartschaftsdekrete einzuschikken. Ansbach v. 4. Febr. S. 134
(ms. N. 12 S. 136.)
N. 11) Verordnung wegen der Sollizitanten. Ansbach v. 6. Febr. S. 134
N. 14)

N. 14) Sämmtl. Kollegien sollen Bittschriften mit Dekreten des Ministeriums auf der Rückseite, annehmen. Ansbach v. 16. Febr. S. 138

N. 16) Fremdenverzeichnisse alle 8 Tage einzuliefern. Ansb. v. 16. Febr. S. 190
(ms. N. 28. S. 200.)

N. 28 Fremdenverzeichnisse betr. Ansb. v. 7. März S. 200
(ms. N. 16 S. 190.)

N. 29) die ansbacher Pferdemärkte betr. Ansb. v. 7. März S. 201

N. 31) Die Aufhebung der Nachsteuer in den preus. Provinzen betr. Ansb. v. 12. März S. 207

N. 33) Erklärung der Grundsätze über die Landeshoheit in den fränk. Fürstentümern, an den fränk. Kreisgesanden. Ansbach v. 17. März S. 212
(ms. N. 34. S. 214.)

N. 34) Verhaltungsregeln in Landeshoheitssachen für die fränk. königl. Regierungen und das burggräfl. Ratskollegium Ansb. v. 17. März S. 214
(ms. N. 33 S. 212.)

N. 53) Die freniden Werbungen betr. Ansb. v. 12. Mai S. 266

N. 67) Edikt wegen Anhaltung und Verfolgung der *Deserteurs.* Baireut vom 3. Aug. S. 287

N.. 77) Bewilligung eines Sterbequartals betr. Ansb. v. 4. Sept. S. 360

N. 81) Fabriken - und Handlungstabellen betr. Ansb. v. 7. Sept. S. 364

VII. Von der Regirung Sen. 1; Kammer und Landschaft zu Ansbach.

N. 85.) Ordnung der Registraturen betr. Ansb. v. 13. Sept. S. 369

VIII. Von der ansbach. Regirung, Sen. 1.

N. 8b) Veränderung der Kurialien. Ansbach, v. 1. Febr. S. 463

N. 43) Verbot der Mehleinfuhr. Ansb. v. 4. April S. 232

N. 46) Das Verkaufen persönlicher Konzessionen betr. Ansb. v. 23. April S. 260

N. 54) Das starke Reiten und Fahren, so wie das freie Umherlaufen der Pferde betr Ansb. v. 16. Mai S. 267

N. 72) Anstellung tüchtiger Wundärzte betr. Ansb, v. 16. Aug. S. 355

N. 102 b) Zwei Verordnungen wegen der Wollenmärkte, und des Verbotes der Ausfuhr der Wolle. Ansb. v. 10. Dez. S. 464
(ms. 1793 N. 50 B. 2 S.)

N. 107) Tabakrauchen auf den Strasen verboten. Ansb. v. 19. Dez. S. 451
(ms. 1791. N. 49. S. 49.)

VIII. Von der ansbach. Regirung, Sen. 2.

N. 97) Empfehlung des beckerischen Anzeigers. Ansb. v. 21. Nov. S. 438
(ms. N. 94. S. 436.)

X. Von der Kammer und Landschaft zu Ansbach

N. 35) Unratifizirte Ausgaben betr. Ansb. v. 19. März S. 216
(ms. N. 76 S. 359.)

N. 71) die schnelle Ablieferung der Jagd-

un

und Forsteigelder betr. Ansb. v. 15. Aug. S. 354
(ms. 1793. N. 98 B. 2. S.)
N. 75) Taxazionen handlohnbarer Güter betr. Ansb. v. 28. Aug. S. 358
N. 76) Zu ratifizirende Ausgaben betr. Ansb. v. 3. Sept. S. 359
(ms. N. 35 S. 216 und 1793 N. 97 B 2 S.)
N. 79) Erhöhung der französ. Laubtaler. Ansb. v. 5. Sept. S. 362
(ms. N. 70 S. 353 — N. 65 S. 285 und N. 82 S. 367.)
N. 83) Kalenderstempel betr. Ansb. v. 12. Sept. S. 367
XI. Von der ansbach. Kommission zur Bestimmung der Taxen
N. 78) Biertaxe betr. Ansb. v. 4. Sept. S. 361
(ms. 1793. N. 70 B. 2. S.)
N. 87) Fleischtaxe betr. Ansb. vom 14. Sept. S. 371
XII. Von dem ansbach. Hofkastenamte, Stadtvogtei, Burgermeister und Rat
N. 47) Das Aufnehmen von Hausgenossen betr. Ansb. v. 23. April S. 261
(ms. 1791 N. 72 S. 111.)
N. 64) Die Taxe der Mietwagen betr. Ansb. v. 9. Juli S. 284
N. 105) Verbot des Schiesens in der Neuiahrsnacht usw. Ansb. v. 15. Dez. S. 449
(ms. 1791 N. 78 S. 117.)
XIII. Von der ansbach. Stadtvogtei, Burgermeister und Rat
N. 80) Verordnung wegen der Zuwagen

der

der Metzgermeister. Ansbach v. 20. Febr. S. 193
(ms. 1791 N. 22 S. 22.)
N. 90) Verbot der Beleidigung einer Schildwache. Ansb. v. 17. Sept. S. 433
N. 106) Glatteis mit Sand oder Asche zu bestreuen. Ansb. v. 17. Dez. S. 451
(ms. 1791. N. 4. S. 5.)
XIII. Von der baireut. Regirung und Lehenhof
N. 73) Untertanssöhnen ohne Freischein vom *Enrollement* keine Güter zuzuschreiben. Bair. v. 20. Aug. S. 356
N. 95) Unbesteuerte Kanzleilehen betr. Baireut v. 7. Nov. S. 437
XV. Von der baireut. Regirung und Polizeideputazion
N. 22) Verbot des schnellen Fahrens und Reitens. Bair. v. 23. Febr. S. 195
(ms. S. 56 N. 58 II. — und 1793 N. 75 B. 2 S.)
N. 40) Die Raupennester betr. Baireut v. 29. März S. 230
(ms. N. 1793 N. 3 B. 2 S.)
N. 102) Verbot der Christbäume, der Sternsänger usw. Bair. v. 6. Dez. S. 441
XVI. Von der baireut. Regirung und Zuchthausdeputazion.
N. 70) Geltung der Laubtaler bei den Zucht- und Irrenhaustaxen. Baireut v. 13. Aug. S. 353
(ms N. 65 S. 285, N. 79 S. 362 und N. 82 S. 367.)
N. 96) Zucht- und Irrenhaustaxgelder betr. Bair. v. 16. Nov. S. 437
XVII. Von der baireut. Regirung
N. 4) Die Zunftrichterämter sollen die Ein-

Einschickung der Handwerkstabellen nicht versäumen. Bair. v. 17. Jan. S. 126
N. 12) Anwartschaftsdekrete einzuschikken. Bair. v. 7. Febr. S. 136
(ms. N. 10 S. 134.)
N. 13) Die Tabellen über die Schwängerungsfälle sollen bis Ende Mai geführt, und 14 Tage darnach eingeliefert werden. Bair. v. 8. Febr. S. 137
N. 17) Abänderung der Kurialien, Bair. v. 16. Febr. S. 191
(ms. N. 8 S. 131 und N. 21 S. 195.)
N. 23) Die Ein- und Ausschreibgebühren der Handwerkslehrlinge betr. Bair. v. 29. Febr. S. 195
N. 37) Aufhebung der Verordnung wegen amtlicher Zeugnisse bei dem Getreideeinkaufe. Bair. v. 22. März S. 219
(ms. 1791. N. 15 S. 17 und S. 474)
N. 42) Depositengeldereinlieferungen betr. Bair. v. 3. April S. 231
(ms. 1791 N. 25 S. 25 und 1792 N. 39 S. 229.)
N. 52) Die Konkurs- und Prozesstabellen betr. Bair. v. 11. Mai S. 265
N. 86) Depositenrechnungen betr. Bair. v. 13. Sept. S. 371
(ms. B. 2 v. 1793 N. 90. S.)
N. 94) Empfehlung des beckerischen Anzeigers. Bair. v. 5. Okt. S. 436
ms. N. 97 S. 438.)

XVIII. Von dem baireut. Konsistorium und Ehegerichte

N. 21. Abänderung der Kurialien. Bair. v. 22. Febr. S. 195
(ms. N. 8 S. 131 und N. 17 S. 191.)

XVIII. Von der baireut. Polizeideputazion

N. 5) Verbot für die Landleute, an den Markttagen mit Lebensmitteln zu hausiren. — Befehl, von aufstösig gewordenem Vieh sogleich Anzeige zu machen. — Verbot des Fleischverkaufs im Hause. Baireut. v. 19. Jan. S. 127

N. 6) Eisaufhauen in den Strasen, und Wegbringen des Eises und Schnées aus der Stadt befohlen; dem Zeitungskomtoir die willkürlichen Ansätze der Getreidepreise verboten. Baireut. v. 26. Jan. S. 128

N. 26) Einrichtung der Dachrinnen; und Meldung des gekauften Getreides. Bair. v. 1. März S. 198
(ms. 1793 N. 13 B. 2 S.)

N. 30) Wucherlicher Aufkauf des fetten Viehes verboten. —
(ms. 1793 N. 59 B. 2 S.)
auch das Vorkaufen der Lebensmittel — Erklärung der hahnemannischen Weinprobe. Bair. v. 8. März S. 203

N. 38) Gegen die Schnorr- und Bettelleuden. — gegen das Vorkaufen und überbieten bei den Holzbauern. — Erlaubnis, Kritiken über Polizeiverfügungen in die Intelligenzzeitung aufzunehmen. Baireut v. 22. März S. 224

45) Verbot des Tabakrauchens — Mangel an Kuttelflecken und Ochsenfüsen — das Gassenkehren — und die Reinhaltung des Tapperts betr. Baireut vom 19. April S. 259

N. 51)

N. 51) Verbot der Landlrökerei. Bair. v. 3. Mai S. 265
(ms. N. 57 S. 272.)
N. 57) Nähere Bestimmungen wegen der Landhökerei. Bair. v. 24. Mai S. 272
(ms. N. 51 S. 265.)
N. 60) Das Ausputzen der Reihen betr. Bair. v. 14. Juni S. 278
N. 92) Verbot, Hunde nicht ohne Maulkorb in die Fleischbank zu lassen. Bair. vom 20. Sept. S. 434
(ms. N. 98 S. 438.)
N. 98) Verbot des Herumlaufens gefährlicher Hunde ohne Maulkorb. Bair. vom 22. Nov. S. 438
(ms. N. 92. S. 434.)
XX. Von der baireut. Kammer und dem Landschafskollegium
N. 65) den Kurs der preus. Münzen betr. Bair. v. 25. Juli S. 285
(ms. N. 70 S. 353 und N. 79 S. 362. auch 1793 N. 58 B. 2 S.)
N. 82) Erhöhung der französ. Laubtaler. Bair. v. 10. Sept. S. 367
(ms. N 65 S. 285 u. N. 84 S. 369.)
N. 84) Geltung der Laubtaler und der preus. Taler. Bair. v. 12. Sept. S. 369
(ms. N. 82 S. 367.)
XXI. Von der bairent. Kammer
N. 2) Befehl, über Veränderungen unter den Pensions - und Addizionspartizipanten iedesmal zu Ende des Mai zu berichten. Bair. v. 11. Jan. S. 125
N. 3) Einrichtung der Tabaksimpostrechnun-

nungen und Nachbezahlung auf die Lizentzettel. Bair. v. 13. Jan. S. 125
N. 7) Anzuzeigen, wo markgräfl. Wappen oder Schilder befindlich sein? Bair. v. 30. Jan. S. 130
N. 9) Verzugszinsen der Lehngelder betr. Bair. v. 1. Febr. S. 133
N. 15) Pünktlichere Führung des Rechnungs- und Kassenwesens. Baireut v. 10. Febr. S. 138
N. 18) Naturalien- und Geldrechnungsextrakte usw. betr. Bair. v. 18. Febr. S. 191
N. 19) Restverzeichnisse betr. Baireut vom 20. Febr. S. 193
N. 24) Renteiaufrechnungsbelege betr. Bair. v. 29. Febr. S. 196
N. 27) Die Einrichtung der Zollregister betr. Bair. v. 3. März S. 199
N. 32) Das Numeriren der Zollzettel betr. Bair. v. 16. März S. 209
N. 36) Die Zollbefreiungspässe der Juden betr. Bair. v. 20. März S. 218
N. 39) Depositenzinsen betr. Bair. v. 23. März S. 229
(ms. 1791 N. 25 S. 25 und 1792 N. 42 S. 231.)
N. 41) Die Anzeige der Sterbefälle von Pensionisten betr. Bair. v. 30. März S. 230
N. 48) Die Futterabgabe für die Baupferde betr. Bair. v. 27. April S. 262
N. 49) Den Getreidesturz bet. Bair. v. 27. April S. 263
N. 50) Den Pferdeaufkauf für die östr. Armee betr. Bair. v. 27. April S. 264
N. 61) Geldersortenzettel betr. Bair. v. 15. Juni S. 279
N. 66)

N. 66) Auflage auf fremden rohen Stahl bet. Bair. v. 2. Aug. S. 286
N. 69) Verschonung der Ämter mit Einsendung des ersten Quartalsextraktes und einige vorläufige Rechnungseinrichtungen betr. Bair. v. 10. Aug. S. 352
N. 74) Bestimmung, wenn Diäten verlangt werden dürfen. Baireut v. 23. Aug. S. 357
N. 80) Abhohlung der Getreidebesoldungen usw. betr. Bair. v. 5. Sept. S. 363
N. 88) Bauanschläge betr. Bair. v. 17. Sept. S. 374
(ms. N. 1793 N. 21 B. 2 S.)
N. 89) Verfertigung der Rechnungen und Notatenbeantwortung betr. Bair. vom 17. Sept. S. 382
(ms. B. 2 S. N. 87 v. 1793.)
N. 91) Verbot des Werfens in den öffentlichen Baumgängen. Baireut v. 20. Sept. S. 433
N. 93) Verbot fremder ungestempelter Kalender. Bair. v. 22. Sept. S. 435
(ms. 1793 N. 77. B. 2 S.)
N. 100) Pfarramtliche Attestate der Schutzverwanden betr. Bair. v. 29. Nov. S. 440
N. 101) Vermeidung der kleinen Brüche in den Rechnungen betr. Baireut v. 3. Dez. S. 440
(ms. N. 104 S. 444.)
N. 103) Verfertigung der statistischen Tabellen betr. Bair. v. 10. Dez. S. 441
N. 108) Die Zoll - und Überreiter sollen auch mit auf die Strasen ein Augen-

merk

merk haben. Baireut vom 28. Dez. S. 452
(ms. 1793 N. 22 B. 2 S.)

XXII. Von dem baireut. Landschafts-ratskollegium

N. 8) Abänderung der Kurialien. Baireut v. 31. Jan. S. 131
ms. N. 17 S. 191 — N. 21 S. 195 und Nachtrag S. 463.)

N. 25) Die Beitreibung und Einsendung der Steuer betr. Bair. v. 1. März S. 197

N. 68) Verordnung an sämmtl. Steuer- und Acciseinnehmer des Fürstentums Baireut über die Einrichtung ihrer Rechnungen. Bair. v. 7. Aug. S. 301

N. 104) Vermeidung und Verwandlung der kleinen Brüche in den Rechnungen betr. Bairéut v. 15. Dez. S. 444
(ms. N. 101. S. 440,)

XXIII. Von der baireut. Landesökonomiedeputazion

N. 44) Regulativ für Burgermeister und Rat und den Burgermeisteramtsrechnungsführer zu Baiersdorf Baireut v. 17. April S. 234

N. 99) Die Fertiguug der Gemeindrechnungen betr. Bair. v. 29. Nov. S. 439
(ms. 1793 N. 1 B. 2 S.).

Ein-

Eingeschaltete ältere Verordnungen.

1) Depositа mit 2 Prozent zu verzinsen. Baireut vom 13. Sept. 1790; bei 1791 N. 2. S. 4

2) Verordnung wegen der neuen Rechnungseinrichtung. Baireut v. 16. Nov. 1790; bei 1791 N. 47. S. 47

3) Verordnung gegen das schnelle Reiten und Fahren auf den Gassen. Baireut v. 22. Juni 1790; bei 1791 N. 58. S. 56

4) Verordnung, dafs niemanden Bier von Bierwirten verweigert, und das Bier nicht verfälscht werden solle. Bair. v. 7. Okt. 1790; bei 1791 N. 58. S. 57

5) Verordnung wegen Abänderung des Steuer- und Accisrechnungswesens. Baireut v. 16. Nov. 1790; bei 1791 N. 68 b) S. 82

6) Verordnung wegen gewissenhafter Führung der Steuer- und Accisrechnungen. Baireut v. 16. Mai 1789; bei 1791 N. 68 b) S. 105

7) Verordnung wegen Einlieferung der Depositengelder. Baireut v. 27. Sept. 1790; bei 1791 N. 69 S. 107

8) Verbot des Hausirens mit Lebensmitteln. Bair. v. 6. Nov. 1790; bei 1792 N. 5. S. 128

9) Verordnung über das Rechnungswesen wegen Veränderung des Etatsiahres. Bair. v. 15. Aug. 1791; bei 1792 N. 15. S. 143

10) Verordnung wegen Einrichtung der Kassengeschäfte durch Etats. Bair. v. 8. Nov. 1790. bei 92 N. 15. S. 148

11) Verordnung wegen richtiger Einliefer-
ung der Rechnungen. Bair. v. 27. Nov.
1771; bei 1792 N. 15. S. 180
12) Verbot des Viehaufkaufs, Bair. v.
16. Sept. 1790; bei 1792 N. 30. S. 206
13) Verbot des wucherlichen Getreideauf-
kaufs. Bair. v. 10. Nov. 1789; bei
1792 N. 37. S. 220
14) Verordnungen gegen die Schnorr- und
Betteljuden. Bair. v. 12. Mai 1772;
22. Nov. 1781; 13. Dez. 1785 und
2. Mai 1788; bei 1792 N. 38. S. 225
15) Verordnung gegen den Getreideauf-
kauf, Bair. v. 8. Juli — 6. Aug. —
und 8. Sept. 1789 bei 1792. N. 37. S. 474
16) Verbot des Tabakrauchens auf freier
Gasse usw. Ansb. v. 11. Nov. 1779,
bei 1792 N. 107. S. 452
17) Verordnung wegen der Wegwärter.
Bair. v. 20. Okt. 1790. bei 1792
N. 108. S. 453

(ms 1793 N. 22. B. 2 S.)

Verordnungen, die iährlich zu gewissen bestimmten Zeiten von neuem öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Die Verordnung wegen des Schiesens in der Neuiahrsnacht und bei Einhohlung der Bräute. acht Tage vor dem neuen Jahre. S. 118
Die Verordnung wegen Verfolgung der *Deserteurs* alle Vierteliahre von den Kanzeln verlesen, und in den Intelligenz. blättern widerhohlt. S. 298
Die Verordnung wegen der Bedingungen zu Badergerechtigkeiten soll iährlich von den Ämtern bekannt gemacht werden. S. 356

Verordnungen

von

1791.

I.

Nachdem *Serenissimus* Sich den von dem Hochfürstl. Obergebirgl. Landes Gouvernement unter dem Beitritt der Hochfürstl geheimen Landes-Regierung in Vorschlag gebrachten Kanzlei-Uniform zum höchsten Wohlgefallen gereichen lassen, so dafs der Uniform bestehend in einem dunkelblauen Rock, weissen hervorstehenden Futter, blauen zweimal mit Gold gesticktem Kragen, vergoldeten metallenen Knöpfen, weissen Weste und Beinkleidern von den sämtl wirklichen Räthen aller hiesigen Hochfürstl. Kollegien und allen denen, die roulirenden Rang mit diesen wirklichen Räthen haben, — von den wirklichen Prozefs-Räthen, Sekretairs, und übrigen Kanzleiverwandten bis zu den Kanzelisten herab, so wie auch von den wirklichen Justiz- und Kameral-Beamten der nämliche Uniform iedoch mit dem Unterschied, dafs der Kragen nur einmal gestickt sei, getragen werden soll; Als haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in diesem Betracht nicht allein solche Einrichtung höchstunmittelbar bestätigt, sondern sie wollen auch ienen Uniform als ein besonders Vorzugszeichen angesehen wissen, das von Niemand, als den oben benannten getragen werden soll. Welches demnach in Gemäfsheit der unterm 17. des iüngstverflossenen Monats und Jahres anher gelangten immediaten gnädigsten Resoluzion zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht andurch bekannt gemacht wird. Baireut, den 3. Jan. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 2.)
(ms. N. 19. S.

2.

Nachdem Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unmittelbar gnädigst resolvirt haben, dafs die in der *Sub* 13. *Sept. ai. pr.* erlassene Verordnung, nach welcher vom 1. *curr.* an nur die *Depositа* der Minderjährigen mit 3 Procent verzinfst werden sollen, nicht auf die *Depositа* der Abwesenden zu extendiren, sondern diese gleich den übrigen mit nicht mehr als 2 Procent verzinfst werden sollen, auch denienigen Abwesenden, deren Aufenthalt bekannt ist, iene ihr zurückgelassenes Vermögen angehende Verordnung, um sich selbst um ihr Vermögen genauer zu bekümmern und ein höheres Interesse zu suchen, durch ihre gerichtliche Behörde bekannt gemacht werden solle; Als wird diese höchste Willens-Meinung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht andurch bekannt gemacht. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* Baireut, den 7. Jan. 1791.

Ex Regimine

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 3.)

Die hierin angeführte Verordnung steht in der Bair. Intelligenzzeit. 1790. N. 37. und heist:

Von G. Gn. Ch. Fr. K. Alexander, u. f. w.

L. G. Nachdem wir höchstunmittelbar gnädigst verordnet haben, dafs vom 1. Jan. 1791 an alle *Depositа* nicht höher als mit 2 Prozent iährl. verzinset, und dafs nur in denen Fällen drei Proz. verwilliget werden sollen, wenn die *Depositа* Pupillengelder betreffen; als habt ihr diefe unsere höchste Willensmeinung durch die euch subordinirten Amtsstellen zu iedermanns Wissenschaft und Nachacht bekannt zu machen. Dem wir mit Gnaden gewogen verbleiben. *Datum* Baireut, d. 13. Sept. 1790.

3.

Ungeachtet schon ein veriährtes Gesetz vorhanden ist, vermöge dessen keinem Gymnasiasten überhaupt ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Eltern und Anverwanden, oder in deren Abwesenheit, des löblichen Rektorats etwas, es sei von christlichen Handwerksleuten, oder Juden, geborgt — ingleichen durch diese von den Gymnasiasten irgend etwas gekauft, oder abgehandelt werden solle, dieses Gesetz auch zum öftern widerhohlt worden ist, gleichwohl in Vergessenheit gekommen zu sein scheinet: als findet ein Hochfürstliches Scholarchat, dafs, falls iemand, er sei Bürger, Professionist, Jude, oder sonst iemand, einem Gymnasiasten fernerhin, es bestehe, worin es wolle, ohne Vorwissen und Willen der Eltern, Anverwanden, oder des Rektorats des Hochfürstlichen *Gymnasii*, etwas abkaufen, abhandeln, oder borgen würde; alles, als nicht geschehen, und die vermeintlichen Prätendenten aller Zahlungshülfe verlustig erklärt werden sollen.

Onolzbach, den 8 Jan. 1791.

Hochfürstliches Scholarchat.

(Ansbach-Intelligenzzeit. 1791. N. 2. 1.)

(ms. N. 67. S.

4.

Bei gegenwärtiger Winters-Zeit und sich ergeben könnenden Glatt-Eifse, wird die schon mehrmals öffentlich bekannt gemachte Verordnung, wegen von den Inwohnern und Häuser-Besitzern vor ihren Häusern auf die Strafse zu besorgen seienden Sand- und Aschenstreuens, hiermit abermals widerhoh-

hohlet, und sich iener Befolgung um so gewisser versehen, als diese löbliche Verfügung zu Abwendung der Gefahr und Sicherheit der Hausbesitzer und der übrigen selbst abzielet, und ausserdem die Kontravenienten von den Polizei-Dienern zur wohlverdienten Strafe angezeigt und unfehlbar angesehen werden müfsten. *Sign.* Onolzbach, den 10. Jan. 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Onolzb.
Regierung I. Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 2. 2)
(ms. N. 77. S.

5.

Von G. G. Christian Friedrich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg etc.

L. G! Es ist bei unserer Regierung zur Anzeige gekommen, dafs der von Haltung der Musikanten und Tänze zu den Zuchthaufs-Anstalten verordnete Tax von verschiedenen Aemtern Unsers Obergebirgl. Fürstenthums theils sehr unordentlich eingebracht werde, theils zurückgeblieben sei. Um nun diese für das Zuchthaufs bestimmte Revenüe wider in vollen Gang zu bringen, Uns aber aller fernerer Behelligungen, von wem eigentlich diese Abgabe erhoblet werden solle? zu überheben, verordnen Wir andurch gnädigst, dafs fürohin die dem Zuchthaufs gehörigen in Unserer Landes-Konstituzion geordneten Tanzgelder iedesmal von dem Wirth oder demienigen, der in seinem Haufse eine erlaubte Tanzlustbarkeit gestattet oder veranstaltet, nicht aber von den Tänzern, weil die Einbringung von diesen zu weitläuftig und beschwerlich sein würde, auch nicht von den Musikanten, durch die Gerichtsknechte, ge-

gen

gen die ihnen *pro remuneratione* ausgesetzte Gebühr, erhoben, von den Aemtern aber zur Zuchthaus-Verwaltung getreulich verrechnet werden sollen.

Ihr habt demnach diese Unsere erneuerte Verordnung den euch subordinirten Amtsstellen zu eröffnen, und sie zu deren genauen Befolgung anzuweisen. Dem etc. *Datum* Baireut, den 10. Jan. 1791.

An alle Lands- und Amtshauptmannschaften dann Ober-Aemter.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 4.)

6.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 13. Jan. 1791. abgehaltenen Protokoll.

In Gemäsheit einer immediaten Verfügung vom 17. v. M. und Jahrs sein alle Häuser-Besitzer dahier auf das schärfste anzuweisen, keinen Fremden ohne alle Ausnahme, wes Standes er auch sei, der sein *domicilium* dahier aufzuschlagen und in ein Privathaus einzumiethen Willens, eher in das Haus aufzunehmen bevor die nöthige Anzeige davon bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion gemacht und die Erlaubnis dazu von derselben erhalten worden sei.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 3)
(ms. N. 61. S.

7.

Nachdem Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unmittelbar gnädigst befohlen haben, dals

1) von sämmtlichen Gerichts-Stellen des Obergebirgischen Fürstenthums in Gemäfsheit des von Hochfürstl. Regierung erlassenen Ausschreibens *de* 7. *Sept.* 1780. mit Schlufs eines ieden Jahrs, über die anhängigen Vormundschaften, Tabellen gefertigt und an gedachtes Kollegium eingesandt werden sollen;

2) All und iede Vormünder die über ihrer Pflegbefohlenen Vermögen zu führenden Rechnungen in Gemäsheit der schon bereits deshalb vorhandenen Polizei-Verordnungen, und zwar sobald das Vermögen in 100 und mehr Gulden bestehet, alle Jahre richtig ablegen, ihre Obrigkeiten solche hierzu strecklichst anhalten und deren Rechnung prompt abhören, ingleichen von einem ieden Nachsteuerfalle sofort Anzeige zur Hochfürstl. Kammer erstatten sollen: Als haben gesammte Justiz- und Gerichts-Stellen diese gnädigste Verordnung gehorsamst und bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch solche sämmtlichen Vormündern zu deren unterthänigsten Nachricht bekannt zu machen. *Datum* Baireut, den 14. Jan. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 4.)

8.

Da es zu den besondern Vorrechten, mit welchen des Höchstseel. Herrn Markgraf Friedrichs Hochfürstl. Durchl. die von höchstdenselben errichtete Universität zu Erlang begnadigt haben gehört, und §. 9. ihrer Statuten verordnet ist, dafs von allen Büchern und Schriften, welche in dem Hochfürstl. Land gedruckt werden, ein Exemplar zur Uni-

ver-

versitäts-Bibliothek *gratis* geliefert werden soll, dieser Obliegenheit aber nach einer Anzeige der Hochfürstl. Universitäts-Kuratel *de praes.* 11. *mens. curr.* von den wenigsten Buchhandlungen und Buchdrukkereien, welche Bücher verlegt haben, nachgelebt worden, oder wenn es ia von der einen oder der andern geschehen, solches doch sehr spät und unordentlich erfolget; So wird hierdurch dem hiesigen Zeitungs-Komtoir sowohl als den übrigen Buchhandlungen und Buchdruckereien in den dieſshochfürstl. Landen die nachdrückliche Weisung ertheilt, iener Verordnung in Zukunft sich gemässer zu bezeigen und von ihren Verlagsbüchern, sobald solche fertig sind, iedesmal ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek gegen Quittung abzuliefern, und die dermalen noch rückständigen binnen 4 Wochen unausbleiblich einzureichen, und auch alle halbe Jahre ihren sogenannten Novitäten-Zettel derselben einzusenden. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* Baireut, den 14. Jan. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 4.)

9.

Auszug aus dem in Hochfürstl. Regierung und Polizei-Deputazion am 20. Jan. 1791 abgehaltenen Protokoll.

I. Verstehe sich von selbst, und werde daher zu allem Überflufs andurch verordnet, dafs die Landes-Amtshauptmannschaften Ober- und Unterämter in diesem Fürstenthum bei Unterlegung der hiesigen Interims-Brod-Taxen auf die in ihren Bezirken eingeführten Maas- und Gewichte- dann Einkaufs-Preise

Rück-

Rücksicht nehmen, mithin die Baireuter Taxen zwar nicht erhöhen, aber doch iederzeit nach vorbenannten Maas-Gewichten- und Einkaufs-Preisen modifiziren, oder die desfallsigen Anstände binnen 8 Tagen unfehlbar anzeigen.

II. Nach neuerlich bemerkter grofser Verschiedenheit der hiesigen Gewichte sei für die Herbeischaffung eines ganz richtigen, Sorge getragen und dasselbe den Zeugschmidten Fuchs und Krell zur Berichtigung ihrer Exemplare mitgetheilt worden, weswegen nun ieder, dessen Gewerb Gewicht erfordert, solches ungesäumt iustiren zu lassen habe, um bei der nächsten Visitazion nicht in Strafe zu fallen.

III. Da bei der letzten Feuerschau in hiesiger Stadt verschiedene Frevel häufig bemerkt worden, so werde zu iedermanns Warnung und Nachricht nochmals allgemein verordnet, der Feuer-Löschordnung gemäfs

a) die hölzernen Stangen in den Schlöthen sogleich aussägen;

b) den Stubenboden unter den Oefen mit Gips ausgiefen,

c) die mangelbaren Oefen repariren zu lassen,

d) an alle Oefen eiserne Thüren zu schaffen,

e) die Holz-Vorräthe vom Boden zu räumen,

f) sich mit Schlothfeger-Büchlein und,

g) mit Schwefel zu versehen,

h) die von Holz aufgeführten Feuerwände einzureissen und feuerfest herzustellen,

i) keine Asche, wenn sie auch ganz verkühlt ist, in hölzernen Gefässen aufzubewahren, weil sonst den allenfallsigen Kontravenzionen nicht auf den Grund zu kommen; auch solche Gefäfse nicht in Zimmer, Kammern, Haufsplätze

und

und andere wenige Sicherheit gegen das Feuer gewährende Orte, sondern in Küchen, Keller und Gewölber zu setzen.

IV. Denienigen Personen welchen die Feuerschau übertragen, werde besonders aufgegeben:

1) Von Zeit zu Zeit bald in dieser bald in iener Strafse unversehens, und ohne alle Häusser ununterbrochen zu durchsuchen, die Feuerschau vorzunehmen.

2) Dabei kein Ansehen der Person, wie bisher geschehen, zu statuiren, sondern zu bedenken, dafs durch Vornehme so gut und durch ihre Dienstbotlien noch leichter, als durch eigene Haufsbesitzer Unglück entstehen könne, und daher in iedem Haufs sich streng nach der Feuer-Löschordnung zu achten.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791, N. 4.)

10.

Nachdem mifsliebig wahrzunehmen gewesen, dafs aus verschiedenen Häusern der Unrath und Schutt auf öffentliche Orte und Winkel geschüttet wird, wie z. B. an dem gräflich-Platenschen Haus, hinter der Stifts-Kirche, gegen die Kanzlei zu, und andern Orten deutlich wahrzunehmen ist, dieses aber allerdings zum Despekt der Hochfürstl. Residenz gereicht, und längerhin nicht gestattet werden kann; als wird hierdurch iedermänniglich wohlmeinend gewarnet, sich *pro futuro* bei Ausräumung des Unraths dieser öffentlichen Orte sich nicht mehr zu bedienen, sondern denselben sogleich aus der Stadt schaffen zu lassen, ausser dem aber zu gewärtigen, dafs die iedesmaligen Kontravenienten ohne Rücksicht mit der darauf gesetzten Strafe werden be-

belegt werden. *Signatum* Onolzbach, den 28. Jan. 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbach. Polizei-Deputazion.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 3. Avertiss. 1.)

II.

Nachdem mifsfälligst wahrzunehmen gewesen, dafs die hiesigen Landeseinwohner, ungeachtet der vielfältig ergangenen Verordnungen, dennoch ihre Häuser mit Schrotholz aufzubauen fortfahren, dieses den Waldungen äufserst schädliche neue Stuben-Schrotbauen aber so wenig als die mit dergleichen Holz an den alten Häusern vorzunehmenden Reparaturen verstattet werden können; Als wird solches allen Unterthanen hiesigen Landes widerhohlt mit dem Anhang untersagt, dafs sie weder aus Herrschaftl. noch Privat-Waldungen mehr Holz zum Stuben-Schrotbauen erhalten sollen. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* unter vorgedrucktem Hochfürstl. Kammerinsiegel. Baireut, den 28. Jan. 1791.

Aus Hochfürstl. Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 7.)

12.

Nachdem, um aus armen verwaifsten Kindern, ausser der christlichen und tugendhaften Erziehung, dem Staat auch dereinstige gesunde und arbeitsame Mitglieder durch frühzeitig-praktische Angewöhnung zu den Landwirthschafts- und sonstigen häuslichen Geschäften zu verschaffen, an eine Hochfürstl. Regierung und Heiligen-Deputazion dahier, mittelst höchster immediater Signatur *de dato* 30. *Dec.*

praes.

praet. et pr. 13. *Jan. huj. ai.* verordnet worden ist, einen Versuch mit schicklicher Unterbringung 8 bis 10 Kinder beiderlei Geschlechts an verschiedenen Orten ohne Verzögerung zu machen; Als wird dieses auf bemerkten Zweck absehende Vorhaben zu Jedermanns Wissenschaft andurch gebracht, besonders aber denjenigen Personen, welche arme Waisenkinder zu der, ihrer künftigen Bestimmung gemäfsen Erziehung anzunehmen, Willens sein sollten, hiermit mit dem Anhang bekannt gemacht, sich heut über 14 Tage, den 14. künftigen Monats Februar vor Hochfürstl. Heiligen-Deputazion um 11 Uhr Vormittags auf dem Kommissions-Zimmer der Hochfürstl. Kanzlei dahier einzufinden, ihre Bedingnisse, unter welchen sie arme Waisenkinder zur zweckmäsigen Erziehung anzunehmen gesonnen, *ad Protocollum* zu geben, dann das weitere hierauf, nach erfolgter höchster Genehmigung zu gewärtigen. Da aber die dergestaltige Erziehung armer Waisen, so für den Staat als für diese in Ansehung der Folgen von grofser Wichtigkeit ist, mithin für einen Unternehmer dergleichen Erziehung gleichfalls höchst wichtig wird; so will man denen, die sich solcher zu unterziehen gedenken, zur zeitlich genugsamen Ueberlegung und Prüfung, ob sie auch das, was sie dabei zu erfüllen schuldig, zu leisten im Stande sein, die ihnen als dereinstige Pfleg-Eltern obliegenden Pflichten, da sie mit einer besondern Anweisung ohnehin versehen werden, nur kürzlich und das Hauptsächlichste davon bemerken. So wie in der Pflicht künftiger Pfleg-Eltern lieget, auf- und angenommene arme Waisen wie ihre eigene Kinder zu erziehen; sie zur Frömmigkeit und Hausandacht, zu Kirchen und Schulen, dann zu dem, was sie zu Hause zu lernen und zu widerhohlen haben, fleifsig an- und davon

nicht

nicht abzuhalten; zu Reinlichkeit und Ordnung zu gewöhnen; auf ihr sittliches Betragen zu sehen; die Erhaltung ihrer Gesundheit sich angelegen sein zu lassen; sie in Krankheiten fleifsig zu warten und zu pflegen; an Nahrung und Kleidung nichts ermangeln zu lassen; so sollen Pfleg-Eltern aufser all diesen auch gehalten sein, die armen hülfbedürftigen Kinder, nach ihren Lehr- und Lernstunden mit zu häuslichen und Landwirthschaftlichen Geschäften und Verrichtungen, iedoch dafs der Kinder Wachsthum und Kräfte durch zu starke Anstrengung darunter nicht leiden, mit anzugewöhnen, und diefsfallsigen Unterricht zu ertheilen, um durch zeitliche und genugsame Überlegung und Selbstprüfung sich nicht Schande und Verantwortung zuziehen, Kinder nicht unglücklich zu machen, und den wohlgemeinten, für den Staat und dessen Glieder Nutzen bringen sollenden Entzweck nicht zu vereiteln. Baireut, den 31. Jan. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung und Heiligendann Waisenhaufs-Deputazion.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 6.)

13.

Auf die von dem Hochfürstl. Landes-Gouvernement mittelst *Pro Memoria d. d.* 2. und *praes.* 4. d. M. anher gelangte beschwerende Vorstellung der privilegirten Gastwirthe dahier, wider diejenigen Bürger und Einwohner hierselbst, welche der verschiedenen ergangenen speciellen Verordnungen unerachtet, zeither ums Geld Durchreisende oder andere Fremde mit warmen Speisen und Getränken versehen, und beherberget, ingleichen deren Anspann eingestellet, und andere Nahrungs-Beeinträchtigun-

tigungen verschuldet; wird hiermit aufs neue festgesetzet, dafs Niemand von der hiesigen Bürgerschaft und Einwohnern, der nicht *Privilegia* oder ähnliche Rechte hat, gegen Bezahlung Durchreisende oder andere Fremde mit warmen Speisen und Getränken versehen oder beherbergen, Anspann einstellen, für die Stadt-Einwohner Gastmahle bei sich geben, oder Speisen über die Gasse zu dergleichen Entzweck schicken soll; wie den in iedem einzelnen Kontravenzions-Falle 5 Gulden fränkl. Strafe zur Laternen-Kasse unnachsichtlich eingebracht werden wird. Wobei dem Polizei-Kommissariat die Weisung geschichet, bei Vermeidung des schärfsten Einsehens von Zeit zu Zeit *Visitationes* in denienigen Häufsern, wo dergleichen Verbotswidrige Nahrungs-Beeinträchtigungen der privilegirten Gastwirthe bisher verübt worden, oder nach den Umständen verübt werden könnten, vorzunehmen, und die alsbaldige Anzeige davon der Polizei-Deputazion zu machen.

Übrigens werden aber auch die privilegirten Gastwirthe und Garköche alles Ernstes bedeutet, die einkehrenden Fremden und andere Personen mit Willfährigkeit aufzunehmen, mit Eilfertigkeit und Reinlichkeit zu bedienen, die Bedürfnifse in Verhältnifsmäfsiger Güte abzugeben, und bei den Rechnungen keine übermässige Ansätze zu machen, dann alles das genau zu beobachten, was die sie betreffenden Polizei-Verordnungen besagen, und somit keine gegründeten Klagen, welche mit strenger Ahndung angesehen werden sollen, zu veranlassen. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Datum* Baireut, den 7. Febr. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. N. 7.)

14.

In Gemäsheit höchstunmittelbaren Entschlusses werden sämmtliche Amts-Stellen des Obergebirgischen Fürstenthums hiermit nachdrücklich und geschärftest angewiesen, keinen herumziehenden Musikanten, Bärenführern, Vorzeigern fremder Thiere, Taschenspielern, Seiltänzern, Zahnärzten, Buden-Komödianten und andern in diese Klasse gehörigen Leuten den Eiutritt in die hiesigen Lande zu keiner Zeit, auch nicht an Messen und Jahrmärkten und Kirchweihen, zu verstatten, sondern sie an den Gränzen, an welchen zu ihrer Warnung Verbots-Tafeln zu errichten sind, unter Bedrohung mit Zuchthauss- und andern Strafen zurückgewiesen. Um aber auch das schändliche Haussiren in den Städten und auf dem Lande, ausser den Messen, Jahrmärkten und Kirchweihen abzustellen, so ist dasselbe allen fremden Butten- und Reiftragern, Tirolern, Italienern, kurzen Waaren- Galanterie- und Augsburger Bilder-Händlern an keinem Ort zu gestatten, iedoch aber sind hiervon dieienigen, welche mit Steierischen Sensen und Sicheln, dann mit Hecheln, Mausfallen, Körben und andern für ieden unentbehrlichen Artikeln handeln, ingleichen die mit Bielefelder roher und gebleichter feiner Leinwand Handelnden, welche nur zu gewissen Jahres-Zeiten ins Land kommen können, so lang auszunehmen, bis die inländischen Handelsleute sich damit selbst hinlänglich versehen haben werden, um sie bei iedem bedürfenden Fall und ausser den Messen und Jahrmärkten von ihnen erhalten zu können. Was hiernächst die ausländischen Kauf- und Handelsleute mit grosen Galanterie- Putz- und Ausschnitt- Waaren anlangt, so ist diesen das Hausiren ausser den Messen und Jahrmärk-

märkten ebenfalls auf keine Weise und unter keinem Vorwande zu gestatten, sondern ihnen dieses Verbot, bei ihrem Eintritte in das hiesige Land oder Durchreise zu ihrer Nachachtung und Warnung zu eröffnen. Nach welcher höchsten Willens-Meinung sich allenthalben gebührend zu achten. *Signatum* Baireut, den 11. Febr. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 9.)

15.

Da das bisher angedauerte Verbot des wucherlichen Aufkaufs und der Ausfuhr des Getreids in die gesperrten Lande, hier und da nicht mit aller Genauigkeit befolgt, besonders aber zu Umgehung des Gesetzes ganze Fuhren und Ladungen mit Brod ausgeführet worden, iedoch die Nothwendigkeit erheischt, ferner darauf zu halten; so werden alle seit 1788 deshalb ergangene so allgemeine Ausschreiben, als Partikular-Verfügungen, Einschränkungen und Erläuterungen hiermit erneuert, und alle Amts- und Gerichts-Stellen und Unterthanen angewiesen, sich solche in Erinnerung zu bringen und ferner unverbrüchlich darauf zu halten, und resp. auf die Übertreter genau zu vigiliren. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* Baireut, den 12. Febr. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 9.)

16.

Nachdem man schon verschiedene Jahre her misliebig wahrnehmen müssen, dafs der diesfallsigen

Verordnungen ungeachtet, einige der hier sich einfindenden Pferdehändler ihre Pferde nicht zum Umritt bringen, sondern in den Ställen stehen lassen; Als wird zu iedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, dafs sowohl dieienigen der hieher kommenden Pferdhändler, welche solches am bevorstehenden und künftigen Rofsmärkten unterlassen, als auch dieienigen Wirthe, welche die Pferdehändler nicht hierzu anweisen, oder gestatten würden, dafs solche ihre Pferde in den Ställen stehen lassen, mit einer Strafe von zehen Reichsthalern unnachsichtlich angesehen werden. Wornach sich also zu achten, und vor Schaden zu hüten. Onolzbach, den 14. Febr. 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Stadtvogtei Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 7 Avertiss. 2.)

17.

Da Ihre Hochfürstl. Durchl. den Kauf- und Handelsmann Georg Andreas Ballemberger zu Onolzbach zu der von ihm vorhabenden Errichtung einer weifsen Bleiweifs-Fabrik, das gebetene *Privilegium exclusivum* dazu auf fünf und zwanzig Jahre lang, für ihn und seine Descendenz, die Zollfreiheit auch in den Hochfürstl. Obergebirgl. Landen, von den zu dieser Fabrik einführenden rohen Materialien, an Blei, Essig, Gerste oder Malz, auf solche 25 Jahre, dann die gleichmäfsige Zoll-Befreiung von dem aus dem Lande führenden Produkt auf 10 Jahre lang ebenfalls in den Baireutischen Landen, dergestalt unmittelbar gnädigst verwilliget haben, dafs die zur ersagten weifsen Bleiweifs-Fabrik einführenden rohen Materialien an Blei, Essig, Gerste

oder

oder Malz etc. iederzeit durch Frachtbriefe, unter der Ballembergischen Addresse und die Ausführung durch ebenmässige von dem Ballemberger eigenhändig unterschriebene Frachtbriefe legitimiret werden müssen: So wird den sämmtlichen Aemtern und Zoll-Einnehmern solches, um sich hiernach pünktlich zu achten, hierdurch unverhalten gelassen. *Datum* Baireut, den 14. Febr. 1791.

Ex Consilio Camerali.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 11.)

18.

Es sind seit kurzer Zeit die Fälle bei Hochfürstl. Kammer und erst neuerlich dergleichen vorgekommen, dafs reisende und fremde Handelsleute, besonders wenn sie zum erstenmal auf Orte im Lande treffen, wo zwei besondere Zoll-Einnahmen befindlich sind, davon die eine die Haupt-, die andere aber Brücken- Weg- oder Pflaster- Zölle einzunehmen hat, in der einen sich anmelden, um ihre Gebühren zu entrichten, die andere unwissend übergehen, auch wohl aufgehaltene Anfrage wegen weiter etwa zu entrichten habender Schuldigkeit, entweder zweideutig oder wohl gar absichtlich belehret werden, dafs sie weiter nichts schuldig sein und kurz abgefertigt werden, darauf ihnen aber dennoch nachgesetzt wird, und wie Defraudanten behandelt werden wollen. Damit nun dergleichen Ungebühr und üble Behandlung reisender Kauf- und Handelsleute von den Zoll-Bedienten nicht weiter mehr zum Vorschein kommen möge; So wird hiermit *generaliter* verordnet und den Zöllnern zur Schuldigkeit auferlegt, dafs sie von den mit zollbaren Waaren gehenden, reutenden oder fahrenden Kauf- und Handelsleuten, wenn sie sich

in der einen oder andern Zollstatt zu Entrichtung ihrer schuldigen Gebühren einmal augemeldet haben, sie mögen um weitere Belehrung fragen oder nicht, die Produktion ihres in der andern Zoll-Einnahme gelöfsten Zollzeichens (welches zu gleicher Zeit zu einer wechselseitigen Kontrole künftig dienen soll) verlangen, und wenn sie solches nicht vorweisen können, deutlich angewiesen werden sollen, dafs sie sich auch in der andern Zoll-Einnahme zu melden, und ihre schuldigen Zölle zum weitern ungehinderten Fortkommen zu entrichten haben. Dafern nun in der Folge bei Vorkommenheiten sich gleichwohl veroffenbaren sollte, dafs dergleichen Belehrung von dem einen oder dem andern Zöllner den fremden in der Zoll-Einnahme sich eingefundenen Personen, nicht gegeben worden; So sollen sodann dieselben mit nahmhafter Strafe nach Befinden unausbleiblich angesehen werden.

Wohingegan es bei vorigen Verordnungen ein vor allemal sein Bewenden haben mufs, dafs derjenige, so durch einen Ort, in welchem Zoll-Einnahmen befindlich sind, durchaus geht-reutet- oder fährt und sich nicht gehörig angemeldet hat, sobald als er nur über den Ort hinaus ist, als ein vorsetzlicher Zoll-Defraudant nach dem *Rigueur* behandelt werden solle.

Hiernach haben sich alle Oberländische Aemter und Zoll-Einnehmer auf das genaueste zu achten, das unterländische Zollkommissariat aber hat alle unterländische Haupt- und Wehr Zoll-Einnahmen gehörig zu instruiren und wie es geschehen unterthänigst anzuzeigen. *Signat.* unter Vordruckung des Hochfürstl. grölsern Kammer-Insiegels, Baireut, den 21. Febr. 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 10.)

19.

Da nach einer bei Hochfürstl. Regierung wegen des Kanzlei-Uniforms anderweit eingelangten unmittelbaren höchsten Resoluzion *de dato* 10. *et praes.* 25. *praet. mens.* die Haupt-Verordnung in der zweiten Klasse unter den wirklichen Justiz- und Kameral-Beamten lediglich die Landes-Amtshauptmannschaft und Ober-Ämtl. Sekretairs und Aktuarien, die eigentlichen Justiz- und Kameral-Amtsleute, die wirklichen Amtsgegenschreiber, dann die Steuer-Einnehmer in sich begreift; dahingegen auf die Aktuarien, die nicht als wirkliche Mitbeamte anzusehen, so wenig, als auf solche, die nicht in wirklichen Herrschaftl. Diensten stehen, ausgedehnt werden kann; So wird, um die Hochfürstl. Geheime Landes-Regierung und das auch Hochfürstl. Regierungs-Kollegium der vielfältigen Anfragen mit einmal zu überheben, solches als Nachtrag der Haupt-Verordnung, hierdurch öffentlich und mit dem Anhang bekannt gemacht, dafs iedem, der der Verordnung und dieser weitern Erklärung gemäfs, den Uniform tragen dürfe, ohne einigen Zwang frei gelassen sei, sich solchen blos nach seiner Konvenienz anzuschaffen. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signat.* Baireut, den 1. März 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 11.)

(ms. N. 1. S. 3.)

20.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, dafs die unterm 9. Nov. 1785 erlassene allgemeine Verordnung, nach welcher nicht nur die auf die hiesigen und Höfer Getreid-Wochenmärkte gebracht werdenden Getreide-Sorten, bis auf weitere Verordnung von der

Haupt-

Hauptzoll-Entrichtung freigelassen werden sollen, durchgehends nicht mehr beobachtet werde; Als wird die fernere Befolgung derselben hiermit widerhohlt anbefohlen. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* unter vorgedruckten Hochfürstl. Kammer-Insiegel, Baireut, den 2. März 1791.

Ausschreiben.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 11.)

21.

Auszug aus dem in Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 3. März 1791 abgehaltenen Protokolle

Verfügungen.

II. Sollen die Braumeister hier und zu St. Georgen, bei Vermeidung der Zuchthausstrafe, sich nicht unterstehen, ohne vorherige Anzeige bei der Polizei-Deputazion und von daher erhaltene Erlaubnis Mittelbier zu brauen.

III. Sein die brauenden und das Bier verkaufenden Bürger nachdrücklich zu verwarnen, kein Mittelbier, im Fall ihnen dergleichen zu brauen erlaubt werde, unter das Bier zu mischen.

IV. Da über schlechtes Schroten des Malzes geklagt worden, so sein alle Müller ernstlich zu bedeuten, gehörig zu schroten, oder empfindliche Ahndung, dann Verurtheilung in den Ersatz des daraus entspringenden Schadens zu gewärtigen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 10.)

22.

Regulativ,

Wornach vermöge Hochpreifsl. Hof-Regierungs- und

und Justiz-Raths Befehl I. Sen. *de Signat.* 19. Okt. 1778 gesammte hiesige Metzgermeister, wegen der bisher gemisbrauchten Zuwagen der Köpfe, Füse, dann sogenannter Wasserwaaren, ingleichen geringschätziger Fleischsorten hinfohin sich genauest zu achten.

1) Solle zwar den Metzgermeistern der willkürliche Verkauf der Kuttel- und Wasserwaaren, noch fernerhin bis auf weitere Verordnung verstattet sein, sie sich aber nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände hierin billig finden lassen. Hingegen

2) Sollen Kopf, Füse und Geling von Ochsen, dann Hammel- und Schaaf-Viehe, bei Strafe eines Reichsthalers durchaus keineswegs — und

4) Von Kalbsköpfen vom Monat August bis Ende Dezember zuzuwiegen erlaubt, vielmehr auf Verlangen die Metzgermeister dergleichen Kalbsköpfe ohne eine Klage vorkommen zu lassen, an ihre Kunden und zwar die gröfsten im höchsten Preis *à* 15 Kr. abzugeben verbunden sein, die übrigen Monate aber auch diese Zuwage bei unnachläfsiger Strafe eines Reichsthalers, völlig unterbleiben, die Kalbsköpfe nach Beschaffenheit um höchstens 9—10 Kr. verkaufet werden sollen.

Gleichwie man sich nun versiehet, es werden gesammte Metzgermeister vorstehenden Inhalt bei fünf Gulden Strafe gebührend nachleben, und sich vor Strafe hüten.

Also hat man dergleichen zu iedermanns Wissenschaft anmit bekannt machen wollen, mit dem Anfügen

fügen, die allenfallsigen Kontravenzionen zur Bestrafung anzuzeigen. Onolzbach, den 14. März 1791.

Hochfürstl. Brandenburgl. Ober und Stadtvogtei Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 11.)

23.

Nachdem dermalen widerum sowohl die neuen nur 10 Guld. werthen französischen Schild-Louisdor von 1785 anfangen, unerachtet solche schon von einem löblichen fränkischen Kreifs-Konvent, laut Kreifs-Münzschlufs vom 15. Dez. 1785 und 7. März 1788 gänzlich verboten und ausser allem Kours gesetzt worden, als auch beschnittene Laubthaler sich eingeschlichen haben, und bei erstern, wenn sie *pro* 4 Laubthaler oder 11 Guld. eingenommen und ausgegeben werden, wie solches im gemeinen Handel und Wandel neuerlich zu geschehen pflegt, an ieglichen 100 Guld. nach dem Konvenzions 24 Gulden-Fufs sich ein Verlust von 9 Gulden 36 Kr., bei letztern, als den stark beschnittenen Laubthalern aber von 5. 7. 10. ia sogar 18 Kr. ergibt; als wird vor deren Annahme das Publikum nicht nur widerhohlt wohlmeinend verwarnt, und den gesammten Ober- und Aemtern zu ihrer Nachachtsam solches hierdurch angefügt, sondern auch denienigen, so zur Entdekkung solcher schädlicher Geldbeschneider hinlängliche Beweismittel an Handen zu geben vermögen, mit Verschweigung ihres Namens, ein Prämium von Herrschaftswegen zugesichert. *Signatum* Onolzbach, den 17. März 1791.

Hochfürstl. Brandenburgl. Regierung I. Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 13. 1)

24.

Auf ein von dem Hochfürstl. Obergebirgischen Landes-Gouvernement anher erlassenes *Pro Memoria* vom 7. dieses wird bei den dermaligen mindern Vorräthen und hohen Preifsen der nothwendigen Lebens-Bedürfnisse dahier der Handel mit Mehl und Köchet *interim* und bis auf weitere Verordnung, ganz frei gegeben, so dafs ausser den hiesigen Mehlhändlermeistern allen Inn- und Ausländern, sie sein Mehlhändler oder nicht, erlaubt ist, auch ausser den Jahrmärkten, an iedem Wochentage auf dem Marktplatze alle Sorten Mehl und Köchet uneingeschränkt feil zu halten. Wornach sich zu achten. *Signat.* Baireut, den 17. März 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung und Polizei-Deputazion.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 12)
(ms. N. 39. S.)

25.

Nachdem Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unmittelbar gnädigst resolviret haben, dafs nicht nur *pro futuro* die *Deposita* von den Ämtern nicht anders als in graden Zahlen von 10 zu 20 und so weiter zu billiger Erleichterung der Rentei in Absicht der Zinsen-Berechnung an dieselbe eingesendet, und mit dem, was diese runde Summe nicht erreicht, als baar in Kasse vorhanden, liquidirt werden solle und dürfe, sondern dafs auch die Zinsen von den *Depositis* künftig alljährig berechnet und der deponirenden Stelle bezahlt werden sollen; Als wird dieses sämmtlichen Amtstellen des Obergebirgischen Fürstenthums hiermit zur gehorsamsten Nachricht bekannt gemacht. Wor-

Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* Baireut, den 22. März 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 14)

26.

Von G. G., Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg in Preussen etc.

Wir haben bei verschiedenen Vorfällen, wo die Besoldung der in Unserm Dienst angestellten Personen und die Gnaden-Gehalte der Pensionairs zum Besten ihrer Gläubiger, selbst nach den von Uns verstatteten Grundsätzen, in Beschlag genommen und verkümmert worden, bemerkt, dafs solches nicht allein nachtheilige Folgen für unsern Dienst nach sich ziehe, sondern auch zuweilen zur Bedrückung hülfsbedürftiger Diener gereiche, indem nach der bisher angenommenen Verfahrungs-Art auch wohl solchen Dienern, welche nur einen geringen Gehalt geniesen, und aufserdem kein Vermögen besitzen, ihr Besoldungs-Antheil verkümmert, und kaum dasienige übrig gelassen worden, was zu ihren nothwendigen Alimenten erforderlich ist. Nun ist aber eigentlich die Absicht der Besoldungen, den Erheber in den Stand zu setzen und darin zu erhalten, dafs er seinem Dienst gehörig vorstehen könne. So wenig Wir auch geneigt sind, den Gläubigern muthwilliger und zumal reichlich besoldeter Schuldner eine Befriedigung aus deren Gehalte gänzlich zu versagen; so wenig können Wir es dennoch mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn iener Zweck, warum die Besoldungen gegeben werden, vereitelt wird. Wir finden Uns daher bewogen, hiermit zu verordnen und festzusetzen,

setzen, dafs von nun an weiter keine Besoldung Unserer herrschaftlichen Diener, sowohl in Unserm unter- als obergebirgischen Fürstenthum, nicht weniger kein Gnaden-Gehalt, da solcher mehrentheils nur an Dürftige zu ihrem unentbehrlichen Lebens-Unterhalt verwilligt wird, ohne Unsere ausdrückliche höchste Einwilligung, weder ganz noch zum Theil in Beschlag genommen, dagegen aber von Unsern Justiz-*Collegiis* in solchen Fällen, wo die Umstände dergleichen erforderlich und thunlich zu machen scheinen, bei Uns mit Anführung der Lage der Sache und der Gründe angefragt und Unsere Entchliesung abgewartet werden solle; wobei es sich übrigens von selbst verstehet, dafs es bei allen bisher in Beschlag genommenen Besoldungs-Antheilen erkanntermassen sein Bewenden habe. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels; Onolzbach, den 25. März 1791.

(*L. S.*) Alexander, M. z. B.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 40.)
(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 15. 1)
(auch einzeln gedruckt)

27.

Auszug aus dem in Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 25. März 1791 abgehaltenen Protokoll

Verordnung.

Die Lichterzieher hätten von Zeit zu Zeit die Waagen von dem sich anhängenden Unschlitt zu reinigen und genauer, als bisher darauf zu sehen, dafs die einzeln verkauft werdenden Lichter das gehörige Gewicht halten, indem die dabei zu Schulden gebracht

bracht werdenden Verkürzungen lediglich die ärmere Volks-Klasse beträfen, welche nicht nach Pfunden einkaufen könne.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 13)

28.

Auszug aus dem in Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 31. März 1791 abgehaltenen Protokolle.

A) Verwarnung.

Sämmtliche *Deputati* zur Feuerschau hätten unten bemerkte Strafe sich zur Warnung dienen zu lassen, um niemanden als straffällig anzuzeigen, bevor das *Corpus delicti* hinlänglich eruirt ist.

B) Strafen.

1) 5 Gulden einer Gerichts-Person, welche einen Handelsmann in 5 Guld. Strafe gebracht hat, ohne sich um das *Corpus delicti* zu bekümmern.

2) 24 Kreuz. Kosten einem Maurermeister wegen falscher Vorspieglung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 14)

29.

Da man in Erfahrung gebracht, dafs seit einiger Zeit widerum verschiedene fremde Handelsleute und Krämer, mit ihren Waaren in hiesiger Residenz, ohne die erforderliche Erlaubnifs erhalten zu haben, hausiren, welches schon zu so mancherlei Mifsbräuchen und Beschwerden hiesiger Bürgerschaft Anlafs gegeben; So werden alle dieienigen Wirthe, bei welchen dergleichen fremde Handelsleute und Krämer sich einquartiren, ernstlich und bei unvermeidlicher Strafe von fünf Gulden anmit angewiesen,

alle

alle dergleichen Leute sogleich an allhiesiges Rathhaus, zu Lösung des gewöhnlichen Hausierzettels zu verweisen; Wohingegen auch solche Haufsierer, welche dieser erhaltenen Weisung ungeachtet haufsieren würden, gebührend bestraft werden sollen. Onolzbach, den 4. April 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Stadtvogtei,
Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 14.)

30.

Nachdem sich schon einige Wochen-Markttage allhier falsche Bairische 24 Kreuzerstücke mit der Jahrzahl 1779 eingeschlichen haben, welche von blosem Blei verfertiget — und etwas weis gesotten sind, sich aber von den ächten Bairischen Konvenzions 24 Kreuzerstücken vorzüglich und ganz auffallend dadurch unterscheiden und auszeichnen, dafs auf dem Avers sowohl der Lorbeerkranz viel gröber und schlechter geschnitten ist, als auch die Umschrift aus äuserst ungleichen und stumpfen Buchstaben bestehet; So wird das Publikum vor Annahme sothaner unächten 24 Kreuzerstücke andurch wohlmeinend gewarnt. *Signatum* Onolzbach, den 6. April 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbach.
Regierung I Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 15. Avertiss. 1)

31.

Nachdem zur Anzeige gebracht worden, dafs dermalen im *Publico* falsche Laubthaler von verschiedenem Schlage und besonders mit der Jahrzahl 1758, wel-

welche neu und mit ihrem weissen Anstriche nur allein am Gewichte kenntlich sind, coursiren; Als wird solches sämmtlichen Kammer- Ämtern und Geld-Einnahmen im Ober- und Unterland andurch zur Wissenschaft gebracht, um hierauf gehörige Rücksicht zu nehmen, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* unter vorgedruckten Hochfürstl. Kammer-Insiegel. Baireut, den 8. April 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 18.)

32.

Nachdem von Hochfürstl. Kammer den dahiesigen und Kulmbachischen Flaschner- und Neberschmidts- Meistern der Alleinhandel mit schwarzen Blechwaaren, Brat-Röhren u. s. w. in der hiesigen und Kulmbachischen Amtshauptmannschaft, dann den Ober-Ämtern Gefrees und Schnabelwaid auf 6 Jahre von heuer an verpachtet worden; Als haben sich hiernach die treffenden Kammer-Ämter zu achten, die Pachter bei ihren eingegangenen Pachten kräftigst zu schützen und auf den Zollstädten die Verfügung zu treffen, dafs alle fremde mit dergleichen Blechwaaren handelnde Röhrenschieber zurückgewiesen, oder ihre Waaren bei der Durchfuhr durch die verpachteten Distrikte versiegelt werden. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* unter Vordruckung des Hochfürstl. gröfsern Kammer-Insiegels. Baireut, den 11. April 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 17.)

33.

Nachricht an das Publikum.

Da *Serenissimus*, mittelst einer spezialen Verordnung

nung, den beiden resp. Unter- und Obergebirgischen Regierungen ausdrücklich aufgegeben haben, mit Ernst darauf zu sehen, dafs die Anzahl der anzunehmenden sogenannten Incipienten zur Schreiberei, auf alle nur immer thunliche Art, zu mehrer Emporbringung des bürgerlichen Gewerb-Standes, und da im Verhältnifs der Anzahl der mit Skribenten zu besetzenden Stellen offenbar allzuviele junge Leute zu ihrem bei zunehmenden Jahren sich äussernden Nachtheile die Schreiberei erlernen, eingeschränkt werde: als wird, von Herrschaftswegen, den — die Schreiberei erlernen wollenden jungen Leuten, zumal gemeinen und dürftigen Standes, wohlmeinend angerathen, sich statt derselben, lieber andere, eine frühere und bessere Aussicht versprechenden Beschäftigungen und *Metiers* zu widmen. Onolzbach, den 14. April 1791.

Hochfürstl. Geheimes Ministerium.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 17.)

(ms. N. 42. S.)

34.

Nachdem aus bewegenden Ursachen beschlofsen worden, den Taglohn der Maurer- und Zimmergesellen um 3 Kr. frk. und den der Handlanger um 2 Kr. *d. v.* von jetzt an bis Galli dieses Jahrs in hiesiger Residenz-Stadt zu erhöhen; Als wird solches andurch mit dem Anhange bekannt gemacht, dafs dagegen bemeldete Gesellen und Handlanger zu gehöriger frühen Tageszeit unfehlbar an die Arbeit kommen, und den Tag über die Kräfte besser anstrengen und die Arbeiten fördern sollen. Wobei mit Beziehung auf die Verordnung vom 18. Febr. 1782 ienen Handwerksleuten widerhohlt bei Strafe

der

der Ausstossung vom Handwerk, verboten wird, obigen Tax im geringsten zu überschreiten, wie denn auch ieder Bauherr, welcher aus Nebenabsichten sich unterstehet, den gesezten Lohn, es sei mit Geld, Bier, Brod oder Brantwein, zu übersteigen, für ieden Kreuzerswerth in Einen Gulden fränk. Strafe genommen werden soll. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* Baireut, den 15. April 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 17.)
(ms. N. 56. S.)

35.

Da verschiedene Beamte die Quartals-Extrakte nicht mit besonderm Berichte einschicken, sondern viele andere Rechnungs-*Justificanda* wider die Verordnung beimischen, wodurch Unordnung und Schwierigkeit in der Distribuzion entsteht; So wird sämmtlichen Kasten-Kloster-und Verwaltungs-Ämtern hierdurch ernstlich anbefohlen, sothane Quartals-Abschlüsse durchaus nicht mit andern Rechnungs-Sachen zu kumuliren sondern iederzeit mit besondern Bericht allein einzusenden. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* unter Vordruckung des Hochfurstl. grösern Kammer-Innsiegels. Baireut, den 15. April 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 18.)

36.

Nachdem bei der vor einiger Zeit vorgenommenen Untersuchung der Allmosen-Partizipanten sich ergeben, dafs einige Allmosen-Genielser, theils

ihre

ihre Büchlein versetzt, das Allmosen auf lange Zeit verhandelt haben, und theils ihr Allmosen durch andere abhohlen lassen, diesem Uebelstand aber keineswegs mehr nachgesehen wird; Als wird hierdurch zu iedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, dafs dieienigen, so ihr Allmosen-Büchlein versetzen, oder auch ihr Allmosen selbst abzuhohlen sich schämen, sondern ohne hinlängliche Ursache durch andere Personen im Lohn abhohlen lassen, in beiden Fällen ihres Allmosens verlustig sein; dieienigen hingegen, so ein Allmosen-Büchlein in Versatz annehmen, nicht nur ihres Vorlehens verlustig sein, sondern auch mit zehen Reichsthalern Strafe, zum Besten des Allmosen-Fonds, belegt werden sollen. *Signatum* Onolzbach, den 29. April 1791.

Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische Polizei-Deputazion.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 20. Avert. 1)

37.

Es haben zeither dadurch, dafs die Kammer-Ämter den Geld-Betrag der den unvermöglichen Adulteranten, Fornikanten und andern Sträflichen diktirten Chaussée- und Garten-Arbeiten, sich in Einnahme und mit den Attestazionen von den Behörden erst alsdenn wider in Ausgabe gestellt, wann die Arbeiten wirklich geleistet worden, sich viele leere Reste angehäufet und von einer Rechnung in die andere zu Vermehrung der Rechnungs-Bestände übertragen werden müfsen.

Nachdem man nun zu Vermeidung dieser Inkonvenienzen, den Entschlufs gefafset hat, hierunter eine Abänderung dahin zu treffen, dafs von heuer an, in den Amts-Rechnungen sogleich bei der Ein-

nahme der Betrag dieser diktirt werdenden Chaussée- und Garten-Arbeiten *intra Lineam* unter Begleitung des Attestats über die prästirte Arbeit aufgeführet, soferne aber die Abarbeitung in dem nämlichen Jahre, in welchem solche diktirt wird, nicht geschehen würde, der Betrag derselben in dem Rest-Verweifs, innerhalb der Linie, so lange beibehalten und damit kontinuirt werden solle, bis das erforderliche Attest von der Behörde, der wirklich prästirten Arbeit halber beigebracht wird; Als werden sämtliche Ober- und Unterländische Kammer-Ämter hierdurch angewiesen, sich hiernach strikte zu reguliren, auch den sorgfältigen Bedacht dahin zu nehmen, dafs dergleichen Sträflinge in Zeiten zur Arbeit angestellet werden. Wobei iedoch bemerkt wird, dafs, wenn der Fall eintreten sollte, dafs ein, oder der andere Sträfling, die ihm diktirte Chaussée- und Garten-Arbeit mit Geld bezahlen wollte, alsdenn der Betrag zur Einnahm und getreulichen Verrechnung gebracht werden solle. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* unter Vordruckung des Hochfürstl. grölsern Kammer-Insiegels. Baireut, den 6. Mai 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 20.)

38.

Um den immer mehr zunehmenden Schaden, welcher besonders den Landleuten durch das übermäfsige Taubenhalten zugehet, wenigstens einigermassen zu steuern, wird von Hochfürstl. Regierung andurch verordnet, dafs allen und ieden, welche keine eigene Grundstücke besitzen, oder dergleichen in Pacht haben, das Taubenhalten zum Ausflug gänzlich

lich und bei 5 Gulden Strafe verboten sein solle, *Sign.* Baireut, den 9. Mai 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 21.)

39.

Auszug aus den bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 12. Mai 1791. abgehaltenen Protokolle.

Verfügung.

I. Werde die unterm 17. Mai erlassene Interims-Verordnung nach welcher der Handel mit Mehl und Köchet allen In- und Ausländern zu allen Zeiten dahier frei gegeben worden, wider aufgehoben und es dermalen wider bei der vorigen Einrichtung belassen, somit ausser den Jahrmärkten niemand als den hiesigen Mehlhändlermeistern der Handel mit Mehl und Köchet verstattet, welchen daher nachfolgender Tax des Mehls und Köchets womit sie gemeine Stadt bei Strafe zur Genüge zu versehen haben, vorgeschrieben werde.

1) Mehl.

	Kr.	Pf.
Die Maas des feinsten Weizen-Mehls	5	2
- - dergleichen Mittel-Mehl	4	1
- - schlechtern dergl. Mehl	2	1
- - Gersten-Mehl	2	—

2) Köchet.

Die Maas feine Gerste	14	—
- - Mittel	8	—
- - grobe	6	—
- - Erbsen	4	2
- - Linsen	3	2
- - Weizen-Gries	2	3

Die

	Kr.	Pf.
Das Maas Gersten	3	2
- - gerissenen Haber-Gries	6	2
- - ungerissenen	7	—
Das Metzlein Salz	5	3
Die Maas Hanfkörner	3	2

II. Habe derienige Metzger, oder dessen Angehörige, welche einem Kaufslustigen Fleisch verweigern, und auf ihre Kunden sich berufen, unfehlbar zu gewärtigen, dafs sie auf der Stelle ins Zuchthaus abgeführt werden.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 20.)
(ms. N. 24. S. 25.)

40.

Vollmacht.

Von G. Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg in Preussen etc.

Fügen hiermit einem ieden, dem es angeht überhaupt, besonders aber Unsern getreuen Lehnleuten und Unterthanen, Unsern Landes-*Collegiis*, Civil- Militair- Hof- und andern Bedienten geistlichen und weltlichen Unserer gesammten Lande hiermit zu wissen. Nachdem wir durch verschiedene wichtige Bewegungs-Gründe, besonders auch durch Unsre Gesundheits-Umstände, zu einer längern Abwesenheit und einer vieleicht weiten Entfernung aus Unsern Ländern veranlaft werden, und Uns während derselben der sämmtlichen Regierungs-Geschäfte, deren Wir Uns bisher mit dem redlichsten Eifer für das Beste Unsrer Uns anvertrauten Unterthanen angenommen, gänzlich zu entschlagen beschlossen haben; so haben Wir aus besonderm Vertrauen zu der

Rechtschaffenheit und dem treuen Diensteifer des Königl. Preufsl. wirklichen Geheimen-Etats- und Kriegs-Ministers und Unsers wirklichen dirigirenden Staats- und Finanz-Ministers, Freiherrn von Hardenberg, wohlbedächtlich beliebt: ihm sämmtliche sowohl Unsere Länder und deren Regierung, als Unsre Person betreffende Besorgungen und Geschäfte ohne Ausnahme, mittelst gegenwärtigen *Mandati cum libera facultate et potestate agendi*, anzuvertrauen, mithin ihn, wie hiermit geschiehet, dazu *specialiter* zu bevollmächtigen. Dem zu Folge werden Unsre sämmtliche Vasallen, Lehnleute und Unterthanen, besonders Unsre Landes-Kollegien, Civil-Militair-Hof-Forst- auch andere Bediente, geistliche und weltliche in Unsern gesammten Landen, hierdurch gnädigst, iedoch ernstlich befehliget, ihre Berichte und Anfragen an gedachten Unsern Bevollmächtigten zu richten, und allem demienigen, was er ihnen in Unserm Namen und Kraft gegenwärtiger Unsrer Vollmacht aufgeben, auch verordnen und überhaupt verfügen wird, gleich als ob es von Uns selbst geschehen wäre, willige und gehorsame Folge zu leisten. Wie wir denn erwähnten Unsern bevollmächtigten dirigirenden Minister, Freiherrn v. Hardenberg, hiermit autorisiren; in Unserm Namen die Landesherrliche und gesetzgebende Gewalt auszuüben, nach seinem Gutfinden Veränderungen in der Kollegial-Form und dem Geschäftsgange auch sonst bei Unsrer Dienerschaft vorzunehmen, die nöthigen Bediente sowohl im Civil- als die Officiers im Militair anzustellen, und ihnen die erforderlichen Decrete und Patente in Unserm Namen ausfertigen zu lassen, über schleunige und unparteiische Administrazion der Justiz zu wachen, und da, wo es nöthig, die erforderlichen Reformen anzuordnen, die Admini-

ministrazion Unsrer sämmtlichen Domanial-Einkünfte, desgleichen der Landes-Revenüen, der Jagden, Bergwerke, Forsten und dergleichen, nach bester Überzeugung zu führen und einzurichten, ferner in Reichs- nnd Kreis-Sachen, auch Unsern Angelegenheiten mit Auswärtigen und Benachbarten, statt Unsrer alles, was Unsre Reichs- und Kreisständische Verhältnisse ohne Ausnahme erfordern und die Umstände erheischen, nach bestem Wissen und Gewissen und mittelst Instruirung Unsrer Abgesanden und Geschäftsträger, auch wo es nöthig, Abordnung derselben, Korrespondenz und Unterhandlung zu besorgen, in Absicht auf ietzige oder künftige Streitigkeiten mit Unsern Nachbarn, oder andere Prozesse bei den Reichsgerichten, oder wo es sonst erforderlich sein mag, alles ohne Ausnahme wahrzunehmen, zu dem Ende Anwälde in Unserm Namen zu bestellen und zu bevollmächtigen, Vergleiche zu stiften, oder Rechtsstreite anzufangen, Unsern Vasallen Belehnung zu ertheilen, und Unsere Lehensherrlichen Rechte sowohl, als Unsre eigene Lehns-Pflichten zu bewahren, auszuüben und zu beobachten; mit einem Worte: in Unserm Namen und an Unsrer statt, alles dasienige Unsern ihm bekannt gemachten Absichten und Befehlen gemäfs auszurichten und zu thun, es sei hierin benannt oder nicht, was Wir selbst zu thun befugt und verpflichtet sein würden: Welches alles Wir völlig genehm und mehr erwähnten Unsern bevollmächtigten dirigirenden Minister Freiherrn von Hardenberg dabei schadlos zu halten und zu schützen, hiermit feierlichst versprechen auch selbigem Gewalt und Vollmacht ertheilen, nöthigenfalls einen oder mehre zu Ausübung der hierin erhaltenen Aufträge zu substituiren.

Da-

Damit übrigens Unser vorerwähnter Bevollmächtigter sich in wichtigen Fällen eines höhern Schutzes erfreuen und im Stand sein möge, sich in solchen mit den nöthigen Befehlen zu decken, haben Wir nach erfolgter hochgeneigter Genehmigung Unsers hochgeehrtesten Herrn Vetters, des Königs von Preussen Maiestät, Höchdenselben im vollkommensten Vertrauen auf Hochdero Uns so vielfältig bewiesene freundschaftliche Gewogenheit und bei dem unter Uns verwaltenden gemeinschaftlichen Interesse gleichfalls Vollmacht ertheilt: vorgedachten Unsern dirigirenden Minister Freiherrn von Hardenberg an Unsrer statt mit Verhaltungsbefehlen zu versehen, und in wichtigen Fällen, Unsre Lande und Unterthanen betreffend, alles dasienige ohne Ausnahme an ihn zu verfügen, was Seine Maiestät nach Ihrer erleuchteten Einsicht für gut und zuträglich erachten werden, welches alles Unser bevollmächtigter dirigirender Minister allerunterthänigst zu befolgen hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Siegels. So geschehen und gegeben Ostende, den 9. Juni 1791.

Alexander, M. z. B.

(L. S.)

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 29.)
(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 28.)

41.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 9. Juni 1791 abgehaltenen Protokoll,

Verfügung.

Sei das schon in der revidirten Feuer-Ordnung von 1732 enthaltene Verbot der Schindeldächer zu er-

erneuern und dahin zu extendiren, dafs sich kein Werkmeister unterstehe ein neues Gebäude mit Schindeln zu bedachen oder gewärtige, dafs er nicht nur zur Strafe gezogen, sondern auch dem Bauherrn der zur Abnahme des Schindeldachs ohne Ausnahme verbunden, der Regrefs an den Werkmeister vorbehalten werde.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 24)

42.

Da *Serenissmus* mittelst einer speziellen Verordnung, den beiden resp. Ober- und Untergebirgischen Regierungen ausdrücklich aufgegeben haben, mit Ernst darauf zu sehen, dafs die Anzahl der anzunehmenden Inzipienten zur Schreiberei, auf alle nur immer thunliche Art, zu mehrer Emporbringung des bürgerlichen Gewerbstandes, und da im Verhältnisse der Anzahl der mit Skribenten zu besetzenden Stellen offenbar allzuviele junge Leute zu ihrem bei zunehmenden Jahren sich äufsernden Nachtheil die Schreiberei erlernen, eingeschränkt werde: als wird, von Herrschaftswegen, den die Srhreiberei erlernen wollenden jungen Leuten, zumal gemeinen und dürftigen Standes, wohlmeinend angerathen, sich statt derselben, lieber andern, eine frühere und bessere Aussicht versprechenden Beschäftigungen und Metiers zu widmen. Baireut, den 16. Juni 1791.

Hochfürstl. Geheime Landes-Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791, N. 25.)

(ms. N. 33. S. 30.)

43.

Durch ein in Druck erlassenes Ausschreiben vom 26.

26. Aug. *a. p.* ist sämmtlichen Ämtern im Ober- und Unterlande gnädigst anbefohlen worden, ihre vordem im Monat Nov. zur Hochfürstl. Kammer eingeschickten Bau- und Reparatur- Berichte, *pro futuro* iedesmal in den ersten Tagen des Monats Juli alliährlich ohne weiteres Erinnern und bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung einzusenden.

Damit nun eine oder die andere diesen Termin versäumende Amts-Stelle, wenn auf ihre später einlanfenden Berichte keine Rücksicht mehr genommen- und auf den Bau- und Reparatur- Zusammentrag *pro* 1792 nichts mehr gebracht werden kann, sich um so weniger mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge; So wird das Eingangs erwehnte Ausschreiben zu allem Überfluss seinem ganzen Inhalte nach andurch widerhohlt in Erinnerung gebracht, und anbei anbefohlen, die von den Handwerks-Leuten gefertigten Anschläge iedesmal unfehlbar *in duplo* den Berichten mit beizulegen. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* unter vorgedruckten Hochfürstl. Kammer-Insiegel, Baireut, den 25. Juni 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 27.)

44.

Jedermann, wer Katzen oder Hunde hält, wird hiermit nochmals erinnert, nach Mafsgabe der defshalb bereits mehrmals ergangenen Verordnungen, es diesen Thieren nie an Wasser mangeln zu lassen, ihnen das Getränk und des Frafs nicht zu warm zu reichen, beständig ein wachsames Auge auf das Betragen der Hunde zu richten, sie den Sonnenstrahlen nicht auszusetzen, vornehmlich aber von ietzt an bis zu Ende August, sie angehängt oder eingesperrt

zu

zu halten und zwar zumahl die ohnehin bissigen Kettenhunde so anzuhängen, dafs sie sich nicht losmachen können. Alle während dieser Zeit sowohl in als aufser der Stadt frei herum laufende Hunde, sie mögen Zeichen haben oder nicht, werden ohne Ansehen des Eigenthümers getödet, und derienige, durch dessen Fahrlässigkeit dennoch ein wüthender Hund auskommt, hat unfehlbar Strafe zu gewärtigen. Wornach sich zu achten. *Sign.* Baireut, den 31. Juni 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung und Polizei-Deputazion.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 27.)

45.

Auf Hochfürstl. Regierungs-Befehl, wird nachstehende *sub* 8. *Nov.* 1780 ergangene Verordnung andurch erneuert.

Von G. G. Christian Friedrich Carl Alexander Marggraf zu Brandenburg etc.

L. G! So wie überhaupt das Spielen zum Verderben vieler Menschen, besonders iunger und leichtsinniger Leute gereichet, und Wir daher solches, in so weit es blos zum Gewinn getrieben wird, durch heilsame Verordnungen bereits ernstlichst untersagt haben; also ist es ein eben soweit um sich greifendes Übel, dafs sich verschiedene Habsüchtige Leute beigehen lassen, allerhand Meublen, *Pretiosa* oder sonstige Effekten, welche sie nicht im ordentlichen Weg hoch genug verkaufen können, mehrentheils aber alte blinde und lahme, oder sonst höchst fehlerhafte Pferde um einen enormen Anschlag ausspielen zu lassen, die Loose hin und wider zu vertrödeln, und dadurch das Publikum in einen geflissentli-

lichen Schaden zu setzen, welche Plackerei um so gefährlicher wird, wenn sogar Beamte, und andere Offizialen daran Theil nehmen, und durch allerhand schon bekannte Mittels-Personen, ihren schüchternen Amts- oder sonstigen Befohlnen die Beweg-Ursachen vorspiegeln lassen, wodurch sie oft wider ihren wahren Willen bestimmt werden, an dem Spiele Theil zu nehmen.

Gleichwie nun dergleichen auf eine unerlaubte Vervortheilung des gemeinen Wesens, und im Grunde auf eine Bettelei hinauslaufende Begünstigungen, nicht länger nachgesehen werden kann; Als wird andurch bei 20 Thaler Strafe und Konfiskazion des gesammten *Pretii* oder der gesammten Einlage, nachdrücklichst verboten, es geschehe unter welcherlei Vorwand es wolle, Pferde, Ochsen etc. oder einige Effekten, entweder nach dem Lotto oder auf sonst eine Art, ausspielen und veräussern zu lassen, gestalten von allen Obrigkeiten, besonders den Polizei-*Directoriis*, auf dieses Unwesen sorgsames Augenmerk genommen, diejenigen Personen, welche sich zu Kollektanten oder Anwerdung der Loose gebrauchen lassen, wo sie betreten werden, gefänglich eingezogen, und nach erfolgter Untersuchung, die obbenannte Strafe vollzogen, auch wofern sogar Beamte oder sonstige Diener daran Theil haben werden, gegen diese eine sonst noch empfindliche Vorkehr getroffen werden solle, gestalten wir *sub hodierno* Unsern auf Beibehaltung guter Ordnung ohnedieſs schon bedachtem Oberjägermeister-Amt, in Ansehung der Forst- und Jagd-Offizianten, den gemessenen Auftrag ertheilet haben.

Wir gebieten dabei allen Unsern Unterthanen, dieser, auf deren Wohl einzig und allein abzielenden Landesväterlichen Willensmeinung unterthänigste

ste Folge zu leisten, sich mit dergleichen Ausspielen nicht einzulassen, oder sich dabei zu unterschreiben und Loose zu nehmen, vielmehr im Fall ihnen solche angeboten werden sollten, davon die unfehlbare Anzeige zu machen und sich dabei Unsers Landesherrlichen kräftigsten Schutzes gegen iedermann versichert zu halten. W. D. B etc.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 24.)

46.

Da bisher von den Beamten oder Unterthanen, welche Bau-Konzessions-Gesuche bei Hochfürstl. Regierung und Kammer angebracht haben, öfters unterlassen worden, Risse und Anschläge beizulegen, wenn aber auch diese mit eingekommen sind, daran bisweilen grobe Fehler zu bemerken gewesen; so wird von Hochfürstl. Regierung und Kammer hiermit verordnet, dafs

1) bei allen dergleichen von den Beamten oder Unterthanen angebracht werdenden Bau-Konzessions-Gesuchen, bei Vermeidung 5 Guld. fränk. unnachlässiger Strafe, Risse und Anschläge eingeschickt werden;

2) die Werkleute, welche solche fertigen, ihre Namen und Zunft-Verhältnisse genau darunter bemerken.

3) diese sich alle Mühe geben solten, in Rissen und Anschlägen und deren Ausführung auf Feuerfestigkeit und hierdurch erreicht werdende Holz-Ersparnifs, dann auf Zweckmäsigkeit der errichtenden Gebäude zu sehen, oder zu gewärtigen, dafs bei merkenden Fehlern an den Rissen und Anschlägen, auf iener, der Werkleute Kosten, andere durch den

Bau-

Bau-Inspektor gemacht, oder sie für den aus ihrer Ignoranz entstehenden Schaden an den Gebäuden selbst, wie sich ohnehin zu Recht gebühret, strecklichst angehalten- auch ihres Meisterrechts verlustig erkläret werden sollen. Wobei

4) die Beamten noch diefs zu beobachten, dafs die Risse und Anschläge, nach errichteten Gebäuden, den- in ihrer Registratur befindlichen betreffenden Akten beigelegt werden. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* Baireut, den 8. Juli 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung und Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 30.)

47.

Ob man sich schon von den sämmtlichen Steuer- und Accis- Einnahmen des Obergebirgischen Fürstenthums versehen, dafs sie die- wegen der getroffenen neuen Rechnungs-Einrichtung *sub* 16. *Nov. praet. anni* im Druck ergangene allgemeine Hochfürstl Verordnung genau befolgen, und in keinem Stücke übertreten würden; So ist doch mit äufserstem Misfallen wahrzunehmen gewesen, dafs verschiedene Rechnungs-Führer nicht nur ihre Rechnungs- *Requisita*. worunter dermalen die *ad iustificandum* einzuschickenden Gewerb- Steuer. Register und Botenlohns- *Designationes*, dann die monatlichen Journals-Extrakte zu rechnen sind, zur Terminsmäsigen Zeit nicht eingesandt, sondern sich auch vermächtiget haben, die zu den Geld-Lieferungen nicht nach den ihnen kommunizirten Formularien zu fertigen, vielmehr solche nur nach eigener Willkür ganz zweckwidrig mit Weglassung der Titel, unter welchen die Geld- Einnahme angefallen,

und

und ohne Bemerkung, ob die Lieferungen lediglich in Kurrenzien bestehen, oder was darunter an Resten und Kurrenzien begriffen, einzurichten.

Gleichwie nun aber dieser Nachläfsigkeit und Ungebühr einiger Steuer-Beamten auf keine Weise nachgesehen werden kann; also wird solche auch denselben für diesmal, iedoch unter der ernstlichen Bedrohung hiermit nachdrücklichst verwiesen, dafs von denienigen welche in Zukunft Eingangs gedachter Verordnung nicht durchgehends auf das pünktlichste nachleben, und sowohl ihre Rechnungs-*Requisita* und Rechnungen nicht zur gesetzten Zeit bei dem Hochfürstl. Landschafts-*Collegio* übergeben, als auch ihre Lieferscheine nicht nach den ihnen mitgetheilten Formularien einrichten, die in besagter Hochfürstl. Verordnung *de* 16. *Nov. pr. anni* bereits regulirte Geld-Strafe unnachsichtlich eingebracht- oder falls diese nichts verfangen sollte, der Ungehorsam dergleichen nachläfsiger *Cfficialium* nach Befinden sofort *immediate* referirt- und auf eine höhere Bestrafung angetragen werden solle; zu welchem Entzweck dem Landschaftlichen Expedizions-Amte und der Revision die widerhohlte gemessenste Weisung zugegangen, auf die richtige Einlangung der Steuer- und Accis-Rechnungs-Sachen ein wachsames Auge zu haben, und die Uebertreter bei dem Hochfürstl. Landschafts-*Collegio* zur ungesäumten Anzeige zu bringen,

Da auch übrigens schon mehrmals beschwerend angezeigt worden, dafs manche Steuer- und Accis-Einnehmer sich nicht scheuen, den Steuer-Boten das ihnen bei Geld-Lieferungen durch die Ober-Einnahme verschrieben werdende Botenlohn nicht ganz, sondern ihnen dafür nur etwas überhaupt zu bezahlen, somit das verdiente Botenlohn auf eine unerlaub-

erlaubte Art zu entziehen, woher es gekommen, dafs die Botenlohns-*Recepisse* den zur Justifikatur eingereichten Botenlohns-Designazionen öfters unquittirt beigelegt worden sind; So wird hierdurch ausdrücklich und bei Vermeidung mifsliebiger Folgen verordnet, dafs dergleichen ungebührlicher Mifsbrauch fernerhin durchaus nicht mehr gestattet-sondern einem ieden mit einer Geld-Lieferung abgeschickt werdenden Boten, das ihm von der Ober-Einnahme in dem *Recepisse* ausgesetzte taxmäsige Botenlohn unabgekürzt bezahlt- und der Betrag desselben von dem Boten unter das *Recepisse* eigenhändig bescheinigt werden solle. Wornach sich unterthänigst zu achten.

Datum Baireut, den 8 Juli 1791.

Ex Collegio Provinciali.

An sämmtliche Steuer-und Accis-Einnahmen des Obergebirgischen Fürstenthums.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 29.)

Die hierin erwähnte Verordnung vom 16. Nov. 1790 steht in der Baireut. Intelligenzzeit. 1790 N. 49. und heist:

L. G! Um den Lauf der Geschäfte in dem Steuerrechnungswesen nach der bei Unserer obergebirgischen Landschaft getroffenen verfassungsmäsigen neuen Rechnungseinrichtung durchaus zu befördern haben Wir unter andern gnädigst resolvirt, alle Gewerbsteuerregister künftighin längstens *ultimo Maii* ieden Jahres bei Unserm Hochfürstl. Landschaftskollegium *ad revidendum et ratificandum* übergeben zu lassen. Damit nun die Steuereinnahmrechnungsführer in keinem Stücke an strenger Beobachtung der ihnen disfalls gegebenen Vorschriften gehindert werden mögen; so ergehet an alle dieienigen Amtsstellen, wie auch Bürgermeister und Rat in den Nebenstädten, Märkten und sonstigen Ortschaften Unseres obergebirgl. Fürstenthums, welche nach der bisherigen Observanz sich der Gewerbanlage mit unterziehen, und die Gewerbsteuerregister zu attestiren haben sollten, hierdurch der gnädigste und ernst-

ernstlichste Befehl, bei Vermeidung drei Gulden im Kontravenzionsfalle unausbleiblich von ihnen einzubringender Strafe den Steuereinnahmen an Einsendung ersagter Gewerbsteuerregister nicht den mindesten Aufenthalt zu verursachen, sondern die Anlage der Gewerbe dermasen in Zeiten vorzunehmen, dafs die darüber herzustellenden Register nach der den Steuereinnahm-*officialibus sub hodierno* ertheilten gemessensten Instruktion vom nächsteintretenden 1791 Jahre an längstens bis letzten Mai iedes Jahres bei Unserm Hochfürstl. Landschaftskollegium ganz unfehlbar zur ungesäumten Revision und Ratifikazion eingereicht, und solche alsdenn den Behörden zum weitern nötigen Gebrauche unverweilt wider remittirt werden können: in welcher Absicht Wir denn auch an die betreffenden Landes- und Amtshauptmannschaften, dann Bürgermeister und Rat in den Hauptstädten, welchen die Gewerbanlage mit Zuziehung der Steuereinnahmen vorzüglich inkumbirt, dann die Fertigung und Einsendung der Gewerbsteuerregister *solitarie* zu besorgen haben, bereits besonders reskribiren lassen. Wornach u. s. w. *Datum* Baireut, den 16 Nov. 1790.

Ex Consilio provintiali.

48.

Nachdem die Nothwendigkeit erfordert, dafs den betreffenden Ämtern eine bestimmte Frist zu Pflegung der Aufrechnung an das Marstall-Sekretariat zu Ansbach und Berichtigung ihrer ordinairen Lieferungen ertheilt werde; Als geschiehet ermeldeten Ämtern hierdurch die Weisung, iedesmal am 1. Dez. des laufenden Jahres alle Quittungen, Belege und Designazionen über die bewirkten Abgaben für die Herrschaftlichen Pferde zur Auswechslung und Bescheinigung an das gedachte Marstall-Sekretariat bei Strafe der Selbstvertretung einzusenden, und alle Aufrechnungen nach dem Nürnberger Gemäfs zu machen. Wornach sich zu achten. *Signatum*

cum unter vorgedrucktem Hochfürstl. Kammer-Insiegel. Baireut, den 11. Juli 1791.

Generale an alle betreffende Ämter

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 31)

49.

Nachdem der unterm 4. Nov. 1779 ergangenen und nachher öfters und so nachdrücklich widerhohlten Verordnung ungeachtet, verschiedene Personen so häufig auf öffentlicher Strafse in hiesiger Stadt, besonders bei den nächtlichen Spatzier-Gängen Tabak rauchen, dafs sie dadurch dem übrigen Publikum nicht nur beschwerlich fallen, sondern hierdurch auch öfters Feuers-Gefahr veranlassen; Als wird dieses auf öffentlicher Strafse unschickliche und gefährliche Tabaksrauchen hiermit widerhohlt auf das geschärfteste verboten, und dabei bekannt gemacht, dafs die Kontravenienten neben der Wegnahme ihrer Tabaks-Pfeife, unnachsichtlich mit der gesetzten Strafe von zehen Gulden, welche der Beleuchtungs-Kasse zufällt, belegt werden sollen. *Sign.* Onolzbach, den 13. Juli 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Onolzb. Regierung I. Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 29. 1)

50.

Ob schon in den *sub* 13. April 1742 und 5. Apr. 1749 dann 21 April 1777 ergangenen Einlafs-Patenten deutlich enthalten ist, wie das regulirte geringe Einlafsgeld, ohne Ausflucht und Widerrede, von den die Thore ein- und auspassirenden Personen, Pferden etc. bezahlet, folgbar Niemand (auser die *Me-*

dici, Geistliche, *Chirurgi*, Hebammen und Ueberreuter, auch die ordinairen Boten für sich, ihre Knechte und Pferde,) davon frei gelassen werden sollen; So ist gleichwohl aus einem von der hiesigen Ober- und Stadtvogtei, dann Burgermeistern und Rath, *sub* 30. *praet. mens.* erstattet- unterthänigsten Bericht misliebig zu ersehen gewesen, wie sehr ienen Verordnungen dadurch entgegen gehandelt werde, dafs viele Personen, um dās Thorgeld zu umgehen, theils durch die Graben-Gärten, theils durch die Thüre derienigen Blankenwand, womit die Oefnung zum neuen Thor verwahrt wird, sich einschleichen.

Nachdem nun in dem letzten Patent noch besonders enthalten, dafs die Graben- Gärten- Besitzer ihre Gartenthüre zu Nachts verschlossen halten, durch selbige weder selbst gehen, noch weniger aber andern den nächtlichen Durchgang, zu Beschadung des Einlasses, gestatten sollen; Als wird solches iedermänniglich widerhohlt bekannt gemacht, und vor dergleichen zum Nachtheil des höchstherrschafftlichen Interesse gereichender Kontravenzion, die künftighin ungeahndet nicht gelassen werden kann, wohlmeinend verwarnet. *Signatum* Onolzbach, den 13. Juli 1791.

Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbach.
Regierung I Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 29. 2)

51.

Auszug aus dem von Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 21. Juli 1791 abgehaltenen Protokoll.

Werde den Metzgern welche im Sommer früh um 6 Uhr und im Winter um 7 Uhr in der öffentlichen

chen Fleischbank auszulegen verbunden, nachgelassen, im Sommer um 9. Uhr ihre öffentliche Bank wieder su schliefsen, wornach sich also das Publikum zu richten habe.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 30.)
(ms. N. 63. S.)

52.

Den sämmtlichen Kandidaten des Predigt-Amtes im Fürstenthum Brandenburg Unterhalb Gebirges, wird hierdurch aufgegeben, *a dato* binnen vier Wochen, und nachher allemal an Ostern und Michaelis, bei dem Hochfürstl. Brandenburgl. Onolzbachischen *Consistorio* bestimmt anzuzeigen: wo sie sich aufhalten, und zu welchen Funktionen sie sich anheischig gemacht haben, um, im Falle, dafs ein Vikarius irgendwo angestellet, oder sonst einem von ihnen ein Geschäft übertragen werden wolle, ohne Umschweif dazu aufgerufen werden zu können. Onolzbach am 22. Juli 1791.

Ex Consistorio.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 30.)

53.

Zur Erleichterung der anbefohlenen Fertigung der Stuck-Rechnungen vom 1. Januar *ult Maii an. curr.* dann um häufige Anfragen zu vermeiden, wird sämmtl. Kammer-Ämtern des Ober- und Unterlands hierdurch zur Nachricht angefüget, dafs die Lichtmefs-Steuer und der damit verknüpfte Aufwechsel in der Stuck-Rechnung keinesweges *specifice* sondern nur *in folle* in Ansatz zu bringen sei. Hiernächst wird zu allem Ueberflufse und um den Ämtern

tern den Inhalt des *sub* 29. *praet. mens.* wegen Fertigung der Stuck-Rechnung erlassenen instruktivischen Ausschreibens so deutlich, als möglich zu machen deklariret, dafs

1) der auf der ersten Seite desselben stehende Ausdruck nach der bisherigen Form, nach der neuen Etats-Form, dann

2) die Worte auf der dritten Seite auch allenfalsige Abgaben von der Kornschreiberei: Abgaben statt der Kornschreiberei oder für die Kornschreiberei zu verstehen sein. *Signat.* unter Vordruckung des Hochfürstl. gröfsern Kammer-Insiegels. Baireut, den 4. Aug. 1791.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 32.)

54.

So gerne man von Obrigkeitswegen iedem Bürger und Einwohner den Genufs einer unschuldigen Freude gönnet, so lang deren Äusserung in den Schranken der Ordnung, Sittlichkeit und Wohlanständigkeit bleibet; so wenig kann man dagegen gleichgültig dabei sein, wenn solche über iene Gränzen hinaus tritt. Von dieser letzteren Art aber ist das — seit einiger Zeit sich von den hiesigen Handwerks-Purschen sowohl auf freier Strase bei dem nächtlichen Spatzierengehen, als in den Wirthshäusern — zumal an Sonn- und Feiertagen herausgenommene Lärmen und Singen, wodurch das Publikum theils beunruhigt — theils gering geschätzt — überhaupt aber die gute Ordnung gestöhret wird. Es wird also diese gesammte Klasse von Personen von diesem Unfug für die Zukunft andurch mit dem Anhang ernstlich verwarnt, dafs der oder die, auf der Strase oder in einer Schenke bei Tag oder Nacht

mit

mit lärmenden Gesang oder Geschrei betreten werdenden von der Patrouille sofort aufgehoben — und nachdrücklich bestraft — die Schenkwirthe aber, bei denen ein solcher Unfug ferner vorgehen sollte, mit fünf Reichsthalern Strafe unnachsichtlich werden belegt werden. Wornach sie sich also zu achten. *Signatum* Onolzbach, den 22. Aug. 1791.

Hochfürstl. Brandenburgl. Onolzbach.
Regierung I. Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 35.)

55.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 25. Aug. 1791 abgehaltenen Protokoll.

1) Sei das Ausleihen der Wäsche, welches an die Bäche und Flüsse gehöre, an laufenden und insbesondere an Pump-Bronnen widerhohlt verboten, und hätten dieienigen, welche dawider handeln, oder welche durch gewaltsames Reissen an den Pumpen Schaden verursachen, nicht nur die Verurtheilung in dessen Ersatz, sondern auch strenge Afindung zu gewärtigen.

2) Alle zur Erhaltung des alten Währs beim Flüss-Anger verbundene Müller hätten dasselbe genau besichtigen, die Grundschütze probieren und die allenfalls nöthigen Reparaturen bis Michaelis bei Vermeidung 5 Guld. Strafe und Reparatur auf ihre Kosten, besorgen zu lassen.

3) Alle Besitzer der Wiesen in der Altung vom obern Abfall-Währ bis zur Kaserne, dann die Eigenthümer der Wiesen am Mainstrom von der Bleimühle bis Neu-Drossenfeld hätten das Flufsbeet bis Michaelis gehörig fegen, und von den hineinhangenden

den

den Weidenbüschen unfehlbar reinigen zu lassen, oder zu gewärtigen, dafs diese Arbeit auf ihre Kosten veranstaltet und ieder Saumselige in 3 Guld. Strafe genommen werde, wobei das Polizei-Kommissariat angewiesen werde, am Michaelis-Tag Anzeige zu machen, ob und in wie weit dieser Verordnung nachgelebet worden?

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 35.)

56.

Von Hochfürstl. Regierung ist resolvirt worden, bei den sich inzwischen veränderten Umständen, von Publikazion diefs an, den Lohn der Maurer und Zimmergesellen, dann der Taglöhner, wider auf die Taxe herab zu setzen, welche vor der durch die Intelligenz-Zeitung bekannt gemachten Verordnung vom 15. April heurigen Jahrs, bestimmt war. Wornach sich demnach zu achten. *Signat.* Baireut, den 30. August 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 36.)

(ms. N. 34. S. 31)

57.

Denienigen *piis corporibus*, welche mit Rechnungen annoch zurückstehen, wird hiermit *ultimato* ernstlich angewiesen, längstens bis Ende dieses Monats alle bis 1790 *inclusive* hinterstellige Rechnungen zur Hochfürstl. Regierung und Heiligen Deputazion unfehlbar einzusenden, um im Unterbleibungsfalle nicht zu veranlassen, dafs wider die Morosen, schon oft angedrohtermassen, ohne weiters auf eigene Kosten entweder kommisorialisch verfahren wer-

werden dürfe, oder durch abzusendende Exekuzion die Rechnungen eingeholt werden müssen.

Wobei dann sämmtlichen *piis corporibus* und *institutis* andurch aufgegeben wird, dafs die künftig weitern Rechnungen von 1791 an, bei Vermeidung des nämlichen Verfahrens, also zu bearbeiten sind, damit die kleinern bis Lichtmefs, die grösern hingegen, längstens bis Walburgis des iedesmaligen künftigen Jahrs unfehlbar eingesendet werden, auch auf keinerlei Weise dieser Anordnung, unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, mehr zuwider gehandelt werde.

Übrigens wird hiermit auch unverhalten gelassen, wie, *ratione* Revidirung der Rechnungen die Verfügung also getroffen worden ist, dafs dieienigen Rechnungen, welche noch bis Ende 1789 unbearbeitet bei der Revision liegen, allen Fleises eben so bearbeitet und iustifizirt zurückgesendet, als auch mit den künftigen Rechnungen auf gleiche Weise verfahren werden solle.

Wobenebst sämmtlichen *resp.* Inspektionen und Administrazionen der *piorum corporum* hiermit weiter noch ernstlich angefüget wird, dafs wenn gleich bei einem oder den andern die 1789er Rechnungen erst iustifizirt nachgeschickt werden können, die Einsendung der 1790er Rechnungen doch gleichwohl hierauf nicht zu verschieben - vielmehr ohne weiteres bis Ende dieses Monats einzusenden sind. Wornach sich zu achten. *Signat.* unter etc. Baireut, den 5, Sept. 1791.

Von Hochfürstl. Regierung und Heiligen-Deputazions wegen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 37.)

58.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 8. Sept. 1791 abgehaltenen Protokoll.

I. Habe der Marktmeister bei Vermeidung nachdrücklicher Leibes-Strafe sich nicht in den Verkauf der Viktualien zu mischen, sondern lediglich auf richtige Elle, Maas und Gewicht zu sehen.

II. Werde das schon so oft und besonders in N. 26. der Intelligenz-Zeitung v. J. verbotene so unanständige als gefährliche schnelle Reiten und Fahren durch die Stadt wiederhohlt untersagt, damit sich bei künftiger strengerer Aufsicht iedermann vor Unannehmlichkeiten hüten möge.

III. Bei abnehmendem Lager-Biere seien alle Bier-Wirthe abermals zu verwarnen bei Vermeidung der bereits in N. 41. der Intelligenz-Zeitung v. J. angedrohten Strafe niemanden ohne Ausnahme, gegen Zahlung Bier zu verweigern.

IV. Werde zwar der brauenden Bürgerschaft vom 26. d. M. an, anzusprengen, iedoch mit dem Anhange erlaubt, dafs niemand neues Bier anstechen dürfe, so lange er noch altes besitzet.

V. Die ihrer Herrschaft entlaufene, von dem Gerichtsknechte aber aufgesucht wordene Magd, habe sich auf der Stelle wider in den Dienst bis zu dessen Ablauf zu begeben, dagegen sich des nachdrücklichsten Schutzes der Polizei-Deputazion, gegen unvermuthete Mifshandlung von Seiten der Herrschaft, zu getrösten.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 37.)

Die bei II, erwähnte Verordnung steht in der Baireut. Intelligenzzeit. 1790 N. 26. und heist so:

Das

Das so unanständige als gefährliche schnelle Reiten und Fahren durch die Stadt ist zwar unlängst erst verboten worden, da aber misfällig wahrzunehmen ist, dafs solches nicht gehalten wird, vielmehr Kutscher und andere Personen im schnellen Reiten und Fahren durch die Stadt gleichsam besondere Ehre suchen; so wird solches Verbot hiermit erneuert, und das schnelle Reiten und Fahren durch die Stadt nachdrücklichst untersagt, mit der Warnung,, dafs widrigenfalls die Pferde ohne Ansehn der Herrschaft durch die hierzu angewiesenen Polizeiwächter angehalten, und die Kutscher und resp Reiter zur Strafe gezogen werden sollen.

Da aber auch muthwillige Kinder, die meistenteils ganz unnötig auf den Strafsen herum streunen, gar oft dem Unglücke selbst unvorsichtig entgegen rennen, indem sie mitten auf den Strafsen stehen bleiben, oder sogar den Pferden vorzulaufen suchen; so werden hiermit alle Eltern, Lehrer und Schulhalter angewiesen, ihren Kindern diesfalls Vorsicht einzuprägen. Besonders aber werden die Eltern ermahnet, weder die noch ganz kleinen und hülflosen Kinder ohne Aufsicht vor die Haustüren zu lassen, noch aber die schon erwachsenen Kinder müsig und als Faullenzer auf den Strasen herum laufen zu lassen, woraus nichts als Unheil entstehet, sondern vielmehr solche hinführo besser als bisher zur Arbeit anzuhalten, um thätige sich selbst ernährende und dem State nützliche Mitglieder zu erziehen. Wornach ihr u. s. w. *Sign.* Baireut, d. 22. Juni 1790.

Aus Hochfürstl Regierung und Polizeideputazion.

Die bei III. erwähnte Verordnung steht in der Bair. Intelligenzzeit. 1790 N. 41, und heist so:

Auszug aus dem in der Hochfürstl. Polizei-Depntazion am 7. Okt. 1790 abgehaltenen Protokolle:

II. Da verlaute, als ob mehre Bierwirte solchen Personen Bier über die Gasse zu geben verweigerten, die es nicht immer bei ihnen hohlen; so sein sämmtliche sowohl selbst brauende als Zapfenwirte durch die Stadtviertelmeister nachdrücklichst zu bedeuten, niemanden, wer es auch sei, Bier gegen Zahlung zu versagen, widrigenfalls alles bei dem Frevler vorgefunden werdende Bier konfiszirt werden solle, wobei zugleich nochmals alle Bierwirte vor Verfälschung des Biers ernstlich zu warnen sein.

59.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 15. Sept. 1791 abgehaltenen Protokoll.

I. Hätten alle Amts- und Landeshauptmannschaften, dann Ober-Ämter binnen 4 Wochen unfehlbar anzuzeigen, ob und welche spezielle Hindernisse eintreten, in ihren Distrikten künftig alle neu aufgerichtet werdende Dächer, in Gemäfsheit der allgemeinen Verordnung vom 22. Febr. 1747, mit Schiefer oder Ziegeln decken zu lassen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 38)

60.

Instruktion, wornach sich die Amtsgegenschreiber bei den Kammer-Ämtern des Obergebirgischen Fürstenthums in ihren Dienstgeschäften *stricte* zu achten haben.

Gleichwie bei denienigen Kassen und verrechnenden Ämtern, wo Amts- oder Gegenschreiber angestellt sind, diese hierdurch für alles das, was ihnen bisher nach ihren geleisteten Pflichten bei dem Kassen- und Rechnungswesen obgelegen, und was ihnen in dieser Verordnung noch besonders zu besorgen, anbefohlen wird, nach *Serenissimi* höchstem Befehl respousable gemachet werden; also folgt hieraus schon von selbst, dafs von nun an alle und iede Kassen- und Rechnungs-Geschäfte in Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien von dem eigentlichen Rendanten oder Rechnungsführer und Kassier mit dem Amts- und Gegenschreiber gemeinschaftlich behandelt, mithin alle dahin einschlagende Expedizionen Aufrechnungen, Scheine, Quittungen,

auch

auch von ihm mit unterschrieben und kontrasignirt werden sollen, demnächst auch, wie es bereits zeither schon geschehen, alle Verordnungen, Befehle und Resoluzionen in Kassen- oder Rechnungssachen zugleich an sie Amts- und Gegenschreiber werden mitgestellet werden.

II. Zu Bezielung des hauptsächlichsten Endzwecks, wozu Amts- und Gegenschreiber angestellt sind, haben dieselben über die Amts-Revenüen und deren Verrechnungen ein vollstandiges Kontrolle-Register zu führen, bei welchem dahin Rücksicht zu nehmen ist,

1) bei der Einnahme:

a) in Ansehung der beständigen Herrschaftl Gefälle, dafs die sich ergebenen Zugänge und Mehrungen in Verrechnung kommen, und solche vom Gegenschreiber eigenhändig in dessen Gegen-Manual eingetragen werden müssen;

b) rücksichtlich der unbeständigen Gefälle, dafs ebenfalls nichts ausser Verrechnung bleibe, und dieselben nicht zu lange nachgeborgt, sondern zu rechter Zeit eingebracht werden, zu dem Ende die Handlöhne und Nachsteuern, so wie alle übrige unbeständige Revenüen vom Gegenschreiber eben auch selbst und eigenhändig in das Gegen-Manual eingetragen werden sollen.

2) bei der Ausgabe

solle weder im Journal oder Diarium noch im Rechnungs-Manual eine unbestimmte Ausgabs-Post statt finden, sie sei denn durch die Gegenschreiberei-Attestazion zur Justifikatur befördert worden, ausgenommen die Besoldungen, und andere ordinäre bereits bestimmte Ausgaben.

III. Mufs Amts- oder Gegenschreiber difs sich zu einem unvermeidlich nöthigen Geschäfte sein las-

sen

sen, dafs er mit dem Rendanten wenigstens alle Wochen den Kassen-Sturz vornehme, und zu dem Ende iedesmal vorher das Journal, die Depositen- und übrigen Bücher, welche die *prima nota* der beim Amte vorgefallenen, sowohl herrschaftlichen- auch Brand-Sozietäts-dann sonstigen Einnahmen und Ausgaben enthalten, nicht nur *quoad Calculum*, sondern auch mit Konferirung der Belege durchgehe, und bei dem iedesmaligen letzten Posten sein *Vidit* beisetze, auch wo er es für nöthig finden sollte, öfter. Bei diesem Sturz mufs er eigentlich Gebrauch von seinem führenden Kontrolle-Register machen, worein derselbe das Ergeben bei iedem Kassen-Sturz, mit Bemerkung der vorgefundenen Sorten, kürzlich, iedoch zuverläfsig zu notiren hat. Im Fall sich aber dabei Unrichtigkeiten finden würden, oder auch sich zeigen sollte, dafs die Gelder ohne Erfordernifs zurück gehalten und nicht zur Hochfürstl. Rentei eingesendet worden, ist solches sogleich um so mehr bei dem Hochfürstl. Kammer-Kollegium anzuzeigen, als ausserdem, und wenn sich Unordnungen und Unrichtigkeiten in der Folge, von der Zeit seiner Kassen-Stürze her, entdecken würden, er mit dem Rendanten gleiche Verantwortung und Strafe unnachsichtlich zu gewärtigen hat, diesem mehr vorzubeugen, soll der Gegenschreiber auch verbunden sein, den Restverweifs oder die Liquidazion der Rechnung allenfalls unter persönlicher Vorladung der Restanten zu examiniren und zu attestiren.

IV. Über die Getreid-Kästen, und was übrigens Herrschaftl. Naturalien betrifft, solle der Amts-oder Gegenschreiber, wie bisher, den Mitverschlufs und Mitaufticht haben, in der Maafse, dafs ihm die Besorgung mit oblieget, dafs alles in gehöriger guter Qualität zu rechter Verfallzeit eingebracht, wohl vor

Scha-

Schaden bewahret, zum herrschaftlichen Nutzen verwendet, und ia nichts verschleift und verschleppet, noch weniger von Gegenschreibern und Skribenten die Überbleibsel von den Kontribuenten weder käuflich noch auf andre Weise an sich gebracht, und damit Handel getrieben werde. Ferner soll im Boden-Register nur dasienige eingetragen werden, was würklich auf den Boden geliefert, und von daher wider abgefasset worden, so, dafs die Boden-Register den wahren Vorrath mit dem wahren Ab- oder Zugang iedesmal rein bestimmen können. Die Boden-Schlüssel hat der Gegenschreiber immer also zu verwahren, dafs niemals iemand anders solche haben könne, nur allein bei nicht zu vermeidender Abwesenheit sind solche eingesiegelt zurück zu lassen, dafs bei entstehender Feuers-Gefahr solche gebraucht werden können. Auch sind von Seiten derienigen grosen Ämter, wo den Beamten die Versehung der Getreid-Kästen, ohne Assistenz der Skribenten nicht selbst möglich, verpflichtete Skribenten hierzu anzustellen.

V. Da ieder Amts- oder Gegenschreiber ohnedis schon in seiner Inkumbenz hat, Handlöhne, Nachsteuern und Strafen, dann andere unbeständige Gefälle und höchstherrschaftliche Revenüen zu protokolliren; so können demselben dergleichen nicht verborgen bleiben, und es ist ihm also um so leichter nach seiner Schuldigkeit darauf zu sehen, dafs diese Gefälle zu rechter Zeit eingehoben und in den Rechnungs-Büchern gleich gehörig aufgeführet werden, welches derselbe nicht nur bei diesen Gefällen, sondern auch beim Umgeld, Zöllen, Accisen etc. zu beobachten hat, solchergestallt, dafs, wenn eine einzige Post einer unsteten Revenüe in den iährlichen Gegen-Manualien nicht anzutreffen, der

schul-

schuldige Theil, nach vorgängiger Untersuchung, mit angemessener Strafe belegt werden solle.

VI. Wird den Amts- und Gegenschreibern zur Inkumbenz gemacht, ihres Orts unablässig daran zu sein, dafs die Rechnung und die Hülfs-Bücher in vorgeschriebener Form geführet, richtig abgeschlossen, und alle Rechnungs-Sachen, besonders auch die Quartal-Abschlüfse und Rechnungs-Etats von ihnen mit unterzeichnet, in den vorgeschriebenen Terminen einbefördert werden; dafs er insonderheit genau prüfe, ob der Abschlufs des Mehr-Einnehmens oder Ausgebens bestehend, richtig und dem Restverweifs, dann allenfallsigen andern Liquidazions-Posten irgend kein Vitium oder Mangel anklebe. Wann dagegen von ihm Amts- oder Gegenschreiber alles in gehöriger Ordnung und Accuratesse befunden worden; So kann auch derselbe kein Bedenken tragen, die Rechnung selbst, nebst dem Rendanten mit zu unterschreiben und somit solche durch alle Kapitel und Titel zu attestiren, als welches ihm mit dem Anfügen aufgetragen wird, dafs, wenn er Anstand finden sollte, seine Unterschrift beizusetzen, man von ihm sogleich getreuliche Anzeige gewärtige, worin sein Anstand bestehe?

VII. Damit auch mit den deponirten- zur Herrschaftlichen Kasse nichtgehörigen Geldern richtig und ordentlich gebahret werde; So werden die Amts-Gegenschreiber hiermit angewiesen, über dergleichen Gelder ein Gegen-Depositen-Buch zu führen, die Deposizions-Scheine sowohl als übrige dergleichen Verhandlungen zu kontrasigniren, und um so weniger zu gestatten, dafs mit dergleichen Geldern ein Mifsbrauch oder Vorenthaltung vorgehe, als sie in solchen Fällen dafür responsable bleiben. Zu dem Ende wird auch hiermit ausdrücklich verordnet, dafs

die

die Gegenschreiber den Mit-Verschluſs der besondern Depositen-Kasse haben sollen. Es solle aber auch bei der ietzigen richtigen Bestimmung der Amts- und Gegenschreiberei-Geschäfte die herkömmliche Accidenzien-Vertheilung nicht alteriret werden, sondern es hat hieran bei der einmal hergebrachten Observanz unabänderlich sein Verbleiben.

VIII. So wie alles das, was bisher in vorstehenden Punkten verordnet worden ist, bei denienigen Ämtern, wo Amts-Gegenschreiber angestellt sind, unabweichlich von beiden Theilen, dem Rendanten und Amts-Gegenschreiber zu befolgen; So wird hingegen in Absicht derienigen Ämter, wo dergleichen nicht angestellet, überhaupt sancirt und festgesetzet, daſs bei solchen die Revision *in loco* öfter durch das Hochfürstliche Kammer-Kollegium verfüget werden solle, und

1) ieder Rendant sein Rechnungs- und Kassen-Geschäft nach Pflichten in der vorgeschriebenen Form, erforderlichen Ordnung und Richtigkeit selbst führen, oder wo dieses nicht in vollér Maase sein könnte, wenigstens solche in beständiger fleiſsiger Auf- und Uebersicht halte.

2) Bei dessen Skribenten, für welche Beamten iederzeit Hochfürstl. gnädigster Herrschaft ohnehin zu haften haben, die Woche ein, oder mehrmal den Kassen-Sturz vornehme,

3) Solle ieder Rendant den Herrschaftlichen Getreid-Kasten, dann übrige Naturalien in eigenem Verschluſs haben, und durchaus nicht gestatten, daſs weder der Skribent noch der Kastenmesser allein auf den Kasten gehe und daselbst Einnahme dann Ausgabe besorge; Endlich

4) Ist über den iedesmaligen Rechnungs-Bestand, was nämlich mehr Einnehmens oder Ausgebens verbleibt

bleibt, von einer Gerichts-Person, oder von einem andern in Eid und Pflichten stehenden Offizianten iedesmal ein Attestat beizulegen, wie sich dann auser diesen

5) annoch vorbehalten wird, in Ansehung derienigen Ämter, wo noch keine Gegenschreiber angestellt sind, noch ausführliche Instruktion auszufertigen, eben so wie noch wegen des Titels:

Auf Bau- und Reparaturen

noch *specialiter* zu verordnen nöthig erachtet worden ist, dafs

1) die Reparaturen von Beamten und Gegenschreibern, unter Adhibirung der hierzu geschickten Werkmeister gemeinschaftlich in Augenschein genommen und überlegt werden solle, ob solche wirklich nothwendig sein?

2) Die Anschläge von den Werkmeistern zu fertigen, vom Beamten und Gegenschreiber mit gemeinschaftlichem Bericht einzusenden, dann darin sich gutachtlich zu äufsern, ob dem Herrschaftlichen Interesse vortheilhafter, wenn die Arbeit im Accord, oder ob es zuträglicher, wenn solche im Taglohn gefertiget werde;

3) Nach erfolgter Approbazion, ist des Gegenschreibers Schuldigkeit, wenn es auf Accord ankommt, solchen mit abzuschliesen, so ferne aber die Reparatur im Taglohn geführt wird, den Handwerksleuten tagtäglich nachzusehen, Register darüber zu führen, und die Zettel zur Bezahlung zu attestiren.

Wie Sich nun Seine Hochfürstl. Durchl., unser gnädigster Fürst und Herr, zu den Beamten, Rendanten, Amts- und Gegenschreibern, um so gewisser versehen, dafs dem Vorstehenden *stricte* werde nachgelebet werden, als die pflichtmäfsige Befolgung

selbst

selbst zu der Rendanten und Amts- dann Gegenschreiber eigenem Wohl und Sicherheit gereichet, und hierauf die höchste gnädigste Zufriedenheit *Serenissimi* mit Dero verrechnenden Amts-Dienerschaft beruhet; So hat ieder Beamter, Rendant, Amts- und Gegenschreiber binnen 8 Tagen den Empfang dieser Verordnung, gegen welche durchaus *Serenissimus* keine Einwendung oder Vorstellung annehmen, mittelst unterthänigster Anzeige, zu bescheinigen, damit auf keinen Fall Unwissenheit vorgeschützet werden kann. Baireut, den 21. Septemb. 1791.

Zur Landes-Regierung bevollmächtigter
dirigirender Minister,
v. Hardenberg.

(einzeln gedruckt auf 3. Folioblätter.)

61.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 22. Sept. 1791 abgehaltenen Protokoll,

Da nach der unterm 13. Jan. d. J. bekannt gemachten immediaten Verfügung, kein Fremder, wes Standes er auch sei, in ein Privat-Haus sich einquartiren dürfe, bevor er die Erlaubnis dazu von Hochfürstl. Polizei-Deputazion erhalten habe; so verstehe sich um so mehr, dafs auch die von *privilegiatis* angenommenen Bedienten, wenn sie für sich oder ihre Familien eigene Quartiere miethen wollen, bei dem Stadtrathe auf das Schutz-Protokoll sich bringen lassen und Genehmigung abwarten müssen, widrigenfalls die sie aufnehmenden Haus-Besitzer nachdrücklicher Strafe unterworfen sein.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 39.)
(ms. N. 6. S. 7)

62.

Sämmtliche Justiz-Ämter werden hiermit angewiesen, die Verzeichnisse derienigen Strafkosten, welche herkömmlichermafsen halb aus Jurisdiktions-Gefällen, und halb aus Mitteln Hochfürstlicher Landschaft bezahlt werden, künftig *in triplo* zur Hochfürstlichen Regierung einzusenden. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* Baireut, den 26. Sept. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 41)

63.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 28. Sept. 1791. abgehaltenen Protokoll.

I. Von nun an bis auf weitere Verordnung hätten die Metzger zwar érst um 7 Uhr in der Fleischbank auszulegen, dagegen aber bis um 10 Uhr daselbst zu bleiben.

II. Da nach mehren vorliegenden ältern Verordnungen und insbesondere nach Maasgabe der Feuer-Lösch-Ordnung alle feuerfangende Sachen möglichst aus den Wohnhäusern zu entfernen sein, so hätten daher auch die Lohgerber sich nicht zu unterfangen, Rinden oder Lohkuchen auf ihren Hausböden oder sonst im Hause aufzubewahren, oder zu gewärtigen dafs sie im ersten Falle mit 5 Gulden in der Folge aber nachdrücklicher in Strafe genommen werden.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 40.)

(ms. wegen I. N. 51. S. 50)

64.

Auszug aus dem bei Hochfürst. Polizei-Deputazion am 3. Oktbr. 1791 abgehaltenen Protokoll.

I. Sein alle hiesige Einwohner zu verwarnen, an den auf den Strasen liegenden Pflastersteinen sich nicht zu vergreifen, oder der auf besonders strafbare Entwendungen gesetzten strengen Ahndung unfehlbar zu gewärtigen.

II. Da mifsfällig bemerkt worden, dafs sich zu Nachtszeit allerlei liederliches Gesindel in den untern Hausplatz des *Gymnasii* schleichet und Unfug treibet, so werden andurch die Polizei-Wächter nebst dem Gerichtsknechte angewiesen, fleisig daselbst zu visitiren, die betreffenden Personen sogleich in die Frohnveste abzuführen und von iedem Frevler 24 Kr. rheinl. zu erheben.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791, N. 41.)

65.

Auf *immediate* eingelangte Resoluzion sollen die Dispensazionen künftig von Hochfürstl. Regierung ertheilt werden, welches demnach andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* Baireut, den 10. Oktbr. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 42.)

66.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 13. Oktbr. 1791 abgehaltenen Protokoll.

I. Da schon mehrmals zur Beschwerde gekommen, dafs Hunde, besonders der Metzger, zu Nachtszeit in und vor den Häufsern grofsen Lärm machen und die nächtliche Ruhe der Einwohner stören; so sein bei Vermeidung 2 Guld. Strafe, zu Nachtszeit die Hunde an solchen Orten aufzubewahren, wo sie niemanden beunruhigen können.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 42)

67.

Ungeachtet schon ein veriährtes Gesetz vorhanden ist, vermöge dessen keinem Gymnasiasten überhaupt, ohne Vorwissen seiner Eltern, oder in deren Abwesenheit, des löbl. Rektorats, etwas, es sei von christlichen Handwerksleuten, Juden oder andern Personen, geborgt, ingleichen durch diese von den Gymnasiasten irgend etwas gekauft, oder abgehandelt werden solle, dieses Gesetz auch zum öftern, und zwar unter dem 8. Jan. dieses Jahrs widerhohlt- und in dem Wochenblatte bekannt gemacht worden ist, gleichwohl wider in Vergessenheit gekommen zu sein scheinet, indem erst neuerlich solches übertreten worden ist: Als findet ein Hochfürstl. Scholárchat für nöthig, dasselbe andurch nochmals und zwar in der Maase zu erneuern und bekannt zu machen, dafs falls iemand, er sei Burger, Professionist, Jude oder sonst iemand, einem Gymnasiasten fernerhin, es bestehe worin es wolle; ohne Vorwissen und Willen der Eltern, Anverwandten oder des Rektorats des Hochfürstl. *Gymnasii* etwas abkaufen, abhandeln, borgen oder in Versatz annehmen würde, alles, als nicht geschehen, angesehen, und die vermeintlichen Prätendenten aller Zahlungshülfe verlu-

stig

stig erklärt werden sollen. Onolzbach, den 18. Oktober 1791.

Hochfürstl. Scholarchat.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 43.)

(ms. N. 3. §. 5)

68 a).

Von G. G. Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg etc.

L. G! Wir haben zwar, wegen der im vorigen Jahre bei Unserer Landschafts-Ober-Einnahms-Kasse hergestellten neuen Rechnungs-Einrichtung, unter andern *sub* 16. *Nov. anni praet*, *) die Verfügung ergehen lassen, dafs zum Behuf derselben hinkünftig alle Gewerb Anlags-Register längstens mit Ende Mai ieden Jahrs bei Unserm Landschafts-Raths Kollegium zur Ratifikazion eingesendet werden sollen. Da Wir nun aber seit iener Zeit aus gegründeten Ursachen mit dem bisherigen Rechnungs-Termin eine Abänderung in der Maafse beliebt haben, dafs solcher von heuer an und künftig vom 1. Juni anfangen, und mit dem letzten Mai des folgenden Jahrs sich schliefsen soll, wodurch in manchen Stüken der dortmals ergangenen Instruktiv-Verordnungen, und mithin auch in Ansehung der Fertig- und Einsendung der Gewerb-Anlags-Register nöthige Abänderungen entspringen, wie denn in Gemäfsheit dieser neuen Einrichtung nunmehr festgesetzt und in dem an sämmtliche Steuer- und Accis-Einnahmen Unsers Obergebirgischen Fürstenthums in einem unterm heutigen Datum in Druck erlassenen allgemeinen Ausschreiben anderweit verordnet ist, dafs die Gewerb-Anlagen von den $17\frac{2}{3}$ten Etats-Jahr an iederzeit im September vorgenommen- und die Gewerb-

werb-Steuer-Register längstens *ultimo Octobris in duplo ad revidendum* eingeschickt werden sollen; So lassen Wir solches allen denienigen Amts-Stellen, wie auch Burgermeistern und Rath in den Nebenstädten, Märkten und sonstigen Ortschaften Unsers Obergebirgischen Fürstenthums welche nach bisheriger Observanz sich der Gewerb-Anlage mit zu unterziehen und die Gewerb-Steuer-Register zu attestiren haben, mit der Weisung zur Wissenschaft andurch unverhalten, sich bei Vermeidung der in Unserm Eingangs allegirten Befehl bemerkten Strafe führohin genau hiernach zu achten, somit die alliährlich geschehende Revision und Anlage der Gewerbe in der ietzt vorgeschriebenen Maafse iedesmal vorzunehmen, damit die hierüber herzustellenden Register in der gesetzten Zeit unfehlbar eingereicht und ohne Aufenthalt an die Steuer Einnahms-Behörden, zu deren nöthigen Gebrauch, ratifizirt zurückgesendet werden können.

Wobei Wir aber, da die Gewerb-Steuer-Register in diesem Jahr schon einmal gefertigt und eingesandt - dann den vom 1. Jan. bis *ult. Mai. huius anni* herzustellen gewesenen Steuer-Einnahms-Stück Rechnungen ratifizirt beigelegt worden sind, mithin solche im heurigen Jahre als Rechnungs-Belege auf das instehende $17\frac{9}{9}\frac{1}{2}$te erste neue Etats-Jahr nicht zum zweitenmal fertigen sondern die Einnahme der Gewerb-Steuer nach ienen Gewerb-Registern konstituiren lassen wollen, ersagten Amtsstellen hiermit zugleich anfügen, dafs sie diese Gewerb-Steuer-Register, ohne neue zu fertigen, in dem nächstkommenden Monat März lediglich nur revidiren- und die Ab- und Zugänge, dann Mehr- und Minderungen bei den Professionisten, unter die *Paginas* in obberegten schon gefertigten Gewerb-Registern, in

Con-

Consignationics bringen- dann diese *Consignationes* längstens bis *ultimo Aprilis futuri anni* zu Unserm Landschafts-Raths-Kollegium *in duplo* mit Bericht *ad revidendum* einsenden sollen, um solche nach deren erfolgter Revision den betreffenden Steuereinnahmen zur Einnahm- oder Ausgabs-Verrechnung der sich ergebenden Mehr- oder Minderungen, ungesäumt zufertigen lassen zu können.

Wie denn auch das Erforderliche hierüber an die betreffenden Landes- und Amts-Hauptmannschaften, dann Stadt-Magistrate in den Hauptstädten, wegen der ihnen mit Zuziehung der Steuer-Einnahmen inkumbirenden Fertig- und Einsendung der Gewerb-Register, gleichfalls *sub hodierno* von Uns erlassen worden ist. Wornach sich unterthänigst zu achten. *Datum* Baireut, den 25. Oktbr. 1791.

Aus Hochfürstl. Brandenburg. Landschafts-Raths-Kollegium.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 50.)

68 b).

Durch die unter dem 16. Nov. *praet. anni* im Druck ergangene Hochfürstl. Verordnung und deren Beilagen, sind zwar sämmtliche Steuer- und Acciseinnahmen in Absicht des nach dem neuen landschaftl. Etat eingerichteten Steuer- und Accisrechnungswesens hinlänglich informirt, und zu deren sträcklichen Befolgung angewiesen werden. Da nun aber mittelst der *sub* 12. *Julii huius anni* äusgeflossenen, den Steuer- und Acciseinnahmen bei Erteilung einer zu Herstellung der fünf monatlichen Stückrechnungen entworfenen ausführlichen Instruktion *de* 23. *eiusd.* bereits bekannt gemachten unmittelbaren höchsten Verfügung, mit dem bisherigen Rechnungs-

nungstermin eine Abänderung in der Maase erfolgte, dafs solcher von heuer an und künftig vom 1. Juni anfangen und sich mit dem letzten Mai des folgenden Jahres schliesen solle; so erfordert auch die Nothwendigkeit, dafs sowohl mit den zeitherigen Steuerterminen eine Abänderung vorgenommen, als auch die Eingangs gedachte instruktivische Verordnung vom 16. Nov. *praet. anni* in verschiedenen Stücken, iedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung abgeändert werde, dafs es im übrigen dabei bis auf nachfolgende in gegenwärtiger anderweiten Instruktion enthaltene Punkte, deren Abänderung der neue Rechnungstermin veranlasste, noch ferner durchgängig sein Verbleiben haben, und sich hiernach *stricte* gerichtet werden solle.

So wie es nun

I.

das Verhältnis des neuen Rechnungstermins mit sich bringt, dafs die Ordinaristeuer zum ersten, und die Extraordinaristeuer zum zweiten Termin angenommen und dergestalt festgesetzt werde, dafs

a) die Ordinaristeuer von Jacobi bis Martini, und

b) die Extraordinaristeuer von Weihnachten bis Walburgi

iedes neuen Etatsjahres erhoben und eingebracht werden solle; also haben sich auch sämmtliche Steuerbeamte deren Einbringung und Verrechnung wegen nach diesen stipulirten Terminen genau zu achten, besonders aber, damit den kontribuirenden Unterthanen die gänzliche Entrichtung der die Ordinaristeuer um 5 Gulden vom Hundert übersteigenden Extraordinaristeuer in dem festgesetzten Termin nicht zu schwer falle, gleichwohl aber keine Reste erzielt, sondern die Steuerschuldigkeiten so promt, wie zeither exigirt, und zur Landschaftsobereinnah-

me

me geliefert werden mögen, pflichtmäsig darauf zu sehen, dafs mit den Ordinaristeuern nicht nur bei weit entlegenen und ausherrischen Kontribuenten, die gröstentheils nur von geringen Steuerteilern ihre Schuldigkeiten zu entrichten haben, zugleich die Extrasteuer mit erhoben, sondern auch bei den übrigen Untertanen, auf deren etwelche Vorauszahlung, in soweit es deren Vermögen, oder der aus ihren Gütern und Grundstücken durch den Verkauf der Getreide und der übrigen Viktualien, dann der aus dem Viehstand ziehende Nutzen, oder der Betrieb ihrer sonstigen Nahrung gestattet, Rücksicht genommen werde. Daher denn auch die Steuer-*Officiales* diese Umstände wohl zu erwegen, und solche den Untertanen auf eine einleuchtende Art begreiflich zu machen, auch schon jetzt auf die Einbringung eines Teils der bis Walburg künftigen Jahres fälligen und hiernächst ausgeschrieben werdenden Extrasteuer, soviel mit Circumspektion immer tunlich, den sorgfältigsten Bedacht dergestalt zu nehmen haben, dafs der Zweck, nämlich die Vermeidung irgend eines Kurrentrestes beim Schlüsse eines ieden Etatsiahres möglichst erreicht werde; wobei iedoch ausdrücklich verordnet wird, dafs auf den Lieferscheinen iederzeit bemerkt werden muss, was an dergleichen vorausbezahlter Extrasteuer unter den Geldlieferungen zur Obereinnahme mit begriffen ist.

II.

Versteht es sich von selbst, dafs, obgleich die Ordinaristeuer schon vor der wegen des abgeänderten Rechnungstermins ergangenen unmittelbaren höchsten Verfügung vom 12. Juli *h. a.* ausgeschrieben worden, gleichwohl die Verrechnung derselben nach dem neuen Termin eingerichtet, folglich das neue Etatsiahr mit dem 1. Juni 1791 angefangen,

und

und mit dem letzten Mai 1792 geschlossen, dann künftig mit diesem neuen Rechnungstermine von Jahren zu Jahren kontinuirt werde.

Weil aber

III.

aus den in der den Steuereinnahmen bereits erteilten Instruktion vom 23. Juli *h. a.* ausführlich bemerkten Gründen, die bis Ende Juni *anni curr.* vorausbezahlte vor dem gnädigst anbefohlnen Steuerrechnungsabschlusse unter den Extrasteuern zur Obereinnahme schon gelieferte und von dieser mit quittirte Ordinaristeuer in den Steuerrechnungen in Einnahme genommen, und mit den darüber ausgestellten Obereinnahmquittungen wider Ausgebens verrechnet werden; mithin deren Rückrechnung in den neuen Etatsjahrsrechnungen, worin die ganze anfällige Ordinaristeuer in Einnahme genommen wird, wider erfolgen muſs; so werden die Steuereinnahmen hiermit bedeutet, deren Ausgabenrechnung in den $17\frac{9}{9}\frac{1}{2}$sten neuen Etatsrechnungen *sub tit.* gemeine Ausgabe als vorausbezahlte und zur Obereinnahme gelieferte Ordinaristeuer unter Beziehung auf die *Paginas*, wo solche in den Rückrechnungen in Einnahme stehen, zu bewirken.

Da auch

IV.

vermöge erst allegirter Instruktion vom 23. Juli *anni curr.* alle von den Steuereinnahmen auf Assignazion der Obereinnahme bestrittene Besoldungen, Botenlöhne, Steuerfordergebühren und Gnadengehalte bis Ende Juni *huius anni* bezahlt, und zur Obereinnahme eingerechnet worden sind; so dürfen solche in dem ersten $13\frac{9}{9}\frac{1}{2}$ neuen Etatsjahre nur auf 11 Monate, nämlich

pro

pro Juli, August, Sept. } 1791
Okt., Nov., Dez. }
Jan., Febr., März } 1792
April und Mai }

bezahlt und zur Obereinnahme in Aufrechnung gebracht werden, im $17\frac{0}{9}\frac{2}{3}$ten Etatsiahre aber geschiehet deren Bezahlung von 1. Juni 1792 bis *ult. Maii* 1793 in folgenden sich hiernach regulirenden Quartalen, als:

1s Quartal Juni, Juli, Aug. } 1792
2s - Sept., Okt., Nov. }
3s - Dez. 1792, Jan. und Febr. 1793
4s - März, April, Mai 1793

womit sodann in den folgenden Etatsiahren kontinuiret wird.

V.

Weil den Steuerrechnungen sowohl die Steuervermögens- als auch die Gewerbregister schon beigelegt worden; so sollen erstere, nämlich die Steuervermögensregister auf das erste Etatsiahr nicht noch einmal gefertiget, sondern die Einnahmen an Ordinari- und Extraordinaristeuern in den neuen Etatsrechnungen nach den den Steuerrechnungen beiliegenden Vermögensregistern formirt, iedoch die inzwischen vorgegangenen Veränderungen in den Manualen richtig bemerkt, die Mehr- und Minderungen unter Beziehung auf die *Paginas* dieser Vermögensregister in Designazionen gebracht, und mit solchen das *Plus* oder *Minus* in den Rechnungen in Einnahme oder Ausgabe nachgetragen, und dieses auch bei dem erlanger Grundzins und Klassengeldregister beobachtet werden; dagegen

VI.

Die Gewerbregister im nächstkommenden Monate März von den betreffenden Stellen lediglich nur

nur zu revidiren, die Ab- und Zugänge, dann Mehr- und Minderungen bei den Professionisten unter gleichmäsiger Beziehung auf die *Paginas* im Gewerbregister in Konsignazionen zu bringen, und die Mehr- oder Minderungen in den Steuerrechnungen gleichfalls in Einnahme oder Ausgabe nachzutragen sind, iedoch müssen diese Konsignazionen längstens bis *ult. Apr.* 1792 zum Hochfürstl. Landschaftskollegium *in duplo* mit Bericht *ad revidendum* eingeschickt werden, damit deren Remission zur Verrechnung der sich hiernach ergebenen Mehr- oder Minderungen in Zeiten erfolgen kann; wobei zugleich

VII.

hiermit anbefohlen wird, dafs zur Erleichterung der Revision, und damit die Rechnungsführer an Herstellung und Abschliesung der Vermögensregister nicht gehindert werden; vom heurigen Etatsiahre an und künftig das Gewerbsteuervermögen der Kontribuenten den Vermögensregistern nicht mehr inserirt; sondern solches mit den Gewerbsteuerregistern in den Steuerrechnungen unter dem Titel: *an ausgeschriebenen Ordinari- und Extraordinaristeuern*, und zwar gleich nach diesen Steuern ganz separat in Einnahme genommen werden solle. Um aber den Gewerbtreibenden Kontribuenten auch mit seinem zu versteuern habenden Gewerbe finden, und solches benötigten Falles sogleich zu seinem übrigen Steuervermögen addiren zu können, ist bei einem dergleichen Kontribuenten im Vermögensregister *loco* des ehehin angesetzten Gewerbsteuerfuses, blos die *Pagina* des Gewerbregisters zu allegiren.

VIII.

Soll der Familien- oder Kopfaccis so, wie der erlanger Grundzins und das Klassengeld bis *ult. Junii* iedes Etatsiahres unabgekürzt fortlaufen, damit im er-

ersten Etatsiahre die sowohl bei der Einnahme als Ausgabe in viele geringe Brüche zerfallende Rückrechnung des 12. Monats nicht soviel *Derangement* veranlasst, und den allenfallsigen Unordnungen vorgebeugt werde, wornach sich also bei Fertigung der Register zu richten ist, der Mahlaccis hingegen, welcher täglich erhoben und von Monate zu Monate geliefert wird, läuft nur bis *ult. Maii* fort.

IX.

Die Gewerbanlagen müssen vom $17\frac{9}{9}\frac{3}{3}$ten Etatsiahre an im Sept. vorgenommen, und die Gewerbregister längstens *ult. Oct. in duplo ad revidendum* eingeschickt werden.

X.

Die Steuervermögensregister sind gleichfalls vom künftigen $17\frac{9}{9}\frac{2}{3}$ten Etatsiahre an mit Ende Januars *in duplo* zur Revision zu übergeben, die Accisregister aber müssen auf das instehende $17\frac{9}{9}\frac{1}{2}$te Etatsiahr gefertiget, mit *ult. Mart. ad iustificandum* übergeben, und damit von Jahren zu Jahren kontinuiret werden, wornach sich also mit der iährl. Beschreibung der accisbaren Personen dermasen zu richten ist, dafs solche längstens im Monate Februar ieden Jahres vorgenommen werde.

XI.

Die von der Mitte des Januars bis lezten Mai iedes neuen Etatsiahrs mit den Besitzern eines Hauses, Gutes oder Lehenstücks in Kauf, Tausch oder Übergabfällen sich allenfalls ergebenden Veränderungen sind zwar gleich nach geschehener Anzeige in den Steuermanualen zu überschreiben, in den Steuervermögensregistern des folgenden Jahres aber erst zu bemerken, und darin die neuen *Possessores* aufzuführen, es mögen diese zu den Extraordinaristeuern des vorherigen Etatsiahres etwas beizutragen haben,

oder

oder nicht, gestalten in Ansehung der vor der Mitte Januars schon ausgeschriebenen Extraordinariesteuer und deren Entrichtung lediglich der Verkäufer und Käufer sich mit einander zu benehmen haben, erstrer hingegen für gedachte Steuer noch zu haften verbunden sein soll, welches den Kontrahenten in dergleichen vorkommenden Fällen bei der geschehenen Anzeige der mit einem Hause, Gute, oder Lehnstück vorgegangenen Mutazion sogleich zu eröffnen ist.

XII.

Die Steuer- und Acciseinkünfte müssen längstens bis Ende Juni beigetrieben, und die Designazionen über die uneinbringlichen Reste mit dem lesten März iedes neuen Etatsiahres zum Hochfürstl. Landschaftskollegium nach Vorschrift des vierten Paragraphen der *sub* 16 *Nov. praet. anni* ergangenen Verordnung eingesendet, dann

XIII.

alle Berichte, die in Steuer-Bau-Begnadigungs- und sonstigen Remissfällen zu erstatten sind, ebenfalls mit *ult. Mart.* zum Hochfürstl. Landschaftskollegium einbefördert werden.

XIV.

In Ansehung der Botenlöhne bleibt es bei der schon getroffenen Einrichtung, dafs nämlich die darüber zu fertigenden Designazionen *quartaliter in duplo ad collegium provinciale* einzusenden sind, und, wenn in einem, oder dem andern Quartale, hierauf nichts zu bezahlen vorgefallen sein sollte, solches dennoch mittelst einer zum Hochfürstl. Landschafts-Kollegium zu erstattenden Anzeige bekannt zu machen ist, iedoch müssen die letzten Quartalsdesignazionen zuverlässig mit *ult. Maii* iedes Etatsiahres *ad iustificandum* eingereicht werden, wobei die Revision *sub hodierno* angewiesen worden, dafs diese

mit

mit *ult. Maii* einzuschickenden letzten Quartalsbotenlohnverzeichnisse nach deren erfolgten Justifikatur nicht erst in die betreffenden Steuereinnahmen wider remittirt, sondern solche sogleich der Obereinnahme zugestellet werden sollen, damit erstere unverzüglich Obereinnahmquittungen dagegen erhalten können, und sie an Herstellung ihrer Rechnungsabschlüsse nicht gehindert werden. Sollten sich in den letzten Quartalsdesignazionen Abstriche ergeben; so werden solche mittelst der unter die Obereinnahmquittungen zu setzenden Anmerkungen den Steuereinnahmen zur Wissenschaft gebracht.

XV.

Die im Monate Juni zu bestreiten seienden wenigen Botenlöhne so wie alle sonstige allenfalls vorfallende nothwendige Zahlungen, welche in die folgende Etatsiahresrechnung gehören, können zwar von den eingehenden Extrasteuern des vorherigen Jahres bestritten, iedoch dürfen dergleichen Zahlungen in diesem Jahresiournale nicht in Ausgabe gebracht, sondern es müssen die daher entstehenden Bestände Einnehmens in das Journal des folgenden Etatsiahres übergetragen, und die Zahlungen darin in Ausgabe gestellt werden, mit welchen Ausgaben sodann in den auf das vorherige Etatsiahr gehörigen Restverweisen liquidirt wird.

XVI.

Alle zur Obereinnahmaufrechnung sich qualifizirende Ausgaben, welche bis *ult. Maii* iedes Etatsiahres, wie bereits vorher §. 4. bemerkt worden, zu bestreiten sind, und worunter sich insbesondere die Besoldungen der Steuer- und Acciseinnehmer, die Steuerfordergebühren der Gerichtsknechte, dann die übrigen ehehin bei den Steuereinnahmen verrechneten alten *Ordinaria* referiren, müssen so, wie

alle

alle übrige auf Anweisung der Obereinnahme geschehende Zahlungen, längstens bis *ult. Maii* zur Obereinnahme statt baaren Geldes aufgerechnet, und mit Obereinnahmquittungen ausgewechselt werden.

XVII.

Mit dem ersten Juli iedes Etatsiahres sollen alle Rechnungsbücher geschlossen, und bis dahin, aus den in der Verordnung vom 16. Nov. *praet. anni* §. 14. angeführten Ursachen keine neue Steuern eingenommen werden.

XVIII.

Die Steuerabrechnungen und Accisrechnungsabschlüsse müssen mit den Restverweisen längstens *medio Julii* zur Obereinnahme *in simplo*, und

XVIIII.

Die Steuer- und Accisrechnungen allerlängstens bis Jacobi iedes Etatsiahres in der bisherigen Form zum Hochfürstl. Landschaftskollegium *in duplo* zur Revision und Justifikatur übergeben werden.

XX.

Obgleich in der Instruktion *de* 23. *Julii h. a.* allen Steuer- und Acciseinnahmen schon aufgegeben worden, dafs sie die, nach den fünf monatlichen Stuckrechnungen bis *ult. Maii* verbleibenden, grösstenteils von den Extrasteuern, dann den bis letzten Juni Einnehmens verrechneten halbiährigen Accisanfällen herrührenden Reste, und daher entspringenden Bestände Einnehmens, in die neuen mit dem 1. Juni 1791 anfangenden, und mit dem letzten Mai 1792 sich schliesenden Etatsrechnungen gehörig übertragen sollen; so wird doch diese *sub Tit.* Schuld nächster Rechnung zu bewirkende Übertragung der bis *ult. Maii* verbliebenen Restbestände den sämmtl. Steuer- und Acciseinnahmen mit dem ausdrücklichen Anhange hierdurch widerhohlt anbefohlen

fohlen, dafs sie nicht nur auf den Lieferscheinen zur Obereinnahme iedesmal genau zu bemerken haben, was unter den Lieferungen an dergleichen Resten, und neuen etatsjährigen Einnahmen begriffen, sondern auch besonders in den in Steuer- Bau- Begnadigungs- und sonstigen Remissfällen *ad collegium provinciale* zu erstattenden Berichten allemal distinkt anzeigen sollen, wie viel unter eines Kontribuenten Schuldigkeit dessen bis *ult. Maü* verbliebener Rest und das weitere etatsmäsige *Currens* beträgt. Es sind daher sowohl für ietzt, als in Zukunft niemals die bis letzten Mai, als dem eigentlichen Etatsiahresschlufs, bestehenden Reste mit den neuen etatsmäsigen Korrenzien zu meliren, sondern solche iederzeit auf den Obereinnahmlieferscheinen und in den zum Hochfürstl. Landschaftskollegium zu erstattenden Berichten, wo der nötige Fall eintritt, dafs eines Kontribuentens Steuer-oder Accisschuldigkeit angezeigt werden mufs, separat zu bemerken.

XXI.

Die Steuer-und Accisiournale sind längstens mit Ende April zur Siegelung einzuschicken, damit solche von dem landschaftl. Expedizionsamte in Zeiten expedirt und an die Steuereinnahmen wider remittirt werden können.

XXII.

Sollte auser diesen vorbeschriebenen Punkten ein oder der andere Steuereinehmer gleichwohl noch Anstände finden, und Erläuterung nötig haben; so können die disfallsigen Anfragen auf halbgebrochenen Bogen an die Landschaftsobereinnahme gestellt werden, welche sogleich hinlängliche Auskunft geben wird.

Übrigens werden sämmtliche Steuer-und Accis-einnehmer des obergebirgl. Fürstenthums hierdurch

widerholt ernstgemessenst angewiesen, dafs sie nicht nur allen vorstehenden Punkten genau nachkommen, sondern auch die auser diesen vorgenommenen durch den neuen Rechnungstermin veranlassten Abänderungen in ihrer vollen Kraft und Wirkung bestehende Verordnung *de* 16. *Nov. praet. anni* *) pünktlichst befolgen, sonst aber zuverlässig gewärtig sein sollen, dafs im Übertretungsfalle und bei der mindesten zu Schulden bringenden Saumsal, die in letztgedachter Verordnung den Kontravenienten zuerkannten Strafen von denselben durch das landschaftliche Expedizionsamt unnachsichtlich eingebracht werden.

Wornach sich also zu achten, und vor Schaden, Nachteil und Verantwortung sorgsamst zu hüten ist. *Signat.* unter hiervorgedrucktem Hochfürstl. Landschaftskanzlei-Insiegel. Baireut, den 25. Okt. 1791.

Allgemeines Ausschreiben an sämmtl. Steuer- und Acciseinnahmen des obergebirgl. Fürstentums

(L. S.)

(einzeln gedruckt auf 10. Folioseiten.)

*) Die hierin angeführte Hauptverordnung vom 16. Nov. 1790 ist auf 23 Seiten in Folio einzeln gedruckt, und heist:

Es haben Seine Hochfürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Fürst und Herr, die durch den Königl. Preussischen Herrn Geheimen-Ober-Finanz-Rath, von Bärensprung, in höchst-Dero untergebirgischen Fürstenthum hergestellte neue Rechnungs-Einrichtung, auch in dem obergebirgischen Fürstenthum, und somit auch bei der hiesigen Landschafts-Ober-Einnahme, soweit solche der hiesigen Verfassung angemessen, einführen zu lassen, den gnädigsten Entschlufs gefafst.

Da nun diese neue Rechnungs-Form einen nothwendigen Einflufs auf das Steuer-Wesen hat, und in künftiger

Her-

Herstellung der Steuer-Rechnungen sowohl, als der Rechnungs-Requisiten und Justifikanden eine unumgängliche nöthige Abänderung nach sich ziehet: so wird in Gemäsheit der, auf das von dem Hochfürstl. Landschafts-Kollegium erstattete unterthänigste Gutachten, von *Serenissimo* eingelangten unmittelbaren gnädigsten Resoluzion vom 21, *praesentis.* allen obergebirgischen Steuer- und Accis-Einnahmen hiermit geschärftest anbefohlen, vom nächstkommenden 1791 Jahr an

I. Die Gewerb-Steuer-Register längstens *ultimo Maii*, und

II. Die Steuer-Vermögens-Register iedesmal mit Ende Septembers, die Accis-Register aber längstens *ultimo Novembris* zur Revision und Justifikatur bei dem Hochfürstl. Landschafts-Kollegium unerinnert und bei Vermeidung der hernach §. 16. festgesetzten Geldstrafe einzusenden, gestalten die von der Mitte des Septembers bis letzten Dezember ieden Jahrs mit den Besitzern eines Haufses, Guts oder Lehenstücks in Kauf, Tausch, oder Uebergabs-Fällen sich allenfalls ergebenden Veränderungen, zwar gleich nach geschehener Anzeige in dem Steuer-Manual zu überschreiben- in dem Steuer-Vermögens-Register des folgenden Jahrs aber erst zu bemerken und die neuen *Possessores* aufzuführen sind, es mögen diese zu den Ordinari-Steuern des vorherigen Jahrs etwas beizutragen haben, oder nicht, massen in Ansehung der vor der Mitte Septembers schon ausgeschriebenen Ordinari-Steuern und deren Entrichtung, lediglich der Verkäufer und Käufer sich mit einander zu benehmen haben, ersterer hingegen für gedachte Steuern annoch zu haften verbunden sein soll, welches den Kontrahenden in dergleichen vorkommenden Fällen, bei der geschehenden Anzeige der mit einem Haus, Gut, oder Lehenstück vorgegangenen Mutazion, sogleich zu eröfnen ist.

III. In den Steuer-Vermögens-Registern bei iedem Steuer-Vermögen, von welchem eine Befreiung, oder ein Abgang in der Steuer-Rechnung in Ausgabe vorkommt, die *Pagina* der Rechnung, so wie in dieser die *Pagina* des Registers, zu allegiren;

IV. Die Steuer- und Accis-Einkünfte längstens bis zum 20. Jan. ieden Jahrs ohne Rückstände beizutreiben und zur Ober-Einnahme zu liefern, die Säumigen hingegen mit Nachdruck zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten, und, in so ferne ia ein und der andere Kontribuent darunter

unter sich befinden sollte, von welchem die volle Ueberzeugung vorhanden wäre, dafs er entweder aus wahrer Dürftigkeit; oder einer andern gegründeten Ursache wegen, seine Schuldigkeit bis zum vorgeschriebenen letzten Zahlungs-Termin abzutragen nicht im Stande sein könnte: so müssen die Reste von dergleichen Kontribuenten in eine auf halben Bruch einzurichtende Designazion gebracht, die Ursachen ihrer Insolvenz darin umständlich bemerkt, und diese Designazion *in duplo* dermassen zeitig gefertigt und abgesandt werden, dafs solche längstens mit dem letzten Nov. jedes Jahrs bei dem Hochfürstl. Landschafts-Kollegium einlangen möge, damit sogleich nach Befinden die nöthigen Resoluzionen hierauf gefafst werden können, und das Duplikat dieser Designazion mit den *ad marginem* beigesetzten zweckdienlichen Resoluzionen zur Nachacht des Rechnungsführers und zu gültiger Liquidirung dergleichen uneinbringlicher Reste auf den herzustellenden Rest-Verweisen, in Zeiten wider remittirt werden kann;

Alle Berichte, so in Steuer- Bau- Begnadigungs- und sonstigen Remifs- Fällen zu erstatten sind, ebenfalls längstens bis Ende Nov. zum Hochfürstl. Landschafts-Kollegium einzubefördern, um die Resoluzionen hierauf gleichfalls alsbald schöpfen, die Verrechnungs-Dekrete in Zeiten expediren, und den Behörden ungesäumt zufertigen lassen zu können, wobei aber

VI. in besagten Berichten allezeit *separatim* zu bemerken ist, was der Kontribuent, welcher um eine Baugnade, oder einen sonstigen Remifs, nachsuchet, an voriährigen Resten und Kurrenzien schuldet;

VII. Die Botenlöhne, solche mögen viel, oder wenig, betragen, *quartaliter sub Designatione in duplo ad Collegium provinciale* zur Justifikatur einzusenden, und, wenn in einem, oder dem andern Quartal, hierauf nichts zu bezahlen vorgefallen sein sollte, solches dennoch mittelst einer zum Hochfürstl. Landschafts-Kollegium zu erstattenden Anzeige bekannt zu machen;

VIII. Alle in anliegendem Rechnungs-Extrakt enthaltene Ausgaben, so vom 1791 Jahr an nicht mehr bei den Steuer-Einnahmen verrechnet werden, gleich mit Schlufs des Jahrs, nebst den Quittungen und Belegen zur Ober-Einnahme statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen, lediglich die Boten-

tenlöhne davon ausgenommen, welche alle Quartale mit den iustifizirten Designazionen und Belegen einzurechnen sind.

Wann nun alles dieses behörigermassen genau befolget worden: so haben die Rechnungsführer

VIIII. die Steuer- und Accis-Rechnungen mit den dazu gehörigen Belegen, welche erstere nach anliegendem Formular zu fertigen ist, letztere hingegen bis auf die in dem Steuer-Rechnungs-Formular enthaltene Vorschrift in ihrer bisherigen Form gelassen wird, sogleich mit dem 1. Febr. des folgenden Jahrs zum Hochfürstl. Landschafts-Kollegium zur Revision und Justifikatur zu übergeben, zu gleicher Zeit aber auch

X. eine nach dem beigehenden Formular eingerichtete Steuer-Abrechnuug, nebst dem Accis-Rechnungs-Abschluss, welcher bis auf die in der Steuer-Abrechnung bemerkte geringe Abänderung, wie zeither gefertiget wird, zur Ober-Einnahme einzusenden,

XI. Müssen die monatlichen Journals-Extrakte über eine iede Steuer- und Accis-Finnahme auf einen besondern Bogen nach anschlüssigem Formular gefertiget, und, wenn ein Rechnungsführer mehrere Steuer- uud Accis-Einnahmen zu administriren hat, solche nicht auf einen Extrakt zusammen geschrieben, auch diese Journals-Extrakte fernerhin sogleich mit Schluss des Monats *in duplo*, nämlich ein Exemplar davon zum Hochfürstl. Landschafts-Kollegium und das zweite zur Ober-Einnahme, eingeschickt werden, worgegen iedoch die bisherigen Geld-Lieferungs-Anzeigen zum Hochfürstl. Landschafts-Kollegium künftig gänzlich cessiren, wie denn auch

XII. Die Lieferscheine zur Ober-Einnahme wie die Journals-Extrakte über eine iede Steuer- und Accis-Einnahme *separat* zu fertigen, und nach den gleichfalls mitfolgenden Formularien einzurichten sind, wovon einer ieden Steuer- und Accis-Einnahme verschiedene Exemplare hiermit zugefertiget werden, um sich solcher anfänglich, bis die selbstige Einrichtung darnach getroffen worden, zum Gebrauch bei den zur Ober-Einnahme zu machenden Lieferungen bedienen zu können.

Um nun

XIII. von Monat zu Monat, oder bei ieder unter demselben geschehenden Lieferung zur Ober-Finnahme, desto eher und mit aller erforderlichen Richtigkeit bestimmen zu kön-

können, was nebst den voriährigen Steuer-Resten und Kurrenzien zugleich an beständigen Steuern und Gemeiner Einnahme angefallen und zur Ober-Einnahme zu liefern ist: so haben die Rechnungsführer, auser den in den Journalen schon eingeführten doppelten Unterscheidungs-Linien von Resten und Kurrenzien, die Titel der unter diese Linien verhältnifsmäsig einzutragenden beständigen Steuern und Gemeinen Einnahme bei den Namen derienigen Kontribuenten, welche dergleichen Gefälle entrichten, mit Kauzlei-Schrift vorzusetzen, wodurch diese ohnehin nicht oft vorkommenden Zahlungen von der übrigen Einnahme, so oft es erforderlich, ganz leicht zu separiren, und die Anfälle davon mit aller Genauigkeit sowohl auf den Ober-Einnahm-Lieferscheinen, als in den Journals-Extrakten, wobei sich auf die in dem Formular der letztern befindliche Anmerkung bezogen, und solche strecklich zu befolgen befohlen wird, anzugeben sind.

Damit auch eines Theils

XIIII. die Steuer- und Accis-Einnahms-Offizialen zu Herstellung ihres Rechnungs-Wesens die nöthige Zeit gewinnen mögen, anders Theils aber allen besorglichen Unrichtigkeiten und Anomalien vorgebeugt werde, so wird hiermit ausdrücklich verordnet, dass sie wenigstens bis zum 20. Jan., als den nach §. 4. zu gänzlicher Einbringung aller Rückstände, und darauf nothwendig erfolgen müssender iedesmaliger Abschliesung des gesammten Rechnungs-Wesens, festgesetzten Termin, keine neue Steuern einnehmen sollen, weiches auch durch ein an sämmtliche Landes-Amtshauptmannschaften und Ober-Aemter *sub hodierno* bereits erlassenes-den hiesigen Intelligenz-Zeitungen inseritres allgemeines Ausschreiben, den Unterthanen durch die Behörden vorläufig bekannt gemacht worden.

XV. Bleibt es zwar, auser diesen vorherbeschriebenen Punkten, bei der sonstigen im Steuer- und Accis-Rechnungs-Wesen schon getroffenen guten Einrichtung: es müssen aber die Steuer- und Accis-Einnehmer dabei auch besonders die *sub 16. Maii pr a.**) ausgeflossene im öffentlichen Druck emanirte Hochfürstl. gnädigste Verordnung stets vor Augen haben und darüber unverbrüchlich halten, immassen, bei der mindesten sich zu Tag legenden Veruntreuung und Unrichtigkeit, sogleich eine Untersuchung-Kommission auf des unrichtigen Rechnungsführers Kosten abgeord-

geordnet, und nach Befinden *Serenissimo*, zur bestimmenden nachdrücklichen Ahndung, aus der Sache referiret werden soll.

Gleichwie nun übrigens alle Steuer- und Accis-Einnahmen zur strecklichsten Vollziehung dieser Verordnung hiermit widerholt ernstgemessenst angewiesen werden; Also wird auch

XVI. hierdurch *expresse* festgesetzt, dafs, wenn die vorgedachten Rechnungs-*Justificanda* und die Rechnungen mit ihren sämmtlichen Belegen nicht zu der bestimmten Zeit eintreffen, für ein iedes abgängiges Rechnungs-*Requisitum*

Drei Gulden fränkl. Strafe, wovon

Ein Gulden für das Expeditions-Amt, und

Ein Gulden für den Revisor für die Anzeige, dann

Ein Gulden für die Armen

bestimmt ist, bei ieder Steuer- und Accis-Einnahme bezahlt und diese Strafe sowohl, als das abgängige Rechnungs-*Requisitum*, auserdem noch durch einen auf des säumigen *Officialis* eigene Kosten abzuschickenden Expressen, unnachsichtlich eingebracht werden solle, in welcher Absicht denn auch die Revision *sub hodierno* genau instruirt worden, ihrer Seits es ebenfalls an nichts ermangeln zu lassen, und die saumseligen, oder unordentlichen Rechnungsführer, sogleich bei dem Hochfürstl. Landschafts-Kollegium zur ungesäumten Korrektion und Vollziehung deren Bestrafung. anzuzeigen; Wohingegen diejenigen *Officiales*, welche ihren aufhabenden Pflichten hierunter das vollkommenste Genüge leisten und diese der höchsten Willensmeinung entsprechende Verordnung durchgehends pünktlich gehörig befolgen, zu aller Zeit mit besondern Beifall angesehen und der Gnade *Serenissimi* vorzüglich unterthänigst empfohlen werden sollen. *Signat.* unter vorgedrucktem Hochfürstl. Landschafts-Insiegel. Baireut, den 16. Nov. 1790.

(L. S.) *Ex Consilio Provinciali.*

An sämmtliche Steuer- und Accis-Einnahmen des Obergebirgischen Fürstenthums.

Land-

Landschaftliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei Hochfürstl. Stadt-Amts-Steuer-Einnahme, N. *ad annum* 1791. Mit Belegen von No. I. bis *inclus.* geführt von N.

G.	kr.		Nro.
		Einnahme	
		Tit. I.	
		Schuld nächster Rechnung.	
		sind laut der vorjährigen iustifizirten Steuer-Rechnung *pag.* mehr Einnehmens-bestanden, und mit ausstehenden Resten bewiesen worden. *Summa per se*	
		Tit. II.	
		An beständigen Steuern.	
		Hierunter werden die zeither *sub Tit.* Insgemein verrechneten beständigen Steuern aufgeführt, überhaupt aber ist dieser Titel bei allen Steuer-Einnahmen aufzutragen, weil in der Folge der Zeit bei denienigen Steuer-Einnahmen, wo sothane Steuern gegenwärtig nicht existiren, doch etwas hierauf vorkommen kann.	
		Tit. III.	
		An heurig ausgeschriebenen Extra- und Ordinari-Steuern:	
		a) Bei den Immediat-Unterthanen	
		von G. Haupt-Vermögen, eic.	
		b) Bei den Mediat-Unterthanen	
		von G. Haupt-Vermögen etc	
		Hier sind die Extra- und Ordinari-Steuern von *Immediatis* und *Mediatis* zu separiren, übrigens aber so, wie solche in den Steuer-Rechnungen bereits spezifizirt worden, aufzuführen.	

G.	kr..	

Einnahme
Tit. IIII.

An Strafen derer, die Theils Vermögen und Steuerbare Güter wegen deren Besteurung verschwiegen.

Tit. V.

Gemeine Einnahme

Unter vorstehendem Titel werden die bisher hierunter verrechneten Müller Tambour-Gelder, Brantwein-Blasen-Gelder, Haussier-Steuern und sonstige Posten, blos die vorher *sub* Tit. II. künftig in Ansatz kommenden Steuern ausgenommen, ferner *specifice* aufgetragen.

etc.

Summe
Aller Einnahme
G. kr. fränk. und zwar:

G.	kr.		*Pag.*	*Tit.*
-	-	Schuld nächster Rechnung		I.
-	-	An beständigen Steuern		II.
-	-	An heurig ausgeschriebenen Extra- und Ordin.-Steuern		III.
-	-	An Strafen - - -		IIII.
-	-	Gemeine Einnahme -		V.

Su.

Aus-

G. | kr. | Ausgabe | Nro.

Tit. I.

Schuld nächster Rechnung.

Nichts.

Weil nach der voriährigen iustifizirten Steuer-Rechnung *pag.*

G. kr. mehr Einnehmens bestanden

Nota. Da überhaupt kein Bestand mehr Ausgebens statuirt wird: so haben solche die Rechnungsführer sorgfältig zu vermeiden, auserdem aber, den allenfalls sich ergebenden lediglich von einem im Journal untergelaufenen *Errore* herrühren könnenden geringen Betrag von Guthaben, von den verhandenen Resten innezubehalten, und unter der nöthigen Anmerkung mit so viel weniger zu liquidiren.

Tit. II.

Auf baare und auf Assignazionen zur Hochfürstl. Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen.

Wurden in diesem Jahr zur Hochfürstl. Landschafts-Ober-Einnahme Theils baar, Theils auf Anweisung und mit eingerechneten Belegen, geliefert und gutgemacht. nämlich:

Bestände Steuer		Extra und Ordinari-Steuer.				Gemeine Einnahme.			Total-Lieferungs-Summe	
		Reste		Kurrenz						
G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.		G.	kr.
								baar, laut Quittung *de* 27. Febr. 1791.		
								mit Assignazion *de* 30 März *a. c.* für etc.		
								baar und mit Aufrechnungs-Belegen *ad* 72 G 21 kr. laut Quit. *de* 27. Apr. *h. a*		
								baar laut Quittung *de* 30 *eius.*		
								mit Beleg. laut Quit. *de* 31 Dez. 1791. etc.		
Vit. tam bei Abrechnung	*No.* en der							Summe		

Summa per se

G.	kr.	Ausgabe	Nro.
		Tit. III.	
		Auf Abgänge an alten Resten: sind dem in armseligen Umständen lebenden Schreinermeister, Georg Christoph N. als der bis Schluſs 1780 von G. Gewerb- Steuer- Vermögen schuldig verbliebene Rest, auf dessen unterthänigstes Bitten gnädigst erlassen- und dahier behörig in Abgang gebracht worden, nach dem Dekret *de* 17 Dec. 1791 und Attestazion *de* 30 *eiusd.* etc.	
		Nota. Bei diesem Titel haben die Steuer-Einnehmer wohl darauf zu sehen, daſs kein Kurrent-Rest hierunter mit in Ausgabe komme; daher denn, wenn einem Kontribuenten ein Remiſs ertheilt würde, unter welchem Reste und Kurrenzien begriffen wären, diese bei Verrechnung des Remisses gehörig separirt- und unter den vorgeschriebenen Titeln verrechnet werden müssen.	
		Zum Beiſpiel:	
		werden für den Bäckermeister, Johann Georg N. als der bis Schluſs 1790 von G. Vermögen verbliebene Steuer- Rest, an den zu einer Bau-Gnade überhaupt gnädigst verwilligt erhaltenen G. kr. fränk. dahier in Ausgabe gestellet, wovon die übrigen G. kr. *pag.* hernach mit dem dortselbst anliegenden Verrechnungs- Dekret und Attestazion vollends Ausgebens zu ersehen etc.	
		Summe	
G.	kr.		
		Tit. IIII.	
		Auf Abgänge und Temporal-Moderazionen bei denienigen Kontribuenten, welchen auf gewisse	

Jah-

G.	kr.	Ausgabe	Nro.
		Jahre, oder bis zu einer vorgehenden Revision, Befreiungen ertheilt worden.	
		Extra- und Ordinari-Steuer von G. Vermögen. gehen dem Kammer-Musikus N. von wegen seines schlechten Häusleins und Feldes, bis zur anderweiten Revision in Abgang, Vermöge des der 1775. Steuer-Rechnung *sub* Nro. anliegenden Hochfürstl. Landschaft-Reskripts vom 12. Juli 1774. *Vid.* heuriges Vermögens-Register *pag.*	
		und so weiter.	
		Summe G. kr.	
		Tit. V.	
		Auf Kurrent-Abgänge und Remisse an Bau-Begnadigungen, dann für die durch Brand, Wetterschlag, Miswachs, Wassergüsse, Viehfall, oder sonst verunglückte und verarmte Kontribuenten:	
		zum Rest von G. kr. fränk. welche dem Bäckermeister, Johann Georg N. wegen seines neuerbauten Wohnhauses zu einer Bau-Gnade überhaupt gnädigst verwilliget worden; und wovon *pag.* *antea sub Tit.* Auf Abgänge an alten Resten bereits G. kr. in Ausgabe befindlich, wurden demselben mit Abschreibung seiner heurigen Kurrenzien *ad* G. kr. und G. kr. baar vergütet, Innhalts Dekrets vom 14. Aug. und Quittung vom 20. Sept. 1791 *ad* G. kr. *sub*	
		Huius per st	

Extra-

G.	kr.	Ausgabe	Nro.
		Extra- und Ordinari-Steuer von G. Vermögen, gehen dem N. an den wegen des neuerbauten Hauses gnädigst erhaltenen 6 Frei-Iahren anheuer zum drittenmal zu gut, dafs also noch 3 Frei-Iahre restiren. Besage des der 1789 Steuer-Rechnung *sub* Nro. anliegenden Dekrets vom 6. Iuli 1789 und anliegender Attestazion vom 22. Dez. *a. c. sub Vid.* Vermögens-Register *pag.* etc.	
		Summe G. kr.	
		Nota. Die Steuer-Einnehmer haben aber darauf zu sehen, dafs eine iede Post unter die vorgeschriebenen Titel ordentlich in Ausgabe gebracht- und- wie schon vorher erwehnt worden, kein alter Rest mit dem *Currenti* melirt- sondern beides *separatim* verrechnet und auf vorstehende Art damit verfahren werde.	
		Tit. VI. Auf Kurrent-Abgänge der Herren Privilegirten und sonstigen Befreiten:	
		a) Bei der privilegirten Klasse: etc.	
		b) Bei den Freihäusern: etc.	
		Summe G. kr.	
		Nota. Bei denienigen Steuer-Einnahmen, wo dieser VIte Titel nicht anschlägt, fällt solcher *eo ipso* weg, und werden lediglich die drei vorherstehenden beibehalten.	
		Tit. VII. Gemeine Ausgabe. Wenn hierunter etwas, so nicht wohl zur Ober-Einnahme eingerechnet werden könnte, vorfallen sollte, so kann solches unter diesem Titel verrechnet wer-	

G.	kr.	Ausgabe	Nro.
		werden, alle übrige hierunter bisher vorgekommene Ausgaben aber werden mit den Quittungen am Schluſs des Jahrs zur Ober-Einnahme aufgerechnet; Ueberdieſs sind auch durch Einnahme und Ausgabe, bei der Summe eines in zwei, oder mehrern Seiten, bestehenden Titels am Ende desselben die vorhergehenden *Latera*, mit Beisetzung der *paginae* eines ieden *Lateris*, zu rekapituliren, um die Richtigkeit der gezogenen Summen des Einnahm- oder Ausgab-Titels, desto eher und deutlicher übersehen zu können.	
		Nota. Alle sonstige Ausgab-Titel cessiren und werden ebenfalls die Ausgaben mit den Belegen am Schluſs des Jahrs zur Ober-Einnahme in Aufrechnung gebracht.	

Sum-

Summe

Aller Ausgabe

G. kr. fränk. nämlich:

G.	kr.		Pag.	Tit.
-	-	Schuld nächster Rechnung		I.
-	-	Auf baare und auf Assignazionen zur Hochfürstl. Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen -		II.
-	-	Auf Abgänge an alten Resten		III.
-	-	Auf Abgänge und Temporal-Moderazionen bei denienigen Kontribuenten, welchen auf gewisse Iahre, oder bis zu einer vorhergehen Revision, Befreiungen ertheilt worden		IIII.
-	-	Auf Kurrent-Abgänge und Remisse an Bau-Begnadigungen, dann für die durch Brand, Wassergüsse, Viehfall, oder sonst verunglückte und verarmte Kontribuenten -		V.
-	-	Auf Kurrent-Abgänge der Herren Privilegirten und sonstigen Befreiten - -		VI.
-	-	Gemeine Ausgabe - -		VII.
		Sa.		

Diese von der Einnahme abgezogen; bestehen mehr Einnehmens:

G. kr. fränk. welche mit vorhandenen Resten bewiesen werden, nach dem hier anschlüssigen Rest-Verweifs *sub Lit.* - - - - - - - - - - - - A

Abgeschlossen,
N. den 20. Ianuar
1792.

Wobei auch noch zu bemerken, dafs die Accis-Rechnungen in ihrer bisherigen Form beibehalten werden, nur dafs bei dem Titel der Lieferung zur Ober-Einnahme durch Ziehung einiger Kolumnen unterschieden werden mufs, was an Accis. Resten und Kurrent-Accis Anfall geliefert worden, und zwar auf folgende Art: etc.

G.	kr.	sind in diesem Iahr zur Hochfürstl. Landschafts-Ober-Einnahme an Accis-Geldern eingesandt worden, als:			Nro.
		An Resten G. kr.	An diesiährigen Accis G. kr.		*Summa Totalis* G. kr
				baar, laut Quittung vom 12. Febr. 1791.	
				vermögder Quittung vom 30. März *a. c.* -	
				und so ferner	

Abrechnung der Hochfürstl. |Stadt- |Amts- |Steuer-Einnahme N. mit Hochfürstl. Landschafts-Ober-Einnahme zu Baireut *ad Annum* 1791.

Guld.	kr.	
		Zur Hochfürstl. Landschafts-Ober-Einnahme sind nach der hergestellten Steuer Rechnung gut zu thun:
922	11 $\frac{13}{16}$	An fehrntigen Resten.
—	—	An beständigen Steuern.
10461	47 $\frac{13}{16}$	An heurig ausgeschriebenen Extra- und Ordinari-Steuern, als:

Guld.	kr.	
		a) Bei den *Immediatis.*
5942	48 $\frac{3}{4}$	Extra-Steuer von 29714 $\frac{1}{16}$ Guld. Vermögen vom Hundert 20 Guld. — und
4457	6 $\frac{5}{8}$	Ordinari-Steuer von diesem Vermögen vom Hundert 15 Guld. —
		b) Bei den *Mediatis.*
41	15	Extra-Steuer von 206 $\frac{1}{4}$ Guld. Vermögen a 20 proCent und
20	37 $\frac{1}{2}$	Ordinari-Steuer hievon a 10 proCent
10461	47 $\frac{7}{8}$	*Summa*

83	45 $\frac{7}{8}$	An gemeiner Einnahme nämlich
		Guld. kr.
		etc. etc.
11467	45 $\frac{1}{2}$	*Summa* der Schuldigkeit.

Zur Hochfürstl. Landschafts-Ober-Einnahme werden gutgemacht:

Mit baaren und auf Assignazionen geschehenen Lieferungen und Gutmachungen nämlich:

Guld.	kr.	Beständige Steuern. G.	Beständige Steuern. kr.	Extra- und Ordinari Steuer Reste. G.	Extra- und Ordinari Steuer Reste. kr.	Extra- und Ordinari Steuer Kurrenzien G.	Extra- und Ordinari Steuer Kurrenzien kr.	Gemeine Einnahme G.	Gemeine Einnahme kr.		Total-Lieferungs-Summe Guld.	Total-Lieferungs-Summe kr.
										Mit baaren und auf Assignazionen geschehenen Lieferungen und Gutmachungen nämlich:		
9120	36 9/16											
		—	—	51	19	316	12	14	56	baar, laut Quit. *de* 27 Febr. 1791	382	27
		—	—	—	—	277	39	—	—	mit Assignazion *de* 30 März *a. c.* an verschiedene Handwerksleute auf ihre heurige 1. Quartals-Kaserne-Forderungen	277	39
		—	—	12	27	400	—	—	—	baar und mit Aufrechnungs-Belegen *ad* 72 G. 21 kr. laut Quittung *de* 27 Apr, *a. c.*	412	27
		—	—	13	15	136	—	21	16	baar, laut Quittung *de* 30 *eiusd.*	170	31
		—	—	—	—	296	23	—	—	mit Belegen, laut Quittung *de* 31 Dezemb. und so ferner	296	23
		Not. Beigen die Einnahmen zur Zeit keine beständige Steuern verrechnen kann auch diese Rubrik so lange, bis was darunter vorkommt cessiren.										
9120	36 9/16	*Latus*	—	177	11	8859	39 11/16	83	45 7/9	Summe	9120	36 9/16

Guld.

Guld.	kr.	
9120	$36\frac{9}{16}$	Transport.

Mit Aufrechnungs-Abgaben, und zwar:

Guld.	kr.	
244	$33\frac{13}{16}$	An Abgängen an alten Resten.
520	$35\frac{15}{16}$	An Abgängen und Temporal-Moderazionen bei denienigen Kontribuenten, welchen auf gewisse Jahre, oder bis zu einer Revision, Befreiungen ertheilt worden.
153	$22\frac{11}{16}$	An Kurrent-Abgängen und Remissen an Bau-Begnadigungen, dann für die durch Brand, Wetterschlag, Mifswachs, Wasser-Güsse, Viehfall, oder sonst verunglückte und verarmte Kontribuenten.
924	$9\frac{9}{16}$	An Kurrent-Abgängen der Privilegirten und sonstigen Befreiten.
1842	42	Summe

Nota. Bei denienigen Steuer-Einnahmen, wo dieser letztere Titel nicht anschlägt, bleibt solcher *eo ipso* weg und werden nur die drei ersten beibehalten.

10963	$18\frac{9}{16}$	Summe der Gutmachung.

Von der Schuldigkeit abgezogen, sind zu wenig gut gemacht worden:

504 Guld. $26\frac{15}{16}$ kr. fränk. welche in ausstehenden Resten, und zwar:

500 G, 27 kr. An voriährigen- und
3 G. $59\frac{15}{16}$ kr. An Kurrent-Resten

504 G. $26\frac{15}{16}$ kr. *Sa.*

nach dem appendizirten Rest-Verweifs bestehen.

Nota. Bei den Accis-Einnahmen bleibt es bei den bisherigen Rechnungs-Abschlüssen, nur dafs solchen die Rest-Verweise, wie bei den Steuer-Abrechnungen, appendizirt werden, dann bei dem Titel der Lieferung zur Ober-Einnahme unterschieden wird, was an Resten und Kurrenzien geliefert worden.

Rest-

Rest-Verweis bei der Hochfürstl. | Stadt- | Amts- | Steuer-Einnalime N. *ad Annum* 1791.

Liquid und exigible.		Liquid *ad tempus* inexigible.		Inexigible und *caduc.*			Manual *pag.*
G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.		

Sum-

Summarischer Extrakt aus den bei der Stadt-| Amts-| Steuer-| und Accis-Einnahme N. führenden Journalen, über dasjenige, was im Monat - - an Steuer und Accis-Geldern wirklich eingegangen — und hieran Theils zur Hochfürstl. Landschafts-Ober-Einnahme geliefert und gutgemacht — theils zu andern vorgefallenen Ausgaben verwendet worden ist.

Einnahme					Ausgabe			
Steuer.		Accis.			Steuer.		Accis.	
G.	kr.	G.	kr.		G.	kr.	G.	kr.
—	—	—	—	An Bestand vorigen Monats - -	—	—	—	—
				Im Monat - - sind eingekommen:				
560	52 1/8	—	—	An Steuer-Geldern, als				
				7 G. 13 kr. An beständiger Steuer.				
				550 G. 31 5/8 kr. An Extra- und Ordinari-Steuern, nämlich:				
				46 G. — kr. an Resten,				
				504 G. 31 5/8 kr. an Kurrenzien.				
				550 G. 31 5/8 kr.				
				3 G. 7 1/2 kr. An gemeiner Einnahme				
				560 G. 52 1/8 kr. Sa.				
—	—	27	57	An Accis-Geldern, und zwar:				
				4 G. 16 kr. an Resten.				
				23 G. 41 kr. an heuriger Accis.				
				27 G. 57 kr. Sa.				
				Dagegen sind ausgegeben worden:				
				1) An Steuern.				
				Zur Hochfürstl. Ober-Einnahme wurden *sub* - et - baar und mit Belegen *ad* 48 G. 24 kr. geliefert und gut gemacht - - -				
					464	25 1/8	—	
					als:			
560	52 1/8	27	57	*Latus*	464	25 1/8	—	—

Ein-

Einnahme.				Transport	Ausgabe.			
Stener.		Accis			Steuer.		Accis	
G.	kr.	G.	kr.		G.	kr.	G.	kr.
560	52 1/8	27	57	An beständiger Steuer - - 7 G. 13 kr.	464	25 1/8	—	—
				An Extra- und Ordinari-Steuern *incl.* 46 G. — an Resten - - - 454 G. 4 5/8 kr.				
				An gemeiner Einnahme - 3 G. 7 1/2 kr.				
				Sa. 464 G. 25 1/8 kr.				
				Auf assignirte Zahlungen von Hochfürstl. Ober-Einnahme, so mit Ende des Jahrs aufgerechnet werden - - - - -	40	15	—	—
				Auf Besoldung - - - -	50	—	—	—
				Auf Post- und Botenlohn - - -	2	12	—	—
				Auf Kontagions-Kosten - - -	—	—	—	—
				Auf der Städte Mauer-Bau - -	—	—	—	—
				Auf gemeine Ausgaben - - -	4	—	—	—
				Nota. Die unter vorstehenden Titeln vorkommenden Ausgaben werden zwar von 1791ger Jahre an in den Steuer-Rechnungen nicht mehr verrechnet, sondern mit Ende des Jahrs zur Ober-Einnahme ebenfalls in Aufrechnung gebracht, es mufs aber bis dahin dasienige, was hierauf bezahlt wird, unter den gehörigen Titeln in den Journals-Extrakten in Ansatz kommen.				
560	52 1/8	27	57	Summa	560	52 1/8		

Ein-

Einnahme.					Ausgabe			
	Steuer.		Accis			Steuer.		Accis
	G.	kr.	G.	kr.		G.	kr.	G. kr.
	560	52 1/8	27	57	Transport.	560	52 1/8	— —
					2) An Accis.			
					Zur Hochfürstl. Ober-Einnahme *sub* - baar geliefert - - - - -	—	—	27 57
					Auf gemeine Ausgabe - - - -	—	—	— —
	560	52 1/8	27	57	Summe	560	52 1/8	27 57
	—	—	—	—	Bestand	—	—	— —

Nota. Alle diejenigen Ausgaben, so nicht gleich mit Schluſs iedes Monats zur Ober-Einnahme aufgerechnet werden können, sind lediglich von den eingehenden Kurrent-Steuern, keineswegs aber weder von den beständigen Steuern, noch von Resten und der Gemeinen Einnahme zu bestreiten, weil dasienige, was hieran eingeht, zu Vermeidung aller Unordnung, zur Ober-Einnahme alle Monat unabgekürzt zu liefern ist.

Extra hirt N. den etc. N.

*) Die in der Verordnung vom 16. Nov. 1790 (S. 86.) erwähnte ältere vom 16, Mai 1789 ist einzeln auf zwei Folioseiten gedruckt und heist:

Nachdem seit einiger Zeit misfälligst wahrzunehmen gewesen, wie einige Steuer- und Acciseinnahmoffizialen keine Scheu getragen, nicht nur beträchtliche Eingriffe in die landschaftlichen Steuer- und Accisgelder zu wagen, und in diesem Falle solche, mittelst zugleich aufgehabter Nebenkassen zu decken, diese hingegen von den im nächstfolgenden Jahre neuerlich eingegangenen Kurrenzien wider zu ersetzen, sondern auch mancherlei *Falsa* hauptsächlich mit angegebenen unrichtigen Resten zu spielen, und nun diesem Unwesen und pflichtvergessenen Beginnen um so weniger länger mehr nachgesehen werden kann, als man von Hochfürstl. Landschaftskollegiums wegen, besonders in neuerer Zeit hierüber die zweckmäsigsten Anordnungen und Verfügungen in Absicht auf die gewissenhafte und ordentliche Rechnungsführung der Offizialen getroffen, und solche der höchsten Intenzion und Willensmeinung *Serenissimi* gemäse und in höchst Ihro Namen erlassene Befehle nicht länger mehr vilipendirt wissen will, immasen bei deren Hintansetzung dem Hochfürstl. Landschaftskollegium über kurz oder lang höchsten Orter schwere Verantwortung zuwachsen würde, deren dasselbe entübrigt zu sein nach Pflichten sich bestreben muss;

als werden hiermit sämmtliche auf Rechnung sitzende Landschaftliche Offizialen, insbesondere aber diejenigen, welche noch Reste zu vertreten haben, nochmals iedoch *ultimate respective* angewiesen und alles Ernstes gewarnet, sich vor dergleichen Anomalien sorgfältig zu hüten, oder dafern ein oder der andere sich dessen ungeachtet betreten lassen würde, *Falsa* oder eine sonstige Untreue an Steuern und Accisgeldern zu Schulden kommen zu lassen, zuverlässig zu gewärtigen, dafs in diesem Falle ohne Ansehen der Person oder Rücksicht auf Familienverhältnisse, oder andere dergleichen Umstände *Serenissimo* sogleich hiervon referiret, und ohne die geringste Einschränkung auf die Kassazion der Rechnungsführer, auch darneben nach Befinden noch auf Leibesstrafe der Antrag gemacht werden solle.

Es haben diesemnach und zu desto sicherer Erreichung des hierunter für den Landesherrn sowohl als Diener ge-

suchten gleichen heilsamen Entzwecks sämmtliche landschaftliche Steuer- und Acciseinnahmoffizialen

1) alle Jahre vier Wochen vor Herstellung der Rechnungsabschlüsse und Restverweise und dem hierzu festgesetzten Termin von denienigen Steuer- und Accisresten, welche wegen vorwaltender besonderer Umstände nicht eingebracht werden konnten, oder wirklich *caduc* sein möchten, bei dem Hochfürstl. Landschaftskollegium Anzeige zu erhalten, und zu deren gültiger Liquidirung auf den Restverweisen Bedeckungsdekrete einzuhohlen, Immasen

2) kein Steuer- und Accisrest, der bei ersagtem Hochfürstl. Landschaftskollegium weder angezeigt worden, noch mit einem Bedeckungsdekrete belegt ist, passiren, sondern abgestrichen, und von dem nachlässigen *Officiali* selbst sogleich *executive* eingebracht werden soll, wie man denn auch

3) künftighin nach eingesendeten Rechnungsabschlüssen und Restverweisen nach Beschaffenheit der Umstände, wie ohnehin schon iezuweilen geschehen, allemal Revisoren zu Examinazion der Reste und Bestände abordnen, und solchen nebst deren Untersuchung auch auf die im folgenden Jahre eingegangenen Reste und Kurrenzien besonders mit Rücksicht zu nehmen, den Auftrag erteilen wird. Wornach sich gebührend zu achten. *Signat.* Baireut, den 16. Mai 1789.

(*L. S.*) *Ex collegio provinciali.*

Ausschreiben
an sämmtliche Steuer- und Acciseinnahmen des obergebirgl. Fürstenthumes

69.

Von G. Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg in Preussen etc.

L. G! Nachdem, unerachtet des von Uns *sub* 27. *Sept. a. p.* erlassenen Ausschreibens von einigen Ämtern *Deposita* ohne Bericht an Unser Kammer-Kollegium, sondern nur mit Sortenzetteln an Unsere Rentei eingesendet worden: Als verordnen Wir andurch gnädigst, dafs ein iedes *Judicium*, welches

Gel-

Gelder zu deponiren hat, sich durch vorherige Berichts-Erstattung an Unser Kammer-Kollegium ein Dekret zur Annahme dergleichen *Depositorum* an die Rentei zu extrahiren, dann mit solchem die Gelder an letztern einzuliefern hat, damit dieses von derselben sogleich Kraft dieses Dekrets in Einnahme genommen werden könne. Hiernach habt ihr nicht nur euch selbst gebührend zu achten, sondern auch diese Unsere Willens-Meinung den euch subordinirten Amtsstellen gemessenst zu injungiren. Hieran etc. dem etc. *Datum* Baireut, den 27. Oktbr. 1791.

Allgemeines Ausschreiben.
An die Landes- und Amtshauptmannschaften dann Ober-Ämter.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 44.)

Das erwähnte Ausschreiben befindet sich in der Baireut. Intelligenzzeit. 1790 N. 41, und heist:

Von G. G. Chr. Fr Karl Alexander, u. s. w.

L. G. In Erreichung der von Uns unmittelbar an Unser obergebirgl. Kammerkollegium *d. d* 4. *curr.* erlassenen höchsten Willensmeinung, wegen Verrechnung der Depositen bei der Rentei habt ihr sowohl als die euch untergeordneten Amts- und Gerichtsstellen die nach den bereits vorhandenen Verordnungen zur gerichtlichen Deposizion sich qualifizirenden Gelder nicht nur mit unterthänigstem Berichte unter Bemerkung der *Causa* unmittelbar an gedachtes Kammerkollegium einzusenden; sondern auch wenn solche *Depositа* wider zurück verlangt werden, dieserhalb vorher gleichfalls Bericht dahin, um die Zahlung *in ordine* an die Rentei verfügen zu können, gehorsamst zu erstatten. *Datum* Baireut, den 27. Sept. 1790.

Ausschreiben
an sämmtliche Landes-Amthauptmannschaften und Oberämter.

70.

Auszug der Polizei-Deputazions-Resoluzionen vom 2. Nov. 1791.

Habe die Herrschaft, welche eine Magd nach erfahrner Untreue in einem vorherigen Dienste nicht einziehen lassen, Recht gethan, die ungetreue Magd hingegen das empfangene Dinggeld zurükgegeben und sei nicht nur in die Bezahlung der Untersuchungskosten zu verurtheilen sondern auch aller Dienste in hiesiger Stadt unfähig zu erklären, dann in ihre Heimath zu verweisen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 45)

71.

Verpflegungs-Konvenzion;

welche zwischen dem Hochlöbl. Fränkischen Kreis und dem löbl. Kaiserl. Königl. Ober-Kriegs-Kommissariat, wegen Verpflegung der in die Vor- und Niederlande ziehenden Kaiserl. Königl. Kriegs-Völker geschlossen wurde.

1) Wird für jeden Mann, vom Wachtmeister oder Feldwaibel abwärts, einschlüssig der Prima-Planisten, des Tags ein halbes Pfund gesotten Fleisch und Suppe sammt landüblichen Gemüfs, dann ein Maas Bier oder ein halbes Maas Wein, nach Auswahl des Quartierträgers, nebst 2 Pfund Brod abgereichet, und dafür 16. Kreuzer in dem Vier und zwanzig Guldenfufs bezahlet.

2) Soll der Unterthan unter keinem Vorwand schuldig sein, etwas ausser der bestimmten Verköstigungs-Abgabe weder an Frühstück noch Nachtessen oder Brandwein unentgeldlich zu verabreichen.

3)

3) Sämmtliche Herren Officiers haben für baares Geld zu zehren, so wie die bei dem Zuge befindlichen Weiber, Domestiken oder sonstiger Anhang, worauf die Herren Kommandanten besonders wachen, und überhaupt die beste Mannszucht halten werden.

4) Für eine Pferd-Razion, aus acht Pfund Haber, Zehen Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Nürnberger Gewichts, bestehend, soll 30 Kreuz., und

5) Für einen ganzen, nicht über zwanzig Zentner beladenen Vorspanns-Wagen (da ohnehin halbe nicht üblich sind) von vier Pferden oder 6 Ochsen, von einer Stazion zur andern 4 Gulden, so wie für ein angeschirrtes Pferd 1 Gulden, im Vier und zwanzig Guldenfuls bezahlet werden. Sollten aber wegen üblen Weges oder Gebirges mehr als 4 Pferde oder 6 Ochsen für einen Wagen erforderlich sein, so sind solche nach vorstehendem Verhältnifs zu vergüten.

5) Tritt iedoch bei der ungewöhnlich starken Vorspanns-Erfordernifs des Kaiserl. Königl. Regiments Koburg und dem in der durchzuziehenden Gegend befindlichen Mangel an Pferden, so wie der obwaltenden Unmöglichkeit mit Ochsen das Fuhrwesen zu versehen, der bedenkliche Umstand ein, dafs von Seiten des Kreifses auf dieser Rute nicht mehr als acht ganz bespannte Wägen oder 32 Pferde, nach dem konvenzionirten Preisse geliefert werden können, weswegen alles übrige, von dem Regiment abgesondert, nach einer gefertigten Marschrute auf der Chaussée durch die Fränkische Kreifs-Lande zu leiten ist.

7) Die Bezahlung der Mund-Porzionen, Pferd-Raziouen und Vorspann hat dadurch den Escadrons-Kommandanten vor dem Ausmarsch zu beschehen.

8) Unter diese Konvenzion gehören aber keinesweges die allenfalls nachkommenden einzelnen Parteien oder geringere Kommando, welche wie andere Reisende aller Orten um baares Geld zehren sollen.

9) Ausser dem für die in besondere Orte vertheilte Quartiers-Mannschaft erforderlichen Führungs-Boten, welcher, um die Truppen nicht umzuführen von einer Stazion bis zur andern aushalten muſs, soll dem Unterthan kein weiterer unentgeldlicher Botengang zugemuthet werden.

10) Werden die Quartiermacher iedesmal den Tag vor dem wirklichen Einrücken Morgens eintreffen, um das Nöthige mit dem Orts-Vorstand zu reguliren.

11) Sollen alle Pferd-Razionen *in natura* abgereichet, und keine in Geld bezahlet werden.

So wie man sich nun von Seiten des General-Quartiermeisteramts und der Herren Ober- und Marsch-Kommissarien, zu genauer Erfüllung dieser Konvenzion verbindet; eben so machet sich das Kaiserl. Königl. Ober-Kriegs-Kommissariat anheischig, daſs solche den Herren Regiments- und übrigen Kommandanten zur genauen Befolgung mitgetheilt werde.

Nürnberg, den 18. Nov. 1791.

Frh. v. Eckart
D. H. F. Kr. G. Q. M.
Ex parte Bamberg Martin
Ob. M. K.
Ex parte Würzburg Scheffer
Marsch-Kommiss.
Ex parte Br. Bair. et Ansb. v. Steinheil
Obrist.

Ex

Ex parte S. Koburg Wilh. von Wasmer
Obrist-Lt.
Ex parte S. Koburg Meiningen Kefsler
von Sprengseisen
Obrist-Lt.
Ex parte S. Hildburghausen v. Gussio
Obrist-Lt.
Ex parte Nürnberg Penéter
Kreifs-Ob. M. K.
Ex parte der R. R. Kanton Gebirg und
Steigerwald *s. i.* v. Müller,
Hofrath.

72.

Da bisher mehrmals mifsliebig vorgekommen ist, dafs verschiedene Hofkastenamtl. und Räthische Bürger ihren geleisteten Pflichten entgegen sich unterfangen haben, Hausgenossen, die zuvor nicht Burger und in Schutz geschrieben worden, aufzunehmen, und dadurch zu veranlassen, dafs öfters solche Personen, die das gesetzmäsige Vermögen nicht besitzen, sich in die hiesige Hochfürstl, Residenz einschleichen, und am Ende dem Allmosen zur Last fallen, dadurch aber andere Hülfsbedürftige an der nöthigen Unterstützung verkürzen; So werden sämmtl. hiesige Hofkastenamtl. und Räthische Bürger und Hausbesitzer zu Abwendung der bisherigen Unordnungen hiermit unter Verweisung auf ihre abgeschwornen Pflichten gemessenst angewiesen, von nun an keinen Hausgenossen, ehe solcher Burger worden, oder sich behörig in den Schutz schreiben lassen, mehr aufzunehmen, ausserdem man bei iedem Ubertretungs-Falle die darauf gesetzte Strafe von zehen Gulden rhnl. unnachsichtlich ein-

zu-

zubringen nicht entstehen kann. Onolzbach, den 21. Nov. 1791.

Hochfürstl. Hofkasten- und Stadtvogtei-Amt, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 47.)

73.

Zu Folge eingelangter immediaten Resoluzion sollen künftig die bisher gewöhnlichen Dispensazionen zu Chaisen-Leichen und Hauſs-Kindtaufen gänzlich aufgehoben und sowohl die Chaisen-Leichen als Haußtaufen freigelassen sein, wobei zugleich in Ansehung der Privat-Kopulazionen verordnet worden, *pro Dispensatione* in Zukunft

5 G. rheinl für die Armuth,
5 G. - Weg-Reparatur-Gelder
3 G. 48¾ kr. rhl. Kanzlei-*Jura incl.* Taxes zum Irrenhaus,
— 15 kr. *d. v.* für den Stempel.

14 G. 3¾ kr. rhnl. *in Summa*

bezahlen und verrechnen zu lässen. Welches demnach andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Wornach etc. *Signatum* Baireut, den 22. Nov. 1791.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 48.)

74.

Demnach Seine Hochfürst. Durchlaucht, unser gnädigster Fürst und Herr, bei der unter Höchstdero *Auspiciis* vorseiend bessern Einrichtung des allhie-

sigen *Gymnasii illustris Carolini-Alexandrini*, nach allen *Rubriques*, auch dieienigen Inkonvenienzien und beträchtlichen Schaden, in gnädigste Erwägung gezogen, welche den *Alumnis*, sowohl an ihrer Gesundheit und Sitten, als auch an ihren Studiis und Lektionen, durch die bei drei Wochen lang gedauerte Versäumniſs, gelegentlich des bisher gewöhnlichen so genannten Weihnachtssingens vor den Häusern hiesiger Hochfürstl. Residenz, und deren Vorstädte zugewachsen, und daher den gnädigsten Entschluſs gefaſst, solches von nun an gnädiglich aufzuheben den *Alumnis* iedoch die gnädigste Erlaubnis zu ertheilen, durch einige aus ihrem Mittel im Namen der groſsen und kleinen Partei ihre bisher gewöhnlich gewesenen Neuiahrsgeschenke in der Hochfürstl. Residenzstadt, und Vorstädten, wie sonst bei dem Singen geschehen, einsammeln und der Sicherheit und Ordnung wegen, von einer ieden Person das *Quantum*, welches sie beiträgt, in das Sammelbüchlein der Schüler einschreiben zu lassen; Als lassen Höchstersagt Seine Hochfürstl. Durchlaucht vorstehend Ihro auf das Beste der Jugend abzweckende gnädigste Entschliessung Ihro sämtlichen Hochfürstlichen Kollegien, Kommendantenschaften, Departements, und Balleien, ingleichen der Hochfürstlichen Obervogtei und Oberamt allhier, zur *respective* selbstigen Wissenschaft und Nachachtung auch Publizirung an die- zu eines ieden Departement gehörigen oder unter solchen stehenden Personen hohen und niedrigen Standes, mit dem Anfügen bekannt machen, welchergestallt sich Höchstdieselbe zu ihnen insgesammt, so wie auch zu hiesiger Bürgerschaft gnädigst versehen, es werde ieder unter ihnen, des aus bewegenden Ursachen, auf höchste Spezial-Verfügung *pro futuro* unterbleibenden-

den Weihnachtssingens ungeachtet den *Alumnis* das Neujahrsgeschenk, welches sie ihrer Kirchendienste wegen, wohl verdienen, fernerhin ungeschmälert abzureichen, und ihnen solches zu entziehen keineswegs gemeinet sein. *Signatum* unter Seiner Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Unterschrift. Onolzbach, den 25. Novbr. 1791.

Alexander, M. z. B.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 51.)

75.

Von G. G. Wir Christian Friedrich Karl Alexander, Markgraf zu Brandenb. in Preufsen etc.

Entbieten der Ritterschaft und den Vasallen, Lehenleuten, Einsassen, Unterthanen der beiden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, den Landes-Kollegien, den Civil- und Militair- Hof- und andern Bedienten und Beamten geistlichen und weltlichen Standes, den Magisträten der Städte etc. Unsern Gruſs und Gnade zuvor, und fügen denselben hiermit zu wissen: daſs Wir aus eigenem Antriebe, und nach den reiflichsten Überlegungen, aus wichtigen Bewegungsgründen längstens den Vorsatz gefaſset, Uns der Regierungs-Geschäfte und der damit verknüpften Sorgen und Beschwerden gänzlich zu entledigen, um entfernt von denselben, Unsere übrigen Tage an einem, nach eigenem Gefallen zu erwählenden Orte in Ruhe zuzubringen. Wir haben gegenwärtigen Zeitpunkt erwählet, um diesen ernstlichen und festen Entschluſs auszuführen und ins Werk zu richten; legen solchemnach Unsere, wie Wir uns schmeicheln können, nicht ohne Ruhm und Segen geführte Regierung der beiden Fürstenthümer hiermit feierlich nie-

der

der, entsagen derselben auf beständig, und entlassen Unsere sämmtliche Lehenleute, Unterthanen und Diener ihrer Pflichten und Verbindungen gegen Uns.

Wie nun hiedurch die Regierung dieser Lande Seiner Königl. Maiestät von Preufsen, Unserm hochgeehrtesten Herrn Vetter, als nächsten Agnaten und rechtmäfsigen Landes- und Lehensfolger, auch Haupt des Hauses, vermöge der Reichslehen-Rechte, der Mitbelehnschaft, auch der Brandenburgischen Geschlechts- und Haus-Verträge, von selbst und sofort anfällt: so verweisen Wir Unsere Unterthanen, Unsere Vasallen und Diener an des Königs von Preussen Maiestät, als ihren nunmehrigen einigen rechtmäsigen Landes- und Lehen-Herrn, und ermahnen sie, denselben in dieser Eigenschaft zu erkennen und zu verehren, demselben hinführo eine unverbrüchliche Treue und einen vollkommenen Gehorsam zu erweisen und zu bezeigen, und von Sr. Königl. Maiestät dagegen Huld, Gnade und Beschirmung zu erwarten.

Wir trennen Uns von Unsern geliebten Unterthanen nicht ohne das zärtlichste Gefühl der herzlichsten Dankbarkeit für die Uns bewiesene Treue und Ergebenheit; und wie ihre Wohlfarth und Glückseligkeit allezeit das vornehmste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgen und Bestrebungen gewesen ist; so werden Wir auch in Zukunft an dem beglückten Zustande derselben, und an den Schicksalen dieser Lande allezeit wahren Antheil nehmen. Geschehen und gegeben Bourdeaux den 2. Dez. 1791.

Alexander, M. z. Br.

(L. S.)

v. Hardenberg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 6.)
(auch einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.)

76.

Nachdem zwar, sowohl durch die dem Wochenblatt zu widerhohlteumalen inserirt gewordenen Avertissemens, als auch durch häufig ergangene Verordnungen das Schlittenfahren der Kinder mit kleinen Schlitten, verboten, solchem Verbot aber zum öftern und auch dies Jahr schon, zuwider gehandelt worden; Als wird hierdurch, zu iedermanns *respect.* Wissenschaft, und Nachachtsam bekannt gemacht, dafs nicht nur diejenigen Kinder, so sich bei nun eintretendem Winter auf dem Schlittenfahren, oder auch dem Schleifen, wodurch die gröfste Gefahr, besonders bei Nachtzeit, in den gangbarsten Strafsen, in welchen sie dergleichen Schleifen, zur Ungebühr, anlegen, für die Vorübergehenden zu besorgen ist, werden betreten lassen, es sei nun bei Tag oder Nachtszeit, nachdrücklich und ihrer Leibeskonstituzion gemäs, gezüchtiget, sondern auch deren Eltern, die hierin nachsichtlich gegen ihre Kinder sind, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden würden. *Sign.* Onolzbach, den 12 Dez. 1791.

Ex Regimine I. Sen.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 50 Avertiss. 1)

77.

Bei gegenwärtiger Winterszeit und sich ergebenden Glatteis wird die schon in vorigen Jahren öffentlich bekannt gemachte Verordnung, wegen von den Inwohnern und Häufser- Besitzern vor ihren Häufsern auf die Strafse zu besorgen seienden Sand- und Aschenstreuens, hiermit abermals widerhohlet, und sich iener Befolgung um so gewisser versehen, als diese löbliche Verfügung zu Abwendung der Gefahr

fahr und Sicherheit der Hausbesitzer und der Ihrigen selbst abzielet, und ausserdem die Kontravenienten von den Polizeidienern zur wohlverdienten Strafe angezeigt, und unfehlbar angesehen werden müssten. *Signat.* Onolzbach, den 12. Dezbr. 1791.

Hochfürstl. Brandenburgl. Ober- und Hofkastenamt, Stadtvogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 50 Avertiss. 2.)
(ms. N. 4. S. 5)

78.

Ob zwar das unanständige Platzen und Schiesen in der Neuiahrs-Nacht sowohl in vorigen Zeiten, als besonders auch in der *Ao.* 1760. im Druck emanirten Feuer-Ordnung *pag.* 8. allen Hof- Militair- Kanzlei- und andern Personen in und auser der Residenz-Stadt, dann auf dem Land, bei unnachläsiger Strafe von zehen Gulden verboten worden; So hat man doch bisher misfliebig vernehmen müfsen, dafs dieses Unwesen hierdurch nicht abzustellen gewesen. Da man nun zu Verhütung allerlei Unglücks, Feuersgefahr, Schreckens und anderer mehren davon herrührenden Unordnungen, für nöthig befunden, dieses Verbot anwiderum geschärfter zu erneuern; Als ergehet an alle Ober- und Ämter hiermit der ernstliche Befehl, dermalen alsogleich bekannt zu machen dafs

1) derienige, welcher künftighin in dergleichen verbotenen Schiesen betreten wird, ohne Ansehen der Person, er sei wer er wolle, auf eine unbestimmte Zeit in das Zuchthaus nach Schwabach abgeliefert werden solle: Sollte aber dessen ungeachtet ein und anderer sich

nicht

nicht abschrecken lassen, und einen Schuſs wagen, dabei auch wider Vermuthen Gelegenheit zu entwischen finden; So wird

2) demienigen, welcher einen dergleichen Frevler anzeigt, eine Belohnung von zehen Reichsthalern, die ihm alsbald von Herrschafftl. Kassen mit Verschweigung seines Namens, abgereicht werden sollen, andurch zugesichert

3) hat ieder Hausbesitzer genau zu vigiliren und seinen Mieth- und Zinnsbewohnern wohl einzuschärfen, daſs weder in dem Hause, noch zum Fenster oder sonst heraus geschossen werde, ausserdem, wenn der Thäter nicht auszukundschaften stünde, man sich an den Hausinhaber halten, und die Strafe an diesem vollziehen würde.

4) Ist auch das Schiesen bei Einhohlung der Bräute in den Dörfern bei obengesetzter Strafe, aller Orten zu unterlassen, und *stricte* darob zu halten.

Es haben daher über gegenwärtige Verordnung sämmtliche Ämter dahier und auf dem Lande genau zu wachen, in der Neuiahrs-Nacht gute Anstalten aller Orten vorzukehren, daſs die allenfallsigen Übertreter unverzüglich arretirt und zur Bestrafung unterthänigst angezeigt werden.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So ist noch zum Überfluſs diese Verordnung Acht Tage vor dem Neuen Jahre zur pünktlichen Nachgelebung iedesmal auf gewöhnliche Art iedermänniglich bekannt zu machen, und vor Schaden zu warnen. *Signatum* unter hier vorgedrucktem Hochfürstl. Hof- und Regierungs-Raths-Insiegel. Onolzbach, den 5. Jan. 1785. (*L. S.*)

Zur

Zur Vorbeugung aller Kontravenzionen und der Entschuldigung der Unwissenheit wird demnach diese gnädigste Verordnung in dem Versehen widerhohlt bekannt gemacht, damit sich iedermann pünktlichst hiernach achten und vor unausbleiblicher Strafe sich hüten könne. Onolzbach, den 17. Dez. 1791.

Hochfürstl. Brandenb. Ober und Hofkasten-Amt, dann Stadtvogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 51. 2.)

79.

Zur Erleichterung der Rentei bei Auswechslung der Belege, sind selbige von den Ämtern in folgender Ordnung zu designiren:

1) Besoldungen
2) *Pensiones* } in alphabetischer Ordnung.
3) Zinsen }
4) Auf Kurirung armer Personen, Unterstützungen angehender Professionisten, Unterstützung armer Waisen, Begräbnis-Kosten-Beiträge und Unterricht der Hebammen.
5) Auf Maleſiz- und Inquisizions-Kosten.
6) Auf den Stall.
7) Auf den Chaussée und Brücken-Bau.
8) Auf Gebäu und Flickwerk.
9) Auf Baubegnadigungen.
10) Auf *Remissiones* bei Viehfall, Wetterschlägen, Handlöhner etc.
11) Auf Befehl und Verehrung.
12) Auf Räthe und Diener-Zehrung.
13) Auf Husaren-Fourage, und

14) Insgemein, an Kleinigkeiten, die unter keine der obigen Rubriken gehören.

Baireut, den 30. Dez. 1791.

Aus Hochfürstl. Rentei.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 53.)

Ver-

Verordnungen

von

1792.

I.

Königliches Patent.

Wir Friederich Wilhelm, von G. Gn. König von Preufsen etc. etc.

Entbieten der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Unterthanen Unserer beiden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, allen Militär- und Civil-Bedienten, Beamten, Magisträten der Städte in denselben, Unsere Gnade und Unsern Gruſs, und fügen denselben zu wissen: Da der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Christian Friedrich Karl Alexander, Markgraf zu Brandenburg etc. Unser vielgeliebter Herr Vetter, die Entschliefsung aus eigenem Antriebe und nach reiflicher Ueberlegung gefasset, die mit Ruhm und Segen bisher geführte Regierung und Verwaltung der beiden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, Ausbach und Baireut, niederzulegen, um Dero übrige Tage in sorgenfreier und geschäftenloser Ruhe und Stille zuzubringen: so sind dadurch diese Lande und ihre Regierung Uns, als nächsten Agnaten und wahren Landes- und Lehensfolger, vermöge der Reichs- Lehen- Rechte, der Mitbelehnschaft und der Brandenburgischen Geschlechts- und Haus-Gesetze und Verträge sofort von selbst zugefallen, und Wir haben davon Besitz nehmen lassen und die Regierung dieser Lande bereits angetreten.

Wir versehen Uns demnach zu den sämmtlichen Einsassen, Einwohnern, Unterthanen, zu allen Militair- und Civil-Bedienten, Beamten, auch zu den Magisträten der Städte, gnädigst, sie werden von nun an, Uns für ihren einigen und rechtmäfsigen Landesfürsten und Landesherrn erkennen und anse-

hen,

hen, und einen vollkommenen Gehorsam und eine unverbrüchliche Treue beweisen, Uns, sobald wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, wie solches *eventualiter* nach den Haus-Gesetzen schon geschehen, überhaupt aber sich als getreue und gehorsame Unterthanen gegen Uns betragen.

Dagegen ertheilen Wir ihnen die Versicherung, daſs wir ihnen mit Königl. und landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan sein, ihnen allen Schutz und alle Beschirmung angedeihen lassen, sie bei ihren Rechten und wohlerworbenen Freiheiten kräftigst handhaben, ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit eine unermüdete landesväterliche Vorsorge widmen, und alle Bestrebungen anwenden werden, diesen Fürstenthümern Ruhe, und den möglichsten Grad der Aufnahme und des Wohlstandes zu verschaffen und zu erhalten. Wir lassen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt sein, und vor der Hand es bei der Vereidung und Verpflichtung der Landes-Kollegien; der Militär- und Civil-Dienerschaft, der Beamten etc. bewenden.

Übrigens behält es auch vorerst, und so lange Wir darunter eine Abänderung nicht verordnen, bei der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungsart in Absicht aller Regierungsgeschäfte und Angelegenheiten, unter der Aufsicht und Leitung Unseres wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers, Freiherrn von Hardenberg sein gänzliches Verbleiben. Geschehen und gegeben in Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, den 5. Jan. 1792.

Friedrich Wilhelm

(*L. S.*) Finkenstein. Schulenburg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 6.)

(auch einzeln auf einen Foliobogen gedruckt.)

2.

Es ist bei dem Ablauf des letztverwichenen Jahres wahrgenommen worden, dafs verschiedene Ämter schon mit Schlufse desselben die allenfalls mit den Pensions- und Gnaden-Getreid-Empfängern bis dahin sich zugetragenen Veränderungen zur Anzeige gebracht haben. Da sich aber auch hierbei nach dem Laufe des abgeänderten und nunmehr vom 1. Juni bis letzten Mai bestimmten Etats-Jahr gerichtet werden mufs; So sind in Zukunft diese Anzeigen mit iedesmaligem Ablaufe des Mai-Monats unfehlbar zu erstatten, und zwar in besondern Berichten über die Pensions- und Addizions-Partizipanten sowohl an Geld als Getreide, dann über die Gnaden-Getreid-Empfänger, mit ausdrücklicher Bemerkung des Vor- und Zunamens, des bezogenen *Quanti* an Geld oder Getreide und des Tages, an welchem solche verstorben, oder auf andere Art aus dem Genusse getreten. Wie dann auch von denienigen Amts-Stellen, deren Berichte schon mit Ende des letzt verwichenen Monats eingekommen, solche gleichwohl zu Ende des nächsten Mai-Monats zu widerhohlen und darin alle Veränderungen, welche sich vom 1. Jan. 1791 bis Ende gedachten Mai-Monats 1792 allenfalls mit einigen gedachten Personen zugetragen haben sollten, deutlich zu bemerken sind. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* unter Vordrukkung des Hochfürstl. gröfsern Kammer-Insiegels. Baireut, den 11. Jan. 1792.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792, N. 4.)

3.

Da die Tabaksimpostrechnungen ebenfalls etatsmäsig

mäsig, daher vom 1. Jan. 1791 bis *ult. Maii c. a.* somit auf 17. Monate einzurichten und zu führen sind, auch auf die alten *pro* 1791 ausgestellten Lizenzzettel, welche bis dahin gültig verbleiben, annoch einen ggr. auf ieden derselben bis *ult. Maii* 1792 nachbezahlt, und dahingegen die neuen Zettel vom 1. Junii 1792 wider ihren Anfang nehmen, und ausgefertiget werden sollen; so bleibt ein solches sämmtlichen Kammerämtern, um sich *stricte* hiernach zu richten, hierdurch unverhalten, mit dem Anhange ienen noch auf ieden Zettel nachzubezahlenden einen ggr. nebst den übrigen 6 Kr. frk. an den Rechnungsrat Vogel einzusenden, und allezeit mit Anfange des Monats Juni das gewöhnliche Verzeichnis derienigen Händler, auf welche die Lizenzzettel ausgestellt werden sollen, unter Beilegung der alten Zettel mit untertänigstem Berichte *ad Cameram* zu überreichen. Wornach sich zu achten. *Sign.* unter vorgedrucktem Hochfürstl. Kammerinsiegel. Baireut, den 13. Januar 1792.

(L. S.)

Ausschreiben an sämmtliche Kammerämter.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

4.

Es ist misfällig zu bemerken gewesen, dafs verschiedene Zunftrichter- Ämter den ergangenen Verordnungen zuwider unterlassen, die Handwerkstabellen iährlich einzusenden. Wie nun die verdiente difsfallsige Ahndung hiermit ausdrücklich vorbehalten wird; Also ergehet zugleich der Befehl an die gedachten Zunftrichter-Ämter, die Handwerkstabellen auf das verflossene Jahr nach dem vorgeschriebenen

nen Formular genau gefertigt, längstens bis zu Ende März *h. ai.* behörig einzubefördern oder unfehlbar zu gewärtigen, dafs zu deren Abhohlung Expresse auf der nachlässigen Zunftrichter-Ämter Kosten abgefertigt- und nachdrückliche Animadversionen verhängt werden. Wornach ets. *Sign.* etc. Baireut, den 17. Jan. 1792.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1791. N. 4)

5.

Auszug aus dem bei Hochfürst. Polizei-Deputazion am 19. Jan. 1792 abgehaltenen Protokoll.

I. Obwohl, wie bereits unterm 18. Nov. 1790 *) bekannt gemacht worden, allen sowohl aus- als inländischen Landleuten unverwehrt sei, ausser den Markt-Tagen bestellte Viktualien an ihre Kunden zu bringen; so werde doch allen Landleuten widerhohlt und bei Vermeidung der Konfiskazion der Viktualien und scharfer Strafe verboten, an den Markt-Tagen zu haufsiren, ehe und bevor sie auf dem Markte feilgehalten haben.

II. Werde die immediate durchaus approbirte unterm 10 Dez. 1779 an alle Landes, dann Amtshauptmannschaften und Ober-Ämter ergangene Verordnung:

dafs von allem aufstöfsig gewordenen Vieh sogleich bei der Behörde Anzeige zu machen sei andurch erneuert, und allen Amtsstellen aufgegeben, solche nochmals gehörig zu publiziren und darüber *Protocolla* abzuhalten um bedürfenden Falls die Publikazion doziren zu können; insbesondere hätten die in hiesiger Amtshauptmannschaft gelegenen Ämter

ter in Gemäfsheit der unterm 17. Oktbr. 1786 defshalb ergangenen Verordnung, die Unterthanen anzuweisen, in dergleichen Fällen sogleich bei dem hiesigen Polizei-Kommissariat die Anzeige zu machen und ohne Erlaubnis von krank geschlachtetem Vieh nichts zu verspeisen.

III. Auf unmittelbaren Befehl werde auf den zweckmäsigen Polizei-Grundsätzen in Ansehung des Fleischverkaufs im Hause beharret, somit bleibe letzter nach wie vor, bei Vermeidung der in der Metzger-Ordnung festgesetzten Strafen verboten, weswegen das Metzger-Handwerk mit seinem Gesuch vom 21. Nov. v. J. ein für allemal abgewiesen werde.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 3.)

*) Die bei Num. I. erwähnte Verordnung steht in der Bair. Intelligenzzeit. N. 47. von 1790 S. 186 und heist:

Auszug aus dem in der hiesigen Hochfürstl. Polizeideputazion am 6. Nov. 1790 abgehaltenen Protokolle:

III. Soll von nun an alles Hausiren mit Viktualien verboten sein, hingegen einem ieden inländischen sowohl, als auswärtigen Landmanne freistehen, bestellte Viktualien *auser den Markttagen* an seine Kunden zu bringen, so wie es keinem Hausvater verwehrt wird, seine Bedürfnisse nach Gefallen auf dem Lande zu hohlen, iedoch hat er die gröste Ahndung zu gewarten, wenn er Viktualienböker versieht, oder selbst handelt.

6.

Auszug aus dem bei Hochfürstl. Polizei-Deputazion am 26. Jan. 1792. abgehaltenen Protokoll.

II. 1) Sei noch diesen Nachmittag durch den Polizei-Diener folgendes zu verkündigen; Alle hiesige Besitzer der in den Hauptstrafsen befindlichen Häu-

ser

ser, so wie alle diejenigen, welchen die Reinlichkeit an den öffentlichen Plätzen obliege, hätten morgen, Freitags den 27. dieses mit Tages-Anbruch das auf gedachten Hauptstrafsen befindliche Eis aufhauen und neben den Gräben auf Haufen bringen zu lassen, bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe.

2) Sobald diese Schnee- und Eis-Haufen auf Veranstaltung des hiesigen Stadtraths vermöge Befehls vom 13. Oktbr. 1789, welcher andurch widerhohlt werde, aus der Stadt geschaft sein, hätten auch die in den engern Neben-Gäfslein befindlichen Einwohner das noch vorhandene Eis auf Haufen zu bringen.

3) Den in den Höfen und vor den Häusern befindlichen Schnee nebst dem Eis hätten sämmtliche Haus-Besitzer in Gemäsheit der Gesetze vom 23. Dez. 1783 und 16. Febr. 1785, wenn das daraus entstehende Gewässer nicht durch Kanäle abgeleitet werden kann, bei Vermeidung 3 Guld. Strafe aufzuräumen und bei Vermeidung 2 G. Strafe nicht auf die Strafsen und Gassen sondern sogleich aus der Stadt an diejenigen Plätze, an welche der Stadtrath die Eishaufen bringen lasse, längstens bis Mittwoch den 1. Febr. auf eigene Kosten schaffen zu lassen. Eben so sei es

4) mit dem von den Dächern geräumt werdenden oder fallenden Schnee zu halten.

III. Habe das Zeitungs-Komtoir der willkürlichen Ansätze der Getreide-Preise sich künftig zu enthalten, und die Auszüge aus den Markt-Registern von der Polizei-Deputazion zu gewärtigen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 4.)

7.

Da bei gegenwärtig erfolgter Regierungsveränderung bei der Königl. Preus. Kammer dahier schleunigst zu wissen nötig ist

1) ob und was für markgräfl. Wappen oder andere Schilder in eines ieden Amts-Bezirk an den Wohnungen der nunmehrigen Königl. Ober- oder Unterbeamten; Zolleinnehmer oder sonstiger *Officialium* befindlich?

2) ob und was für dergl. markgräfl. Wappen an den Amts- oder Landesgränzen, dann an welchen Orten, ingleichen

3) wie viele mit dem brandenb. roten Adler versehene Zolltafeln existiren, und wo solche errichtet sind? als ist dieses auf vorhergegangene allenfalls nötig findende Kommunikazion mit den übrigen hiervon genaue Wissenschaft haben könnenden Behörden schleunigst und zwar *specifice* anzuzeigen, dann überall dabei deutlich zu bemerken

a) ob das ganze markgräfl. Wappen oder nur der rote Adler auf der bemerkten Tafel oder Säule ersichtlich?

b) welche Über- oder Inschrift eine iede dieser Tafeln oder Zollsäulen habe?

c) ob quästionirte Tafeln oder Säulen noch in vollkommenem, dauerhaften Stande, oder buswierig, und ohnehin bald mit neuen auszuwechseln sind? In welchem letzten Falle

d) sofort über das dazu erforderliche Holz und die Kosten der Bearbeitung und Aufrichtung, iedoch *exclusive* der Mahlerei, grundhaltende Anschläge mit beizufügen sind, ferner

e) ob in dortiger Gegend Mahler vorhanden, welche die nunmehr erforderlichen Königl. Wappen

pen tüchtig und anständig zu mahlen im Stande sind, und wie viel von solchen für das ganze Königl. Wappen, dann wie viel für den blosen schwarzen Adler auf Holz oder Blech tüchtig in Oel zu mahlen verlangt werde?

Dafern nun auser vorherbemerkten Landes-Grenz- und Zolltafeln. auch noch andere ähnliche Zeichen etwa auf dem Freisch- Jagd- oder Zehendgrenzen anzutreffen wären; so sind solche ebenfalls *specifice* mit anzuzeigen; und deren Beschaffenheit deutlich zu beschreiben. Baireut, den 30. Jan, 1792.

Königl. Preus. Kammer.

Ausschreiben

(einzeln gedruckt auf einen halben Folio-Bogen.)

8.

Von Got. Gn. Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc.

Liebe Getreue! Nachdem Wir, besage der öffentlich bekannt gemachten Patente, die Regierung der Uns angefallenen beiden fränkischen Fürstenthümer, Ansbach und Baireut, bereits angetreten haben, und Unsere sämmtliche Civil- und Militair-Dienerschaft in Pflichten nehmen lassen, zugleich auch eine Abänderung der bisherigen Form der Berichts-Erstattungen an Unsere Landes-Kollegien, unterm 28sten dieses anbefohlen haben;

Als habt ihr eure hinkünftig zu erstattende Berichte und Anzeigen an Unser Königl. Landschafts-Raths-Kollegium dahier, von ietzt an nach dem anliegenden Schema einzurichten, auch eure allenfalls in Händen habenden mit dem Marggräflichen Wappen versehenen Insiegel, in so fern solche vormals

auf

auf Kosten Unserer Landschaft angeschaft worden, zur schleunigen Umfertigung sofort einzuschicken, und euch immittelst eurer Privat-Siegel auch bei Dienst-Expedizionen zu bedienen. Baireut, den 31. Jan. 1792.

Königl. Preufs, Landschafts-Raths-Kollegium.

Ausschreiben.

Schema

nach welchem alle an das Königl. Preussische Landschafts-Raths-Kollegium zu Baireut, von den dorthin zu berichten habenden Stellen zu erstattende Anzeigen und Berichte, in Absicht auf die Form und Kurialien, künftig eingerichtet werden sollen:

Gleich zu Anfang wird oben linker Hand das *Summarium* oder der kurze Inhalt des zu erstattenden Berichts gesetzt, daneben aber die gewöhnliche Anrede: Aller Durchlauchtigster etc. gänzlich weggelassen und sofort der Bericht selbst folgends angefangen:

Ewr. Königl. Maiestät soll ich auf das in oben bemerkter Angelegenheit an mich erlassene Landschafts-Dekret zur pflichtschuldigsten Anzeige bringen etc.

Beim Schluss bleiben alle Kurialien und Gnaden-Empfehlungen gänzlich weg und wird blofs Wohnort, *Datum* und Jahrzahl

e. gr. Baireut, den 31. Jan. 1792. dann die Benennung der berichtenden Stelle gesetzt.

e. gr. Königl. Preuss. Landes- Amts- Hauptmannschaft, oder Ober-Amt N. N.
- - Festungs-Kommandantenschaft.
- - Ober-Kriegs-Kommissariat N. N.
- - Ausschufs-Kommandantenschaft
- - Kasten- Amt- Steuer- oder Accis-Einnahme N. N.

und hierauf der eigene Name des berichtenden. Bei den Städten aber heifst es blofs,

Bürgermeister und Rath.

Äufserlich wird auf dem Couvert durchgängig die Addresse gesetzt:

An das Königl. Preuss. Landschafts-Raths-Kollegium

zu

Baireut.

(einzeln auf zwei halben Foliobogen gedruckt.)

9.

Nachdem bei der Königl. Preuss. Kammer der Entschluss gefasset worden, dafs den Untertanen und Lehnleuten in Fällen, wo zurückgebliebene Lehngelder, Nachsteuern u.s.w. nachgehohlt werden, die Verzugszinsen, bis auf weitere Verordnug, nicht höher, als mit vier von Hundert, berechnet werden sollen; als bleibt ein solches der künftigen Nachacht wegen, sämmtlichen Amtsstellen hiermit unverborgen. Baireut, den 1. Febr. 1792.

Königl. Preus. Kammer.

Ausschreiben.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

10.

Von G. G. Wir Friedrich Wilhelm, König von Preufsen u. s. w.

Es ist zu wissen nöthig, welche Anwartschaften und Versicherungsdekrete auf Dienststellen, Gnadenerweisungen u.s.w. unter den vorigen Regierungen ertheilt worden. In dieser Absicht und um auch die Veranlassungen zu Ertheilung derselben beurtheilen zu können, befehlen Wir daher, dafs alle dergleichen Dekrete bis Ende nächstkünftigen Monats im Original eingesendet werden sollen, worauf Wir Unsere nähere Entschliefsung bekannt machen werden. Alle in dem bestimmten Termine nicht einkommende Versicherungsdekrete werden im Voraus für erloschen erklärt. Wornach sich zu achten ist. Ansbach, den 4. Febr. 1792.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten Spezialbefehl

v. Hardenberg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1791. N. 6.
(ms. N. 12. S. 136)

11.

Von G. Gn. Friedrich Wilhelm, König von Preufsen u. s. w. u.s.w.

Anliegende Anordnung wegen der Sollizitanten habt Ihr allenthalben hinlänglich bekannt zu machen, auch Euch selbst nach dem Inhalt derselben genau zu achten. Ansbach, den 6. Feb. 1792.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Hardenberg.

An die sämtlichen Kollegien, Balleien, Lands- und Amtshauptmannschaften, Ober-

und

Ämter der beiden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken.

So gern ich die Pflicht erfülle, einem ieden, der mir persönlich etwas vorzustellen wünscht, wes Standes er sei, Gehör zu geben, so nothwendig is es wegen meiner übrigen Geschäfte, darunter eine gewisse Ordnung einzuführen. Ich will daher zwei Tage in der Woche, Mittwoch und Sonnabend und zwar die Stunden von 2 bis 4 Uhr Nachmittags dazu bestimmen; ich sei in Ansbach oder Baireut, dabei versteht es sich von selbst: dafs dieienigen, welche mir eilige und keinen Aufschub leidende Dienstsachen vorzutragen haben, mich auch an andern Tagen und zu ieder Stunde sprechen können, alle übrige aber werden sich an iene Zeit zu halten haben. Da auch sehr häufig bemerkt ist, dafs bei den einkommenden Bittschriften, dieienigen Stellen, dahin die Angelegenheiten gehören, als die Königlichen Regierungen und Kammern und das Königl. Landschafts-Kollegium zu Baireut u. s. w. ia zuweilen selbst die Ämter übergangen worden sind; so werden die Bittsteller erinnert, ihr Anliegen allemal zuerst an die Behörde zu bringen, und nur dann erst sich an mich zu wenden, wenn sie, über diese sich beschweren zu können, gegründete und erweifsliche Ursachen haben, oder in solchen Fällen, die vor keines der Landes-Kollegien, oder die ihnen untergeordneten Ämter gehören. Vorzüglich aber sind in Justizsachen die Gerichte nicht vorbeizugehen, und eigentliche Rechtssachen gar nicht an mich zu bringen, da zu deren Entscheidungen die Ober- und Unterrichter verpflichtet und angesetzt sind, und ich keineswegs befugt bin, mich in die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten selbst zu mengen. Bei Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz, oder bei

Beschwerden über Dienst und pflichtwidriges Verfahren der Richter allein, kann meine Fürsorge eintreten, dafs der Gang der Justiz beschleunigt, und dergleichen Verfahren untersucht und geahndet werde. Jedermann hat solche Klagen aber gehörig zu bescheinigen, und sich zu hüten, solche nicht leichtsinnig oder gar wider die Wahrheit anzubringen.

Den sämtlichen Kollegien und Obrigkeiten ist widerhohlt eingeschärft worden, einen ieden, der etwas vorzustellen oder zu bitten hat, willig und hinlänglich zu hören, wobei die Unterobrigkeiten insonderheit iedesmal ein Protokoll unentgeldlich zu fassen, und sogleich *ex Officio* an die höhern Behörden, oder nach der Sachen Beschaffenheit an mich mit ihrem gutachtlichen Berichte einzusenden haben. Auch können sich die entfernten Sollizitanten den kostbaren Weg an den Ort meines Aufenthalts sparen, wenn sie mir ihre Bittschriften geradezu senden, da sie sodann iederzeit, so bald als immer möglich, beschieden werden sollen. Ansbach, den 3. Febr. 1792.

Königl. Preus. wirklicher geheimer Staats-
Kriegs- und Kabinets- auch dirigirender
Minister
C. A. v. Hardenberg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 6.
(einzeln gedruckt, ferner in der Baireut. Intelligenzzeit. 1792. N. 5.)

12.

Wir finden nach einem von Uns untern 4. dieses an Unsere Regierung ausgeflossenem Spezial-Befehl, zu wissen nöthig, welche Anwartschaften und Versicherungs-Dekrete auf Dienst-Stellen, Gnaden-

Er-

Erweisungen u.s.w. unter der vorigen Regierung ertheilt worden. In dieser Absicht, und um auch die Veranlassungen zu Ertheilung derselben beurtheilen zu können, befehlen Wir daher, dafs alle dergleichen Dekrete bis Ende nächstkünftigen Monats *in originali* eingesendet werden sollen, worauf Wir Unsere nähere Entschliefsung bekannt machen werden. Alle in dem bestimmten Termine nicht einkommende Versicherungs-Dekrete werden in voraus für verloschen erklärt. Wornach sich zu achten ist. Baireut, den 7. Febr. 1792.

Königl. Preuss. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 6.)
(ms. N. 10. S. 134)

13.

Gleichwie die Ämtlichen Zuchthaus-Tax-Gelder-Berechnungen nun bis Ende Mai fortlaufen; Also wollen Wir es auch mit den von den Ämtern alliährlich zu fertigenden Tabellen über die in ihrem Amte ereigneten Schwängerungs-Fälle gehalten wifsen, und haben demnach sämmtliche Amts-Stellen diese Tabellen sowohl für das vergangene Jahr, bis Ende Mai *ai. curr.* fortzuführen, als auch künftig nach dem vorgeschriebenen Etats-Jahr vom 1ten Juni bis letzten Mai *ai. fut.* zu fertigen und bei Vermeidung der unterm 23. Juni 1786 gedrohten 20 Thaler Strafe, binnen 14 Tagen nach Verlauf des Etats-Jahrs einzusenden. Baireut, den 8. Febr. 1792.

Königl, Preuss. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 7.)

14.

Von G. Gn. Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc.

Da sich der Fall sehr oft ereignet, dafs die von den Unterthanen Uns unmittelbar eingereichten Bittschriften, weil selbige nicht vor Uns gehören, blos mit einem kurzen Dekret auf der Rückseite, worin Wir sie an die wahre Behörde verweisen, zurückgegeben werden müssen; so verordnen Wir hiermit an Unsere sämmtlichen Landesstellen und Kollegien, auch sonstige Behörden, dafs sie diese, wenn gleich nicht an sie gerichtete, Bittschriften gleichwohl annehmen, und darauf das Erforderliche nach den Umständen verfügen sollen, damit die Unterthanen nicht genöthiget sind, sich andere Bittschriften verfertigen zu lassen, und sich mithin neue Kosten zu machen. Ansbach, den 10. Febr. 1792.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten Spezial-Befehl

Hardenberg.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 7.)
(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 7.)

15.

Obschon in den, wegen der neuen etatsmäfsigen Rechnungs-Einrichtung ergangenen verschiedenen instruktiv- und andern allgemeinen Ausschreiben und Verordnungen, gesammten Ämtern und Einnahmen so gnädigst als ernstlich anbefohlen worden, deren aufhabendes Rechnungs- und Kassen-Wesen nicht nur in der vorgeschriebenen pünktlichsten Ordnung iederzeit zu führen, sondern auch solches auf alle nur mögliche Weise zu beschleunigen, damit dasselbe

selbe nirgends gestecket, oder Auffenthalt darin verursachet, sondern vielmehr das ganze Jahr hindurch in seinem ordentlichen förderlichen Gange erhalten, und so präpariret werde, dafs mit Ablauf eines iedes Etats-Jahrs, ohne sonderliche Schwierigkeiten und Behinderungen die Haupt-Abschlüsse sowohl bei den Ämtern, als auch bei der Rentei und Kornschreiberei schleunig hergestellet, ein Ganzes gemachet und an die höchste Behörde eingesendet werden können; so ist dennoch, wider Erwarten, bisher mifsfällig wahrzunehmen gewesen, dafs die Ämter und Einnahmen ihrer défsfallfsigen unterthänigsten Obliegenheit nicht in allen Stücken mit der pflichtschuldigen Aktivität nachgekommen, besonders aber unter andern darin sich sehr säumig erwiesen, dafs sie die Rechnungs-Belege und Quittungen über die statt und für die Rentei zu leisten habenden Zahlungen, nicht zur gehörigen Zeit an dieselbe, zur Auswechslung einschicken, dadurch aber veranlassen, dafs die von der Rentei allmonatlich gefertigt werdenden Kassen-Abschlüfse nicht vollständig gemacht werden können.

Damit nun diesen und andern Zögerungen veranlassenden Inkonvenienzien gesteuert, dagegen aber das Rentei- und Ämter-Rechnungs-Wesen, den allerhöchsten Befehlen gemäfs möglichstermafsen befördert werde; So wird hiermit widerhohlt auf das nachdrücklichste verordnet und befohlen, dafs

1) alle an die Ämter und Einnahmen dekretirt werdende und durch die Rentei-Verrechnung laufende Zahlungen, *e, gr.* Remisse an Bau-Wetterschäden- Viehfall- Handlohns- Nachsteuer- und allen übrigen temporellen Begnadigungen, wie solche Namen haben, nicht minder alle von der Königl. Kammer dekretirte Malefiz- und Inquisizions-Kosten, sogleich

gleich an die Behörden bezahlet und *uno actu* noch in dem nämlichen Monate, in welchem die Remiss- und Zahlungs- Dekrete bei den Ämtern einlangen, bei Vermeidung einer unnachbleiblichen Strafe von 1 G. frkl. zur Rentei zur Auswechsselung und förmlichen Ausgab-Verrechnung eingesendet werden sollen, damit selbige auf dem monatlichen Rentei-Abschlusse erscheinen können.

2) Alle sonstige im Laufe des Jahrs vorfallende, der Kammer- Justifikatur unterworfene, und durch die Rentei-Verrechnung laufende Ausgaben müssen, sobald die *Justificata* an die Ämter und Einnahmen zurückgelanget sind, *in continenti*, ohne den mindesten Aufenthalt, und, bei Vermeidung der obigen Strafe a 1 G. frkl. quittirt zur Rentei eingesendet, und damit nicht bis zur förmlichen Rentei-Auf- und Abrechnung, Anstand genommen werden.

3) Die bereits iustifizirten *Chaussée*- und Brücken- Bau ingleichen die ordinairen Bau- und Reparatur- Kosten- Berechnungen und Designazionen, sind sogleich, nach Einlangung dieses, an die Rentei zur Auswechselung, gegen Rentei-Quittungen, einzusenden, dieienigen Berechnungen über dergleichen Kosten aber, so noch nicht gefertiget, dem General-Ausschreiben vom 15. Aug. *pr. anni* *) gemäfs, bis den 15. Apr., wann es nicht eher möglich sein sollte zur Justifikatur einzubefördern und nach erfolgter Justifikatur gleich zur Rentei einzuschicken.

4) Alle Quittungen über die von den Ämtern und Einnahmen, statt der Rentei bezahlt werdende Interessen von Passiv- Kapitalien, Kauzionen und *Depositis*, ingleichen über die bleibenden Besoldungen der Diener, werden mit Ende des Monats April, oder längstens im Anfang des Monats Mai von heuer an und künftighin, die Quittungen über die Pensio-

nen

nen und Gnaden-Gehalte hingegen in der Mitte des Monats Mai, alles *sub Designatione*, an die Rentei, abermals bei Vermeidung der obigen Strafe, eingeliefert; Wobei sich

5) von selbst verstehet, und genau zu beobachten ist, dafs alle vorstehende Rentei-Rechnungs-Belege, und wenn es auch ein einziges wäre, besonders, keineswegs aber mit den baaren Geld-Lieferungen eingesendet werden müssen, noch weniger, wie es zeither mehrmals geschehen, in den Liefer-Scheinen oder Sorten-Zetteln, statt baaren Geldes, in Ansatz gebracht werden dürfen. Da

6) der Etats-Rechnungs-Termin dermalen auf eine solche Zeit verleget ist, wo alle Getreid- und Geld-Revenüen gar füglich, ohne besondern Zwang, berichtiget und exigirt werden können; So wird hiermit verordnet und festgesetzet, dafs kein einziger Kurrent-Rest statuiret und in Liquidazion angenommen, sich auch hierbei zu der Pflicht-Obliegenheit der auf Rechnung sitzenden *Officialium* versehen wird, dafs sie die hier und da noch haftenden vorjährigen Reste, Bestände und Liquidazions-Posten möglichstermafsen beizutreiben und gangbar zu machen sich äufserst beeifern werden, indem ihnen am meisten mit daran gelegen sein mufs, dafs dergleichen Reste weggeschaffet, und die Rechnungen purifiziret werden.

7) Sind bisher die Geld- und Natural-Quartals-Extrakte; oder Abschlüfse von den mehresten Ämtern nicht in der, in dem instruktivischen Ausschreiben vom 8. Nov. 1790. §. 4. et 5 **) vorgeschriebenen Zeit eingekommen, daher solches künftighin pünktlicher zu betrachten und sich nicht der, im Kontravenzions-Falle daraufgesetzten Strafe zu exponiren ist.

8)

8) Ist zwar in dem erst allegirten General-Ausschreiben §. 6. aus der dort beigefügten Ursache den grosen und weitläufigen Ämtern, nachgelassen, ausser dem 4ten Quartals-Extrakte, noch einen Schluſs-Extrakt und *resp. Bilance* nachfertigen zu dürfen; weil aber bei dem veränderten und weiter hinausgesetzten Rechnungs-Termine, schon gedachtermassen alle Geld- und Getreid-*Reveniien* gar füglich eingebracht- und das am 15. Mai mit allen übrigen Rechnungs-Büchern abgeschlossen werden müssende Rechnungs-Manual ergänzet und vervollständiget werden kann und muſs; So muſs in Gemäſsheit des Ausschreibens vom 15. Aug. *praet. anni* §. 4. der 4te Quartals-Extrakt, oder Abschluſs, so gefertigt erscheinen, daſs solcher mit der abzulegenden Amts-Rechnung durchaus harmoniret, auch die *Reveniien Bilance* in sich enthält, somit bei der Rentei, bei Fertigung des General-Abschlusses, zuverlässiger und sicherer Gebrauch davon gemachet werden kann. Und wie es

9) bei den, wegen Einsendung der Amts-Rechnungen, in dem Ausschreiben vom 15. Aug. *praet. anni* bestimmten Terminen das unabänderliche Bewenden hat: also sind auch solche bei Vermeidung der im Entstehung-Falle darauf gesetzten Strafe, richtig und ordentlich einzuhalten, und werden zu solchem Ende die Ämter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daſs sie sich die *Requisita* zur Abrechnung mit der Rentei, dann zu ihren Amts-Rechnungen, *in tempore* verschaffen, um zu gehöriger Zeit mit der Rentei Abrechnung pflegen, und sofort die vorgeschriebenen Termine mit Einsendung der Amts-Rechnungen einhalten zu können. Und dafern allenfalls und wider Verhoffen die Ämter, an Ueberkommung der Rechnungs-*Requisitorum* entweder

von

von der Revision, oder einem andern *Departement* behindert werden sollten; so mufs solches unverzüglich, bei der Königl. Kammer, zu Vorkehrung schleuniger Remedur, mittelst unterthänigsten Berichts angezeigt werden, wogegen aber in dem Falle, wenn die Ämter diese Anzeigen unterlassen und ihre Rechnungs-Termine nicht einhalten, auf die Behinderung, wenn auch solche wirklich vorhanden gewesen, keine Rücksicht genommen, sondern die Strafe, ohne Rückfrage, von dem säumigen Beamten behauptet werden wird,

Nach vorstehendem allen, haben sich dann sämmtliche auf Rechnung sitzende Beamte und Einnehmer *stricte* zu reguliren, und vor Schaden, Nachtheil und schwerer Verantwortung zu hüten. Baireut, den 10. Februar 1792.

Königl. Preussische Kammer.

(einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.)

*) Es sind zwar sämmtliche Aemter und partikular-Einnahmen des obergebirgischen Fürstenthums, in Ansehung des neuen etatsmäsigen Finanz- und Rechnungs-Wesens, durch das im Druck emanirte umständliche Ausschreiben vom 8. Nov. *pr. an.* (†) und dessen Beilagen sowohl, als die darauf erfolgten Verfügungeu genüglich instruiret und belehret worden. Nachdem aber durch die zufertigende 5 monatliche Stück-Rechnung vom 1. Jan. bis letzten Mai, *h. a.* sich der Rechnungs-Termin dergestalt verändert, dafs das Etats-Jahr mit dem 1. Juni seinen Anfang nimmt, und sich mit dem letzten Mai des künftigen Jahrs schliefset, somit

a) vom 1. Juni bis *ult.* August das erste-
b) vom 1. Septbr. bis *ult.* Novembr. das zweite-
c) vom 1. Dezbr. bis *ult* Febr. das dritte- und
d) vom 1. März bis *ult.* Mai das vierte Quartal des Etats-Jahrs ausmachet, und hiernach die Geld- und Natural-Quartals-Extrakte einzurichten und zu fertigen sind;

Als

†) ms. die gleich folgende Verordnung (**) bezeichnet, S. 148.

Als ist erforderlich, die Aemter in ein und andern Punkten, ihres Verhaltens halber, darauf näher zu instruiren: Es wird also hiermit verordnet, dafs

I. Das obenangezogene instruktivische Ausschreiben vom 8. Novemb. *pr. ai.* in seiner vollen Kraft und Wirkung verbleiben und fernerhin sich in so weit pünktlich darnach geachtet werden solle, so weit in gegenwärtiger Verordnung wegen des veränderten Rechnungs-Termins nicht davon abgegangen und ein anderes zu befolgen verfüget wird.

II. Ist durch eine spezial-Verordnung vom 8. *curr. mens.* den Aemtern nachgelassen worden, auf das 1te und 2te Quartal, nämlich *d* 1. Juni bis *ult. Novembr.*, iedoch lediglich für diefsmal und ohne Konsequenz auf die Zukunft nur einen Extrakt oder Rechnungs-Abschlufs zu fertigen und einzusenden: In diesen Extrakten müfsen aber nicht nur die 1790ten Geld- und Natural-Bestände, wohl verstanden, was davon nicht in die 5 monatliche Stück-Rechnung übergelaufen, und in solcher Gebrauch gemachet worden, sondern auch die in der erstgedachten Stück-Rechnung allenfalls ausfallenden Geld- und Natural- aktiv- und passiv-Bestände *sub Titulo:* Schuld nächster Rechnung, in Ansatz gebracht, gleich solche auch in die neue Etats-Rechnung vom 1. Juni *hui.* bis *ult. Maii fut. ai.* übergetragen werden.

III. Sollen alle Rechnungs-Bücher und was dazu gehöret, mit den 15. Mai ieden Jahrs geschlossen, und das, was in diesem Monate weiter anfället, in die künftige Etats-Jahres-Rechnung übergetragen werden.

IIII. Da durch den verlegten Rechnungs-Termin die ehemaligen Anstände und Schwürigkeiten, wegen der Ablieferung, dann des Austrusches der Getreide und andern Naturalien, ingleichen des räthlichen Verkaufs derselben, cessiren, folglich bis zum Monat Mai diefsfalls alles arrangiret und in Ordnung gebracht werden kann, so sollen die 4ten Geld- und Natural-Quartals-Extrakte so vervollständiget werden, dafs solche, nach Maasgabe der Rechnungs-Bücher und deren Requisiten, die ganzen Einnahmen und Ausgaben, auch die vorgeschriebene Schlufs-*Bilance* zuverläfsig in sich enthalten, folglich die besondere Fertigung der letztern gar füglich unterbleiben kann: wo hiernächst sothane Quartals-Extrakte von grosen und wichtigen Aemtern längstens bis den 15. Juni, von den übrigen Aemtern aber

aber den 8. bis 10ten Juni ganz unfehlbar eingesendet werden müssen.

V. Die Quittungen auf das ganze Etats-Jahr, vom 1. Juni bis *ult.* Mai, und zwar:

a) über die, statt der Rentei auf deren Anordnung von den Aemtern bezahlt werdenden Geld-Besoldungen, Pensionen, Interessen- dann

b) über die statt der Kornschreiberei, nach Maasgabe der, von dieser den Aemtern zukommenden Verzeichnisse, abgegeben werdenden Besoldungs- Pensions- und Gnaden-Getreide, etc. werden längstens mit dem 15. Mai ieden Jahrs, *sub Designatione* zur *respect.* Rentei und Kornschreiberei zur Auswechslung gegen Rentei-Quittungen, eingesendet, dann in der Designazion über beregte Natural-Abgaben die Früchte in das Baireuter Gemäfs resolviret, und die Geld-Beträge bei ieder Sorte nach dem Kammer-Tax, ausgeworfen und beigesetzet.

VI. Die *Chaussée*- und Brücken- Bau- ingleichen alle Haus- Bau- und Reparatur- Kosten- Berechnungen und Designazionen, sollen mit dem 15. April des laufenden Etats-Jahrs geschlossen, und sogleich *ad revidendum et iustificandum* eingesendet, dann dieienigen wenigen Kosten, die in den folgenden $1\frac{1}{2}$ Monaten, nämlich bis Ende Mai ergehen, von den in die folgende Etats-Jahrs-Rechnung überlaufenden Walburgis- und andern vom 15. Mai an eingehenden übrigen Gefällen bestritten- dann in die erstgedachte Rechnung vorgeschriebenermasen gebracht und verrechnet werden.

VII. Zoll- und Fleisch- Aufschlags- ingleichen *Chaussée* Gelds-Register von den unverpachteten Barrieren werden wie bisher quartaliter, die auf das 4te Quartal aber, bis den 15. Mai, weil an diesem Tage alle Rechnungs-Bücher geschlossen werden müfsen, dann die Umgelds- Tabaks- Impost-Rechnungen und alle übrige auf das ganze Jahr laufende *Justificanda*, mit dem Schlufs des ebengedachten Monats oder des Etats-Jahrs, ganz unfehlbar eingesendet; wobei sich, in Ansehung der im Laufe des Etats-Jahrs vorkommenden und nicht auf das ganze kontinuirenden *Justificandorum*, auf den §, 13. des instruktivischen Ausschreibens vom 8. Novbr. *praet. anni* (**) hiermit bezogen wird; Hingegen

VIII. Die Botenlohns- Frohn- Gebühren- und Getreide-

Ver-

Verführungs- Kosten- *Designationes* mit dem 15, April abzuschliefsen, und sogleich zur Iustifikatur einzureichen sind, und dasienige, was sich noch bis Ende des Monats Mai hierauf ergeben wird, ist in die künftigen Iahrs-Designazionen überzutragen und von den Walburgis- und andern Gefällen zu bestreiten.

VIIII. Die Journalien müssen künftighin längstens mit dem Anfange des Monats April zur Siegelung bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, eingeschicket- worauf sie von dem Kammer- Expedizions- Amte sogleich expediret, und an die Aemter zurückgesendet werden sollen, damit solche, noch ehe die Walburgis- Gefäll- Einnahme ihren Anfang nimmt, alldort wider eintreffen können,

X. Zu Einsendung der ganziährigen Amts-Rechnungen, nach Ablauf eines ieden Etats-Jahres werden den Aemtern nachstehende Termine hiermit bestimmet und festgesetzet, nämlich:

dem Lehenhofs-Sekretariat Baireut, nach Ablauf des Iahrs $1\frac{1}{2}$ Monat *i. e.* der 15. Iuli,
- Bau-Amte Baireut, 2 Monat *ultimo* Iuli,

der Korn- und Futterschreiberei Baireut, 3 Monat *ultimo* August,
- Schlofs-Apotheke dahier zu Baireut, $2\frac{1}{2}$ Monat, nämlich 15. August,

dem Hof. Kasten- Amte Baireut, 6 Monat, den 30 Nov.
- Stifts-Amte Baireut, 1 Monat, *i. e. ult.* Júni,
- Verwaltungs-Amte Burghaig, 1 Monat, *ult.* Iuni,
- Kasten-Amte Baiersdorf, 3 Monat, *ult.* August,
- Kasten-Amte Bonn- und Dietenhofen, 3 Monat, *ult.* Aug.
- Kasten-Amte Kulmbach, 6 Monat, nämlich *ult.* Nov.
- Kloster-Amte Kulmbach, $1\frac{1}{2}$ Monat, näml. 15. Iuli,
- Verwaltungs-Amte Donndorf, $1\frac{1}{2}$ Monat, näml. 15 Iuli,
- Kasten-Amte Dachsbach mit den kombinirten Verwaltungen, 6 Monat, *ult.* November,
- Verwaltungs-Amte Emtmannsberg, $1\frac{1}{2}$ Monat, 15 Iuli,
- Kasten-Amte Erlangen, 2 Monat, *ult.* Iuli,
- Stadt-Richter-Amte Erlangen, 3 Monat, *ult.* August,
- Kasten-Amte-Emskirchen, 3 Monat, *ult.* August,
- Stadtvogtei-Amte Mt. Erlbach, 2 Monat, *ult.* Iuli,
- Kasten-Amte Eschenau, 1 1/2 Monat, 15 Iuli,
- Kloster-Amte Frauenaurach, 3 1/2 Monat. 15. Sept.
- Kloster-Amte Frauenthal, 2 1/2 Monat, 15. August,

dem

dem Verwaltungs-Amte St. Georgen, 1 1/2 Monat, 15. Iuli,
- Kasten-Amte Gefreefs, 4 Monat, *ult.* Sept.
- Berg-Amte Goldkronach, 1 Mouat, *ult.* Iuni,
- Verwaltungs-Amte Heinersreut, mit den kombinirten Aemtern, 3 Monat, *ult.* August,
- Stifts-Kasten-Amte Himmelkron, mit Lanzendorf. 4 Monat, *ult.* Sept.
- Kasten-Amte Hof, 4 Monat, *ult.* Sept.
- Kloster-Amte Hof, mit Fattigau, 3 Monat, *ult.* August,
- Kasten-Amt Hoheneck, 5 Monat, *ult.* Oktob.
- Amte St. Iobanuis, 1 1/2 Monat, nämlich 15 August,
- Kasten-Amte Lauenstein, 2 1/2 Monat, 15 August,
- Kasten-Amte Lichtenberg und Thierbach, 3 1/2 Monat, 15 September,
- Kloster-Amte Langenzenn, 2 Monat, *ult.* Iuli,
- Kasten-Amte Münchberg, 3 Monat, *ult.* Aug.
- Kloster-Amte Münchaurach, 3 Monat, *ult.* August,
- Kloster-Amte Münchsteinach, 3 Monat, *ult.* August,
- Verwaltungs-Amte Nemmersdorf, 1 1/2 Monat, 15 Iuli,
- Berg-Amte Naila, 3 Monat, *ult.* Augut,
- Kasten-Amte Neustadt am Kulm, 2 Monal, *ult.* Iuli,
- Kasten-Amte Neustadt an der Aisch, mit Beerbach. 5 Monat, *ult.* Oktober,
- Kasten-Amte Neuhof, 4 Monat, *ult.* Septemb.
- Kasten-Amte Osternohe, 2 Monat, *ult.* Iuli,
- Verwaltungs-Amte Pilgramsreut und Moschendorf, 1 1/2 Monat, 15 Iuli,
- Kasten-Amte Pegnitz mit Schnabelwaid, 3 Mon. *ult.* Aug.
- Kloster-Amte Pirkenfeld, 3 Monat, *ult.* Aug.
- Amte Schreez und Glashütten, 2 1/2 Monat, 15 August,
- Kasten-Amte Streitberg, 3 Monat. *ult.* August.
- Kasten-Amte Sanspareil, 3 Monat, *ult.* Aug.
- Verwaltungs-Amte Schwarzenbach und Bernstein, 3 Monat, *ult.* August,
- Verwaltungs-Amte Streitau und Stein, 2 1/2 Monat, 15 August,
- Kasten-Amte Stockenroth und Hallerstein, 3 Monat. *ult.* August,
- Verwaltungs-Amte Selbitz, 3 Monat, *ult.* August,
- Kasten-Amt Weidenberg, 3 Monat, *ult.* August,
- Kasten-Amte Wunsiedel mit Birkenbühl, 6 Monat, *ult.* November,

dem

dem Berg-Amte Wunsiedel, 2 1/2 Monat, 15 August.

Wie nun die Aemter, in den vorstehenden festgesetzten Terminen, ihre Rechnungen, bei Vermeidung der in dem Rechnungs-Regulativ d d. 27. Nov. 1771 (†) darauf gesetzten Strafe, *ad revidendum et iustificandum*, von Jahren zu Jahren richtig einzusenden, und nicht die geringste Saumsal zu Schulden zu bringen, hiermit widerhohlt angewiesen werden; Also wird auch, zu allem Ueberfluss, nochmal deklariret, dass es im übrigen allen, in Ansehung der neuen Etats-mäfsigen Finanz- und Rechnungs-Einrichtung, bei dem im Druck emanirten instruktivischen Ausschreiben vom 8. Nov. *praet. anni* bewendet, dessen Inhalt in allen Punkten, wo in gegenwärtiger Verordnung keine Ausnahme gemachet, nicht ein anderes disponiret- und anbefohlen worden, von den sämmtlichen Aemtern und Einnahmen auf das strikteste zu befolgen ist. Wornach sich also zu achten und vor Schaden, Nachtheil und Verantwortung zu hüten. *Signatum* unter hiervorgedrucktem Hochfürstl. Kammer-Kanzlei-Insiegel, Baireut, den 15. August 1791.

(*L. S.*)

Allgemeines Ausschreiben.

(einzeln gedruckt auf zwei Foliobogen)

(†) folgt nachher S. , (***) bezeichnet.

** Von Gottes Gnaden, Wir Christian Friedrich Karl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen, was massen Wir höchst Selbst bemerket, dass bei Administrirung Unserer Staats-Einkünfte, dann Bearbeitung der Kassen- und Rechnungs-Geschäfte, es zeither noch immer an einer mehr vollständigen Einrichtung gefehlet, woraus das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben, in allen innern Theilen der Staats-Revenüen, und wie sich eins gegen das andere verhält, in einer kurzen Darstellung deutlich zu übersehen. Wir haben daher, zu Erreichung dieses Endzwecks und Vorbeugung aller Inkonvenienzien, den Bedacht nehmen lassen, und gnädigst resolviret, nach dem Beispiel anderer, besonders aber der Königl. Preussischen Staaten, sowohl Unsere Haupt- als spezial-Kassen mit bestimmten Etats versehen zu lassen, in welchen die Einnahmen, vorzüglich aber die Ausgabe der,

selben

selben, nach den verschiedenen Gegenständen und Quellen, festgesetzt sind, damit die *diversen Branchen* der Einkünfte gegen einander, so wie das Ganze genau und mit möglichster Geschwindigkeit dargelegt und geprüfet, den richtigen Quellen derselben, deren Konservazion und Vermehrung, mit mehrem und bessern Erfolge nachgeforschet, auch die Kassen- und Rechnungsführer nach einem solchen Leitfaden der bestimmten Etats, weit weniger in Unordnung gerathen, und überall das Verhalten der mehren oder wenigern Einkünfte, gegen die wirklichen Bedürfnisse des Jahrs, schon während dem Laufe desselben und bei dem Jahres-Schlusse, gleich in vollem Zusammenhange übersehen werden können.

Um nun diese Einrichtung und Anordnung auf einen festen dauerhaften Fuss zu setzen; verordnen und befehlen Wir hiermit, *Instructionis loco*, folgendes;

I) Soll das unter dem 27. Nov. 1771 (†) im Druck emanirte von Uns *immediate* gnädigst vollzogene Rechnungs-Regulativ in so weit bei seiner Kraft und Wirkung verbleiben, so weit nicht in dieser gegenwärtigen instruktivischen General-Verordnung dadurch abgegangen und ein Anderes verordnet worden.

II. Werden gesammte Aemter und Einnahmen auf die, auf gegenwärtige, mit dem Eintritte des nächstkünftigen 1791sten Jahrs ihren Anfang nehmende Einrichtung, Bezug habende allgemeine durch den Druck ergangene Verordnungen *d. d.* 10. und 26. Aug. dann 14. Sept. und 1. Oktobr. hiermit nochmals ver- und selbige zur strecklichsten Befolgung des Inhalts derselben wiederhohlt nachdrücklich angewiesen.

III. Wird einem ieden Amte, mit gegenwärtiger instruktivischer Verordnung der für dasselbe, nach einem zehenjährigen Durchschnitt und nach Anhandgebung der aus den Rechnungen gefertigten extraktivischen Zusammenträgen, begriffene und von Uns *immediate* vollzogene Etat *in copia vidimata* hiermit zugefertiget, und sämmtliche Beamte angewiesen, ihre *Manualia* und Rechnungen von Ao. 1791 an, nach den, in den Etats, vorgeschriebenen Kapiteln und Titeln einzurichten und zu führen, auch solche, seiner Zeit in dieser Form einzusenden: nicht minder sich zu bestreben, nicht nur die Einnahms-Etats-Ansätze, wo nicht zu vermehren, doch wenigstens zu erfüllen, sondern auch die Ausgaben bei Strafe des doppelten Ersatzes nicht zu überschrei-

(†) ms. nachher S. , (***) bezeichnet.

schreiten, noch weniger die Revenüen unter sonstigem Vorwande vorzuenthalten: Und damit sich die Beamten desto besser und füglicher darein finden können; so wird ihnen, durch das *sub Lit.* A. anliegende Formular oder Schema diese Rechnungsführung desto deutlicher gemachet, so dafs solche keinen Schwierigkeiten unterworfen ist.

IIII. Statt der bisherigen so genannten monatlichen Revenüen-Anzeigen, sollen künftighin von den Aemtern, beim Schlufs eines ieden Quartals, Geld- und Getreide-Extrakte, nach mehren Inhalt der *sub Lit.* B. *et* C. beifolgendeu beiden Formularien, gefertiget, und gleich in den ersten 8 Tagen des folgenden Monats, bei Vermeidung Drei Gulden fränkl. Strafe, wovon ein Drittel das Kammer-Expedizions-Amt *pro vigilantia*, Ein Drittel der Revident *pro Revisione*, und Ein Drittel der Allmosen-Fonds zu erhalten, eingesendet werden, damit schon während eines ieden Jahrs, der Gang der Kassen-Geschäfte iedes Amts und das innere Verhältnifs der Einkünfte vollständig zu übersehen, auch Unser Kammer-Kollegium in den Stand gesetzet wird, da, wo ein ansehnliches Minder-Einnehmen, oder in der Ausgabe eine Etats-Ueberschreitung sichtbar, sogleich Nachfrage halten und diensame Vorkehrungen, zu Abstellung der allenfallsigen Mängel und Gebrechen, ans dem Grunde treffen zu können. So wie es sich

V. von selbst verstehet, dieses auch die erst angezogenen beiden *Formularia* besagen, dafs der Titel: Schuld nächster Rechnung, an Geld und Naturalien nicht nur in den 1. Quartals-Extrakten, sondern auch in den folgenden die ausfallenden Bestände des vorigen ordentlich übergetragen, nicht minder die vorhandenen Reste mit bemerket, einfolglich durchaus nach dem Rechnungs-Manual und übrigen Rechnungs-Büchern gefertiget werden müssen; Also auch sind insbesondere sothane Geld- und Getreide-Extrakte auf das 4te Quartal (gestalten, wie hernach vorkommen wird, alle Rechnungs-Bücher mit dem 15. Dezember abgeschlossen sein müssen) in der Art richtig und zuverlässig einzurichten, dafs die Total-Summen alle Einnahmen und Ausgaben des ganzen Iahres in sich enthalten, einfolglich mit den Büchern und der abzulegenden Rechnung durchaus konform und übereinstimmig sein, auch denselben klassifizirte Rest-Verweifse und Liquidazionen der Geld- und Getreide-Bestände beigeleget, und wenn sich eine Minderung des Etaats-Ansatzes

satzes ergiebt, davon die Gründe und Ursachen bemerket, diese 4ten Quartals-Extrakte aber längstens bis den 15. Jan. eingesendet werden müssen, wogegen aber die sonst gewöhnlich gewesenen halb und ganz jährigen Rechnungs-Abschlüsse cessiren, weil diese Quartals-Extrakte an deren Stelle treten. Dieweil iedoch

VI. bei grosen und weitläufigen Aemtern es nicht wohl thunlich sein dürfte, dass mit dem Schluss eines ieden Jahrs alle Geld- und Getreide-Gefälle einzubringen; so soll zwar bis zu Ende des Monats Jan. und höchstens bis zur Mitte des Monats Febr. Nachsicht gegeben, bis dahin aber gesammte Geld- und Natural-Gefälle, ohne weitere mindeste Nachsicht eingebracht, auch von den treffenden Aemtern noch ein Schluss-Extrakt, oder *Bilance*, nachgefertiget, und längstens, in der Mitte Febr. mit Bericht an unsere Kammer eingesendet werden. Und damit hiernächst

VII. alles in gehöriger Ordnung und *stricte* beobachtet werde; wollen Wir und befehlen hiermit, dass alle Rechnungs-Sachen, sie mögen so gering sein als sie wollen, mittelst Berichts eingesendet werden sollen, damit sie in das *Protocollum rerum exhibitarum* eingetragen, und durch den ordentlichen Gang an die Rechnungs-Revisions-Stube befördert, auch, sofern ein oder anderes Stück verschoben werden sollte, solches sogleich eruiret und ausfindig gemachet werden kann.

VIII. Hat es bei der bisherigen Spezifizirung der beständigen Gefälle fernerhin um so mehr das Bewenden, weil dadurch die Handlohns-Gefälle am besten und sichersten kontrolliret, auch die Partikular-Rechnungen ersparet werden können.

VIIII. Soviel die Verrechnung der Getreide und andere Naturalien anbelanget; so ist Unser gnädigster Befehl, dass es damit folgendergestalt eingerichtet und gehalten werden solle, und zwar:

1) in Ansehung der Oberländischen Aemter:

a) Das gesammte Amts-Bedürfen an Besoldungen, Fütterung, Frohngebühren u.s.w. wird nach dem Kammer-Tax, nämlich:

das Baireuter Simmra Weizen, *pro* 14 G. — kr. frkl.
das Simmra Korn für 12 G. — kr. frkl,
das Simmra Gerste für 9 G. — kr. frkl.
das Simmra Haber für 5 G. — kr. *d. v.*

das

das Simmra Erbsen und Linsen *pro* 12 G. — kr. frkl.
Heu und Stroh aber. nach dem Ansatz im Etat
in der Geld-Rechnung in Einnahme, auch in derselben unter den gehörigen Titeln, mit der Empfänger Quittungen, und resp. iustifizirten Designazionen, wider zu Geld in Ausgabe gebracht, nach Anleitung des vorgeschriebenen Etats;

b) Ueber alle Getreide, die entweder zur Kornschreiberei geliefert- oder statt derselben auf Besoldungen und *Fourage* für die Geist- und Weltliche Dienerschaft auf dem Lande, dann an Gnaden-Getreiden, abgegeben werden und bei der Kornschreiberei in Ausgabe kommen, empfangen künftighin die Aemter keine Natural-Quittungen mehr von der Kornschreiberei, sondern Geld-Quittungen nach dem Kammer-Tax von der Rentei, deren Betrag sich die Aemter *sub Tit.* von Getreiden, in Einnahme stellen und der Rentei Ausgebens in Aufrechnung bringen, in den Quartals Extrakten aber, wie viel baar- und wie viel mit Getreide-Quittungen zur Rentei gutgemachet worden, distinkt und sorgfältig, bemerken:

c) Für diejenigen Getreide und andere Naturalien, die auf Befehl Unserer Kammer auf den Aemtern verkauft werden, wird der wirklich erlangte Geld-Betrag, nach erfolgter Approbazion, unter Beilegung der Kammer-Befehle, gehörig in Einnahme gestellet, und dabei bemerket, wie viel bei einer ieden Getreid-Sorte über den obberegten Kammer-Tax gelöset worden, um das *Surplus*, gegen den Etats-Ansatz in der Geschwindigkeit übersehen zu können.

2) in Ansehung der Unterländischen Aemter, und zwar:

a) Kommet das Amts-Bedürfen an Besoldungen, Fütterung und Frohngebühren u. s. w. nach dem Unterländischen Kammer-Tax, nämlich:

das Nürnberger Sra. Weizen und Kern *pro* 9 G. 30 kr. frkl.
das Simmra Korn *pro* 8 G. — kr. frkl.
das Simmra Dünkel *pro* 7 G. 36 kr. frkl.
das Simmra Gerste *pro* 11 G. — kr. frkl.
das Simmra Haber *pro* 6 G. 15 kr. frkl.
das Simmra Erbsen und Linsen *pro* 8 G. — kr. frkl.
Heu und Stroh aber nach dem Ansatz in dem Amts-Etat *sub Tit.* Von Getreiden und Naturalien in Einnahme und *infra* unter den vorgeschriebenen Titeln und Kapiteln, mit den Belegen wider in Ausgabe,

b) Was aber entweder zur Kornschreiberei geliefert, oder, statt derselben, auf ausgestellte, zu Geld und *naturaliter* auf das hiesige Gemäs verlautende Rentei-Quittungen, auf Besoldung, *Fourage*, Gnaden-Getreide u. s. w. abgegeben wird, dafür kommt der Geld-Betrag nach dem Oberländischen Kammer-Tax in Einnahme und zur Rentei wider in Ausgabe, so wie

c) der Erlös für die, auf Kammer-Disposizion verkauft werdendeu Getreide und andere *Naturalia*, mit den Kammer-Dekreten, gleich es bisher geschehen, iedoch mit sorgfältiger Bemerkung des *Surplus* über den Unterländischen Kammer-Tax-Ansatz des Amts-Etats, in Einnahme laufet.

Wie nun solchemnach die Ober- und Unterländischen Aemter, in Ansehung der hiesigen Korn- und Futterschreiberei, auser aller weitern Konnexion gesetzet sind, und mit derselben keine weitere Auf- und Abrechnungen zu pflegen haben, auser dafs iene, gegen die erhaltenden Geld-Rentei-Quittungen sogleich Zug für Zug und ohne die mindeste Erinnerung oder Saumsal, die Natural-Quittungen von der Geist- und Weltlichen Dienerschaft, Gnaden-Getreide-Empfängern u. a, w. an die Kornschreiberei, zu erforderlichen Rechnungs-Belegen, einschicken; Also sind auch oberegte Getreide und andere Naturalien, in der Natural-Rechnung, in eben der Ordnung, wie sie *antea* in der Geld-Rechnung, vorkommen, darum ohne weitere Quittung, weil von allen der Geld-Betrag in Einnahme lieget, und von den Quittungen, iustifizirten Designazionen u. s. w. über das Natural-Amts-Bedürfen, *retro* in der Geld-Rechnung, bereits Gebrauch gemachet worden, *specifice* Ausgebens aufzuführen, auch allenthalben die Resolvirung der *diversen* Getreide-Gemäfse, in dasienige, nach welchem die Natural-Verrechnung iedes Amtes geschiehet, sorgfältig und richtig zu observiren, damit die Revision bei Revidirung der Korn- und Futterschreiberei, und *vice versa* Amts-Rechnungen, *intuitu* der dahin gelieferten, dann statt derselben abgegebenen Getreide u. s. w. das Richtige, nach den Getreide-Resolvirungen, gleichfalls beobachten, und dahin ihr pflichtmäfsiges Augenmerk richten kann, dafs Unserm Fürstlichen Interesse kein Schaden und Nachtheil dadurch zuwachse; wobei hier noch zu bemerken, dafs die Getreide- und andere Natural-Bestände, wie es zeither geschehen, in der Natural-

Rechnung von einem Jahr zum andern übergetragen, auch, nach Ablauf des heurigen Jahrs, wann alle Ausgaben bestritten sind, so wie künftig mit Ablauf eines ieden Jahres von gesammten Aemtern ein Getreide-Sturz, zu Eruirung der wahren Boden-Vorräthe vorgenommen, hiernach der heurige Getreide-Rechnungs-Abschluss begriffen und, unter der Mit-Unterschrift der Gegenschreibereien, und Kasten-Messer, wo dergleichen vorhanden, mit dem Geld-Rechnungs-Abschluss eingeschicket werden muss.

X. Belangend diejenigen Getreide, die eines Theils von der beständigen Herren-Güld ganz uneingängig sind, und andern Theils von den Kontribuenten um einen mässigen den Kammer-Tax nicht erreichenden Geld-Anschlag bezahlet werden; so wird in Gemässheit der Aemter-Etats, hierdurch verordnet, dass

a) der regulirte, von den Kontribuenten wirklich bezahlt werdende Geld-Betrag für sothane Getreide, fernerhin wie bisher, in Einnahme gebracht; diese Getreide aber auch besonders *sub Capit:* von Getreiden und Naturalien, nach den oben bemerkten Kammer-Taxen, nochmals zu Geld, in Einnahme, in der Ausgabe aber unter dem vorgeschriebenen Kapitel, so wie der Geld-Betrag vorher zum zweitenmal in Einnahme lieget, wider Ausgebens verschrieben werden sollen, wie dann

b) ein Gleiches in Ansehung der uneingängigen Getreide-Gülden zu beobachten ist, welche nach dem Kammer-Tax zu Geld in Einnahme und *sub Cap:* auf Abgang, nach Maasgabe der Aemter-Etats in Ausgabe zu verschrieben sind, und wird auch in Ansehung der Natural-Verrechnung sich nach demienigen verhalten, was oben bereits diessfalls vorgeschrieben worden ist.

XI. Rechnungen und Register von den Partikular-Einnahmen; und zwar:

a) über die Chaussée-Gelder, wenn sie nicht auf einen Pacht gesetzet worden, und

b) über Zoll- und Fleisch-Aufschlag sollen, wie bisher quartaliter;

c) die Umgelds- und Tabaks-Impost-Rechnungen hingegen ganzjährig gefertigt eingeschicket, letzte aber so wie die 4ten Quartals-Register von ersten am 15. Dez. abgeschlossen, und der weitere Anfall bis Ende des gedachten Monats in die folgenden Jahrs-Rechnungen und Register über-

übergetragen werden, und dieses aus der Ursache und in dem Versehen, dafs solche sogleich und längstens bis zum Schlufs des Jahres eingesendet werden müssen. Und da

XII. Die Getreide-Zehenden im ganzen Lande auf gewisse Jahre verpachtet sind, und daher die Ursache cessiret, die Zehend-Register erst nach vollbrachter Ernde zu fertigen; so werden sämmtliche Aemter angewiesen, die Fertigung dieser Zehend-Register so zu beschleunigen, dafs solche längstens zu Anfang des Monats August mit den erforderlichen Getreide Zusammenträgen, unfehlbar einlangen; wie denn die Register üer den lebendigen Zehenden noch weit eher gefertiget und eingeschicket werden können.

Im Fall aber bei ein- oder dem andern Amte Getreide-Zehenden noch unverpachtet sind, oder gesammlet werden müssen: so ist der Verlafs oder die Sammlung zwar abzuwarten, sogleich, nach vollbrachter Ernte aber ein Nachtrag zum bereits eingesandten Haupt-Register nachzufertigen, auch in Ansehung der gesammelten Zehenden der Prob-Trusch zu beschleunigen und solcher baldmöglichst mit dem Getreide-Zusammentrag einzureichen.

XIII. Diejenigen *Justificanda*, deren Kontinuazion sich nicht auf das ganze Jahr erstrecken, und Namen haben mögen wie sie wollen, müssen im Laufe des Jahrs, und so bald sie absolviret sind, sogleich mit Bericht eingesendet, damit, bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, nicht bis zum Schlufs des Jahrs Anstand genommen, und dadurch der Gang des Rechnungs-Wesens geflissentlich verzögert, oder der Revision die Zeit benommen werde, die mit Schlusse des Jahrs ohnehin einkommenden vielen Rechnungs-Sachen schleunig weg arbeiten zu können; Wie denn *in specie*

XIIII. a) die Chaussée- und Brücken-Bau- ingleichen alle sonstige Hausbau- und Reparatur-Kosten-Rechnungen und Designazionen längstens mit dem Ende des Monats Oktobers, ingleichen:

b) die Botenslohns-Frohngebühren- und Getreide-Verführungs-Designazionen mit dem 15. Novemb. geschlossen, auch sogleich, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, *ad Justificandum* eingesendet, dasienige aber, was auf beide letzte Artikel bis zum Ende des Monats Dezemb. noch erforderlich, in die folgenden Jahrs-Designazionen übergetragen werden solle.

XV. Alle Geld-Remisse, sie mögen Namen haben wie

sie

sie wollen. insbesondere Bau-Begnadigungen-Wetterschlags-Handlohns-Viehfalls-Remisse u. s. w. werden künftighin bei der Rentei Ausgebens verrechnet, und zu solchem Ende gesammte Aemter hierdurch befehliget, sogleich, bei Einlangung des Remiſs- und Begnadigungs-Befehls, dem betreffenden Unterthan den Remiſs zu bezahlen und *resp.* zu vergüten und abzuschreiben, darüber von demselben eine Quittung zurück zu nehmen, sie mit dem Remiſs-Befehle *in continenti* und bei Vermeidung der Heimweisung zur eigenen Vertretung, zur Rentei einzusenden, und dagegen von derselben eine, seiner Zeit dahin wider aufzurechnende, Rentei-Quittung zu gewärtigen.

Sollte aber einem oder dem andern Unterthan ein ausserordentlicher Getreide-Remiſs zu Theil werden; so ist in Ansehung dessen Geld- und Natural-Verrechnung sich nach dem, was oben *ad VIIII.* verordnet worden, zu reguliren. Betreffend

XVI, die Inquisizions-Malefiz- und Streif-Kosten, nicht minder alle sonstige Posten, so Unsere Regierung bisher an bereits vereinnahmten Handwerks-Geldern, auf Allmosen, Kur-Kosten, dann Gränzbesichtigungs-Diäten, auf die Jurisdiktions-Gefälle dekretiret und iustifiziret hat: so ist Unser immediater gnädigster Befehl, daſs solche, zur genauen Uebersicht, gleichfalls künftighin in den Rentei-Rechnungen Ausgebens verrechnet werden sollen. Wir haben daher, zu diesem Endzweck zu gelangen, Unserm Obergebirgischen Regierungs-Kollegium *per Decretum speciale d. d.* 15. *praet. mens immediate* gnädigst anbefohlen, die moderirten und iustifizirten Designazionen der ergehenden und unbezweifelt aus Unserm Kammer-Aerarium zu bestreiten seienden Malefiz-Kosten, und übrigen erstbenannten Posten alle Monate an Unser Kammer-Kollegium zu kommuniziren, damit dieses zu deren Bezahlung und Vertheilung an die Partizipanten die erforderlichen Befehle und *resp.* Anweisungen, an die betreffenden Aemter ertheilen könne, Es werden demnach gesammte Aemter angewiesen, nicht nur anderergestalt, bei Vermeidung der Selbst-Vertretung, weder auf Malefiz-Kosten noch auf die übrigen obbenannten Artikel und Rubriken Zahlung, noch weniger Vorschüsse zu leisten, sondern auch den Iustiz-Stellen die von Unsern Kameral-Aemtern immer schwer zu exigiren seienden Adulterien-Fornikazions- und andere Strafen, auf deren as-

signirt

digung der lange dauernden Konkurse erst abzuwarten, sogleich von den erst eingehenden Massen-Geldern bezahlet werden sollen, iedoch mit dem Beding, dafs seiner Zeit, nach Endigung der Konkurse, die dem *Fisco* zur Last fallenden Kosten *pro rata*, besonders an die Gerichts-Instanzen zu bezahlen,

Gesammte Aemter und Einnahmen werden also hierdurch *reiterato* alles Ernstes bedeutet, nicht nur Unserer immediaten gnädigsten Verordnung diefsfalls genauest nachzuleben sondern auch, in dem Falle, wann hier und da noch Reste, die aus Konkurs-Massen *praevia Liquidatione* zu bezahlen, vorhanden sind, solche unverweilt bei Unserer Kammer anzuzeigen, oder im widrigen Falle zu gewärtigen, dafs solche, bei Ablegung ihrer Rechnungen, wann zumal die Liquidazion bei dem Konkurs-*Foro* unterlassen, somit Unserm Interesse nicht prospiziret worden sein sollte, zur eigenen Vertretung heim- und zurückgewiesen werden,

XVIII. Die Rechnungs-*Manualia* und die übrigen dahin einschlagenden Bücher müssen das Jahr hindurch dergestalt in Ordnung gahalten und bearbeitet werden, dass sie mit dem 15. Dez. durchaus abgeschlossen, hiernach der 4te Quartals-Extrakt oder Rechnungs-Abschlufs auf Geld und Naturalien genau gefertiget, und in der obbestimmten Zeit eingeschicket werden kann, wobei sich von selbst verstehet, dafs die vom 15. bis 31. Dezemb. sich ergebenden Revenüen-Anfälle, wie oben bereits erinnert worden, in die künftigen Jahrs-Rechnungs-Bücher eingetragen werden; Nicht minder

XX. sollen von Ao. 1791. an die Amts-Rechnungen nur *in simplo* gefertiget und statt der, vieles Schreiben erfordernden, Duplikate, das Rechnungs-Manual, welches aber rein gehalten und sauber geschrieben werden mufs, zum Nachstrich, mit eingesendet, desgleichen die zu den Rechnungen gehörigen Belege, Faszikelweis geheftet- und ordentlich rubriziret, in den Rechnungen und Manualien aber beim Ende eines ieden Titels und Kapitels die *Latera*, um eines Theils des beschwerlichan Aussetzens auf ein besonderes Papier entübriget zu sein und andern Theils die Entstehung der Summe leichter und mit einem Blick übersehen zu können, in der Kolumne, rekapituliret, dieses auch in allen Partikular-Rechnungen, Registern, Designazionen u, s, w. genau beobachtet, übrigens aber alle unnöthige Weitläuftigkeiten vermieden werden. Desgleichen mufs XXI.

XXI. Die Rentei-Aufrechnung, so bald die dazu gehörigen und der besondern Justifikatur unterworfenen Belege, um deren schleunige Zurückbeförderung, wenn sie über die Zeit ausen bleiben sollten, die Aemter bei Unserer Kammer Anregung zu machen haben, an selbige zurück gelanget, sogleich mit Bericht eingesendet, und nach erfolgter Berichtigung derselben, der Amtsrechnung, wie es zeither geschehen, beigebunden werden. Sollten annebst

XXII. die, der Verrechnung halber, den Kasten-Aemtern inkorporirten Vogtei- und Richter-Aemter, dann Partikular-Einnahmen, die zur Haupt-Amts-Rechnung gehörigen *Requisita* nicht in *tempore* beischaffen, sondern hierunter geflissentliche Zögerung zu Schulden bringen, dadurch in dem Rechnungs-Wesen und deren zeitigen Ablegung eine Stockung veranlassen; so ist solches, ohne Verzug oder unzeitige Rücksicht, *in continenti* bei Unserm Kammer-Kollegium berichtlich anzuzeigen, welches darauf unermangeln wird, die schärfste Vorkehr und Remedur zu treffen; Wie denn auch

XXIII. diejenigen Beamten und Rechnungsführer, welche sich wider alles Verhoffen, der deutlichen Vorschriften und Instruktionen ungeachtet, nicht sogleich in diese abgeänderte Rechnungs-Methode finden könnten, sich an die betreffenden Amts-Rechnungs-Revidenten und, so fern es nöthig, auch an Unser Kammer-Kollegium selbst berichtlich wenden und von daher noch nähere und speziellere Informazion erhohlen können. Um willen

XXIIII. den Aemtern dadurch eine merkliche Erleichterung und Ersparnifs der Arbeiten zugehet, weil sie a) statt der bisher gewöhnlich gewesenen Monatlichen Revenüen-Anzeigen und halb- dann ganziährigen Rechnungs-Abschlusse nur Quartals-Extrakte und *resp.* Abschlüsse fertigen, und b) die Amts-Rechnungen, mittelst Cessirung der viele Zeit und Schreiberei erforderten Rechnungs-*Duplicatorum* nur *in simplo* einschicken dürfen; so können auch die Amts-Rechnungen künftighin ganz füglich eher und früher, als es zeither geschehen, eingesendet werden. Um diesen Endzweck zu erreichen verordnen und befehlen Wir daher hiermit, dafs die Amts-Rechnungen, bei Vermeidung der in dem Rechnungs-Regulativ vom 27. Nov. 1771. im Kontravenzions-Falle, determinirten Strafe, in folgenden Terminen, nach Ablauf eines jeden Jahrs, unfehlbar einbefördert werden sollen, und zwar: Mo-

	Monaten,
vom Lehenhofs-Sekretariat Baireut, in	1½
- Hof-Kasten-Amt Baireut	6
- Stifts-Amt Baireut	1
- Korn- und Futterschreiberei Baireut	3
- Verwaltung Burghaig	1
- Kasten-Amt Baiersdorf	3
- Kasten-Amt Bonn- und Dietenhoffen	3
- Kasten-Amt Kulmbach	6
, Kloster-Amt Kulmbach	1½
- Verwaltung Donndorf, in	1½
- Kasten Amte Dachsbach, mit den kombinirten Verwaltungen	6
- Verwaltungs-Amte Emtmannsberg	1½
- Kasten-Amte Erlangen	2
- Stadt-Richter-Amte Erlangen	3
- Kasten-Amte Emskirchen	3
- Stadtvogtei-Amte Mt. Erlbach	2
- Kasten-Amte Eschenau	3
- Kloster-Amte Frauenaurach	4
- Kloster-Amte Frauenthal	3
- Verwaltung St. Georgen	1½
- Kasten-Amte Getreefs	4
- Berg-Amte Goldkronach	1½
- Verwaltung Heinersreut, mit den kombinirten Aemtern	3
- Stiffts-Kasten-Amte Himmelkron, mit Lanzendorf	4
- Kasten-Amte Hof	4
- Kloster-Amte Hof, mit Fattigau	3
- Kasten-Amte Hoheneck	5
- Amte Johannis	3
- Kasten-Amte Lauenstein	3
- Kasten-Amte Lichtenberg und Thierbach	4
- Kloster-Amte Langenzenn	2½
- Kasten-Amte Münchberg	4
- Kloster-Amte Münchaurach	3
- Kloster, Amte Münchsteinach	3
- Verwaltung Nemmersdorf	1½
- Berg-Amte Naila	3
- Kasten-Amte Neustadt am Kulm	2½
- Kasten-Amte Neustadt an der Aisch, mit Beerbach	6
- Kasten-Amte Neuhof	5

	Monaten,
vom Kasten-Amte Osternohe - - -	2
- Verwaltung Pilgramsreut und Moschendorf	1½
- Kasten-Amte Pegnitz, mit Schnabelwaid	3½
- Kloster-Amte Birkenfeld - - -	3½
- Amte Schreez und Glashütten - -	3
- Kasten-Amte Streitberg - - -	4
- Kasten-Amte Sanspareil - - -	3
- Verwaltung Schwarzenbach und Bernstein -	3
- Verwaltung Streitau und Stein - -	3
- Kasten-Amte Stockenroth und Hallerstein, in	3
- Verwaltung Selbitz - - - -	3
- Kasten-Amte Weidenberg - - -	3
- Kasten-Amte Wunsiedel. mit Birkenbühl	6
- Berg-Amte Wunsiedel - - -	2½

Gleichwie Wir Uns nun

XXV. zu Unsern Beamten und andern auf Rechnung sitzenden Dienern und Einnehmern gnädigst versehen, dafs sie dem allen, was obstehendermassen befohlen und verordnet worden, nach aufhabenden theuern Pflichten nachkommen, auch auf die möglichste Vermehrung Unserer Fürstlichen Landes-Revenüen, den sorgsamsten Bedacht nehmen werden; Also befehlen Wir euch widerhohlt ernstlich, die Kassen-Gelder prompt zur Rentei einzuliefern, und nicht zur Ungebühr zurükzuhalten, so, wie denn auch kein Beamter und Einnehmer seine privat-Gelder mit den Herrschaftlichen Kassen-Geldern meliren, sondern solche abgesondert in einem besondern Behältnifs verschlossen zu halten; wobei Wir dieses noch ein für allemal verordnen. dafs derjenige Beamte und Rechnungsführer bei einer öffentlichen Kasse welcher sich an den ihm anvertsauten Herrschaftlichen oder andern öffentlichen Geldern böfslicherweise vergreifen würde. sofort *ab officio* removiret, ihm als einem ungetreuen Beamten der Prozess gemachet, und er, auser dem Ersatz des vergriffenen Geldes, mit Festungs- oder nach Befinden, mit einer noch gröfsern Leibes-Strafe angesehen und beleget, auch niemals wider zu irgend einer Kassen-Bedienstigung gelassen werden solle. Hieran geschiehet Unser so gnädigster als ernstlichster Befehl, *Datum* Baireut, den 8. November *Ao.* 1790. Aus Hochfürstl. Kammer.

Allgemeines Ausschreiben,

(einzeln gedruckt auf 4 Foliobogen mit 6 Bogen Beilagen,)

Lit.

Lit. A. Rechnung des Hochfürstl. Amtes *ad annum*

Unter der Bemerkung, dafs die Kapitel nnd Titel, wie solche in den Ämter-Etats vorkommen, aufzuführen sein, und in diesem Formular, weil weder die Kapitel noch Titel bei allen Ämtern einerlei sein können; nur die Vorschrift überhaupt hierzu gegeben, übrigens iedoch gleichwohl *specialiter* noch bemerket werde, dafs:

a) Wann die Kolumnen hier zu enge aufgeführt sein sollten, die Aemter hieran nicht gebunden sein, vielmehr solche nach Proporzion der bei iedem Amte vorkommenden Schreib-Art enger auch weiter gezogen werden können, doch so, dafs der erforderliche Rechnungs-Platz nicht unnöthig geschmälert werde.

b) Da unter dem Anfall, die wahre Schuldigkeit eines Erbzinsses, Handlohns, Nachsteuer oder anderes- und unter dem Restiren dasienige sich verstehet, was an dieser Schuldigkeit in dem nämlichen Jahr, da sie entstanden, unabgetragen geblieben ist, oder nicht remittiret worden; Dafs diese Differenz ganz genau zu observiren und nur dieienige Summe als restirend dahin einzusetzen sei, welche an dem ganzen Anfalle noch restiret, solchergestalt dass der Anfall vorn ganz in Einnahme, das daran restirende hingegen sogleich gegenüber in die Rubrik: restirend, eingesetzet- vorn die ganze Anfall-Summe, iede besonders kalkuliret werden könne.

Etat.	Pagina des Manuals.	Nr. des Belegs	Einnahme	Anfall.		Restiren	
G.	kr.			G.	kr.	G.	kr.
			Kapit. I.				
			An beständig. Gefällen.				
			Tit. I.				
			An beständiger Herren Güld und Erb- Zinsen Diese werden nach wie vor *specifice* aufgeführet. u. s. w.				
			- - *Latus*				
			- - - *pag.* 2.				
			- - *pag.* 3. u.s.w.				
			Summe des Tit. I. Und also alle Titel des 1ten Kapitels dass ieder Titel besonders abgeschlossen werde.				
	supra pag.	Tit.	Rekapitulazion des Kapit. I.				
		I.	An beständiger Herren- Güld und Erb - Zinsen				
		II.	An Frohn - Geld - - u. s. w.				
			Summe des Kap. I.				

Etat.	Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals	Einnahme	Anfall.	Restiren.
G. kr.				G. kr.	G. kr.
			Mehrung steter Herren-Güld *sive* steter Gefälle. u. s. w.		
			Kapit. II. An unbeständigen Gefällen:		
			Tit. I. Von Nachsteuern: Hier werden die Anfälle nach wie vor, *specifice* aufgeführet		
			Tit. II. An Überschuſs vom Umgeld: In Verfolg des iustifizirten Registers		
			Tit. III. An Schutz-Geldern: Nach wie vor *specifice*.		
			Tit. IIII. Von Handwerkern: Nach wie vor unter beizulegenden Handwerks-Attestaten		
			Tit. V. An Handlöhnern: Nach wie vor *specifice*.		

Etat.		Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Einnahme	Anfall.		Restiren.	
G.	kr.				G.	kr.	G.	kr.
				Capit II. An unbeständigen Gefallen.				
				Tit. VI Vom Haupt-Recht etc. Nach wie vor *specifice*				
				Tit. VII. Von Konzessionen und Dispensazionen: Also				
				u. s. w. dafs ieder Titel wie *antea* beim 1ten Kapit. abgeschlossen werde.				
		supra pag.	Tit.	Rekapitulazion des Kap. II.				
			I.	Von Nachsteuern :				
			II.	An Ueberschufs vom Umgeld - - u. s. w.				
				Summe des Kapit. II. bilancirt Zeigt der Anfall *plus* G. kr. oder *minus* G. kr. gegen den Etats-Ansats				

Etat.

Etat.	Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Einnahme	Anfall.		Restiret.	
G.	kr.			G.	kr.	G.	kr.
			Kapit. III. **Verpachtungen und Zehenden:**				
			Tit. I. **An lebendigen Zehenden.** Vermöge des iustifizirten Register - -				
			Tit. II. **An Schmalsaat-Zehenden.** Vermöge des iustifizirten Zehend-Registers. u. s. w. So dafs auch ieder Titel abgeschlossen werde.				
	Pag. antea	Tit.	Rekapitulazion des Kap. III.				
		I.	An lebendigen Zehenden				
		II.	An Schmalsaat-Zehenden u. s. w.				
			Summe des Kap. III. bilancirt: Zeigt der Anfall *plus* G. kr. *sive minus* G. kr.				

Etat.		Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Einnahme	Anfall.		Restl. ret.	
G.	kr.				G.	kr.	G.	kr.
				Kapit. IIII.				
				An Accis und Impost.				
				Tit. I.				
				An Überschuſs vom Haupt-und Weg-Zoll.				
				Vermöge der iustifizirten Register				
				Tit. II.				
				An Ueberschuſs v. Fleisch-aufschlage				
				Verm. der iustifi. Regist.				
				Tit. III.				
				An Tabak-Impost.				
				Verm. der iustifiz. Rechn.				
				Also daſs auch hier ieder Titel abgeschlosseu werde.				
			Pag. antea	Tit. Rekapitulazion des Kap. IIII.				
				I. An Ueberschuſs vom Haupt- und Weg-Zoll - -				
				II. An Uebsrschluſs vom Fleisch. Aufschlag - -				
				III. An Tabak-Impost - -				
				Summe des Kapit. VII. bilancirt Zeigt der Anfall *plus* G. kr. oder *minus* G. kr.				

Etat.		Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Einnahme	Abfall.		Resti. ret.	
G.	kr.				G.	kr.	G.	kr.
				Kapit. V.				
				An Strafen. - -				
				Diese nach wie vor *specifice* unter den vorkommenden Abtheilungen, ausgenommen der Wandel- dann Mühe-Strafen, so unter Beilegung der Straf-Register in Verrechnung kommen.				
			Pag. antea	Tit. Recapitulation des Kapit. V,				
				An Befehls-Strafen - u. s. w.				
				Summe des Kap. V. bilancirt Zeigt der Anfall *plus* G. kr. *sive minus* G. kr.				
				Kapit VI. An Getreide. Heu und Stroh.				
				An Weizen:				
				Von Sr. Mees.				
				Hier vertheilet sich die Einnahm-Verrechnung auf 4 Abtheilungen zu Geld unter Beziehung auf das in-				

Etat.		Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Einnahme	Anfall		Restiren.	
G.	kr.				G.	kr.	G.	kr.
				Capit. VI. **An Getreide Heu und Stroh:** **struktivische Ausschreiben *ad* §. 9. und 10.** **und zwar:** ***ad* §. 9.** **a) Für Amtsbedürfen, nach dem Kammer-Tax, und auch also wider zur Ausgabe,** **b) Zur Kornschreiberei u. zu den Verkaufs-Magazinen auch nach dem Kammer-Tax** **c) Verkauf unter Bemerkung des mehren Erlösses gegen den Kammer-Tax, *sive* den Etats-Ansatz,** ***ad* §. 10,** **Wegen der uneingängigen Güld, dann der, um einen beständigen, den Kammer-Tax nicht erreichenden dergleichen Getreide.** **Auch also durch alle Getreide Sorten.** **Rekapitulazion:** **Kammer-Tax. *Surpl.*** **Sr. M. Weiz, als G. kr. G. kr.** **Sr. M. Korn, als G. kr. G. kr.** **u. s. w.**				
				Summe des Kapit. VI.				

Etat.		Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Einnahme	Anfall.		Resti. ret.	
G.	kr.				G.	kr.	G.	kr.
				Kapit VII.				
				ad Extraordinaria:				
				u. s, w.				
				Rekapitulazion				
		supra	Kap.	der ganzen Einnahme:				
		Pag.	I.	An beständig. Gefällen. An heuriger Mehrung.				
			II.	An unbeständig. Gefällen.				
			III.	An Verpachtungen und Zehenden -				
			IV.	An Accis und Impost.				
			V.	An Strafen - -				
			VI.	An Getreide Heu nnd Stroh -				
			VII.	*Ad Extraordinaria*				
				Summe aller Einnahme *pro* - - -				

Etat.	Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals	Einnahme	Anfall.	Restl. ret.
G. kr.				G. kr.	G. kr.
			Bilancirt, erscheinet *pro Plus* oder *minus* G. kr. frk.		
			Wo noch vom Jahrsgang Getreide übrig bleibet, und solches nach dem Kammer-Tax hemerkend darzu addiret, nämlich zum *Plus* oder *minus*.		
			An Schuld nächster Rechnung: nach solcher Fol. G. kr,		
			1) für den baaren Kassen-Rest - -		
			2) für zurückgebliebene Reste - -		
			Unter der Bemerkung, dafs der ganze Rechnungs-Bestand *specifice*, nach der Liquidazion aufzuführen, das was an den verwiesenen Resten bis zum Schluss des Jahrs eingegangen, zum baaren Kassen-Rest zu addiren, das noch restirende hingegen und zwar von ieder Post der Betrag in die Kolumne, restirend, einzusetzen ist.		
			Summa Totalis.		

Etat,		Nr. des Belegs.	Pagina des Manuals.	Ausgabe.	An Naturalien.		An Geld		Totum	
G.	kr.				G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.
				Kapit. I. Auf Besoldung: Mit dem Kasten-Amtmann, Geld Besoldung. Mit Getreide, näml. Sr. Mees Weizen u. s. w. Mit Stroh etc. näml. und also wie die übrigen Besoldungen dann Kapitel im Etat in der Ordnung vorkommen. u. s. w.						
		supra Pag.	Kap. I.	Rekapitulazion der ganzen Ausgabe Auf Besoldung - u. s. w. An Ueberschuſs zur Rentei nach der angebundenen Aufrechnung -						
				Summe aller Ausgabe pro Abgezogen, Bestehen Mehr Einnehmens und zu beweisen: G. kr. frkl. nach dem angehängten Rest-Verweiſs,						

Die

Die

Naturalrechnung.

bleibet nach wie vor, iedoch unter Rücksicht, was oben dieses Formulars und im instruktivischen General-Ausschreiben verordnet worden.

Zur Nachricht vorgeschrieben. *Signatum* unterm Hochfürstl. Kammer-Insiegel, Baireut, den 8. Novemb. 1790.

(L. S.)

Lit. B. Geld-Extrakt über Einnahme und Ausgabe des Kasten-Amtes zu
für das Quartal (Jahr *ad* 17

Nach dem Etat sollen angenommen werden.			Einnahme	Im ersten Quartal.			
				Angefallen.		Eingegangen.	
G.	kr.	Tit.		G.	kr.	G.	kr.
			Kapit. I. u. s. w. So, wie die Kapitel und Titel in dem Etat vorkommen, so sind auch solche in der nämlichen Ordnung aufzuführen,				
			Summe der Einnahme Hierzu kommt an Bestand voriger Rechnung, nämlich: G. kr. - - Kasten-Rest - - dekretirte Liquidazions-Posten nämlich: G. kr,				
			Summa totalis - - dazu *minus* - -				
			*) sind				

Hierbei zu observiren:

a) Im 1sten Quartal, bleiben die Neben-Rubriken: *Summa Totalis*, Mehr-Weniger dann die Ursachen weg, doch sind alle Einnahmen, ausgenommen: Stete Erb-Zinsen, Zoll, Umgeld und Fleisch-Aufschlag, *specifice* aufzuführen.

b) Im 2ten Quartal, kommt in die erste Rubrik: das 1ste Quart. summarisch; in die zweite, die zweiten Quartals-Revenüen *specifice* mit der Rubrik: *Summa Totalis*; Mehr oder Weniger auch die Ursachen bleiben wider weg.

Im 2ten Quart,											
Angefallen.		Eingegang.		*Summa Total.*		Mehr- angefallen,		Weniger		Restiren.		Ursachen des Mehr oder Wenigern Anfalls.
G.	kr.	G,	kr,	G,	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	

*) als so viel einkommen sollen.

c) Im 3ten Quart., werden die 1 und 2ten Quartals-Revenüen in die 1ste Rubrik summarisch, die 3ten Quartals-Revenüen aber in die 2te Rubrik *specifice* aufgetragen, mit der Rubrik *Summa Totalis*, noch mit Weglassung Mehr oder Weniger dann der Ursachen.

d) Im 4ten Quartal, werden die 3 ersten Quartals-Revenüen in die 1te Rubrik summarisch, die 4ten Quartals-Revenüen aber in die 2te Rubrik *specifice* aufgetragen, überhaupt aber diese ganze Formulars-Kolumnen beibehalten, und haben sich die Amter Mühe zu geben, in denen Fällen, wann sich beträchtliche Minderungen oder Mehrungen, *ex. gr.* beim Zoll, Umgeld, Fleisch-Aufschlag, Lehen-Geld u.s.w. gegen die Etats-*Quanta* ergeben sollten, die wahren Ursachen zu ergründen, dann solche kurz und grundhaltend beizusetzen.

*) die Zeile sind; | | | als so viel einkommen sollen, muss auf beiden Seiten in gerader Linie quer hinüber laufen.

Nach dem Etat sollen ausgegeben werden.			Ausgabe.	Sind ausgegeben worden. Im 1sten Quartal.		Im 2ten Quartal.	
G.	kr.	Tit.		G.	kr.	G.	kr.
			Kapit. I. u. s. w. Wie bei der Einnahme bemerket worden, auch hier bei der Ausgabe nach den Kapiteln und Titeln des Etats zu verfahren.				
			Summe der Ausgabe. Hier bei der Ausgabe wird in den 3 ersten Quartalen wie bei der Einnahme und also verfahren, dafs nur im 3ten Quartal alle Rubriken nicht Mehr oder Weniger dann den Ursachen, beibehalten werden.				
			Balance				
			Die Einnahme ist				
			Die Ausgabe hingegen				
			Bleibt Bestand aufs Quart.				

Zur Nachacht vorgeschrieben. *Signatum* unter Vordruckung des Hochfürstl. Kammer-Insiegels. Baireut, den 8. Nov. 1790.

(*L. S.*)

Summa Totalis.		Gegen den Etat.			
		Mehr-		Weniger	
G.	kr.	G,	kr,	G.	kr.

Lit. C. Natural-Extrakt Kastenamts zum Quartal

	Einnahme an	Weizen.	Korn.	Dinkel.	Gerste.	Haber.	Erbsen.
x.	Schuld nächster Rechnung *sive* des vorigen Quartals, Als: Boden-Vorrath Reste - - In den ersten 3 Quartalen können nur Aussenstände des vorigen Jahrs eingehen; daher dann auch bei der Einnahme nur in iedem folgenden Quartal der im verflossenen Quartal eingegangenen Reste weniger, dahingegen so viel mehrer Boden-Vorrath anzusetzen sind. Wird ein Rückstand zu Geld bezahlt, so verstehet es sich von selbst, dass dieser unter der Ausgabe *sub Tit.* Verkauft vorkommen und bei den Rest. wegbleiben müsse. Lediglich im 4. Quart. heist es:						
	Darzu eingenommen:						
2,	Beständiger Güld -						
3.	Zehenden - -						
	u. s. w.						
	Summe der Einnahme						

Hier zur Erläuterung, dass hierunter nicht das Eingegangene, vielmehr der ganze Jahrs-Anfall zu verstehen sei.

Ausgabe an	Weizen.	Korn.	Dinkel.	Gerste.	Haber.	Erbsen.
Ausgabe durch alle Titel. u. s. w.						
Summe der Ausgabe - -						
Bleibt bis Ende des Quartals Mehr Einnehmens - -						
Als:						
Boden-Vorrath -						
Reste - - -						
Nach beigehender Designazion.						

Zur Nachacht vorgeschrieben. *Signatum* unter dem Hochfürstl. Kammer-Insiegel. Baireut, den 8. Novemb. 1790.

(*L. S.*)

Von

*** Von G. G., Wir Christian Friedrich Karl Alexander, Marggraf zu Brandenburg in Preussen, u. s. w, †)

Fügen hiermit zu wiſsen, was massen zwar wegen richtiger und ordentlicher Einsendung der Aemter und andern Rechnungen zu öfters widerhohlten mahlen die geschärftesten und ernstlichsten Verordnungen erlassen, und hauptsächlich durch das allgemeine Ausschreiben vom 9, Januar 1770. den gesammten Aemtern Ober- und Unterlandes gewisse proporzionirliche Termine, in welchen die Aemter-Rechnungen *ad revidendum et iustificandum* eingeschicket werden sollen, praefigiret, dabei auch festgesezt worden, dafs wenn in den bestimmten Terminen die Rechnungen nicht *praecise* einlangen, ieder kontravenirende Beamte und Einnehmer mit 20 Rthlr. Strafe angesehen und diese unnachbleiblich eingebracht werden solle. Nachdem nun aber diese und andere bisher ergangene Pönal-Verordnungen den gewünschten Endzweck nicht erreichet, und die meisten auf Rechnung sitzenden Beamte und Einnehmer sich nach wie vor, in Einbringung und Ableistung ihrer Rechnungen. unter vorschützend mancherlei an sich mehrentheils ungegründeten Behinderungen, saumselig erwiesen: gegenüber hierunter allenthalben Ordnung herzustellen und der Beamten Somnolenz und Widersetzlichkeit mit Ernst und Nachdruck entgegen zu treten erforderlich sein will; Als haben Wir Uns in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet gesehen, um den Beamten alle Hinderungen in Herstellung ihrer Rechnungen aus dem Wege zu räumen: und denselben dadurch die gewohnten Ausflüchte zu benehmen, ein standhaftes

Regulativ

in Absicht auf die Rechnungs-Führer und die Kammer-Rechnungs-Revisions-Stube zugleich zu verabfassen und festzusetzen, um darüber unverbrüchlich zu halten. Solchemnach verordnen Wir hiermit, dafs

1. die Zoll- und Aufschlags- dann Fleisch-Aufschlags-Register und Rechnungen von den Ober- und Unterländischen Beamten und Einnehmern von Quartalen zu Quartalen, und zwar iedesmal 8. oder längstens 14. Tage nach Ablauf eines ieden Quartals bei Vermeidung 5 Rthlr- Strafe, welche in iedem Kontravenzions-Fall eingebracht, und durch einen Expressen auf der Saumseligen Kosten abgehohlet wer-

†) ms. vorher S. 148.

werden wird, *ad revidendum et iustificandum* eingeschicket, auch sogleich von den Revidenten bei Vermeidung einer proporzionirlichen Geld-Strafe in die Arbeit genommen werden solle.

Dafern aber ein oder der andere Beamte oder Einnehmer sich hierunter säumig verhalten und in der obbestimmten Zeit mit seinen Zoll- und Fleisch-Aufschlags-Registern nicht zum Vorschein kommen sollte; So hat der Revident sogleich bei Unserm Kammer-Kollegium die Anzeige zu erstatten, oder im widrigen zu gewärtigen, dafs er selbst in Strafe nicht nur genommen, sondern auch zugleich der Rentei anbefohlen werde, solche an dessen nächsten Quartals-Besoldung abzuziehen: Wie denn auch in dem Falle, wenn diese Quartals-Register (aufser den von importanten Zoll-Einnahmen *e. gr.* Hof, Wunsiedel, Baiersdorf, Hoheneck und Neustadt an der Aisch u.s.w. welche längstens 14 Tage vor Ablauf des nächstfolgenden Quartals remittirt sein müssen) länger als höchstens 6 Wochen bei der Revision zurückgehalten werden würden, die Beamte und Einnehmer sofort die unterthänigste Anzeige zu erstatten haben, um sodann gegen den saumseligen Revidenten, die erforderliche Vorkehr treffen zu können.

2. Hat es in Ansehung der Umgeld-Rechnungen, und dafs solche wie bisher also auch in Zukunft auf das ganze Jahr zu fertigen, sein Bewenden: Es sind aber solche gleich nach Ablauf des Jahrs binnen *resp.* 8. 14. Tagen und von den wichtigsten Einnahmen, *e. gr.* Baireut, Kulmbach, Hof, Wunsiedel u.s.w. längstens in 3 bis 4. Wochen, *ad iustificandum* einzuschicken, bei Vermeidung fünf Rthlr. Strafe, welche auf die von den Umgelds-Rechnungs-Revidenten, der hierzu ausdrücklich angewiesen wird, zu erstattende Anzeige, und dafern dieser solche unterlässet, eine proporzionirliche Geld-Strafe von ihm selbst unablässig eingebracht werden solle. Und gleichwie solchemnach gesammte Ober- und Unterländische Umgelds-Rechnungen längstens bis zum Ende des Monats März von der Revision, ganz unfehlbar expediret und weggearbeitet sein müssen; Also haben auch diejenigen Beamten und Umgelds-Einnehmer, welche um beregte Zeit ihre Umgelds-Rechnungen iustifizirt nicht zurück erhalten, sogleich die erforderliche Anzeige zu machen, um daraufhin gegen den nachläfsigen Revidenten mit der Schärfe verfahren zu können.

3. nach der iüngsten Einrichtung die Zoll- und Umgelds-Einnahmen an solchen Orten, wo diese Gefälle nicht von den Aemtern selbst eingebracht und berechnet werden, mit den Kasten-Aemtern, nach erfolgter Justifikatur der Zoll-Register und Umgelds-Rechnungen, Abrechnung zu pflegen haben; So werden iene hierdurch nachdrücklichst angewiesen, sothane Abrechnungen nicht minder aufs schleunigste zu bewürken, bei einer Strafe von 5 Rthlr. welche auf die von den Kasten-Aemtern einlangende Anzeigen von den saumseligen Umgelds- und Zoll-Einnehmern, ohne Rücksicht eingebracht und behauptet werden sollen: Allermassen dann von den Kasten-Beamten, in dem Fall wann sie von der ihnen von Seiten der vorgedachten Partikalar-Einnahmen verursachenden Behinderung in Herstellung der Amts-Rechnungen, nicht *in tempore* die Anzeige erstatten und sich dadurch verwahren, hierunter *ex post* nicht die mindeste Entschuldigung dieser Art angenommen noch weniger darauf einige Attenzion gerichtet, sondern vielmehr auf der auf die verspätete Einbringung ihrer Amts-Rechnungen gesetzten Strafe beharret werden solle, Damit auch

4. die Kasten-Aemter *e. gr.* Baireut, Kulmbach, Hof, Wunsiedel, Gefrees u. s. w, den verschiedene Voigtei- und Richter-Aemter, *intuitu* der aufhabenden Verrechnung der Kameral- und Jurisdiktions-Gefälle inkorporiret sind, an Herstellung und Begreifung ihrer Amts-Rechnungen nicht behindert, und ienen die diefsfallsigen Vorwände wenn sie sich aus eigenen Verschulden mit Einsendung ihrer Amts-Rechnungen verspäten, gänzlich benommen werden; so wird beregten obigen Kasten-Aemtern inkorporirten Voigtei- und Richter-Aemtern hierdusch alles Ernstes und bei Vermeidung 5 Rthlr. Strafe, welche auf iedesmalige Anzeige unfehlbar eingebracht und behauptet werden solle, anbefohlen, ihre an die Kasten-Aemter abzuleistende Quartals-Eventual-Abrechnungen, längstens 8 Tage nach Verfluss ieden Quartals dahin einzusenden, oder dafern bei denen Voigteien, wo keine Quartals- sondern nur iährliche Rechnungen eingeführet, diese nicht minder 3 längstens 4 Tage nach Ablauf des Jahrs vollständig an die Behörden zu übergeben, oder im widrigen zu gewärtigen, dafs die commi-nirte Strafe, ohne den mindesten Nachlafs exigiret werde. Wobei es im übrigen, falls die Kasten-Beamte die Anzei-

ge unterlassen, bei demienigen bewendet, was in dem vorstehenden 3. §o. dieſsfals enthalten,

So viel hiernächstens

5. die sogenannten *Justificanda*, oder vielmehr die zur Justifikatur sich qualifizirenden zu den Amts-Rechnungen dann den Rentei-Aufrechnungen gehörigen Belege concerniret; so ist zeither höchstmiſsfälligst vorgekommen und wahrzunehmen gewesen, daſs verschiedene, *in specie* aber die Unterländischen Beamte, welche letzte fast durchgehends das ihnen am meisten aufliegen sollende Rechnungs-Wesen, auf eine höchst strafbar- und ahndungswürdige Weise, eines Theils als ein Nebenwerk, wiewohl zu deren und der Ihrigen eigenen Schaden und Nachtheil, zu traktiren, und andern Theils solches fast einzig und allein den in seinen Pflichten stehenden Skribenten, zum Präiudiz Unsers Fürstlichen Interesse, zu überlassen pflichtwidrig gewohnt sind, sothane *Justificanda* erst mit den Rentei-Aufrechnungen einsenden, und dieienigen, so zu den Amts-Rechnungen gehören, iene diesen uniustifizirt beilegen.

Um nun auch hierunter vollkommene Ordnung herzustellen und dieienigen Beamte, so sich zeither in dem ihnen obliegenden Hauptwerk Pflichtvergessen betragen, zu ihrer Schuldigkeit und Obliegenheit zurückzuführen: so wird hierdurch verordnet und nachdrücklichst anbefohlen, die Amts-Rechnungs- und Rentei-Aufrechnungs *Justificanda*, welche gröstentheils das Jahr hierdurch wo nicht *in totum* iedoch *in tantum* nach und nach mit gefertiget und eben so *ad iustificandum* eingesendet werden können, binnen *resp.* 8. und 14 Tagen, bei den grösten Aemtern aber längstens binnen 4 bis 6 Wochen nach dem Jahres-Schluſse, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe zu Unserer Kammer einzusenden: gestalten die Rechnungs-Revisions-Stube angewiesen wird, bei zu gewarten habender proporzionirlichen Geld-Strafe, dieienigen Beamte, so sich hierunter säumig erwiesen, und es an ihrer Obliegenheit erwinden lassen, anzuzeigen, ein gleiches auch die Beamten, deren eingesandte *Justificanda* allerhöchstens länger als 14 Täge bis 3 Wochen bei grossen Aemtern aber 4 bis 6 Wochen bei der Revision und Iustifikatur zurück bleiben sollten, zu bewürken hierdurch befehliget werden, um sodann befindenden Umständen nach gegen die säumigen Revidenten, das erforderliche *Ressentiment* vorkehren zu können.

Wür-

Würden aber gleichwohl einige Beamte und Einnehmer die mit der Iustifikatur, vor der Aufrechnung versehen werden müssende Rechnungs-Belege nicht in der bestimmten Zeit, sondern erst entweder mit der Rentei-Aufrechnung, oder den Amts-Rechnungen selbst, übergeben; so sollen dergleichen uniustifizirte Ausgabs-Belege alsdenn schlechterdings ausgeworfen und gar nicht in Aufrechnung angenommen, sondern den betreffenden Somnolenten Beamten, zur eigenen Vertretung *poenae loco*, heimgewiesen werden, wie denn die Rentei sowohl als die Rechnungs-Revisions-Stube in solcherlei existirenden Fällen darzu hierdurch *expresse* autorisiret und befehliget werden.

Und da

6. die Rentei-Aufrechnungen ein wesentliches Stück bei den Amts-Rechnungen ausmachen, und diese nicht eher, als bis iene behörig ajoustiret und remittiret worden, eingeschickt werden können; so befehlen Wir hiermit, dafs sothane Rentei-Aufrechnungen, nach Proporzion der Aemter, nach iedesmaligen Jahres-Schlufs binnen 3, und von grofsen Aemtern, *.e gr.* Baireut, Kulmbach, Wunsiedel u.s.w. allerlängstens 4 Monaten, mit gesammten Requisiten und iustifizirten Belegen zu Unserm Kammer-Kollegium bei Strafe 10 Rthlr. eingesendet werden sollen; und hat die Rentei nicht nur die allenfallsigen Kontravenienten, um von denselben sothane Strafe sogleich behaupten zu können, bei Unserer Kammer nahmhaft zu machen, sondern auch ihres Orts iede eingeschickt werdende Amts Rentei-Aufrechnung nicht über 8 bis 14 Tage unexpedirt aufzuhalten und liegen zu lassen.

Wie nun vorstehendes alles auf das exakteste und bei Vermeidung der komminirten Strafen zu befolgen ist;

Also werden auch

7. den Aemtern zu Einsendung ihrer Amts-Rechnungen nachstehende Termine hierdurch ein für allemal bestimmet und festgesetzet. Es sind demnach, nach Ablauf ieden Jahrs, die Rechnungen selbst, und zwar

Vom Lehenhofs-Sekretariat Baireut in	-	$2\frac{1}{2}$ Monat.
- - Hof-Kasten-Amt Baireut	-	10 —
- - Pfründ-Amt Baireut	- - -	$2\frac{1}{2}$ —
Von der Verwaltung Bernstein	- - -	$2\frac{1}{2}$ —
- - Flöfs-Verwaltung Bischoffgrün	- - -	5 —

	Monaten,
Vom Kasten-Amt Baiersdorf	6
- Verwaltung Birnbaum	2½
- Verwaltung Burghaig	2½
- Kasten-Amt Kulmbach	10
- Kloster-Amt Kulmbach	3
- Flöfs-Inspektion Kulmbach	2½
- Kasten-Amt Dachsbach	5
- Kasten-Amt Dietenhofen *inclus.* Bonhof	5
- Verwaltung Emtmannsberg	2½
- Kasten-Amt Emskirchen	4
- Stadt-Richter-Amt Erlangen	4
- Kasten-Amt Erlangen	4
- Stadt-Volgtei-Amt Mt. Erlbach	3
- Kasten-Amt Eschenau	3
- Verwaltung Fattigau	2½
- Kloster-Amt Frauenaurach	4
- Kloster-Amt Frauenthal	4
- Kasten-Amt Gefrees	5
- Verwaltung St. Georgen am See	2½
- Berg-Amt Goldkronach	3
- Verwaltung Heinersreut	2½
- Kloster-Amt Himmelkron	5
- Kasten-Amt Hof	5
- Kloster-Amt Hof	4
- Kasten-Amt Hoheneck	8
- Amt St. Johannis	5
- Brauerei und Oekonomie St. Johannis	3
- Verwaltung Lanzendorf	3
- Kasten-Amt Lauenstein	4
- Kasten-Amt Lichtenberg und Thierbach	5
- Kloster-Langenzenn	3
- Kasten-Amt Münchberg	4½
- Kloster-Amt Münchaurach	3
- Kloster-Amt Münchsteinach	3½
- Verwaltung Nemmersdorf	2½
- Berg-Amt Nailau	3½
- Kasten-Amt Neustadt an Kulm	3
- Kasten-Amt Neustadt an der Aisch	8
- Kasten-Amt Neuhof	7
- Kasten-Amt Osternohe	3
- Kasten-Amt Pegnitz	4

	Monaten
Von der Verwaltung Plofs	2 1/2
Vom Kloster-Amt Pirkenfeld	4
- Ritter-Gut Ramsenthal und Schönburgischen Administrazion	3
- Kasten-Amt Sanspareil	4
- Wallenroth. Lehens-Administrazion Schauen-stein	2 1/2
- Von beiden Aemtern Schreez und Glashütten	3
- Verwaltung Schwarzenbach am Wald	2 1/2
- Kasten-Amt Stockenroth und Hallerstein	3
- Aemtern Streitau und Stein	2 1/2
- Kasten-Amt Streitberg	4 1/2
- Verwaltung Uttenreut	2 1/2
- Kasten-Amt Weidenberg	4
- Kasten-Amt Wunsiedel	10
- Berg-Amt Wunsiedel	3

bei Vermeidung der hiermit ein für allemal und widerhohlt festgesetzet werdenden Strafe von 20 Rthlr. welche einem ieden saumseligen Beamten, der in dem präfigirten Termin seine Rechnungen jährlich nicht *praecise*, komplet und gebunden, *ad revidendum et iustificandum* einschicken wird, ohne die mindeste Rücksicht oder Remifs, unablässig eingebracht und behauptet, nicht minder in reiterirenden Kontravenzions-Fällen gegen die Renitenten, vorkommenden Umständen nach, entweder mit der Suspension oder gar der Remozion *ab Officio* vorgeschritten werden solle.

Gestalten denn auch die Kammer-Rechnungs-Revisions-Stube hierdurch ins besondere angewiesen wird, in dem Falle, wenn die Beamte ihre Amts-Rechnung zur gesetzten Zeit nicht einreichen, selbige sogleich nach Ablauf ieden Termins, die gebührende schriftliche Anzeige bei dem Hochfürstl. Kammer-Kollegium zu machen, oder in widrigen zu gewärtigen, dafs ieder Rechnungs-Revisions-Rath und Revisor, dafern er hierunter einen oder den andern Beamten entweder aus unlautern Neben-Absichten oder aus eigener Negligenz, konniviren würde, bei iedem existirenden Falle mit einer Geld-Strafe unnachbleiblich angesehen; diese sogleich der Rentei in Einnahme dekretiret und an der nächsten Quartals-Besoldung dekourtiret werde.

Und wie es hiebei

8. hauptsächlich von Seiten der Revisions-Stube auf die Heifsige und geschwinde Bearbeitung der Amts und andern

dern Rechnungen ankommet; also wird auch hiermit verordnet und den gesammten Rechnungs-Revisions-Räthen und Revisoren alles Ernstes, gleich dieses schon mehrmals geschehen, aufgegeben und anbefohlen, die Rechnungen so wie sie eingesendet werden, vor die Hand und in die Revision zu nehmen, und darin dergestalt unermüdet und allen Fleifses zu kontinuiren, dafs mit Ende ieden Jahrs die auf das nächst verwichene Jahr gehenden Amts-Rechnungen wiewohl die wichtigsten Kasten-Amts-Rechnungen, Baireut Kulmbach und Wunsiedel, welche weil sie erst nach Verlauf zehen Monaten eingeschicket werden dürfen, mithin zu deren gänzlichen Verabschlüsung etwas mehr Zeit erforderlich ist, ausgenommen, iedoch dafs diese längstens Acht Monate nach geschehener Einsendung abgeschlossen sein müssen, durchgehends ganz unfehlbar weggearbeitet und expedirt sein sollen, als welches nach der obig getroffenen Anordnung gar füglich geschehen kann und mufs. Ob nun schon die Zeit, in welcher die Amts-Rechnungen bearbeitet werden sollen, in Ansehung der sich ereignen könnenden ausserordentlichen Verhinderungen, auch vorfallenden Neben-Arbeiten und kommissorialischen Aufträge, hier so zuverläfsig und *particulariter* nicht bestimmet werden kann; so wird sich iedoch die Ahndung gegen die saumselig befundenden werdenden Revidenten *expresse* vorbehalten; und eines ieden Fleifs und Unfleifs aus den fernerhin von Zeit zu Zeit zu übergebenden monatlichen Tabellen abzunehmen, und iene darnach bestimmet somit diejenigen Revidenten, die ihrer Pflicht und Obliegenheit das schuldige Genügen nicht leisten, entweder mit einer proporzionirlichen Geld; oder befindenden Umständen nach, mit einer nachdrücklichern Strafe angesehen werden.

Um nun auch

9. ienen Endzweck, wegen Verabschlüsung der Amts-Rechnungen in der gesetzten Zeit, vollständig zu erlangen, verordnen Wir ferner, dafs die den Beamten zukommenden Rechnungs-*Monita*, von denselben nicht länger als 8 bis 14 Tage, bei den 3 wichtigsten Kasten-Aemtern Baireut, Kulmbach und Wunsiedel aber, weil diese bisweilen verschiedene Erläuterung von den mit der Verrechnung inkorporirten Voigtei- und Richter-Aemter zu erhohlen haben, nicht länger als 4 bis 6 Wochen unerläutert liegen gelassen, sondern nach Verfluss dieser ein für allemal darzu bestimmet wer-

werdenden Fristen, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, mit den Erläuterungen hinwider eingesendet werden sollen. Und dafern der betreffende Revident, in Kontravenzions-Fällen ab Seiten der Rechnungs-Führer, nicht sog'eich die Anzeige erstattet; so soll er selbst, dieser versäumten Schuldigkeit halber, mit einer proporzionirlichen Geld-Buse ganz unfehlbar angesehen und diese auf die mehrmal erwähnte Art von ihm eingebracht werden.

Würden übrigens

10. die Amts-Rechnungen, wenn die von Revisions wegen darüber gestellte *Monita* erläutert, und eines mit dem andern eingesendet worden, entweder bei der Revisions-Stube, bei einer Verabschlüsung, oder die *Duplicata* beim Nachstrich in der Kanzlisten-Stube, über die Zeit zurückbehalten werden, so, dafs bei Verfertigung des Rechnungs-Abschlusses auf das nächstfolgende Jahr der Titel Schuld nächster Rechnung, an Geld, Getreide und andern Naturalien, mit Zuverläfsigkeit nicht übergetragen und in Ansatz gebracht werden könne, wobei iedoch in Ansehung der mehrberührten 3 wichtigsten Kasten-Aemter Baireut, Kulmbach und Wunsiedel, welche den Titel Schuld nächster Rechnung bei Herstellung des Rechnungs-Abschlusses aus der letztern iustifizirten Rechnung zu erhohlen, und darin die in den folgenden Jahren sich ergebenen Einnahmen und Ausgaben allemal mit durchzuführen und in Ansatz zu bringen haben, eine Ausnahme zu machen; So haben die Beamte und Rechnungs-Führer hierunter *in tempore* die unterthänigste Anzeige an Unsere Kammer zu erstatten, um daraufhin nicht nur, von welchem *Departement* der Verzug veranlasset worden, untersuchen, sondern auch gegen den schuldigen Theil das erforderliche *Ressentiment* und Bestrafung bewürken, dadurch aber allen künftigen Inkonvenienzien vorbeugen, und vollkommene Ordnung herstellen zu können.

Wie nun solchemnach

11. die Rentei in den Stand gesetzet wird, die Rentei-Rechnung mit dem Ablaufe iedes Jahrs auf das nächst verflossene Jahr gar füglich herzustellen; also hat auch selbige solches unfehlbar zu bewürken, den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, und die sich allenfalls wider Verhoffen äussernden Anstände- und *Impedimenta* von Zeit zu Zeit bei Unserm Kammer-Kollegium gebührend anzuzeigen, damit selbige sogleich *brevi manu* aus dem Weg geräumet, und

gegen

gegen die Renitenten, ohne Ansehen der Person, nach Beschaffenheit der Umstände, die obbeschriebenen Zwangsmittel vorgekehret somit der Saumsaal gesammter *Officialium* mit Ernst und Nachdruck entgegen getreten, und dadurch die Auktorität Unserer Verordnung aufrecht erhalten werde.

Und da

12. hiermit, dafs die Rentei ihre Rechnungen *tempestive* übergibt, noch keine vollkommene Richtigkeit hergestellet, sondern hauptsächlich auch mit erforderlich ist, dafs solche auch ab Seiten der Revision vor die Hand und in die Arbeit genommen werde; als wird der dazu aufgestellte Revident hierdurch angewiesen, hierunter seiner Seits an seiner Schuldigkeit nichts erwinden zu lassen, sondern die bereits von der Rentei übergebenen und noch exhibirt werdenden Rentei-Rechnungen, Unserer gnädigsten Willens-Meinung gemäfs, auf das schleunigste zu bearbeiten, oder ausserdem, und dafern hierunter Klage entstehen würde, zu gewärtigen, dafs ein scharfes Einsehen vorgekehret und befindenden Umständen nach, derselbe in gehörige Strafe genommen werde.

Belangend endlich

13. diejenigen Beamte, welche aus einer strafbaren Somnolenz und Pflicht-Vergessenheit, zeither mit ihren Aemter-Rechnungen noch zurückstehen, und diese letzte bisher, aller ergangenen Pönal-Verordnungen ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen; so werden Wir, wenn künftighin die Pönal-Komminazionen, wider alles Verhoffen, nichts verfangen und diese iene zu ihrer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nicht zurück und auf den rechten Weg führen würden, in fernern Kontravenzions-Fällen, ohne die mindeste Rücksicht auf die allenfalls vorgebracht werdenden Exkulpazionen, die komminirten Strafen durch dienliche Mittel behaupten, und damit so lange kontinuiren lassen, bis die zurückstehenden Amts-Rechnungen insgesammt übergeben worden. Und so wie es annebst bei den oben §. 7. bestimmten Terminen, wegen Einbringung der Amts-Rechnungen und der widrigen Falls darauf gesetzten Strafe sein unabänderliches Bewenden hat;

Also soll auch hierunter keine Entschuldigung, dafs die neusten Rechnungen, wegen der auf verwichene Jahre unjustifizirt zurückstehenden Rechnungen nicht eingesendet werden kunten, angenommen, noch weniger einige Atten-

zion darauf gerichtet, sondern vielmehr, wenn iene die neusten Rechnungen nicht in den stipulirten Fristen einsenden werden, die komminirte Strafe, ohne Ansehen der Person behauptet, somit hierunter nicht die mindeste Rücksicht auf dasienige, was ein oder der andere Beamte kraft dieses Regulativs seiner Obliegenheit nach hätte befolgen sollen, im Gegentheil aus strafbarer Somnolenz nicht beobachtet und befolget hat, genommen werden.

Gestalten Wir nun über gegenwärtig auf vorhergegangene genaue Prüfung festgesetztes Regulativ in allen Punkten stet und unverbrüchlich gehalten, und in den sowohl ab Seiten der Beamten als der Rechnungs-Stube existirenden Kontravenzions-Fällen, die komminirten Strafen, ohne den allermindesten Remiſs behaupten und einbringen lassen werden; als haben sich gesammte auf Rechnung sitzende Beamte und Einnehmer unterthänigst zu beeifern, dieser zu ihrem und der ihrigen selbst eigenen Besten und Beruhigung, gereichenden Anordnung, der ihnen ohnehin obliegenden Pflicht und Schuldigkeit gemäſs, durchgehends nachzukommen, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl. *Datum* Baireut, den 27. Novemb. 1771.

Alexander, M. z. B.

(einzeln gedruckt auf 4 Follobogen.)

16.

Nachdem es dermalen in mehren Rüksichten nothwendig ist: von den sich in den Königl. Landen einfindenden Fremden Wissenschaft zu haben; Als ergehet an alle Königl. Ämter in den Städten und auf dem Lande der beiden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, der Befehl, von den Gastwirthen in den Städten täglich, auf dem Lande aber wöchentlich, die Verzeichniſse der bei ihnen logirenden Fremden, nach dem anliegenden Formular, ein-

einreichen zu lassen, und selbige alle 8 Täge anher einzusenden. Ansbach, den 16. Febr. 1792.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigst. Spezial-Befehl.

v. Hardenberg.

Name und Karakter des Fremden. *Nom et titre de l'Etranger.*	Woher er komme? *Lieu d'où il vient?*	Wo er logirt? *Où il loge?*	Endzweck seines Aufenthalts. *But de son Sejour?*	Wie lange er sich aufzuhalten denke? *Durée probable de son Sejour?*

(einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.)
(auch in der Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 8.)
(ms. N. 28. S. 200)

17.

Es ist beschlossen worden, die bisherige Form der Ämter-Berichte abändern zu lassen. Ihr habt daher künftig die Kurialien sowohl beim Anfange als am Schlusse wegzulassen, dagegen oben linker Hand das Summarium und das Amt zu setzen, die *Postscripta* aber mit *P. S, Num. I. et II. etc.* zu bezeichnen. Baireut; den 16. Febr. 1792.

Königl. Preuss. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 7.)

18.

Von Königl. Preuss. Kammer wegen wird hiermit verordnet, und sämmtlichen Kasten- Kloster- und Verwaltungsämtern gemessenst anbefohlen:

1) den Extrakt oder Abschluſs über Getreide, Stroh und andere Naturalien auf das zu Ende gehende dritte Quartal, sogleich nach Einlangung dieses schleunigst zu fertigen und einzusenden, darin nicht nur

a) das ganze Amtsbedürfen an Besoldungen und andern Erfordernissen bis *ult. Maii h. a.* summarisch; dann

b) sämmtliche statt und für die Korn- und Futterschreiberei von einem jeden Amte gleichfalls bis *ult. Maii* zu bestreiten seiende Abgaben, somit auf das ganze laufende Etatsiahr *specifice* anzusetzen und aufzuführen, sondern auch

c) den hierauf ausfallenden Naturalbestand dergestallt aus einander zu setzen, dafs deutlich ersehen werden könne, wie viel effektiver Bodenvorrat vorhanden, dann wie viel in eingängigen Resten, auf welche sichere Rechnung zu machen, und wie viel in uneingängigen Resten bestehet; ferner

2) einen sichern Extrakt aus den Rechnungsmanualien über den Geldbetrag der vom heurigen Etatsiahre, *i. e.* vom 1. Juni *praet. ai.* bis hierher verkauften Getreide zu fertigen, und mit obigem Extrakte unverlängt einzusenden, und so wie

3) sobald es die dermalige Witterung verstattet, der schon vorhin anbefohlene Getreidesturz der Vorräte auf sämmtlichen Kastenböden, wo solcher nicht schon vor kurzem erfolgt, vorzunehmen, und ob solcher mit den Beständen in den Bodenregistern harmoniret, oder wie er sich gegen dieselben verhält, durch alleruntertänigsten Bericht anzuzeigen ist; also ist auch

4) vom künftigen 179$\frac{2}{3}$sten Etatsiahre an in den Lieferscheinen oder Sortenzetteln an die Rentei ieder-

derzeit sorgfältig zu bemerken, in wie viel Getreide- und wie viel Geldgefällen das geliefert werdende Geld*quantum* bestehet. Baireut, den 18. Febr. 1792.

Königl. Preuss. Kammer.

Ausschreiben an gesammte Kasten- Kloster- und Verwaltungsämter.

(einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.)

19.

Auf Ihrer Königl. Maiestät *sub* 14. *curr.* ausgeflossenen allerhöchsten Spezialbefehl ist hierauf schleunig *specifice* und mit allen erläuternden Umständen *sub designatione* anzuzeigen:

a) was für alte Reste und Liquidazionskosten bis daher, die einzubringenden Kurrentreste ausgeschieden, ausenstehend, und welche Mittel zu deren Einbringung bisher angewendet worden,

b) ob und was bis ietzt von solchen eingegangen, dann

c) ob und zu welcher Zeit die *ad tempus* inexigiblen Posten einzubringen, und

d) wie viel wohl davon als verloren anzusehen sein möchten?

Baireut, den 20. Febr. 1792.

Königl. Preuss. Kammer.

Allgemeines Ausschreiben.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

20.

Regulativ.

Wornach vermöge vorliegend allerhöchster Regierungs-Verordnungen, gesammte hiesige Metzgermeister, wegen der bisher gemisbrauchten Zuwagen

der

der Köpfe, Füſse, dann sogenannten Wasserwaaren, ingleichen geringschätziger Fleischsorten fürohin sich genauest zu achten.

1) Solle zwar den Metzgermeistern der willkürliche Verkauf der Kuttel- und Wasserwaaren, noch fernerhin bis auf weitere Verordnung verstattet sein, sie sich aber nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände hierin billig finden lassen, Hingegen

2) Sollen Kopf, Füſse und Geling von Ochsen, dann Hammel und Schaafviehe bei Strafe eines Reichsthalers durchaus keineswegs und

3) Von Kalbsköpfen, von Monat August bis Ende Dezembers zuzuwägen erlaubt, vielmehr auf Verlangen die Metzgermeister dergleichen Kalbsköpfe ohne eine Klage vorkommen zu lassen, an ihre Kunden, und zwar die gröſsten im höchsten Preis zu 15 Kr. abzugeben verbunden sein, die übrigen Monate aber auch diese Zuwagen bei unnachlässiger Strafe eines Reichsthalers völlig unterbleiben, die Kalbsköpfe nach Beschaffenheit um höchstens 9-10 Kr. verkauft werden sollen.

Gleichwie man sich nun versiehet, es werden gesammte Metzgermeister vorstehenden Inhalt bei fünf Gulden Strafe gebührend nachleben, und sich vor Strafe hüten.

Also hat man dergleichen zu iedermanns Wissenschaft anmit nochmals bekannt machen wollen, mit dem Anfügen, die allenfallsige Kontravenzionen zur Bestrafung anzuzeigen. Ansbach, den 20. Febr 1792.

Königl. Preuss. Stadtvogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 8.)

21.

Nachdem von Königl. Preuss. Konsistorium und Ehegerichte zu Umgehung aller Weitläufigkeiten bei den allda einzubringenden Schriften resolvirt worden, dafs die sonst gewöhnlichen Kurialien *in nigro* sowohl beim Anfange als Schlufse hinführo ganz cessiren, die Rubriken hingegen nach dem bisher üblichen Stil und der Prozefs-Ordnung gemäfs ferner unverändert beibehalten werden sollen; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in den bei gedachten Konsistorium und Ehegerichte zu besorgen habenden Angelegenheiten hiernach zu richten. Baireut, den 22. Febr. 1792.

Königl. Preuss. Konsistorium und Ehegericht.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 8.)

22.

Die so oft schon ergangene Verbote gegen das starke Reiten und Fahren, dann gegen das Laufen lassen lediger Pferde in hiesiger Residenz-Stadt und den Vorstädten werden andurch widerhohlt, und haben die Kontravenienten und ihre Dienstherrschaften die nachdrücklichste Ahndung unfehlbar zu gewärtigen. Baireut am 23. Febr. 1792.

Aus Königl, Preuss. Regierung und Polizei-Deputazion.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 8.)

23.

Von G: G. Wir Friedrich Wilhelm, König von Preufsen u. s. w.

Nach

Nach der neuen Rechnungs-Einrichtung sind in denienigen Dekreten, durch welche ein und andern sehr armen Handwerkslehrlingen die Herrschaftl. Ein- und Ausschreibgelder erlassen werden, die in der betreffenden Handwerks-Ordnung bestimmten diesfallsigen *Quanta* auszudrücken. Um zu geschwinder Übersicht des nach den Handwerks-Ordnungen verschiedentlich festgesetzten Betrags solcher Gelder eine Tabelle fertigen lassen zu können, sind Extrakte aus allen Handwerks-Ordnungen *quoad passum concernentem* nöthig. Diese können am leichtesten durch die Zunfs-Richter-Ämter gefertigt werden, und habt Ihr daher solchen sämmtlichen aufzugeben, aus den neuesten Ordnungen einer ieden Zunft im hiesigen Fürstenthume auf das genaueste zu bemerken, wie viel die von den Handwerkslehrlingen zu prästirenden Herrschaftl. Ein- und Ausschreib-Gebühren betragen? Wir gewärtigen diese Anzeige längstens binnen 4 Wochen. Baireut, den 29. Febr. 1792.

Königl. Preus. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 11)

24.

Obgleich allen Ämtern und Einnahmen unter dem 2. Dezembr. vorigen Jahrs auf eingelangte allerhöchste immediate Resoluzion nachdrücklichst befohlen worden, dafs alle Rentei-Aufrechnungs-Belege und Designazionen ohne den mindesten Unterschied dergestalt eigenhändig quittirt werden sollen, dafs die Rentei den Betrag derselben den Ämtern und Einnahmen durch die wirkliche Aufrechnung dahin statt baaren Geldes richtig gutgemacht und vergütet habe; So ist dennoch die beschwerende

Anzeige von der Rentei geschehen, dafs dieses von den wenigsten Ämtern befolgt wird, und daher die mehresten Aufrechnungs-Belege remittirt werden müssen, wodurch die Auswechslungen aufgehalten und die Arbeiten vermehret werden. Jene Verordnung wird daher ihrem ganzen Inhalt nach nochmals mit dem Anhange widerhohlt, dafs von einem ieden eingeschickten Rentei-Aufrechnungs-Belege, das nicht in vorbemerkter Art quittirt ist, Ein Gulden fränkl. Strafe behauptet werden wird. Baireut, den 29. Febr 1792.

Königl. Preuss. Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 9.)

25.

Aus dem von der Landschafts-Ober-Einnahme *pro mense* Februar *huius anni* übergebenen Rechnungs-Abschlufse ist mit vielem Mifsfallen zu ersehen gewesen, dafs die Steuer-Einnahmen die auf das $17\frac{9}{9}\frac{1}{2}$ste Etats-Jahr einzubringenden Ordinari-Steuern nicht einmal noch ganz geliefert haben, sondern damit, wenn auch die bis zum anbefohlenen Stück-Rechnungs-Abschlufse bereits vorausbezahlt gewesenen und durch die Stück-Rechnung laufenden Ordinari-Steuern, dann alle *pro rata temporis* angerechnete ordinaire Amts-Ausgaben und sonstige assignirte Zahlungen, in Abzug gebracht werden, gleichwohl noch im Retardat verblieben sind, ungeachtet diese Steuer-*Revenüe* längstens bis Schlufs des abgewichenen Jahrs schon hätte beigetrieben und geliefert werden sollen.

Da nun dieser gröstentheils aus einer von Seiten der Steuer-Einnehmer in Vernachläfsigung der ergangenen gemessensten Verordnungen und getroffe-

nen

nen zweckmäsigen Einrichtungen, offenbar entstehenden Unrichtigkeit und Saumsaal, nicht nachgesehen werden kann; so werden sämmtliche Steuer-Einnahmen hierdurch geschärftest angewiesen, dafs sie nicht nur die noch rückständigen Ordinari-Steuern Angesichts diefs beitreiben und mit einem besondern Lieferscheine zur Ober-Einnahme einsenden, sondern auch die Extra-Ordinari-Steuern in dem verordnungsmäsigen Termin ohne weitere Erinnerung exigiren und zur Ober-Einnahme liefern, auch in den künftigen Etats-Jahren mit Exigirung der Ordinari- und Extra-Ordinari-Steuern ordentlich kontinuiren, oder im Unterlassungs-Falle zuverläfsig gewärtig sein sollen, dafs sie selbst, nach Verfluls eines iedesmalig vier wöchentlichen Zeitraums, welcher über einen ieden zu Einbringung gedachter Steuern festgesetzten Termin, zu Betreibung aller Rückstände annoch verstattet wird, mit scharfer Exekuzion so lange belegt werden, bis alle exigible Ordinari- und Extra-Ordinari-Steuern eingebracht und geliefert worden sind. Baireut, den 1 März 1792.

Königl. Preuss. Landschafts-Raths-Kollegium.

An sämmtliche Steuer-Einnahmen des obergebirg. Fürstenthums.

(einzeln gedruckt auf einen Folio-Bogen.)

26.

Auszug aus dem bei Königl. Polizei-Deputazion am 1. März. 1792 abgehaltenen Protokoll.

I. Werden nach eingelangter allerhöchster Genehmigung, sämmtliche Häuser-Besitzer angewiesen, bei allen künftig aufgerichtet werdenden Dachrinnen

nen das Wasser in Schläuchen herab zu leiten, oder zu gewärtigen, dafs sie in nachdrückliche Strafe genommen, und auf ihre Kosten solche Schläuche an den Häusern angebracht werden. Der Zimmermann, Flaschner oder andere Handwerksmann, welcher diesem Gesetze zuwider handelt, habe 3 G. Strafe zu bezahlen.

II. Auf unmittelbare Genehmigung vom 26. vor. Monats werde allen hiesigen Einwohnern, ohne Unterschied, aufgegeben, wenn sie ihre Getreide kaufen, es sei von Einheimischen oder Auswärtigen, von Privat-Personen oder Herrschaftl. Getreide-Böden, die Sorte, die Quantität und die wahren Preise derselben bei Königl. Polizei-Kommissariat anzuzeigen und habe im Fall der Verheimlichung, der Käufer für iedes Mees 6 Kr. rhnl. Strafe zu zahlen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 9.)

27.

Den sämmtlichen Zolleinnahmen des Ober- und Unterlandes muss ohnehin schon einleuchtend seiu, dafs die Zollregister allenthalben einander kontrolliren sollen und müssen.

Da aber häufig vorgekommene Fälle die Erfahrung machen lassen, dafs der zum Grunde liegen sollende Zweck bei sehr wenigen Stellen erreichet, vielmehr durch die Nachlässigkeit und Versehen der meisten Zollrechnungsführer verfehlet worden; so hat die königl. Kammer für nothwendig erachtet, hierunter noch genauere Vorschrift und Richtschnur zu geben, die auch ieder Wehrzöllner zum Vollzug zu bringen im Stande sein mufs, nämlich dafs bei Erhebung und Eintragung des Kassen- oder Wegzolles in den Registern mit bemerkt werde,

a)

a) die Zollstätte, wo der Hauptzoll entrichtet worden?
b) die Nummer, worauf dieser Hauptzoll erhoben worden? dann
c) der Betrag dieses Hauptzolles selbst.

Diese gemessene Vorschrift haben auch diejenigen Zolleinnahmen zu befolgen, bei denen die Zollzettel von den, den Hauptzoll erhobenen Zollstätten zum erstenmal nur produzirt werden. Weil nun also dergleichen Bemerkungen in den Zollregistern, bei eintretenden, zumal bedeutenden und grosen Zolldefraudazionen, als die nämlichen Beweismittel, wie die Zollzeichen, anschlagen und gelten sollen; so verstehet sich von selbst, dafs sothane Bemerkungen der kontrollirenden Zollregister pflichtmäsig und accurat geschehen müssen, dergestallt dafs sie im erforderlichen Falle beschworen werden können. Die sämmtlichen Hauptzolleinnahmen haben demnach diese Vorschrift nicht nur striktest in iedem Falle selbst zum Vollzug zu bringen, sondern auch die ihnen inkorporirten Wehrzöllner hierunter gemessen zu instruiren, damit der intendirte Zweck vollkommen erreicht werde. Baireut, d. 3. März 1792.

Königl. Preuss. Kammer.

Ausschreiben an die sämmtlichen Ober- und unterländischen Ämter und Hauptzolleinnahmen.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

28.

Es ist bei den eingesandten Verzeichnissen der sich in den Königl. Landen aufhaltenden Fremden bemerkt worden, dafs die Ämter sich theils durch Erstattung besonderer Berichte, die Arbeit selbst ver-

vermehren, und andern theils, die eigentliche Absicht, von den sich einige Zeit im Lande aufhaltenden Fremden, welche theils wegen erweckenden Verdachts, theils in andern Beziehungen Aufmerksamkeit verdienen, Wissenschaft zu erlangen, eher erreicht werden kann,

wenn sich zwar die Ämter von den Wirthen die Verzeichnisse ferner wie bisher einliefern lassen, um selbst desto genauere Aufsicht führen zu können, aus diesen aber alle Wochen einen Auszug, nach Anleitung der vorgeschriebenen Tabelle, mit gänzlicher Weglassung der Passanten fertigen, in dem blos die sich im Lande aufhaltenden Fremden aufgeführt werden, und solchen unter dem blosen *Couvert*

Zur Königl. Geheimen-Kanzlei zu Ansbach,

ohne Bericht einsenden, wobei es sich von selbst versteht; dafs in solchen Fällen, wo etwas besonders dabei zu bemerken oder Anfragen erforderlich sind, ordentlich berichtet werden müsse;

So ist nach dieser Vorschrift sich von sämmtlichen Ämtern in den Städten und auf dem Lande zu achten, wogegen es in beiden Residenzen bei der dermaligen Einrichtung ferner verbleibt. Ansbach, den 7. März 1792.

Auf Sr. Königl. Maiest. allergnädigsten Spezial-Befehl.

C. A. v. Hardenberg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 11.)

(ms. N. 16. S. 190.)

29.

Nachdem zu Beförderung des freien *Commercii* bei den hiesigen Rossmärkten beliebt worden, dafs

1) der bisherige Zwang, nach welchem ieder Käufer und Verkäufer das Ende des Rofsmarkts erwarten mufste, aufhören solle, da der Grund desselben, nämlich das von der vormaligen Oberstallmeisterei ausgeübte Auslösungsrecht dermalen nicht statt findet, wobei iedoch ieder vor seinem Abgehen die durch die Rofsmarks-Ordnung vorgeschriebene Protokollirung des Kaufs und Verkaufs auf dem Rathhause zu besorgen, und sich mit dem Zollbefreiungs-Billet, bei Vermeidung der für beide Fälle bestimmten Strafe. zu versehen hat, dafs

2) ieder Käufer sogleich nach erfolgtem Handschlag das erkaufte Pferd auf seine Gefahr zu übernehmen verbunden sein solle; und dafs

3) die im Jahr 1747. ergangene Verordnung, nach welcher alle Unterthanen ihre verkäufen wollende Pferde auf hiesige Rofsmärkte bringen sollen, dahin bis auf weitere Verordnung gemäfsiget werde, dafs die Unterthanen, ehe sie ihre Pferde auf auswärtige Rofsmärkte führen, mit solchen vorher die hiesigen bei Vermeidung der geordneten Strafe zu besuchen schuldig seien; So wird dis mit dem Beisatze bekannt gemacht, dafs die Ämter, die bisher vor iedem Rofsmarkt an die Oberstallmeisterei einzusenden gewesene Tabelle über die bei den Unterthanen feil stehender und zum Verkaufe auf die Rofsmärkte zu bringenden Pferde gleichfalls bis auf weitere Verordnung nicht ferner an iene einzuschicken nöthig haben, und wegen der etwa künftig hierbei zu beobachtenden Form näher beschieden werden sollen. Ansbach, den 7. März 1792.

Auf Sr. Königl. Maiest. allergnädigsten Spezial-Befehl.

C. A. v. Hardenberg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 12.)

30.

30.

Auszug aus dem bei Königl.. Polizei-Deputazion am 8. März 1792 abgehaltenen Protokoll.

I. Verstehe sich von selbst, dafs das am 28. Apr. 1789 und am 16. Sept. 1790 *) erlassene Verbot des wucherlichen Aufkaufs alles und ieden fetten Viehes im hiesigen Lande, den Juden eben sowohl als den Christen gegeben sei, weswegen sämmtliche Behörden nachdrücklichst angewiesen würden, über iene Gesetze, welche ohnehin schon in Tit. XXVIII. der revidirten Polizei-Ordnung liegen, auch gegen die Jüdischen wucherlichen Aufkäufer bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu wachen.

II. In derselben Polizei-Ordnung sein nicht nur alle Auf- und Winkel-Käufer allgemein verboten, sondern auch insbesondere Tit. XXVII. §. 4. verordnet worden, dafs wer den Verkäufern der Konsumtibilien vor die Thore oder auf die Strasen entgegen gehe, und ihre Feilschaften, ehe sie zu Markte gebracht, wegkaufe, mit Konfiskazion der Waare, und hierüber noch mit Gefängnifs und andern nachdrücklichen Strafen belegt werden solle. Da nun diese Verordnung verschiedentlich, besonders aber von den sogenannten Sackträgern übertreten worden, so werde solche andurch dahin erneuert, dafs 1) wer Getreide oder irgend eine andere Gattung von Lebens-Bedürfnissen in vorgedachter Art wucherlich aufkaufe, Konfiskazion der Waaren und Zuchthausstrafe unfehlbar zu gewärtigen habe; 2) dafs insbesondere die Sackträger, welche bisher die Unterhändler zwischen den Käufern und Verkäufern gemacht, sich dieses nachtheiligen Gewerbs, wodurch sie selbst von nützli-

chen

chen Arbeiten abgezogen, die Getreide-Gattungen aber ohne alle Noth vertheuert werden, gänzlich zu enthalten, sich mit keinem Auftrage weder vom Käufer noch Verkäufer zu befassen und ohne erweisliche erlaubte Beschäftigung sich nicht mehr auf den Getreide-Märkten blicken zu lassen, oder unfehlbarer Zuchthausstrafe gewärtig zu sein.

III. Sei als Nachricht für das Publikum die von dem hiesigen Königl. *Collegio Medico* bewährt erfundene Hahnemannische Weinprobe folgendermassen bekannt zu machen:

Sie bestehet in einem Schwefelleber-Luftwasser — zu dessen iedesmaliger Bereitung erforderlich sind: 1) trockene Kalkleber, 2) pulverisirter Weinsteinrahm (*Crem. Tart.*) 3) destillirtes Wasser.

Die Kalkleber ist nach folgender Vorschrift zu verfertigen: fein gepulverte Austerschaale und Schwefel werden zu gleichen Theilen in einen bedeckten Tiegel bei raschem Feuer 12 — 15 Minuten lang weifs geglühet. Diese weifse Masse oder nun fertige trockne und kalkerdige Schwefelleber, wird sorgfältig in verstopften Flaschen für den iedesmaligen Gebrauch aufgehoben. Von dieser Schwefelleber, als dem wesentlichsten Erfordernisse zur Weinprobe auf Blei, einen nöthigen Vorrath in steter Bereitschaft zu halten, wird denn hiermit zugleich und Kraft dieses allen Apothekern in der Residenz und auf dem Lande aufgegeben. Eine Unze derselben wird für 16 Kr. überall abgegeben werden können.

Die eigentliche Bleiprobe, oder das Schwefelleber-Luftwasser, wird dann folgendermafsen bereitet: Man nehme 4 Theile Kalkleber und 5 Theile Weinsteinrahm, z. B. 1 Quentchen Kalk und 1¼ *Crem. Tart.*, mische es in einer geräumigen Flasche mit 8 Unzen destillirtem Wasser. Dieses mit beiden

den Pulvern vermischte Wasser, wird in der verstopften Flasche einigemal umgeschüttelt, dann so lange ruhig stehen gelassen, bis sich das Trübe gesetzet und die übrige ziemlich helle Flüssigkeit kann sachte abgegossen werden. Es ist zuverlässiger, diese Bleiprobe für den iedesmaligen Gebrauch auf nachher beschriebene Art aus den vorräthigen Ingredienzien frisch zu bereiten oder in Apotheken bereiten zu lassen, als nach andern Vorschriften das beschriebene Schwefelleber-Luftwasser zu bewahren. Die oben angegebene Mischung von 1 Quentchen Kalk 1 ¼ Qu. Weinsteinrahm und 8 Unzen destillirtem Wasser kann füglich um 8 Kr. in der Apotheke abgegeben, und nach demselben Preisverhältnisse in grösserer Menge erhalten werden.

Die Eigenschaften dieses also bereiteten Schwefelleber-Luftwassers, durch welche es sich zu der bedungenen Weinprobe auf Blei allein vorzüglich und einig geschickt beweiset, sind dafs es 1) keine Weine unverändert lässet, und keinen Niederschlag bewirket, 2) dafs es Eisen, welches zufälliger Weise in dem Weine sein könnte, nicht niederschlage, 3) hingegen Blei, oder andere der Gesundheit nachtheilige metallische Substanzen, durch einen mehr oder weniger dunkel gefärbten Niederschlag anzeige.

Die Anwendung ist folgende: Zu einem halben Weinglase eines verdächtigen oder zu prüfenden Weines giefset man halb soviel, von der frisch bereiteten Weinprobe. Ist der Wein von allen schädlichen metallischen Theilen frei, so wird er klar und ungetrübt bleiben; ist er aber durch Bleimischungen versüfset und verfälscht, so wird nach dem Verhältnisse der Menge davon auch mehr oder weniger eines dunkeln Niederschlags erfolgen. Um bei rothen Weinen, Bleiverfälschungen zu entdecken, ist

es

es nöthig, diese vorerst zu entfärben, welches geschiehet, indem man ein Glas voll des rothen Weines zur Hälfte mit frischer Milch mischet, schütteit, dann ruhen lässet und durchseihet, und dann erst auf die nämliche Weise die Bleiprobe anwendet. Sollten sich, durch eine nur geringe Verdunkelung der Farbe des Weins, Spuren einer schwachen Beimischung ergeben, so kann man der Verfälschung überzeugter werden, wenn man eine Porzion des verdächtigen Weines, vorher in eine Schaale bis zum 6 oder 8ten Theil verdünsten lässet, worauf sich dann der in die Enge gebrachte Bleigehalt bei erneuerter Probe deutlicher ergeben wird. Um aber auch in zweifelhaften Fällen der richtigen Güte der anzuwendenden Bleiprobe gewifs zu sein, kann eine klare und durchgeseihte Auflösung von ½ Lth. reinen Bleizucker, in vier Loth destillirten Wasser, zur Versicherung dienen; irgend eine Quantität dieser Auflösung, mufs von der Hälfte soviel, der hinzugegossenen richtig beschaffenen Hahnemannischen Bleiprobe, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag bewirken.

Die Masse zu dieser Weinprobe sei in der hiesigen Schlofs-Apotheke zu haben, und iede Entdeckung einiger Unrichtigkeit an Weinen sei sogleich bei Königlicher Polizei-Deputazion anzuzeigen, damit der Sache durch einen Chymiker genauer auf den Grund gesehen, und die erforderliche strenge Ahndung vorgekehrt werden könne.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 10)

*) Die bei I. angeführte Verordnung vom 16. Sept. 1790 steht in der Baireuter Intelligenzzeit. 1790 No. 38. und heist so:

VIII. Sein alle Aemter zu bedeuten, dafs unter dem am 28. Apr. a. p. verbotenen Aufkauf und Handel mit fettem

Vieh

Vieh, als ein dem gemeinen Besten nachteiliges Gewerbe, wodurch die Untertanen den Feldbau oder ihre sonstige Handierung vernachlässigen, nicht nur das Rind- sondern alles fette Vieh, somit auch die fetten Schweine, verstanden sein, und von den betreffenden Stellen bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung darauf zu halten sei.

31.

Wir Friedrich Wilhelm, von G. Gn. König von Preufsen u. s. w. u. s. w.

Haben nach erfolgtem Regierungs-Antritte Unserer Fürstenthümer in Franken gnädigst beschlossen, die bisher statt gehabte wechselseitige Nachsteuer- oder Abschofs- Abgabe, zwischen Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, und ienen, mit ihnen nun ein Ganzes ausmachenden beiden Fürstenthümern, in der Maafse aufzuheben, dafs

1) sothane Nachsteuer- oder Abschofs- Freiheit, sich nur auf den Landesherrlichen und fiskalischen Abschofs, nicht aber
2) auf denienigen erstrecken solle, der den Patrimonial- Gerichts- Obrigkeiten, Magistraten, Kämmereien oder andern *Corporibus* von Rechts- Billigkeits- und Observanz wegen zuständig ist, daher
3) denienigen Patrimonial- Gerichtsbarkeiten in Unsern beiden Fürstenthümern in Franken, die von einem aus ihrer Jurisdiktion herausgehenden Vermögen oder Nachlafs, Abschofs und Abzug zu fordern, durch ausdrückliche Privilegien oder rechtsbeständige Observanz erlangt haben, die Ausübung dieser Befugnisse, wie ihnen solche bisher zugestanden hat, auch fernerhin nachgelassen und gestattet wird.

4) Eben so soll auch den Magistraten derjenigen Städte, die sich erweifslichermassen in einem rechtsgültigen Besitze, von den aus ihrer Jurisdiktion gehenden Erbschaften Nachsteuern oder Abschofs zu fordern, befunden haben, die Erhebung desselben in gleicher Maafse, als solche vorhin rechtlich hergebracht gewesen, auch fürs künftige zugelassen sein. Dagegen soll

5) falls irgend von einigen Magistraten sich ein Recht angemafst worden wäre, von dem Vermögen der aus ihrer Gerichtsbarkeit sich wegbegebenden- aber innerhalb Unsrer Königl. Lande verbleibenden städtischen Einwohner Abzug zu fordern, solches mit der alleinigen Einschränkung abgeschaft werden, dafs die Magistrate diesen *Censum emigrationis*, von städtischen Einwohnern, blos *Jure retorsionis*, nämlich alsdann, wenn der Wegziehende sich unter eine solche Patrimonial-Jurisdiktion begibt, deren Inhaber von seinen, in dieselbe Stadt ziehenden Jurisdiktions-Gesessenen den Abzug fordert, zu verlangen berechtiget sein sollen.

Gleichwie Wir nun nach Unserer vorstehenden allergnädigsten Willensmeinung, alle Landes-Kollegien in Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, bereits instruirt haben; Als befehlen Wir allergnädigst, dafs ein gleiches in Unsern beiden fränkischen Fürstenthümern geschehe, zu solchem Ende gegenwärtige Verordnung abgedruckt zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung *in vim legis* allenthalben bekannt gemacht, und von Seiten Unsrer Königl. Regierungs- und Kammer-Kollegien

fest

fest und unverbrüchlich darüber gehalten werde.
Ansbach, den 12. März 1792.

(*L. S.*)

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten
Spezial-Befehl.

C. A. v. Hardenberg.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 18.)

32.

Es ist bei Revidirung der oberländischen Haupt- und Wehrzolleinnahmregister bereits zum öftern vorgekommen, dafs entweder beim Anfange derselben oder an einem andern Orte Nummern der Zollzettel übergangen worden, und wenn darüber der Erfordernifs nach movirt wurde, sind dabei nicht selten auser Ansatz und Verrechnung gebliebene Posten eruiret, dieserhalb aber von den Ämtern und Zolleinnahmen sich mehrenteils damit hinausgeredet worden, dafs solche nur bei der Mundazion des Registers aus Versehen weggelassen worden, im Konzept aber richtig angesetzt sein.

Immasen nun aber dergleichen Entschuldigungen an und für sich keine Rücksicht verdienen, weil auch dem ungeübtesten Zolleinnehmer, wenn er entweder das mundirte Register mit dem Konzepte kollazioniren, oder wenigstens die im ersten vorkommenden Nummern vom Anfange bis zum Ende mit Aufmerksamkeit durchgehen, und mit dem Ansatze in der Zollzettelberechnung oder Zollzettelbüchlein vergleichen, dann den Vorrat an Zollzetteln nachzählen will, es etwas leichtes sein kann, untergelaufene Irrtümer zu entdecken und zu verbessern, daher denn die Notwendigkeit erfordern will, berührten Unrichtigkeiten mit Ernst und Nachdruck entgegen zu treten; als

als wird hiermit in diesem Betracht verordnet und anbefohlen, dafs

1) sowohl von den betreffenden Kastenämtern als den Haupt- und Wehrzolleinnahmen, ehe die mundirten Register *ad iustificandum* übergeben werden, genau darauf gesehen werden solle, ob diese mit derienigen Nummer, welche auf die letzte des vorherigen Registers folgt, angefangen, und weder hier, noch sonst wo eine Zahl übergangen, und Zoll auser Ansatz gelassen worden, und damit hierauf desto eher die gehörige Anfmerksamkeit verwendet werden möge; so ist beim Anfange der drei letzten Quartals-Zollregister iederzeit die letzte Nummer des vorherigen Registers kürzlich zu bemerken. Um nun aber auch

2) zu verhüten, dafs nicht auf eine unschuldige Weise Verdacht gegen irgend eine Zolleinnahme entstehen möge; so ist beim Numeriren der Zollzettel von den Aemtern und Hauptzolleinnahmen sich wohl vorzusehen, dafs keine Nummer übersprungen werde, im Fall aber solches dennoch geschehen, und nicht mehr zu repariren gewesen; so ist desfalls bei Strafe im Register die nötige Anmerkung zu machen, damit nicht erst darüber moniret, und die Zeit verschwendet werden dürfe. Und da

3) bisher von Seiten der inkorporirten Zolleinnahmen mancherlei Betrügereien, dann Unordnungen und Unrichtigkeiten bei Verrechnung des Zolles von daher entstanden, weil von den Ämtern und Hauptzolleinnahmen selbigen die an sie abgegebenen Zollzettel den Verordnungen zuwider nicht gehörig vornummeriret, sondern das Numeriren den inkorporirten Einnahmen selbst überlassen worden; so ist ienes künftig von den Ämtern und Hauptzolleinnahmen bei Strafe nicht mehr zu unterlassen, über

die

die abzugebenden Zollzettel selbst aber sind Register zu führen, und sowohl darein, als in die mit den inkorporirten Einnahmen zu haltenden Büchlein die Anzahl der Nummern einzutragen.

4) Sind nicht nur von den Ämtern und Hauptzolleinnahmen über die von der Kammerregistratur erhaltenden Zollzeichen richtige Haupt-Zoll-Zettel-Berechnungen herzustellen, sondern auch von den inkorporirten Zolleinnahmen über die von den Ämtern und Hauptzolleinnahmen erhaltenden Zollzettel dergleichen Unterberechnungen den Geldregistern anzuhängen, und in diesen der letzte Bestand, sodann die weitere Einnahme, und endlich die nach dem Register sich ergebende Ausgabe ordentlich anzusetzen, und darauf abzuschliesen. So wie demnach sowohl von den Ämtern als Hauptzolleinnahmen dem Vorstehenden das pünktlichste Genügen zu leisten, und diese Verordnung von denselben den inkorporirten Einnahmen zur gleichmäsigen Nachachtung zur Wissenschaft zu bringen ist; also dienet hierbei zur Nachricht, dafs, wenn gleichwohl von einem oder dem andern Amte oder Zolleinnahme auf obberegte Weise etwas unverrechnet gelassen werden sollte, sodann auf Eingangs erwähnte Entschuldigung keine Rücksicht mehr genommen, vielmehr der Defekt als eine geflissentliche Zolldefraudazion angesehen, und mit der darauf gesetzten Strafe von einem Gulden von iedem auser Verrechnung gebliebenen Kreuzer Zoll geahndet werden solle. Baireut den 16. März 1792.

Königl. preuss. Kammer.

(einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.)

33.

An den königl. Gesandten bei dem Fränkischen Kreis-Konvent, Grafen von Soden, zu Nürnberg.

Friedrich Wilhelm . . . Wir müssen durch allerlei Gerüchte und andre Nachrichten ungern vernehmen, dafs die Auftritte, welche bei der Affigirung Unsrer Regierungs-Antritts-Patente an Orten vorgefallen sind, wo Wir die Freisch-Obrigkeit hergebracht haben, und mit derselben, in Gemäfsheit der mit so vielen Reichs-Ständen gemein habenden, und gar füglich aus dem teutschen Staats-Rechte zu behauptenden Grundsätze, die Landes-Hoheit verbunden, einen sehr ungleichen Eindruck an manchen Orten gemacht, und auf eine Unsrer Denkungsart ganz entgegengesetzte Weise gemisdeutet werden.

Nun glauben Wir zwar, von Unsern Reichs-Mitständen ohnehin erwarten zu können, dafs sie keinen Ausstreuungen Glauben beimessen, durch welche Unsre Handlungen in einem falschen Lichte dargestellt werden, und sind gewifs überzeugt, dafs in sehr kurzer Zeit die Wahrheit, die man ietzt vielleicht hier und da zu verstellen sucht, in ihrer ganzen Stärke durchbrechen wird.

Um Euch aber in den Stand zu setzen, denen Wirkungen vorzubeugen, welche man durch dergleichen heimliche Machinazionen zu erregen suchen möchte, halten Wir es für nöthig, Euch mit denienigen Grundsätzen bekannt zu machen, nach welchen Wir bei dem Antritte der Regierung Unsrer fränkischen Fürstenthümer gehandelt haben, und nach welchen Wir auch fernerhin zu handeln gesonnen sind.

Gerechtigkeit, und das darauf sich gründende *Suum cuique*, ist die Richtschnur Unsrer Handlungen. Wir waren daher bei dem Regierungs-Antritte unsrer fränkischen Fürstenthümer weit entfernt, veraltete Ansprüche Unsers Hauses hervorzusuchen und solche bei dieser Gelegenheit durchzusetzen; allein Wir konnten auch nicht umgehen, in den Fürstenthümern sowohl, als in denen Distrikten, welche Unserer Freischlichen hohen Obrigkeit unterworfen sind; durch Anschlagen der Regierungs-Antritts-Patente, Unsern unmittelbaren sowohl als den Freisch-Unterthanen, bekannt zu machen, dafs Wir nunmehr in die Rechte des Herrn Markgrafen Liebd. getreten sein.

Das blose Widersprechen des Besitz Standes Unsrer wohlhergebrachten und bisher behaupteten Freisch-Gerechtsame, konnte Uns nicht abhalten, auch in ienen streitig gemachten Distrikten Unsre Patente anschlagen zu lassen. Wir waren dabei nicht gemeint, iemanden etwas an seinen Ansprüchen zu benehmen, oder solche durch faktische Vorschritte zu widerlegen; sondern Wir suchten nur Unsre bestehenden Gerechtsame zu behaupten.

Euch ist bekannt, dafs nirgends Gewalt ist gebraucht worden, wo man sich solche gegenseits nicht zuerst erlaubt, oder sich auf eine bescheidene Art betragen, und den Anstand nicht ausser Augen gesetzt hat. Wir theilen Euch übrigens ein an Unsre Regierungs-Kollegien der fränkischen Fürstenthümer erlassenes Reskript in Abschrift mit, aus welchem Ihr die weitern Grundsätze entnehmen werdet, nach welchen Wir Uns bei streitigen Vorfälleu mit Unsern Nachbarn zu richten gesonnen sind, und ge-

geben Euch die Erlaubnis, davon unter der Hand Gebrauch zu machen. Ansbach, den 17. März 1792.

A. S. B. Hardenberg.

(Schlözers Statsanzeig. B. 17. S. 285.)

(ms. die gleich folgende Nummer.)

34.

An die Königl. Regierungen zu Ansbach und Baireut, ingleichen an das Burg-Gräfliche Raths-Kollegium.

Friedrich Wilhelm . . . Da es nicht zu umgehen ist, dafs bei dem glücklichen Regierungs-Antritt in unsere Brandenburgische Fürstenthümer in Franken, verschiedene Rechte zur Ausübung gebracht werden, und zur Sprache kommen, welche von andern Reichs-Ständen und Reichs-Unmittelbaren, gegen welche man solche geltend machen will, angefochten oder widersprochen werden: so halten Wir es für unumgänglich nöthig, Unsre nachgesetzte Landes-Regierungen von den Uns eigenen Grundsätzen zu benachrichtigen, nach welchen Wir dergleichen Fälle vorgetragen und beurtheilt wissen wollen.

Vor allen Dingen mufs, bei Untersuchungen dieser Art, alles dasienige vermieden werden, was Uns bei Unsern Reichs-Mitständen den Verdacht zuziehen kann, als suchten Wir Unsre Macht und Unsre politischen Verhältnisse zu Vergrösserungs-Absichten anzuwenden.

So wie, bei Beurtheilung der Streitigkeiten Unserer Unterthanen unter sich, die strengste und gewissenhafteste Unpartheilichkeit zum Grunde gelegt werden mufs: eben so soll es auch, bei der Untersuchung und Prüfung der Streitigkeiten Uns-

rer

rer fränkischen Fürstenthümer, mit benachbarten Fürsten, Reichs-Städten, und Reichs-Unmittelbaren, geschehen.

Wir sind keineswegs gesonnen, veraltete Ansprüche aufzusuchen, um darauf ein Sistem von Vergrösserung zu bauen; noch weniger durch Unsere Gewalt und Ansehen Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen schwer fallen, und auf welche Wir kein gegründetes Recht haben. In allen solchen Fällen wollen Wir lieber mit Mässigung und Grofsmuth zu Werke gehen, als Uns bei dem Publikum einem ungleichen, und für Unsre Art zu denken und zu handeln höchstbeleidigenden Verdacht aussetzen.

Unsere königl. Regierungen und Landes-Kollegien in Unsern fränkischen Fürstenthümern, haben daher bei Untersuchung der Streitigkeiten aller Art, welche Wir mit Unsern Reichs-Ständischen Nachbarn und Insassen etwa haben mögen, und bei Vorlegung der Ansprüche Unsers Hauses, nur auf das Recht und auf ihre Überzeugung zu sehen, und sich aller politischen Rücksichten, besonders aber der Aufstellung aller Gründe aus dem Konvenienz-Rechte zu enthalten.

Wir sind zwar keineswegs gesonnen, wirkliche, erwiesene Gerechtigkeiten und gegründete Ansprüche aufzuopfern; Wir werden vielmehr dieselbe bei aller Gelegenheit, und mit Nachdruck, iedoch auf eine Reichs-Konstituzionsmässige Art, zu behaupten wissen. Allein, Wir wollen erst Überzeugung haben, und nach dieser werden Wir Unser Benehmen einrichten. Ihr habt daher, in den Euch aufgetragenen, und so viel möglich zu beschleunigenden *Recherchen*, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, auch die gegentheiligen Gründe

in

in ihrer ganzen Stärke, Euern Vorträgen mit einzuverleiben, Euch gegen alle Benachbarte, in allen Fällen, wo Ihr mit ihnen zu kommuniziren habt, einer höflichen Schreib-Art zu befleifsigen, da man gleichwohl Gerechtsame mittelst selbiger vertheidigen und verwahren, ia sich noch eher einen günstigen Erfolg versprechen kann; und die Euch untergeordneten Stellen zu gleicher Nachachtung, und besonders zu Vermeidung aller Gelegenheit, die zu neuem Streite Anlafs geben kann, anzuweisen. Ansbach, den 17. März 1792.

A. S. B. v. Hardenberg.

(Schlözers Staatsanzeigen, B 17. S. 287.)

(ms. die vorhergehende Nummer.)

35.

So sehr man mit gutem Grunde hätte versichert sein sollen, dafs nach nunmehr eingeführten Rechnungs-Etat kein Rendant, ausser den Ausgaben, welche als beständig oder *Ordinaria* zu betrachten, werde etwas aus den herrschaftlichen Kassen erogiren, welches weder mit Ratifikazion noch besondern Dekreten von diesem Königl. Kollegium bedecket ist, weil man nicht nur in dem mit dem Rechnungs-Schema unterm 6. Juli 1790. erlassenen allgemeinen Ausschreiben §. 23. sondern auch in den mit den 1791r Etats erlassenen besondern Verordnungen die gemessene Vorschriften und Befehle solcherhalb deutlich und nachdrücklich genug gegeben hat, so ungern hat man bei verschiedenen Ämtern dennoch das Gegentheil und sogar wahrnehmen müssen, dafs einige Rendanten, die Ausgabs-Posizionen unangefragt überschritten, die Zahlungen geleistet und erst vor Exhibirung der nöthi-

thigen Ratifikazion solcherhalb Anfrage gehalten, und sich Bedeckungen ausgebeten haben. Ob nun gleich bei vorliegenden deutlichen Verordnungen, die Rendanten für dergleichen ausbezahlte Posten, seiner Zeit, wenn die Aufrechnungen, zur Revision, dann die Etats - Jahrs - Rechnungen zur *Decharge* kommen, zu haften haben; So will man doch widerhohlt allen verrechnenden Ämtern uud Stellen hierdurch zu Vorbeugung ihres Schadens einschärfen:

1) Die vorkommenden nicht fixirten Ausgaben ohne vorher eingehohlte Ratifikazion oder vor sich habende Kammer - Dekrete nicht mehr zu bestreiten, sondern darüber die nöthige Ratifikazion beizubringen, und sich somit ausser Gefahr des Abstrichs zu setzen, dergleichen bisher öfters lange Zeit in Liquidazion fortgeschleppet worden sind, aber durchaus nicht mehr Statt finden.

2) Sofern das Amt ein oder den andern Antrag zu einiger Anschaffung und Bewilligung oder Vorstellung zu machen hätte, dafs hier oder dort, sich ein unvermeidlicher Aufwand ergebe, auch wenn wegen Gefäll - Erblässe der Unterthanen Berichte erstattet werden, ist iederzeit dabei klar darzustellen,
   a) was bereits auf die Etatsposizion, wohin der befragte neue Aufwand oder Bewilligung gehöret, verwendet worden?
   b) was noch im Lauf des Etats - Jahrs, so weit solches voraus zu- sehen möglich ist, unvermeidlich darauf verwendet werden muſs, und endlich
   c) ob und was noch zu dem in Frage kommenden Aufwand übrig bleibet?

3) In Fällen, wo auf Anordnung der Königl. Regierung I. oder anderer Königl. Kolleg ·n, besondere Aufwände *e. g. sub Cap.* auf Jurisdiktions - Ausgaben, oder andere, zu machen wären, ist auf gleiche Weise in den hierüber vor allen an dieses Königl. Kollegium zu erstattenden Berichten zu verfahren. Auch

4) werden die Ämter angewiesen, bei ieder einzusendenden Ausgabs - Konsignazion *ad ratificandum*, am Schlufs anzumerken, in welchem Verhältnis die konsignirte Summe mit der Etatsposizion stehet, dann ob, und was von letzter noch übrig bleibet, oder ob, und um wie viel erste die letzte übersteiget. Endlich und

5) dienet den sämtlichen Ämtern zur Nachricht, dafs die ihnen *pro* 1791 zugesandten Etats durchgängig auch auf das Rechnungs-Jahr, vom 1. Juni 1792 bis dahin 1793, nach allerhöchster Resoluzion gültig sein, mithin die sämtlichen Posizionen bleiben sollen.

Wornach sich also sämmtliche Rendanten bei Vermeidung des unnachlässigen Abstrichs der nicht vorstehendermassen legalisirten Aufrechnungs - Posten gebührend zu achten haben. Gegeben Ansbach, den 19. März 1792.

Königl. Preussische Kammer und Landschaft.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

36.

Da mehre théils mit, theils ohne disseitige Schutzbriefe ansässige Juden sich der unter voriger Regierung erhaltenen Zollbefreiungspässe noch nicht bedienen, solches auch vielfältig von unschutzbaren

baren Relikten der längst verstorbenen rechtmäsigen Inhaber solcher Pässe geschiehet, man aber in mehr als einer Rücksicht für bedenklich findet, dergleichen Pässe in der bisherigen Art fortsetzen zu lassen, massen sie eines Theils die Erbietung des *Reciproci* gegen andere Reichsstände enthalten, und es andern Theils gegen alle Billigkeit streitet, den Nachbarn die Befreiung von Zollabgaben in Absicht der von Schutziuden bei sich führenden Waaren, Juwelen u. s. w. zuzumuten, die doch die christlichen Handelsleute entrichten müssen; so wird in Gemäsheit des von Ihrer Königl. Maiestät unterm 14. dieses ergangenen allergnädigsten Befehls, an sämmtliche Amts und Zolleinnahmen des Ober- und Unterlandes hierdurch verordnet und verfüget, dass von nun an weder die unter der vorigen Regierung, noch die von andern Reichsständen an Juden ertheilten Zollbefreiungspässe weiter respektirt, sondern von iedem Inhaber derselben der treffende Leib- oder Handelszoll erhoben, bei Produktion eines in der vorigen markgräfl. Regierungszeit ertheilten dergleichen Freipasses aber, solcher dem Produzenten abgenommen, und anher eingesendet werden solle. Baireut, den 20. März 1792.

Königl. Preuls. Kammer.

Ausschreiben.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

37.

Von Königl. Preussicher Regierung wird die 1789 ausgeflossene Verordnung *) wegen Beibringung Amtlicher Attestate und Zertifikate *ab Extraneis* von den in hiesigen Königlichen Landen erkauften Getreidern, bei nunmehr sich verände-

ten

ten Umständen, hierdurch wider aufgehoben, und solches zu Jedermanns Wissenschaft und *respective* Nachacht gebracht. Baireut, den 22. März 1792.

Aus Königl. Preuſs. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792, N. 13.)

*) Die erwähnte Verordnung, Baireut v. 10. Nov. 1789, steht in der baireuter Intelligenzzeitung 1789 N. 48, und heist:

Von Gottes Gnaden Christian Friedrich Karl Alexander, Markgraf zu Brandenburg, in Preussen u. s. w.

L. G. Nachdem Wir in Rücksicht mehrerlei Umstände Uns in die Nothwendigkeit versetzet sehen, die unterm 8. Juli und 8. September heurigen Jahres erlassenen allgemeinen Verordnungen, den wucherlichen Aufkauf und die Ausfuhr des Getreides in Unserm Obergebirgischen Fürstenthume betreffend, zu erneuern und genauer zu bestimmen; Als verordnen und befehlen Wir nachstehendes so gnädigst als ernstlichst:

§. 1.

Soll die gegen die angränzenden Königl. Böhmischen, Kur-Sächsischen und Herzoglich Oberpfälzischen Lande bereits angelegte Getreide-Sperre noch fernerhin und bis auf Unsere weitere Verordnung fortdauern.

§. 2.

Unsern Unterthanen soll zwar der freie Einkauf aller Gattungen von Getreide; Mehl und Köchet, auf so viel er Käufer zu seinen eigenen sowohl häuslichen als Gewerbs-Bedürfnissen iederzeit nöthig hat, gänzlich und ohne alle Einschränkung gestattet sein, iedoch hat der Käufer vor dem iedesmaligen Erkauf ausser den öffentlichen Getreide-Märkten ein spezifikes Attestat von seinem vorgesetzten Beamten über sein wahres Bedürfen sowohl in Ansehung der Quantität als Qualität bei demienigen Amte, unter welchem der Verkäufer stehet, vorzuzeigen und zu hinterlegen, dagegen aber von letztbesagtem Amte ein ebenmässiges Zertifikat, in welchem die Quantität und Qualität des zu erkaufenden Getreides, Mehls und Köchets ebenfalls genau bestimmt sein muſs, zu erhalten, darauf erst den Einkauf vorzunehmen und bei der Abfuhr desselben mit diesem Original-Zertifikat bei den betreffenden Zoll-Einnahmen, von welchen iedesmal

mal das Quantum des passirten Getreides, Mehls oder Köchets in das Zertifikat einzusetzen ist, damit von diesem kein mehrfacher Gebrauch gemachet werden kann, sich zu legitimiren bei unterlassender Produktion dieses Zertifikats aber der Konfiskazion des aufgeladenen Getreides, Mehls, oder Köchets ganz unfehlbar zu gewärtigen.

§. 3.

Im Fall ein disseitiger Unterthan in der Eigenschaft eines Kommissairs zum Getreide - Einkauf für andere diesseitige Unterthanen, welche es zu ihrem häufslichen oder Gewerb - Bedürfen brauchen, sich einfindet, so hat derselbe nicht nur alles dasienige ebenmässig auf das genaueste und bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe der Konfiskazion zu beobachten, was disfalls in dem vorstehenden §. 2. festgesetzet ist, sondern auch in dem *originaliter* vorzuzeigenden und zu hinterlegenden Attestate seine Kommittenten namentlich und mit genauer Anzeige der Quantität und Qualität, so ein ieder derselben an Getreide, Mehl und Köchet nöthig habe, bemerken zu lassen.

§. 4.

Ingleichen wird Unsern Unterthanen zwar verstattet, ihr entbehrliches Getreide, Mehl und Köchet in andere ungesperrte Lande, iedoch nur in kleinen Quantitäten, und nicht stärker als höchstens fünf Baireuter Simmra auf einmal zu verkaufen, dabei aber sind selbige schuldig und gehalten, dasselbe noch vor der Ausfuhr

a) ihrem vorgesetzten Kasten - Amte zum Verkaufe anzubieten, wenn aber das Amt von dem angebötenen Verkauf um den iedesmaligen landläufigen Preis keinen Gebrauch machen will, sodann

b) Unsern dazu sich meldenden Unterthanen gleichmässig den Verkauf um den iedesmaligen landläufigen Preifs zu überlassen,

im Fall aber auch diese keine Käufer dazu abgeben wollen, alsdann erst stehet den disseitigen Unterthanen frei, ihr entbehrliches Getreide, Mehl und Köchet in andere ungesperrte Lande in vorermeldeten kleinen Quantitäten zu höchstens 5 Baireuter Simmra auf einmal zum Verkaufe auszufahren, iedoch müssen dieselben vorher noch bei ihrem vorgesetztem Amte auf ein den Tag der Ausfuhr geltendes kurzes Attestat mit genauer Bemerkung der Frucht - Gattungen sowohl, als auch der Quantität abverlangen, solches den betreffenden

Zoll-

Zoll - Einnahmen *originaliter* gehörig vorzeigen, und dagegen von derienigen Orts - Obrigkeit, wo er seine Ladung käuflich abgesetzet hat, ein beglaubtes Zeugnifs *in Quali et Quanto* wider mit zurückbringen, und dieses bei ihrem vorgesetzten Amte hinterlegen, welche Gegenattestazion sammt den zu haltenden Ausfuhr - Verzeichnissen iedes Amt monatlich mittelst eines an Unsere Regierungs - und Kammer - Kollegien gemeinschaftlich zu erstattenden Berichts einzusenden hat.

§. 5.

Auch soll denienigen fremdherrischen Unterthanen, in deren Landen gegen Unsere Unterthanen ein gleiches beobachtet wird, unverwehrt sein, ihr nothwendiges häufsliches und Gewerb - Bedürfen an Getreide, Mehl und Köchet in Unserm Obergebirgischen Fürstenthume zu erhohlen, nur aber müssen dieselben

a) fordersamst ein von ihrem vorgesetzen Beamten ausgestelltes Attestat, in welchem die Quantität und Qualität ihres benöthigten Getreides, Mehls und Köchets nebst dem Vor- und Geschlechts - Namen der Produzenten genau bestimmt ist, bei demienigen Unserer Beamten, in dessen Amts - Bezirk sie kaufen wollen, *originaliter* vorzeigen und hinterlegen, dagegen aber von eben demselben ein Zertifikat mit gleichmässiger genauer Bemerkung des *Quanti et Qualis* abverlangen, um dadurch nicht nur berechtigt zu werden, das benötigte Quantum von denselben Amts - Unterthanen einkaufen zu dürfen, sondern auch damit bei den betreffenden Zoll - Einnahmen wegen der erlaubten Ausfuhr der aufgeladenen Getreide - Mehl - und Köchet-Gattung sich behörig legitimiren zu können;

b) niemals mehr als höchstens 5 Baireuter Simmra auf einmal einzukaufen verlangen, immassen wenn das bedürfende Quantum die nur erst ermeldete fünf Baireuter Simmra übersteiget, Unsere Beamten vorerst an Unsere Regierungs - und Kammer - Kollegien gemeinschaftlich Bericht zu erstatten und unsere besondere Landesherrliche Bewilligung zum Kauf und Ausfuhr einzuhohlen, diese fremdherrische Attestate aber ebenfalls von Monat zu Monat mit den im vorstehenden §. 4. bemerkten Attestazionen und Ausfuhr - Verzeichnissen einzusenden haben; und endlich

c) sich iedesmal gefallen lassen, wenn Unsere Beamten oder Unterthanen in den Kauf einstehen wollen.

§. 6.

Kein Transito soll passiren, wenn nicht der Betrag und die Gattung des Getreides so wie der Ort der Bestimm- und Abladung von der Obrigkeit desienigen Orts, wo solches erkauft worden, genau bestimmt ist, und da die diesseitigen Beamten auf dergleicheu Transito - Getreide das sorgfältigste Augenmerk zu richten und gründliche Untersuchung anzustellen haben, ob kein Mifsbrauch und Unterschleif damit vorgehe, so sind auch die Fuhrleute mit hinlänglichen Päsen und genauen Verzeichnissen der Getreide - Gattungen unentgeldlich zu versehen, ausserdem aber auch noch die Spediteurs anzuweisen bei Strafe der Konfiskazion bei Erhaltung einer Quantität Transito - Getreides, Mehls, oder Köchets, sogleich und ohne allen Verzug die erforderliche Anzeige davon bei dem betreffenden Amte zu machen.

§. 7.

Welcher von Unsern Unterthanen sich beigehen lässet, gegen diese Unsere blos das allgemeine Beste zum Zweck habende Verordnung zu handeln, und derselben zuwider irgend eine Gattung von Getreide, sie bestehe in Weizen, Dinkel, Korn, Gerste, Haber, Erbsen und Linsen, oder auch in Mehl und Köchet, öffentlich oder heimlich, entweder aufzukaufen oder in die gesperrten Lande zu verführen, oder auch in der Sperre nicht unterworfene Lande zu verkaufen, ohne die in diesem letzten Falle vorgeschriebenen ausdrüklichen Bedingnisse in allen Punkten auf das genaueste zu beobachten, soll iedesmal nicht nur mit der Strafe der Konfiskazion, und wenn das verkaufte Guth nicht mehr in *natura* vorhanden ist, mit der Bezahlung desselben nach dem landläufigen Preis halb Unserm Fiscus und halb dem Anzeiger, sondern auch noch überdem mit einer besondern empfindlichen Leibes- und nach Befinden der Umstände mit Festungs- oder Zuchthaus - Strafe nach der Qualität des Kontravenienten ganz unfehlbar beleget werden.

§. 8.

Derienige Schultheifs, Dorfs- Vorsteher, Zoll- und Uebereuter, dann Amts- und Gerichtsknecht, überhaupt aber Jedermann, der von dem verbotenen Aufkaufe oder Ausfuhr einigen Getreides, Mehls, Köchets einige Wissenschaft hat, und solches anzuzeigen vorsetzlich unterlässet, hat nicht nur

die

die Entsetzung von seinem Dienst, sondern auch eine nach Befinden der Umstände bestimmt werden sollende nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe unnachbleiblich zu gewärtigen.

§. 9.

Endlich aber verordnen Wir nicht nur hiermit alles Ernstes, dafs Unsere Beamten Unsern Unterthanen die benöthigten amtlichen Attestazionen und Zertifikate unverzüglich und ganz unentgeldlich ausstellen sollen, sondern versehen Uns auch zu letzten, dafs jeder als ein vernünftiger Hauswirth zu rechter Zeit für seine eigene Haus-Nothdurft an Getreide gebührend sorgen, und besonders diejenigen, welche Feldbau haben, aus verderblicher Liebe zum Gewinst sich von ihrem Getreide-Vorrath nicht soweit entblösen werden, dafs sie nicht bis zur künftigen Ernte damit reichen, gestalten dergleichen Sorgenlose im Fall der Noth, auf herrschaftliche Aushülfe keine Rechnung zu machen haben sollen, da sie aus verwahrtem Eigennutze sich gleichwohl selbst zu verwahrlosen keinen Scheu getragen haben. Damit nun diese unsere allgemeine landesherrliche Verordnung zu iedermanns Wissenschaft gebracht werde, so habt ihr solches ungesäumt herkömmlichermassen verkündigen, und gehörigen Orts öffentlich affigiren zu lassen. Dem Wir anbei mit Gnaden zugethan verbleiben. *Datum* Baireut, den 10. Nov. 1789.

Allgemeines Ausschreiben.

(Bair. Intelligenzzeit. 1789 N. 48.)

38.

Auszug aus dem bei Königl. Polizei-Deputazion am 22. März 1792 abgehaltenen Protokoll.

I. Sein die so oftmals ergangenen Verordnungen wegen Abhalt- und Zurückweisung der Schnorr- und Bettel-Juden von den Landes-Gränzen, besonders die am 12. Mai 1772, 22. Nov. 1781, 13. Dez. 1785 dann 2. Mai 1788 *) deshalb ergangenen allgemeinen Ausschreiben zu erneuern, und deren strecklichste Vollziehung vorzüglich den Zoll-Beamten und Schultheisen an den Gränzen ernstlichst aufzugeben. In Gemäsheit der allegirten

Ver-

Verordnungen sei nicht nur allen Schnorr- und Bettel-Juden, sondern auch allen fremden Juden, welche sich nicht mit Gesundheits-Pässen legitimiren, der Eintritt in diesseitige Lande durchaus zu verwehren. Wenn iedoch ein oder der andere sich im Land einfinden sollte, habe der treffende Beamte ihm die Pässe und Zollzettel abzufordern, ihn zu vernehmen, wo er hereingekommen, und dann sogleich auf Kosten des Beamten, der ihn herein gelassen, oder Zoll von ihm angenommen, dahin zurück transportiren zu lassen, zugleich aber von solchem Vorfall, zur besondern Ahndung des gesetzwidrig handelnden Beamten, Bericht zu erstatten.

II. Da bemerkt worden, dafs Taglöhner, und andere Personen sich sogleich an die hereinkommenden Holzwagen machen, den Preis übersetzen, auch auf schon wirklich an andere verkauftes Holz höheres Gebot legen, dadurch den geschlossenen Handel zurückgehend machen, und das Holz vertheuern; so werde dieser Unfug verboten, und iedermann aufgefordert, von dergleichen Exzessen zu schleuniger Remedur und Ahndung, bei Königl. Polizei-Deputazion sogleich Anzeige zu machen.

IV. Werde dem hiesigen Zeitungs-Komtoir erlaubt, den anonymischen Aufsatz über die Frage: ist es nützlich, alle Polizei-Strafen bekannt zu machen? nebst der Berichtigung desselben der Zeitung zu inseriren, um das Publikum zu überzeugen, das die K. P. Deputazion, ihres edlen Zwecks bewüfst, dezente Kritiken in keiner Gestalt scheue.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 12.)

*) Die bei I. erwähnten Verordnungen sind folgende:

Von

Von Gottes Gnaden Wir Christian Fried. Karl Alexander Markgraf zu Brandenburg u. s. w.

Es ist bereits unterm 12. Mai 1772. wegen Abhaltung und Zurückweissung der Bettel-Juden, eine umständliche Verordnung nachstehenden Inhalts:

„L. G. Da die bisherigen geschärftesten Verordnungen wegen Abhaltung und Zurückweissung der Bettel-Juden zu Unsern äussersten Befremden die gehörige Wirkung nicht hervorgebracht haben, vielmehr mifsfälligst wahrzunehmen ist, dafs dieselben sich hin und wider im Lande häufig einfinden und bis in Unsere hiesige Residenz nicht nur einzeln, sondern sogar Familien und Rottenweisse vordringen; so wollen Wir nunmehr diesen Unwesen durchaus gesteuert wissen, und befehlen daher nochmals ernstlich und gemessenst, dafs von nun an kein einziger fremder Schnorr- oder Bettel-Jude, er sei mit Pässen versehen oder nicht, mehr ins Land gelassen, ia auch keinem inländischen iüdischen Bettler verstattet werden soll, sich in hiesige Stadt zu begeben, gestalten ieder Ort seine Arme ernähren mufs, mithin die Juden sich ebenfalls nicht entschütten dürfen, dieienigen, so bisher unter ihnen gewohnt haben, im Fall es ihnen am Unterhalte fehlt, nothdürftig zu versorgen, ohne dafs diese zum Ekel und Spektakel bald in dieser bald in iener Gegend herumstreichen. Würden aber fürohin sich solche Bettel-Juden, wes Geschlechts oder Alters sie sein mögen, ferner einschleichen, oder selbigen gar aus Konnivenz irgend eines Beamten, Dorfschultheifsen oder Unterthans der Eintritt zugelassen werden; so sollen dieselben, sie sein einzeln oder zusammengesellet, wenn sie unweit der Grenze betreten werden; sofort zurückgetrieben, und in Widersetzungsfall dabei die erforderliche Strenge vorgekehret, dafern sie aber weiter vorgerückt sind, auf Kosten dessen, so sie zuerst passiren lassen, mit Mannschaft zurück geführet werden, welches auch unfehlbar geschehen wird, wenn ein inländischer Jude sich Bettelns halber in Unsrer gedachten hiesigen Residenz einfindet, wie dann insonderheit, wenn ein solcher fremder oder einheimischer Bettel-Jude sich zu Entrichtung des Leib-Zolls erbiethet, der Zoll-Einnehmer mit nachdrücklichster Ahndung angesehen werden soll, falls er denselben nicht alsobald aus dem Lande mit Beistand des Dorfschultheissen fortschaffet, oder in den Märkten und Städten bei der Behörde davon die Anzeige machet. Diese Unsre

hier-

hierdurch widerhohlt zu erkennen gebende nicht zu überschreitende Willens-Meinung habt Ihr schleunigst zur Publikazion zu bringen, und nicht nur den Euch subordinirten Beamten die genaueste Befolgung zu intimiren, sondern auch selbst darüber fest zu halten, und männlich vor Schaden und Nachtheil zu warnen u. s. w.“

Nachdem nun neuerlich mifsliebig wahrzunehmen gewesen, dafs iener gemessenen Verfügung nicht genau nachgelebet werde, und seit einiger Zeit sich wider dergleichen Schnorr- und Bettel-Juden einschleichen; Als ergehet hiermit an sämmtliche Landes- und Amtshauptmannschaften, dann Ober-Aemter Unser widerhohlter gnädigster Befehl, durch die subordinirten Amtsstellen sorgfältig auf derlei liederliches Gesindel und besonders Bettel-Juden invigiliren zu lassen, damit solche sogleich an den Grenzen abgehalten, und iene Verordnung durchgehends zum Vollzug gebracht werden möge. Sind Euch u. s. w. *Datum*, Baireut den 22. Novbr. 1781.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzztg. 1781. N. 46.)

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Friedrich Karl Alexander Markgraf zu Brandenburg, in Preusen u. s. w.

L. G. So oft und vielmals seit mehren Jahren sowohl, von Unsern in Gott ruhenden Herrn Regierungs-Vorfahren, als Uns selbst geboten worden, die Schnorr- und Bettel-Juden an Unsern Landes-Grenzen ab- und zurückzuhalten; so wenig hat diese heilsame Vorkehrung bisher gefruchtet, indem vielmehr die tägliche Erfahrung lehrt, dafs sich dergleichen jüdisches Bettelgesindel hin und wider im Lande unablässig einfindet, und gröfstentheils schon durch sein äusserliches Ansehen, Unsauberkeit und Ungeziefer Abscheu und Ekel verursachet, überhaupt aber die gemeine Sicherheit turbiret, und das Publikum in Gefahr und Sorge setzet. Dazu kommt noch, dafs nach den öffentlichen Nachrichten in der Ukraine und den angränzenden Gegenden sich das leidige Uebel der Pest äussert, mithin von Obrigkeitswegen zu Abwendung unseliger Folgen die gröfste Vorsicht zu gebrauchen ist. Gleichwie nun bei so bewandten Umständen die Nothwendigkeit erheischet, die sowohl wegen der Bettel- als überhaupt wegen der fremden von verdächtigen Orten herkommenden Juden ergangenen Verordnungen zu erneuern, zu erweitern und mehr einzuschärfen; Also geschiehet solches

hier-

hiermit dergestalt und also, dafs derienige Zoll - Einnehmer oder Beamte, der einem oder mehren Bettel - Juden männ- oder weiblichen Geschlechts mit oder ohne Kinder, den Eintritt ins Land verstattet, oder wenn dessen ungeachtet die Einschleichung geschehen, in und durch seinen Amtsbezirk derlei Vaganten passiren läfst, und auf Betreten nicht zurückweisset, nach vorgängiger allenfalls kommissorialischer Untersuchung, mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll, welche Strafe auch denienigen bevorstehet, der einen polnischen oder andern fremden Juden, welcher sich nicht mit einem Gesundheitspafs legitimiren kann, die Ein- oder Durchpassirung gestattet, und auf irgend eine Weise darunter kommiviret, gestalten Wir durchaus über diese Verfügung fest gehalten wissen wollen, auch wider die dessenungeachtet einschleichenden Juden von einer oder der andern Art mit Zuchthaufs, Stockstreichen und andern empfindlichen Leibesstrafen verfahren lassen, mithin dem Ungehorsam und der Widersetzlichkeit dieses Landstreicherischen, liederlichen und gefährlichen Volks einmal mit Nachdruck, Ziel nnd Maas setzen werden. Dem u. s. w.

Datum Baireut, den 13. Dezbr 1785.

Aus Hochfürstl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1785. N. 52.)

Von Gottes Gnaden Christian Friedrich Karl Alexander, Markgraf zu Brandenburg, in Preusen u. s. w.

L. G. So oft und vielmals seit mehren Jahren und absonderlich unterm 13. Dezember 1785. nachdrücklich von Uns geboten worden, die Schnorr - und Bettel - Juden an unsern Landes - Gränzen ab - und zurück zu halten, so wenig hat diese heilsame Vorkehrung bisher gefruchtet, indem vielmehr die tägliche Erfahrung zu Unsern höchsten Mifsfallen lehret, dafs sich dergleichen jüdisches Bettelgesindel aus Unachtsamkeit der Gränz - Beamten, Zolleinnehmer und Schultheifsen, hin und wider im Lande unablässig einfindet, und gröfstentheils schon durch sein äusserliches Ansehen, Unsauberkeit und Ungeziefer Abscheu und Ekel verursachet, überhaupt aber die gemeine Sicherheit stört, und das Publikum in Sorge und Gefahr setzt. Gleich wie nun bei so bewandten Umständen die Nothwendigkeit erheischet, die sowohl wegen der Bettel- als überhaupt wegen der fremden von verdächtigen Orten herkommenden Juden ergangenen Verordnungen

gen

gen zu erneuern, zu, erweitern und mehr einzuschärfen: Als geschiehet solches hiermit dergestalt und also, dals derjenige Zolleinnehmer oder Beamte, der einen oder mehren Bettel-Juden, männlichen oder weiblichen Geschlechts, mit oder ohne Kinder, den Eintritt in's Land verstattet, oder wenn dessenungeachtet die Einschleichung geschiehet, in und durch seinen Amts Bezirk derlei Vaganten passiren läfst, und auf Betreten nicht zurückweisset, nach vorgängiger allenfalls kommissorialischer Untersuchung, mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll, welche Strafe auch demienigen bevorstehet, der einem polnischen oder andern fremden Juden, welcher sich nicht mit einem neuerlichen von bekannten Orten datirten Gesundheitspafs legitimiren kann, die Ein- oder Durchpassirung gestattet, und auf irgend eine Weise darunter konniviret, gestalten Wir durchaus über diese Verfügung fest gehalten wissen wollen, auch wider die dessenungeachtet einschleichenden Juden von einer oder der andern Art mit Zuchthaufs, Stockstreichen und andern empfindlichen Leibesstrafen verfahren lassen, mithin dem Ungehorsam und der Widersetzlichkeit dieses landstreicherischen liederlichen und gefährlichen Volks einmal und unfehlbar mit Nachdruck Ziel und Maafs setzen wollen, wie denn auch diejenigen, so dergleichen Streuner beherbergen ohne vorher bei der Behörde die Anzeige zu thun, und die Erlaubnifs dazu erhalten zu haben, ebenfalls die nachdrücklichste Bestrafung zu gewärtigen haben sollen. Dem u. s. w. *Datum* Baireut den 2. Mai 1788.

Aus Hochfürstlicher Regierung und Polizei - Deputazion.

(Bair. Intelligenzzeit. 1788. N. 18.)

39.

Da aus Bequemlichkeit der Amtsstellen gröfstentheils, die Zinsen von den bei der hiesigen Rentei angelegten *Depositis* so lange, bis die Sache, weswegen die Deposizion geschehen, beendigt ist, stehen bleiben, und alsdenn mit einander erst erhoben werden, dieses aber zu allerhand Unordnungen im Rechnungs - Wesen und zu *Derangemens*

im

im Etat die Veranlassung gibt; so wird hierdurch zur strecklichsten Nachacht befohlen, dafs *pro nunc et in futurum* die Zinsen von allen *Depositis* ohne Ausnahme alliährlich, und zwar längstens bis den 15. Mai gehoben, und in Empfang genommen werden sollen. Baireut, den 22. März 1792.

Königl. Preufs. Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 14.)

(ms. 1791. N. 25. S. 25. und 1792. N. 42. S. 231)

40.

In Beziehung auf die alliährlich ergangene Verordnung, wegen Vertilgung des den Obstbäumen und andern Gewächsen schädlichen Raupenungeziefers, werden alle Garten- und Peunten-Besitzer hiermit erinnert, die an den Bäumen- Hecken- und Garten- Wänden befindlichen Raupennester, noch ehe solche lebendig werden, absuchen und verbrennen oder auf andere Weise ausrotten zu lassen. *Sign.* Baireut. den 29. März 1792.

Aus Königl. Regierung und Polizei-Deputazion.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 13.)

41.

Es ist zwar schon mehrmals anbefohlen worden, dafs ieder Sterbfall von solchen Personen, welche mit Geld- oder Getreide - Pensionen, oder auch mit einem besondern sogenannten Gnaden-Getreide begabt gewesen, sogleich zur Anzeige gebracht werden solle. Da aber verschiedene Ämter und andere Stellen diesen Befehlen das erforderliche Genügen nicht geleistet haben; so werden die-

el-

selben nicht nur zur künftigen bessern Befolgung dieser Anordnung angewiesen, sondern auch dahin gemessenst befehliget, alle dergleichen Sterbfälle, so sich vom 1. Januar bis Ende Mai 1791, dann weiter diejenigen, welche sich vom 1. Juni 1791. an bis *ult. Martii a. c.* wirklich ereignet haben, wenn auch schon verschiedene davon einberichtet worden wären, widerhohlt in einem kurzen Berichte, unter Bemerkung der Sterbtage, dann ob der gewesene Gnadengehalt in Geld oder Getreide, dann ob dieses Getreide, als Pension oder sogenanntes Gnaden-Getreide benahmt, bestanden? und wie viel die verwilligten *Quanta* betragen? *in continenti* allerunterthänigst anzuzeigen, von *dato* aber ieden Sterbefall eines ieden Pensionairs, bei Vermeidung unfehlbarer Ahndung binnen den ersten 14 Tagen nach dessen Erfolg einzuberichten. Wie dann auch hiernächst verfügt wird, dafs *pro futuro*, wenn sich ein dergleichen Sterbfall ergibt, sogleich die Quittungen über das bis dahin abgegebene, unter Beilegung eines Attestats vom Sterbetage, mit der Rentei und Kornschreiberei ausgewechselt, und nicht, wie bisher gewöhnlich gewesen, bis Ende des Jahrs damit Anstand genommen werden solle.

Baireut. den 30. März 1792.

Königl. Preufsl. Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 15.)

42.

Es ist bereits unterm 22. März v. J. durch hiesige Regierung verordnet worden, dafs nicht nur sämmtliche Amtsstellen des Obergebirgischen Fürstentums *pro futuro* die *Depositа* nicht anders als in geraden Zahlen von 10 zu 20 u. s. w. zu billiger

Er-

Erleichterung der Rentei in Absicht der Zinsen-Berechnung an dieselbe einsenden, und mit dem, was diese runde Summe nicht erreicht, als baar in Kasse vorhanden, liquidiren sollen, sondern dafs auch die Zinsen von den *Depositis* künftig alhährlich berechnet, und der deponirenden Stelle bezahlt werden sollen." Da nun aber nach Äusserung Königl. Kammer dieser Verordnung bisher zum gerechten Mifsfallen nicht allenthalben die schuldige Folge geleistet worden; So wird solche hierdurch mit dem Anhang den Behörden eingeschärft, dafs wenn die Königl. Ämter die verfallenen Interessengelder nicht in der bestimmten Zeit und zwar spätestens bis den 15. Mai iedes Jahrs erheben werden, sie ihnen zur eigenen Vertretung zurückgewiesen werden sollen.

Baireut, den 3. April 1792.

Königl. Preufsl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 15.)

(ms. 1791. N. 25. S. 25. und 1792. N. 39. S. 229.)

43.

Die hiesige Mehlhändlerzunft hat schon seit einiger Zeit sehr dringende Beschwerden darüber geführt, dafs das zu deren Gunsten ertheilte und schon zum öftern erneuerte Verbot der Einfuhr und des Einbringens fremden Mehls durch die davon zugleich gestattete Ausnahme in Ansehung der Hof-Kavalliers, Räthe und übrigen herrschaftlichen Dienern zum Nachtheil ihrer Nahrung umgangen, und durch selbiges iezuweilen mancher Unterschleif veranlafst werde. Wenn es nun in dem Voraussatz, dafs gedachte Mehlhändler stets einen hinlänglichen Vorrath guten Mehls von allen Sorten habe, und das Publikum damit zu jeder Zeit um einen billi-

gen

gen Preifs zu versehen im Stande sei, an sich der Billigkeit vollkommen gemäfs ist, das bereits bestehende Mehleinfuhr - Verbot mit Aufhebung iener bisher davon gestatteten Ausnahme ganz allgemein zu erneuern, und namentlich auf alle bisher davon eximirt gewesene Personen mit zu erstrecken; Als wird sämmtlichen hiesigen Inwohnern, welch Standes sie auch sein, und welche Bedienung sie auch bekleiden, álles Einbringen fremden Mehls hiermit nachdücklich und bei einer, ohne irgend einiges Ansehen der Person erhoben werden sollenden Strafe von Fünf Gulden verboten, ihnen aber auch zugleich bekannt gemacht, dafs man — um sie nicht selbst in die Verlegenheit zu setzen, gegenwärtigem allgemeinen Verbote unwillkürlich entgegen handeln zu müssen — von Herrschaftswegen die gemessenste Vorkehr getroffen habe, dafs ieder Inwohner mit seinem erforderlichen Mehlbedürfnifs, wie viel, und von welcher Sorte es auch sei, stets um einen billigen Preifs versehen werden solle, und dafs ieder mit hinlänglichem Mehlvorrath nicht versehene Mehlhändler auf Betreten; mit einer gewifs eben so unnachsichtlichen als empfindlichen Strafe belegt werden wird, daher ieder, der wider Verhoffen, bei ein oder dem andern kein Mehl zu bekommen im Stande war, zur gleichbaldigen desfalsigen Anzeige aufgefordert wird; Wornach sich also überall zu achten ist. Gegeben Ansbach, den 4. April 1792.

Königl. Preussische Regierung I. Senats
zu Ansbach..

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 16.)

44.

Regulativ für Burgermeister und Rath und den Burgermeister - Amts - Rechnungsführer zu Baiersdorf, die künftige Verwaltung des Gemeind - Rechnungs - Wesens betreffend.

Demnach bei Burgermeistern und Rath zu Baiersdorf in Ansehung ihres Gemeind - Rechnungs - Wesens sich von Zeit zu Zeit verschiedene Verwirrungen ergeben, nicht weniger von den aufgestellt gewesenen Gemeind-Rechnungsführern viele Reste erzielet — und sonst verschiedene Unordnungen veranlasset worden, welche durch Absendung einer Kommission behörig zu untersuchen die Nothwendigkeit erforderte, von welcher ein Regulativ, wie nach künftig das Gemeind - Rechnungs - Wesen und sonstige Gemeind - Angelegenheiten verwaltet werden solle, zur Approbazion übergeben worden; Und dann nun jenes gnädigste Genehmigung erhalten: So wird andurch

§. 1.

Von Führung der Rechnungs - Journalien und Manualien verordnet, dafs die von 1792 an aufgestellt werdende Gemeind - Rechnungsführer anförderst und vor allen Dingen ein Journal halten, worin selbige alles und iedes, was sie täglich einnehmen und ausgeben, wann es auch nur Abschlags - Zahlungen sein sollten, alsogleich an dem Tage, wo es geschiehet, mit Bemerkung des Monats - Tages fleissig eintragen, dergestalt, dafs auf ieder Seite vier Linien, zwei im Anfange und zwei am Ende gezogen, in die ersten die Einnahme, und in die letzten die Ausgabe aufgeführet, mit Bemerkung des Monats - Tages, an welchem es geschehen, der Anfang

fang gemachet, und unter solchen alle an diesem Tage geschehene Einnahmen und Ausgaben gebracht, zuletzt von beiden Linien die Summe gezogen, und diese sogleich als Transport auf die folgende Seite übergetragen werde, nach beigehendem Schema

Einnahme G.	kr.		Ausgabe G.	kr.
		den 2. Jan.		
—	30	Lichtmefs-Steuer von Peter		
—	11¼	Fick.		
		Dem Zimmermann N. N. auf Abschlag des vollführten Baues - - -	16	—
—	30	Michaelis-Zinfs von August Graf.		
1	11¼	*Latus.*	16	—
		Zweite Seite		
1	11	Transport - - -	16	—
		den 4. Jan.		
6	15	Pacht-Quantum für den Linfsen-Graben-Garten Jakob Vögelein.		

Ausser diesen aber sind sie verbunden, ein Manual mit allen Burgermeister-Amts-Rechnungs-Titeln versehen, zu führen, und in solches wo nicht alle acht Tage doch längstens ganz unfehlbar alle Monate aus dem Journal die vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben unter die gehörigen Titel entweder selbst einzutragen, oder durch eine der Sache kundige Person aufführen zu lassen.

Der Rechnungsführer hat zu seiner Erleichterung das Journal alle Monate rein gegen einander abzuschliessen, und den Bestand Mehr Einnehmens auf den folgenden Monat überzutragen; denn wenn

ein-

ein Fehler im Transportiren vorgehet; so findet er sich leichter in einem Monat. als wenn sich einer am Ende zeigt, wo man solchen auf das ganze Jahr suchen müste.

Damit nun aber die Königl. Landes - Ökonomie-Deputazion destomehr überzeuget werden möge, dafs dem Obanbefohlenen das schuldige Genügen geleistet werde; So ist bei Einsendung ieder Burgermeister - Amts - Rechnung sowohl das Journal als Manual mit beizulegen, um hiernach ermessen zu können, ob die Führung beider Tags - Bücher Ordnungsmässig geschehen, und ob solche mit der Rechnung vollkommen übereinstimmen, welche *Diaria* alsdann mit dem nachgestrichenen Burgermeister - Amts - Rechnungs - *Duplicato* an Burgermeister und Rath zur Zurückgabe an den Rechnungsführer, remittiret werden sollen.

§. 2.

Rechnungs - Belege und deren Aufbewahrung betreffend.

Über ieden Rechnungs - Titel ist eine Tektur zu halten, und sobald dem Rechnungsführer ein Zettel oder eine Quittung zur Zahlung eingehändiget wird, so ist solcher sogleich in die behörige Tektur zu legen, daher wenn Rechnungsführer sein Journal — und seine gesammte Rechnungs - Belege ordentlich hält, derselbe sein Rechnungs - Wesen in der Geschwindigkeit übersehen und sogleich beurtheilen kann, wie seine Kasse stehet.

§. 3.

Fertigung der Quartals - Rechnungs - Abschlüsse betreffend.

Zu Ende ieden Quartals hat der Rechnungsführer einen Abschluls aus seinem Journal zu fertigen, und in solchen *specifice* zu bemerken, was er an alten Resten eingenommen, um hieraus seinen Fleifs in Eintreibung ersagter Reste ersehen zu können.

So-

Sothanen Abschluſs hat Rechnungsführer Burgermeistern und Rath zur Einsicht vorzulegen, welche dann solchen mit Bericht zur Königl. Landes-Ökonomie-Deputazion einschicken.

§. 4.

Die Abstellung der Neben-Rechnungen ausser der Burgermeister-Amts-Rechnung betreffend.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, sind von nun an alle Neben-Rechnungen und Neben-Rechnungsführer wie zum Exempel die Burgermeister Köppelische und Rathsfreund Zeitlerische Holz- und Wiesen-Pacht-Gelder Rechnung gewesen, abzustellen, wohingegen künftig alle Gemeind-Einnahmen und Ausgaben, der Burgermeister-Amts-Rechnungsführer einzig und allein zu besorgen hat. Die Hirten-Pfründ-Rechnung aber bleibt davon ausgeschlossen und wird besonders geführt und eingeschickt. Wegen der Hirten-Pfründ-Rechnung *vid* §^phum. 37. hernach das weitere.

Nicht weniger sind

§. 5.

Gemeind-Ausschläge betreffend.

künftig alle und iede Ausschläge, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mit Beilegung der Ausschlags-Register in der Burgermeister-Amts-Rechnung durch Einnahme und Ausgabe laufen zu lassen; Wobei Burgermeister und Rath hiermit besonders nachdrücklichst aufgegeben wird, künftig bei Fertigung der Anlags-Register pflichtmässig dergestalt zu Werk zu gehen, dafs die Anlagen auf die christliche und iüdische Bürgerschaft nicht nach Gunst sondern nach der wahren Beschaffenheit, des von iedem Burger und Einwohner besitzenden Vermögens bewürket werde, damit dadurch den besorglichen

Be-

Beschwerungen über gefliſſendlich gemachte Ungleichheit die abhelfliche Masse verschaffet werde.

§. 6.

Citazion der Bürgerschaft aufs Rathhaus bei Raths-Sessionen betreffend.

Haben Burgermeiser und Rath gegen die Kommission öfters geäussert, daſs wenn sie bei verschiedenen Vorfällen die Bürgerschaft auf das Rathhaus fordern liessen, von selbigen kaum drei bis vier Personen sich einfinden.

Um nun hierin ebenfalls eine Ordnung herzustellen, und damit der Bürgerschaft bei vorkommenden Gelegenheiten die bisweilen zu publizirenden Höchstherrschaftlichen Verordnungen nicht unbekannt bleiben mögen, wird hiermit befohlen, über die gesammten Bürger ein Verzeichniſs zu fertigen, und solches iedesmal auf dem Rathhause abzulesen, und dafern ein und die andern Bürger nicht erschienen, auch sich nach geschehener Citazion nicht sogleich, erheblicher Ursachen halber, bei dem Amts-Burgermeister exkusirt haben sollten, sind solche ungehorsämliche Personen vorzuladen, und ihnen ihr Aussenbleiben nachdrücklichst mit dem Anhange zu verheben, daſs bei künftigem Nichterscheinen ieder in Strafe genommen werden solle. Wenn nun aber die Bürgerschaft dieser Verfügung das unfehlbare Genügen leisten solle, so versteht sich ohnehin, daſs auch die Burgermeister, Rathsfreunde und Viertelmeister, den Bürgern mit gutem Exempel vorzugehen haben, welches um so mehr erforderlich ist, als *Commissio* in Baiersdorf leider erfahren müssen, daſs bei den von selbiger veranstalteten Sitzungen öfters sehr wenige Rathsglieder erschienen sind. Hierbei ist aber nöthig, daſs die Stadtschreiberei eine Tabelle pflich-

mäs-

mässig führet, und bei ieder Raths - Session die zugegen gewesenen Rathsglieder in selbige einträget, welche Tabelle sofort zu Ende ieden Jahrs mit Bericht anher einzusenden ist, um hieraus ersehen zu können, ob besagte Rathsglieder den Sessionen fleissig beigewohnet haben oder nicht?

§. 7.

Von Michaelis - Zinssen.

Die Michaelis - Zinssen hat Rechnungsführer vor oder nach Michaelis einzukässiren, daher vierzehn Tage vorher durch den Amtsknecht den Debenten, und zwar nur im ersten Jahre, die schleunige Abführung der Zinssen wissen zu lassen, und im Fall die Zahlung sogleich nicht erfolgt, solche ohne Ansehen der Person mit Exekuzions - Einlegung einzubringen, gestalten kein Michaelis - Zins mehr in Rest passirt, und daher Rechnungsführer auf die Einbringung sorgfältigst zu sehen — in der Burgermeister - Amts - Rechnung *sub Titulo* an Michaelis - Zinssen aber bei vorkommenden veränderten Namen die Ursache beizusetzen hat, warum ein anderer Name angegeben worden, nämlich ob der neue Besitzer das Grundstück ererbet oder verkaufet, und wo das Handlohn Einnehmens verrechnet?

Ein gleiches geschiehet auch

§. 8.

Von Lichtmes - Steuern.

wegen der Lichtmefs - Steuer, weshalb auch der Burgerschaft zu eröfnen ist, dafs die Zahlung am Lichtmes - Tag geschehen müsse, widrigenfalls die Debenten, um sie einmal in Ordnung zu bringen, gleichergestalt exequiren zu lassen sind, Die Lichtmefs - Steuern sind in der Burgermeister - Amts-Rechnung mit deutlicher Bemerkung der Ab- und Zugänge, und unter welchen *Foliis* solche anzutreffen

fen, ingleichen mit Benamung der Grundstücke, von welchen die Lichtmefs-Steuer abgegeben wird, dann welche von selbigen Handlohnbar sein, folgendermassen:

vorjähriger Bestand.		Mehrung.		Minderung.		Bestand.		N. N. und zwar:
G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G, kr,
								vom Haus.
								- - vom Garten.
								- - vom Feld,

ganz unfehlbar Einnehmens zu verrechnen. Da aber solches nicht eher standhaft geschehen kann, als bis die Stadtschreiberei, die — derselben von Deputazions wegen bereits *sub* 2. Nov. 1779 übertragene genaue Beschreibung der gesammten dortigen Raths-Lehenschaften bewürket haben wird; So hat ersagte Stadtschreiberei sothanes Geschäft nunmehr ohne allen Verzug zu vollziehen, und wie solches geschehen, unterthänigst berichtlich anzuzeigen.

§. 9.

Weg-Zoll und Pflaster-Geld betreffend.

Der Zoll-Pachter ist nach dem iedesmaligen Pacht-Briefe schuldig, den Zoll *quartaliter* an die Raths-

Raths - Kasse zu liefern. Rechnungsführer hat daher sogleich nach Verlauf ieden Quartals die Zahlung zu verlangen, ausser aber diese exekutivisch einzubringen, da die Gemeind - Kasse von Quartal zu Quartal nicht nur zu Bezahlnng der Interessen von Passiv - Kapitalien, sondern auch zu andern Ausgaben Gelder benöthiget ist.

§. 10.

Wiesen - Pacht - Gelder betreffend.

Die Wiesen - Pacht - Gelder sind nach dem Pacht - Protokoll zu *Martini* gefällig, und daher ebenmässig ohne Nachsicht zu geben, baar einzutreiben, masen kein Rest mehr statt findet.

§. 11.

Bürger - Gelder betreffend.

In der Burgermeister - Amts - Rechnung ist der ganze Einnahms - Titel die Bürger - Gelder mit einem vidimirten Extrakt aus dem Bürger - Verpflichtungs - Buche zu belegen.

§. 12.

Wasserräder - Zinssen betreffend.

Lieget Burgermeistern und Rath, besonders aber dem Rechnungsführer, ob, sich fleissig nach den Wasser - Räder - Besitzern zu erkundigen, und sich zu bemühen, dafs die Zinfsen iährlich ordentlich eingebracht und verrechnet werden.

§. 13.

Juden - Gänfs - Gelder betreffend.

Da zeither die Rechnungsführer auf die Juden-Gänfs - Gelder nicht sorgfältig gesehen; so hat der neue Rechnungsführer fleissiger in Eintreiben zu sein, und keinen Rest anschwellen zu lassen.

§. 15.

Von Handlohn und Lehengeld.

Jedes Handlohn, so durch Kauf - oder sonst an-

anfällig wird, ist zu der Zeit in Einnahme zu stellen; wenn es anfällig worden, auch ist niemand eher zu belehnen, bis er *Praestanda* wirklich prästiret, und dafern ia von einem oder dem andern trifftiger Ursache halber nicht sogleich Richtigkeit getroffen werden könnte, der Rest in der Liquidazion mit Bemerkung der Ursachen anzusetzen, solchemnach allem besorglichen Misbrauch und Unordnung vorzubeugen ist.

§. 15.

Von erborgenden Kapitalien.

Werden Burgermeister und Rath auf die in den 1786. hiesigen Intelligenz - Zeitungen Nr. 10. und 16. befindlichen Hochfürstlichen Verordnungen *de datis* 17. Febr. und 28. März 1786, verwiesen. welche enthalten, dafs

a) zu mehrer Sicherheit der Gläubiger und zu Vermeidung aller allenfalsigen Unterschleife und Unordnungen, die ausgestellt werdenden Schuld-Dokumente nicht nur von den amtierenden Burgermeistern, dann dem Rechnungsführer und Stadtschreiber unterschrieben, sondern auch in sothanen Schuld - Dokumenten der richtige Empfang des aufgenommenen Kapitals und die *Pagina*, wo solches in der Rechnung Einnehmens befindlich, iederzeit gehörig bemerkt, im Fall aber der amtierende Burgermeister der Rechnungsführer sein sollte, dessen im Rath sitzender nächst - vor - oder nachfolgender Burgermeister sothanes Dokument mit ienem zugleich unterschreiben solle.

b) Dafs vor Erborgung eines Kapitals und Ausstellung des Schuld - Dokuments, über das Vorhaben ein gerichtliches Protokoll gehalten, und in solchem die Beweg - Ursache zur Aufnahme des Kapitals, und wohin es verwendet werden solle, an-

ge-

gemerket, solches Protokoll alsdann mit Bericht zur Landes - Ökonomie - Deputazion zur unentgeldlichen Ratifikazion eingesendet, und nach deren Einlangung dem ausstellenden Dokument, kürzlich iene Ratifikazion nebst dem Tage und Jahre des *Decreti ratificatorii* ausdrücklich einverleibet werden solle.

Im Fall nun wider Vermuthen diesen gnädigsten Verordnungen nicht *stricte* nachgelebet werden sollte; So hat sich der Rechnungsführer selbst beizumessen, wenn ihm in seiner Rechnung sowohl die Kapitalien, als die aufgerechneten Interessen abgestrichen werden.

Ferner

haben Burgermeister und Rath dann ein iedesmaliger Reehnungsführer, wenn ein Passiv - Kapital aufgekündiget wird, und ienes von den Kurrent-Revenüen nicht sogleich bezahlet werden kann, ohne Verzug sich Mühe zu geben, anderwärts solches aufzuborgen, da der gemeinen Stadt es niemals an Kredit gefehlet hat, und niemals fehlen wird, in sofern anders mit der Interessen - Abführung promt und accurat und zwar mit dem Tage eingehalten wird.

Sollte aber, wie es schon einigemal in Baiersdorf geschehen, der Rechnungsführer in anderweiter Erborgung des Kapitals sich säumig erfinden lassen, und sogar eine Klage vom Gläubiger veranlassen, so sollen ersagtem Rechnungsführer die erwachsenen Kosten zur Selbstvertretung heimgewiesen werden.

§. 16.

Vom Holz - Verkauf.

War zeither in Baiersdorf die üble Gewohnheit, dafs wenn von Gemeind - Nutzungen zum Beispiel, Holz,

Holz, Weiden u. s. w. verkauft worden, manchmal dem versammelten Rath weder eine Anzeige gemachet — noch ein Protokoll über den Verkauf geführet — sondern der Verkauf vom amtierenden Burgermeister eigenmächtig und mit manchmaliger Zuziehung eines von ihm gestimmten Viertelmeisters veranstaltet, die Leikaufs - Gelder allein für sich behalten, und überhaupt nach eigener Willkür geschaltet worden.

Dergleichen zum Schaden der Gemeind - Kasse abzweckende Unordnung ist nun unfehlbar künftig zu unterlassen, und nicht das geringste an Holz, und sollten es nur Spähne und sonstige geringe Holz-Abgänge sein, zu verkaufen, wenn nicht zuvor in einer Raths - Sitzung die Anzeige gemachet, und von dem vorhabenden Verkaufe der Bürgerschaft Nachricht gegeben, hierauf aber über die Meistbietende ein Protokoll geführet, und solches dem Rechnungsführer zum Rechnungs - Beleg zugestellet worden.

Wo anbei befohlen wird, sich nicht zu unterfangen, von den auf den Gemeind - Plätzen stehenden Eichen eher einen Stamm zum Verkauf oder zu einer Reparatur fällen zu lassen, als bis hiervon zur Königlichen Landes - Ökonomie - Deputazion Bericht erstattet und von daher die Genehmigung ertheilet worden.

§. 17.

Von Rezeptur - Geldern.

Eine iede fremde Person zahlt für deren Aufnahme 2 G. 30 kr. Rezeptions - Geld.

Zu Abstellung der diesfalls eingerissenen Unordnungen und da bei der kommissorialischen Untersuchung sich ergeben, dafs Rechnungsführer viele Rezeptur - Gelder aus Nachlässigkeit nicht eingetrie-

trieben und ausser Einnahme gelassen, wird hiermit verordnet:

a) sogleich nach Empfang dieses ein besonderes Rezeptions-Buch zu halten, in welchem alle in Schutz genommen werdende Schutzverwandten aufzutragen sind.

b) Jeder neuer Schutzverwander kann sich zwar bei dem Amts-Burgermeister um die Aufnahme melden, dieser aber hat ienen bei einer Raths-Sizzung aufs Rathhaus zu bestellen, wo dann die Vermögens-Umstände, dann die Aufführung desselben zu untersuchen — und nach beschlossener Aufnahme nicht eher ein Schutz- oder Rezeptions-Zettel zu ertheilen ist, als bis derselbe das Rezeptions-Geld baar bezahlet hat. Denn so wie kein diesfalsiger Rest künftig mehr statt findet: So hat daher ein iedesmaliger Rechnungsführer sich sorgfältig vorzusehen, um sich keiner eigenen Vertretung schuldig zu machen.

§. 18.

Von Verspruch- oder Schutz-Geldern.

Bei Verrechnung der Schutz-Gelder sind die Ab- und Zugänge, besonders letztere deutlich zu bemerken.

Bei neuen Schutz-Verwanden wird der Monats-Tag der Rezeption und dieser iährlich dann ebenfalls das Datum beigesetzt, wenn er als Schutzverwandter abgegangen, um hiernach berechnen zu können, auf wie viel Monate er das Schutzgeld zu entrichten hat.

Damit aber die Verspruch-Gelder künftig richtig und ohne Abgang eingebracht, und nicht mehr so viele Reste caduc gehen mögen; So haben Burgermeister und Rath die gesammten Schutzverwanten gelegenheitlich aufs Rathhaus fordern zu lassen,

und

und ihnen zu eröfnen, dafs vom 1792sten Jahre an, die Verspruch - Gelder zu ihrer Erleichterung in zwei Fristen, nämlich halbjährig bezahlet angenommen werden, und sie daher bei Vermeidung der Exekuzion damit richtig einhalten sollen.

Heirathet ein lediger Schutzverwandter; So ist in Ansehung des Rezeptions - Geldes unfehlbar zu bemerken, ob dessen Frau fremd — oder einheimisch sei?

§. 19.

Von Bestand - Zinssen von Gärtlein und Rangen.

Immassen bei kommissorialischer Examinazion der Reste verschiedene Debenten über die Abgabe der Bestand-Zinsen von Gärtlein und Rangen sich beschweret, nämlich, dafs sie dergleichen nicht besäsen;

So haben Burgermeister und Rath ohne allen Verzug über sothane Gärtlein und Rangen eine Untersuchung anzustellen, hiernach die Bestand-Zinse zu reguliren, und wie es geschehen, mittelst Berichts unter Beilegung einer Designazion über die wirklich gangbaren Bestand-Zinsen, bei Königlicher Landes - Ökonomie - Deputazion anzuzeigen.

§. 20,

Rechnungs - Ausgabs - Titel auf Abgang betreffend.

Sind künftig ohne vorher erstattete unterthänigste Anzeige und darob erhaltene Genehmigung keine Reste in Abgang zu schreiben, im Genehmigungsfall aber sind solche sowohl im beizulegenden Raths-Protokoll als auch in der Rechnung zu spezifiziren, dann auch das *Folium* des voriährigen Rest - Verweises, wo der Rest aufgetragen, beizusetzen.

§. 21.

Von Abzahlung der Kapital - Schulden und Interessen.

Um den Kredit Burgermeister und Raths und der

ge-

gemeinen Stadt zu erhalten, hat ein zeitiger Rechnungsführer vorzüglich darauf zu sehen, dafs er die Interessen von Kapital - Schulden bei der Verfall - Zeit entweder halb - oder ganziährig und zwar mit dem Tage bezahle.

Wird ein Kapital heimgezahlt, so ist vom Gläubiger in dem zurückgebenden Schuld - Dokument am Ende der Empfang des Kapitals mit Bemerkung des Tags der Auszahlung bescheinigen zu lassen, nicht weniger ist bei der Ausgabs - Verrechnung des Kapitals beizusetzen, in welcher Rechnung solches in Einnahme liegt? Ein gleiches ist zu beobachten, wenn einem Kreditor auf Verlangen eine abschlägliche Zahlung auf das Kapital geschiehet, da dann auch diese Abschlags - Zahlung iedesmal in dem Schuld - Dokument abgeschrieben werden mufs.

§. 22.

Von Reparaturen der Gemeind - Gebäude und Weiher dann Brücken, Wege und Stege.

Sind

a) in zeitherigen Rechnungen die Reparatur - Kosten, auf das

Rath- }
Brau- } Hauſs.
Hirten- }
beide Thorhäuſser
dann
Fluhrers - Wohnung

unter einem Titel verrechnet worden.

Diese Verrechnungs - Art fällt aber in der 1792sten Rechnung ab, und sind dagegen folgende Titel aufzuführen, als:

Auf Reparatur des Rathhauses
- - - Brauhauses
- - - obern Thorhauses

Au

Auf Reparatur des Bruckthorthauses
- - - Hirtenhauses
- - - der Fluhrers - Wohnung
- - - - Brunnen
- - - des Pflasters
- - - der Raths - Weiher
- - - der Rednitz - Brücken

wannenhero nicht mehr gestattet werden darf, dafs die Handwerks - Leute und Taglöhner, alles was sie iährlich arbeiten, in einen Zettel bringen, sondern es müssen besondere Zettel auf iedes Gebäude u. s. w. gefertiget werden, damit man aus der Rechnung ersehen kann, was iedes Gebäude u. s. w. iährlich zu unterhalten kostet.

b) Rühret der Verfall des gemeinen Wesens unter andern auch daher, dafs zeither die Gemeind-Gebäude - Reparaturen äusserst vernachlässiget — und wenn dergleichen geschehen, solche meistens zur Unzeit und im Herbste, wenn die Handwerks-Leute, nämlich Maurer und Zimmerleute, gar nichts mehr bei andern Leuten zu thun gehabt, vorgenommen — die Zettel, ohne der Arbeit nachgesehen und untersucht zu haben, gezahlet — und sich blos auf die Attestazion eines Viertelmeisters der ebenfalls der Arbeit wenig nachgesehen, und mit den Handwerksleuten in Konnexion und Freundschaft gestanden, verlassen worden.

Künftig ist nun dergleichen unverantwortliche Nachläsigkeit abzustellen, und in iedem Frühiahr zu untersuchen, was im Sommer für Reparaturen an Gebäuden, dann Brücken, Weg und Steg vorzunehmen, worauf dann hierüber ein Protokoll zu verabfassen — und solches mit unterthänigstem Bericht zur Landes - Ökonomie - Deputazion einzusenden — und die erforderliche Approbazion einzu-

zuhohlen ist. So wie nun führohin kein Arbeits-Zettel von Zimmerleuten und Maurern der auf kurze Monats - Tage verlautet, mehr in Aufrechnung passiret, es sei denn, dafs im Herbst und im Winter eine nicht vorausgesehene und unaufschiebliche Reparatur sich ereignet;

Also haben auch Burgermeister und Rath, im Fall künftig wider Verhoffen die Werkmeister im Sommer nicht arbeiten — sondern die Arbeiten bis in den Herbst verschieben wollten, sogleich Anzeige anher zu erstatten, um hierauf die Erlaubnifs wegen Zuziehung anderer Werkleute ertheilen zu können.

Weiher - Reparatur - Kosten betreffend.

c) Sogleich nach geschehener Fischerei der verpachteten Raths - Weiher haben Burgermeister und Rath durch eine unparteiische und mit den Pachtern in keiner Konnexion stehende Deputazion ersagte Raths - Weiher beangenscheinigen zu lassen, was an nöthigen Reparaturen zu verrichten, worüber ebenmässig ein Protokoll zu führen, und solches zur Approbazion einzuschicken, ausserdem aber der Abstrich der aufgerechnet werdenden Weiher-Reparatur - kosten zu erwarten ist.

Die Attestazion der Arbeits - Zettel und Quittungen betreffend.

d) Ist mifsfällig wahrzunehmen gewesen, dafs die Arbeits - Zettel über Reparaturen von den Werkmeistern öfters nicht sogleich, sondern zu Ende des Jahrs gefertiget — und auch attestirt worden.

Ferner hat sich ergeben, dafs Handwerksleute unattestirte Arbeits - Zettel einige Jahre bei sich behalten, um auf Raths - Schuldigkeiten abzurechnen.

Wurde hernach die Attestazion abverlanget, so liefen die Prätendenten erst in Baiersdorf herum, um entweder einen Burgermeister oder Viertelmei-

ster zu überreden, dafs er die Attestazion auf gerade wohl bewürke. Nicht zu gedenken, dafs wie die Erfahrung lehret, zum Theil von Viertelmeistern offenbare übermässige Ansätze attestiret worden, welche abzustreichen — und baar von den Zettelausstellern zu repetiren gewesen sind. Um nun dergleichen Unordnungen fürs künftige abzustellen;

So wird hiermit der Amts - Burgermeister und der iedesmalige Stadtschreiber, dann ein zu erwählender Rathsfreund und ein Viertelmeister zu beständigen Bau - Aufsehern aufgestellt, welche bei ieder Reparatur fleissig den Arbeitern; besonders den Maurern, Zimmerleuten und Taglöhnern nachzusehen haben, von der Stadtschreiberei aber ist ein Arbeits - Register aufs ganze Jahr zu halten, in welchem die Arbeiter mit den Tagen, an welchen sie gearbeitet, zu notiren sind.

Ist eine Reparatur und sonstige Arbeit vollendet;

so ist der Zettel zur Stadtschreiberei zu bringen, welche solchen nach dem Arbeits - Register revidiret, nachrechnet und bei übermässigen Ansätzen moderiret, dann attestiret, unter Beisetzung des Monats - Tages, wenn letztes geschehen, worauf der Prätendent zu den übrigen drei Bau - Aufsehern, den Amts-Burgermeister und Rathsfreund dann Viertelmeister zur gleichmässigen Attestazion unter gleicher Beisetzung des Monats - Tages, wenn die Attestazion geschehen, zu verweisen — und dann erst der Zettel zu bezahlen — von dem Empfänger aber das erhaltende Geld mit Worten auszudrucken und zu quittiren ist.

Beschaffenheit der Arbeits - Zettel betreffend.

e) Hat die Stadtschreiberei, dann der Rechnungsführer darauf zu sehen, dafs die Maurer nnd Zim-

Zimmerleute ihr einmal festgesetztes Taglohn sowohl in langen als kurzen Tagen nicht überschreiten, nicht weniger hat derselbe keinen Zettel von Maurern und Zimmerleuten anzunehmen, wenn nicht in solchen die Monats-Tage, an welchen gearbeitet worden, dann die verrichtete Arbeit, desgleichen das Natural-Erfordernifs an Bau-Materialien genau und deutlich aufgetragen ist, ferner ob nicht in solchen Zetteln ungebührlich Sonntage in Ansatz gekommen, welche dann sogleich aus den Zetteln auszustreichen wären.

Reparatur des Pflasters betreffend.

f) Haben die Bau-Aufseher sich der Erhaltung des Pflasters in gutem Stand besonders angelegen sein zu lassen, und wann hier und da Steine ausgefahren werden, welche Löcher machen, solche sogleich ausbessern zu lassen, damit nicht eine grössere Reparatur entstehen möge.

§. 23.

Frohngebühren für Beischaffung der Bau-Materialien betrreffend.

Die Frohn-Gebühren, welche den auswärtigen Ortschaften, für Beiführung verschiedener Bau-Materialien bezahlet werden, sind in förmliche Designazionen zu bringen, welche von den gesammten Bau-Aufsehern zu attestiren — die Auszahlungen aber von iedem Orte besonders zu quittiren — und dann der Burgermeister-Amts-Rechnung zur Verrechnung beizulegen sind.

§. 24.

Von Zehrungen in Gemeinen Stadt-Angelegenheiten.

a) Bleibt es bei der *sub* 12. Sept. 1780 ergangenen Hochfürstlichen Deputazions-Resoluzion, nach welcher bei Verschickungen in Gemeind-Angelegenheiten täglich passirt:

—— 48 kr. einem Burgermeister
—— 48 - dem Stadtschreiber
—— 36 - einem Rathsfreund und
—— 30 - einem Viertelmeister oder einem Burger-Deputirten.

Die Probirung der Feuerkünste betreffend.

b) Bei Probirung der Feuer-Künste sind nach dem Herkommen erforderlich:

die vier Viertelmeister,
die Schlosser, Hufschmidte und Nagelschmidte, dann Wagner, welche Personen namentlich in eine Designazion zu bringen,
und auf einen zur Zehrung
1 Maas Bier, und
1 6pf. Laiblein Brod

nach der Observanz und nicht mehr zu verrechnen ist, ausserdem der Abstrich erfolgen müfste.

Feuer-Schau betreffend.

c) Bei der als eine Polizei-Sache *ex officio* vorzunehmenden Feuer-Schau passirt für die Beamten und Raths-Personen nicht die geringste Zehrung mehr in Ausgabe, wohl aber das Taglohn für die beiziehenden Werkmeister als Zimmermeister, Maurer und Häfner.

§. 25.

Von der Fischerei.

Sind die sämmtlichen Raths-Weiher und sonstigen Fisch-Wasser verpachtet, weshalb schon in 22. §. das nöthige vorgeschrieben worden.

Da aber bekanntermassen Burgermeister und Rath unter andern Gerechtsamen, auch das Recht die Fischerei in dem Seebach, um der Gemeinde zu Kleinseebach zu kontradiziren, zu exerziren, nicht gehörig vorgenommen; So werden Burgermeister und Rath, insbesondere die Stadtsshreiberei von nun

an

an besser zu vigiliren, und ihrer Schuldigkeit nachzukommen, hiermit ernstgemessenst angewiesen.

§. 26.

Von Botenlöhnern.

Massen zeither die Botenlöhner in Gemeind-Angelegenheiten willkürlich bezahlet worden; So wird hiermit verordnet, von 1792 an nicht mehr als wie es bei Höchst Herrschaftlichen Aemtern üblich, von der Meile — 8 kr. fr. zu bezahlen.

§. 27.

Von Allmosen.

Ist von ieher gewöhnlich gewesen, dafs das Gemeind-Ärarium als einen Beitrag zur Allmosen-Kasse iährlich 7 G. 48 kr. Fränk. als ein Ordinarium auf 52 Wochen à 9 kr. und nicht mehr und nicht weniger bezahlet.

Wenn aber seit verschiedenen Jahren dieses Ordinarium mifsbräuchlich überschritten, und beinahe die meisten reisenden armen Personen noch besonders mit Allmosen abgefertiget, hierüber aber keine Bescheinigungen den Burgermeister - Amts - Rechnungen beigeleget worden; So wird hiermit von 1792 an mehr nicht als das iährliche Ordinarium von 7 G. 48 kr. frkl. aufzurechnen erlaubet, gestalten das vorkommende Übermaafs dem Rechnungsführer zur Vertretung durch Abstrich zufällt.

§. 28.

Von Gatter-Brücken und Schranken - Werk dann Bau-Materialien.

Ist zur Anzeige gekommen, dafs die iedesmaligen Amts-Burgermeister mit den angewiesen wordenen Brückriegel-Hölzern äusserst unordentlich gebahret, und auf solche nicht behörig gesehen haben.

Nicht weniger wurde darin eine unverantwortliche

liche Nachlässigkeit begangen, dafs nie daran gedacht worden, die Brückriegel-Hölzer an einem sichern Ort aufzubewahren, sondern es wurden solche auf dem Huth-Anger nächst der Rednitz-Brücke unterm freien Himmel liegen gelassen, welches veranlasset, dafs von Zeit zu Zeit viele entwendet worden. Es werden daher Burgermeister und Rath und die jedesmaligen Amts-Burgermeister, ingleichen die neu aufgestellten Bau-Aufseher hiermit ernstgemessenst angewiesen, nicht nur auf die Hauung der Brückriegel-Hölzer im Walde, sondern auch, wenn solche von den Zimmerleuten zugehauen werden, auf diese, dafs sie fleissiger als bisher geschehen, arbeiten, genaue Aufsicht zu halten, und wenn iene damit fertig, solche sogleich nach der bereits geschehenen kommissorialischen Anordnung in das Brauhaufs zur Aufbewahrung, woselbst hinlänglicher Platz vorhanden, schaffen — und hierüber sowohl als über Breter, Dillen, Latten, Bau-Holz, Bruckriegel, Backsteine, Ziegel, Kalk, Nägel u. s w. iährliche Rechnung führen — und solche der Burgermeister-Amts-Rechnung am Ende anhängen zu lassen, womit in der 1790sten Raths-Rechnung und zwar mit den den 4. Nov. 1790 ins Brauhäufs geschafften Brückriegeln, Ziegeln u. s. w. der Anfang zu machen — und damit iährlich zu kontinuiren, übrigens aber in des Zimmermeisters Arbeits-Zettel bemerken zu lassen ist, wie viel Brück-Hölzer gehauen worden, damit sich in der Natural-Rechnung auf sothanen Zettel bezogen werden kann.

§. 29.

Vom Holz-Zuerkauf und Holz-Abgängen.

Wird die zeitherige Observanz, dafs vom unentgeldlich abgegeben werdenden Holz zur Brücke,

Weg

Weg und Steg dann Gebäuden, der iedesmalige Amts-Burgermeister die Abgänge zu erhalten hat, darum hiermit aufgehoben, weil iedem Burgermeister eine jährliche Besoldungs-Addizion des nächstens verwilliget werden wird; Wannenhero hiermit auf das schärfste verboten wird, sich dergleichen Abgänge weder von unentgeldlich abgegeben werdenden noch vom zuerkauft werdenden Holz zuzueignen, vielmehr sind solche an die Meistbietenden zu verkaufen, hierüber ein Lizitazions-Protokoll zu führen, und der Erlöfs unter desselben Beilegung, getreulich zu verrechnen.

§. 30.

Von Pacht-Gelder Remissen.

Wird hiermit ein für allemal festgesetzt, dafs weder den Weiher- noch Wiesen-Pachtern ie ein Remifs ertheilet werden solle, gestalten zeither die Erfahrung gelehret, dafs öfters geringfügige Ursachen, zum Beispiel, wenn die Wiesen nur in etwas überschwemmet und schmuzig gewesen u. s. w. wegen Erhaltung eines Remisses angegeben worden.

§. 31.

Von Fuhrlöhnern in Gemeind-Bau-Sachen.

Darf künftig zu Abstellung entstehen könnender Misbräuche, nicht mehr gestattet werden, dafs der Amts-Burgermeister, wann er zugleich Rechnungsführer sein sollte, die Fuhren bei Gebäud- und Pflaster-Reparaturen mit seinem eigenen Anspanne verrichtet, sondern es sind hierzu andere Fuhrleute im Orte, an denen es nicht fehlt, zu nehmen, mit welchen ein Accord zu treffen, und solcher zur Approbazion einzusenden ist.

§. 32.

Rats-Sessionen und Stadtschreiberei-Arbeiten betreffend.

Werden Burgermeister und Rath hiermit angewie-

wiesen, in ihren Gemeind - Angelegenheiten gehörig mit der Stadtschreiberei zu kommuniziren, dann öftere Raths - Sessionen zu halten.

Wo zu gleich aber auch die Stadtschreiberei auf ihrer Seite es nicht fehlen zu lassen — und die vorkommenden Rathsarbeiten schleunig zu bearbeiten — dann die an die Königlichen Kollegien zu erstattenden Berichte iedesmal baldigst zu expediren hat.

§. 33.

Von Gemeind - Rechnungs - Resten.

Ist zu bemerken, dafs nunmehr Kommissions wegen der Titel Schuld - nächster - Rechnung ordentlich bewiesen, und hiernach die 1789ste Rechnung umständlich und behörig gefertiget — auch ein richtiger Rest - Verweifs appendiziret worden, welcher auch den künftigen Rechnungen in der Masse jährlich und zwar mit Spezifizirung aller Reste anzuhängen ist. Betreffend die Eintreibung der Reste; so hat ein iedesmaliger Rechnungsführer sich auf das sorgfältigste zu bemühen, sowohl die alten als Kurrent - Reste einzubringen, und nicht zu veranlassen, dafs dergleichen durch seine Fahrlässigkeit *caduc* werden.

Kurrent - Raths - Reste werden vom Rechnungsführer nicht in Liquidazion angenommen, sondern abgestrichen, wannenhero ihm hiermit die nämliche gänzliche Vollmacht ertheilet wird, entgegen die saumseligen Debenten mit Exekuzion fürzufahren, als wie solche zeither von den aufgestellt gewesenen Raths - Rechnungsführern, obzwar sehr schläfrig, exerziret worden.

Dafern aber sich dennoch Reste ergeben sollten, welche mancher Ursachen halber nicht eingetrieben werden könnten; So hat Rechnungsführer hier-

hierüber eine Designazion zu fertigen, und solche bei der Rechnungs-Ablhör zu überreichen, wo sofort vom Königl. Ober-Kasten- und Richter-Amte dann Burgermeister und Rath sothane Reste des Rechnungsführers sogleich in Examinazion zu nehmen, die hierüber abgehaltenen Protokolle zur Königl. Landes-Ökonomie-Deputazion mit der abgehörten Rechnung einzusenden — und gnädigste Befehle hierauf abzuverlangen sind.

§. 34.

Von Bepflanzung der Huthen mit Weiden, Eichen und andern nützlichen Bäumen.

Bekanntermassen sind auf kommissorialische Einleitung und hierauf erfolgte gnädigste Approbazion, im Herbste 1790 auf den Baiersdorfer Huth-Ängern einige hundert Eichen, Pappeln u. s. w. und dann im voriährigen Früh-Jahr viele Weiden gesetzet worden.

Burgermeister und Rath haben daher iährlich vor eintretender Frühlings-Zeit einen Anschlag mittelst Berichts einzusenden, welche Plätze mit Eichen, Weiden und andern nützlichen Bäumen zu bepflanzen sein.

Der 1791sten Burgermeister-Amts-Rechnung ist zu Ende derselben eine Natural-Rechnung, oder wenigstens nur ein Inventarium über die gepflanzten Bäume in vier Linien als:

gepflanzt An. 1790.	Abgang.	Zugang.	Bestand.	
				1) An Eichen u. s. w.
				2) An Weiden u. s. w.
				3) An Obstbäumen u. s. w.
				4) An Linden u. s. w.

anzuhängen, und damit iährlich zu kontinuiren.

Sind

Sind Bäume zuerkäuft worden; So ist sich in obigen Inventarium *sub Tit.* Zugang auf die Nummer des verrechneten Zettels zu beziehen.

§. 35.

Die Bepflanzung der Dämme des Rednitz-Flusses betreffend.

Die Dämme des Rednitz-Flusses, woran die Gemeind-Huthen stossen, sind mit Weiden zu bepflanzen, und wo nöthig von Zeit zu Zeit Ausbesserungen vorzunehmen, damit nicht so wie zeither geschehen, künftig die Gemeind-Huthen durch grosse Gewässer nicht noch mehr geschmälert und verringert werden mögen.

§. 36.

Schädliche Behütung der Gemeind-Huthen mit Schweinen betreffend.

Haben Burgermeister und Rath künftig, in Ansehung des Schwein-Hirtens eine bessere Ordnung, als bisher zu halten. und nicht zu gestatten, dafs von selbigem die Hüth-Änger willkürlich betrieben, und solche von den Schweinen zum grösten Schaden umgewühlet — somit die Huthen verdorben werden.

§. 37.

Hirten-Pfründ-Rechnungen betreffend.

Vom 1791sten Jahr an sind die Hirten-Pfründ-Rechnungen iährlich *in duplo* von der Stadtschreiberei gegen 6 kr. Mundazions-Gebühren vom Bogen fertigen zu lassen, und solche sodann benebst den von den Viertelmeistern sauber geschriebenen, und richtig gerechneten Anlags-Registern und sonstigen Belegen abgehöret zur gnädigsten Justifikatur anher nach Baireut zu senden. Wobei von nun an die Veranstaltung zu treffen, dafs die Hirten-Pfründ-Gelder von den Rechnungsführern in die

Bur-

Burger-Amts-Büchlein ganz unfehlbar quittiret, auch keine Reste erzielet, und die Aussenstände nöthigenfalls mittelst Exekuzion eingetrieben werden, massen in der Hirten-Pfründ-Rechnung keine Reste in Ansatz passiren, sondern abgestrichen werden sollen.

Wornach sich hinführo zu achten. *Datum* Baireut, den 17. April, 1792.

Königl. Preussische Landes-Ökonomie-Deputazion.

(einzeln gedruckt auf 3½ Foliobogen.)

45.

Auszug aus dem bei Königl. Polizei-Deputazion am 19. April 1792 abgehaltenen Protokoll,

1. In Gemäfsheit häufig vorliegender Verordnungen werde das Verbot des Tabak-Rauchens auf den Strassen und in allen gefährlichen Orten, z. B. in Werkstätten der Schreiner, Büttner u. s. w. in Ställen, beim Holzhauen und Schlichten, bei Bau und Reparaturen auf das nachdrücklichste gegen Jedermann, wes Standes er auch sei, widerhohlt, und soll im Übertretungs-Falle die Konfiskazion der Pfeife, auch nach Befinden nachdrückliche Strafe, nach wie vor, ohne einiges Ansehen der Person Statt haben. Zugleich werde das hiesige Zunft-Richter-Amt hiermit bedeutet, allen in Holz arbeitenden Handwerkern dieses widerhohlte Verbot mit gemessener Verwarnung zu eröffnen, und hätten die Polizei-Unter-Offizialen auf die Übertreter genaues Augenmerk zu richten.

2. Da mifsfällig bemerket worden, dafs einige Metzger Kuttelflecke und Ochsen-Füsse statt Specks in die Würste mit einmischen, so werde dieses andurch verboten, und das Metzger-Handwerk, hiermit

mit angewiesen, keinen Mangel an Kuttel- Flecken und Ochsen - Füssen in der Fleischbank verspüren zu lassen, bei Vermeidung 2 G. Strafe, in iedem Falle.

3. Würden die wegen des Gassenkehrens so häufig vorliegenden Verordnungen wider in Erinnerung gebracht, und alle Haushaltungen widerhohlt angewiesen, alle Mittwoch und Sonnabende bis Mittag um 12 Uhr ihren Gassen - Distrikt unfehlbar kehren, und das Kehrig nicht mitten in der Strasse liegen, sondern an die Häusser schaffen zu lassen, oder die auf die Unterlassung gesetzte Strafe eines Thalers zu gewärtigen.

4. Da auch die, wegen Reinhaltung des Tapperts so oft ergangenen Verordnungen von einigen ausser Acht gelassen worden, so werde das Verbot, den Lauf des Tapperts zu hemmen, Unrath darein zu bringen, Steine hinein zu werfen, und ihn zum Waschen und Schwemmen aufzudämmen, hiermit widerhohlt, mit der Verwarnung, dafs, wer eines oder das andere zu Schulden bringen würde, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen habe. Weßhalb Eltern und Dienstherren ihre Kinder und Dienstboten von der Übertretung abzuhalten und sie vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen würden.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 16.)

46.

Nachdem sich mehrmals ergeben, dafs solche Personen, denen Mehlhandel - und andere dergleichen Gewerbe zu treiben konzedirt worden, wenn sie sich auf selbigem entweder nicht hinlänglich zu ernähren getrauen, oder aber deren Veräusserung

sonst

sonst ihrem Vortheil gemäs glauben, sich beigehen lasssen wollen, solche ihnen ertheilte Gerechtigkeit, gleich einem auf dem Hause haftenden dergleichen Rechte, mit solchem an andere zu verkaufen, dieser zu Unordnung und Beschwerden Anlafs gebende Misbrauch aber schlechterdings nicht mehr geduldet werden kann, noch wird; Als wird dieses auf ausdrücklichen allerhöchsten Spezial-Befehl hiermit zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, damit künftig Niemand mehr auf solche, blos denen Personen welchen sie ertheilt werden, anklebende, und nach deren Ableben, nach Befund der Umstände lediglich auf deren Wittwen, oder eines der hinterbliebenen Kinder übergehende, keineswegs aber veräusserliche Gerechtigkeiten Geld zu borgen induzirt werden möge. Gegeben Ansbach, den 23. April, 1792.

Königl. Preussiche Regierung I. Senats
zu Ansbach.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 18.)

47.

Da bisher mehrmals mifsliebig vorgekommen ist, dafs verschiedene Hofkastenamtliche und Räthische Bürger ihren geleisteten Pflichten entgegen sich unterfangen haben, Hausgenossen, die zuvor nicht Burger und in Schutz geschrieben worden, aufzunehmen und dadurch zu veranlassen, dafs öfters solche Personen, die das gesetzmässige Vermögen nicht besitzen, sich in die hiesige Königl. Hauptstadt einschleichen, und am Ende dem Allmosen zur Last fallen, dadurch aber andere Hülfsbedürftige an der nöthigen Unterstützung verkürzen;

So

So werden sämtliche hiesige Hofkastenamtliche und Räthische Bürger und Hausbesitzer zu Abwendung der bisherigen Unordnungen, hiermit unter Verweisung auf ihre abgeschwornen Pflichten gemessenst angewiesen, von nun an keinen Hausgenossen, ehe solcher Burger worden, oder sich behörig in den Schutz schreiben lassen, mehr aufzunehmen, ausserdem man bei iedem Übertretungsfalle die darauf gesetzte Strafe von Zehen Gulden rhnl. unnachsichtlich einzubringen nicht entstehen kann.

Ansbach, den 23. April 1792.

Königl. Preufsl. Hofkasten- und Stadtvogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 17.)

48.

Weil vorgekommen, dafs sich die Ämter bei der Futter-Haber-Abgabe für die durchgehenden Herrschafftlichen Bau-Pferde nicht genau nach dem Herrschafftl. Futter-Mees richten, so wird hierdurch verordnet, dafs

a) einem Herrschafftl. Bau-Pferde auf 24 Stunden
12 Schenkmaafs, oder ein Futter-Mees,

b) im Durchgehen zu Mittag, wenn die Pferde nicht bleiben oder weiter gehen, auf 1 Pferd
6 Schenkmaafs, oder ein halbes Futter-Mees,

c) über Abend, Nacht und Morgen, wo der Mittag nicht gerechnet wird, ebenfalls auf
1 Pferd
12 Schenkmaafs, oder ein Futter-Mees,

abgereicht- und wo kein Futter-Mees vorhanden; sol-

solches bei der Futterschreiberei abverlangt werden solle. Baireut, den 27. April 1792.

Königlich Preussische Kammer.

Ausschreiben
an sämtliche Ämter.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

49.

Es ist zwar durch ein im Druck emanirtes Ausschreiben von 18. Febr. *nuperi* sämtlichen Kammer-Ämtern, bei denen sich Getreide-Vorräthe befinden, gemessen anbefohlen worden, den Sturz derselben unverzüglich vorzunehmen und wie sich solcher nach den Boden-Registern verhält sogleich anzuzeigen.

Da aber solches bisher nicht von allen Ämtern befolgt worden; so werden diejenigen, die damit noch in Retardat sind, hiermit, bei Vermeidung unnachbleiblicher Strafe von 10 Reichsthalern widerhohlt angewiesen, sothanen Getreide-Sturz, so fern es wider Verhoffen, noch nicht geschehen sein sollte, Angesichts dies vorzunehmen, und das Ergeben schleunigst anzuzeigen. Zugleich wird hiermit für die Zukunft und ein für allemal den sämtlichen Kammer-Ämtern nachdrücklich anbefohlen, von *anno* 1793 an alliährlich vor dem Anfange der neuen Getreide-Lieferungen, die alten Getreide-Vorräthe zu stürzen, dann die darüber abzuhaltenden Sturz-Protokolle von den Gegenschreibern und Kasten-Messern mit unterschrieben, und *resp.* attestirt nebst den amtlichen ingleichen Gegenschreiberei- und Kastenmesser-Regi-

stern

stern vermittelst allerunterthänigsten Berichtes an die Königl. Kammer auher, bei Vermeidung ebenmässiger 10 Reichsthaler Strafe, ganz unfehlbar einzusenden. Baireut, den 27. April 1792.

Königl. Preufsl, Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 17.)

50.

Nachdem auf das von dem Wiener Hofe bei der Kreis-Versammlung gemachte Ansuchen um den freien Aufkauf von 908 Stück Pferde für die Österreichische Armee und die zollfreie Durchführung derselben, durch allerhöchste Resoluzion vom 1. dieses verordnet worden, dafs ohne allerhöchst unmittelbare disseitige Pässe keine Pferde zollfrei passiren sollen, und, wenn der Lieferant mehr Pferde, als in solchem Passe enthalten, führet, von den überschiessenden der Zoll erlegt werden mufs; Als bleibet ein solches sämtlichen Ober- und Unterländischen Kasten-Ämtern und Zoll-Einnahmen, um sich hiernach *stricte* zu richten, auch in künftigen ähnlichen Fällen nach dieser Vorschrift sich zu benehmen, hierdurch unverhalten. Baireut, den 27. April 1792.

Königlich-Preussische Kammer.

Ausschreiben
an sämtliche Ober- und Unterländische Kasten-Ämter und Zoll-Einnahmen.

(einzeln gedruckt auf einen halben Folio-Bogen.)

51.

Auszug aus dem bei Königl. Polizei-Deputazion am 3. Mai 1792 abgehaltenen Protokoll.

I. Nach eingelangter allerhöchster Genehmigung werde die Landhökerei gänzlich verboten, weswegen durch alle betreffende Beamte, den bisher in hiesiger Gegend auf dem Lande wohnhaft gewesenen Hökern, aller Viktualien - Aufkauf an Butter, Schmalz, Eiern, Geflügel u. s. w. sie mögen solche in die Stadt verkaufen wollen, oder nicht, ernstlich und mit der Verwarnung zu untersagen sei, dafs die Übertreter dieses Gesetzes nicht nur Konfiskazion der Viktualien, sondern auch nach Befinden, noch Geld - oder Leibesstrafe zu gewärtigen hätten. Die Schultheissen, durch welche diese Verordnung den Landleuten zu dem Ende bekannt zu machen sei, damit sie ihre Viktualien selbst zu Markte bringen, hätten auf die Gelebuug dieser Verordnuug ein wachsames Augenmerk zu richten, und die, dennoch die Hökerei forttreibenden Einwohner auf dem Lande, oder diejenigen Stadt-Höker, welche innerhalb 3 Stunden von der Stadt Viktualien aufkaufen, zur Anzeige zu bringen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 18.)
(ms. N. 57. S. 272.)

52.

Die auf unmittelbaren Befehl unterm 28. Nov. 1781 erlassene Verordnung wegen der von sämtlichen Amts - Stellen iährlich einzusendenden tabellarischen Designazionen von allen anhängigen Konkursen, Schuld - Austheilungen und andern Prozessen, wird dahin erweitert, dafs künftighin in

ienen Verzeichnissen mit bemerkt werden soll, ob und wie viel deponirte Gelder bei der Königl. Rentei sich befinden. Es haben sich demnach alle Landes- und Amtshauptmannschaften, dann Ober- und Ämter sich hiernach genau zu achten. Baireut, den 11. Mai 1792.

Königl. Preufsl. Regierung.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 21.)

53.

Da nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Königl. Maiestät, unsers allergnädigsten Herrn, den fremden Werbern schlechterdings kein Aufenthalt in den beiden Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken gestattet werden darf, und von Seiten des Königs von Ungaru und Böhmen Maiestät, die Verfügung zur Zurückziehung der sich in selbigen befundenen Österreichischen Werb-Kommandirten bereits von selbst getroffen worden, nunmehr aber auch erforderlich ist, auf alle andre fremde Werbungen ein wachsames Auge zu haben; so wird sämtlichen Landes- und Amtshauptmannschaften, auch Ober- und Ämtern hiermit befohlen, die sich wider Verhoffen im Lande etwa aufhaltenden, oder neuerlich einfindenden fremden Werber sogleich arretiren, und an die nächste Königl. Garnison abliefern zu lassen, sofort aber von dem Vorfalle anher zu berichten. Ansbach, den 12. Mai 1792.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

C. A. v. Hardenberg.

(Ansb. Intelligenzzeit. 1792. N. 21. und Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 21.)

54.

Die seit einiger Zeit wider vorzüglich herrschende Gewohnheit des starken Reitens und Fahrens in den Strassen hiesiger Stadt, so wie diefs, dafs mehre Pferdbesitzer ihre Pferde entweder ganz ledig zur Tränke und Schwemme laufen — oder sie durch ungezogene Strasseniungen dahin reiten lässen, ist ein an sich schon eben so unschicklicher als für das Publikum und besonders für Kinder, dann alte und schwächliche Leute, höchst gefährlicher Übelstand, der künftig durchaus nicht geduldet werden kann, und wird hiermit durchgängig mit dem Anfügen ernstlich verboten, dafs diejenigen, die sich auf einer dergleichen Kontravenzion betreten lassen, ohne Ansehen der Person in eine Strafe von drei Reichsthalern verfallen sein sollen, wornach sich also überall zu achten ist. Gegeben Ansbach, den 16. Mai 1792.

Königl. Preufsl. Regierung I. Senats zu Ansbach.

(Ansb. Intelligenzztg. 1792. N. 22.)

55.

Konvenzion zwischen Seiner Königlichen Maiestät von Preussen und Seiner Apostolischen Königl. Maiestät von Ungarn und Böhmen, wegen wechselseitiger Aus- und Zurücklieferung der beiderseitigen Deserteurs von Höchstderoselben gegen Frankreich agirenden Armeen.

Die gegenwärtig zwischen Ihrer Königlich-Preufs. und Apostolischen Königl. Ungarisch- und Böhmischen Maiestäten glücklich obwaltenden Bande der Freundschaft und Allianz machen besonders solche

Maas-

Maasregeln nothwendig, welche die Erhaltung der beiderseitigen gegen Frankreich agirenden Armeen sichern.

Unter denselben ist eine der vornehmsten, die Verbindung und Verabredung, einander die Ausreisser beider Kriegsheere, welche ihre Fahnen während den Krieges meineidigerweise verlassen, wechselseitig auszuliefern und zurückzustellen. Es ist dieser in habender Vollmacht, zwischen Seiner Hochfürstl. Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzog Karl zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Seiner Königl: Maiestät von Preussen Feldmarschalle Dero Armeen u. s. w. eines, und Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten Friedrich Wilhelm von Hohenlohe Kirchberg, Sr. Apostolischen Königl. Maiestät von Ungarn und Böhmen General-Feldzeugmeister, auch kommandirenden General in Böhmen u. s. w. anderntheils, als welchen *respective* das General- und besondere Kommando über diese Armeen aufgetragen ist, unter dem heutigen Dato nachfolgende Konvenzion verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Beiderseitige Armeen liefern sich wechselseitig von dem Tage an, da iedes Regiment die Grenzen der Preussischen und Österreichischen Staaten verlassen, alle Soldaten zu Pferde und zu Fuss, Artilleristen, Stück- und Pack- auch Bäcker-Knechte aus, welche pflichtvergessenerweise ihre Fahnen und ihren Dienst verlassen.

§. 2. Diese Verbindlichkeit dauert so lange, als der Krieg gegen Frankreich, und bis ein iedes Regiment wider in das Preussische und Österreichische Gebiet der Provinz, worin es seine Standquartiere hat, eingerücket ist.

§. 3. Dieienigen Soldaten beiderseitiger Armeen, welche vor diesem Zeitpunkte des Austritts

aus

aus den respektiven Grenzen, aus den Diensten beider Mächte entwichen sind, und vorher bei einem oder dem andern Theile Dienste genommen haben, können nicht zurückgefordert werden, sondern verbleiben ruhig und unangefochten bei dem Regiment oder Korps, bei welchem sie stehen: wenn sie auch gleich zu den Truppen und Regimentern, von welchen sie entwichen sind, zurückzukehren Lust bezeigen sollten, als worauf gar nicht geachtet werden solle.

§. 4. Von dem bestimmten Zeitpunkte an aber kann keine der beiden Mächte einen Deserteur von den gegen Frankreich agirenden Armeen und dazu gehörigen Regimentern und Korps in ihre Kriegsdienste nehmen.

§. 5. Wenn dennoch ein solcher Deserteur sich bei einer der beiderseitigen Armeen einfände, und sich zu Annehmung *respective* Preussischer oder Östreichischer Kriegesdienste anböte und darstellte so solle er sogleich angehalten und an die Armee und das Regiment, wovon er entwichen, überliefert werden.

§. 6. Wenn er sich nicht für einen Deserteur der andern Armee ausgibt, oder nicht als ein solcher erkannt, und daher in die Dienste der einen oder andern Mächte aufgenommen wird, so soll er, wenn es in der Folge entdeckt wird, sogleich und aufrichtig aus- und zurückgeliefert werden.

§. 7. Es sollen bei den Armeen beider Mächte die gemessensten Befehle ertheilt werden, dafs ihre Truppen im Felde, in Garnisonen und Quartieren, alle Deserteurs, die sich betreten lassen, sogleich handfest machen, anhalten, und so lange in sicherer Gewahrsam behalten sollen, bis sie an die Truppen

pen derienigen Macht, aus deren Diensten sie entwichen, überliefert werden können.

§. 8. Es soll auch den Beamten und Einwohnern des Landes, wo die Armeen stehen, eingeschärft werden, die Deserteurs derselben anzuhalten, in Haft zu nehmen und an die nächsten Truppen zu überliefern, damit sie sodann zu den Regimentern, wozu sie gehören, abgegeben werden können.

§. 9. Die Auslieferung geschieht an das nächste Korps Truppen, oder an die nächste Garnison, und mit Überlieferung der Pferde, Rüstung, Waffen, Mantel, welche die Deserteurs mitgenommen haben, und womit sie eingebracht werden.

§. 10. Für ieden Deserteur, welcher von den Truppen der andern Macht eingebracht und überliefert wird, soll funfzehn Gulden oder zehn Reichsthaler Reichsgeld vergütet werden.

§. 11. Alle Deserteurs, welche in Schlachten, Scharmützeln, in Festungen ankommen, sollen an die Truppen derienigen Macht ausgeliefert werden, aus deren Dienste sie nach der obbestimmten Epoque entwichen sind.

§. 12. Diese Konvenzion soll auf beiden Seiten pünktlich vollzogen und beobachtet werden.

Urkundlich ist sie in zwei gleichlautende Exemplarien von hochgedachten kommandirenden Herren Generalen unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Potsdam und Magdeburg, den 17. Mai 1792.

(*L. S.*) Karl Wilhelm Ferdinand
Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg.
(*L. S.*) Friedrich Wilhelm
Fürst zu Hohenlohe, Feldzeugmeister.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 25.)

56.

Von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preussen u. s. w.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: obzwar die bei Ehen von Personen ungleichen Alters zum öftern vorgekommenen Ehe-Klagen in Unserm untergebirgischen Fürstenthum unter der vormaligen Regierung die Veranlassung gegeben haben, dafs nach zweien von dem dortigen Hof-Regierungs- und Justiz-Raths Kollegium erlassenen Ausschreiben vom 26. Jan. und 2. Aug. 1775. dergleichen Ehen ohne vorherige besondere Dispensazion verboten worden; so haben sich gleichwohl in der Folge bei Anwendung dieses Gesetzes so viele Schwierigkeiten ergeben, dafs in allen Fällen, wo es auf das zeitliche Glück einzelner Personen und die Aufrechthaltung ihres Gewerbes oder Güter ankomme, dispensiret werden solle.

Da iedoch auch hierdurch der wahre Entzweck dieses Gesetzes keinesweges erreicht, vielmehr nur durch willkürliche Auslegung des Richters zu mancherlei Ungleichheiten und Beschwerden Anlafs gegeben worden, wie die Erfahrung gelehrt hat;

So haben Wir aus bewegenden Ursachen und weil Wir überhaupt die natürliche Freiheit Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen ohne Noth einzuschränken keinesweges gemeint sind, allergnädigst resolviret, iene Verordnung hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufzuheben.

Wir befehlen daher sämmtlichen Landes-Justiz-*Collegiis*, *Consistoriis*, Ober- und Ämtern in Unsern Fürstenthümern ober- und Unterhalb Gebirgs hierdurch in Gnaden, nicht nur dergleichen Ehen zwischen Personen ungleichen Alters von nun an

wei-

weiter keine Hindernifs entgegen zu setzen, sondern solche auch durchaus und ohne alle Dispensazion völlig frei zu gestatten; Wornach sich überall zu achten ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen nnd gegeben zu Berlin, den 19. Mai 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Schulenburg.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 27.)

57.

Auszug aus dem bei Königl. Polizei-Deputazion am 24. Mai 1792 abgehaltenen Protokoll.

So klar und deutlich die allerhöchst unmittelbar genehmigte Verordnung vom 3. d. M. im 18. Stück der heurigen Intelligenzzeitung

einzig und allein die verderbliche Landhökerei verbiete; so sei doch mit Mifsfallen wahrzunehmen gewesen, dafs die Landleute entweder durch Mifsverstand oder durch undeutliche Publikazion der Schultheisen, oder wohl gar durch Verhetzung auf die Gedanken gerathen sind, dafs ihnen selbst der Verkauf der Viktualien verboten sei. Sämmtliche Beamte hätten also auf der Stelle den Landleuten diesen Wahn zu benehmen, und sie deutlich und faslich zu verständigen, dafs es

1) bei der Erklärung, welche den am 27. Juli 1790 vor der Polizei-Deputazion erschienenen sämmtlichen Schultheisen ausdrücklich gegeben worden ist, und vermöge welcher iede Bauersfrau, welche gerade nicht Zeit hat, ihre Viktualien selbst

zur

zur Stadt zu bringen, sie ihrer Nachbarin zum Verkaufe gar wohl mitgeben darf;

2) Bei der Polizei - Deputazions - Verfügung vom 18. Nov. 1790 in dem 47sten Stück der 1790r Intelligenzzeitung, nach welcher

einem ieden inländischen sowohl, als auswärtigen Landmann frei stehet, bestellte Viktualien ausser den Markttagen an seine Kunden zu bringen, so wie es keinem Hausvater verwehrt wird, seine Bedürfnisse nach Gefallen auf dem Lande zu erhohlen;

sein unabänderliches Verbleiben habe, dafs endlich

3) aus dem Grunde, weil verschiedene Landhöker auf das wehmüthigste um förmliche Erlaubnifs, Viktualien aufkaufen, und hieher bringen zu dürfen, nachgesucht, und sich zu weit wohlfeilern Preisen als bisher, ausdrücklich anerboten haben, Sr. Maiestät darüber pflichtmässiger allerunterthänigster Vortrag gemacht, bis zur Einlangung der allerhöchsten Resoluzion aber unter allerhöchster Genehmigung

das Verbot der Landhökerei Kraft dies suspendirt, somit vor der Hand auch den Landhökern erlaubt werde, Viktualien hereinzubringen.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 21.)
(ms. N. 51. S. 265.)

58.

Konvenzion zwischen den Höfen zu Berlin und Kassel, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs ihrer an den Rhein marschierenden Truppen.

Die freundschaftlichen Verbindungen, worin die Höfe

Höfe zu Kassel und Berlin mit und gegen einander stehen, und die gemeinschaftliche Bestimmung, welche ihre an den Rhein marschirenden Truppen haben, erfordern Maafsregeln, welche derselben Erhaltung sichern, mithin eine Vereinigung, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, welche während des Marsches und Krieges gegen Frankreich, aus den Diensten eines, oder des andern Hofes entweichen. Es ist in dieser Absicht zwischen den *Ministeriis* beider Höfe zu Berlin und Kassel folgende Übereinkunft, auf Befehl Sr. Königl. Maiestät von Preussen, und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel geschlossen worden.

§. 1. Die Ausreisser der Königl. Preussischen und der Fürstlich Hessen-Kasselschen an den Rhein marschirenden und gegen Frankreich agirenden Armee und Truppen, es seien Soldaten, Reiter, Dragoner, Husaren, Artilleristen, Stück-Pack- und Backknechte, welche von dem Tage an, da sie die respektiven Grenzen ihres Landes verlassen, treuloser Weise aus dem Dienste ihres Souverains entweichen, werden mit guter Treu und Glauben an einander zurück- und ausgeliefert werden.

§. 2. Diese Konvenzion erhält ihre Kraft von dem Tage an, da die Truppen und Regimenter aus den Grenzen ihres Landes und auf fremdes Gebiet treten. Sie dauert währenden Marsches und Krieges, bis die Truppen und Regimenter wider zurück und auf dem Gebiete ihres Landes eingerückt sind.

§. 3. Diejenigen, welche vor diesem Zeitpunkte entwichen, und bei einem oder dem andern Theile in Dienste getreten sind, bleiben darin, und bei den Korps und Regimentern, wobei sie stehen, ohne Anfechtung, Anspruch und Zurückforderung; und

wenn

wenn sie auch selbst geneigt wären, zu den Truppen, die sie verlassen, zurückzukehren, so sollen sie doch keinesweges angenommen, sondern in den Diensten, worin sie sich befinden, auszudauren angehalten werden.

§. 4. Keiner der schliessenden Theile kann von obbestimmtem Zeitpunkt an einen Deserteur der gegen Frankreich marschirenden und agirenden Truppen des andern Theils, in seine Dienste nehmen.

§. 5. Vielmehr muſs ein solcher Ausreisser, der sich zu Annehmung solcher Dienste meldet, darstellet und anbietet, sogleich handfest gemacht, angehalten, und an sein Regiment, oder an die nächste Garnison der Truppen, von welchen er entwichen, sicher ab- und zurück geliefert werden.

§. 6. Wird er unerkannt, und ohne sich für einen Ausreisser der Truppen eines der schliessenden Theile, mithin unwissend angeworben, in der Folge aber entdeckt, oder von seinem Regimente zurückgefordert; so soll er, auch ohne Ansinnen des Kommandeurs des Regiments, sofort aus- und zurückgeliefert werden.

§. 7. Die Truppen des einen und des andern Theils sind verbunden und sollen gemessenst angewiesen werden, die Deserteurs, wo sie sich betreten lassen, entdeckt werden, und finden, anzuhalten, handfest zu machen, und so lange in sicherm Gewahrsam zu behalten, bis sie an ihre Korps und Regimenter abgeliefert werden können.

§. 8. Jeder Ausreisser wird mit dem Pferde, der Montur, den Waffen, der Rüstung, die er mitgenommen, aus- und zurückgeliefert werden.

§. 9. Bekommt ein Theil in Scharmützeln,

Schlach-

Schlachten oder in Festungen, Deserteurs des andern Theils gefangen, so werden sie diesem getreulich ausgeliefert.

§. 10. Für ieden Deserteur werden denen, die ihn abliefern, zehn Thaler Reichsgeld bezahlet. Von beiden schliessenden Theilen soll diese Verabredung getreulich beobachtet, und pünktlich erfüllt werden. Urkundlich ist sie von den *Ministeriis* beider Höfe unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen zu Berlin, den 28. Mai 1792, und zu Kassel, den 1. Juny 1792.

(*L. S.*) Karl Wilhelm Graf v. Finkenstein.
(*L. S.*) Friedrich Wilhelm Graf v. der Schulenburg.
(*L. S.*) Philipp Karl v. Alvensleben.
(*L. S.*) Julius Jürgen von Wittorf.
(*L. S.*) Joharn Philipp Fleckenbühl, genannt Bürgel.
(*L. S*) Moriz Friedrich v. Münchhausen.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 29.)

59.

Seine Königliche Maiestät haben allergnädigst geruhet, den Brandenburgischen rothen Adler-Orden durch folgendes Patent *d. d.* Berlin den 12. Juni zu erneuern.

Da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern, und zu belohnen, eher zu vermehren, als zu vermindern, so haben Wir die Entschliessung gefaßt, bei dem Antritte Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireut, Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wi-

wider hergestellten rothen Adler-Orden. mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königl. Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Grofsmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also, dafs dessen Insignien bestehen sollen:

in einem weifs emaillirten, mit acht Spitzen, und oben mit einer Königl. Krone versehenen Kreutze, zwischen dessen mit zackichter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unseres Nämens F. W. R. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beiden Ränden mit einer schmalen weissen Einfassung, und darneben mit einem Daumbreiten, orangefarbenen Streif versehenen, weissen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen, und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: *Sincere et constanter*, und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-Orden Unseres Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Kro-

Krone für dessen Oberhaupt und Grofsmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adler - Ordens, iedoch in der Maasse, dafs diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons, um den Hals tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler - Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler - Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königl. Hauses, Souverains, und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denienigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden, gut finden werden, dafs sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militär - oder Civil - Diensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto grösserm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens - Insignien haben die Ritter von Unserm geheimen Kabinets - Sekretär, ietzt dem Geheimen Sekretär Ritz *iunior*, zu empfangen, und Ihm für diese Insignien Dreissig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 27. und Bair. Intelligenzz. 1792. N. 26.)

60.

Auszug aus dem bei Königl. Polizei - Deputazion am 14. Juni 1792 abgehaltenen Protokoll. Bei Untersuchung vernachlässigten Ausputzens der

der Reihen, habe der Fallknecht, zur Entschuldigung angeführt, dafs einige Häusser-Besitzer die Kosten und Beschwerlichkeiten des Ausputzens scheuen, andere, besonders Standes-Personen dafür halten, dafs die Zeit der Reihen-Reinigung von ihrer Willkür abhänge. Da aber Reinlichkeit sowohl zur Zierde, als auch, und vorzüglich, zur Gesundheit der Einwohner gehöre, so würden andurch sämmtliche Häusser-Besitzer, wes Standes sie auch sein, ernstlich ermahnet, dem Fallknecht weder bei dem Ausputzen der Reihen, noch bei der Belohnung dafür ein Hindernifs in den Weg zu legen, oder ernster Ahndung gewärtig zu sein, wogegen dem Fallknecht selbst nicht nur Bescheidenheit, sondern auch Mässigkeit in dem Lohnfordern und schleunigstes Ausputzen der Reihen, sobald es verlangt wird, oder nothwendig ist, nochmals eingeschärft werde.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 24.)

61.

Nachdem resolvirt worden, dafs von den Ämtern, Einnahmen, und Forsteien die Duplikate der Sorten-Zettel über die zur Rentei einzuliefernden Gelder und zur Auswechslung einzuschickenden Belege in einer besondern *Enveloppe* mit der Überschrift: an die Königl. Rentei-Kassen-Kuratel, befördert werden sollen; Als bleibt solches denselben zur pünktlichen Nachacht mit dem Anhang unverhalten, dafs derienige Rechnungs-Führer, welcher diesem nicht nachkommt, für die allenfalls entstehen könnende Unordnung zu häften habe. Baireut, den 15. Juni 1792.

Königl. Preuss. Kammer.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 26.)

62.

62.

Verpflegungskonvenzion für die aus Schlesien nach Koblenz durch die fränkischen Kreislande ziehende fünfte Kolonne königlich preussischer Truppen.

1.

Wird für ieden Mann, von Wachtmeister, und Feldwaibel abwärts einschlüssig der Freikorporalen, Spielleute, und Feldscherern des Tags, ein halbes Pfund gesottenes Fleisch und Suppe samt landüblichem Gemüfs, dann ein Maas Bier, oder eine halbe Maas Wein, nach Auswahl des Quartiervaters, nebst zwei Pfund Brod abgereicht, und dafür achtzehen Kreuzer in dem vier und zwanzig Guldenfufs, mit reichswährigen Münzsorten bezahlt.

2.

Soll der Unterthan unter keinem Vorwand schuldig sein, etwas ausser der bestimmten Verköstigungsabgabe weder an Frühstück, noch Nachtsuppen oder Brandwein unentgeldlich zu verabreichen.

3.

Sämmtliche Herren Officiers haben für baares Geld zu zehren, so wie die bei dem Zuge befindlichen Weiber, und sonstiger Anhang, worauf die Herren Chefs und Kommandeurs der Regimenter, Bataillone, Eskadrone, und Kompagnien besonders wachen, überhaupt die beste Mannszucht halten, und im Übertretungsfalle vollständige Entschädigung leisten werden.

4.

Für eine schwere Pferdrazion aus zwölf Pfund Haber, drei Pfund Heu und vier Pfund Stroh bestehend, wird drei und vierzig Kreuzer, und für

eine

eine mittlere oder leichte Razion (als welche zum Vortheil der Truppen und Ausgleichung der Zahlung zusammengezogen werden) aus eilf Pfund Haber, drei Pfund Heu und vier Pfund Stroh, alles Nürnberger Gewichts, vierzig Kreuzer bezahlt werden.

5.

Da die marschirenden Regimenter nur für Kranke Wägen gebrauchen könnten, so wären solche gegen Quittung ebenbenannter Herren Chefs oder Kommandeurs zu verabfolgen, und, so wie alle Preise nach der mit dem königlich Ungarisch Böhmischen Oberkriegs-Kommissariat abgeschlossenen, und hierbei überhaupt zum Grunde gelegten Konvenzion hier angesetzt sind, also auch mit fünf Gulden zu vergüten.

6.

Die Zahlung wird auf Vorzeigung der - von den Herren Regiments - Bataillons - Eskadrons - oder Kompagnie Chefs nach beigefügtem Formular unterschriebenen Quittung der empfangenen Mundporzionen, Pferdrazionen, und Vorspann von der königl. preussischen wegen der beiden brandenburgischen Fürstenthümer bevollmächtigten, wie auch besonders an die höchste und hohe Herren Fürsten und Stände accreditirten vortrefflichen Gesandschaft in Nürnberg an die ständischen und ritterschaftl. Behörden gegen die von denselben unmittelbar erfolgende Aushändigung der Scheine ohne weiters erfolgen.

7.

Ausser den für die in besondere Orte vertheilte Quartiersmannschaft erforderlichen Führungsboten, soll den Unterthanen kein weiterer unentgeldlicher Botengang zugemuthet werden.

8.

Werden die Quartiermacher iedesmal den Tag vor dem wirklichen Einrücken Mittags eintreffen, um das Nöthige mit dem Ortsvorstand zu regu-liren.

9.

Sollen alle Pferdrazionen *in Natura* abgereicht, und keine in Geld bezahlt werden.

10.

Haben die Herren Kommandeurs oder Chefs bei der Überfahrt über den Maïn das Fahrgeld den Schiffern zu entrichten.

Übrigens gilt gegenwärtige Konvenzion nur für den dermaligen dringenden Fall, wobei höchst und hohe Herren Fürsten und Stände zu Beförderung des königlichen Dienstes alle entgegen gestandene Schwierigkeiten nach äusserster Möglichkeit wegzuräumen gesucht haben: Es ist also auch daraus für keinen künftigen Fall eine Folge zu ziehen, vielmehr wird von königl. preussischer Seite in dergleichen widerkommenden Fällen immer eine solche zeitige Einleitung getroffen werden, damit für alle Umstände und Lokal-Verhältnisse auf eine durchaus angemessene Art hinlänglich gesorgt werden kann. Urkundlich der Unterschriften. Nürnberg den 16. Juni 1792.

Von wegen Sr. Königl. Maiestät von Preussen *specialiter* hierzu autorisirt

Julius Graf von Soden.
von Laurens,
Königl. Preufs. Ingenieur-Maior.
von Seidl,
Königl. Preufsl. Kriegs- und Domainen-Rath.

Aus

Aus besondern Auftrag des versammleten hochlöbl. fränkischen Kreises,
Fhr. v. Eckart,
G. M. u. G. Q. M.

(einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.)

63.

Kartel den Durchmarsch der 4ten und 5ten Kolonne Königl. Preussischer Truppen, durch die Fränkischen Kreislande betreffend. *d. d.* Nürnberg den 18. Juni 1792.

Nachdem von Sr. Königl. Maiestät in Preussen durch Höchst Ihro dahiesige vortreffliche Gesandschaft mittelst Derselben *Promemoria* vom 2ten d. M. der Antrag an die allgemeine Versammlung des Löbl. Fränkischen Kreises dahin gebracht worden ist, dafs von Seite des diesseitigen Kreises kein Anstand genommen werden möge, Höchstgedachter Sr. Maiestät rücksichtlich Dero an den Rhein beorderten Armee, die Auslieferung der Deserteurs zuzugestehen; So vereinigten sich die hohen Herren Fürsten und Stände dieses Reichskreises, dem Königl. Preussischen Begehren mit wirklicher Auslieferung der beim Durchmarsche desertirenden Soldaten, Stück- Fuhr- und Packknechte, nach vorheriger Anzeige an die nächstgelegenen militärischen Behörden, von welcher wegen der Abhohlung obgedachter Deserteurs das erforderliche eigens zu besorgen ist, iedoch blos für den dermahligen Durchzug der Königl. Preussischen Kriegsvölker unter nachfolgenden Bestimmungen stattzugeben, dafs

Erstens alsdann keine Auslieferung Platz haben soll, wenn

wenn ein- oder dem andern Stande eigene vorherige Deserteurs zulaufen würden,

Zweitens Königl. Preussischer Seits gegen die Extradirten eine Lebensstrafe; als ohnehin nach der Gesandschaftl. Versicherung in diesem Falle ungewöhnlich, nicht verhängt,

Drittens eine mit den ietzigen Preisen der Lebensmittel mehr im Ebenmaasse stehende Verpflegung und ausserdem die sonstigen, besonders Transportirungskosten vergütet, dann

Viertens das *Reciprocum*, in Ansehung der Ausreisser von den regulirten Truppen, auch der Landmiliz übriger hoher Herren Fürsten und Stände dieses Kreises, gleichfalls Königl. Preussischer Seits beobachtet werden wollte.

Welche unter den höchst und hohen Theilen getroffene Abrede, um zu iedermanns Wissenschaft gelangen, und nach solcher sich aller Orten genau bemessen zu können, mit Vorbehalt der allerseitigen Jurisdiktionszuständigkeiten, so viel solche die Stände unter sich betreffen, öffentlich bekannt machen zu lassen, Kreises wegen beschlossen worden ist. Nürnberg den 18ten Juni 1792.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Fränkischen Kreises bei gegenwärtiger allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesande.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

(einzeln gedruckt auf eine Foliobogen.)

64.

In Gemässeit einer- wegen der Tax-Regulirung der Logis-Gelder u. s. w. während der Anwesenheit Seiner Königl. Maiestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn- unterm 7. dies ergangenen

genen allergnädigsten Regierungs-Verordnung, wird in Ansehung der Taxe der Miethwagen andurch verordnet, dafs für 1 Stunde von einem Miethwagen, nicht mehr als 1 G. 30 kr. für einen halben Tag 4 G. und für einen ganzen Tag 6 G. bezahlt werden solle.

Wornach sich also iedermann, so Miethkutschen hält, zu achten, diese Verordnung genauest zu befolgen, und im Übertretungsfalle unfehlbar Strafe zu gewarten hat. Ansbach, den 9. Juli 1792.

Königl. Preussisches Hofkastenamt und Stadtvogteiamt, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 28.)

65.

Seine Königliche Maiestät, unser allergnädigster Herr, haben befohlen, dafs der in den hiesigen Landen bereits zu Anfang des Jahrs 1786. auf 2 G. 40 kr. herabgesetzte ganze französische Laubthaler, von nun an bei den Königlichen Kassen nicht höher als für 2 G. 42 kr. — die halben Laubthaler aber gar nicht bei selbigen angenommen werden sollen; wobei iedoch dem Publikum unbenommen bleibt, die Laubthaler ferner im Handel und Wandel, für 2 G. 45 kr. anzunehmen und auszugeben.

Da auch für die in die hiesigen Lande verlegten Königlichen Truppen, vieles baares Preussisches Geld an Thalern und Dritteln in solche versendet, und daher nothwendig wird, den Werth desselben zu bestimmen; so wird zugleich bekannt gemacht: dafs von nun an

der Preufsische Reichsthaler à 24 Ggr.

zu

zu Einem Gulden, Fünf und Vierzig Kreuzer rheinl.

und hiernach

das Ein Drittel oder Acht Groschen Stück für 35 Kr. rheinl.

bei allen Königlichen Kassen angenommen und ausgegeben werde, und dafs nach diesem Maasstabe die allenfalls in die hiesigen Lande kommenden

Vier Guten Groschen Stücke zu 17½ kr. und

die Zwei Groschen Stücke zu 8¾ kr. genommen werden sollen. Baireut, den 25. Juli 1792.

Königlich - Preussisches Kammer- und Königlich - Preufsisches Landschafts-Raths - Kollegium.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen, auch Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 30.) (ms. N. 70. S. 70.)

66.

Nachdem zu mehrer Eräuferung der auf dem Wendenhammer in den 6 Ämtern angelegten Stahl-Fabrik, dann der von Johann Konrad Neuser *et Cons.* auf der Stollsmühle im Oberamte Neuhof errichteten Stahlbrennerei untern 7. April *anni currentis immediate* allergnädigst resolvirt und anbefohlen worden, von allen Sorten eingehenden fremden rohen Stahls, nicht nur einen erhöhten Impost von

30 kr. fränk.

für den Zentner erheben, sondern auch allen inländischen Fabrikanten, Handwerkern und Kaufleuten von iedem Zentner verarbeitenden oder verschlüs-

schlüssenden von der Wendenhammer Stahl - Fabrik oder aus der Neuserischen Stahl - Brennerei abzunehmenden Stahls

30 kr. *dicti valoris*

als eine Belohnung bezahlen zu lassen; Als bleibet ein solches sämmtlichen Kasten - Ämtern und Zoll-Einnahmen zur Nachacht mit dem Anhang unverhalten, in Ansehung dieser Belohnung das Nöthige davon Kaufleuten, Fabrikanten u. s. w. so fort bekannt zu machen, auch an dieselben, wenn sie sich mit dem erforderlichen Attestat vom Berg - Amt Wunsiedel in Rücksicht des Wendenhammers, dann mit einem Certifikat des Kasten Ämts - Dietenhofen, wegen des Neuserischen Stahles auf das abgenommene Quantum legitimiren werden, die Bezahlung obiger Belohnung aus den Zoll - Revenüen zu bewirken, mit Schluss iedes Jahres aber eine Designazion, was und an wen hierauf bezahlet worden, bei Königlicher Kammer einzureichen. Baireut, den 2. August 1792.

Königl. Preussische Kammer.

Ausschreiben.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

67.

Nachdem Seine Königliche Maiestät, Unser allergnädigster Herr, in Allerhöchstihren Staaten unter dem 8ten Jenner 1788 ein Edikt wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs auch wie die Meilen - Gelder für die zum Nachsetzen erforderlichen Reitpferde und die *Douceurs* für die eingebrachten Deserteurs bezahlt werden sollen, in-

ingleichen unter dem 28. Juli desselben Jahrs eine Deklarazion dieses Edikts haben publiziren lassen, welche beide Verordnungen also lauten:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst; *souverainer* und oberster Herzog von Schlesien *souverainer* Prinz von Oranien, *Neufchatel* und *Vallengin*, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirgs, Fürst zu Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, und *Meurs;* Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bützow, Arlay und Breda u. s. w.

Thun kund, und fügen allen Unsern getreuen Unterthanen, wes Standes und Würde sie sein, in Gnaden zu wissen, dafs sowohl durch die unterm 19ten Januar 1723, 3ten Januar 1724, 5ten August 1726, und 4ten Okt. 1749 emanirten Edikte und *Reglements*, bereits verordnet worden, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, auch der zu deren Nachsetzung herzugebenden Pferde, und der dafür zu vergütenden Meilen-Gelder, desgleichen mit der für die eingebrachten Deserteurs zu zahlenden Belohnung gehalten werden soll; dennoch diese Verordnungen, theils hin und wider in Vergessenheit gerathen, theils dadurch geändert wor-

worden, dafs seit 1763, da Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims, Königs Friedrich des zweiten Maiestät, die Werbung einiger Regimenter Höchstselbst übernommen, Höchstdieselben auch, die sonst von diesen Regimentern bezahlten Reichs-Rekruten-Schlafgelder und das dazu nöthige Vorspann, die Bezahlung der Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs, auch die Belohnung wegen Anhaltung der Deserteurs, selbst vergüten lassen.

Da aber gegenwärtig die eigene Werbung den Regimentern wider übertragen ist, und hieraus von selbst folget, dafs unter andern dazu getroffenen Anordnungen, auch die vorgedachte Vergütung von den Regimentern wider wie ehedem bestritten, und überhaupt das wegen Anhaltung nnd Verfolgung der Deserteurs unterm 4ten Oktober 1749 ergangene Edikt in seiner ehemaligen gehabten Kraft und Verbindlichkeit ietzt wider hergestellet, und nach den nachher befundenen Umständen näher bestimmet werde; so verordnen und befehlen wir hierdurch;

1.

Dafs kein Soldat, er sei Unterofficier, Grenadier, Musquetier, Füselier, Artillerist, Reuter, Dragoner oder Husar, beurlaubet, oder auf Ordonanz ausgeschickt, weder in den Städten, noch Dörfern, oder Nebenwegen passirt werden soll, wann er nicht einen unter des Regiments- oder Bataillons-Siegel und seines Officiers Petschaft und Unterschrift ausgestellten gedruckten gültigen Pafs vorzeigen kann, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Deserzion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, ingleichen diejenigen, welche Inhalts Edikts vom 2ten August 1722 und 15ten September 1730 bei Passirung der unbe-

bequartirten Städte, Flecken und Dörfer ihre Pässe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küster und Schulzen, auch andern Leuten, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, oder deren Pässe nicht für gültig anerkannt werden, sofort arrestirt, und an das nächste Regiment oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehöret, geschikt werden, welches die dafür verwandten Unkosten bezahlen wird.

2.

Solte iemand den ihm vorgezeigten Pafs nicht lesen können, oder an dessen Richtigkeit zweifeln; so ist der Unterofficier oder Soldat schuldig, ohne Weigerung mit in das nächste Dorf zu gehen, damit der Pafs vom Schulzen, Dorfsgerichts-Männern, Schulmeister, oder wer sonst der Sachen verständig ist, untersucht werden könne, wobei iedoch niemand ungebührlich aufgehalten werden mufs.

3.

Der Unterofficier oder Soldat, welcher sich weigert, den Pafs zu zeigen, oder mit zum Schulzen u. s. w. zu gehen, wird ohne Ausnahme als ein Deserteur angesehen, und an die nächste Garnison abgeliefert.

4.

Die Regimenter sind daher schuldig, allen Beurlaubten und Kommandirten deutliche und beglaubte gedruckte Pässe mitzugeben, und ihnen dabei ernstlichst anzubefehlen, sie wohl konservirt beständig bei sich zu führen, und iedem der Vorbenannten selbige bei militairischer Strafe unweigerlich in der vorbeschriebenen Art vorzuzeigen, damit sie sich nicht der Deserzion verdächtig machen.

5.

5.

Sollte ein Unterofficier oder Soldat, der keinen Pafs hat, sich nicht wollen anhalten lassen, oder auch mehre zusammen sein, so dafs die Beobachtenden sich nicht getraueten, solche anzuhalten, so sollen diese sofort nach dem nächsten Dorfe eilen, und daselbst so viel Mannschaft, als zum sichern Anhalten erforderlich ist, verlangen, mit derselben die Soldaten schleunig verfolgen, und sobald sie solche wider zu Gesichte bekommen, sie anrufen, dafs sie stille stehen; wenn aber die Soldaten sich daran nicht kehren, und die nachsezzenden sich noch nicht stark genug befinden, Gewalt zu gebrauchen, iemand von der nacheilenden Mannschaft nach dem nächsten Dorfe senden und Lerm machen, die übrigen hingegen in der Verfolgung kontinuiren.

6.

Wenn ein Soldat von einem Regiment oder Kompagnie wirklich desertirt ist, und solches von dem nachsetzenden Officier, Unterofficier, Husar, oder auch durch Steckbriefe, Kanonschüsse u. s. w. auf dem Lande und in den Städten kund gemacht, und darüber Lärm wird; so sollen Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die SturmglocKe eine Viertelstunde lang läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur aufsuchen, auch ungesäumt von Dorf zu Dorf die Nachricht von der Deserzion weiter auf den Postirungs - Kordon durch Boten bringen zu lassen, die deshalb den kürzesten Weg nehmen.

7.

Damit der Glockenschlag in Deserzions - Fällen vom ordinären Geläute unterschieden werden könne: so soll nicht ordentlich geläutet, sondern eine Viertelstunde lang an der ordinären Glocke mit dem

dem Kleppel auf der einen Seite angeschlagen werden.

8.

Die Pässe müssen mit tüchtigen Männern, nicht mit Weibern und Kindern besetzt, und von den grossen Dörfern muſs den kleinern, wenn es nötig ist, zu Hülfe gekommen werden.

9.

Alle Fahrzeuge und andere Schiffe auf den Strömen, die so beschaffen sind, daſs ein Deserteur allein damit überfahren kann, müssen alle Abend angeschlossen oder an der Seite des Stroms gelegt werden, woher kein Deserteur zu vermuthen ist.

10.

Die Pässe müssen die ieden Orts vorgeschriebene Zeit besetzt bleiben, und von der Wache genau Achtung gegeben werden. daſs der Deserteur nicht vorbei streiche, weshalb nicht bloſs in Montur passirende Soldaten ohne Ausnahme, sondern auch alle unbekannte Personen anzuhalten sind, um sich zu legitimiren, daſs sie keine Deserteurs sind.

11.

Zu Nachsetzung der Deserteurs und Revidirung der auszustellenden Posten, müssen den deshalb kommandirten Officiers und Unterofficiers, wann letzte sich durch ein vorzuzeigendes Attestat des Regiments legitimiren, daſs sie wirklich zum Nachsetzen kommandirt sein, und Pferde dazu erhalten sollen, solche nach den Patenten vom 19ten Dezember 1727, 28sten Januar 1728, und in Ostfriesland nach den Edikten vom 22ten Juni 1751 und 17ten September 1768 gegen gleich baare Bezahlung des Meilen-Geldes in den Städten *a* 12 Groschen, und auf dem platten Lande, die Dörfer

fer mögen Amts- oder Raths-Dörfer oder adeliche Güter sein, *a* 3 Groschen in Ostfriesland aber auf dem Lande *a* 6 gute Groschen für iedes Bauern-Pferd auf iede Meile, sowohl für den nachsetzenden Officier oder Unterofficier, als mitreutenden Bauer, bei Vermeidung der, nach vorheriger Untersuchung dadurch verwirkten unausbleiblichen Bestrafung, iedesmal gegen baare Bezahlung unweigerlich schleunigst herbei geschaffet und verabfolget werden.

12.

Wenn von solchen nachgeschickten Officiers oder Unterofficiers die erhaltenen Pferde zu Tode geiaget oder zu Schanden geritten werden. müssen selbige nach einer billigen Taxe den Eigenthümern ohne die geringste Weitläufigkeit bezahlet, und von dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, dem der Deserteur zugehöret. dafs solches geschehe, prompt verfüget werden.

13.

Sollten die nachsetzenden Officiers und Unterofficiers einen Mangel im Anhalten, oder fleissigen Aufpassen der Deserteurs finden, als wozu, dafs darunter nichts vernachlässiget werde, die Landräthe und Magisträte, auch sonstigen Gerichts-Obrigkeiten die Unterthanen von Zeit zu Zeit mit allem Ernst anhalten, auch selbst nicht dabei einschläfern, sondern selbst mit dafür repondiren müssen; so mufs es vom Regiment behörigen Orts angezeiget werden, um die remedirenden Vorkehrungen deshalb treffen, und die Säumigen zur Verantwortung, auch dem Befinden nach zur verwirkten Bestrafung ziehen zu können.

14.

Wenn die Bürger und Bauern den Deserteur fin-

finden, und wider bekommen; so müssen sie sogleich etwa durch ausgehangene Tücher von den Kirch-Thürmen, allenfalls durch besondere Boten, den andern Dörfern des Postirungs-Kordons Nachricht davon geben, damit die ausgestellten Wachen von ihren Posten abgehen können, wogegen ihnen, sobald sie den Deserteur an die nächste Garnison abgeliefert, aus der Accise-Kasse, wo der Deserteur abgeliefert ist, wenn er zu einem Infanterie- Kürassier- oder Dragoner-Regiment gehöret, 12 Rthlr. wenn er aber bei einem Husaren-Regiment, der Artillerie, bei einem Füselier-Bataillon, bei dem Fufsjäger-Korps, oder bei einem Garnison-Regiment stehet, 6 Rthlr. bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Krieges-Kasse wider abgezogen werden sollen.

15.

Diese Prämie wird für ieden Soldaten bezahlt, der ausser der Garnison ohne Pafs sich betreten läfst, ohne Unterschied, ob er habe desertiren wollen oder nicht, und ob Lärm gemacht sei, um ihm nachzusetzen, oder nicht.

16.

Im Fall die Edelleute, die Beamte, Bürger oder Bauern, nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, oder sich gar iemand zu Schulden kommen läfst, dem Deserteur auf irgend eine Art behülflich gewesen zu sein, oder das ihm von der vorhabenden Deserzion Bewufste, verschwiegen; so sollen

a) alle und iede, so vor der Deserzion nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder des andern Soldaten vorhabenden De-

Deserzion entweder für sich oder durch andere einziehen und bekommen, und es nicht gleich ohne den geringsten Zeitverlust den Regimentern oder Kompagnien, worunter solche Meineidige stehen, anzeigen und bekannt machen, nach den hierbei vorkommenden Umständen und vorgängiger Untersuchung derselben mit harter Leibes- oder Festungs-Strafe beleget werden, ohne dafs es, wenn schon die Deserzion nicht wirklich erfolget, oder der Deserteur wider attrapiret ist, demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz gewufst, solches aber verschwiegen, zu irgend einigem Behelf der Entschuldigung dienen könne; wogegen einem ieden die Versicherung gegeben wird, dafs dergleichen Entdeckung von der Garnison geheim gehalten werden soll.

b) Wenn ein Edelmann oder andere Gerichts-Obrigkeit oder ein Beamter dasienige, so ihm hierunter zu besorgen oblieget, negligiret hat; so soll derselbe 15 Species-Dukaten Strafe erlegen, und von dieser Geldstrafe sollen dem Bataillon oder Regiment, welches die Prämie für den Deserteur, wenn er eingehohlet; zu entrichten hätte, und die übrigen in diesem Edikte festgesetzten Kosten anwenden mufs, 8 Dukaten, der Invaliden-Kasse aber 7 Dukaten; von andern geringen Geldstrafen in dergleichen Fällen hingegen solchem Regiment oder Bataillon Zweidrittel, und der Invaliden-Kasse Eindrittel zufliessen.

c) Hat eine Stadt- oder Dorfs-Gemeine sich darunter negligiret; so sollen diejenigen Einwoh-

wohner, so an der begangenen *Negligence* insbesondere Schuld sind, nach vorgängiger Untersuchung und überführter Sorglosigkeit, auf Einen Monat zur Festungs-Arbeit gebracht werden.

d) Derjenige aber, welcher einen Deserteur vorsetzlich und wirklich durchhilft, soll mit gleich schwerer Strafe, als der Deserteur selbst verwirkt hat, belegt, folglich, wenn dieser nach den Kriegs-Gesetzen am Leben zu strafen wäre, der Durchhelfende zum Strange kondemniret werden. Hat hingegen die Desertion der Hülfleistung ungeachtet keinen Fortgang gehabt, oder der Deserteur ist wider eingebracht worden; so soll der Hülfleistende mit harter Leibes- oder Festungs-Strafe belegt werden, welches auch statt finden soll, wenn der durchgeholfene Deserteur, falls er wider eingehohlet würde, nach den Kriegesgesetzen nicht die Lebens-, sondern eine geringere Strafe verwirkt hätte.

17.

Und damit Wir übrigens der genauen Beobachtung dieses Edikts, vermittelst zuverlässiger Abwendung aller dagegen anlaufenden Handlungen, mit Vermeidung der hin und wider darin entstandenen Kollisionen, versichert sein mögen, ein jeder Unserer Bedienten auch eigentlich wisse, wofür bei bemerkten Vernachlässigungen, Wir ihn verantwortlich machen werden; so verordnen Wir, dass wenn jemand einer Mitwissenschaft oder Beförderung der Deserzion und Durchhelfung eines Deserteurs beschuldiget wird, die Sache vor die Justiz gehören soll, und Unsere Regierungen dafür zu ste-

hen

hen haben, dafs rechtschaffene Justiz administriret, und das Edikt, und besonders dessen 16ten §. in Exekuzion gesetzt werde.

Wir lassen es auch ferner bei der vorhin gemachten Verfügung bewenden, dafs in solchen Fällen die Akten, nebst dem Urthel, vor dessen Publikazion an Unser Justiz-Departement anher eingeschickt werden müssen. Ist aber die Frage von Versäumung der Deserteurs, und zu Verfolgung der Deserzionen in dem Edikte vorgeschriebenen Anstalten, so gehöret die Untersuchung und Erkenntnifs über die verwirkte Strafe lediglich vor Unsere Krieges- und Domainen-Kammern, an welche Wir Uns auch halten werden, wenn die dahin gehörigen Vorschriften des Edikts nicht sorgfältig gehandhabet werden sollten.

Das Militair hat übrigens nur dann zuzutreten, und es qualifizirt durch dessen Zutritt sich die Sache zu einem *Judicio mixto*, wann über Beklagte oder *Komplicen* von beiden dem Militair- und Civil-Stande eine Untersuchung verhänget werden mufs, da sonst in allen Fällen den Personen Civilstandes allein durch ihre Civil-Obrigkeit der Prozefs zu machen ist, wie Unsere verschiedenen Verordnungen erheischen, über welche wir auch genau gehalten wissen wollen.

18.

Wir befehlen Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, auch allen und ieden Gerichts-Obrigkeiten, sowohl auf dem Lande, als auch in den Städten, die Verfügung zu machen, dafs dieses Edikt gehörig publiziret und an gewöhnlichen Orten, vorzüglich aber an den Gerichts-Städten, und in den Wirths- und sonst öffentlichen Häusern angeschlagen werde, besonders aber

allen Accise - Zoll - Polizei - und Forst - Bedienten, Holz - Schlägern, Theer - Schwelern, Kohlen - Brennern, wie auch auf den Glashütten, und sonst überall zu eines ieden Wissenschaft kommen möge, damit niemand er sei wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu diesem Ende dieses Edikt in allen Kirchen von den Kanzeln öffentlich verlesen, auch solches demnächst alle Vierteljahre dergestalt und in den Intelligenzblättern widerhohlt werden.

Urkundlich haben Wir dasselbe Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 8ten Januar 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz.
v. Werder. v. Rohdich. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg. v. Schulenburg.

ingleichen

Deklarazion des Edikts vom 8ten Jenner 1788 wegen Bestrafung derienigen, die einem Deserteur durchgeholfen haben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da bei der Anwendung Unsers unterm 8ten Januar des ietztlaufenden Jahres ergangenen Edikts, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs über den eigentlichen Sinn des darin enthaltenen §. 16. *litt. d.* worin die Strafen derienigen Personen, welche einem Deserteur durchhelfen, bestimmet werden, einige Zweifel entstan-

standen sind; So haben Wir nötlig gefunden, um diesen Zweifel völlig zu heben, und desto gewisser versichert zu sein, dafs dieses Strafgesetz in allen vorkommenden Fällen Unsrer dabei eigentlich zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intenzion gemäfs, richtig verstanden und angewendet werde, sothane Verordnung nachstehendermassen näher zu erklären und zu bestimmen.

1.

Wer sich des Verbrechens, einem Deserteur durchgeholfen zu haben, zum erstenmale schuldig macht, soll, nach Bewandnifs der Sache, der Bewegungsgründe, wodurch er zu solchem Verbrechen veranlafst worden, der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände, und der aus der begünstigten Deserzion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest oder Zuchthausstrafe auf Acht Monat bis Zwei Jahre belegt werden.

2.

Wer dieses Verbrechen zum zweitenmale begeht, unerachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthaustrafe auf Zwei bis Vier Jahre leiden.

3.

Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läfst, soll, wenn die Deserzion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange; ausserdem aber, wenn solche entweder nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art noch durch gar keine Strafe gewarnt worden ist; oder sonst besondere mildernde Umstände für ihn eintreten; mit Zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausarbeit bestraft werden.

4.

4.

Auf die Festsetzung dieser Strafen soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluſs haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich das Verbrechen der Deserzion zum ersten- oder schon zu widerhohltenmalen schuldig gemacht.

5.

Wenn Civilpersonen an einem Deserzions-Komplott Antheil nehmen, so soll die Strafe, welche sie bei einer einzelnen Durchhelfung, nach obigen Grundsätzen verwürkt haben würden, in so fern solches nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniſs der Anzahl der komplottirenden Militair-Personen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

Übrigens wollen Wir, daſs das Edikt vom 8ten Januar c. und die gegenwärtige Deklarazion, soweit solche die Strenge der in den ältern Gesetzen verordneten Strafen des Durchhelfens der Deserteurs mildern, auch auf die Fälle, welche vor der Publikazion sich ereignet haben, angewendet werden sollen; und befehlen schlieſslich Unsern Justiz- und Kriminal-Kollegien auch übrigen Gerichten, sich in ihren Verfügungen und Erkenntnissen nach der gegenwärtigen Deklarazion pflichtmässig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 28ten Juli 1788.

Friedrich Wilhelm.
(*L. S.*)

v. Blumenthal. v. Cramer. v. Gaudi.
Frh. v. Heinitz. v. Rohdich.

Und

Und diese Edikte und Reglements in den hiesigen Königlichen Staaten nunmehr auch nach ihrem ganzen Inhalte ihre Anwendung linden sollen; So lassen Allerhöchstdieselbe hierdurch so gnädigst als ernstlichst befehlen und verordnen, dafs sich auch in den beiden Fränkischen Fürstenthümern nach jenem Edikte und der darauf erfolgten Deklarazion von Höchstdero getreuen Unterthanen, insbesondere, denen von Adel, von den Kollegien und Beamten, in allen Punkten genau geachtet, das in dem 11ten §. des Edikts bestimmte Meilen-Geld von den zum Nachsetzen der Deserteurs und Revidirung der auszustellenden Posten zu stellenden Pferden aber sowohl in den Städten als Dörfern mit 30 kr. rheinl. bezahlet werden solle.
Baireut, den 3. August 1792.

Auf Seiner Königlichen Maiestät allergnädigsten Spezial - Befehl.

von Hardenberg.

(einzeln gedruckt anf zwei Foliobogen.)

68.

Da Ihro Königliche Maiestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, durch eine unterm 21. vorigen Monats an das Königliche Landschafts - Raths - Kollegium allhier erlassene immediate allerhöchste Verfügung aus Landesväterlicher Vorsorge für die Kassen - und Rechnungs - Verwaltung verordnet haben, dafs, so wie es bisher in allerhöchst Dero übrigen Provinzen geschehen, nunmehr auch in den beiden Fürstenthümern Ansbach und Baireut das Rechnungs - Wesen nicht nur mit aller pflichtschuldigen *Accuratesse* und *Promti-*

titu-

titude bearbeitet und wahrgenommen werden soll, sondern besonders auch alle zum Ressort der hiesigen Königlichen Landschaft gehörige General- und Spezial-Rechnungen an allerhöchst Dero, zur Kontrolle des ganzen Staats der Kammern und Landschaften angeordneten Ober-Kriegs- und Domainen-Rechenkammer zu Berlin zur Revision und *Decharge* vom 1. Juni 1791 bis 1792 an ohne Ausnahme jährlich dergestalt prompt eingesendet werden sollen, dafs mit deren Einsendung unfehlbar *medio Julii* der Anfang zu machen sei: so erfordert es auch die unumgängliche Nothwendigkeit, dafs die unterm 25. Oktober *praeteriti anni* an sämtliche Steuer- und Accis-Einnahmen des Obergebirgischen Fürstenthums im Druck ergangene allgemeine Verordnung *) in verschiedenen Punkten abgeändert, und folgendes zur unverbrüchlichen Befolgung vom laufenden $17\frac{9}{5}\frac{2}{3}$sten Etats-Jahre an festgesetzt werde;

1.

Müssen die Steuer-Vermögens-Register iedesmal mit Ende Dezember, die Accis-Register hingegen mit dem letzten Merz bei dem Königlichen Landschafts-Raths-Kollegium *in duplo ad revidendum* übergeben werden, daher dann auch

2.

die schon vor der Mitte des Dezembers bis letzten Mai ieden Jahrs mit den Besitzern eines Hauses, Guts- oder Lehenstücks in Kauf, Tausch, oder Übergabsfällen sich ergebenden Veränderungen zwar gleich nach geschehener Anzeige in den Steuer-Manualen gehörig zu überschreiben, in den Vermögens-Registern des folgenden Jahrs aber erst zu bemerken und die neuen *Possessores* aufzuführen sind. 3.

*) ms. S. 71.

3.

Die Steuer- und Accis - Einkünfte müssen mit dem letzten Mai ieden Jahrs unnachsichtlich beigetrieben- und zur Ober - Einnahme rein ausgeliefert werden, gestalten künftig kein Rest mehr in Liquidazion angenommen wird, als wobei nicht besondere Umstände vorwalten, die deren Einbringung unmöglich machen, welche aber iedesmal hinlänglich bescheiniget werden müssen. Es haben also die Rechnungsführer alle zu vereinnahmende Gelder prompt einzuheben, indem nach der Regel durchaus keine Reste mehr statuirt werden, sondern solche dem Rendanten zur Last bleiben, es sei dann, dafs der Rendant nachweisen kann, dafs er die Rest-Designazion gehörigen Orts zu rechter Zeit übergeben hat; In welcher Absicht denn

4.

die Designazionen über die uneinbringlichen Reste, nach Vorschrift des 4ten §. der *sub* 16. Nov. 1790 *) ergangenen Verordnung unfehlbar mit dem letzten März ieden Etats - Jahrs so, wie alle Berichte, welche in Steuer - Bau - Begnadigungs - Sachen und sonstigen Remissions - Fällen zu erstatten sind, zu eben dieser Zeit bei Vermeidung 3 G. rhl. von iedem zu spät einlangenden Stück unnachlässiger Strafe zum Königlichen Landschafts-Raths - Kollegium eingesandt werden müssen.

5.

Da alle bei den Steuer - Einnahmen bezahlt werdende Botenlöhne vom $17\frac{2}{5}\frac{2}{3}$sten Etats - Jahr an ebenfalls mit *ult. Mart. ad Collegium provinciale* zu deren Justifikatur eingereicht werden müssen: so wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, dafs, statt der bisher zu fertigen gewesenen Quartals-Desig-

*) ms. S. 82.

signazionen die bis *ult. Mart.* des Etats - Jahrs vorfallenden Botenlöhne bei ieder Steuer - Einnahme nur in eine Jahrs - Designazion gebracht, und diese Designazionen von sämtlichen Steuer - Einnahmen mit dem letzten Merz sogleich zum Königlichen Landschafts - Raths - Kollegium *in duplo ad revidendum* übergeben werden sollen. Damit aber deren unverzügliche Einsendung um so gewisser geschehen könne: so sind die von Zeit zu Zeit zu bezahlen seienden Botenlöhne nach und nach, wie sie vorkommen, in die Designazionen einzutragen und deren Mundazionen dergestalt zu bewirken, dafs solche mit *ult. Mart.* sogleich abgeschlossen und eingesandt werden können. Ein ieder Rechnungsführer, welcher dieses unterläfst, hat ebenfalls 3 G. Rheinisch unnachlässige Strafe zu erlegen. Wobei zu bemerken ist, dafs die Originale von diesen Botenlohns - Verzeichnissen mit sämtlichen Belegen nach erfolgter Justifikatur von der Revision an die Ober - Einnahme abgegeben - und von dieser letztern die benötlugten Ober - Einnahms - Quittungen an die betreffenden Steuer - Einnahmen dagegen unverzüglich ausgestellet werden sollen.

6.

Die in den Monaten April und Mai zu bestreiten seienden Botenlöhne, welche nach jetzt getroffener Einrichtung, wornach alle Botenlohns - Verzeichnisse iedesmal *ult. Mart. ad revidendum* übergeben werden müssen, in die folgende Etats - Jahrs - Rechnung einschlagen, sind zwar von den eingehenden Extra - Steuern des laufenden Etats - Jahrs zu bestreiten, iedoch dürfen diese Zahlungen in diesem Jahrs - Journal nicht in Ausgabe gebracht, sondern es müssen die daher entstehenden als baare

Kas-

Kassen - Vorräthe zu betrachtenden Bestände Einnehmens in das Journal des folgenden Etats - Jahrs übergetragen, und die Zahlungen darin in Ausgabe gestellt werden, mit welchen Ausgaben sodann in den auf das vorherige Etats - Jahr gehörigen Rest-Verweisen liquidirt wird. Die im Monat Juni vorfallenden Regie - und Ober - Einnahms - Assignazions - Zahlungen müssen von den neu eingehenden Ordinari - Steuern bestritten werden. Sollte hingegen bei einer, oder der andern Steuer - Einnahme, in besagtem Monate an dergleichen Steuern etwas einzubringen noch nicht möglich gewesen, gleichwohl aber eine unaufschiebliche Zahlung zu bewirken sein: so ist sich diefsfalls an die Landschafs-Ober - Einnahme ungesäumt zu wenden, welche für die Berichtigung der Ausgabe sorgen wird.

7.

Alle zur Ober - Einnahms - Aufrechnung sich qualifizirende in der Verordnung vom 25. Oktobr. vorigen Jahrs benannte Ausgaben, dann die auf Anweisung der Ober - Einnahme zu bestreiten seienden Zahlungen, welche statt baaren Geldes aufgerechnet werden, sind gleich zu Anfang des Monats Mai, oder allerlängstens in der Mitte desselben, zur Ober - Einnahme unerinnert aufzurechnen, und ist sich hiernach wegen zeitiger Bestreitung der Ausgaben zu richten, wobei iedoch hiermit ausdrücklich verordnet wird, dafs die Empfänger die Quittungen über dergleichen statt der Ober - Einnahme von den Steuer - Einnahmen erhaltenden Zahlungen nicht, wie bisher mehrfältig geschehen, lediglich nur auf die Steuer - Einnahmen einrichten, sondern entweder auf die Ober - Einnahme allein ausstellen, oder doch wenigstens in den Be-

scheinigungen bemerken sollen, dafs die Zahlung von der Königlichen Landschafts - Ober Einnahme durch die betreffende Steuer Einnahme erfolgt sei; als worauf die Rechnungsführer hauptsächlich zu sehen, und die für die Ober - Einnahme äuserst unangenehme und zeitverderbliche Weitläufigkeit zu vermeiden haben, dafs die ganz zwecklos ausgestellten Quittungen zur Vorschriftsmäsigen Umänderung an die Steuer - Einnahmen erst wider remittirt werden müssen.

8.

In allen Quittungen und Handwerks - Zetteln müssen die bezahlten Summen mit Buchstaben ausgedruckt werden, und, wenn die Geld - Empfänger des Schreibens unerfahren sind, müssen die von andern ge - und unterschriebenen Quittungen und Zettel von dem Empfänger des Geldes mit drei Kreuzen unterzeichnet, und von einer in Pflichten stehenden Person dahin attestirt werden, dafs die drei Kreuze des Empfängers eigene Handzeichen sind, und derselbe die in der Quittung genannten Gelder erhoben habe. Was die den Unterthanen auszuzahlenden Remisse, oder andere Gelder, betrift, so müssen die darüber auszustellenden Quittungen von einer Justiz, oder andern in Pflichten stehenden Person, oder auch von dem Geistlichen des Orts, dahin attestirt werden, dafs die Unterthanen in seiner Gegenwart den Empfang der zu benennenden Summen nach den Anweisungen, Liquidazionen und Quittungen anerkannt haben, daher denn auch die Steuer - Einnahmen, wo möglich, dergleichen Abschreibungen in einem Tage vorzunehmen und attestiren zu lassen haben.

9.

9.

Mit dem letzten Mai, oder eigentlich gleich mit Schluſs des Etats-Jahrs; müssen alle Rechnungs-Bücher geschlossen, und bis dahin keine Voraus-zahlungen an Steuer- und Accis-Gefällen, aus den in der Verordnung vom 16. Nov. 1790 bereits angeführten Ursachen, von den Unterthanen bei Vermeidung der allerstrengsten Ahndung, durchaus nicht angenommen werden.

10.

Medio Junii ieden Jahrs sind die nach den Rechnungen einzurichtenden Steuer-Abrechnungen und Accis-Rechnungs-Abschlüsse mit beizulegenden Abschriften von den nach Maasgabe des 15ten §. attestirt werden müssenden Rest-Verweissen zur Ober-Einnahme *in simplo*- und

11.

die vom heurigen $17\frac{2}{3}$sten Etats-Jahre an nach anschlüssigen Formularien einzurichtenden Steuer- und Accis-Rechnungen mit den dazu gehörigen Belegen, welche letzte geheftet und numerirt sein müssen, statt bisher *in duplo*, fürohin *in triplo* in den hernach §. 17. festgesetzten Terminen zum Königlichen Landschafts-Raths-Kollegium *ad revidendum* ganz unfehlbar abzusenden, weshalb ein ieder Rechnungsführer auf dem Tittelblatte der Rechnung den Tag des Abgangs derselben zu bemerken hat; wie denn auch die Rendanten sich aller pflichtmäsigen Accuratesse bei Anfertigung der Rechnungen befleissigen, richtige Summen eintragen, widrigenfalls sie für ieden Fehler *in Calculo* 4 gute Groschen Strafe, und, wenn die Belege nicht geheftet und numerirt sind, iedesmal 8 gute Groschen Strafe erlegen, auserdem aber

auch

auch gedachte Belege noch auf ihre Kosten geheftet werden sollen.

12.

Wenn nach der Rechnung ein Bestand verbleibt, so muſs dabei bemerkt werden, ob solcher in baarem Kassen - Bestand, oder eigentlich in Liquidazions - Posten, oder in Resten, bestehet, in welchem letzten Falle ein detaillirter oder spezifiquer Rest - Verweifs der Rechnung zu appendiziren, im ersten Falle aber, wenn nämlich ein in blosen Liquidazions - Posten verbleibender Bestand vorhanden, zu annotiren ist, zu welchem Behuf sothane Posten vorgeschossen, oder ausgegeben worden. Handelt ein Rendant dagegen, so hat er dafür 3 G. Rheinisch Strafe zu erlegen.

Damit aber auch

13.

die Rechnungsführer im Stande sind, ihre Rechnungen in den hernach bestimmten Terminen zum Königlichen Landschafts - Raths - Kollegium einsenden zu können: so müssen die zu völliger Herstellung der Rechnungen erforderlichen *Justificanda* sowohl, als die zur Ober - Einnahms - Aufrechnung gehörigen Belege, zur festgesetzten Zeit und bei Vermeidung der hierauf bestimmten Strafen, unfehlbar eingereicht werden.

14.

Da alle Steuer - und Accis - Einkünfte, ingleichen der Christian - Erlanger Grundzinfs und das Klassen-Geld, durchaus bis Ende Maï, oder bis zum eigentlichen Schlusse des Etats - Jahrs, beigetrieben und zur Ober Einnahme beliefert werden müssen: so ist es auch unumgänglich nothwendig, dafs der bisher bis Ende Juni ieden Jahrs fortgelaufene Familien - oder Kopf - Accis, dann der Erlanger Grund-

zinfs

zinfs und das Klassen-Geld im 17 $\frac{8}{9}\frac{2}{3}$sten Etats-Jahre nur auf 11 Monate, also bis Ende Mai, berechnet und erhoben werde, und die Register, desgleichen auch die in der Grundzinfs-Rechnung und den Accis-Rechnungen zu verausgabenden Abgänge und sonstigen darin vorkommenden Ausgaben hiernach eingerichtet werden, welches die Rechnungsführer genau zu beobachten, und sich mit der Einnahme dieser Gefälle darnach zu reguliren haben, auf welche Art es auch mit den seither bis Ende Juni Einnehmens verrechneten beständigen Steuern, ferner allen *sub titulo* Insgemein in Verrechnung kommenden Einnahms-Posten zu halten ist, weil solche im 17 $\frac{8}{9}\frac{2}{3}$sten Etats-Jahr der Ordnung nach ebenfalls auf 11 Monate zu berechnen sind, künftig aber werden besagte Revenüen wider ganzjährig, nämlich vom 1. Juni bis letzten Mai ieden Etats-Jahrs, erhoben und in Verrechnung gebracht.

15.

Obgleich die Designazionen über die uneinbringlichen Reste iedesmal mit dem letzten März einzusenden sind, damit die Ursachen ihrer Uneinbringlichkeit bei dem Königlichen Landschafts-Raths-Kollegium geprüft, die ganz kaduken Reste nach Beschaffenheit der Umstände in Abgang gebracht, und über die *ad tempus* inexigiblen Reste die Rechnungsführer zur gültigen Liquidazion derselben mit Bedeckungs-Dekreten versehen werden können: so erheischet es doch auch, zu Erhaltung guter Ordnung, und um allen Anomalien sorgfältig vorzubeugen, die Nothwendigkeit, dafs sowohl diese schon angezeigten, als die allenfalls bei einer oder der andern Steuer-Einnahme, bis Ende Mai aus triftigen Hindernissen noch weiter zurückgebliebenen Reste,

von

von einer in Pflichten stehenden Person examinirt und attestirt werden. Zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, wird daher allen und ieden Steuer- und Accis-Einnahmen hiermit ernstlich aubefohlen, dafs sie sogleich mit Schlufse des Etats-Jahrs ihre Rest-Verweise in Bereitschaft halten, die *Restantiarios* mit ihren Steuer- und Accis-Büchlein auf einen Tag vorcitiren, die Reste entweder von den Beamten, oder, wo solches nicht *applicable*, von den Aktuarien, Gerichts- oder Gegenschreibern ieder betreffenden Steuer- und Accis-Einnahme nach der Restanten Büchlein genau untersuchen, und dahin attestiren lassen sollen, dafs sowohl die vorhandenen Reste, in Ansehung des liquidirten Betrags einer ieden Post, nach solchen auf ihrer vollkommennen Richtigkeit beruhen, als auch von den *Restantiariis* sich ausdrücklich dazu bekannt, und die angeführten Ursachen, weswegen solche nicht haben eingebracht werden können, ganz gegründet befunden worden sind. Ein ieder Rechnungsführer der dieses nicht aufs strikteste befolgt, hat nicht nur 10 G. Rheinl. Strafe zu bezahlen, sondern auch zu gewärtigen, dafs nach Befinden der Umstände unverzüglich auf seine Kosten, er möge *ex post* schuldig bleiben oder nicht, eine Kommission zur Untersuchung der angegebenen Reste werde abgeordnet werden.

16.

Indem nach Eingangs allegirter immediater allergnädigster Verfügung vom 21. *praet. mensis* allen Rendanten, oder deren Erben, wegen richtig geführter Rechnungen, *Dechargen*, oder Quittungen, von der Königl. Ober Kriegs- und Domainen-Rechenkammer zu Berlin ertheilt werden sollen: so wird den Rechnungsführern hiermit zugleich un-

unverhalten gelassen, dafs sie für ein dergleichen Dokument von einer *inclusive* der Emolumenten über 300 Thlr. Preussisch *Courant* zu geniesen habenden Besoldung 2 Thlr. 2 grl., von einem *inclusive* der Emolumenten nicht mehr als 300 Thlr. und darunter betragenden Gehalt aber nur 1 Thlr. 2 grl. *d. v.* zu ersagter Ober-Rechenkammer zu bezahlen haben.

17.

Die Steuer- und Accis-Einnahmen haben ihre zufertigenden Steuer- und Accis-Rechnungen *cum Requisitis*, nach Proporzion der Stärke der Rechnungen und der kombinirten Einnahmen, in folgenden hiermit bestimmt und festgesetzten Terminen, nämlich:

die Stadt- und Kloster-Amts-Steuer-Einnahme Kulmbach, bis *medio Iulii*,
- Kasten-Amts-Steuer-Einnahme Kulmbach und Kasendorf, *medio Julii*,
- Steuer-Einnahme Wiersberg, sogleich mit Ende Juni;
- Steuer, Einnahme Stambach, desgleichen
- Steuer-Einnahme Seibelsdorf, desgleichen
- Steuer-Einnahme Himmelkron und Goldkronach, *medio Julii*,
- Stadt- und Landsteuer-Einnahme Berneck, und die Steuer-Einnahme Stein, mit den 8. Juli,
- Steuer-Einnahme Gefrees, Stadt und Amt Weisenstadt, *medio Julii*,
- Steuer-Einnahme Schauenstein, bis Ende Juni,
- Steuer-Einnahme Markt und Gericht Helmbrechts, dann Stadt und Amt Lichtenberg mit Thierbach, *successive* bis Ende Juli,

die

die Stadt - Steuer - Einnahme Baireut, bis Ende Juli,
- Stadt - Accis - Einnahme Baireut, bis Ende Juni,
- Kasten - Amts - Steuer - Einnahme Baireut, mit St. Georgen und der Accis - Einnahme Heinersreut, bis Ende Juli,
- Pfründ - Amts - Steur - Einnahme Baireut, bis Ende Juni,
- Steuer - Einnahme Weidenberg, desgleichen,
- Steuer - Einnahme Stadt und Amt Kreusen, dann Stadt und Amt Neustadt am Kulm, bis Ende Juli,
- Stadt - und Amts - Steuer - Einnahme Pegnitz, dann Plech und Spiefs, bis Ende Juli,
- Steuer - Einnahme Lindenhardt. bis Ende Juni,
- Steuer - Einnahme Sanspareil, bis Ende Juni,
- die Steuer - Einnahme Streitberg, desgleichen,
- Accis - Einnahme Schreez, desgleichen,
- - - Johannis, desgleichen.
- Stadt - Steuer - Einnahme Hof, bis *medio Juli*,
- Kasten - Kloster - und Hospital - Amts-Steuer-Einnahme daselbst. *medio Juli*,
- Steuer - Einnahme Rehau, bis Ende Juni,
- Steuer - Einnahme Naila, bis Ende Juni,
- Stadt - und Amts - Steuer - Einnahme Münchberg; mit Stockenroth, bis Ende Juli,
- Steuer - Einnahme Lauenstein, bis Ende Juni,
- Stadt - und Amts - Steuer - Einnahme Wunsiedel, bis *medio Juli*,
- Gemeine Stadtdorfschaften Steuer - Einnahme alda, bis Ende Juni,
- Steuer - Einnahme Markt und Land Kirchenlamitz und Markt Leuten bis *medio Julii*;
- Steuer - Einnahme Selb, Thiersheim und Thierstein, bis *medio Julii*,

die

- Steuer - Einnahme Arzberg und Hohenberg, bis *medio Julii*,
- Steuer - Einnahme Stadt und Amt Neustadt an der Aisch, bis *medio Julii*,
- Steuer - Einnahme Dachsbach und Münchsteinach bis *medio Julii*,
- Steuer - Einnahme Emskirchen und Pirkenfeld, bis *medio Julii*,
- Steuer - Einnahme Münchaurach. bis Ende Junis,
- Steuer - Einnahme Langenzenn, desgleichen,
- Steuer - Einnahme Frauenthal, desgleichen,
- Steuer - Einnahme Osternohe, ebenfalls bis Ende Junis,
- Grundzinfs - Einnahme Christian - Erlangen, dann die Steuer - Einnahme Altstadt - Erlangen und Frauenaurach, bis Ende Julis, und endlich:
- Steuer - Einnahme Baiersdorf und Uttenreut, bis *medio Julii*,

und zwar, wie bereits vorher §. 11. erwehnt worden, *in triplo ad Collegium provinciale* einzusenden, auserdem aber zu gewärtigen, dafs für eine iede zu der festgesetzten Zeit nicht eingehende Rechnung 3 G. Rheinl. Strafe von dem säumigen *Officiali* eingebracht werden solle. Wenn aber wider Verhoffen einem Steuer - *Officiali* bis *medio Maii* irgend ein *Justificandum* abgehen sollte; so hat derselbe solches *in continenti* anzuzeigen, damit dieienige Behörde, welche an dem Verzug schuld ist, ebenfalls mit nachdrücklicher Ahndung angesehen werden könne. Unterläfst er aber diese Anzeige, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn auf eine solche Entschuldigung gar nicht reflektirt, sondern die vorhin komminirte Strafe unnachsichtlich

lich von ihm eingebracht wird. Und damit an prompter Einsendung der *Justificandorum* und Rechnungen nichts verabsäumet werde: so ist

18.

die Revision *sub hodierno* gemessenst befehliget worden, auf die Übertreter dieser in keinem Stück einige Abänderung und Nachsicht leidenden Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und solche sogleich zur Anzeige zu bringen. Es werden daher alle und iede unter dem Ressort der hiesigen Königl. Landschaft stehende Steuer - und Accis - Einnehmer widerhohlt zur pünktlichsten und unverbrüchlichsten Nachlebung gegenwärtiger erneuerter Instruktiv - Verordnung hiermit angewiesen, und vor Schaden, Nachtheil und schwerer Verantwortung nachdrücksamst gewarnet. *Signatum* unter vorgedrucktem Königl. Landschafts - Raths-Insiegel. Baireut, den 7. August 1792.

(L. S.)

Königl. Preussisches
Landschafts - Raths-
Kollegium.

General - Verordnung
An sämmtliche Steuer - und Accis - Einnehmer des Fürstenthums Baireut.

For-

Formular

zur

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

bei

der Landschaftlichen Stadt- Amts-Steuer-Einnahme

N.

vom 1. Juni 1792. bis *ult. Maii* 1793.

Mit Belegen
von *Nro.* 1. bis *inclus.*

Geführt von
N. N.

Zur Revision und Abnahme
an das Königl. Landschafts-
Raths-Kollegium abgesandt
den u. s. w.

Reudant hat auf eine in Händen habende, von dem Königl. Landschafts - Raths - Kollegium ausgestellte Rekognizion *de dato* u. s. w. eine *Caution* von Ein Tausend zwei Hundert Gulden fränkisch baar erleget.

u. s. w.

Nr. der Belege.	Einnahme.	G.	kr. Courant
	Tit. 1.		
	An baarem Bestand - - -	—	—
	Da bei den Steuer-Einnahmen eigentlich keine baaren Kassen-Bestände verbleiben dürfen; so ist unter diesem Titel nur dasienige anzusetzen, was bei den Steuer-Einnahmen nach dem 6. §. der erneuerten Verordnung vom 7. August 1792 in den Monaten April und Mai an Botenlöhnen bestritten worden, wovon die Beträge in den Journalen Einnehmens bestehen, und als baare Kassen-Vorräthe in die folgenden Jahrs-Journale übergetragen werden.		
	Tit. 2.		
	An Resten:		
	a) An liquiden und exigiblen Resten - - -		
	nämlich:		11 $23\frac{5}{8}$
	Hr. Flös-Inspektor N. vom Haus und Garten a $12\frac{1}{2}$ G	G. kr.	1
	Steuer-Fuss - - -	2 30	
	Ist den . , bezahlt und mit zur Ober-Einnahme geliefert worden.		
	Christoph Friedrich N. Tuchmacher, vom Haus und der Profession a $15\frac{5}{8}$ G. Fuss - - - -	8 $35\frac{5}{8}$	
	Ist den . . eingegangen, und mit zur Ober-Einnahme geliefert worden.		
	Die Lainecker-Mühle an Tambour-Geld - -	— 18	
	Gleichfalls eingegangen und geliefert worden,		
	fallen also die Reste in der Liquidazion weg.	— —	
	ut antea	11 $23\frac{5}{8}$	
	Huius.	11	$23\frac{5}{8}$

Nr. der Belege.	Einnahme.	in Courant. G.	kr.
	Transport - - - - - -	11	$23\frac{5}{8}$
	b) An liquiden *ad tempus* inexigiblen Resten - - -	24	33
	und zwar:	G.	kr.
	Hrn. Registrators N. Relikten, vom $\frac{1}{2}$ Haus im weissen Lamm *a* $1\frac{3}{4}$ G. - - -	21	3
	Hiervon sind 6 G. 30 kr, eingegangen und mit zur Ober-Einnahme geliefert worden.		
	Johann Peter N. Schreiner, vom Hause, *a* $26\frac{5}{8}$ G. -	3	30
	Hiervon kommen *infra* S. 9 3 G. 30 kr. in Ausgabe		
	ut supra	24	33
	c) An kaduken Resten - -	6	—
	und zwar der Bürger und Häfnermeister N. dahier.		
	Dieser Rest wurde dem Kontribuenten erlassen, und *sub Tit.* Auf Abgang an alten Resten *infra* S. 9 in Ausgabe gestellet.		
	Summe des Tit. 2.	41	$56\frac{5}{8}$

Unter diesem Titel müssen alle Reste, wie sie in dem vorhergehenden Rest - Verweisse liquidirt worden, nach vorstehenden 3 Klassen in Einnahme aufgetragen werden, und wenn ein Rest im Laufe des Jahrs eingebracht worden, so mufs dabei kürzlich bemerkt werden, dafs solcher eingegangen, und zur Ober-Einnahme geliefert worden ist. Sollte aber ein Rest in Abgang gebracht werden; so ist hiervon gleichfalls die Bemerkung zu machen, dafs der Rest dem Kontribuenten erlassen, und *sub Tit.* Auf Abgang an alten Resten *pag.* in Ausgabe gestellet worden sei, folglich die gelieferten

Nr. der Belege.	Einnahme.	in Cou G.	rant. kr.
	und in Abgang gebrachten Reste in der künftigen Liquidazion wegfallen.		
	Nota. Diese 2 Titel müssen den Betrag des in der iedesmaligen vorhergehenden Rechnung nach dem Abschluſs verbliebenen Bestands ausmachen.		
	Tit. 3.		
	An beständigen Steuern.		
	Johann Georg Ruckdeschel, Färber, von einem Gärtlein - - - - -	—	24
	Siegmund Christian Oertel, Handelsmann, von einem dergleichen - - - -	—	24
	Summe des Tit. 3.	—	48
	Tit. 4.		
	An heurigen ausgeschriebenen Ordinari- und Extra-Ordinari-Steuern:		
1	a) Bei den Immediat-Unterthanen.		
	Inhalts attestirten und revidirten Steuer-Registers beträgt die Ordinari-Steuer von $8103\frac{1}{8}$ G. Haupt-Vermögen nach dem diesjährigen ausgeschriebenen Ausschlag vom Hundert 15 G. von sämtlichen Häusern, Gütern und Lehenstükken - - - - - - -	1215	$28\frac{1}{8}$
	Die Extra-Steuer von diesem Vermögen der $8103\frac{1}{8}$ G. nach dem heurigen ausgeschriebenen Ausschlag v. Hundert 20 G. -	1620	$37\frac{1}{2}$
2	Nach dem attestirten und revidirten Gewerb-Register mit anschlüssigen Ratifikazions-Reskript *de dato*		
3	ist der Betrag der Ordinari-Steuer von den Handwerkern und Gewerben von $794\frac{6}{8}$ G. Vermögen *a* 15 Prozent - - - -	105	$42\frac{3}{16}$
	Der Betrag der Extra-Steuer hiervon *a* 20 Prozent - - - - -	140	$56\frac{1}{4}$
	Hujus.		

Nr. der Belege.	Einnahme.	in Courant. G.	kr.
	Transport - - -		
	b) Bei den Mediat Unterthanen:		
	Ordinari - Steuer von 175 G. Vermögen der sogenannten Freihäuser *a* 10 G. vom Hundert, nach Nr 1 allegirten Register	17	30
	Extra - Steuer hiervon *a* 20 G. vom Hundert - - - - - -	35	—
	Ordinari - Steuer von 343¾ G. Belag *a* 10 Prozent von Gütern - -	34	22½
	Extra - Steuer von diesem Belag, auch 10 Prozent - - - -	34	22½
	Ordinari-Steuer von 1⅝ G. Gewerb-Vermögen, *a* 10 G. vom Hundert - -	—	9⅜
	Extra - Steuer hiervon, ebenfalls *a* 10 Prozent - - - - - -	—	9⅜
	Summe des Tit 4.	3204	17⅞
	Tit. 5.		
	An Strafen derer, die Theils Vermögen und steuerbare Güter wegen deren Versteuerung verschwiegen - -	—	—
	Tit. 6.		
	An Extra - Ordinairer oder gemeiner Einnahme:		
	Die Tambour-Gelder, von Mühlen, Hammerwerken, Säg - und Waffenschmidten, so zu Anschaff - und Unterhaltung der Tambour- und Pfeifer - Montirungen, dann Spiele bei hiesiger Ausschufs Kompagnie gewidmet sind, betragen jährlich - - - - - -	3	29
	nämlich:		
	Hier werden sie nach einander spezifizirlich aufgetragen.		
	An Brandwein - Steuern, von denjenigen Bürgern und Unterthanen, die das Brandweinbrennen treiben, wurden anfällig - - - - - -	3	47⅜
	Latus.	7	16⅜

Nr. der Belege.	Einnahme.	in Courant G.	kr.
	Transport - - -	7	16 3/8
	Fiat Specificatio.		
	An Haussier-Steuern sind in diesem Etats-Jahre anfällig worden, nach der Berechnung über die Haussier-Zeichen - - - - -	2	—
	Summe des Tit. 6.	9	10 3/8
	Was sonst noch unter diesem Titel bisher verrechnet worden, wird fernerhin nach der Art vorstehender Posten hier aufgeführet.		

Pagina antea.	Tit.	Recapitulatio.	in Cont. G.	rant. kr.
		Aller Einnahme:		
317	1	An baarem Bestande - -	—	—
318	2	An Resten - -	41	56 $\frac{8}{8}$
ibid.	3	An beständigen Steuern -	—	48
319	4	An heuer ausgeschriebenen Ordinari- und Extra-Ordinari-Steuern - -	3204	17 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{6}$
320	5	An Strafen - - -	—	—
ibid.	6	An Extra-Ordinairer oder gemeiner Einnahme -	9	16 $\frac{5}{8}$
		Summe aller Einnahme,	3256	18 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{6}$

Nr. der Belege.	Ausgabe.	in Courant. G	kr.
	Tit. 1.		
	An Bestand Ausgebens aus voriger Rechnung - - -	—	—
	In Regula werden zwar nach der hiesigen Verfassung keine Bestände mehr Ausgebens statuiret, und haben daher solche die Rechnungsführer sorgfältig zu vermeiden: wenn aber ja der Fall eintreten sollte, dafs ein Rechnungsführer nach Abzug der Nachweisungs-Posten von dem Rechnungs-Bestande in der vorigen Rechnung etwas gut behalten hätte, welches lediglich von einem im Journal untergelaufenen Fehler herrühren und ein weniges betragen kann; so ist dieses Guthaben von den eingehenden *Revenüen* innen zu behalten und unter vorstehenden Titel in Ausgabe zu bringen.		

Ausgabe.

Tit. 2.

Auf baare und auf Assignazionen zur Königlichen Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen:

In diesem Etats-Jahre sind dahin geliefert und gutgemacht worden - - als: — In Courant. G. 3067 kr. $47\frac{5}{16}$

Nr. der Belege.	Beständige Steuer. G.	kr.	Ordinari- und Extra-Steuer. Reste. G.	kr.	Kurrenzien. G.	kr.	Gemeine Einnahme. G.	kr.		Total-Lieferungs-Summe. G.	kr.
5	—	—	—	—	888	—	—	—	baar, l. Q. vom . .	888	—
6	—	24	1	—	762	$24\frac{1}{2}$	—	—	baar und mit Belegen ad 49 G, l. Q. vom	763	$48\frac{1}{2}$
7	—	24	—	—	900	3	—	—	baar l. Q. vom . . .	900	27
8	—	—	17	$26\frac{5}{8}$	488	$48\frac{13}{16}$	9	$16\frac{3}{8}$	baar, l. Q. vom . . .	515	$31\frac{13}{16}$
	—	48	18	$26\frac{5}{8}$	3039	$16\frac{5}{16}$	9	$16\frac{3}{8}$	Summe.	3067	$47\frac{5}{16}$

Nr. der Belege.	Ausgabe.	In Conr. G.	rarnt. kr.
	Tit. 3.		
	Auf Abgänge an alten Resten:		
	Dem verarmten Bürger und Häfnermeister Johann Christoph N. dahier, ist dessen bis Schlufs des Etats - Jahrs $17\frac{01}{92}$ von . . G. Vermögen schuldig verbliebener, oben S. 4. in Einnahme liegender Rest, auf dessen allerunterthänigstes Bitten gnädigst erlassen, und dahier behörig in Ausgabe gebracht worden, mit	6	—
9	nach dem Dekret *de* . . . und Attestazion		
10	vom . . .		
	Der in grosser Dürftigkeit lebende Schreinermeister Johann Peter N. hat an dessen, *supra* S. 4. in Einnahme befindlichen Rest von 3 G. 30 kr. auf beschehenes Suppliziren, und nachdem er den Ueberrest baar berichtiget, ver-		
11	mög Dekrets vom . . . . remittirt		
	erhalten - - - - - -	2	30
2	bezeugts dessen Quittung vom . . .		
	Summe des Tit. 3.	8	30

Nr. der Belege.	Ausgabe.	in Courant G.	kr.
	Tit. 4.		
	Auf Abgänge und Temporal-Moderazionen bei denjenigen Kontribuenten, welchen auf gewisse Jahre, oder bis zu einer vorgehenden Revision Befreiungen ertheilt worden:		
	Ordinari Steuer von $9\frac{3}{8}$ Vermögen -	1	$24\frac{3}{8}$
	und		
	Extra Steuer hiervon - - - -	1	$52\frac{1}{8}$
	vid. Steuer-Register S. gehen dem Kammer-Musikus N. wegen seines schlechten Häusleins und Feldes, bis zur anderweiten Revision in Abgang, vermöge des der 1775. Steuer-Rechnung *sub Nro.* anliegenden Landschafts-Reskripts vom - - -		
13	und Attestazion *de* - - - -		
	Ordinari Steuer von $37\frac{1}{2}$ G. Vermögen	5	$37\frac{1}{2}$
	und		
	Extra-Steuer hiervon - - - -	7	30
	vid. Steuer-Register S. werden der reformirten Gemeinde, wegen des vormals Gleichischen Hauses, so dieselbe erkauft und zu ihrem Bethaus eingerichtet hat, *ad tempus possessionis* in Abgang verschrieben, ausweifs Dekrets vom 24. Sept. 1779. derselbiährigen		
14	Rechnung *sub Nro.* 56 beiliegend, dann Attestazion *de* - - - - -		
	Summe des Tit. 4.	16	$24\frac{3}{8}$

Nr. der Belege.	Ausgabe	in Cour. G.	kr.
	Tit 5.		
	Auf Kurrent-Abgänge und Remisse an Bau-Begnadigungen, dann für die durch Brand, Wetterschlag, Misswachs, Wassergüsse, Viehfall, oder sonst verunglückten und verarmten Kontribuenten.		
	Ordinari-Steuer von 18¾ G. Vermögen	2	48¾
	und		
	Extra-Steuer hiervon - - - -	3	45
	vid. Steuer-Register S. dessen dem N. N. wegen dessen neuerbauten Wohnhauses an den erhaltenen, zwölf Freijahren, heuer und zwar die ordin. Steuer zum 7ten und die Extra-Steuer zum 8ten mal zu gut, und restiren also noch 5 Freijahre der Ord. und 4 dergleichen der Extra-Steuer, nach dem der 1785ten Rechnung *sub Nro.* 86 beiliegenden Dekret *de* 8. Okt. *d. a.* dann		
15	der Attestazion vom - - -		
	Dem Flaschnermeister Jakob N sind in Rücksicht seiner armseligen Umstände		
16	an seinem heurigen Gewerb-Steuerrest von 32⅞ kr. *vigori Decreti de*		
	gnädigst remittiret worden - - -	—	18¾
17	laut dessen Attestazion *de* - - - -		
	Der Schneidermeister N. N. hat wegen seines von Grundaut neuhergestellten Wohnhauses und darauf verwendeten beträchtlichen Kosten zu einer Bau-Begnadigung gnädigst ausgesetzt und baar		
	bezahlt erhalten - - - - -	40	—
18	*ad Tenorem Decreti de* - - - - -		
19	und Quittung vom - - - - - -		
	Summe des Tit. 5.	46	52½

Nr. der Belege.	Ausgabe.	in Courant. G.	k.r
	Tit. 6.		
	Auf Kurrent - Abgänge der Herren Privilegirten und sonstigen Befreiten.		
	a) Bei der privilegirten Klasse:		
	Ordinari - Steuer von 87½ G. Vermögen und	13	7½
	Extra - Steuer hiervon - - - - kommen auf des Herrn Geheimen Regierungs - Rath und Lehenprobsts N. Hause, vermöge Reskripts vom 21. Mai 1767. derselbiährigen Rechnung *sub Nro.* 54 beiliegend, in Abgang, *Vid.* Steuer - Register S.	17	30
	Ordinari - Steuer von 37½ G. Vermögen und	5	27½
	Extra - Steuer hiervon - - - - werden dem Hrn. Regierunga - Kanzlist N. von dessen besitzendem Haus-Antheil in Abgang verschrieben, Inhalts Reskripts vom 22. Sept. 1780 derselben Rechnung *sub Nro.* 77. anliegend. *Vid.* Steuer - Register S.	7	30
	Salus.	43	45

Nr. der Belege.	Ausgabe.	in Courant. G.	kr.
	Tit. 6.		
	Auf Kurrent - Abgänge der Herren Privilegirten und sonstigen Beireiten.		
	b) Bei den Freihäusern:		
	Ordinari-Steuer von 100 G. Vermögen -	10	½
	und		
	Extra - Steuer hiervon - -		
	kommen gleich vorigen Jahren, bei dem Herrn Hofrath und D. N. wegen des Fränkischen Hauses in der Schmidtgasse in Abgang. *Vid.* Steuerregister S.	20	½
	Ordinari - Steuer von 75 G. Vermögen -	7	30
	und		
	Extra - Steuer hiervon - -	15	½
	werden von dem sogenannten Lainekkischen oder Rabensteinische Hause, so vorhin gnädigste Herrschaft an sich gebracht, dermals aber Herr Regierungs - Rath N. in Besitz hat, in Abgang gebracht. *Vid.* Steuer-Register S.		
	Huius	52	30
	Summe des Tit. 6.	96	15

Nr. der Belege.	Ausgabe.	In Courant G.	kr.
	Tit. 7.		
	Auf Extra-Ordinaire oder gemeine Ausgaben: - - -	—	—

Pagina supra.	Tit.	Rekapitulazion.	in Courant. G.	kr.
		Aller Ausgaben:		
300	1	An Bestand Ausgebens von voriger Rechnung - -	—	—
300	2	Auf baare und auf Assignazionen zur Königl. Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen - - -	3067	47⅜
325	3	Auf Abgänge an alten Resten	8	30
326	4	Auf Abgänge und Temporal-Moderazionen bei denjenigen Kontribuenten. welchen auf gewisse Jahre, oder bis zu einer vorgehenden Revision Befreiungen ertheilet worden - -	16	24⅜
327	5	Auf Kurrent-Abgänge und Remisse an Bau- Begnadigungen, dann für die durch Brand, Wetterschlag, Misswachs, Wassergüsse, Viehfall, oder sonst verunglükten und verarmten Kontribuenten - -	46	52⅝
328	6	Auf Kurrent-Abgänge der Herren Privilegirten und sonstigen Befreiten -	96	15
330	7	Auf Extra-Ordinaire oder gemeine Ausgaben -	—	—
		Summe Aller Ausgaben.	3235	49⅜

Abschlufs.	G.	kr.
Die Einnahme beträgt S. 7. -	3256	18 3/8
Die Ausgabe hingegen S. 15. -	3235	49 2/8
Bleibt Bestand Einnehmens.	20	29 5/8
oder, wenn sich die Ausgabe mit der Einnahme kompensirt, Bestehet: »	—	—

Nr. der Beilage.		G	kr.
	Vorherstehender Bestand der 20 G. 29 5/8 kr. wird folgendermassen nachgewiesen:		
	I.		
	An baarem Bestand: -	—	—
	- oder:		
	Zu Bestreitung der vorfallenden Botenlohns-Ausgaben sind in Kasse verblieben - -	1	24
	Vid. Notamen bei der Einnahme dieses Titels S. 3.		
	Summa per se.		
	An Resten:		
	a) An liquiden und exigiblen Resten - - -	4	5 5/8
	nämlich:	G.	kr.
	der Büttnermeister N. N. von 3 1/8 G. Gewerb-Vermögen -	1	5 5/8
	Johann Friederich N. von 18 3/4 G. Haus- und Garten Steuerfuss - - -	3	—
	ut antea.	4	5 5/8
	b) An liquiden *ad tempus* inexigiblen Resten -	15	—
	und zwar die Registrator N, Relikten, vom halben Haus im weissen Lamm a 18 3/4 G.		
	c) An kaduken Resten -	—	—
	Summe	20	29 5/8

Nota. Hier müssen alle Reste *specifice* aufgetragen, ausserdem aber auch noch die Bedeckungs-Dekrete des Landschafts-Raths-Kollegiums

	G.	kr.
und die nach dem 15. §. der erneuerten Instruktiv-Verordnung mit Schluss des Etats-Jahrs noch besonders zu attestiren seiende Rest-Verweisse, als Belege beigelegt werden.		
Nota. Der sich ergebende baare Bestand und die Reste müssen in die folgende Rechnung in Einnahme übergetragen werden, *vid.* S. 318.		
Summe der Nachweisungs-Posten -	20	29 5/8
und zwar:	G.	kr.
An baaren Bestand -	1	24
An Resten - -	19	5 5/8
ut antea.	20	29 5/8

Vorstehende Nachweisungs-Summe

gegen den Rechnungs-Bestand der

20 G. 29⅛ kr. fränkl.

gehalten; Bestehet

Nichts.

oder

behält Rechnungsführer gut:

G. kr. welches Guthaben, wie S. 324 erinnert worden, von den eingehenden *Revenüen* des folgenden Jahrs innen behalten, und in künftiger Rechnung *sub Tit.* 1. in Ausgabe gebracht wird,

Inventarium
bei der
Landschaftlichen Stadt- Amts- Steuer-Einnahme
N.

in anno 17$\frac{9}{92}$ ist Bestand geblieben. Stücke:	Benennung der Inventarien-Stücke.	Zugang. Stükke:	Abgang Stükke:	Bleibt *ult. Mai* 1793 Bestand. Stücke:
	Nota. Ein dergleichen Inventarium ist ieder Steuer-Rechnung zu appendiziren, in welches die bei den Steuer - Einnahmen vorhandenen Inventarien-Stükke gehörig einzutragen sind.			

Formular

zur

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

bei

der landschaftlichen Frucht- Kopf- Accis- Einnahme

N.

vom 1. Juni 1792. bis *ult. Maii* 1793.

Mit Belegen
von No. 1. bis *inclus.*

geführt von
N. N.

Zur Revision und Abnahme an das
Königl. Landschafts-Raths-Kollegium
abgesendet den u. s. w.

Rendant hat auf eine von dem Königl. Landschafts-Raths-Kollegium ausgestellte Rekognizion *de dato* u. s. w. eine *Caution* von Ein Hundert und Sechzig Gulden fränkl. baar erlegt.

u. s. w.

Nota; Im Fall die Accis - Einnahme mit der Steuer - Einnahme verbunden und daher die von beiden Einnahmen prästirte *Caution* in der Steuer - Rechnung bemerkt worden; so bleibt obige Annotazion dahier weg, iedoch ist die Anmerkung erforderlich, dafs wegen der erlegten *Caution a* - - - G. frkl. bei der N. Steuer - Rechnung das Nothige *pag.* 2. annektirt worden sei.

Nr. der Belege.	Einnahme.	in Courant. G.	kr.
	Tit. 1.		
	An dem in Resten bestehenden Bestand Einnehmens voriger Rechnung,		
	und zwar:		
	a) An liquiden und exigiblen Resten - - -	—	48
	nämlich: G. kr.		
	Iohann Georg N. dahier - — 32		
	Nikolaus N. zu N. - — 16		
	Beide Reste sind *sub - et* - eingegangen und mit zur Ober-Einnahme geliefert worden, bleiben also in der künftigen Liquidazion weg.		
	ut antea. — 48		
	b) An liquiden *ad tempus* inexigiblen Resten: - -	11	28
	als: G. kr.		
	Johannes N. zu N. - 8 48		
	Johann N. daselbst. - 2 40		
	Beiden wurde die Hälfte erlassen, und *infra pag.* 8. Tit. 3. Auf Abgang an alten Resten in Ausgabe gebracht		
	wie vorher, 11 28		
	c) An Kaduken Resten: -	—	—
	Summe des Tit. 1.	12	16
	Alle Accis - Reste, welche im voriährigen Rest - Verweisse liquidiret worden, müssen nach vorstehenden 3 Klassen in Einnahme aufgetragen werden, uud, wenn einer derselben im Laufe des Jahrs eingebracht worden; so mufs		

Nr der Belege.	Einnahme.	in Courant. G.	kr.
	dabei, wie bei den Steuer - Resten kürzlich bemerkt werden, dafs solcher eingegangen, und zur Ober-Einnahme baar geliefert worden. Wird ein Rest in Abgang gebracht: so ist hiervon gleichfalls die Bemerkung unter Beziehung der Seite wo dieser Rest in Ausgabe zu finden, zu machen. Diese baar gelieferten und in Abgang verrechneten Reste fallen in der künftigen Liquidazion weg.		
	Tit. 2.		
	An diefsiähriger angefallenen Accise,		
	Nota: Bei der Frucht - oder Mahl-Accis - Rechnung heifst es:		
	Vom 1. Juni 1792 bis letzten Mai 1793 sind von den gelöseten und weggegebenen Zetteln eingenommen worden, wie solches die Material - Rechnung S. - bezeuget. - - - -	473	5½
	Summa per se.		
	Bei der Kopf - Accis - Rechnung hingegen:		
	Von 654 Personen *a* — 16 kr. beträgt dieselbe nach dem hier beiliegenden revidirten Accis - Register. - -	174	24
	Summa per se.		
	Tit. 3.		
	An Strafen:		
	Friederich N. musste wegen begangener Mahl - Accis - Defraudazion von 1 Achtel (oder nachdem das Gemäs ist) bezahlen - - - - -	1	20
	vermöge landschaftlichen Dekrets *de* - - (oder Protokolls *sub acto*). - - -		
	Summa per se.		

Nr. der Belege.	Einnahme.	in Cou G.	rant. kr.
	Tit. 4.		
	An Extra - Ordinairer oder gemeiner Einnahme:		
	(Mahl - Accis - Rechnung.)		
	Für 144 Schfl. 4 Achtel 12 Schenkmaas Höfer Maas - - -	—	—
	als:		
	- Schfl. Achtl. Sehms. Weizen,		
	- - - Roggen,		
	- - - Gerste,		
	welche vom 1. Juni 1792 bis *ult. Maii* 1793. bei dem hiesigen Hospital konsumirt worden, sind, und zwar von iedem Scheffel — 8 kr. frkl. ohne abgegebene Accis - Zeichen eingegangen laut Extrakts.	19	16⅔
	Die 3 Stadtmüller und ein Raths - Unterthan haben vom 1. Juni 1792 bis *ult. Maii* 1793. gewöhnlichermassen, und zwar für iede Person — 16 kr. frkl. bezahlt. - - -	6	8
	als: u. s. w.		
	Fiat Specificatio.		
	Die gedachten 3 Stadtmüller von 12 Mahlgängen, von iedem iährlich — 15 kr. frk. nämlich; u. s. w.	3	—
	spezifizirlich.		
	Summe des Tit. 4.	28	24⅔
	(Kopf - Accis - Rechnung.)		
	Der Bäcker N. N. zu N. hat alliährlich an Bäcker - Accise zu bezahlen, nach dem Dekret vom - - 1789. der selbiährigen Rechnung *sub No.* beiliegend.	30	—
	Summa per se.		
	Hieher gehören die übrigen bei den Accis - Einnahmen bisher unter dem Titel: Gemeine Einnahme verrechneten Anfälle, so wie sie iedes Orts Accis - Rechnung an Handen geben wird,		

Pag. supra.	Tit.	Recapitulatio	in Courant. G.	kr.
		Aller Einnahme:		
300	1	An dem in den Resten bestehenden Bestand Einnehmens voriger Rechnung. - -	12	16
340	2	An diesjähriger angefallener Accise - - -	174	24
ibid.	3	An Strafen. - -	—	—
341	4	An Extra-Ordinairer oder gemeiner Einnahme -	—	30
		Summe aller Einnahme.	187	10
		von der Kopf-Accis-Einnahme.		
		Recapitulatio.		
		u. s. w.		
342	2	An diesjähriger angefallener Accise - - -	473	5½
ibid.	3	An Strafen, - -	1	20
342	4	An Extra-Ordinairer oder gemeiner Einnahme -	28	24½
		Summe aller Einnahme.	502	50
		bei der Mahl-Accis-Einnahme.		

Nr. der Belege.	Ausgabe.	in Cou G.	rant. kr.
	Tit. 1. An Bestand Ausgebens aus voriger Rechnung: - - Obschon, wie im Steuer-Rechnungs-Formular bemerkt worden, keine Bestände mehr Ausgebens statuirt werden; so ist doch, wenn der Fall wider Vermuthen eintreten sollte, dass ein Rechnungsführer nach Abzug der Reste von dem Rechnungs-Bestand in der vorhergehenden Rechnung etwas gut behalten, und somit zur Ober-Einnahme zu viel geliefert hätte, das Guthaben von den eingehenden Accis-Revenüen innen zu behalten und unter diesem Titel in Ausgabe zu bringen.	—	—
	Tit. 2. Auf baare und auf Assignazionen zur Königl. Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen: In diesem Etats-Jahr wurden dahin geliefert und gut gemacht, nämlich;	179	38

Reste. G.	Reste. kr.	An heuriger Accise. G.	An heuriger Accise. k		*Summa totalis.* G.	*Summa totalis.* kr.
—	—	50	6	baar, 1. Q. vom - -	50	6
3	—	70	—	baar, 1. Q. vom - -	73	—
3	32	53	—	baar, 1. Q. vom - -	56	32
6	32	173	6	Summe.	179	38

Verstehet sich von der Kopf-Accis-Einnahme. Bei der Mahl-Accis-Einnahme müssen die Accis-Zettel gleich baar bezahlt werden, mithin existiren keine Reste, und wird die Ober-Einnahms-Lieferung hier angesetzt auf 501 G. 38 k. ohne Spezifikazion, welche sich selbst leicht machen lässt.

Nr. der Belege.	Ausgabe.	In Courant. fl.	kr.
	Tit. 3.		
	Auf Abgänge an alten Accis-Resten:		
	An den S. 3 *antea* in Einnahme liegenden inexigiblen Resten wurde vermöge Dekrets *de* - - - die Häifte, und zwar:		
	Johannes N. zu N. mit - - -	4	24
	und		
	Johann N. daselbst mit - - -	1	20
	erlassen, und hier in Ausgabe verschrieben, nach der Attestazion de - -	5	44
	Summe des Tit. 3.		
	Tit. 4.		
	Auf Abgang an diesjähriger Accise:		
	Dem hiesigen Schul-Rektor N. welcher im Familien-Register S - - aufgeführt ist, werden für seine Person, wegen des überkommenden Schul-Brods - gleich vorigen Jahren in Abgang verschrieben, vermöge Attestazion *de* -	—	16
	Summa per se.		
	Tit. 5.		
	Auf Befehl und aus Gnaden: -	—	—
	Tit. 6.		
	Auf Botenlöhne: - -	—	—
	Tit. 7.		
	Auf Besoldung: - -	—	—

Nr. der Belege.	Ausgabe.	in Courant. G.	kr.
	Tit. 8.		
	Auf Extra-Ordinaire oder gemeine Ausgaben:		
	Dem Gerichtsknecht N. sind für die Accise des Jahrs über zu verschiedenen malen zu fordern, an herkömmlichen Fordergebühren bezahlet worden, l. Q. vom - - - -	1	—
	Summa per se. sämmtlich bei der Kopf - Accis - Rechnung.		
	Bei der Mahl - Accis - Rechnung.		
	Tit. 3.		
	Dem Marktmeister N. wegen Aufsicht und Forderung der Accis - Gelder *ad hunc annum*, l. Q. vom - -	—	48
	Dem Landknecht N. für dergleichen auf diese Zeit, l. Q. vom - -	—	24
	Summe.	1	12

38

Pagina supra.	Tit.	Recapitula zion.	in Cou G.	rant. kr.
		Aller Ausgaben:		
343	1	An Bestand Ausgebens aus voriger Rechnung. -	—	—
ibid.	2	Auf baare und auf Assignazionen zur Königlichen Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen - -	179	38
344	3	Auf Abgänge an alten Accis-Resten. - -	5	44
ibid.	4	Auf Abgang an diesjährigen Accis. - -	—	16
ibid	5	Auf Befehl und aus Gnaden.	—	—
	6	Auf Botenlöhner. -	—	—
	7	Auf Besoldung. -	—	—
345	8	Auf Extra-Ordinaire oder gemeine Ausgaben. -	1	—
		Summe aller Ausgaben.	186	38

sämtlich bei der Kopf-Accis-Rechnung.

Abschluſs.	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt S. 342. -	187	10
Die Ausgabe hingegen S. 346. -	186	38
Bleibt Bestand Einnehmens:	—	32
oder		
Bestehet	—	—

Vorherstehender Bestand der — 32 kr. wird folgendermassen nachgewiesen, als:

Nr. der Belege.		G.	kr.
	a) An liquiden und exigiblen Resten: - - -	—	32
	nämlich: G. kr.		
	Johann Veit N. zu N. - — 16		
	Nicolaus N. - - - — 16		
	ut antea. — 32		
	b) An liquiden *ad tempus* inexigiblen Resten: -		
	c) An kaduken Resten: -		

Nota: Hier müssen alle Reste *specifice* aufgetragen — ausserdem aber auch noch die Bedeckungs-Dekrete des Landschafts-Raths-Kollegiums und die nach dem 15ten §. der erneuerten Instruktiv-Verordnung mit Schlufs des Etats-Jahrs noch besonders zu attestirn seienden Rest-Verweisse als Belege beigelegt werden.

Vorstehende Nachweisungs-Summe gegen den Rechnungs-Bestand der — 32 kr. frkl. gehalten; bestehet:

Nichts.

oder

behält Rechnungsführer gut: G. kr. welches Guthaben wie S. 7. erinnert worden, von den eingehenden *Revenüen* des folgenden Jahrs innen behalten und in künftiger Rechnung *sub Tit.* 1. in Ausgabe gebracht wird.

Pag. supra.	Tit.	Mahl-Accis-Rechnung betreffend. Rekapitulazion	in Cour. G.	rant. kr.
		Aller Ausgaben:		
343	1	An Bestand Ausgebens aus voriger Rechnung. -	—	—
ibid.	2	Auf baare und auf Assignazionen zur Königlichen Ober-Einnahme geschehene Lieferungen und Gutmachungen. - - -	501	38
344	3	Auf Extra-Ordinaire oder gemeine Ausgaben. - -	1	12
		Summe aller Ausgaben.	502	50

Abschluſs.	G.	kr.
Die Einnahme beträgt S. 342. -	502	50
Die Ausgabe hingegen S. 349. -	502	50
Bestehet	—	—

Inventarium
bei der
Landschaftl. Stadt- (Amts-) Accis-Einnahme N.

in Anno 17$\frac{91}{92}$ ist Bestand geblieben. Stücke.	Benennung der nventari en. Stücke.	Zugang. Stükke.	Abgang. Stükke.	Bleibt *alli Maii* 1793 Bestand. Stüke.
	Nota. Wo die Accis-Einnahme mit der Steuer - Einnahme kombinirt ist, fällt dieses Inventarium, in welches alle verhandene Inventarien-Stücke gehörig einzutragen sind, zwar weg, weil die Inventarien-Stücke schon in dem Steuer-Einnahms - Inventarium angemerkt worden; Es ist aber dieserwegen in leder Jahrs-Rechnung die Anmerkung zu appendiziren. (einzeln gedruckt auf zwölf Folioboge n.)			

69.

Indem gesammte Kasten - Kloster - und Verwaltungs - Ämter des obergebirgischen Fürstenthums mit der allergnädigst anbefohlenen schleunigsten Fertigung und Einsendung ihrer Amts - Rechnungen auf das abgewichene 179½ste Etats - Jahr sehr beschäftiget sein müssen; So ist in der festen Voraussezzung, dafs dem emanirten Ausschreiben zu Folge, beregte Rechnungen ohne Zeit - Verlust eingesendet werden, resolviret worden, gesammte Ämter mit Herstellung des förmlichen Extrakts oder Abschlusses auf das 1ste Quartal vom 1sten Juni bis *ult. curr. mens.* für difsmal und ohne Konsequenz auf die Zukunft zu verschonen, iedoch dergestalt, dafs solcher mit Ende Novembers auf das halbe Jahr desto zuverlässiger gefertiget, iedoch die in kleinen Posten bestehenden unbeständigen *Revenüen*, *c. gr.* Schutz - Handwerks - und dergleichen Gelder, nur *in follo* angesetzet, inzwischen aber ein iedes Amt mit Schlufs dieses Monats die wirklichen Anfälle iedes Etats - Posizion, und was davon eingegangen, so, wie die Ausgaben und Rentei - Lieferungen, ingleichen den Kassen - Bestand nur summarisch anzeigen solle.

Übrigens wird zugleich gesammten Ämtern *interim* und bifs zur nähern Instruirung des Rechnungs - Wesens und wie es *pro futuro* geführet werden solle, hiermit weiter anbefohlen:

1) deren noch uneingesandte Rechnungen auf dem ersten Blatte mit dem Namen des Rechnungsführers gehörig zu unterschreiben, und den Tag, wenn die Rechnung abgegangen, daselbst zu be-

2) die praestirte Real - Caution, unter Allegirung

rung der darüber ausgestellten Dokumente, auf der folgenden Seite anzuzeigen, dann

3) die in dem Amte befindlichen Herrschaftlichen Gebäude und Grund-Stücke, wo deren vorhanden, mit deren Beschaffenheit dem in der Rechnung appendizirten Amts-Inventarium sorgfältig zu inseriren. Baireut, den 10ten August 1792.

Königlich-Preussische Kammer.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

Ausschreiben.

70.

Ob sich gleich obnehin verstehet, dafs bei Erhebung der Zucht- und Irrenhaufs-Tax-Gelder, welche zugleich mit den Königl. Ämter-Revenüen geschichet, die französischen Laub- und Preussischen Reichsthaler-Stücke künftig nicht anders, als nach dem wahren Werthe gerechnet werden können, welcher durch das von den hiesigen Königl. Preussischen Kammer- und Landschafts-Kollegien unterm 25. d. v. M. erlassene Patent bestimmet ist; so wird solches dennoch sämmtlichen Tax-Gelder-Einnahmen, zum Überfluls, hiermit noch besonders angefüget, und andurch verordnet, die in den Einnahmen vorräthigen Laubthaler binnen 14 Tagen zur Zuchthaufs-Verwaltung um so gewisser einzusenden, als solche nach den Verfluls dieses Termins, anders nicht, als für 2 G. 42 kr. rhl. angenommen werden sollen. Baireut, den 13. Aug. 1792.

Königl. Preufsl. Regierung und Zuchthaufs-Deputazion.

(Bair. Intelligenzztg. 1792. N. 33.)
(ms. N. 65. S. 285. und
N. 79. S.)

71.

Es ist allerhöchsten Orts nicht unbekannt geblieben, dafs verschiedene Jagd- und Forstbediente die erhebenden Forst- und Wildprets-Gelder zuweilen sehr lange zurück behalten, und mit deren Ablieferung an die Ämter zum Theil sehr saumselig sind. Aus diesem Grunde ist Königliche Kammer und Landschaft durch zwei allerhöchst- verehrliche Reskripte vom 22. Junius neulich und 8ten dieses Monats allergnädigst befehligt worden, zu Abstellung iener Unordnung und zu Bewirkung einer prompteren Ablieferung der eingehenden herrschaftlichen Jagd- und Forstei-Gelder, allen untergebirgischen Kammer-Ämtern, insbesondere aber gesammten Jagd- und Forstbedienten andurch bekannt zu machen, und sie gemessenst zu befehligen, dafs ieder Oberförster, Wildmeister, Förster, Streifer oder dergleichen Stelle-Verweser, die erhebenden Wildprets- und Forstei-Gelder, wie diese Namen haben mögen, allmonatlich zu demienigen Amte, in dessen Verrechnung solche gehören, unfehlbar und bei Strafe, ohne weiters kassirt zu werden, abliefern soll: Welche Lieferung in dem Falle, wenn ein Jagd- oder Forstbedienter in der Zwischenzeit für ein Amt Fünf und Zwanzig oder mehr Gulden beisammen hat, sogleich und noch vor Ablaufe des Monats, bei Vermeidung der unfehlbaren Kassazion, geschehen muss.

Gesammte Jagd- und Forstbediente haben sich also hiernach genauest zu richten, und vor der angedrohten Strafe zu hüten; von den Ämtern aber ist genau darauf zu sehen, dafs solchem nachgelebt werde, und wenn ein Amt Wissenschaft oder gegründete Vermuthung erhalten sollte, dafs dahin ge-

gehörige Gelder von einem oder dem andern Jagd- und Forstbedienten erhoben, und über die bestimmte Summe oder Zeit zurück gehalten worden wären, so ist solches ungesäumt zu diesem Königlichen Kollegium zu berichten. Gegeben Ansbach, den 15ten August, 1792.

Königlich-Preussische Kammer und Landschaft.
(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

72.

Es ist zwar bereits unter voriger Regierung, theils durch die Medizinal-Ordnung, theils durch besondere Ausschreiben das Augenmerk darauf gerichtet worden, dafs sowohl in Städten als auf dem platten Lande keine andere, als tüchtige Wundärzte angestellt; und zu Erwerbung der Badstuben zugelassen werden sollen, indem jeder angestellt werden wollende angewiesen war, sich vordersamst bei dem Physikat zu melden; seine Lehr- und Gesellen-Attestate, und besonders sein Zeugnis der medizinischen Fakultät zu Erlangen, über den absolvirten *Cursum anatomico-Chirurgicum*, vorzuzeigen, und sich sodann, wenn er in einer Stadt oder mit Stadtrecht versehenem Flecken angestellt sein wollte, von dem *Collegio medico*, auf dem platten Lande aber von dem *Physico* examiniren zu lassen, auch die Ämter befehligt waren, keinem vor Beibringung dieser Legitimazion eine Badstube zuzuschreiben. Da aber die Erfahrung bisher gelehrt hat, dafs viele Subiekte sich darauf zu verlassen schienen, dafs, wenn sie auch bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung nicht tüchtig erfunden würden, man sie dennoch zum Besitz der Badstube zulassen, und allenfalls blos auf das Rasi-

ren, Schröpfen und Aderlassen, mittelst gerichtlicher Vinkulirung einschränken lassen würde; So ist zu Verhütung der hieraus entstehenden - für das Sanitätswesen im Lande nachtheiligen Folgen beschlossen worden, dieses bisher üblich gewesene Vinkuliren in Kraft dies für die Zukunft gänzlich aufzuheben.

Gleichwie es daher ohne dies ferner dabei bleibt, dafs jeder, der eine Badergerechtigkeit erwerben und ausüben will, sich vorher von dem *Collegio medico*, oder auf dessen Auftrag von einem *Physico* gehörig prüfen lassen mufs, und im Falle der Untüchtigkeit abgewiesen wird; Als ist hingegen derjenige, der eine solche Gerechtigkeit ererbt hat, bei dieser Prüfung aber nicht fähig befunden wird, und die Badgerechtigkeit dennoch behaupten will, verbunden, einen gelernten *Chirurgum* allenfalls als Gesellen aufzustellen, der sodann, nach ebenfalls vorgängiger Prüfung, zu den Funktionen eines *Chirurgi* verpflichtet wird. — Damit nun diese Entschliessung und Verordnung von Zeit zu Zeit denjenigen bekannt werde, welche sich der Chirurgie widmen wollen; So ist solche von sämtlichen Ämtern der hiesigen Königlichen Lande unterhalb Gebirgs, nicht nur dermalen, sondern alljährlich öffentlich bekannt zu machen. Gegeben, Ansbach, den 16. August 1792.

Königl. Preufsl. Regierung I. Senats.

(Ansb. Intelligenzztg. 1792. N. 38.] 1.)

73.

Durch eine unter dem 6. Oktbr. 1777. ergangene Verordnung sind bereits sämtliche Ämter angewiesen, keinen Unterthans-Sohn so lange, bis er

einen

einen Freischein vom *Enrollement* beigebracht, Häusser und Güter zuzuschreiben, und in Lehen zu reichen.

Nachdem nun, in Gemäfsheit ergangener allerhöchster Resoluzion, iene Vorschrift noch fernerhin aufs genaueste beobachtet werden solle; Als wird solches den betreffenden Amtsstellen hierdurch zur gebührenden Nachacht eröffnet. Baireut den 20. Aug. 1792.

Aus Königl. Regierung und Lehenhof.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 33.)

74.

Et ist zwar billig, dafs den Herrschaftl. Dienern für Ausrichtung und Besorgung der ihnen besonders aufgetragen werdenden Arbeiten und Reisen, die nicht eigentlich zu ihren Dienst - Geschäften gerechnet werden können, die Diäten passiren. Nachdem aber wahrzunehmen gewesen, dafs diese Vergünstigung von ein und dem andern zu weit ausgedehnet, ia sogar für Verrichtungen innerhalb des Amtes, welche zu den Dienst - Arbeiten der Offizialen gehören, Tag - Gelder angerechnet worden; Als wird zu Befolgung allerhöchst-unmittelbarer Verordnungen vom 7. Juni und 8. *curr.* gesammten Ämtern des Obergebirgischen Fürstenthums hiermit angefüget, dafs künftighin nur in den Fällen, wo ein Beamter ausserhalb seines Amts - Bezirks Aufträge erhält, dann bei solchen Verrichtungen, welche sie in solcher Entfernung von dem Wohnort zu besorgen haben, die sie nöthigen, eine oder mehre Nächte abwesend zu sein, die regulirten Diäten statt haben, wohingegen bei allen sonstigen Dienst - Verrichtungen innerhalb

Amts,

Amts, wie die Namen haben, dergleichen unter keinerlei Vorwand, mehr aufgerechnet werden dürfen. Baireut, den 23. August 1792.

Königlich-Preussische Kammer.

(einzeln gedruckt auf einem halben Foliobogen.)

Ausschreiben
an sämmtl. Ämter des Ober-gebirgischen Fürstenthums.

75.

Nachdem bei diesem Königlichen Kollegium die mehrmalige Erfahrung gelehret, dafs bei Taxazionen der handlohnbaren Güter öfters sehr unrichtige und den Zeitläuften und bestehenden Güterpreissen unangemessene Taxen zu Verkürzung des höchstherrschaftlichen Handlohns-Interesse geschöpfet worden sind; So siehet man sich dadurch bewogen, mit dergleichen Güter-Taxazionen und Anschlägen, eine andere Einrichtung zu treffen, und wird daher hierdurch verordnet und festgesetzet; dafs von nun an, bei Handlohnsfällen, wo nach der Handlohnsordnung, Taxazionen vorgenommen werden müssen, diese durch Drei in verbindliche Eidespflicht zu nehmende Güterverständige und Sachkundige Schätzmänner, und zwar von jedem besonders, und ohne dafs sie sich dieserwegen miteinander bereden oder berathen, geschehe, welche drei verschiedene Taxazionen sodann von Amtswegen ordentlich zu protokolliren, sofort zusammen zu werfen, mit der Zahl Drei die Summen solcher drei Ästimazionen zu dividiren, und nach dem sich ergebenden Quozienten das Handlohn zu berechnen ist. Sämmtliche Verwalter-Kasten-Richter-

und Vogtämter haben sich also nach dieser Verordnung genauest zu achten, uud den Amtsrechnungen dergleichen Taxazions-Protokolle oder Taxazions-Scheine von den adhibirten Schatzmännern eigenhändig unterschrieben iedesmal beizulegen. Gegeben Ansbach, den 28. August 1794.

Königlich Preussische Kammer und Landschaft.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

76.

Obgleich allen verrechnenden Ämtern und Stellen durch das am 19. März dieses laufenden Jahrs erlassene gedruckte Ausschreiben unter andern aufgegeben worden ist, dafs sie bei Übergebung der Ausgabs-*Ratificandorum*, allezeit in den Konsignazionen am Ende derselben anmerken sollen, in welchem Verhältnifs die konsignirte Summe mit der Etats-Posizion stehet, dann ob und was von letzter noch übrig bleibet, oder ob, und um wie viel erste die letzte übersteiget; So ist doch dieses von vielen Ämtern nicht allezeit, von einigen aber auch gar nicht beobachtet, und diese Verordnung gänzlich ausser Augen gesetzet worden. Man siehet sich daher von Seiten dieses Königlichen Kammer- und Landschafts-Kollegiums vermüssiget, von nun an die unumgänglich nöthige Beobachtung angezogenen ganzen Ausschreibens und insonderheit dessen §. 4 allen verrechnenden Ämtern und Stellen bei Zwei Reichsthalern Strafe für iede Unterlassung, hierdurch widerhohlt anzubefehlen, dermassen, dafs in ieder übergebenden Ausgabs-Konsignazion die Etats-Posizion des Titels, worauf die Verrechnung geschehen mufs, nach der im allegirten §. geschehenen Vorschrift, allezeit bemerket

ket werde. Wornach sich also die sämmtlichen verrechnenden Ämter und Stellen gebührend zu achten, und vor Strafe zu hüten haben. Gegeben Ansbach, den 3. Septbr. 1792.

Königlich Preussische Kammer und Landschaft.

(einzeln gedruckt auf einem halben Foliobogen.)

(ms. N. 35. S. 216.)

77.

Friedrich Wilhelm u. s. w.

Bei der von Uns beabsichteten promten Einsendung der Rechnungen an den dazu bestimmten Terminen, finden Wir den von Euch neuerlich erstatteten Bericht, für die Bewilligung eines Sterbquartals bei geringen Pensionen; so wie bei den Gnaden-Getreiden angeführten Umstand, dafs nämlich die Rechnungsführer ausserdem immer erst den Ablauf des Quartals mit der Abgabe erwarten müssen und dadurch die Einrechnung der Quittungen verspätet werde, so gegründet, dafs Wir hierdurch genehmigen und festsetzen,

dafs bei allen Besoldungen und Pensionen von 20 G. und drunter, so wie bei allen Getreid-Besoldungen, Pensionen und sogenannten Gnaden-Getreiden, die nicht über ein Simra betragen, die volle Abgabe auf das Quartal, in welchem der Perzipient stirbt, statt finden, und dem Rechnungsführer die Aufrechnung der Quittung passiren solle.

Ansbach, den 4. Septbr. 1792.

Auf Sr. Königl. Maiestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Hardenberg.

78.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dafs die den hiesigen Schenkwirthen zustehende Befugnifs, das braune Bier in sogenannten Kutterkrügen im Verhältnifs gegen eine ordentliche Maas um 6 Pfennige theurer ausschenken zu dürfen, den Preis des Biers zu sehr vertheure, und dafs hieraus eine allerdings sehr gegründete Beschwerde für das Publikum erwachsen müsse. Zu Abstellung dieses Übelstandes ergehet daher an sämtliche hiesige Schenkwirthe hiermit die genossene Verordnung, dafs sich bei ihnen einfindenden Gästen das Bier von nun an stets in Maaskrügen abzureichen, und ihnen nur dann Kutterkrüge vorzusetzen, wenn einer oder der andere solches ausdrücklich begehren sollte, so wie denn auf den unverhofften Kontravenzionsfall eine unnachlässige Strafe von fünf Gulden rhnl. gesetzt, und das gesammte Publikum aufgefordert wird, den sich der Maasweisen Bierausschenkung weigernden Schenkwirth unfehlbar, bei dem hiesigen Fiskalat zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

Hiernächst wird den gesammten Wirthen annoch weiter aufgegeben, nach der bereits erhaltenen mündlichen Weisung, so oft sie fremdes hier nicht gebraut werdendes Bier einführen, hiervon iedesmal sogleich die schuldige Anzeige bei dem hiesigen Fiskalate zu machen, und sich zugleich wegen des dafür entrichteten Ankaufspreises, dann anderer hierbei gehabten nothwendigen Ausgaben hinlänglich zu legitimiren, damit ihnen sofort hiernach der Preis, um den sie es ausschenken dürfen, gebührend bestimmt werden könne. Gleichwie man sich nun der genausten Befolgung dieser Auflage unfehlbar versiehet, und auf den Nichtbe-

folgungsfall für das erstemal eine Strafe von Zehn Reichsthalern; für das 2temal aber eine gemessene Leibesstrafe setzt, so will man auch zugleich die gesammten Schenkwirthe andurch nachdrücklich ermahnen, bei der ohnehin hinlänglich zu bescheinigenden Angabe ihrer desfallsigen Einkaufspreise um so mehr gewissenhaft zu Werke gehen, als die allenfallsigen Kontravenienten es sich alsdann lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach desfalls angestellt werdender Untersuchung und unrichtig erfundener Angabe ihnen eine eben so unnachlässige - als empfindliche Leibesstrafe zu Theil werden wird, wornach sich also überall zu achten ist. Gegeben Ansbach, den 14. Sept. 1792.

Königl. Preufsl. zu Bestimmung der Taxen allergnädigst angeordnete Kommission.

(Ansb. Intelligenzbl. 1792. N. 37. 2.)

79.

Aus bewegenden Ursachen ist beliebt worden, die französischen Laubthaler, welche vor einiger Zeit auf 2 G. 42 kr. herunter gesetzt worden, widerum zu dem vorigen Werthe von 2 G. 45 kr. rhnl., bei allen herrschaftlichen Kassen anzunehmen und auszugeben, welches hierdurch zu iedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 5. Septbr. 1792.

Aus Königl. Kammer und Landschaft zu Ansbach.

(Ansb. Intelligenzztg. 1792. N. 37. 1..)
(ms. N. 65. S. 285. und
N. 70. S. 353)

80.

Nachdem die Kornschreiberei widerhohlt angezeiget, dafs viele Getreide - Besoldungsempfänger, des oftmaligen Erinnerns ungeachtet, immer noch nicht dahin zu bewegen gewesen, ihre bis *ult. Maii h. ai.* zu erheben habenden Besoldungs - Getreide vom hiesigen Kasten - Boden abfassen zu lassen, folglich beregte Kornschreiberei dadurch behindert werde, weder einen richtigen Abschluss herstellen, noch weniger ihre Haupt - Rechnung fertigen zu können; Als siehet man sich Königl. Kammer Kollegiums wegen, um der dadurch schon veranlafsten Stockung im Rechnungs - Wesen, sowohl bei der Kornschreiberei selbst, als zwischen derselben und der Rentei, das Ziel zu stecken und sich nicht selbst einer Verantwortung auszusetzen, vermüssiget, allen denienigen, welche die ihnen bis *ult. Maii a. c.* gebührenden Getreide - Besoldungen noch nicht abgenommen haben, hiermit ein für allemal zu erklären, solche entweder nächstkommenden Montag den 10. diefs, von dem Kasten - Boden ganz unfehlbar abfassen zu lassen und der Kornschreiberei die erforderlichen Quittungen zur Fertigung ihres Rechnungs - Wesens zu ertheilen, oder im widrigen zu gewärtigen, dafs eines ieden noch zu fordern habende *Rata* von den ganzen Haufen weggemessen, sich weiter nichts darum angenommen und bekümmert, noch weniger der daraus entstehende Abgang ersetzet werde. Wobei dieses noch zur Nachacht mit eröffnet wird, dafs künftighin die Besoldungs - Pensions - und Gnaden-Getreide, dann die *Fourage*- an Haber, Heu und Stroh mit Anfange des Monaths März vollständig abgefasset, und der Korn - und Futterschreiberei

die

die erforderlichen Quittungen ertheilet sein müssen, damit selbige nicht, wie zeither geschehen, an der Fertigung ihres Rechnungs - Wesens behindert und sich dadurch Verantwortung ausgesetzet werde. Baireut, den 5. Septb. 1792.

Königl. Preufsl. Kammer.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 35.)

81.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Guaden König von Preussen, u. s. w.

Wir sind während Unserer gesegneten Regierung iederzeit bemühet gewesen, die Wohlfahrt Unserer Länder durch Emporbringung des Handels und Unterstützung der Fabriken, Manufakturen und des gesamten Nahrungsstandes Unserer lieben und getreuen Bürger und Unterthanen zu befördern, so wie alle drückende der Nazional - Industrie entgegenstehende Hindernisse möglichst zu entfernen.

Dieser Zweck unserer Landesväterlichen Bemühungen könnte aber nur dann erreicht werden, wenn Wir, von dem Zustande des Handels unterrichtet, sowohl mit dem Verschluss inländischer Erzeugnisse ins Ausland, als mit der Einfuhr ausländischer Produkte, in Unsere Staaten bekannt wären.

Da Wir nun Unsern beiden Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireut eine gleiche Vorsorge zu widmen wünschen, und bei dem gänzlich mangelnden Ein - und Ausfuhr Registern und der gemischten und zerstückelten Lage dieser Länder alle Kenntnis des dermaligen Handels äusserst unvollkommen und schwankend ist; So haben Wir es für nöthig erachtet, deshalb einige Verfügung zu tref-

treffen. Um daher desto sicherer bestimmen zu können, welches wechselseitige Kommerz für Unsere Fränkischen Lande und die übrigen Provinzen vortheilhaft sei, und welche Fabrikate zur Ein- und Ausfuhr vornehmlich zu begünstigen sind, und um zugleich im Allgemeinen mit Unserm General-Fabriken-Manufaktur- und Kommerz-Département in Berlin in Überlegung ziehen zu können, welche Mittel zur Beförderung des Gewerbe-Fleisses die zwekmässigsten sind: So befehlen Wir Unsern sämtlichen Amts- und Lands-Hauptmannschaften, dann Ober- und Unter-Ämtern, in Unsern Ansbach-Baireutischen Ländern,

1) nach beiliegendem Formular *Lit. A.* von den zu ihren Amts-Bezirken gehörigen Manufakturen und Fabriken getreulich anzuzeigen:

a) die Anzahl derselben;
b) die Namen ihrer Besitzer;
c) die Anzahl der Gesellen und übrigen Hülfs-Arbeiter;
d) den Werth der erzeugten Fabrikate;
e) den Werth der zu verarbeitenden Materialien;
f) die etwannigen Hindernisse, welche der National-Industrie entgegenstehen.

2) Nach dem Formular *sub Lit. B.* ein Verzeichnis der in ihren Amts-Bezirken lebenden Kauf-Handels-Leute und Krämer anzufertigen,

a) nach der Anzahl derselben;
b) ihren Namen;
c) den Hauptwaaren, mit denen sie handeln;
d) dem jährlichen Verschlusse von inländischen und ausländischen Waaren,
im Lande, und
ins Ausland;

e)

e) dem Werthe der inländischen Waaren, welche jährlich ins Ausland verkauft werden und

f) die Hindernisse, welche die Freiheit des Handels und Emporkommen einschränken.

3) Diese beiden Verzeichnisse sind mit den an Uns darüber zu erstattenden Berichten mit möglichster Sorgfalt aufzunehmen und innerhalb fünf Wochen an Unsern wirklichen Geheimen Etats-Kriegs- auch Kabinets- und dirigirenden Minister Freiherrn von Hardenberg einzusenden.

Zu noch mehrerer Beschleunigung des Geschäfts aber sollen dieselben an Unsern Hof- Kammer- und Landschafts- Rath Lehner zu Ansbach addressirt werden, welcher die schleunige Zusammenstellung der General-Tabellen zu besorgen, auch wenn sich ein oder anderes Amt hierin säumig erweisen sollte, solches *brevi manu* zu erinnern hat.

4) Die Amts- und Landshauptmannschaften, dann Ober- und Unter- Ämter werden zugleich befehliget, alle Fabrikanten, Kaufleute und Krämer bei Aufnehmung dieser Verzeichnisse mit Güte und sittlicher Anständigkeit zu behandeln, denselben ihre Angaben im Stillen und in Niemandens Beisein abzufordern, nicht auf Vorlegung der Bücher zu dringen und alles, was den Geschäftsgang dieser nützlichen Volksklasse betrifft, ausser der an uns zu erstattenden Anzeige, durchaus geheim zu halten.

5) Da nun übrigens die Abverlangung dieser Verzeichnisse keineswegs auf irgend eine Art der Versteurung. sondern blos dahin abzweckt, Uns in den Stand zu setzen, sicherere Vorkehrungen zur

Auf-

Formular *Lit. A.*

Anzahl der Fabriken und Manufakturen.	Anzahl der einzelnen Meister, welche Fabrikwaaren verfertigen,	Namen der Fabrik- und Manufakturbesitzer.	Namen der einzeln arbeitenden Meister.	Anzahl der Gesellen.	Anzahl der übrigen Hülfsarbeiter	Anzahl Summe.	Anzahl der Stühle.	Materialien. Bestimmung einiger Hauptmaterialien nach Gewicht.	Werth aller Materialien, einheimischer.	Werth aller Materialien, ausländischer.	Summe nach G.	Erläuterungen.	Fabrikate. Bestimmung derselben nach Gewicht, Längenmaafs, Stückzahl u. s. w.	Verkaufswerth der im Lande abgesetzten.	Verkaufswerth der ins Ausland verschickten.	Summe der verkauften Fabrikate.	Erläuterungen.	Verkaufswerth der Fabrikate des vorigen Jahrs.	Mehr, weniger.	Allgemeine Anmerkungen.
									G.	G.				G.	G.	G.		G.	G.	
5 Baumwoll. Manufakt.	— — —	I. F. Silm.	— — —	28	143, wor. 84 Spinner.	171	18	384 Zentner Baumwolle.	— —	25000	25000	Aus Mazedonien über Marseille.	3400 Stück	21000	43200	64200	Meist nach Nürnberg u. Augsburg.	52000	†12200	
	2 Kattunweber.																			

Formular *Lit. B.*

Anzahl der Kauf - Handelsleute und Krämer.	Namen der Kauf - Handelsleute und Krämer.	Hauptwaaren, mit denen sie handeln.	Verschluss von inländischen Waaren.	Verschluss von ausländischen Waaren.	Verschluss im Lande.	Verschluss ins Ausland.	Summe des Verkaufs-Werths aller Waaren.	Erläuterungen.	Angabe der inländischen Waaren, welche ins Ausland verführt werden nach Gewicht Längenmaafs u. s. w.	Angabe der inländischen Waaren, welche ins Ausland verführt werden nach dem Werthe.	Allgemeine Bemerkungen.
			G.	G.	G.	G.	G.			G.	
4 Eisenhändler.	I. A. Dietz.	Stabeisen.	2800	500	800	2500	3100	Nach Augsburg.	980 Ztn.	2100	

Aufnahme des Handels treffen zu können; so versehen Wir Uns dagegen von sämtlichen Kaufleuten, Fabrikanten und Krämern, dafs sie die geforderten Anzeigen mit aller Aufrichtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen machen werden. Gegeben Ansbach, den 7. Septbr. 1792.

Auf Seiner Königlichen Maiestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Hardenberg.

(einzeln gedruckt auf zwei Foliobogen.)

82.

Aus bewegenden Ursachen ist beliebt worden, die französischen Laubthaler, welche vor einiger Zeit auf 2 G. 42 kr. heruntergesetzt worden, widerum zu dem vorigen Werthe von 2 G. 45 kr. rhl. bei allen Herrschaftlichen Kassen anzunehmen und auszugeben, welches hierdurch zu iedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Baireut, den 10. Sept. 1792.

Aus Königl. Kammer und aus dem Landschafts-Kollegium zu Baireut.

(Bair. Intelligenzzeit. 1792. N. 36.)

(ms. N. 65. S. 285

u. N. 84. S. 369.)

83.

Es ist vermöge eines unterm 24ten abgewichenen Monats ergangenen allergnädigsten Reskripts, wegen des Kalender-Verlags in dem hiesigen Fürstenthume unter andern allergnädigst verordnet worden, dafs für die Zukunft

12 kr. von einem ieden Exemplar des Ansbach-

Bai-

Baireutischen Addreſs - Kalenders, es mag solches in oder ausser Landes verkauft werden

3 r. von einem Almanach,
2 kr. von einem Quart - Kalender, und
1 kr. von einem Duodez- und Wand-Kalender

für Stempel bezahlt werden solle, auch alle und iede von diesseitigen Dienern und Unterthanen und andern im hiesigen Fürstenthum ansässigen Personen erkauft werdende Kalender mit den hierzu vorhandenen Stempeln ohne Ausnahme zu versehen.

Sämtlichen Verwalter- Kasten - Vogt- und Richter - Ämtern, wird d ßer nicht nur befohlen, diese allerhöchste Verordnung öffentlich bekannt zu machen, sondern auch geschärfest aufgegeben

1) die vermöge der Regierungs - Verordnungen vom 14 Juli 177.. um Lichtmeſs ieden Jahrs, vorzunehmen befohlene Visitazion der Kalender bei sämmtlichen Amtsuntergebenen genauest zu veranstalten, und sorgfältigst darauf zu sehen, daſs keine ungestempelte Kalender sich einschleichen, dann wie solches geschehen, mit Bericht allerunterthänigst anher anzuzeigen.

2) Ausser dieser Visitazion auf alle ungestempelte sich etwa vorfindende Kalender genauest vigiliren zu lassen, dagegen iedem Anzeiger eines ungestempelt vorhanden seienden Kalenders, mit Verschweigung seines Namens das Drittheil von der nachbemerkten festgesetzten Strafe zu versichern.

3) aber von Jedem Kontravenienten, der einen ungestempelten Kalender besitzet, ausser der Konfiskazion desselben,

Fünf Gulden Strafe, sogleich zu erheben,

ben, und solche mit gedoppeltem Lieferzettel zur Stempelkasse einzusenden.

So geschehen Ansbach den 12. Septbr. 1792.

Königl. Preufsl. Kammer und Landschaft.

(Ansb. Intelligenzztg. 1792. N. 38. 2.).

84.

Es ist aus bewegenden Ursachen beliebt worden, die französischen Laubthaler, welche vor einiger Zeit auf 2 G. 42 kr heruntergesetzet worden, widerum zu dem vorigen Werthe von

2 G. 45 kr. bei allen Herrschaftl. Kassen annehmen und ausgeben zu lassen, wobei iedoch das Preussische *Courant* in seinem einmal festgesetzten Werthe, nämlich der Thaler zu 1 G. 45 kr. rhl. bei allen Kassen und im Publikum verbleibet. Welches daher zu iedermanns Wissenschaft und Nachacht bekannt gemachet wird. Baireut, den 12. Sept. 1792.

Königlich - Preussische Kammer.

Königlich Preussische Landschaft.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

(ms. N. 82. S. 367.)

Ausschreiben.

85.

Es haben sich die beiden Königl. Regierungsdann Kammer und Landschafts - Raths - Kollegien allhier, mit wahrem Befremden zum öftern von den Unordnungen überzeugen müssen, die in den Registraturen verschiedener Königl. Amtsstellen zu herr-

herrschen pflegen. Je gewisser es nun ist, dafs nur derienige Beamte seine ihm obliegenden Dienstes - Pflichten ganz zu erfüllen im Stande ist, dessen Registratur als die Seele des Geschäfts - Gangs und die Quelle, aus welcher der ältere Beamte sowohl, als der angehende, bei wichtigen — in ältere Zeiten zurückführenden Dienstgeschäften, Rath und Trost schöpfen kann, in gehöriger Ordnung sich befindet, und in solcher erhalten wird; desto nothwendiger bleibt es auch für ieden Beamten, sich auch in dieser Dienstes - Obliegenheit zum Schaden Allerhöchster Herrschaft und zu seiner eigenen Beschwernis nicht nachlässig finden zu lassen. Es wird daher allen und ieden Königl. Beamten des Untergebirgischen Fürstenthums, die pünktliche Befolgung des in dieser Angelegenheit den 9. Novbr. v. J. ergangenen Ausschreibens, und zwar ohne Unterschied älterer oder neuerer Irregularität, mit der weitern Anfüge befehlend aufgegeben, von Viertelialiren zu Viertelialiren, an obengedachte Königl. Regierungs - dann Kammer - und Landschafts - Rathis - Kollegien über die - in Einrichtung Verbesserung und Fortführung ihrer Registraturen machenden Progressen allerunterthänigst zu berichten; den in der Folge sich um Königliche Amtsstellen bewerbenden Personen aber, wird hiermit eröfnet, dafs ihnen bei Erhaltung dergleichen Dienste die Erfüllung dieser Iukumbenz gleichfalls zur nothwendigen Pflicht gemacht — diese in den zu schwören habenden Eid mit eingerücket, und keine auf Herstellung ihrer überkommenden Registraturen durch Mitarbeiter auflaufende Kosten von Allerhöchster Herrschaft vergütet werden sollen. Wornach sich also von iedem, den es bereits, schon angeht,

oder

oder in der Folge noch angehen wird, allerunterthänigst zu achten ist.

Gegeben Ansbach, den 13. Septbr. 1792.

Königl. Preusische Regierung
ersten Senats zu Ansbach, wie auch Kammer und Landschaft daselbst.

(Ansb. Intelligenzzt. 1792. N. 43.)

86.

Von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preussen u. s. w.

Da von den bei den Ämtern befindlichen *Depositis* jährlich eine Rechnung aufgestellt, und vom 1. Juni 1791 bis 1792 an, zur Revision an die Königl. Ober - Rechen - Kammer in Berlin eingesandt werden soll; So habt ihr nicht nur über die bei euch verwahrten *Deposita* sothane Rechnung aufzustellen und an Unsere Königl. Regierung zur Revision und weitern Beförderung anher einzusenden, sondern auch die euch subordinirten Ämter hiernach ungesäumt zu instruiren. Baireut den 13. Sept. 1792.

Königl. Preussl. Regierung.

Allgemeines Ausschreiben an alle Landes- und Amtshauptmannschaften dann Ober-Ämter dieses Obergebirgl. Fürstenthums.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 36.)

87.

Da es eine ausgemachte und bekannte Sache ist, dafs das Rindfleisch nicht stets von gleicher Gü-

Güte ist und sein kann, da auf dessen Beschaffenheit bei dem Einkaufe allerdings gesehen, und ein schlechtes Stück Rindvieh gewifs nach Verhältnis wohlfeiler erkauft wird, als ein gutes, da es folglich hart sein würde, wenn das Publikum solches ohne Rücksicht auf dessen Güte stets um gleichen Preis bezahlen sollte, so hat man für nöthig gefunden, bei dieser Fleischsorte eine gewisse Klassifikazion eintreten zu lassen, sofort solches in gutes, mittleres und schlechtes abzutheilen, zugleich aber auch den Preis des mittlern um 2 Pfennig, den des schlechten aber um einen Kreuzer auf das Pfund im Verhältnis gegen das gute herab zu sezzen, welche getroffene Einrichtung hiermit zu iedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und dem gesammten Metzgerhandwerke anbei gemessenst aufgegeben wird, von nun an, so oft ein Stück Rindvieh geschlagen wird, hiervon gleich nachher und noch vor dem sogenannten Aufbrüsten die schuldige Anzeige bei dem hiesigen Fiskalat zu machen, welches sich alsdann unverzüglich unter Beiziehung eines Unterofficiers mit verpflichteten Fleisschätzern zu iedem geschlachtet habenden Metzger begeben, das geschlagene Stück Rindvieh gebührend besichtigen, nach dem pflichtmässigen Ermessen der Fleischschätzer das Fleisch für gutes, mittleres oder schlechtes schätzen und hiernach dessen Preis nach dem obgedachten Maasstabe bestimmen und anschreiben wird, nach welchem denn das Fleisch unfehlbar abgegeben werden muss. Das gesammte Metzgerhandwerk wird daher ermahnt und ernstlich aufgefordert, gegenwärtiger Auflage unverweigerlich nachzukommen, die iedesmalige schuldige Anzeige des geschlachteten Viehes bei dem Fiskalat zu machen, und sich nach den angeschrie-

ben werdenden Preisen auf das genaueste zu achten, widrigen Falls die Kontravenienten im ersten Falle mit einer Strafe von Zehn Gulden für iedes nicht angezeigte Stück Vieh, im letztern aber mit einer Geldbuse von Drei Gulden für iedes zu theuer erkaufte Pfund Fleisch, bei öftern Übertretungen aber nach Befund mit einer gewifs empfindlichen Leibesstrafe belegt werden sollen.

Weiter findet man auch für nöthig, gedachtem Metzgerhandwerke die richtigere Beziehung der sogenannten Freibank neuerlich einzuschärfen und dabei zu verordnen, dafs ieder Metzger nach der ihn treffenden Reihe ohne weiters schuldig und gehalten sein solle, selbige unverweigerlich zu beziehen, mit einem hinlänglichen Vorrathe an Fleisch versehen zu sein, und solches bei Vermeidung einer unnachsichtlich verfallen sein sollenden Strafe von zehn Gulden schlechterdings nicht zu Hause und nirgends anderswo als in der Fleischbank zu verkaufen, wobei künftig durchaus keine Rücksicht darauf genommen wird, ob ein oder der andere Metzger von vorigen Zeiten ein desfallsiges Befreiungsdekret aufzuweisen habe, denn ob er seinen Kunden das Fleisch in das Haus schicke und auf Büchlein abgebe oder nicht, indem vielmehr alles und iedes Fleisch von dem die Freibank beziehenden Metzger auch allda abgelangt, und um den daselbst gesetzten verhältnismäsig geringern Preis bei Vermeidung der oben bestimmten Strafe von 3 G. für iedes zu theuer abgegebene Pfund unfehlbar verkauft werden mufs. Man versichet sich, dafs auch dieser Auflage unfehlbar schuldige Folge werde geleistet werden, und

will,

will noch schlüfslich das gesammte Publikum und besonders den auf Büchlein kaufenden Theil desselben hiermit dringend aufgefordert haben, alle allenfallsige Übernahme bei dem Fiskalat oder auch unmittelbar bei der Kommission anzuzeigen. Ansbach den 14. Septbr. 1792.

Königl. Preussische zu Bestimmung der Taxen allergnädigst angeordnete Kommission.

(Ansb. Intelligenzztg 1792. N. 38. 3.)

88.

Nach nunmehr eingelangten allerhöchsten Orts ratifizirten Bau- und Reparatur-Zusammentrag auf das Etats-Jahr $17\frac{9}{9}\frac{2}{3}$ wird dem

ein Extrakt desselben, um sogleich eine völlige Uebersicht von iedem Obiekt, und wie viel auf solches verwendet werden darf, zu bekommen, nebst den Duplikaten der von den Handwerksleuten gefertigten und von dem Bau-Kondukteur Riedel revidirten und attestirten Anschlägen, dann dessen erstatteten Visitazions-Anzeigen zugefertigt, um nach solchen die Reparaturen an die Werkmeister so viel möglich in Accord zu geben und die anschläglichen Ansätze bei Strafe des doppelten Ersatzes nicht überschreiten zu lassen. Damit nach geendigten Bauten oder Reparaturen die zu fertigenden Rechnungen oder Spezifikazionen von sämmtlichen Ämtern einförmig erscheinen, so müssen solche in Zukunft nach dem anliegenden Formular dergestalt gefertigt werden, dafs sie mit den Ansätzen des Eingangs gedachten Extrakts Punkt für Punkt harmoniren, damit mit einem Blicke übersehen werden kann, ob der Vorschrift gemäfs gehandelt worden. Was dermalen

und

und in Zukunft dem Amte an Rissen, Anschlägen oder sonstigen *Communicatis* zugesendet wird, das muſs mit den Rechnungen oder Kosten - Designazionen sogleich nach vollbrachter Arbeit unmittelbar an den das Ämter - Bau - Wesen besorgenden Departements - Rath, welcher in oberwähntem Extrakte iedesmal unterschrieben befindlich sein wird, eingeschickt werden. Und weil nach höchst - immediater Verordnung kein Bau oder Reparatur bei unvermeidlicher Strafe, von einem Etats - Jahr in das andere verspart - oder verschoben werden darf; So müssen von nun an die Offizialen, die in ihrer Aufsicht und Besorgung stehenden Königlichen Gebäude persönlich mit den Handwerksleuten iedesmal gegen das Ende des August - Monats genau visitiren, die aufs künftige Etats - Jahr sich gefundenen Reparaturen notiren, darüber und zwar über ieden bufswührigen Gegenstand, wie viel nämlich an Bau - Materialien, als Steine, Ziegel, Kalk, Holz, Nägel u. s. w. und Arbeitslohn erfordert wird, gedoppelte Anschläge von iedem Handwerksmanne unverzüglich fertigen lassen, und darauf sehen, dafs solche nach dem beigefügten Formular von demselben deutlich geschrieben und ordentlich übergeben werden, da öfters bisher ganz unschickliche Anschläge, wo die Obiekte unter einander geworfen waren, zum Vorschein gekommen, besonders aber von vielen Gegenständen das Arbeits - Lohn der Maurer - und Zimmerleute nur überhaupt auf alle Arbeiten am Ende angesetzt worden. Die sodann mit allen ihren geprüften *Requisitis* in der Zukunft zu erstattenden kurzen Amts - Berichte müssen hierauf längstens bis zum 15. Sept. ieden Jahrs mit einem amtlichen Zusammentrag aller Kosten *in duplo* nach dem weiter angelegten Formular beim

Kö-

Königl. Kammer - Kollegium eingetroffen sein und ohne weiters Erinnern bei 5 Rthlr. irremissibler Strafe solche Vorschrift alljährlich exakt befolgt werden, damit der zur Visitazion abgeordnete Bau - Inspektor zur Bereissung der Ämter sogleich abgehen kann. Würden sich nach vollbrachter Visitazion des Bau - Inspektors noch unvermuthete und unvorhergesehene Fälle im Spät - Jahre oder im Winter über ereignen, z. B. durch Sturmwinde, Hagel oder andere Zufälle, welche den Gebäuden beträchtlichen Schaden zufügen, die sich nicht lange unreparirt verschieben lassen; So soll längstens bis Ende Febr. dieserwegen Bericht erstattet werden, damit die Kosten solcher Reparaturen noch auf den Bau - Zusammentrag unter die Rubrike: Auf unvorhergesehene Fälle, nachgetragen werden können, weil alle ohne vorherige Anzeige oder vorher erfolgte Königliche Kammer - Genehmigung in die Bau - Rechnung eigenmächtig gebrachte und veranstaltete Reparaturen ohne weiters weggestrichen und dem *Officiali* heimgewiesen werden sollen. Da die allerhöchste Genehmigung heuer so spät eingelangt, und die beste Bau - Zeit bereits verstrichen ist; So sind die geringern Reparaturen noch vor Winters herzustellen, zu den grössern aber, welche so viel als möglich sämmtlich in Accord zu geben, die Materialien vorräthig anzuschaffen, damit im künftigen Früh - Jahr solche längstens vor Ablaufe des Etats - Jahrs gefertigt und die Kosten - Designazionen noch bis Ende April unfehlbar eintreffen können.

Schlüfslich wird andurch dem Amt eröffnet, dafs auf allerhöchst eingelangten Befehl, vom künftigen Etats - Jahre $17\frac{0}{9}\frac{3}{4}$ an, alles zu den Ämtlichen Bauen und Reparaturen erforderliche Bau - Holz von den

Amts-

Amtsstellen bei den Königl. Forsteien erkauft, gegen deren Quittungen promt aus der Amts-Kasse bezahlt, und in der Bau-Kosten Designazion unter Beilegung solcher Quittungen in der angewiesenen Kolumne des Formulars berechnet werden solle. Es hat sich also hiernach dasselbe zu achten und das künftig erforderliche Bau-Holz *directe* von der treffenden Ober-Forstmeisterei *designative* zu jeder Reparatur und in zu bemerkender Qualität zu verlangen, auch in der Frohn beifahren zu lassen, welcher neuen Einrichtung wegen das Königl. Obrist-Jägermeister-Amt zur weitern Instruktion für die Behörden *sub hodierno* bereits ebenfalls angewiesen worden. Baireut, den 17. September 1792.

Königlich-Preussische Kammer.

(einzeln gedruckt auf drei Foliobogen.)

Formular
zur künftigen Bau-Rechnung
oder
Reparatur-Kosten-Verzeichniſs.

Bau-Rechnung

cder

Verzeichnifs

Der in dem Etats-Jahr $17\frac{92}{93}$ nach Vorschrift des von königlicher Kammer zugefertigt erhaltenen Extrakts aus dem allerhöchsten Orts ratihabirten Bau- und Reparatur-Zusammentrag *specifice* berechneten und verwendeten Kosten, als:

1) Auf die Beamten-Wohnung nach revidirtem und attestirtem Anschlage vom Mauer-Meister N. - Nr. 1. —

nach dergleichen vom Zimmer-Meister N. - Nr. 2. —

2 Auf die Herrschaftl. Zehend-Scheune in N. nach dem revidirten und attestirten Anschlage des Zimmer-Meisters N. N. - - - - - Nr. 1. —

nach dergleichen vom Mauer-Meister N. N. - Nr. 2. —

3) Auf die Restaurirung der Frohn-Veste dahier, nach revidirten und attestirten Anschlägen des

Mauer-Meisters N. - - - - - Nr. 1. —
- - dergleichen des Zimmer-Meisters N. Nr. 2. —
- - - - des Schreiners N. - Nr. 3. —
- - - - des Glasers N. - - Nr. 4. —
- - - - des Schlossers N. - - Nr. 5. —

4) u. s. w.

Zusammengetragen
N. N. den
1793.

Königl. Preussisches Kasten-Amt
N. N.

Laut

des mitgetheilten Extrakts aus dem *immediate* ratifizirten Bau- und Reparatur Kosten-Zusammentrag darf nur ohne Ueberschreitung verwendet werden

142 G. 20 kr. fränkisch.

Berechnete Kosten.	Wirklicher Aufwand.	Bemerkung ob in Accord oder Taglohn	Bau-Holz zu Geld.
G. kr.	G. kr.		G. kr.
12 45	12 —	Accord.	—
11 —	10 —	desgl.	
15 30	15 —	Taglon.	
21 5	21 50	desgl.	
30 —	28 —	Accord.	
23 —	22 —	desgl.	
11 —	11 —	desgl.	
10 —	10 —	desgl.	
8 —	8 —	desgl.	— —
142 20	137 50		

Nota. Weil nach höchster Erlaubniss erst von künftigem Etats-Jahr $17\frac{23}{94}$ an, das Bau-Holz erkauft werden soll, so bleibt diese Kolumne *pro* $17\frac{22}{93}$ ler.

Ad 1.

(3. Sparreiss, laut Quitt. von der Wildmeisterei N. N.
2 Plöcher, laut Q. von der Wildmeisterei N. N.

Ad 2.

(2 südr. Stämme Fohren, l. Q. v. d. Wildmeister. N. N.
(3 halbsüd. *detto* Fichten, l. Q. v. d. Wildmeister. N. N.
(2000 Schindeln, l. Q. von der Wildmeisterei N. N.

Ad 3.

(1 halbsüdr. Stamm und
(3 fohrne Plöcher, l. Q. von der Wildmeister. N. N.

Formular

Wie die Handwerks-Leute ihre Anschläge deutlich und ordentlich zu fertigen und bei den Ämtern *in duplo* zu übergeben haben.

Mauer-Meisters-
Zimmer-Meisters- } Anschlag.
Schreiner- - - -

u. s. w.

I.

Bei vorgewesener Visitazion der Königl. Amts-Gebäude zu N. N. hat sich gefunden, dafs das Dach der Amts-Wohnung auf der Wetter-Seite umgedeckt werden mufs.

	G.	kr.
Hierzu ist erforderlich:		
a) 2000 Stück neue Ziegel *a* ... G.... kr. - - -	—	—
1½ Sra Kalk *a* ... G. ... kr. - - - - - -	—	—
Arbeits-Lohn - -	—	—
b) Ist ein Stück Hof-Mauer dem Einsturz nahe, mufs solche 24′ lang und 10′ hoch abgetragen und neu wider hergestellet werden.		
... Quater *a* ... kr. zu brechen, in der Frohn zu fahren - - - - - - - -	—	—
diese zu hauen und zu verarbeiten - -	—	—
... Sra. Kalk *a* G. kr. in der Frohn zu fahren	—	—
... Zwick-Steine desgleichen - -	—	—
... Fuhren Sand desgleichen - -	—	—
c) Soll die Schreib-Stube ausgeweisset werden.		
Hierzu nothwendig:		
... Scheffel Weifs, Kalk, *a* kr. - - -	—	—
... Pf. Lackmufs. - - - - - -	—	—
Arbeits-Lohn: - - -	—	—
d) Ist der Ofen in der Amts-Stube alt und zersprungen, auch keiner Besserung mehr fähig, verlangt der Töpfer für den neuen - - - -	—	—

N. N. den August ... N. N. Namen des Werkmeisters.

Eben so wie der Maurer haben die Zimmerleute und alle andere Handwerks-Meister ihre Anschläge *specifice* zu machen.

u. s. w. N. N.

Formular

Dessen sich *pro futuro* die Ämter zu bedienen haben, wenn die Handwerks-Leute ihre Anschläge übergeben, um solche zu einer alsbaldigen Übersicht in einen Zusammentrag zu bringen, und *in duplo* mit ganz kurzem Bericht *ad Cameram Regiam* einzuschicken.

Zusammentrag:

über diejenigen Kosten, welche im künftigen 17$\frac{9}{94}$ Jahre auf die Reparatur und Unterhaltung der Königl: Amts-Gebäude zu verwenden für nothwendig bei der am August 1790. vorgewesenen Visitazion mit sämmtlichen Werkleuten, angesehen worden, als:

G.	kr.		*Lit.* oder *Numerus*
		1.	
—	—	ist der Betrag des Mauermeisters mit Inbegriff der Materialien nach dem *specifice* gefertigten *sub* - - anliegenden Anschlag vom August 1792.	A.
		2.	
—	—	- - - des Zimmermeisters nach u. s. w. - - - -	B.
		3.	
—	—	- - - des Töpfers nach u. s. w. -	C.
		4.	
—	—	- - - des Glasers nach u. s. w. -	D.
		5.	
—	—	- - - des Schreiners nach u. s. w.	E.

gefertigt N.
den 3. Sept. 1792.

N. N.]

89.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen u. s. w.

Nachdem Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge, auf Unsere Kassen- und Rechnungs-Verwaltung in Unsern sämmtlichen Staaten und Provinzen, als den wesentlichsten Theil des Finanz-Wesens, Unser vorzügliches Augenmerk richten, und daher *per Rescriptum immediatum d. d.* 21. *Julii nup.* allergnädigst resolviret und verordnet haben, dafs solche, so wie es bisher in Unsern übrigen Provinzen geschehen, nunmehr auch, nach angetretner Regierung der beiden Fränkischen Fürstenthümer, Baireut und Ansbach, in denselben mit aller Pflichtschuldigsten Ordnung, *Accuratesse* und *Promtitude* bearbeitet und nach dem nämlichen Form und Gang, wie in Unsern übrigen Staaten, eingerichtet und wahrgenommen, dann alle zum Ressort der Kammer des Fürstenthums Baireut, so wie überhaupt alle über die unter Landesherrlicher Ober-Aufsicht stehenden publiken Fonds zu führende General- und Spezial-Rechnungen, an Unsere, zur Kontrolle des ganzen Staats, angeordnete Ober-Kriegs- und Domainen-Rechen-Kammer zu Berlin zur Revision und *Decharge* jährlich von Unsern betreffenden Kollegien prompt eingesendet werden sollen; Als erfordert die Nothwendigkeit, zu Erreichung Unserer allerhöchsten Intenzion und zur strecklichen allerunterthänigsten Nachacht und Befolgung gesammter Beamten, Rendanten und Rechnungsführer, nachstehende Regulativ- und Instruktiv-Verordnung hiermit zu erlassen und fest zu sezzen, wasmassen es sich

1.

von selbst verstehet, dafs, wie es bisher geschehen, auch in Zukunft alle Rechnungen an Unsere Kammer hier eingeschicket, von derselben *in Ordine* revisorialisch bearbeitet, sodann, nach erfolgten Erläuterungen der *Monitorum* und behörigen Kognizion, an Unsere Ober-Kriegs- und Domainen-Rechen-Kammer zu Berlin abgeschicket werden sollen.

2.

Die von Unserer Ober-Rechen-Kammer aufgenommen werdende Revisions-Protokolle und unter ihrer Namens Unterschrift ausgefertigten Resoluzionen, müssen, von den Rendanten und andern zur Aufsicht über die Kassen angestellten Personen pünktlich befolget, und von denselben, ohne ein Notat zu übergehen, dergestalt adäquat und gründlich beantwortet werden, dafs dadurch iedes *monitum* völlig gehoben wird, widrigenfalls und, wann ein Rendant die Notaten nur obenhin beantwortet, oder solche wohl gar mit unanständigen oder Respektswidrigen Ausdrücken zu beantworten sich unterfangen möchte, selbiger deshalb von der Ober-Rechen-Kammer, nach ihrem Befinden und ihrer Ermässigung mit 10, 20 bis 30 Rthlr. bestrafet werden soll.

Die Beantwortung der Revisions-Protokolle und Resoluzionen soll, nach dem *sub Lit. A.* anliegenden Schema geschehen, und es müssen solche ganz unfehlerhaft rein und leserlich geschrieben, keine unrichtige Summe gesetzet oder gar Notaten weggelassen werden, widrigenfalls für ieden Fehler Acht Groschen Strafe bezahlet werden. Zur Einsendung der Revisions-Notaten- und Resoluzions-Beantwortungen wird bei deren Zufertigung den

Ren-

Rendanten ein gewisser Termin bestimmet, und wenn derselbe, wider Verhoffen nicht eingehalten werden sollte, Ein Rthlr. Strafe, so wie auch, wenn in den Beantwortungen Beilagen allegiret, solche aber nicht mit eingesendet werden, für diese Nachlässigkeit, und zwar für iede allegirte aber nicht mit eingesandte Beilage, Ein Rthlr. Strafe zur Ober - Rechen - Kammer - Straf - Kasse bezahlet werden. Es soll auch, zu allem Überfluſs, eine dreifache Beantwortung statt finden, und wenn in der dritten nicht alles ausgemachet und iustifizirt ist, die alsdenn noch bleibenden Defekte *in contumaciam et in vim iudicati* schlechterdings dem Rendanten zur Last bleiben, und in der folgenden Rechnung zur Einnahme gestellt, wenn der Punkt aber keine Defekte betrift, für ieden unabgemachten Punkt 12 Groschen Strafe zur Straf-Kasse erlegt werden.

3.

Die Anfertigung der Amts - Rechnungen selbst soll vom 1. Juni *h. a.* an, weil es auf das abgewichene Etats - Jahr nicht mehr *res integra* ist, nach dem *sub Lit. B.* anliegenden Schema mit Inserirung der Titel und Posizionen des bei einem ieden Amte vorhandenen Etats, sowohl bei der Einnahme als Ausgabe geschehen, auch den Amts - Rechnungen das Inventarium, in welchem nicht nur das höchstherrschaftliche *Mobiliare*, sondern auch die Herrschaftlichen Häuser und Grundstücke, worunter auch die von den Beamten zur Besoldung geniessenden Immobilien zu verstehen, nach ihrer Qualität und Quantität mit aufzuführen sind, nach Maas des *sub Lit. C.* beiliegenden Formulars beigefüget, und die Richtigkeit desselben von Gegenschreibern, wo deren

ren angestellet sind, ausserdem aber von einer Gerichts - Person attestiret werden.

4.

Rendant mufs die Rechnung paginiren, auf dem Titel - Blatt mit seinem Vor - und Zunamen unterschreiben, und auf der zweiten Seite anzeigen, wie viel er Real - Caution zur Sicherheit der Kasse aufrecht gemachet, auch die *Data*, unter welchen die Kammer - Assekurazionen darüber ausgefertiget worden, bemerken.

5.

In der Rechnung selbst und zwar bei der Einnahme müssen die Posizionen nach den Titeln, als

1) an baarem Bestand aus voriger Rechnung,
2) an Defekten oder *Erratis ex Monitis*,
3) an Resten, und
4) an wider einzuziehenden Vorschüssen,

vorangehen; darauf folgen die Titel des Etats, und alsdann die extraordinaire Einnahme. Nach Beschaffenheit der Rechnungen mufs beim Ende iedes Titels die Einnahme gegen den Etat balanciret, und die Ursachen von dem *Plus* oder *Minus* mit Allegirung der darüber vorhandenen *Ordres* beigesetzt werden. Auf den Schlufs der Einnahme folget die Rekapitulazion der ganzen Einnahme nach ihren Titeln.

Die Ausgabe in der Rechnung enthält folgende Titel:

1) An allenfallsigem Vorschufs aus voriger Rechnung,
2) an zu gut gehenden Posten,
3) an Resten aus voriger Rechnung,
4) die Ausgaben nach den Titeln des Etats, und
5) *ad Extraordinaria*,

wor-

worauf ebenfalls die Rekapitulazion aller Ausgaben nach den Titeln, und sodann die Schlufs - *Bilance* oder Rechnung über Einnahme und Ausgabe angefertiget wird.

6.

Die Beamten und Rendanten müssen sich pflichtmässig angelegen sein lassen, sowohl die im Etat aufgeführten als auch nach besondern Ordren die zu vereinnahmenden Gelder promt einzuheben. Nach der Regel sollen durchaus keine Reste statuiret werden, sondern solche dem Rendanten zur Last und eigenen Vertretung bleiben, es sei dann, dafs er nachweisen kann, dafs er dieserhalb in Zeiten Anzeige erstattet und sich hat darüber beilecken lassen, und wenn ein inkorporirter Rechnungsführer die Beitreibung der Reste negligiret, so mufs er dafür responsable bleiben, und solche ersetzen. Es werden also keine Reste in Rechnung angenommen, als wobei besondere Umstände vorkommen, welche iedesmal hinlänglich bescheiniget werden müssen.

Wenn aber gleichwohl durch Armuth der Unterthanen oder sonst ganz unvermeidlich Reste entstehen sollten; müssen selbige, so lange sie nicht eingekommen oder niedergeschlagen sind, iedesmal in den folgenden Rechnungen, unter einem besondern Titel, und zwar in der Kolumne von Resten, wider aufgeführt, und nachgetragen werden, bis solche auf eine oder andere Art berichtigt sind. Wann ein Rendant dieses unterläfst, soll er für ieden nicht nachgetragenen Rest Acht Groschen Strafe erlegen. Sollte nun auch auf die erstatteten Berichte und darauf erfolgte genaue Kognizion ein oder anderer Rest niedergeschlagen werden müssen, so müssen solche dennoch in Einnah-

nahme und mit dem Remiss - Dekret wider in Ausgabe gebracht werden.

7.

Die von der hiesigen, dann der Ober - Rechen-Kammer bei einer Rechnung eruirte und festgesatzte Defekte müssen schlechterdings in der folgenden Rechnung in Einnahme gestellet werden, und der Rendant, der solches unterläfst, soll für ieden solchen Defekt Acht Groschen Strafe erlegen.

8.

Die Rendanten müssen sich aller pflichtmäsigen Accuratesse bei Anfertigung ihrer Rechnungen befleissigen, richtige Summen eintragen, und sämtliche sowohl zur Einnahme als Ausgabe gehörende Belege, geheftet und numeriret, der Rechnung beilegen, widrigen Falls sie für ieden Fehler *in Calculo* Acht Groschen, für iedes fehlende Beleg Vier Groschen, und wenn die Belege nicht geheftet und numeriret sind, iedesmal Acht Groschen an Strafe erlegen, ausserdem aber noch gedachte Belege auf ihre Kosten geheftet werden sollen.

9.

So wenig zeither den Beamten und Rendanten beim Schlusse des Jahrs baare Gelder in Kasse zu behalten gestattet, sondern vielmehr darauf bestanden worden, dafs die wenig bedeuteten Kassen-Bestände längstens bei der Abrechnung mit der Rentei baar haben ausgeliefert werden müssen; eben so wenig kann in Zukunft nachgesehen werden, dafs die Rendanten bei Übergabe ihrer Rechnungen mit einigem baaren Kassen - Bestand in der Liquidazion zum Vorschein kommen, sondern es müssen die eingegangenen *Reventien* rein und baar ausgeliefert werden. Bei den Haupt - Kassen hingegen müssen

und

und sollen, von einem Jahre in das andere, in baarem Gelde bestehende, sogenannte eiserne Fonds, überlaufen, und in diesem Falle muſs unter dem Abschlusse der Rechnung von den Vorgesetzten der Kasse i. c. von Kassen Kuratel wegen, ein förmliches Attest:

daſs der bleibende Bestand würklich baar, auch in welchen Münz-Sorten vorhanden.

widrigen Falls aber eine detaillirte oder spezifike Nachweise:

welche Posten davon und zu welchem Behuf vorgeschossen oder ausgegeben worden, und wieviel deren noch in Kasse bleiben?

unausbleiblich, und bei zwei Reichs Thaler irremissibler Strafe ertheilet und niedergeschrieben werden.

10.

Wird hierdurch ein für allemal festgesetzet, daſs ein ieder Rendant sich schlechterdings nach dem Etat richten und denselben in der Ausgabe nicht übersteigen, bei eintretendem entgegen gesetzten Fall, mit Anführung der Umstände, Bericht erstatten und um Ertheilung der nöthigen *Decharge* nachsuchen soll, widrigenfalls das Mehrausgegebene von der Ober-Rechen-Kammer defektiret werden wird, und das defektirte Quantum in der folgenden Rechnung, unter dem Titel von Defekten wider in Einnahme nachgewiesen werden muſs: Wie sich denn kein Rendant, bei unausbleiblicher Strafe, unterstehen solle, die Etats-Titel untereinander zu werfen, und die zum Behuf eines Titels bestimmten Gelder mit zu andern Titeln zu verwenden. Neue oder solche Ausgaben, die weder etats-mässig noch von der Behörde dekretiret sind, sollen durchaus nicht eher statt finden oder von dem Rendanten bezah-

zahlet und in Rechnungs - Ausgabe gebracht werden, bevor nicht an Uns *immediate* deshalb berichtet, die Approbazion darüber nachgehohlet und solche auch von Uns ertheilet worden. Handelt ein Rendant dagegen, soll er dergleichen in Ausgabe gebrachte Gelder *de propriis* erstatten. Dafern aber ein oder anderer Ausgabs - Titel des Etats, unvermeidlicher und nicht vorherzusehender Umstände wegen, nicht zureichen und daher bei einem oder dem andern Titel eine Plus - Ausgabe vorkommen sollte, ist darüber, wie schon oben gedacht, eine *Decharge* nöthig, welche, vermittelst zu erstattenden Berichts an die höchste Behörde unter Anführung aller Umstände nachgesuchet, und dieses vor Einsendung der Rechnung, folglich *in tempore* bewirket, ausserdem aber gewärtiget werden soll, dafs dergleichen Posten dem unvorsichtigen und sorglosen Rendanten zur eigenen Vertretung heimgewiesen werden.

II.

Zur Justifikazion einer förmlichen Rechnung gehöret auch und besonders

bei der Einnahme,

dafs die vollzogenen Etats *in Originali* oder vidimirten Abschriften der Rechnung beigelegt, und die in letzter vorkommenden im Etat nicht fixirten Posten mit besondern Verrechnungs - Dekreten von Unserm Kammer - Kollegium beleget, ferner, in Ansehung der extraordinairen Einnahme, nicht minder die besondern Kammer - Dekrete, die solche bestimmen, beigelegt, auch noch überdiefs von den bestellten Gegenschreibern attestiret werden mufs, dafs ein Mehres nicht zum Anfall gekommen und zu berechnen gewesen.

Bei-

Bei der Ausgabe
nicht allein die in dem Etat bestimmten Posten mit gültigen Quittungen der Empfänger, worin die bezahlten Summen mit Buchstaben auszudrücken sind, sondern auch die extraordinairen Ausgaben, ausser gedachten Quittungen, noch mit Anweisungs-Dekreten Unsers Kammer-Kollegiums, auch Beifügung der Liquidazionen und Remissions-Tabellen, worauf sich die Anweisung gründet, belegt werden müssen. Wenn die Geld-Empfänger des Schreibens unerfahren, so müssen die Quittungen von andern geschrieben, solche von dem Empfänger mit drei Kreuzen unterzeichnet, und von einer in Pflichten stehenden Person dahin attestiret werden, dafs die drei Kreuze des Empfängers eigene Handzeichen sind, und derselbe die in der Quittung genannten Gelder erhalten habe. Was die den Unterthanen etwa auszuzahlenden Remissionen oder andere Gelder betrifft; so müssen deren darüber auszustellende Quittungen von einer Justiz- oder andern in Pflichten stehenden Person, oder auch von dem Prediger des Orts dahin attestiret werden, dafs die Unterthanen in seiner Gegenwart, den Empfang der zu benennenden Summe, nach den Anweisungen, Liquidazionen und Quittungen, anerkannt haben. Wenn Professionisten oder Handwerker Gelder erhalten, ist es nicht genug, dafs sie unter die Rechnungen oder Kontozettel bezahlt oder richtig empfangen, setzen, sondern sie müssen die Summen mit Buchstaben ausdrücken, die sie wirklich empfangen haben.

12.

Es ist zwar in dem Instruktiv-Ausschreiben vom 8. Nov. 1790 den Ämtern nachgelassen worden, ihre Amts-Rechnungen von 1791 an, nur

in

in simplo einzuschicken, und statt des sonst gewöhnlich gewesenen Duplikats das Manual oder das Konzept der Rechnung, zum erforderlichen Nachstrich, mit beizulegen: Nachdem aber, Unserm allerhöchsten immediaten Befehle zu Folge, ein Exemplar von einer ieden Rechnung an Unsere Ober-Rechenkammer zu Berlin eingesendet werden muſs: so sind von nun an und künftighin, gesammte Rechnungen, wie vorhin auch geschehen, *in duplo* mundirt, nebst dem Manual einzusenden, und letztes, nach erfolgter *Decharge* und dem gewöhnlichen Nachstrich, zurück zu gewärtigen.

13.

Und damit Unsere hegende Absicht, wegen zeitlicher und vorschriftsmässiger Einsendung der Rechnungen an Unsere Ober - Rechen - Kammer unfehlbar erreichet und befolget werden kann; So werden den Ämtern und Rendanten nachstehende Termine, in welchen die Rechnungen an Unsere Kammer allhier ganz unfehlbar und bei Vermeidung 5 Rthlr. irremissibler Strafe, welche im Kontravenzions - Falle, ohne die mindeste Rückfrage behauptet wird, hiermit ein für allemal bestimmet und unabweichlich festgesetzet.

Baireut, Hof - Kasten - Amt, *ult. Augusti*,
- - Stifts - Amt. *ult. Junii*,
- - Bau - Amt, Geld - Rechnung, *ult. Mart.*
- - Bau-Material Rechnung, *ult. Martii*,
- - Korn - und Futterschreiberei. *ult. Julii*,, und
- - Getreide - Verkaufs - Magazin - Rechnung von derselben, *ult. Maii*,
- - Lehenhofs - Kasse, *ult. Junii*,
- - Schloſs - Apotheke, *ult. Julii*,

Baireut, Flöfs-Inspektion, *ult. Junii*,
- - Gipsbrennerei, *ult. April.*
- - Hof-Fischerei, *ult. Julii*,

Burghaig, Verwaltung *ult. Junii*,

Bischoffsgrün, Flöfs-Verwaltung *ult. Maii*,

Baiersdorf, Kasten-Amt, *ult. Julii*,

Bonn- und Dietenhofen, Kasten-Amt, *ult. Julii*,

Culmbach, Kasten-Amt, mit den inkorporirten Voigtei-Ämtern, *ult. Augusti.*
- - Kloster-Amt, *ult. Junii*,
- - Flöfs-Inspektion, *ult. Maii*,

Donndorf, Verwaltung, *ult. Julii*,

Dachsbach. Kasten-Amt mit den inkorporirten Verwaltungen, *ult. Augusti*,

Emtmannsberg, Verwaltung *med. Julii.*

Erlangen, Kasten Amt, *ult Julii*,
- - Stadt-Richter-Amt, *ult. Julii.*
- - Brennholz-Administrazion, *ult. Maii*,
- - Bauholz-Rechnung, *ult. Maii*,
- - Bau-Reparatur-Rechnung, *ult. Martii.*
- - *Fourage*-Rechnung, über den Schulstall, *ult. Martii*,
- - Garten-Verlag-Rechnung, *ult. Martii*,

Emskirchen und Hagenbüchach, Kasten-Amt *ult. Julii.*

Mkt. Erlbach, Stadtvoigtei-Amt, *ult. Junii*,

Eschenau, Kasten-Amt, *ult. Junii*,

Frauenaurach, Kloster-Amt, *ult. Augusti.*

Frau-

Frauenaurach, Getreide-Magazin-Rechnung. *ult. Maii*,
Frauenthal, Kloster-Amt, *med. Julii*,
St. Georgen, Verwaltung, *ult. Junii*,
Gefreefs, Kasten-Amt, mit den inkorporirten Voigteien, *ult. Julii*,
Goldkronach, Berg-Amt, *ult. Junii*,
Heinersreut, mit Altenplofs und Ramsenthal, *ult. Julii*,
Himmelkron, Stifts-Amt, mit Lanzendorf, *ult. Julii*.
Hof, Kasten-Amt, mit Unterkotzau und beiden Voigteien, *ult. Augusti*,
- Kloster-Amt, mit der Verwaltung Fattigau, *ult. Junii*,
Hoheneck, Kasten-Amt, mit den inkorporirten Voigteien, *ult. Augusti*,
St. Johannis, Amt, *ult. Junii*,
Lichtenberg und Thierbach, Kasten-Amt *ult. Julii*,
Lauenstein, Kasten-Amt, *ult. Julii*,
Langenzenn, Kloster-Amt, *ult. Junii*,
Münchberg, Kasten-Amt, *ult. Julii*,
Münchaurach, Kloster-Amt, *ult. Julii*,
Münchsteinach, Kloster-Amt, *ult. Julii*,
Neustadt am Kulm, Kasten-Amt, *ult. Junii*,
Nemmersdorf, Verwaltung, *ult. Junii*,
Naila, Berg-Amt, *ult. Augusti*,
Neustadt an der Aisch, Kasten-Amt, mit der Verwaltung Beerbach, *ult. Augusti*,
Neuhof, Kasten-Amt, *ult. Augusti*,
Osternohe, Kasten-Amt, *ult. Junii*,
Pilgramsreut und Moschendorf, Verwaltung, *medio Julii*,

Pegnitz, Kasten-Amt, mit der Verwaltung Schnabelweid, *ult. Julii*,
Pirkenfeld, Kloster-Amt, *ult. Julii*,
Schreez, Kasten-Amt und Verwaltung Glashütten, *ult. Julii*,
Streitberg, Kasten-Amt, *ult. Julii*,
Sanspareil, Kasten-Amt, *ult. Julii*,
Schwarzenbach und Bernstein am Wald, *ult. Julii*,
Streitau und Stein, Verwaltungs-Ämter, *ult. Junii*,
Stockenroth und Hallerstein, Kasten-Amt, *med. Julii*,
Selbitz, Verwaltungs-Amt, *ult. Julii*,
Weidenberg, Kasten-Amt, *ult. Julii*,
- - Flöfs-Verwaltung, *ult. Maii*,
Wunsiedel. Kasten-Amt, mit den inkorporirten Richter-Ämtern, *ult. Augusti*,
- , - Berg-Amt, *ult. Julii*,

14.

Um auch die Ämter und Rendanten in den Stand zu setzen, vorstehende Termine, mit Einsendung ihrer Rechnungen, *strickte* einhalten zu können, so ist, auf Unsere eingeholte allergnädigste Approbazion *d. d.* 14. *August. et praes.* 17. *Sept. a. c.* resolviret worden, die Haupt-Ämter-Rechnung; so viel sich thun lässet, abzukürzen; und in die Enge zu ziehen, dadurch aber den Rendanten, gegen die bisherige Einrichtung, eine merkliche Erleichterung zu verschaffen; Dem zu Folge wird dann hiermit verordnet und anbefohlen, was massen

A) die Getreide- und lebendigen Zehend-Register, so lange die dermalige Verpachtung des allergrösten Theils der Getreide- und Schmalsaat-Zehen-

Zehenden bestehet, und wie bereits in dem Instruktiv-Ausschreiben vom 8. Nov. 1790 befohlen ist, alliährlich, und zwar von den weitläufigsten Ämtern mit Ende des Monats September, von minder wichtigen Ämtern aber mit Ende des Monats August, bei Vermeidung 1 Rthlr. unnachbleiblicher Strafe (mit den förmlichen Getreide-Zusammenträgen, in welchen iedesmal auch die voriährigen Boden-Vorräthe, zur Übersehung des Ganzen mit zu komputiren sind) einzusenden; iedoch verstehet sich dabei von selbst, dafs bei denen Ämtern, wo noch Getreide-Zehenden unverpachtet sind, oder gesammlet werden müssen, der Verlafs und die Sammlung zwar abgewartet, aber sogleich nach der Ernte der Prob-Trusch vorgenommen, und hiernach der Zusammentrag begriffen und eingereichet werden mufs, wie denn auch die Anstalt dahin zu treffen ist, dafs sogleich nach geendigter Ernte und ehe die Getreide Feuchtigkeit an sich ziehen, mit dem Austreschen der gesammleten Zehenden der Anfang gemachet, und allen Fleisses dergestalt damit unaufhörlich kontinuiret werde, dafs mit Schlusse des Monats Dezembr. gesammte Getreide ausgetroschen sein und die Sammel- und Tresch-Register eingeschicket werden müssen;

B) da die zweimalige Mundazion und spezifique Aufführung der beständigen Geld- und Getreid-Gefälle bei den Ämtern zeither viele Mühe und Arbeit erfordert, so ist beliebt worden, dafs vom heutigen Etats-Jahr an und künftighin, alliährlich eine besondere Spezifikazion über die beständigen Geld- und eine besondere über die beständigen Getreide *Revenüen* gefertiget, solche längstens im Monat Dezembr. zur revisorialischen Examinazion des *Cal-*

culi

culi eingeschicket, nach deren alsbaldigen *Retour* unter Rekurrirung auf den Handlohns-Titel in solchen die Veränderungen *ad marginem* nachgetragen, die Summen in den Rechnungen eingesetzet und sothane Spezifikazion als eine Beilage derselben gebraucht werden solle. So viel aber die im Lauf des Jahrs sich ergebenden Mehrungen an Geld- und Getreide-Gefällen betrifft: so werden solche das erstemal in den Rechnungen mit ihren Umständen zwar *specifice*, *sub Tit.* Mehrung, aufgeführet, in dem folgenden Jahre aber der obgedachten Spezifikazion, *loco congruo* mit einverleibet.

C) die Schutzgelder von den Herbergern und übrigen Personen, die dergleichen zu geben schuldig, sollen von heuer an und in Zukunft von Lichtmefs an bis wider zu Lichtmefs, zu welcher Zeit die Schutz-Verwandten mehrentheils ein- und ausziehen, erhoben, darüber ein Register gefertiget und solches *med. Febr.* abgeschlossen, behörig mundiret und zur Einsendung mit der Rechnung, in welcher nur die Summe angesetzet, und das Register, als eine Beilage allegiret wird, in Bereitschaft gehalten werden. Wobei zugleich sämmtlichen Ämtern angefüget wird, die wegen der Schutz-Verwandten vorliegenden gemessenen Verordnungen den Uuterthanen widerhohlt bekannt zu machen und einzuschärfen, dafs sie, bei Vermeidung der darauf gesetzen Strafe, ohne vorherige beim Amte gemachte Anzeige, weder einen Schutz-Verwandten aufnehmen, noch solchen vor Entrichtung seines Schutz-Geldes und behöriger Anzeige, wohin er sich zu begeben Willens ist, abziehen lassen sollen, und wenn dieses sorgfältig beobachtet wird, so kann das Schutzgelds-Register nicht nur zur gesetzten

Zeit

Zeit geschlossen, sondern auch das Schutzgeld ohne Anstand, eingebracht werden.

D) Über die Handwerks - Gefälle mufs nicht minder *annuatim* eine besondere Designazion gefertiget, derselben die Regierungs - Reskripte und Handwerks - Attestate beigeleget, solche iedesmal *ult. Martii* abgeschlossen, und sogleich *ad revidendum* mit dem Regierungs - Kanzlei - Diarium an Unsere Kammer eingeschicket, sodann der Rechnung unter dem gehörigen Titel beigeleget und der Betrag nur summarisch angesetzet werden.

E) Die Wandel - Strafen werden künftighin wie bisher, nach den abgeschlossenen Wandel-Registern, unter Beilegung derselben, summarisch in den Amts - Rechnungen Einnehmens verrechnet. Gleichdem sollen auch in denienigen Ämtern, wo keine ordentlichen Wandel - Gerichte gehalten, sondern die Strafen von den Hauptmannschaften und Ober - Ämtern, auf die eingereichten Protokolle geschöpfet werden, diese Strafen, unter Beilegung der Protokolle in eine Designazion gebracht, und mit derselben der summarische Betrag Einnehmens verrechnet, nicht minder auch dieses auf gleiche Weise in Ansehung der Mühlschau - und übrigen Polizei - ingleichen Zoll - Umgelds - und Fleisch-Aufschlags - Strafen gehalten werden.

F) Der umständliche Auftrag gesammter Handlöhne, wie die Namen haben, dann des Todtenfalls und des *Mort .arii* oder Haupt - Rechts, wo solche hergebracht, haben bisher in den Ämter-Rechnungen vielen Raum eingenommen, und durch das zweimalige Mundiren Zeit und Arbeit erfordert: Um auch hierin die Rechnungen, so weit es sich thun lässet, abzukürzen und den Beamten einige Erleichterung zu verschaffen; so wird hiermit befohlen

len und zugelassen, dafs zwar alle Handlöhne oder Lehengelder, Haupt-Recht oder *Mortuaria* fernerhin in den Amts-Rechnungen *specifice* aufgeführet, hierbei aber

1) bei Käufen zwischen Fremden, nur der Käufer, der Verkäufer, das Obiekt des Kaufes und Verkaufes, dann das Kaufs *Pretium*,

2) bei Güter-Übergabe und Erbschafts-Fällen hingegen der Tradent oder die Relikten des defungirten Unterthans und Lehenmanns, der Annehmer, das Obiekt, das Anschlags-Quantum und der ausgefallene gerichtliche Taxazions-Werth, sorgfältig bemerket, bei einem ieden dergleichen Lehens-Fall aber, damit bei revisorialischer Bearbeitung der Rechnung, der *Casus materialiter*, und ob daraus nicht auch eine Nachsteuer, Schutzgeld u. s. w. entspringt, gründlich beurtheilet werden kann, ausser dem mit einzusendenden gebundenen und wieder zurück gegeben werdenden Original-Lehens-Protokoll, autentische Abschriften von den Kaufs-Übergabs- und Taxazions-Protokollen, den Rechnungen beigeleget, und sich bei Verrechnung der Lehens-Waare darauf bezogen werden mufs.

G) Die Zoll-Rechnungen und Register, ingleichen die Fleisch-Aufschlags- dann *Chaussée*-Gelds-Register von den unverpachteten *Barrieren*, werden, wie bisher, *quartaliter ad revidendum et iustificandum* und zwar iedesmal *resp.* 2. 3. bis höchstens 6 Tage nach Ablauf des Quartals, ie nachdem die Einnahmen klein oder grofs sind, bei Vermeidung einer hiermit bestimmt werdenden Strafe von 1 Rthlr. eingeschicket: Und damit dieses zuverlässig geschehen- und die Ämter- und Einnahmen sich von dieser Strafe liberiren können; so müssen unnachbleiblich, die Register, im Lauf eines

nes ieden Quartals und von einem Tag zum andern, nach und nach ins Reine geschrieben, sogleich mit dem Schlusse des Quartals abgeschlossen und eingesendet werden, zu welchem Ende denn die inkorporirten Haupt- und Wehr- Zoll Einnahmen von denen Ämtern, dahin sie einrechnen, mit Nachdrück anzuweisen sind, auch darüber fest zu halten ist, dafs sie ihre Register 3 Tage vor Ablauf des Quartals abschliessen, und an die Ämter und Haupt Zoll - Einnahmen einsenden sollen.

Hierbei wird ausserdem hiermit ein für allemal festgesetzet, dafs alliährlich diese Register auf das letzte Jahrs - Quartal mit Ende des Monats März *ad Cameram* bei Vermeidung, gleicher Strafe eingeschicket werden müssen. Zu dem Ende wird der Anfall an Zoll, Fleisch - Aufschlag und *Chaussée*-Geldern auf den Monat März dieses Etats - Jahrs den 3ten Quartals - Registern mit einverleibet und verrechnet, die Anfälle auf die beiden Monate April und Mai aber im künftigen Etats - Jahre mit zur Einrechnung gebracht, wo sodann es *in ordine* von Quartalen, oder von 3 zu 3 Monaten wider kontinuiret und bis *ult. Mart.* die 4 Quartale sich suppliren, nämlich

das 1te *ult. Junii*,
das 2te *ult. Septembris*,
das 3te *ult. Decembris* und
das 4te *ult. Martii.*

H) In Ansehung der Umgelds- dann Tabaks-Impost - Rechnungen, hat es zwar dabei das Bewenden, dafs sie auf das ganze Jahr gefertiget, und zur Justifikatur eingeschickt werden; Sie müssen aber im Laufe des Jahrs von Zeit zu Zeit dergestalt bearbeitet, und ins Reine geschrieben wer-

den,

den, dafs solche *praecise ult. Martii* ganz abgeschlossen, und bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe *ad revidendum et justificandum* eingeschicket werden können. Daher dann *in specie* auch die inkorporirten Umgelds - und Zoll - Einnehmer auf das geschärfteste hiermit befehliget werden, ihre Umgelds - auch Tabaks - Impost - Rechnungen sogleich mit Schlusse des Monats März an die Haupt-Umgelds - und Zoll - Einnahmen einzubefördern, damit diese in Einsendung der Haupt - Rechnungen nicht gehindert und iene nicht zur Strafe gezogen werden: Und da hiernächst bisher wahrzunehmen gewesen, dafs die Weinhändler in den Städten die Umgelds-Einnahmen an der Herstellung ihrer Rechnung dadurch gehindert, dafs sie die Attestate über die im Ganzen verschlossenen Weine, nicht zu gegöriger Zeit beigebracht und Abrechnung gepflogen haben; diesem Unwesen aber nicht weiter indulgiret werden kann; so werden die betreffenden Umgelds - Einnahmen hiermit autorisiret, in dem Falle, wenn die Weinhändler auf die ihnen vorher zu machende genügliche Warnung beregte Attestate nicht zu gehöriger Zeit beibringen, die auf der Niederlage fehlenden Weine ohne weiters ins Umgeld zu schreiben und solches von ihnen beizutreiben. Übrigens verstehet es sich von selbst, dafs der in den beiden Monaten April und Mai sich ergebende und nicht viel bedeuten könnende Umgelds - Anfall, weil das braune Bierbrauen schon seine Endschaft erreichet hat, in die nächstfolgende Rechnung einund übergetragen werden mufs.

J) Die Rechnungen über Bau - und Reparatur- dann *Chaussée* - Weg - und Brücken - Bau - Kosten, sind durchaus mit Ende Dezembers abzuschliessen und *med. Januarii* zur Justifikatur, nicht minder

die

die Frohn - Gebühren, Getreide Verführungs - Kosten, Botenlohns - auch die für höchstherrschaftliche Pferde abgegebenen und bezahlten *Fourage*-Kosten - Designazionen ganz unfehlbar mit Ende des Monats März *ad revidendum et ratificandum* einzusenden, und ausserdem zu gewärtigen, dafs für iede bis dahin nicht eingekommene Designazion 1 Rthlr. Strafe ohne Anstand, behauptet werde;

K) müssen alle übrige im Laufe des Jahrs vorkommende Amts - und Rentei - Einnahms - und Ausgabs - Belege, wie die Namen haben, sogleich, wenn sie existent werden, von Zeit zu Zeit zur Revision und Justifikatur eingesendet werden, gestalten, wenn ein dergleichen Ausgabs - Rechnungs-Beleg erst *ex post* zum Vorschein kommen sollte, und darauf die Justifikatur nachgesucht werden wollte, solcher zur eigenen Vertretung zurück gewiesen, und nimmer ratifiziret und zur Aufrechnung angenommen werden solle; endlich

L) sollen die Küh- oder Schmalz - Verzeichnisse zu Anfang des Monats Juni, die Sperlings - Köpf-Register aber von denienigen Ämtern, die nicht durch speziale Verordnung von der Sperlings - Köpf-Lieferung dispensiret sind, *ult. Dezembr.* zur Revision und Justifikatur unfehlbar eingesendet werden.

15.

Da nun durch vorstehende Anordnungen, deren strikteste Befolgung gesammten auf Rechnung sizzenden Beamten und Rendanten, nochmals auf das nachdrücklichste und Ernstgemessenste hiermit inkulciret wird, die Haupt - Rechnungen weit über die Hälfte abgekürzet, und in die Enge gezogen werden,

den; so, dafs selbige schon im Laufe des Jahrs ins Reine gebracht, und bei den meisten Titeln nur *Spatium* zu Einsetzung der Summen gelassen werden darf; So müssen die Rendanten schon im Monat Dezember anfangen, ihre Rechnungen anzufertigen, dergestalt, dafs, da nun die mehresten Posizionen bestimmt sind, sie nicht nur die Rechnungen *in mundo* Sextern weise liniren und rubriziren, sondern auch alle Titel und Posizionen, so fixirt sind, immer eintragen, mithin nach dem Schlusse des Jahrs nur die Lakunen von den steigenden und fallenden Posizionen ausfüllen, den Titel *ad Extraordinaria* kompletiren, und die Rechnung einbinden lassen dürfen. Bei diesen Umständen können und müssen auch die Rechnungen in den oben §. 13. festgesetzten Terminen *cum Requisitis* unfehlbar eingesendet, und von den Rendanten in einer ieden Rechnung auf dem Titel - Blatte sorgfaltig bemerket werden, wenn die Rechnung von ihnen an Unser Kammer - Kollegium abgeschicket worden, um bei deren Einlangung *in continenti* ermässigen zu können. ob die im Kontravenzions - Falle festgesetzte Strafe zu behaupten sei oder nicht.

16.

Indem die über die revidirte und abgeschlossene Rechnung künftighin von Unserer Ober-Rechen-Kammer ertheilt werdende *Decharge*, oder Quittung ein Dokument, wegen richtig geführter Rechnung, für den Rendanten und dessen Erben ist; so sollen solche über die Haupt - Rechnungen auf einen Stempel - Bogen von Sechs Groschen expediret, und dafür *inclus.* Stempels Zwei Reichs-Thaler 2 Grl. über andere Rechnungen, wo der Rendant mit Inbegriff der Emolumenten 300 Rthlr. Gehalt geniesset, aber nur Ein Rthlr. 2 Grl.

incl.

incl. des 6 Groschen Stempel - Bogens, Expedizions-Gebühren, an gedachte Unsere Ober - Rechen - Kammer in Preussischem *Courant*, nach welchem auch alle komminirte von derselben, *casu existente*, realisirt werdende somit dahin gehörige Strafen erlegt werden müssen, und ein mehres nicht, vom Rendanten bezahlt werden.

17.

So wie die Rechnungs - Revisions - Raths - und Revisions - Stube hiermit gemessenst angewiesen wird, ihrer Seits genau mit darauf zu sehen, und strecklichst darüber zu halten, dafs von den Ämtern, Einnahmen und Forsteien auch übrigen Stellen, nicht nur die Haupt - Rechnungen selbst, sondern auch im Laufe des Jahrs, nach und nach, und Vorschriftsmässig, die übrigen Partikular - Rechnungen; Register, dann andere Amts - und Rentei Einnahms - und Ausgabs Rechnungs Belege, *praecis* eingeschicket, im Entstehungsfall aber, sogleich Anzeige von derselben erstattet werden solle, um eben sogleich die erforderliche Remedur vorkehren und die determinirten Strafen behaupten zu können; Also auch haben

18.

Rendanten, im umgekehrten Falle, wenn selbige nämlich von der Revision, in unterlassender schleuniger Bearbeitung der Rechnungs - *Requisitorum*, dann von der Rentei, ingleichen der Korn- und Futterschreiberei, in Auswechslung der Belege, und Adiustirung der Aufrechnungen auch sonst, wie die Fälle Namen haben mögen, in zeitlicher Herstell- und Einsendung der Rechnungen, gehindert werden sollten, sogleich, ohne Rücksicht, und wenn sie sich anders von den Strafen frei machen wollen.

die

die Anzeige zu erstatten, gestalten alsdann die Rendanten mit der Strafe verschonet, solche aber vondemienigen Theile, der die Behinderung veranlasset und seiner Pflicht und Schuldigkeit nicht nachgekommen ist, behauptet werden wird.

Wogegen aber auch

19.

die Beamten und übrigen Partikular Einnehmer, widerhohlt und wie schon verschiedentlich *generaliter* und *specialiter* angeordnet worden, bedeutet werden, gesammte im Lauf des Jahrs vorkommende Rentei - Ausgabs - Belege, *e. gr.* Bau und Reparatur dann *Chaussée* - und Brücken - Bau Kosten, ingleichen *Fourage* - Abgabs Designazionen, Malefiz Kosten, Remissionen, dann Bau und andere Begnadigungen, wie sie Namen haben, ingleichen Interessen - Quittungen und alle übrige statt der Rentei zu bestreitende Ausgaben u. s. w. sogleich nach erfolgter Justifikatur und Dekretur, zur Auswechslung einzuschicken, damit selbige, gleich nach dem erfolgten Jahres Schluſs, und wann es noch eher geschehen kann, die Rentei - Abrechnungen einsenden, und nach deren Zurückgelangung die schon fertig und mundirt sein müssenden Haupt Amts-Rechnungen einbefördert werden können.

20.

In Ansehung des Verhältnisses, in welchem die hiesige Korn - und Futterschreiberei mit den Ämtern, *intuitu* der von diesen, statt ieder alliährlich abzugeben habenden Getreide - Besoldungen, Pensionen, Gnaden Getreiden und *Fourage*, stehen; so wird hiermit verordnet:

a) daſs erste sogleich mit dem Ablaufe des 1ten Quartals nämlich bis *ult. Augusti* dieienigen Ämter, die statt derselben beregte Abgaben zu bestreite-

haben, mit der dazu erforderlichen Designazion, unnachbleiblich und bei Vermeidung willkürlicher Strafe versehen, uud in solche, Kraft des an dieselbe unter den 15ten Juni *h. a.* ergangenen Spezial - Dekrets, sorgfältig mit bemerken, und separiren solle, was Besoldungs - Pensions - und Gnaden - Getreide sind;

b) dafs sothane Abgaben von den Ämtern an die Partizipanten bis Schlufs des Mónats Febr. in sofern sich mitlerdessen keine Heimfälle oder andere Veränderungen, welche sofort anzuzeigen wären, ereignet, ganziährig, nämlich bis auf den letzten Mai gerechnet, ganz unfehlbar bestritten, und die Quittuugen *sub Designatione*, mit Auswerfung des Geld - Betrags zu Anfang des Monats März, bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe an die Korn- und Futterschreiberei eingesendet, von dieser sofort die Rentei - Quittungen eingewechselt, und *in Continenti* an die Ämter zurück gefertiget werden müssen, so, dafs allerlängstens mit Ende des Monats März hierunter zwischen der Korn - und Futterschreiberei, dann den Ämtern, alles rein gemachet, und in vollkommene Richtigkeit gesetzet sein mufs, damit weder der eine noch der andere Theil an der schleunigen Herstellung seiner Rechnung auf keine Weise behindert werden kann. Gestalten dann, sofern einer oder der andere Theil hierin, wider Verhoffen, kunctiren, und seiner Pflicht und Schuldigkeit, nicht nachkommen sollte; so ist *vice versa*, die schleunigste Anzeige zu erstatten, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, dafs von demienigen, wenn er auch hierunter keine Schuld träget, sondern dem pönitirenden Theil aus besondern Rücksichten zu menagiren, die Schwachheit begehet.

-het, die Strafe, ohne weiters behauptet werden solle: Übrigens wird

c) gesammten mit starken Getreide-Böden versehenen Ämtern anbefohlen, alljährlich zwischen Michael und Martini, ehe die neuen Getreide-Lieferungen ihren Anfang nehmen, den Sturz der Getreide, unter Beziehung der Gegenschreiberei und Kasten-Messer, und wo dergleichen nicht aufgestellet sind, im Beisein einer beglaubten Gerichts-Person, vorzunehmen und dabei, in Ansehung der Messerei so zu gebahren, daß die Zu- und Abgänge (welche letzte aber möglichst zu massen zu vermeiden sind) genau bestimmet, und das richtige Ergeben, mittelst Berichts, unter der erforderlichen Attestazion, angezeiget werden könne.

Annebst wird,

21.

soviel die Korn- und Futterschreiberei *in specie* betrift,

a) selbige und der dabei angestellte Kontroleur auf die ihnen, zur strecklichsten Nachacht ertheilte Instruktion vom 19. April *praet. an.* dann die weiter ergangenen Instruktiv-Verordnungen und Veranstaltungen ver- und selbige dabei widerhohlt auf das nachdrücklichste angewiesen, derselben pünktlich nachzukommen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, dafs sie für jeden negligirenden und nicht sogleich befolgenden *Passum*, und zwar ein ieder insbesondere, in 1 Rthlr. irremissible Strafe genommen werden;

b) Sollen selbige mit Ablauf des 1ten Quartals, *id est* bis *ult. Augusti* ieden Jahrs eine zuverlässige iedoch nur summarische Berechnung über das ganziährliche Bedürfen bei dem Natural- und

Fou-

Fourage Magazin bei Unserer Kammer übergeben, damit, nach den von den Ämtern einlangenden Getreide - Zusammenträgen und darauf zu treffenden Disposizionen, das erforderliche Quantum an Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Stroh u. s. w. bestimmet und die Ämter zu deren Ablieferung befehliget werden können. In dieser Haupt - Designazion auf das ganziährliche Bedürfen muſs aber besonders mit bemerket werden, wieviel dahier *in loco* nöthig ist. und wieviel die Ämter statt der Kornschreiberei abzugeben haben, um bei der Repartizion darauf Rücksicht nehmen zu können.

c) Müssen bis zum Anfang des Monats März, alle Getreide - Besoldungen, Pensionen und Gnaden - Getreide nicht minder die *Fourage* an diejenige Dienerschaft, die dergleichen zu erheben hat, ohne Ausnahme und Widerrede bestritten und abgegeben, auch die Quittungen dagegen zurück genommen sein; damit die Korn- und Futterschreiberei auf keine Weise gehindert werde, ihre Rechnungen zu komportiren, und gleich mit Ablauf des Jahrs den ganziährigen Abschluſs übergeben, auch die Rechnungen selbst zur schleunigen Übergabe mundiren lassen zu können.

d) Soviel bei der Futterschreiberei das Heu- und Stroh - Bedürfen koncerniret; So wird Unsere Kammer den Bedacht dahin nehmen, daſs letztes sowohl vom hiesigen Hof - Kasten - Amte und andern in der Nähe gelegenen Ämtern geliefert werde. Sollte solches aber zu Bestreitung der Abgaben nicht hinreichend, sondern ein Theil desselben noch zu erkaufen erforderlich sein; so wird hiermit ausdrücklich verboten, damit nicht, wie zeither geschehen, eigenmächtig zu Werke zu gehen,

sondern iederzeit, unter Bemerkung des noch vorhandenen Vorraths, des mehren Bedürfens, ingleichen des Preisses, an Unsere Kammer gebührende Anzeige zu erstatten, darüber die erforderliche Bedeckung zu erwarten, und solche der Erkaufs-Designazion beizulegen, oder ausserdem zu gewärtigen, dafs der Geld-Betrag des eigenmächtig erkauften Strohes abgestrichen und heimgewiesen werde.

Ein gleiches ist auch, in Ansehung des Heu-Einkaufs, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, sorgfältig zu beobachten, oder gleichfalls gewärtig zu sein, dafs bei Justifikatur der Erkaufs-Designazion, dieienigen Ausgaben, die nicht mit den erforderlichen Kammer-Dekreten und autentischen Quittungen, wie oben §. 11 vorgeschrieben ist, bedecket sind, schlechterdings weggestrichen werden.

e) an Niemanden, wer der auch sei, soll rauhe *Fourage* an Heu und Strohe käuflich abgegeben werden, weil eines Theils nur das Bedürfen für die Herrschaftlichen Pferde und dieienigen, denen solche zur Besoldung gebühret, angeschaffet werden darf, andern Theils aber solches in der Rechnung Unordnungen und Unrichtigkeiten veranlasset und das Verkaufs-Magazin nicht auf Heu und Stroh eingerichtet ist, auch bei der dermaligen Rechnungs-Verfassung, ohne besondere und unübersehbare Schwierigkeiten, dazu nicht eingerichtet werden kann.

f) Soll die Korn- und Futterschreiberei, wie zeither geschehen, keine Geld-Ausgabe, sie bestehe worin sie wolle, mehr eigenmächtig bestreiten, sondern bei einer ieden Vorfallenheit difsfalls

falls Anzeige erstatten, nnd sich mit einem schriftlichen Befehl bedecken lassen, oder gewärtig sein, dafs derselben solche gänzlich abgestrichen, und zur eigenen Vertretung heimgewiesen werde: Wobei sich von selbst verstehet, dafs iede Quittung von dem aufgestellten Kontroleur attestiret, und der Geld-Betrag in dessen Gegenwart bezahlet werden mufs. Belangend

g) das Getreide-Verkaufs-Magazin; So ist sich zwar nach den von Zeit zu Zeit existirenden hiesigen Markt-Preissen zu richten; es mufs aber alle Monate eine von dem Kontrolleur mit unterschriebene Designazion über die verkauften Getreide übergeben, darüber die Ratifikazion eingehohlet, und solche der Magazin-Rechnung beigeleget werden, welches der Kornschreiberei den Vortheil verschaffet, dafs sich die Rechnung selbst abkürzet, weil sie den monatlichen Erlöfs an Geld, und das *Naturale* nur summarisch einsetzet und verrechnet. So wird endlich

22.

die Rentei den Ämtern, Einnahmen und andern einrechnenden Stellen, noch vor Ablauf des 1ten Quartals, dieienigen Äusgaben, die letzte statt derselben, an Besoldungen, Pensionen, Interessen und übrigen Posten, wie sie Namen haben, zu bezahlen und einzurechnen haben, durch Designazionen oder Anweisungen bekannt zu machen, und sie desfalls genüglich zu instruiren hat; Also auch werden die Ämter angewiesen, solche, in soferne bei den Pensionen sich kein Heimfall ereignete, welcher *in continenti* anzuzeigen wäre, nach und nach nicht nur zu bestreiten, sondern auch die Belege und Quittungen dergestalt zur Auswechslung an die Rentei einzusenden, dafs mit dem Anfange

des Monats März, weder eine Ausgabs - Post auf das ganze Etats - Jahr mehr zu bestreiten, noch ein Beleg auszuwechseln ist, gestalten die Rentei darauf um so mehr ein wachsames Auge zu richten, und die kunctirenden Stellen, zur Bestrafung alsbald anzuzeigen hat, als dadurch deren Rechnungs - Werk zu deren eigenen Besten beschleuniget wird: Wie denn annebst die Rentei überhaupt angewiesen wird, sich eifrigst dahin zu bestreben, und Sorge zu tragen, dafs nicht nur mit Ablauf des Monats März alle ganziährige Ausgaben bis *ult. Mai* unfehlbar bestritten, sondern auch bis dahin alle Partikular - Einnahms - Posten berichtiget, und die dazu gehörigen Belege iustifizirt beigebracht, auch mit den Untergebirgischen und übrigen Balleien die Abrechnungen hergestellet, und das Rentei - Rechnungs - Wesen *in tempore* in den Stand gesetzet werde, dafs der Haupt - Abschluss baldmöglichst begriffen und übergeben werden könne; Zu welchem Ende denn auch die Rentei in dem unverhoffenden Falle, wenn sich die Ämter, Forsteien die Kornschreiberei, dann alle übrige Stellen, auch *Particuliers*, die mit derselben Abrechnung zu pflegen haben, saumselig erweisen, und dem, was in gegenwärtiger Regulativ - Verordnung dieserhalb so ernstlich, und bei Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, anbefohlen ist, in der bestimmten Zeit nicht nachkommen sollten, ohne Rück- und Nachsicht, auch Ansehen der Personen, schleunige Anzeige zu erstatten, damit sogleich das gehörige *Ressentiment* und *resp.* Remedur vorgekehret werden könne; Sollte hingegen die Rentei aus unzeitiger Nachsicht oder andern Ursachen, es hierunter an ihrer Obliegenheit ermangeln, und die erforderlichen Anzeigen zu erstatten unterlassen, somit dadurch

selbst

selbst die Veranlassung geben, dafs sie sich an schleuniger Bearbeit - und Herstellung des Rechnungs - Wesens verspätet; so soll sie dieserhalb die Schuld tragen, allein die daraus entstehende Verantwortung verbüssen, und keiner Vertretung oder Nachsicht sich zu getrösten haben. Übrigens werden die Rentei - und Depositen - Rechnungen vom 1ten Juni 1791 an und künftighin *in duplo* mundiret und eingereichet, weil ein Exemplar davon an die Ober - Rechen - Kammer zu Berlin eingeschicket werden mufs, und nicht wider zurück gelanget.

23.

Alles Übrige, was die im Druck emanirten Instruktiv - Ausschreiben *d. d.* 8. Nov. 1790 *) 15. August 1791 **) und 1c. Febr. *hui. ai.* ***) dann die darauf weiter erfolgten General - und Spezial - Verordnungen besagen, und entweder deren Inhalt durch gegenwärtige Regulativ - Verordnung nicht aufgehoben oder ein anderes anbefohlen und verordnet worden ist, bleibet in seiner Kraft und Wirkung, und mufs eben so, als wenn es hier wörtlich wiederhohlet und eingeschaltet worden wäre, pünktlich befolget werden. Gleichwie Wir es nun mit allergnädigstem Wohlgefallen ansehen werden, wann gesammte auf Rechnung sitzende Beamten, Rendanten und Einnehmer alles dasienige, was gegenwärtige Regulativ - und Instruktiv - Verordnung in sich enthält und ernstlich befiehlet, nach aufhabenden theuern Pflichten, auf das exakteste befolgen; Also auch würden selbige, im entgegen ge-

setz-

*) ms. S. 148.
**) ms. S. 143.
***) ms. S. 138.

setzten Falle, sich nicht nur Unser höchstes Missfallen und Ungnade zuziehen, sondern auch sich selbst beizumessen haben, wann die darauf gesetzten irremissiblen Geld - Strafen behauptet, und, sofern diese nichts effektuiren sollten, sie mit noch schärferer Ahndung angesehen werden müsten, gestalten denn auch über keinen einzigen Punkt einige vermeintliche Vorstellung angenommen, sondern solche vielmehr, wann sich Jemand deren erdreusten sollte, mit der äussersten Indignazion und Ungnade werden angesehen, und ohne Wirkung zurückgewiesen werden. Wornach sich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten ist. Baireut den 17. September 1792.

Königlich - Preussische Kammer.

Lit. A.

Lit. A.

Schema

zur

Beantwortung der Notaten des Revisions-Protokolles

oder

der Resoluzion

der Königlichen Ober-Kriegs- und Domainen-Rechen-Kammer

über die

N. N. Rechnung *de* $17\frac{9}{93}$

de dato Berlin den ten 17

Notata Des Revisions-Protokolles (oder der Resoluzion) Der Königl. Ober - Krieges - und Domainen - Rechen - Kammer über die N. N. Rechnung *de* 17. *de dato* Berlin den	Beantwortung des Rendanten.
Pro Memoria. In dieser Kolonne wird das Revisions - Protokoll oder die Resoluzion über die Notaten Beantwortung von Wort zu Wort abgeschrieben.	

Sentiment des Land- oder Steuer-Raths oder auch des sonst Vorgesetzten der Kasse.	*Sentiment* der Königlichen Kammer oder des sonst Vorgesetzten Kollegiums.	
		Diese Kolonne bleibt offen zur Dezision der Königlichen Ober Rechen-Kammer.

Lit. B.

Schema

zur

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

bei dem Königlichen Kasten-Amte N. N.

de 1ten Juni 17 bis 17

Geführt von N. N.

zur Abnahme an die Königl. Kammer abgesandt den u. s. w.

Rendant hat eine mit Prozent verzinsliche baare Real - Caution von Gulden fränkl. gegen Kammer - Assekurazion vom mit angehängter Rentei - Quittung aufrecht gemachet, und das Original - Dokument in seinen Händen. Welches sich auf ieden Einnehmer, der eine Rechnung abzulegen, und Real - Caution geleistet, verstehet.

Die Richtigkeit dieser Angabe attestirt von aufhabenden Real-Cautions-Departementswegen

N. N.

Soll einkommen.	Einnahme An Bestand, Defekten, Resten und wider erstatteten Vorschüssen.	Ist eingekommen.
G. kr.	fränkl.	G. kr.
	Tit. 1. An Bestand:	
594 2	Nach Abschlufs der vorjährigen Rechnung *pag.* . . . ist baarer Kassen-Bestand geblieben, und wird allhier übergetragen - - -	594 2
	Dieses verstehet sich *pure* auf den baaren Kassen-Bestand, weil aber nach der in hiesigen Landen getroffenen Einrichtung kein Kassen-Bestand verbleiben darf, vielmehr bei der Abrechnung mit der Rentei baar dahin rein abgeliefert werden mufs; so ist bei diesem Titel nur zu bemerken:	
	Nichts	
	Weil alles rein abgeliefert worden.	
	Summa per se.	
	Vid. Recapitulatio pag. . .	
	in voriger Rechnung *pag.* . .	
	Tit. 2. An Defekten.	
	1) nach dem Revisions-Protokoll über die Rechnung *de* 17— Not. 5. sind die *Pag.* . . zu wenig summirten -	— 3
	ferner:	
	2) die, besage Resoluzion *d. d.* Berlin, über die Rechnung *de* 17— Not. . . *Pag.* . . zur Ungebühr gezahlte Diäten an den N. mit - - detektirt und kommen hier wider in Einnahme.	4 —
	Summe des Tit. 2.	4 3
	Vid. Recapitulatio pag. . . .	
	voriger Rechnung *pag.* . .	

Soll einkommen.		Einnahme.	Ist eingekommen.		Restirt.		Anmerkungen.
G.	kr.	fränkl.	G.	kr.	G.	kr.	fränkl.
		Tit. 3. An Resten.					
		ex Ao. 17$\frac{..}{..}$					
7	2	von dem N. N. laut vorjähriger Rechnung *pag.*	7	2	—	—	
39	1	von dem N. N. laut *dito pag.*	20	—	19	1	
		ex Ao. 17$\frac{..}{..}$					
4	2	von dem N. N. laut vorjähriger Rechnung *pag*	4	2	—	—	Vid. Ausgabe
50	5	Summe des Tit. 3. *Vid. Recapitulatio* voriger Rechnung *pag.* . .	31	4	19	1	Pag. . .
		Unter diese Reste gehören nicht die Reste des laufenden Etats-Jahrs, welche nicht zur Einnahme kommen dürfen, vielmehr nur die eingehenden, oder niedergeschlagen werdenden Reste der vorherigen Jahre, solchergestalt, dafs dergleichen noch existirende Reste, nur als restirend durchgeführet werden.					

Soll einkommen.		Einnahme.	Ist eingekommen.		Restirt.		Anmerkungen.
G.	kr.	fränkl.	G.	kr.	G.	kr.	fränkl.
		Tit. 4. An widererstatteten Vorschüssen.					
19	1	die besage Rechnung *de* 17⅓ *pag.* . . vorgeschossene Kosten zur Reparatur der N. N. sind von N. N. widererstattet mit - -	19	1	—	—	
47	2	*in A* 17⅓ laut Rechnung *pag.* . . gethane Vorschuſs in Sachen N. *contra.* - - -	47	2	—	—	Sind laut Kammer-Dekrets vom . , niedergeschlagen, *vid.* Ausgabe Pag... No...
6	2	Die in diesem Jahr laut Rechnung *pag.* . , No. . Vorschuſsweise in Ausgabe gestellten Diäten des N. - - - -	—	—	6	2	Ist noch nicht entschieden, wer solche zu bezahlen verbunden.
72	5	Summe des Tit. 4.	66	3	6	2	
		Vid. Recapitulatio voriger Rechnung *pag.* -					

Laut Etat de 17⁻⁻ soll-einkommen.	Nr. der Belege.	Einnahme.	Ist eingekommen.	Restirt.	Anmerkungen.
G. kr.		fränkl.	G. kr.	G. kr. fränkl.	
		Hier nun folget die Etats- mässige Einnahme, nach den im Etat vorgeschriebenen Kapiteln u. Titeln.			
		Tit. 5. An beständigen Erbzinsen.			
460 —	1	Laut revidirten Erbeinss-Registers sind eingekommen - - *Summa per se.*	460 — —	—	balancirt mit dem Etat.
		Tit. 6. An u. s. w.			
1387 2		1) von dem N. N. 265 G. — 2) — N.N. 129 G. 2 kr.	1394 2 —	—	der Etat bestimmt 1337 G. 2 k die Rechnung besagt 1394 G. 2 k. ist *plus* 57 G. —
		Summa per se.			Well usw.

Laut Etat de soll einkommen. G.	kr.	Nr. der Belege.	Einnahme.	Ist eingekommen. G.	kr.	Resirt. G.	kr.	Anmerkungen.
			Tit. 7. An u. s. w.					fränkl.
5	—		1) von N. N. --	—	—	5	—	Nach dem Etat soll einkommen 31 G. —
26	—		2) von N. N. --	26	—	—	—	Laut Rechnung ist eingekommen 26 G. —
			u. s. w u. s. w.					bleibt Rest, stehet aus 5 G. —
31	—		Summe des Tit. 7.	26	—	5	—	bilancirt
			Tit. 8. An extraordinairer Einnahme.					
[25	2	2	von - - - -	167	2	—	—	Laut Etat soll einkommen 25 G. 2 k. nach der Rechnung ist eingekommen 167 G. 2 k.
			Summa per se.					ist *plus* 142 G. —
			Laut Attestat des N. N. dass in diesem Kassen-Jahr nicht ein Mehres, als die hier berechneten Ein Hundert Sieben und Sechzig Gulden 2 kr. fränk. *extraordinaire* zu berechnen gewesen.					

Laut Etat de 17$\frac{..}{..}$ soll eingehen.		Rekapitulazion aller Einnahme.	Ist eingegangen.		Restirt.	
G.	kr.	fränkl.	G.	kr.	G.	kr.
		Tit. 1. *pag.* An Bestand - -	594	2	—	—
		Tit. 2. *ibid.* An Defekten	4	3	—	—
		Tit. 3. *pag.* An Resten - - -	31	4	19	1
		Tit. 4. *pag.* An widererstatteten Vorschüssen - -	66	3	6	2
460	—	Tit. 5. *pag.* An Erbzinssen - -	460	—	—	—
1387	2	Tit. 6. *pag.* An u. s. w.	1394	2	—	—
31	—	Tit. 7. *pag.* An u. s. w.	26	—	5	—
25	3	Tit. 8. *ibid.* *Ad Extraordinaria* - -	167	2	—	—
		Summe aller Einnahme.	2742	16	30	3

Folget

die Ausgabe.

Laut Etat de 17.. soll ausgegeben werden.	Nr. der Belege.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.	Restirt.	Anmerkungen.
G. kr.		fränkl.	G. kr.	G. kr.	fränkl.
		Tit. 1. An Vorschuſs. Besage Abschluſs der voriährigen Rechnung ist Vorschuſs geblieben, verstehet sich auf den baaren Bestand, mehr Ausgebens, der aber sorgfältig zu vermeiden.			
		Tit. 2. An Rechnungs-Vergütungen, oder dem Rendanten zu Gute gehenden Posten.			
		1) nach dem Revisions-Protokolle über die Rechnung *de* 17.. *Not.* . . sind die *Pag*... bei der Ausgabe zu wenig addirten - -	—	2 —	—
		ferner:			
		2) die bei oben gedachter Rechnung *pag. ad Not.*. gegen den Betrag Nr. zu wenig in Ausgabe gestellten - dem Rendanten zu Gute geschrieben und kommen hier zur Ausgabe.	—	1 —	—
			—	— —	—
		Summe des Tit. 2.		3 —	—

Laut Etat de 17.. soll ausgegeben werden.	Nr. der Belege.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.	Restirt.	Anmerkungen.
G. kr.		fränkl.	G. kr.	G. kr.	fränkl.
		Tit. 3. An Resten aus der voriährigen Rechnung.			
		Das laut Rechnung *de* 17.. *pag.* . . rückständige Gehalt des N. N. - - - -	50 —	— —	
		Die laut Rechnung *de* 17.. unbezahlt gebliebenen - - - -	— 3	— —	
		Summe des Tit. 3.	50 3	— —	
		Tit. 4. An Besoldungen.			
200 — —		dem N. N. laut Quittung *d. d.* - -	200 —	— —	
150 — —		dem N. N. laut Quittung *d. d.* - -	150 —	— —	
144 — —		dem N. N. laut Quittung *d. d.* - -	144 —	— —	
494 — —		Summe des Tit. 4.	494 —	— —	stimmt mit dem Etat.

Laut Etat de 17 soll ausgegeben werden.	Nr. der Belege.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.		Restirt.		Anmerkungen.
G.	kr.		fränkl.	kr.	G.	kr.	fränkl.
		Tit. 5. An u. s. w.					
46	2	dem N. N. laut Quittung - - -	46	2	—	—	ist dem Etat konform.
		Tit. 6. An u. s. w.					
312	1	23 1) dem N. N. laut Anweisungs-*Ordre* vom u. s. w. - - -	186	—	—	—	laut Etat soll ausgegeben werden 312 G. 1 kr.
		24 2) dem N. N. laut Anweisungs-*Ordre* vom u. s. w. - - -	66	—	—	—	Laut Rechnung ist ausgegeben worden 252 G. — also *minus* 60 G. 14.
312	1	Summe des Tit. 6.	252	—	—	—	
				*)	Weil u. s. w.		
1031	59	Tit. 7. An Überschuss zur Rentei -	1839	6	—	—	wegen eingegangener voriähriger Rückstände.
		Tit. 8. *Ad extraordinaria.*					
19	2	25 dem N. N. laut Kammer-Befehl vom u. s. w.	48	—	—	—	der Etat bestimmt 19 G. 2 kr. nach der Rechnung sind ausgegeben worden 61 G. 2 kr. mithin *plus* 42 G. — Weil u. s. w.
		26 dem N. N. laut *dito* vom u. s. w. - - -	13	2	—	—	
19	2	Summe des Tit. 8.	61	2	—	—	

Laut Etat de 17.. soll ausgegeben werden.		Rekapitulazion aller Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.		Restirt.	
G.	kr.	fränkl.	fränkl.	G.	kr.	G. kr.
		Tit. 1. *pag.* An Vorschuſs - - -		—	—	— —
		Tit. 2. *ibid.* An Rechnungs-Vergütung-		—	3	— —
		Tit. 3 *pag.* An Resten - - -		50	3	— —
494	—	Tit. 4. *ibid.* An Besoldungen - -		494	—	— —
46	2	Tit. 5. *pag.* An u. s. w. - - - -		46	2	— —
312	1	Tit. 6. *ibid.* An u. s. w.		252	—	— —
1031	59	Tit. 7. *ibid.* An u. s. w.		1839	6	— —
19	2	Tit. 8. *ibid. Ad Extraordinaria* - -		61	2	— —
1903	4	Summe aller Ausgaben.		2742	16	— —

Abschiedsblatt

	Summe fränkl.	G.	kr.
Die Einnahme beträgt *pag.* -	2742	16	
Ausgabe hingegen *pag.* -	2742	16	
bleibt Bestand	—	—	
und Vorschuſs	—	—	

Nota. Sobald ein dekretirter Vorschuſs zur Liquidazion existirt, so wird er hier *intra lineam ad notitiam* aufgeführt, und in der folgenden Rechnung gehörigen Orts wider in Ansatz gebracht.

Lit C

Schema

zum

Inventarium

bei der

N. N. Rechnung *de* 17

in Anno 17.. ist Bestand geblieben. Stücke.	Benennung der Inventarien-Stücke.	Zugang. Stücke.	Abgang. Stücke.	Bleibt *ult. Maii* 17.. Bestand Stücke.
1	Ovaler Tisch mit grünem Tuch beschlagen	—	—	1
6	mit Leder beschlagene Stühle	—	—	6
2	hölzerne Dinten-Fässer	—	—	2
2	dergl. Streusand-Büchsen	1. *pag.* N. der Rechnung, wo die dafür berechneten Gelder in Ausgabe kommen.	1. Alters halben zerbrochen.	2
1	Linial	—	—	1
1	Federmesser	—	—	1
1	Leuchter	—	—	1
1	Putzscheere	—	—	1
1	Kassen-Siegel	—	—	1
1	Bank	—	—	1
2	Schemel	2. N. 2. der Rechnung, wo die berechneten Gelder dafür in Ausgabe kommen.	—	4

in Anno 17‥ ist Bestand geblieben Stücke.	Benennung der Inventarien-Stücke.	Zugang. Stücke.	Abgang. Stücke.	Bleibt ult. Mai 17‥ Bestand Stücke.
1	Laterne - - -	—	ist zerbr	
1	Waagschaale mit eisernen Balken, zwei kupferne Schaalen u. 6 messingene Ketten	—	chen. —	—
14	Gewichte dazu, als: 1 Stück a - 1 Zentn 2 - - a - $\frac{1}{2}$ - 2 - - a - $\frac{1}{4}$ - 1 - - a - - 20 Pf. 1 - - a - - 15 1 - - a - - 10 1 - - a - - 5 1 - - a - - 4 1 - - a - - 3 1 - - a - - 2 1 - - a - - 1 sämmtlich von Eisen.			
1	messingen Einsatz-Gewicht - a - 1-	—	—	14

Die Richtigkeit vorstehenden Inventariums wird hierdurch pflichtmässig attestirt N. den 17

P. M.

Dieses Attestat ist von der Gegenschreiberei oder einer Gerichts-Person auszustellen, und wann liegende Gründe, Gebäude, Viehstand u. s. w. vorhanden sind, müssen solche zuerst in dem Inventarium aufgeführt werden.

(einzeln gedruckt auf 1 1½ Foliobogen.)

90.

Auf Veranlassung Königlich Höchlöblicher hiesiger Infanterie-Kommandantenschaft wird Inhalts einer an sämmtliche Königl. General-Inspekteurs erlassenen und in Abschrift zur Bekanntmachung anher gelangten allerhöchsten *Ordre* andurch zu iedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, dafs sich Jedermann, ohne Unterschied des Standes, hüten solle, eine Schildwache zu beleidigen, oder sich wohl gar derselben zu widersetzen, welches desto weniger nothwendig, da einem ieden, der über eine Schildwache Beschwerde zu führen berechtiget, freistehet, sich bei dem Generalkommando zu melden, wo er die vollkommenste Satisfaktion zu gewärtigen hat; Würde sich aber irgend Jemand beikommen lassen, sich selbst durch Widersetzlichkeit gegen eine Schildwache, es sei mit Worten oder Handlungen, Recht zu verschaffen, so soll selbiger und alle diejenigen, die sich etwa zu seinem Beistande einfinden würden, aufs härteste bestraft, und dabei auf den Einwand nicht geachtet werden, dafs die Wache, mittelst Anwendung gewaltsamer Mittel dazu Anreizung gegeben habe, da sich ein ieder solches als eine nothwendige Folge seiner Widerspenstigkeit selbst beimessen müsse. Ansbach, den 17. Septbr. 1792.

Königl. Preussl. Stadtvoigtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzztg. 1792. N. 38. 4.)

91.

Der Augenschein zeigt Jedermann, welch unleidlicher Unfug und Verwüstungen einige Zeit her von

von ganzen Rotten ungezogener Kinder, auch zum Theil erwachsener Personen auf den öffentlichen Promenaden verführt, und welche Frevel an der Pappel - Anpflanzung in der neuen Anlage auf dem Damm - Weiher und an den Allee - Bäumen mit Prügel - und Steinwerfen in dieselben ungescheut verübt werden, so, dafs fast Niemand, ohne von einem Stein oder Prügel getroffen zu werden, mehr sicher durch die Alleen gehen kann.

Wann nun aber öffentliche Spatziergänge durchaus rein gehalten werden müssen, und schlechterdings keine Tummel - Plätze für zuchtlose Leute und Jungen abgeben können; So werden die deshalb in der Intelligenz - Zeitung erlassenen und öfters schon widerholten warnenden Verordnungen hiermit erneuert, und die Eltern solcher ungezogenen Kinder ohne Ausnahme ernstlich ermahnet, diesen nicht mehr zu duldenden Ungezogenheiten mit allem Ernste selbst Einhalt zu thun, oder zu gewärtigen, dafs ihre auf der That betroffen werdenden Kinder, ohne Rücksicht, wem sie angehören, von den eigends dazu bestellten Aufpassern auf der Stelle derb und tüchtig abgestraft nach Haus geschickt - die erwachsenen aber sofort arretirt und der Behörde zur ernstlichen Korrektion ausgeliefert werden. Wornach sich also zu achten. Baireut, den 2c. Sept. 1792.

Königlich Preussische Kammer.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 38.)

92.

Auszug aus dem bei Königlicher Polizei - Deputazion am 20. Sept. 1792 abgehaltenen Protokoll.

Da seit einiger Zeit verschiedene Metzger-Hunde

des

des Verbots unerachtet, ohne Maulkörbe in der Fleischbank bemerket worden, so wird zu allem Überfluss das Metzger-Handwerk nochmals verwarnet, keinen Hund ohne Maulkorb in die Bank zu lassen, oder unfehlbar nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 37.)

93.

Obgleich durch verschiedene bereits vorliegende ältere und neuere Verfügungen die Einschleppung und der Verkauf fremder und auswärtiger, auch disseitig ungestempelter Kalender untersagt worden; So werden dennoch auf ausdrücklichen neuerlichen allerhöchst- unmittelbaren Befehl iene Verordnungen von Königlicher Kammer wegen hierdurch erneuert, und sämmtliche Krämer, Buchbinder, Haussirer und andere mit Kalendern handelnde Personen in den Königlich Obergebirgischen Landen widerhohlt und aufs nachdrücklichste dahin angewiesen, dass sie bei Vermeidung der Konfiskazions-Strafe, und der darauf gesetzten unnachlässigen Geld-Busse von 1 G. 12 kr. fränkl. welche zur Hälfte der Verkäufer, und zur Hälfte der Käufer zu tragen hat, oder nach Befinden einer andern empfindlichen Ahndung der Einführung und Einkaufs, dann Verschlusses aller fremder und diesseits nicht gestempelter Kalender, sie seien von welchem Format sie wollen, sich enthalten, und keine andere, als die unter dem Verlag der Buchbinder Senfftischen 3 Gebrüder dahier, herauskommenden und mit dem Königlich Preussischen Adler gestempelten Kalender, innerhalb des Obergebirgischen Fürstenthums zum Verkauf bringen sollen,

len, damit eines Theils das allerhöchste Herrschaftliche Interesse in Ansehung der Stempel-Abgabe nicht geschmälert werde, andern Theils aber nur besagte Senfftische Gebrüder, welche der Billigkeit nach bei dem ihnen in Absicht auf den privativen Kalender-Verlag ertheilten Privilegium und gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen sind, keinen Schaden leiden, sondern die mit schweren Kosten-Aufwand in grosser Menge verlegenden Kalender in den Städten und auf dem Lande abzusetzen im Stände sein mögen:

Wie denn gesammte Amts- und Landshauptmannschaften und Oberämter, insbesondere aber die Kasten, Kloster- und Voigtei-Ämter, dann Zoll-Einnahmen, auch Burgermeister und Rath in den Städten und Markt-Flecken auf die strecklichste Nachgelebung dieser Verordnung zu sehen, bei Wahrnehmung irgend einer Kontravenzion sofort genaue Visitazionen in den Amts-Bezirken anzustellen, die ungestempelten Kalender wegzunehmen und die Übertreter zu Schöpfung der verwirkten Strafe ungesäumt anzuzeigen. Baireut, den 22. Sept. 1792.

Königlich Preussische Kammer.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 39.)

94.

Sämmtlichen Justiz-Beamten des Königlich Preussischen Obergebirgischen Fürstenthums wird, in Gemäsheit des allergnädigsten immediaten Befehls *d. d.* 20. *praet. mens.* die Haltung des von dem Rath Becker herausgegeben werdenden sehr

brauch-

brauchbaren Tagsblatt der Anzeiger jedoch auf eigene Kosten empfohlen. Baireut, den 5. Oktbr. 1792.

Königlich Preussische Regierung.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 40.)

(ais. N. 97. S. 438.)

95.

Da man bei hiesiger Königlicher Regierung und Lehenhof alle dieienige Kanzlei-Lehen zu wissen nöthig findet, welche noch zur Zeit mit einem Landschaftlichen Steuerfusse nicht belegt sind; So haben sämmtliche Obergebirgische Ämter, in deren Bezirk sich Kanzlei-Lehen befinden, und welchen die Aufsicht über selbige anvertrauet ist, solches unverlängt genau zu eruiren, die noch zur Zeit unbesteuerten Kanzlei-Lehen so, wie sie in den Lehen-Büchern und den den Lehen-Leuten ertheilten Lehen-Scheinen beschrieben sind, ordentlich zu designiren, und die disfallsige Designazion binnen 4 Wochen mit allerunterthänigstem Berichte unfehlbar einzusenden. Baireut, den 7. Nov. 1792.

Königlich Preussische Regiernng und Lehenhof.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 45.)

96.

Sämmtliche Ämter und Gerichtsstellen werden andurch ernstlich angewiesen, auf die 5 ersten Monate heurigen Jahrs, über die zu berechnen habenden Zucht- und Irrenhauls-Tax-Gelder eine Stück-Rechnung zu fertigen, und schleunig zur

Königlichen Zucht- und Irrenhaus-Deputazion einzusenden, *pro futuro* aber ihre Rechnungen iedesmal vom 1. Juni bis *ult. Maii*, gleich den Amts-Rechnungen: somit auf das vorgeschriebene Etats-Jahr einzurichten. Baireut, den 16. Novbr. 1792.

Königlich Preussische Regierung und Zuchthaus-Deputazion.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 48.)

97.

In Gemässheit eines allergnädigsten Immediat-Reskripts *d. dato* 2. *Septbr.* dieses Jahrs, wird sämmtlichen Justizbeamten des Königl. Preussischen Untergebirgischen Fürstenthums in Franken, die Haltung des von dem Rath Becker, gegenwärtig zu Nürnberg heraus gegeben werdenden sehr brauchbaren Tagsblattes, der Anzeiger, iedoch auf eigne Kosten empfohlen. Ansbach, den 21. November 1792.

Königlich Preussische Regierung II. Senats.

(Ansb. Intelligenzz. 1792. N. 48.)

(ms. N. 94. S. 436.)

98.

Auszug aus dem bei Königlicher Polizei-Deputazion am 22. Nov. 1792 abgehaltenen Protokoll.

Unter Beziehung auf die mehrmals wegen der Hunde ergangenen Verordnuugen, werde das freie Herumlaufen aller gefährlicher Hunde überhaupt, insbesondere aber der Metzger-Hunde ohne Maulkörbe, andurch widerhohlt verboten und ieder Eigenthümer solcher Hunde nochmals gewarnt.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 46.)

99.

Nachdem von der Königlichen Ober - Kriegs- und Domainen - Rechen - Kammer zu Berlin in Ansehung des Gemeinde - Rechnungs - Wesens im Obergebirgischen Fürstenthum, *sub* 15. *praet.* eine ausführliche Resoluzion auf die Landes - Ökonomie-Deputazions - wegen gemachten verschiedenen Anfragen eingelanget, worin unter andern festgesezzet worden, dafs von den Städten und übrigen Gemeinden vom 1. Jan. bis letzten Mai 1791 eine Stück - Rechnung dann vom 1. Juni 1791 bis letzten Mai 1792 eine förmliche Jahrs - Rechnung und zwar letzte *in triplo* gefertiget, und zur Landes-Ökonomie - Deputazion zur Revision und weitern Besorgung eingesendet werden solle; Als wird solches nicht nur denienigen Königlichen Ämtern, welche die Fertigung verschiedener Gemeind - Rechnungen zu besorgen haben, sondern auch sämmtlichen Haupt - und Neben - Städten, Marktflecken und Gemeinden, hierdurch mit dem Anhange eröffnet, dafs man die allschon eingeschickten 1791sten Rechnungen an die betreffenden Stellen zur *expresse* anbefohlenen Umarbeitung des ehestens zurücksenden werde, wohingegen von den übrigen Städten und Kommunen, welche die 1791sten Rechnungen noch nicht eiugeschicket, und dennoch schon gefertiget parat liegen haben, solche nach obbemeldten Rechnungs - Terminen auf das schleunigste umzuarbeiten, und dann ohne allen Verzug anher zur Revision einzusenden sind. Baireut, den 29. November 1792.

Königlich Preussische Landes - Ökonomie-Deputazion.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 48.)

100.

Durch die bei Revidirung der Amts-Rechnungen entdeckten unrichtigen Anzeigen der Schutzverwanden von ihrem Alter findet man sich Königlichen Kammer-*Collegii* wegen bewogen, Kraft dis zu verordnen, dafs Künftig kein Schutz-Verwander in dem Schutzgelds-Register in Abgang passiren solle, wenn nicht wegen seines Alters Pfarr-Amtliche Attestate beigebracht werden. Es haben sich daher sämmtliche Ober- und Unterländische Kasten-Kloster- und Verwaltungs-Ämter hiernach zu achten, und die Pfarr-Amtlichen Attestate von denen Schutz-Verwanden, so in Abgang kommen, den Schutzgelds-Registern beizulegen, auch ein gleiches bei denen Unterthanen, welche ihre Güter übergeben, zu beobachten. Baireut, den 29. Nov. 1792.

Königlich Preussische Kammer.

Ausschreiben an alle Ober- und Unterländische Kasten-Kloster und Verwaltungs-Ämter.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 48.)

101.

Da Ihre Königliche Maiestät, Unser allergnädigster Herr *per Rescriptum clem. de dato* 20. *el* resolviret und anbefohlen haben, dafs in den Rechnungen bei denen Summen und Posten, so *in Lineam* ausgeworfen worden, alle Brüche von Pfennigen gänzlich cessiren sollen, dergestalt, dafs von $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ und dergleichen, iedesmal ein ganzer Pfennig in Einnahme komme, in der Ausgabe aber für solche Brüche gar nichts angesetzt werde; So

wird

Historische

TABELLE

Von

dem Zustande

der

(Beilage zu 1792. N. 103. S. 441.)

Anzahl der vorhandenen Einwohner nach den Spezial-Aufnahmen.

Namen.	I. Vom Civil-Stande *incl.* der Eximirten.											II. Vom Militair-Stande.									
	Wirthe und Wirthinnen.		Kinder oder Verwandte.				Lohnleute und Gesinde, so unter die übrigen als Kinder und Verwandte noch nicht aufgeführt worden.				Summe des Civil-Standes.	Männer.	Frauen.	Kinder oder Verwandte.				Diener und Knechte.	Mägde.	Summe des Militair-Standes.	*Summa generalis* beider Stände.	Remarken.
			Geschlechts Männlichen		Geschlechts Weiblichen									Geschlechts Männlichen		Weiblichen						
	Männer.	Frauen.	über 10 Jahr.	unter 10 Jahr.	über 10 Jahr.	unter 10 Jahr.	Diener und Knechte.	Gesellen.	Jungen.	Mägde.				über 10 Jahr.	unter 10 Jahr.	über 10 Jahr.	unter 10 Jahr.					

Darunter sind befindlich.

Namen.	Eingezogene Ausländer.	Franzosen.	Italiener.	Tiroler.	Juden.	Tuchmacher.			Zeugmacher.			Strumpfwürker.			Hutmacher.			Fehlende Professionisten.	Pensionirte Bediente.			Kapitalisten oder Rentenier.		Remarken.
						Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Königliche.	Städtische oder *Publique.*	Geistliche, Kirchen- und Schul-Diener.	Einländer.	Ausländer.	

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Kaufleute und Handlung Treibende.

Namen.	Grossisten und Spediteurs.	Buchhandlung.	in Eisen und Eisenwaaren.	in Galanterie-Waaren.	Holzhändler.	in Getreide.	Krämer und Winkelier.	in Manufaktur- und Ellen-Waaren.	in Material- und Spezerei.	in Nürnberger Waaren.	Porzelain und Fayence-Waaren.	Viktualien- und Höker-Waaren.	Vieh und Pferde.	Wein.	Wechsel.	Buchhalter-Kauf- und Laden-Diener.	Abdekker.	Apotheker.			Remarken.
																		Prinzipale.	Subjekte.	Lehrjungen.	

Namen.	Darunter sind befindlich																												
	Vorhandene Gewerbe und Professionen.																												
	Bäcker.			Band-Weber.			Bauern.	Berg- und Hütten-Arbeiter.	Beutler oder Taschler.			Bildhauer.			Blau- und Schön-Färber.			Blechschläger.			Bleicher.	Böttcher.			Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.			Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Namen.	Darunter sind befindlich																											
	Vorhandene Gewerbe und Professionen.																											
	Brantwein-Brenner.	Brau.		Buchbinder.			Buchdrucker.			Büchsenmacher.			Bürstenmacher.			Drechsler.			Feldscherer und Bader.			Flaschner.			Fuhrleute, Hauderer, und *Fiacres*.	Remarken.
		Meister.	Knechte.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Prinzipale.	Subiekte.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		

Namen.	Darunter sind befindlich																											
	Vorhandene Gewerbe und Professionen.																											
	Gärtner.	Gast-Wirthe.	Glaser.			Glokken-Gieser-	Goldschmiede.			Gürtler.			Handschuhmacher.			Hirten und Schäfer.	Holzschneider.	Instrumentenmacher.			Juwelier.	Kammacher.			Remarken.
			Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.			Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Namen	Knopfmacher.			Klemperer.	Köche.	Korbmacher.	Kratzenmacher.	Kessel- und Säg-Schmiede.			Kürschner.			Kupferschmiede.			Laboranten, Chimische.	Lebküchner.			Leinen- in ord. Leinwand.			Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.					Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Namen	Weber in leinenem Damast.			Lichterzieher.			Lohgerber.			Mahler.	Maurer.			*Medici.*	*Mechanici* und *Geometrae.*	Müller und Mühlen.											Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.			Meister.	Gesellen.	Jungen.	Mühlen. Diese haben	Getreid-	Grütz-	Oehl-	Walk-	Loh-	Schneid.	Schleif.	
																				Gänge.							

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Namen	Papier-Mühlen.			*Musici.*			Nadelmacher.			Nagelschmiede.			Orgelmacher.			*Peruquiers.*			Pfeifen-Bäcker.			Porcellain und Fayencemacher.	Posementirer.			Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Namen	Riemer.			Sattler.			Scharf-Richter.	Scheeren-schleifer.	Schieferdecker.			Schlächter.			Schlosser.			Schmiede.			Schneider.			Schornstein-Feger.			Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.			Meister.	Gesellen	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Namen	Schuhmacher.			Schuhflicker.	Seifen-Sieder.			Seiler.			Siebmacher.			Sporer.			Sprach-Meister.	Stärkmacher.	Stellmacher oder Wagner.			Taglöhner und Schutzverwandte.	Tanz-Meister.	Tapezier.	Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.			Meister.	Gesellen.	Jungen.				

Darunter sind befindlich

Vorhandene Gewerbe und Professionen.

Namen	Tischler.			Tabak-Fabrikanten.	Töpfer.			Tuchscherer.			Uhrmacher.			Wachsbleicher.			Weisgerber.			Wollen-Spinner.	Zäpfer.	Zeug- und Zirkel-Schmiede.			Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen			Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Namen	Darunter sind befindlich: Vorhandene Gewerbe und Professionen.												Im vergangenen Etats-Jahr ist eingebracht:							Remarken.
	Ziegler.			Zimmer-Leute.			Zinngieser.			Zucker-Bäcker.			Kammer-		Landschaftliche Steuern.		Umgeld und Bier-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.	
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.

Namen	Im vergangenen Etats-Jahr ist eingebracht:								Bei den Kämmerei-Kassen haben betragen:									Remarken.
	Zoll- und Weg-Geld.		An beständigen Geld- und Getreide Gefällen.		An unbeständigen Geld- und Getreide-Gefällen.		Servis.		Die Einnahme *excl.* der Reste.		Die Ausgabe.		Der Bestand *excl.* der Reste.		Die Kämmerei hat Schulden:			
															Activa:		*Passiva.*	
	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	

Namen	In den Städten und Vorstädten sind: Die Häuser nach ihrer Bauart.					Kirchen.	Öffentliche Gebäude.		Scheunen und Pack-Häuser.	Wüste Stellen.		Im vorigen Jahr sind Häuser:			Die Dörfer.	Einzeln.	Vorwerker.	Remarken.
				Die Dächer.														
	Massiv.	Halbmassiv.	Von Fach- oder Reihe Werken.	Von Schiefer und Ziegel.	Rohr, Stroh und Spänen-		Königliche.	Städtische.		Mit einigen Pertinenzien.	Ohne dergleichen.	Neue Gebäude.	Repariert.	An Bau-Gnaden-Geldern ausgezahlt G.	kr.			

Die Städte haben

Namen	Hufen-Zahl.						Mühlen.	Ziegel-Hütten.	Schank-Krüge oder Landzäpfereien.	Brau-Malz-Häuser.	Brantweinblasen.	Remarken.
	Freie Ritter-Hufen.	Katastrirte Hufen.										
		Felder.	Wiesen.	Gärten.	Huten.	Holzungen.						
	Tagwerke.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.						

In der Stadt ist — In der Stadt sind

Namen.	Verbraucht				Auswärts verzapft				Wolle verbraucht				Brunnen.		Feuer-Spritzen.		Remarken
	Malz.		Brantwein-Schrot.		Bier.		Brantwein.		Schaaf-Wolle.		Baum-Wolle.		*publique.*	privat.	Metallene.	Hölzerne.	
	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Eimer.	Maas.	Eimer.	Maas.	Zentner.	Pfund	Zentner.	Pfund.					

In der Stadt sind Vieh — Vieh-Stand.

Namen.	Feuer-Instrumente.					Pferde.			Bullen und Ochsen.	Rindvieh *excl.* Kälber.			Schaafe *excl.* Lämmer.		Schweine.	Remarken.
	Feuer-Leitern.	Feuer-Eimer.	Feuer-Haaken.	Wasser-Kufen.		Pferde über 3 Jahre.	Fohlen.	Summe Pferde.		Kühe.	Gütte und Jungvieh.	Summe Rindvieh.	Mutter-Schaafe	Böcke, Hämmel Jungvieh.		

Namen.	Jährliche Aussaat.																		Remarken.
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Erbsen. Bohnen, Linsen. Wicken.		Flachs.		Hanf.		Klee, Rübsaat, Wurzeln, Knotten, Erdäpfel.		Hopfen-Anbau.	Tabak-Anbau.	Alle Aussaaten nach dem Baireuter Gemäs.
	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Sra.	Mees.	Tagwerk.	Tagwerk.	

Historische

TABELLE

von

dem Zustande

des

platten Landes,

im

(Beilage zu 1792. N. 103. S. 441.)

Anzahl der vorhandenen Einwohner nach den Spezial-Aufnahmen.

Namen

I. Vom Civil-Stande *excl.* der Eximirten.

Wirthe und Wirthinnen.			Söhne oder Verwandte		Töchter oder Verwandte		Lohnleute und Gesinde, so unter den übrigen als Kinder nicht begriffen sind.				Summe vom Civil-Stande.
Männer.	Frauen.	Wittwen so Hufen vorstehen.	über 10 Jahre.	unter 10 Jahren.	über 10 Jahre.	unter 10 Jahren.	Bediente und Knechte.	Gesellen.	Jungen.	Mägde.	

II. vom Militär-Stande.

Männer so wirklich in Reihe und Glied stehen		Frauen.	Kinder oder Verwandte.				Gesinde so unter den übrigen nicht aufgeführt sind		Summe vom Militär-Stande.	*Summa generalis* beider Stände.	Remarken.
			Männlichen Geschlechts.		Weiblichen Geschlechts.						
Angesessene Wirthe	Unangesessene.		über 10 Jahre.	unter 10 Jahren.	über 10 Jahre.	unter 10 Jahren.	Diener und Knechte	Mägde			

Namen

Darunter sind Gewerbe und Professionen.

Edelleute und Besitzer Adelicher Güter so auf dem Lande wohnen.	Königliche Beamte.	Verwalter Pächter und Administratoren der Ritter Güter.	Capitalisten	Förster und andere Forst- und Jagd-Bediente.	Prediger, Pastoren, Vikarien.	Küster dann andere Kirchen und Schuldiener.	Bauern,		Trüpfhäusler.	Einleger und Schutz-Verwande.	Abdecker.	Berg- und Hütten-Arbeiter.	Bäcker.			Blau-Färber.			Böttticher.			Brantweinblasen.	Remarken.
							Ganze.	Halbe und Viertel.					Meister	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		

Namen

Darunter sind Gewerbe und Professionen.

Brauer.		Drechsler.			Feldscher und Bader.			Gärtner.	Gastwirthe.	Hirten und Schäfer.	Juden.	Krämer.	Laboranten. Chemische.	Lein-Weber.			Lohgerber.			Maurer.			Remarken.
Brau-Meister.	Knechte.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jnngen.							Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	ster.	Gesellen.	Jungen.	

Darunter sind Gewerbe und Professionen.

Namen	Müller und Mühlen.																															Remarken
				Mühlen. diese haben.		Getreid-		Grütz-		Öhl-		Walk-		Loh-		Schneid-		Schleif-		Papier-Mühlen.			Nagelschmiede.			Rademacher oder Wagner.			Schlächter.			Schlosser.			
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Gänge.																												

Darunter sind Gewerbe und Professionen.

Namen	Schmiede.			Schneider.			Schuster.			Seiler.			Tischler.			Töpfer.			Weisgerber.			Zäpfer.	Zeugmacher.			Ziegler.			Zimmerleute			Remarken.
	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.		Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	Meister.	Gesellen.	Jungen.	

Darin sind

Namen.	Hufen-Zahl.											
	Katastrirte Hufen.											
	Dörfer.	Einzeln.	Vorwerker.	Feuer-Stellen *sive* Häuser.	Scheunen oder Packhäuser.	Freie Ritter-Hufen.	Felder.	Wiesen.	Gärten.	Huten.	Holzungen.	Remarken
						Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	

Viehstand.

Namen	Pferde.				Rind-Vieh *excl.* Kälber.			Schaafe *excl.* Lämmer.		Schweine.
	Bei den Ritter-Gütern.		Bei dem kontribuablen Stand.							
	über 3 Jahr.	Fohlen.	über 3 Jahr.	Fohlen.	Bullen und Ochsen.	Kühe milchende.	Güste und Jung-Vieh.	Mutter-Schaafe.	Hämmel Böcke. Jung-Vieh.	

Die *Onera* haben im verlaufenen Etats-Jahr betragen.

Namen	Kammer-Steuern.		Landschaftliche-Steuern.		Umgeld- und Bier-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.		Remarken.
	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	

Die *Onera* haben im verlaufenen Etats-Jahr betragen.

Namen	Zoll- und Weggeld.		An beständigen Geld- und Getreide-Gefällen.		An unbeständigen Geld- und Getreide-Gefällen.		Servis.		Remarken.
	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	

Bei den Gemeind-Kassen betragen.

Namen	Die Einnahme *excl.* der Reste.		Ausgabe.		Der Bestand, *excl.* der Reste.		Die Gemeinde hat Schulden. *Activa.*		*Passiva.*		Remarken.
	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	G.	kr.	

Jährliche Aussaat.

Namen	Weizen, und Dinkel.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken.		Flachs.		Hanf.		Klee, Rübsaat, Wurzeln, Knotten, Erdäpfel.		Diesjähriger Hopfen-Anbau.	Tabak-Anbau.	Remarken.
	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Simra.	Mees.	Tagwerk.	Tagwerk.	

wird gesammten Obergebirgischen Ämtern und Einnahmen mit dem Befehl unverhalten gelassen, alle Rechnungen und Register, worunter aber die Erbzinfs - Spezifikazionen nach welchen der Betrag nur summarisch in den Amts - Rechnungen aufgeführet wird, somit dergleichen Brüche leicht zu vermeiden sind, nicht zu verstehen, von Brüchen zu reinigen, und wenn bei einer oder der andern wegen des Rheinischen oder Fränkischen Münzfusses, ein Bruch unvermeidlich sein sollte, solche sie mögen auch grösser oder geringer ausfallen, nur bis zu Fünftheilen in der Rechnung aufzuführen. Baireut, den 3ten Dez. 1792.

Königlich Preussische Kammer.

Ausschreiben.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

(ms. N. 104. S. 444.)

102.

Bei herannahender Weihnachts - Zeit sichet man sich vermüssiget, die mehrmals ergangenen Verbote des um diese Zeit gewöhnlichen Einschleppens und Einstellens grüner und anderer Bäume, dann der sogenannten Sternsänger, ingleichen des Fitzelns und Pfefferns am unschuldigen Kindleins - und Neuiahrs-Tag wider in Erinnerung zu bringen, mit der Verwarnung, dafs die Übertreter, welchen genau nachgeforscht werden wird, unfehlbare Strafe zu gewärtigen haben. Baireut, den 6. Dez. 1792.

Königlich Preussische Regierung und Polizei-Deputazion.

(Bair. Intelligenzz. 1792. N. 48.)

103.

Den sämmtlichen Kasten - Kloster - Verwaltungs-

dann Voigtei und Richter - Ämtern des Ober- und Unterlandes werden nunmehr die gedruckten *Schemata* zu den unterm 21ten vergangenen Monats verordneten Tabellen über den Zustand des platten Landes anschlüssig zugefertiget, und dabei annoch folgendes erinnert:

1) Ist die auf der ersten Seite der Tabelle befindliche Aufschrift mit dem Namen des betreffenden Amts und der Jahrzahl zu erfüllen;

2) auf den Rand der zweiten und folgenden Seiten das *Rubrum*: (Namen) mit der Hinzufügung, der zum Amt gehörigen Dorfschaften und Einzeln, zu ergänzen. sodann werden

3) unter dieser Rubrik die sämmtlichen Dorfschaften und Einzeln iedes Amtes *specifice* unter fortlaufender Nummer aufgeführet, und die Volks-Menge, dann die übrigen zur Tabelle gehörigen Nachrichten aus den Spezial - Aufnahmen in die folgenden Kolumnen dergestalt summarisch eingetragen, dafs die Notizen von iedem Orte nur eine, oder im weiterhin erwähnten Falle, zwei Zeilen durch die ganze Tabelle betragen, und einnehmen, *in margine* zur rechten Hand aber, die allenfallsigen Remarken und Erläuterungen beigesetzt werden. Und damit bei Begreifung der General - Tabellen sogleich das *Totale* ieden Amts übersehen werden kann, sind

4) am Ende der Tabelle die Summen von allen Kolumnen zu ziehen, wobei sich ohnehin verstehet, dafs bei grossen Ämtern, bei welchen eine Tabelle wegen Vielheit der Ortschaften nicht hinreichet, mehre dergleichen angewandt, und die *Latera* übergetragen werden müssen.

5) Ist unter den Namen ieder Ortschaft, wenn mehre Ämter daran Antheil haben, oder solche ver-

vermischten Lehens ist, solches kürzlich mit Benennung der Theilhabenden Ämter oder Lehensherrschaften zu bemerken, damit bei Zusammenstossung der General - Tabellen dergleichen vermischte Orte leichtlich unterschieden, und ihre doppelte Aufstellung vermieden werden kann.

Gleichergestalt ist zu bemerken, wenn alle oder auch nur einzelne Unterthanen dem Amte zwar mit Lehen zugethan aber in *alieno territorio* sefshaft sind.

Im Fall an einem oder dem andern Orte mehre Gewerbe und Professionisten vorhanden sein sollten, als die Tabelle nachweiset, werden solche in den nicht rubrizirten vier Spalten des dritten Bogens ihren Platz finden können.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Ämter der erforderlichen Gleichförmigkeit wegen genauest zu achten, und bleibet denselben übrigens hiermit unverhalten, dafs die Ritterschaftlichen Hindersassen dann deren Viehstand, Hufenzahl usw. nicht in diese Ämter - Tabellen gebracht werden dürfen, massen solche von der Ritterschaft selbst und besonders designirt werden, und bleiben also auch die in der Tabelle befindlichen beiden Rubriken Freie Ritterhufen, und Pferde bei den Rittergütern ganz leer; iedoch sind die in Ritterschaftlichen Orten sefshaften zünftigen Professionisten der Vollständigkeit wegen in den Tabellen unter den Gewerben, nicht aber unter der General - Zählung der Hauswirthe usw. in eine besondere Linie am Ende der Tabelle summarisch einzurücken, und ist deshalb von den Zunftrichter-Ämtern iedes Orts ein spezifiker Extrakt der in adelichen Lehen - und Ortschaften domizilirenden Pro-

Professionisten aus den Handwerks - Tabellen zu requiriren und den Tabellen beizulegen.

Was aber die in ein und andern Ämtern befindlichen Zensiten und innerhalb des *Territorii* gesessenen fremdherrischen Lehen - Leute anbelangt, so müssen diese nebst ihren Kindern, Verwandten und Gesinde, Gewerbe, Viehstand usw. ebenfalls in diese Tabellen, und zwar unter ieden Ort in einer zweiten Zeile (*conf.* 3 *supra*) aufgetragen werden; und obgleich nicht zu befürchten, dafs hierbei einiger Anstand hervortreten könne; so haben iedoch die Ämter überall mit gehöriger Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und wo deshalb Einhänge zu befürchten sein möchten, die Zählung nach vorgängiger Kommunikazion mit den Jurisdiktions-Ämtern durch die Freisch-Voigte und Freisch-Schultheissen unter der Hand zu veranstalten.

Wenn die Tabellen auf diese Weise hergestellet sind, welches bei der von Sr. Königlichen Maiestät unserm allergnädigsten Herrn usw. allerhöchst anbefohlnen Beschleunigung unfehlbar bis den 21. dieses Monats bei Vermeidung schwerer Verantwortung geschehen sein mufs, hat iedes Amt solche an die Hauptmannschaft oder das Ober - Amt, zu dem es gehört, zur weitern Beförderung schleunigst einzusenden. Baireut, den 10ten Dez. 1792.

Königlich - Preussische Kammer.

(einzeln gedruckt mit den Beilagen auf 16 Foliobogen.)

Ausschreiben.

(Hierzu gehören die historischen Tabellen.)

104.

Es haben Ihre Königliche Maiestät die bereits im Jahre 1724 allerhöchst Ihrer Ober-Rechen-

chenkammer ertheilte Verordnung, mittelst Reskripts *d. d.* 20. *et praes.* 29. *mens. praet.* auch im hiesigen Fürstenthume zur Nachacht zu erneuern geruhet, dafs in den Rechnungen bei den Summen und Posten, welche *in lineam* ausgeworfen werden, alle Brüche dergestalt cessiren sollten, dafs von $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ und dergleichen iedesmal ein ganzer Pfennig zur Einnahme komme, in der Ausgabe aber für solche Brüche nichts angesetzt werde, weil durch dergleichen in den Rechnungen sich vorfindende ungleiche Brüche die Anfertigung der Rechnung nicht allein erschwert, sondern auch bei der Revision und Abnahme derselben bei Eingangs ersagter Königlicher Ober - Kriegs - und Domainen-Rechenkammer unnöthige Zeitversäumende Mühe verursacht würde.

Um nun diese allerhöchste Verordnung bei dem hiesigen landschaftlichen Rechnungswesen, wo eigentlich keine Pfennige, mithin auch keine davon abfallende Brüche, sondern höhere Kreuzer - Brüche existiren, soviel möglich anwendbar zu machen, und zum Vollzug zu bringen, und die Rechnungen der allerhöchsten Intenzion gemäs von den ungleichen, die Anfertigung und Kalkulazion der Rechnungen nur erschwerenden Brüchen zu reinigen; so wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, dafs in den Steuer - und Accis - dann allen andern zum Ressort der hiesigen Königlichen Landschaft gehörigen Rechnungen von nun an keine andere als $\frac{1}{5}$tels Kreuzer Brüche angenommen und statuirt werden sollen.

Weil aber diese Einrichtung lediglich sich auf die Rechnungen extendirt, so versteht es sich von selbst, dafs solche auf die Steuer - Vermögens - und Gewerb - Register, bei welchen die Abänderung der

dafs

Ack

Achtels - Brüche, in Hinsicht des mit dem alt hergebrachten Steuerfusse und dessen Ausschlag habenden genauen Verhältnisses, ein allzugrosses *Derangement* verursachen würde, keinen Bezug hat, sondern besagte Register wie bisher gefertiget und nur von den aus solchen in die Steuer - Rechnungen überlaufenden Vermögens - Beständen bei dem hiervon *in solle* in Einnahme kommenden Steuer-Ausschlags - Quantum der Ordinari - und Extraordinari - Steuer statt der ungleichen Achtels - Brüche, $\frac{1}{7}$tels Brüche angesetzt werden sollen.

Damit aber auch durch die Veränderung dieser Brüche bei dem Rechnungsschlusse keine allzugrosse Differenz sowohl bei der Einnahme, als Ausgabe, entstehen möge: so können zwar die Rechnungsführer ihre Journale wie zeither mit Beibehaltung der Achtels - Brüche noch ferner fortführen, iedoch sind in solchen die bei den Rechnungs - Abschlüssen sich ergebenden von der Reduktion der Achtels - in $\frac{1}{7}$tels Brüche unvermeidlich herrührenden Differenzen dergestalt auszugleichen, dafs die Einnahme mit der Ausgabe nach dem Verhältnisse der Rechnung aufgehe, und kein anderer Bestand mehr Einnehmens, oder Ausgebens, veranlafst werde, als der nur aus blosen uneinbringlichen Resten, und den nach der Verordnung *) vom 7. August 1792 §. 6 in den Monaten April und Mai zu bestreiten seienden, in das folgende Etats - Jahr überlaufenden Botenlöhnen, nothwendig entstehen mufs.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, und damit die in den Rechnungen bei der Einnahme und Ausgabe bisher vorgekommenen ungleichen Achtels-Brüche zu $\frac{1}{7}$tels Brüchen durchgängig von iedem

*) ms. N. 68. S. 301.

Rech-

Rechnungsführer gleich angesetzt werden, haben sich alle landschaftliche Rendanten hierbei nach folgendem Maasstabe zu richten:

Bei der Einnahme.

von	—	$\frac{1}{16}$ kr.			
-	—	$\frac{1}{8}$ kr.	—	$\frac{1}{5}$	kr.
-	—	$\frac{3}{16}$ kr.			
-	—	$\frac{1}{4}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{5}{16}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{3}{8}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{7}{16}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{1}{2}$ kr.	—	$\frac{3}{5}$	kr.
-	—	$\frac{9}{16}$ kr.	—	$\frac{3}{5}$	kr.
-	—	$\frac{5}{8}$ kr.	—	$\frac{4}{5}$	kr.
-	—	$\frac{11}{16}$ kr.	—	$\frac{4}{5}$	kr.
-	—	$\frac{3}{4}$ kr.	—	$\frac{4}{5}$	kr.
-	—	$\frac{13}{16}$ kr.	1		kr.
-	—	$\frac{7}{8}$ kr.	1		kr.
-	—	$\frac{15}{16}$ kr.	1		kr.

Bei der Ausgabe.

von	—	$\frac{1}{16}$ kr.			
-	—	$\frac{1}{8}$ kr.	nichts.		
-	—	$\frac{3}{16}$ kr.			
-	—	$\frac{1}{4}$ kr.	—	$\frac{1}{5}$	kr.
-	—	$\frac{5}{16}$ kr.	—	$\frac{1}{5}$	kr.
-	—	$\frac{3}{8}$ kr.	—	$\frac{1}{5}$	kr.
-	—	$\frac{7}{16}$ kr.	—	$\frac{1}{5}$	kr.
-	—	$\frac{1}{2}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{9}{16}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{5}{8}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{11}{16}$ kr.	—	$\frac{2}{5}$	kr.
-	—	$\frac{3}{4}$ kr.	—	$\frac{3}{5}$	kr.
-	—	$\frac{13}{16}$ kr.	—	$\frac{3}{5}$	kr.
-	—	$\frac{7}{8}$ kr.	—	$\frac{4}{5}$	kr.
-	—	$\frac{15}{16}$ kr.	—	$\frac{4}{5}$	kr.

Wobei ausdrücklich bemerkt wird, dafs alle sonstige ungleiche Brüche gar nicht passiren. Wie denn auch noch anzufügen ist, dafs, wenn der Fall eintreten sollte, dafs bei einer oder der andern Rechnung, wegen des rheinischen oder fränkischen Münzfusses ein Bruch unvermeidlich wäre, solcher, es mag der Bruch gröser oder geringer ausfallen, nur bis zu Fünftheilen in der Rechnung aufgeführt werden darf.

Übrigens werden sämmtliche zum Ressort der hiesigen Königlichen Landschaft gehörige Rendanten angewiesen, in dem Laufe des Etats - Jahrs bei den zur Ober - Einnahme zu bewürken habenden Geldlieferungen die vorkommenden Brüche in den Lieferscheinen ganz und gar ausser Ansatz zu lassen, und die in den Journalen dadurch Einnehmens verbleibenden Bestände von $\frac{3}{12}$ bis $\frac{5}{12}$ kr. iederzeit von Monat zu Monat überzutragen, am Schlusse des Etats - Jahrs aber den zuletzt bei der Summe sich allenfalls ergebenden Bruch nach der ihnen gegebenen Vorschrift in $\frac{7}{5}$ tels Kreuzer zu verwandeln und zu liefern. Baireut, den 15. Dez. 1792.

Königlich - Preussisches Obergebirgisches Landschafts - Raths - Kollegium.

Ausschreiben
An sämmtliche Steuer - und Accis-Einnehmer und sonstige zum Ressort der Königlichen Landschaft des Obergebirgischen Fürstenthums gehörige Rendanten.

(einzeln gedruckt auf einen Foliobogen.
(ms. N. 101, S. 440.)

105.

Ob zwar das unanständige Platzen und Schiesen in der Neu - Jahrs - Nacht sowohl in vorigen Zeiten, als besonders auch in der *Ao.* 1760 im Druck emanirten erneuerten Feuer - Ordnung *pag.* 8. allen Hof - Militair - Kanzlei- und anderu Personen in und ausser der Stadt, dann auf dem Lande, bei unnachlässiger Strafe von Zehen Gulden verboten worden; So hat man doch bisher mifsliebig vernehmen müssen, dafs dieses Unwesen hierdurch nicht abzustellen gewesen. Da man zu Verhütung allerlei Unglücks, Feuersgefahr, Schreckens und anderer mehrer davon herrührender Unordnungen, für nöthig befunden, dieses Verbot widerum geschärfter zu erneuern; Als ergehet an alle Ober - und Ämter hiermit der ernstliche Befehl, dermalen sogleich bekannt zu machen, dafs

1) Derienige, welcher künftig in dergleichen verbotenem Schiessen betreten wird, ohne Ansehen der Person, er sei wer er wolle, auf eine unbestimmte Zeit in das Zuchthaus nach Schwabach abgeliefert werden solle. Sollte aber dessen ungeachtet ein und anderer sich nicht abschrecken lassen; und einen Schufs wagen, dabei auch wider Vermuthen Gelegenheit zu entwischen finden; So wird

2tens Demienigen, welcher einen dergleichen Frevler anzeigt, eine Belohnung von Zehen Reichsthalern, die ihm alsbald von herrschaftlichen Kassen, mit Verschweigung seines Namens abgereicht werden sollen, andurch zugesichert.

3tens Hat ieder Hausbesitzer genau zu vigiliren und seinen Mieth - uud Zinnsbewohnern wohl ein-

einzuschärfen, dafs weder in dem Hause noch zum Fenster oder sonst heraus geschossen werde, ausserdem wenn der Thäter nicht auszukundschaften stünde, man sich an den Hausinhaber halten, und die Strafe an diesem vollziehen würde.

4tens Ist auch das Schiessen bei Einhohlung der Bräute in den Dörfern bei obengesetzter Strafe aller Orten zu unterlassen, und *stricte* darob zu halten.

Es haben daher über gegenwärtige Verordnung sämmtliche Ämter dahier und auf dem Lande genau zu wachen, in der Neu-Jahrs-Nacht gute Anstalten aller Orten vorzukehren, dafs die allenfallsigen Übertreter unverzüglich arretiret und zur Bestrafung unterthänigst angezeigt werden.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So ist noch zum Überflusse diese Verordnung Acht Tage vor dem Neuen Jahre zur pünktlichen Nachgelebung iedesmal auf gewöhnliche Art iedermänniglich bekannt zu machen und vor Schaden zu warnen.

Signatum unter hiervorgedrucktem Hochfürstlichen Hof- und Regierungs-Raths-Insiegel Ansbach den 5. Jan. 1785. (*L. S.*)

Zu Vorbeugung aller Kontravenzionen und der Entschuldigung der Unwissenheit, wird demnach diese gnädigste Verordnung in dem Versehen widerhohlt bekannt gemacht, damit sich iedermann pünktlichst hiernach achten und vor unausbleiblicher Strafe sich hüten könne. Ansbach den 15. Dez. 1792

Königlich Preussisches Hofkastenamt, dann Stadt-Vogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzz. 1792: N. 51. 1.)
(ms. 1791: N. 78. S. 117.)

106.

Bei gegenwärtiger Winterszeit und sich ergeben könnenden Glatteis, wird die schon in vorigen Jahren öffentlich bekannt gemachte Verordnung, wegen von den Einwohnern und Häuserbesitzern vor ihren Häusern auf der Strasse zu besorgen seienden Sand - und Aschenstreuens, hiermit abermals widerhohlet, und sich iener Befolgung um so gewisser versehen, als diese löbliche Verfügung zu Abwendung der Gefahr und Sicherheit der Hausbesitzer und der Jhrigen selbst abzielet, und ausserdem die Kontravenienten von den Polizeidienern zur wohlverdienten Strafe angezeigt und unfehlbar angesehen werden müsten. Ansbach, den 17. Dez. 1792.

Königlich Preussische Stadtvogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. Intelligenzz. 1792. N. 51. 2.)
(ms. 1791. N. 4. S. 5.)

107.

Nachdem der zum öftern ergangenen Verordnungen unerachtet, das verbotene Tabakrauchen auf öffentlichen Strassen dermalen widerum überhand nimmt, solches aber dem Publikum theils zur Last fällt, theils auch öfters Feuersgefahr veranlasst; Als wird dieses so unschickliche als höchstgefährliche Tabakrauchen auf öffentlicher Strasse, mit dem Anhang hierdurch widerhohlt und ernstlich verboten, wie der betreten werdende Kontravenient, neben Wegnahme seiner Pfeife, mit der darauf gesetzten Strafe von

Zehn

Zehn Gulden rheinl.

unnachsichtlich belegt werden solle. Gegeben Ansbach, den 19. Dezbr. 1792.

Königlich Preussische Regierung I. Senats zu Ansbach.

(Ansb. Intelligenzz. 1792. N. 52. 2.)

(ms. 1791. N. 49. S. 49. Die daselbst angeführte Verordnung vom 11. (nicht 4.) Nov. 1779 ist folgende:

Nachdem vermöge hochpreislichen Hof- und Regierungsbefehls I, vom 4. dieses das so gefährliche als unanständige Umhergehen mit Tabakrauchen auf freier Gasse, überhaupt von allen so wenig, als den Holzhauern bei ihrer Arbeit, und den Maurern auf den Dächern, wie auch das Laufen mit brennenden Lichtern ohne Laternen, besonders auch über die Strasen nach den Paragraphen 14 und 16 der Feuerordnung nicht mehr gestattet werden könne, sondern solches widerholt bei zehn Gulden Strafe verboten worden; als wird solches mit dem weitern Beisatz andurch bekannt gemacht, dafs den mit Tabakrauchen auf den Gassen gehenden Personen die Pfeifen von den Polizeidienern abzunehmen erlaubt und befohlen worden ist. Wornach sich also zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten. Onolzbach d, 11. Nov. 1779.

Hochfürstl. brandenburgl. Ober- und Hofkastenamt, dann Stadtvogtei, Burgermeister und Rath.

(Ansb. wöchentl. Frag- und Anzeigungsnachrichten 1779. N. 46.)

108.

Es ist zwar eine schon längst bekannte Verordnung, dafs die Zoll- und Überreiter in iedem Amts-Bezirke, bei ihren Ausreiten und Visitazionen, zugleich ihr Augenmerk auf die Strassen und *Chausséen* richten, und hiervon den betreffenden Ämtern bei ihrer iedesmaligen Nachhauskunft, die Anzei-

zeige, wie sie selbige vorgefunden haben, erstatten sollen. Da es aber das Ansehen gewinnt, als wann dieser sehr heilsamen Verordnung nicht aller Orten pünktlich nachgelebet werde, als wird solche nicht allein hiermit allerernstgemessenst erneuert, und sämmtliche Ober - und Unterländische Amts - Stellen geschärftest angewiesen, ihre Zoll- und Überreiter hiernach auf das pünktlichste zu instruiren, sondern auch die treffenden Beamten selbst hierdurch nachdrücklich ermahnet, auf sämtliche *Chausséen* und Land - Strassen, dann auf die dabei angestellten Wegwärter ein wachsames Augenmerk zu haben, selbst öfters nachzusehen, und sich überhaupt nach der *sub* 20. *Oktbr.* 1790 *) im allhiesigen Intelligenz - Blatte emanirten diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Verordnung allergenauest zu achten, deren Inhalt zu befolgen, andurch als widerhohlt hiermit nachdrücklichst iniungiret wird. Baireut, den 28. Dez- 1792.

Königlich Preussische Kammer.

(Bair. Intelligenzz. 1793. N. 1.)

*) Die erwähnte Verordnung steht in der baireut., Intelligenzztg. von 1790. N. 45. und heist so:

Es hat die Erfahrung gelehret, dafs die meisten der auf Unterhaltung der Chausseen mit einem jährlichen fixirten Gehalte an Geld aufgestellten Wegwärter ihre Schuldigkeit gehörig nicht erfüllen, die ihnen anvertrauten Wege in dem erforderlichen Stande nicht erhalten, und auf Einebenung der Wagengleise so wenig. als auf Aushebung der Chausseegräben und Ableitung der Wasser. Säuberung der Kanäle, und andere hierbei erforderliche Arbeiten die gehörige Sorge tragen, somit ihren ausgesetzten Lohn nicht verdienen, wodurch also der von hochfürstlicher Kammer bezielte Entzweck, dass durch Anstellung sothaner Wegwärter die mit so vielen und schweren Kosten erbauten Chausseen in gutem Stande erhalten

halten werden sollen, nicht erreichet wird. Es wird daher auf einen neuerlich von *Serenissimo* erlassenen gnädigsten immediaten Befehl *d. d.* 22. *et praes.* 26. *Aug. nup.* sämmtlichen Amtsstellen, in deren Bezirk Chausseen erbauet sind, hiermit der geschärfteste Befehl erteilet, sowohl überhaupt sich alle mögliche Mühe durch Aufsicht auf die dabei aufgestellten Wegwärter, es mögen solche einen fixirten Gehalt haben, oder in Tagiohn arbeiten, zu geben, damit die mit so vielen Kosten erbauten Wege hinlänglich unterhalten, die Geleise beständig eingeebnet, die Gräben ausgehoben, die Kanäle ausgeputzet, die Wasser abgeleitet, und andere zur Unterhaltung der Strasen gehörige den Wegwärtern obliegende Arbei en geschehen, sondern auch, dafs von Amtswegen hinlänglich dafür gesorget werde, dafs auf iede Rute gemachter Chausseen an der Seite zwei Haufen geklopfter Steine, Sand, Kipper oder kleiner Bedeckung, wie solche iedes Orts am besten und vorzüglichsten zu finden ist, angeschafft, und allemal vorhanden sein, damit die Wegwärter keine Entschuldigung haben, dafs es ihnen an kleinen Materialien zu Einebnung der Geleise fehle, womit von ihnen iederzeit grundhaltend die vollkommene Ordnung der Strase gefordert werden kann, dagegen auch, im Falle die auf bestimmten iährlichen Gehalt stehenden Wegwärter es alsdann an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen würden, amtswegen die Geleise auf ihre Kosten einebnen lassen, und dieser Aufwand ihnen an dem festgesetzten Gehalte abgezogen werden solle.

Wo man sich übrigens Hochfürstlicher Kammer wegen, und zu Folge ienes oben angeführten immediaten gnädigsten Befehls den Regress an dieienigen Aemter besonders vorbehält, welche durch ihre eigene Nachlässigkeit und zu wenige Aufsicht auf die aufgestellten Wegwärter die in ihrem Amtsbezirke mit so vielen schweren Kosten von gnädigster Herrschaft erbauten Chausseen wider zu Grunde gehen, und nicht gehörig unterhalten lassen. Wornach sich gehorsamst zu achten. *Sign.* unter Vordruckung des hochfürstlich grösern Kammerinsiegels. Baireut, den 20. Okt. 1790.

Allgemeines Ausschreiben.

Nachträge.

Nachtrag zu S. 52. Z. 1.

(nach der Zeitfolge: 1791. Nr. 52. b.)

Bekanntlich ist vermöge höchsten Reskripts vom 12. *decurr.* der bisherige Rechnungs-Termin gnädigst abgeändert und dagegen verordnet worden, dafs derselbe nunmehr mit dem 1. Juni ieden Jahres seinen Anfang nehmen, und mit dem letzten Mai des folgenden Jahres sich schliessen soll, theils um den Unterthanen dadurch eine Erleicherung und geraumige Zeit zu verschaffen, ihre Getreide ausdreschen, und das an das Amt zu entrichtende Quantum, ihrer Konvenienz gemässer, abliefern zu können, theils auch den zu einer guten Kassen-Verfassung durchaus erforderlichen richtigen und promten Abschlufs der Rechnungen zu bewirken, und die zu mancherlei Unbequemlichkeiten Anlafs gebenden Rest-Verweise, wo möglich, abzustellen. Da nun diese Einrichtung bereits mit dem 1sten Juni laufenden Jahres ihren Anfang nehmen soll; So ist solches sowohl den Haupt-Balleien als auch allen Obergebirgischen Rechnungsleistenden Kammer-Beamten *per Circulare* vom 20. *elabentis* Vorbereitungsweise zu ihrer Nachacht eröffnet und denselben aufgegeben worden, eine Stück-Rechnung vom 1. Jan. bis letzten Mai heurigen Jahres nach der bisherigen Form unverzüglich zu fertigen, und bald möglichst zu deren Revidirung zu übergeben, auch einen Extrakt über Einnahme und Ausgabe vom 1sten Jan. bis letzten Mai des gegenwärtigen Jahrs, gleichfalls nach der bisherigen Form sogleich zu entwerfen und fördersamst anher einzusenden, mit dem Anhange, dafs wegen der herzustellenden Stuck-Rechnung, zu Vorbeugung allenfallsiger Mifsverständ-

ständnisse, nähere und besimmte Resoluzion erfolgen würde.

So wie sich nun überhaupt auf diese *per Circulare* ergangene Verordnung vom 20. *decurrentis* hiermit nochmals bezogen, und die ungesäumte Einreichung gedachten 5 monatlichen Rechnungs-Extrakts andurch widerhohlt anbefohlen wird; Also wird auch sämmtlichen Obergebirgischen Rechnungsleistenden Kammer - Beamten und Gegenschreibern in Hinsicht der ohne allen Verzug zu verfertigenden Stuck - Rechnungen hiermit folgendes angefüget:

Bei der Einnahme ist
an beständigen Gefällen
nichts in diese Stuck - Rechnung zu bringen, als die Lichtmes - Steuer und der damit verknüpfte Aufwechsel. Alle übrige stete Gefälle laufen in das vom 1. Juni angehende neue Etats - Jahr über.

Bei den unbeständigen Gefällen, und zwar:

Überschufs von altem und neuem Umgeld, iedoch mit Ausschlufs des erst im Herbst anfallenden Brantwein - Umgelds, so ins neue Etats - Jahr überläuft,
Überschufs von Fleisch - und Unschlitt-Aufschlag,

kommt nur der Anfall von den ersten 5 Monaten in die Stuck - Rechnung, hingegen bleibt aus dieser
alles Schutzgeld
und wird solches in der neuen Etats - Rechnung unzertrennt verrechnet.

Der Anfall
von Handwerkern,
Konzessions-
Dispensazions - und
Abolizions - Geldern,

Hand-

Handlohn und was dem anhängig wird *pro rata temporis* in eine Stuck-Rechnung gebracht. Von verkauftem Schmalz, wird nichts in diese Rechnung gebracht, sondern, weil der Anfall erst im Juni geschiehet, bleibt solcher für die neue Etats-Rechnung unzertrennt.

Alle

Verpachtungen an Geld und Getreide, weil sich diese nicht theilen lassen, bleiben auch in der neuen Etats-Rechnung.

Von

Strafen

wird der Anfall mit dem damit verknüpften Drüberschlag, *pro rata* in die Stuck-Rechnung gesetzet.

Das nämliche wird bei dem Überschuſs von

Zöllen,

Chaussée-Geldern

genau beobachtet. Hingegen wird

der Tabak-Impost

der Geringfügigkeit willen aus der Stuck Rechnung gelassen, und bleibt ganz für die neue Etats-Rechnung.

Von

verkauften Getreiden,

kommt alles, was bis letzten Mai verkauft ist, nach dem Erlöfs zu Geld in die Stuck-Rechnung. Der übrige Bestand an Naturalien, auch allenfallsige Abgaben von der Kornschreiberei laufen in die Haupt-Rechnung hinüber, und kommt davon nichts in die Stuck-Rechnung, sondern lediglich Amts-Besoldungen und sonstiges Amts-Bedürfen auf die 5 Monate.

Ad extraordinaria

wird alles, was in den 5 erstern Jahres-Monaten vorgekommen, der Stuck-Rechnung einverleibet.

Der

Der Bestand voriger Rechnung wird nicht, sondern nur das in die Stuck-Rechnung übergetragen, was in den 5 Monaten an dem Bestande eingegangen, und läuft daher nur in die Etats-Rechnung über, was nach Abzug desienigen, so in den 5 Monaten baar eingegangen und in der Stuck-Rechnung schon verrechnet worden, annoch darauf bestehet.

Bei der

Ausgabe

und zwar

Auf Besoldungen.

Diese werden so wohl an Geld als mit Naturalien zu Geld *pro rata Temporis* in der Stuck-Rechnung in Ausgabe gestellet. Sollte es Ämter betreffen, wo zur Getreide-Besoldung keine Natural-Vorräthe mehr vorhanden, so bestehet diese Getreide-Summe in der Natural-Rechnung mehr Ausgebens und läuft daher in das Etats-Jahr über.

Zehrung von Amts wegen,

Fuhrlohn,

Frohn-Gebühren

kommen die Ausgaben *pro rata Temporis* in die Stuck-Rechnung.

An

Überschufs zur Rentei,

welcher sich nachstehender massen abtheilet,

a) in baare Lieferungen und bereits ausgewechselte Papiere.

Da es sich leicht fügen kann, dafs in einer Quittung Anfälle vom Mai und Juni sich beisammen befinden, eine Theilung dergleichen Quittung aber bei der Rentei wegen der vielen Abänderungen auf den Büchern nicht leicht thunlich ist; So haben die Ämter das, was noch in die Stuck-Rechnung

nung gehört, aus den folgenden Revenüen zu nehmen, und dafür die ganze Rentei-Quittung zu behalten, zu dem Ende dasienige, was dazu erforderlich ist, in dem neuen Journal in Ausgabe, dann im alten zurück in Einnahme zu nehmen, und solches als eine baare Gutmachung zur Rentei, in der Rentei-Aufrechnung zum Rest derselben mit anzusetzen. Wo aber dieses bei ermangelndem Gelde nicht möglich; wird den Ämtern verstattet, mit einer solchen Post in der Stuck-Rechnung, unter hinlänglicher Erläuterung, zu liquidiren.

b) in solchen Zurechnungs-Posten, welche die Ämter an

Besoldung,
Pensionen und
Interessen

statt der Rentei prästiren. Diese sollen auf 5 Monate bezahlt, und die Quittungen, wie im Cirkular vom 20. *elabentis* schon verfüget worden, sogleich zur Auswechselung eingesandt werden. Auf den Fall, dafs allenfalls nicht hinlänglich Geld in Kasse vorhanden, um diese Quittungen von den Prätendenten an sich zu lössen: haben die Ämter über alles Fehlende einstweilen Ruckscheine auszustellen; wenn aber dabei ein Anstand vorkommen, und statt der Ruckscheine baares Geld verlangt werden sollte: sollen die Ämter eine Quittung auf das benöthigte Geld, auf Widerersatz zur Rentei einsenden, wofür sie das Erforderliche sogleich zu gewärtigen, von den erst eingehenden Geldern aber ihre Quittungen sogleich wider einzulössen haben.

c) auf Gebäude und Flickwerk.

Da in den 5 ersten Jahres-Monaten, wenig oder nichts auf diesen Titel vorkommen kann, so mufs es bei der getroffenen Anordnung, nach welcher,

was

was in solcher Zeit bereits ganz hergestellet, der Rentei sogleich in Aufrechnung zu bringen, verbleiben, und dasienige, was noch nicht vollendet, ins Etats-Jahr überlaufen.

d) auf Chaussee-Bau und Weg-Reparatur.

Weil im April, oder Mai-Monat, nach Beschaffenheit der Witterung, ohnehin erst die Arbeit eigentlich angehet; So soll nur die bis Ende Mai geschehene Verwendung, worauf die Ämter bereits instruiret sind, mit der attestirten und justifizirten Designazion der Rentei in Zurechnung gebracht werden.

Ad Extraordinaria.

Auch hierbei verstehet sich von selbst, dafs dasienige, was in den 5 Monaten hierauf vorkommt, auch in der Stuck-Rechnung verausgabet werden müsse.

Im Fall ferner bereits dekretirte Remisse und Begnadigungen auch Malefiz-Kosten, die Ende Mai noch nicht eingerechnet sind, soll ein solches sogleich bewirket werden.

Übrigens wird noch bemerket, dafs die 1791ste Etats-Summe bei der Stuck-Rechnung, so wie bei dem 5 monatlichen Rechnungs-Abschlusse ganz hinweg zu lassen ist, da solche nur auf das neue Rechnungs-Jahr vom 1. Juni *huius* bis letzten Mai *futuri anni*, gelten kann. Und da sich von selbst verstehet, dafs diese Abänderung, doppelte Journale, nämlich eines für die Stuck-Rechnung, und ein anderes für die neue Etats-Rechnung erfodert; so ist letztes zum Kammer-Expedizions-Amt unverlängt zur Siegelung einzusenden.

Endlich soll die Bearbeitung dieser Stuck-Rechnung dergestalt bestens beschleuniget werden, dafs der hiermit auf den 31. künftigen Monats August

fest-

festgesetzte endliche Termin auf keine Weise überschritten, vielmehr nach Höchster Gesinnung möglichst antizipiret werde.

Wornach sich gehorsamst zu achten. *Signatum* unter Vordruckung des Hochfürstlichen Kammer-Insiegels, Baireut, den 29. Juli 1791.

(*L. S.*)

Ausschreiben.
(einzeln gedruckt auf 1½ Foliobogen.)

Nachtrag zu S. 133 vor Z. 13 v. unt.
(nach der Zeitfolge 1792. N. 8 b.)

Nachdem bei der - unterm 2ten Dezember des vorigen Jahrs, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Markgrafens von Brandenburg, Unsers bisherigen gewesenen gnädigsten Herrn erfolgten Regierungsniederlegung, und in Rücksicht der von Seiner allerhöchsten Königlichen Maiestät Friedrich Wilhelm von Preussen, unterm 5ten v. M. angetretenen Landesregierung, die bisher üblich gewesenen Titulaturen folgende angemessene Abänderung zu erhalten haben: dals

a) bei dem *Introitu* der an die allerhöchsten und hohen Behörden zu erstatten habenden allerunterthänigsten Berichte, mit Weglassung der bisherigen Anrede, blos gesetzet werden solle;

Allerunterthänigster Bericht
des Amts N. N. in Betreff der Sache
N. N.

im Kontext aber nunmehr
Euere Königliche Maiestät,

und *in fine*, mit gleichfallsiger Hinweglassung aller Submissionen, blos

Allerunterthänigst: und darunter der Name des Bericht erstattenden *Officialis*;

Fer-

Ferner

b) bei der Aufschrift sich folgender Formalien zu bedienen: als

Zur Königlich. Preussischen höchstpreifslichen Regierung *respect.* 1. und 2ten Senats zu Ansbach.

Zur Königlich Preussischen höchstpreislichen Kammer und Landschaft zu Ansbach.

Zur Königlich Preussischen hochpreifslichen Landes - Ökonomie - Deputazion zu Ansbach.

Zur Königlich Preussischen hochpreisl. Zucht- und Arbeitshaus - Deputazion zu Ansbach

usw. usw. usw.

Als wird solches allen Königlich Preussischen Ansbachischen Ober - und Ämtern, zu dem Ende andurch befehlsmässig bekannt gemacht, um sich von nun an hiernach sträcklich zu achten. Dessen man sich also zu geschehen verlässet. Gegeben Ansbach, den 1. Februar 1792.

Königlich Preussische Regierung ersten Senats zu Ansbach.

(einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)

Nachtrag zu S. 441 nach Z. 3 v. unt.

(nach der Zeitfolge: 1792. N. 102 b.)

Allgemeines Ausschreiben an alle Ämter.

Bei dem eifrigen Bestreben, die in den hiesigen Landen bestehenden Fabriken immer mehr in Aufnahme und zur Vollkommenheit zu bringen, vorzüglich aber den webenden Gewerken mehre Arbeit zu verschaffen, und den damit so genau verbundenen Nahrungsstand der getreuen Unterthanen möglichst zu befördern, ist es nöthig, die wegen besserer Benutzung der zu diesen Gewerken erfor-

der-

derlichen rohen Landes-Produkte, dann Behinderung und Erschwerung deren Ausfuhr auser Landes, so wie wegen der im Lande bestehenden Wollen-Märkte unter der vorigen Regierung mehrfältig ergangenen ausführlichen Verordnungen unter verschiedenen Modifikazionen und Zusätzen zu erneuern, daher denn in Gemäsheit eines von dem höchsten Landes-Direktorium unterm 3. d. M. anher erlassenen gnädigsten Reskripts, an alle Ober- und Ämter dieses untergebirgischen Fürstenthums, folgendes hiermit verordnet wird:

1) sowohl Einheimischen als Fremden, Christen und Juden ist schon in dem Ausschreiben von 23. April 1788 aller wucherliche Einkauf der rohen Wolle, der bewollten Schaaffelle, des Flachses und Hanfs, und die Verschleppung dieser Artikel ausser Landes und ohne obrigkeitliche Erlaubnis bei Vermeidung der Konfiskazion verboten worden, und ist es durchaus nöthig, dafs es bei ienem Verbot ein für allemal sein Verbleiben habe, daher denn solches mit der auf die Kontravenzion gesetzten Strafe der Konfiskazion, ausdrücklich erneuert, dagegen aber den gesammten Unterthanen, Einwohnern und Gewerken der freie Einkauf dieser Materialien zu ihren Gewerben und zur Haus-Nothdurft, nach wie vor gestattet wird.

2) Die öffentlichen Wollen-Flachs- und Gespinst-Märkte sollen noch fernerhin an den in gedachtem Ausschreiben vom 21. April 1788 bestimmten Orten und Tagen, nämlich

zu Ansbach den 6. Mai und 1. Juli,
zu Schwabach den 13. Mai und 24. Juni,
zu Kreilsheim den 20. Mai und 1. Juli,
zu Gunzenhaussen den 27. Mai und 8. Juli,

zu Uffenheim den 3. Juni und 15. Juli.
zu Feuchtwangen den 7. Juni und 5. Juli,
zu Wassertrüdingen den 10. Juni und 22. Juli

iedesmal drei Tage richtig und ordentlich gehalten, und dabei

3) in Gemäsheit des Ausschreibens vom 11. Mai 1773. an den 2 ersten Tagen derselben, blos den Einheimischen, nämlich Ansbach und Baireutischen Einwohnern, es sein nun solche Wollen- oder Leinen - Handwerker oder andere Privat - Personen, die zu ihrer Profession oder zur eigenen Hausnothdurft, und keineswegs zum rohen Widerverkauf benöthigte Wolle und dergleichen, auf vorzuzeigende Attestate ihrer vorgesetzten Amts - Behörden, einzukaufen erlaubt sei, dahingegen

4) erst am dritten Tage den Fremden, und zwar ebenfalls nicht anders, als gegen Vorzeigung glaubhafter Atteste ihres Amts, dafs sie die einzukaufen gewillten Produkte nicht zum Handeln, sondern zur eigenen Nothdurft und Gewerb gebrauchen, der Einkauf derselben, iedoch mit Ausschlufs aller Raufwolle, und aller bewollten Schaaffelle gestattet wird. Damit aber diese Wollenmärkte desto besser beeifert werden, so sollen

5) Alle Unterthanen und Schaaf - Besitzer im Lande schuldig und gehalten sein, ihre zum Verkauf bestimmte Wolle, sofern sie sich nicht mit hinlänglichen Attestaten legitimiren können, solche an Ansbachische oder Baireutische Unterthanen verkauft zu haben, auf die inländischen Wollenmärkte zu bringen, worunter iedoch geringe Vorräthe von 10 — 20 Pfund nicht zu verstehen sind. Anlangend

6) die den Fremden zu gestattende Ausfuhr der Landschurwolle, so haben die Ämter förder-

samst

samst den geschehenen Verkauf dieser Wolle, unter Bemerkung der Namen des Käufers und Verkäufers, des *Quanti* der Wolle und des Orts, wo solche aufbewahrt wird, durch das hiesige Wochenblatt bekannt zu machen, und wenn *a dato* desselben, binnen 14 Tagen keine Auslösung von Inländern erfolgt, so kann alsdann die Verabfolgung, jedoch nicht anders, als gegen ein amtliches Attestat dermassen geschehen, dafs von dem fremden Käufer in Gemäsheit des Ausschreibens vom 21. April 1788 ausser dem gewöhnlichen Zoll annoch 5 G. Konzessionsgeld vom Zentner erlegt werden.

7) Zu Gewinnung einer vollständigen Übersicht über die sowohl an den Wollen-Märkten, als auch ausser solchen geschehenden einzelnen Verkäufe, ist es nöthig, dafs die Ämter zweierlei Tabellen fertigen, davon die erste alle die auf den Wollenmärkten geschehenen Verkäufe, die andere aber alles dasienige enthält, was von hierher gehörigen Produkten von fremdherrischen Käufern ausser den Wollen-Märkten erkauft worden ist. Die erste Tabelle mufs folgende Rubriken enthalten:

a) den Ort
b) den Namen und Wohnort des Verkäufers,
c) den Namen und Wohnort des Käufers,
d) die Quantität der Wolle, nach dem in den hiesigen Landen eingeführten Nürnberger Gewichte,
e) die Bemerkung, ob es Schur- oder Raufwolle gewesen, und
f) der Preis der verkauften Wolle;

die zweite aber enthält ausser den obigen Rubriken noch folgende:

g) Schlacht- und Sterblingsfelle mit der Wolle
h) Preis derselben

i) Essito - Accis

k) wenn im Intelligenz - Blatte die Feilbietung das erstemal geschehen,

l) wenn die zweite Bekanntmachung des fremden Käufers und Preisses zur Auslösung geschehen,

m) wenn die Ablieferung geschehen.

Diese zweierlei Tabellen müssen künftig alle Jahre in der Mitte des Dezbrs zu Fertigung der General - Tabelle, anher unfehlbar eingeschickt werden, und erhalten die Ämter, um ihnen hierunter einige Erleichterung zu verschaffen, die hierzu erforderlichen mit den gedrukten Rubriken und Linien versehenen Bögen. Um hiernächst die wahre Erzeugnis und Quantität der inländischen Wolle, so wie das Bedürfen an ausländischer desto besser ermäsigen zu können, so sind

8) wie schon in dem Ausschreiben vom 21. April 1788 geschehen, alle Handwerker widerholt anzuweisen, das was sie ausser den Wollenmärkten oder auch auswärts erkaufen, entweder in den Stadtwaagen abwägen zu lassen, oder es der ihnen vorgesetzten Amts - Behörde anzuzeigen, die solches sofort zu verzeichnen und zugleich mit obigen Tabellen einzuschicken hat. Übrigens sind auch

9) alle Unterthanen und Schäferei - Besitzer widerholt zu ermahnen, ihre zum Verkauf bringende Wolle besser, als geschehen, zu reinigen und zu waschen, wodurch sie sich selbst den Vortheil eines höhern Preisses verschaffen; auch sind diejenigen, welche spanische Nazional - und Bestand-Wolle haben, zu verständigen, dafs es ihnen selbst am besten gerathen sei, wenn sie solche sorgfältig nach ihren verschiedenen *Racen* und Generazio-

razionen absondern, und iede Sorte allein halten, weil diese nach den verschiedenen Graden ihrer Feinheit wider weit höhere Kaufspreisse haben.

10) Für ein von den Ämtern zu Verabfolgung der Wolle an Fremde, auszustellendes Attestat werden ihnen die in dem Ausschreiben vom 11. Mai 1773 regulirten von dem Käufer zu entrichtenden 6 kr. noch ferner bewilliget, dagegen die Gebühren für die Einrückungen in die Intelligenz-Blätter, iedesmal von dem Verkäufer und zwar mit 1 kr. für iede gedruckte ganze Zeile und mit eben so viel für 2 gebrochene zu entrichten sind.

Von iedem Zentner der auf den Wollenmärkten verkauften Wolle; werden hiermit 8 kr. davon die eine Hälfte der Käufer und die andere der Verkäufer zu bezahlen hat, dermassen regulirt, dafs hiervon 2 kr. dem Amte, 2 kr. dem Wollen-Markts-Aufseher, 2 kr. dem Waagmeister und 2 kr. für Standgeld bestimmt sein sollen. Übrigens wird

11) die zu Widerherstellung und Emporbringung der Wollenmärkte zuletzt *Ao.* 1781 auf 6 Jahre bewilligte Hauptzollfreiheit von aller auf diese Märkte gebracht werdenden Schur- oder Raufwolle, ingleichen von Flachs, Hanf, Gespinst und dergl. Materialien auf allerhöchsten Befehl, hiermit auf anderweite 6 Jahre von ietzt an gerechnet erstreckt, und zugleich befohlen; dafs der Zoll blos von dem, was ausser Landes verführt wird, erhoben werden solle.

So wie nun schlüfslich den gesammten Ämtern die genaueste Befolgung gegenwärtiger ausführlicher Verordnung, unter Beziehung auf die unterm heutigen Datum noch ausserdem erlassene schriftliche Verordnung *) andurch aufgegeben und bestmöglichste Vigilanz auf alle desfallsige, sofort zur

Be-

Bestrafung anzuzeigende Kontravenienten, eingeschärft wird, so hat es auch bei dem Ausschreiben vom 11. Mai 1773, vermöge dessen ein Drittel der erhoben werdenden Kontravenzions-Strafen dem Fiskus verrechnet, ein Drittel aber dem Amte und ein Drittel dem Denunzianten zur Belohnung bestimmt sein solle, zur Aufmunterung der Ämter und Unterthanen sein Verbleiben, und versiehet man sich zu den ersten, dafs sie alles, was zur Vervollkommung des beabsichteten Zwecks dienlich sein mag, willig beitragen werden. Gegeben Ansbach den 10. Dezbr. 1792.

Königlich Preussische Regierung 1. Senats zu Ansbach.

(Aus Akten.)

Tabelle

über die

an den Wollmärkten

verkaufte Wolle.

Ort, wo der Verkauf geschehen.	Name und Wohnort des Verkäufers.	Name und Wohnort des Käufers.	Menge der Wolle nach dem nürnberger Gewichte.	Schurwolle.	Raufwolle.	Preis der verkauften Wolle.

Tabelle

über die

von fremdherrischen Untertanen auserhalb der Wollmärkte erkaufte Wolle und bewollte Felle.

1792.

Ort, wo der Verkauf geschehen ist.	Name und Wohnort des Verkäufers.	Name und Wohnort des Käufers.	Menge der Wolle nach dem nürnberger Gewichte.	Schurwolle.	Raufwolle.	Preis der verkauften Wolle.	Schlacht- und Sterblings-Felle mit der Wolle.	Preis derselben.	Esito-accise.	Wann im Intelligenzblatte die Feilbietung das erstemal geschehen ist.	Wann die zweite Bekanntmachung des fremden Käufers und Preises zur Auslösung geschehen ist.	Wann die Ablieferung geschehen ist.

*) Die erwähnte schriftliche Verordnung ist folgende:
Nachdem es ietzt darauf ankommt, die inländischen Tuchmacher in den Stand zu setzen, für die iedes Jahr zu fertigende Montirung der in den hiesigen Landen stehenden Königlichen Truppen, die erforderlichen gröbern Sorten von Tüchern um die in Berlin üblichen Etatspreisse fertigen zu können, und dadurch nicht nur diese nützliche Volksklasse, sondern auch eine grosse Anzahl armer Einwohner die iener in die Hände arbeiten, in Arbeit und Verdienst zu setzen, hierzu aber nur dies einzige Mittel übrig ist, dafs die Ausfuhr der Raufwolle und aller bewollten Schaaffelle wo nicht gänzlich verboten, doch wenigstens sehr erschwert werde; Als ergehet in Gemäsheit eines unterm 3. d. M. anher erlassenen allerhöchsten Reskripts an alle Ober- und Aemter hiermit der Befehl:

1) dafs von nun an die Ausfuhr und der Verkauf der Raufwolle, dann der noch bewollten Schaaffelle, Hammel- Widder- und Lämmerfelle an die benachbarten Reichsstädte, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg und Nürnberg, als von welchen solche bisher am meisten aufgekauft worden, gänzlich und bei Strafe der Konfiskazion, verboten sein solle. Was hingegen

2) alle übrige benachbarte Reichsstände betrifft; so solle gegen solche die Ausfuhr unter nachfolgenden Bestimmungen statt finden:

dafs

a) sowohl die Weis- und Rothgerber, als auch die Kirschner und Pergamenter, wie bereits unterm 9. März 1774. verordnet worden, ihre vorräthige Raufwolle, so wie die Metzger ihre Schlacht- und Sterblingsfelle, allemal durch Einrückung in die hiesige- und Baireuter Intelligenz-Zeitungen den inländischen *resp.* Wollen-Arbeitern, Gerbern usw. dergestalt zum Verkaufe anbieten, dafs wenn binnen Vier Wochen von dem Datum des Wochenblatts, wo die Ankündigung geschehen, sich kein inländischer Käufer vorfinden würde, alsdann den fremdherrischen Käufern

b) verstattet sein solle, gegen Erlegung des ordinairen Zolls, nebst 6 G. vom Zentner Essito-Accis, die erkaufte Raufwolle, und gegen gleichmäsige Bezahlung

des

des gewöhnlichen Zolls nebst 5 kr. Essito - Impost von iedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, auch diese auszuführen, von welchen Essito - Impost iedoch die Eichstättis hen Unterthanen bis auf weitere Verordnung in der Maase frei zu lassen sind, wenn sie sich legitimiren, dafs sie mit der erkauften Wolle und den bewollten Fellen keinen wucherlichen Handel und Aufkauf treiben, sondern das Erkaufende zu ihrem eigenen häuslichen Bedürfnis nöthig haben, und verwenden: Hiernächst darf aber ausser diesen bisherigen Bestimmungen

c) die Verabfolgung sothaner Wolle und Felle an Ausländer doch nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amte zu ertheilendes Zertifikat geschehen, weil die Aemter über dergleichen Exportate nach einer hiernächst zum Druck befördert werden sollenden weitläufigen Instruktion eine Tabelle zu führen haben, und weil ferner auch von ihnen vor Ausstellung dieses Zertifikats

d) der geschehene Verkauf der Raufwolle und der bewollten Schaaffelle, mit Bemerkung der Namen des Käufers und Verkäufers, des wahren Kauf - Preisses, des *Quanti* und der Eigenschaft der Wolle, ingleichen des Orts, wo solche aufbewahrt wird, durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht und abgewartet werden mufs, ob binnen 14 Tagen vom Datum desselben an, keine Auslösung von Inländern erfolge.

Gleichwie nun vorstehende *resp.* Verbote und Bestimmungen den sämmtlichen Unterthanen schleunigst bekannt zu machen sind, um dadurch den allenfallsigen Aufkauf des noch im Lande befindlichen Vorraths von diesem rohen Material zuvor zu kommen, so versiehet man sich, dafs die Aemter dem Inhalt gegenwärtiger so pflichtmäsig als pünktlich nachleben werden,

Gegeben Ansbach, den 10. Dezbr. 1792.

Königlich Preuss. Regierung I. Senat zu Ansbach,

v. Falkenhausen. v. Schilling,

(aus Akten.)

Nachtrag zu S. 220.

V. G. Gn. Ch. F. K. Alex. usw.

L. G. Da zur Anzeige gekommen, dafs sich verschiedene Personen in Unsern Obergebirgischen Landen einfinden, welche Getreide zum Behuf der Östreichischen Armee in Ungarn aufzukaufen sich beigehen lassen; so geben Wir euch andurch gnädigst auf, sämtlichen euch subordinirten Amtsstellen schleunigst und gemessenst auzufügen, dafs sie nicht den mindesten Getreide-Aufkauf gestatten, und überhaupt aber alle Vorsicht zu treffen, dafs hierunter kein Unterschleif vorgehen möge.

Dem usw. *Datum* Baireut den 8. Juli 1789.

Ausschreiben
An sämtliche Landes und Amtshauptmannschaften, dann Ober Ämter;

den Kaiserlicher Seits intendirt werdenden Getreide Aufkauf in hiesigen Landen zum Behuf der Östreichischen Armee in Ungern betreffend.

V. G. Gn. Ch. Fr. K. Alexander usw.

L. G! In weiterm Verfolg Unserer bereits *sub dato* 8. *Julii a. curr. et* 6. *praet. mens.* *) erlassenen Ausschreiben, den wucherlichen Getreide-Aufkauf in Unserm Obergebirgischen Fürstenthum betreffend, befehlen Wir euch hierdurch gnädigst die genaue Befolgung derselben euch noch fernerhin möglichst angelegen sein zu lassen, und durchaus keine Aufkäufer zu gestatten, sie mögen gleich in- oder ausländische Unterthanen sein. Nachdem Wir aber keineswegs die Absicht haben, das freie Kommerzium dadurch zu hemmen; Als bedeuten

säch-

Wir euch hiermit zugleich, die Veranstaltung durch die subordinirten Ämter zu treffen, dafs zwar den auswärtigen Unterthanen, wovon aber noch zur Zeit und bis auf Unsere weitere Verordnung die Kursächsischen und Oberpfälzischen Unterthanen auszunehmen sind, der freie Getreide - Einkauf in Unserm Obergebirgischen Fürstenthum, iedoch unter diesen Bedingnissen verstattet werde, wenn dieselben sich nicht nur mit förmlichen von ihren Orts-Obrigkeiten ausgestellten Attestaten legitimiren, dafs sie das erkaufen wollende Getreide zu ihrem eigenen Bedürfen nöthig haben, sondern auch in nur ersagten Attestaten das benöthigte Getreide-Quantum iedesmal bestimmt angegeben ist.

Dem. usw. *Datum* Baireut den 8. Sept. 1789.

Ausschreiben

An sämmtliche Landes - und Amtshauptmannschaften dann Ober-Ämter.

*) V. G. Gn. Ch. Fr. K. Alex. usw.

L. G! Nachdem die genaueste Befolgung Unseres wegen des Getreide - Aufkaufes *sub dato 8. praet. m.* erlassenen allgemeinen Ausschreibens, bei den dermaligen Zeit - Umständen von einer unumgänglichen Nothwendigkeit ist; Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, ihr sollt nicht nur allen euren Untergeordneten Amts-Stellen die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand widerhohlt auf das nachdrücklichste anempfehlen, sondern auch von denselben darüber unverlängte Anzeigen abfordern, welchen Erfolg das obermeldete Ausschreiben bisher gehabt habe? ingleichen was für Beobachtungen dabei von ihnen gemacht werden? und diese Anzeigen unverzüglich mit eurem Bericht an Uns einsenden, und erforderlichen Falls zur

Ab

Abwendung alles wucherlichen Getreide - Aufkaufs noch zweckmässigere Maasregeln ergreifen zu können.
Datum Baireut den 6. August 1789.

Ausschreiben
an sämmtliche Landes - und Amts-hauptmannschaften, dann Ober-Aemter.

(aus Akten.)

Sach-

Sachregister.

(A bedeutet ansbachische, B baireutische Verordnungen.)

A. Seite

Abschoss zwischen den preussischen Stäten aufgehoben A. 207
Acciseinnehmer, wie sie ihre Rechnungen zu führen haben. B. 301
Accisrechnungseinrichtung und Lieferungszeit. B. 45 80
Accisrechnungsformular B. 96 337
Accisregister, wenn sie eingeliefert werden sollen B. 77 83. 302.
Achtgroschenstücke, preus. ihr Wert in Kreuzern, B. 286
Adlerorden, der rote, wider erneuert. 276
Adulterienstrafen, deren Verrechnung, B. 156
Aemterrechnungswesen in Ordnung zu bringen, B. 138
Aerzte zahlen in Ansbach kein Einlassgeld. A. 49
Aktuarien sind nicht als Mitbeamte anzusehen. B. 21
Alexanders, Markg. zu Br. Regierungsentsagung und Abschied von seinen Unrertanen. 114
Almosen, dessen Verrechnung. B. 156
Allmosenbüchlein zu versetzen verboten. A. 32
Allmosen muſs von dem Empfänger selbst abgeholt werden. A. 33
Altungswiesenbesitzer, ihre Verbindlichkeit. B. 53
Alumnen in Ansbach, ihr Weihnachtsgeschenk. A. 112
Amtsgegenschreiber, ihre Instruktion. B. 58
Amtsrechnungen, Termine ihrer Einlieferung. B. 146 160 391
Amtsrechnungen, deren Beschaffenheit, B. 158. Formular dazu. B. 162. neue Einrichtung B. 384
Amtsrechnungen müssen doppelt eingeschickt werden. B. 391
Anhalten von verdächtigen Soldaten oder *Deserteurs*, wie dabei zu verfahren ist. 291
An chläge der Handwerksleute, Formular dazu B. 380
Anwartschaftsdekrete einzuschicken, A. 134

An-

Seite

Anzeiger, v. Rat Becker allen Iustizbeamten empfohlen. B. 436. A. 438
Apotheker, sollen Kalkleber vorrätig haben. B. 204
Asche vorsichtig aufzubewahren. B. 10
Aschestreuen gegen Glatteis befohlen. A. 116 451
Aufkauf, wucherlicher, des Getreides. B. 17
Aufkäufer, besonders die den Verkäufern vor die Tore entgegen gehen, sollen gestraft werden. B. 203
Aufrechnungsbelege, wie sie quittirt sein sollen. B. 196
Aufstösiges Vieh mufs angezeigt werden. B. 127
Ausleihen der Wäsche an Brunnen verboten. B. 53
Ausfuhr von Getreide und Brod verboten. B. 17
Ausfuhr von Getreide usw. wider gestattet, B. 219
Ausgaben, nicht fixirte sollen ohne Ratifikazion nicht geschehen. A. 216 359
Auslösungsrecht auf dem Pferdemarkte aufgehoben, A. 202
Ausreisser, welche zwischen Preusen und Oestreich ausgeliefert werden sollen. A. 267 — zwischen Preusen und Hessenkassel. A. 273 — zwischen Preusen und dem fränk. Kreise. 283
Ausschreibgelder, herrschaftl. für Handwerkslehrlinge. B. 196
Ausspielen von allerlei Sachen verboten. B. 42

B.

Badergerechtigkeit, unter welchen Bedingungen sie erworben werden kann. A. 356
Bärenführer, zurückzuweisen. B. 16
Bäume, zu Weihnachten, ihr Einschleppen verboten. B. 441
Baierische 24 Kreuzerstücke, falsche. A. 29
Baiersdorf, Regulativ für dessen Gemeindrechnungswesen. B. 234
Baireut, Getreidewochenmärkte. B. 21
Ballembergers Privilegium für seine Bleiweisfabrik. B. 18
Bauanschläge der Handwerkleute sind in zwei Exemplaren zu liefern. B. 41. der Aemter, Formular 381
Bauberichte, sollen im Iuli erstattet werden. B. 40
Bauen mit Schrotholze verboten. B. 12
Bauherren sollen nicht mehr, als gesetzlichen Lohn bezahlen. B. 32

Seite

Bauholz zu königl. Gebäuden müssen die Aemter von den Forsteien kaufen, und in Rechnung bringen. B. 376
Baukostenberechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 140 406
Baupferde, Futterhaberabgabe für sie. B. 262
Baurechnungen, deren Formular und Einrichtung. B. 374 377
Baurisse und Anschläge, deren Eigenschaften, B. 44
Beamte, untreue, deren Strafe. B. 161
Beamte sollen auf den Zustand der Strasen und auf die Wegwärter achtgeben. B. 453
Becker, des Rats, Anzeiger allen Justizbeamten empfohlen. B. 436. A. 438
Bediente, neuangenommene Fremde dürfen nicht ohne Anzeige bei der Polizei einmieten. B. 65
Begnadigungen sogleich zu bezahlen. B. 139
Beherbergen, soll niemand Fremde für Geld, auser wer dazu berechtiget ist. B. 14
Belege der Renteirechnungen müssen besonders eingeschickt werden. B. 141 401 Beschaffenheit der Belege. B. 387
Belegedesignazionen, deren Ordnung. B. 119
Berichtserstattungen, deren neue Form. B. 131
Beschlag auf Besoldungen usw. eingeschränkt. A. 26
Besoldungen, deren Absicht. A. 26
Besoldungsgetreide zu rechter Zeit zu erheben. B. 363
Bestände sind möglichst beizutreiben. B. 141
Betteliuden, deren Zurückweisung von den Grenzen. B. 224
Bewilligungen zu Ausgaben, wie sie gesucht werden müssen. A. 217
Bier, neues darf niemand anstechen, der noch altes besitzt. B. 56
Bierausschenken, in was für Krügen es geschehen soll. A. 361. wie es bei fremden Biere zu halten ist. A. 361
Bierwirte sollen niemand Bier verweigern. B. 56
Bilanze zu liefern. B. 151
Bilderhändler sollen nicht hausiren. B. 16
Bittschriften, die durch ein Dekret des Ministeriums auf der Rückseite an die Behörde verwiesen sind, sollen von dieser angenommen werden. A. 138

Seite

Blechwaren, fremde, verboten. B. 30
Bleiprobe, deren Zubereitung. B. 204
Bleiweisfabrik, v. Ballemberger in Ansbach. B. 18
Bodenregister, deren Beschaffenheit. B. 61
Boten die ordentlichen, zahlen in Ansbach kein Einlassgeld A. 50
Botenlohndesignazionen, wie es damit zu halten ist. B. 78. wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145. 155. 303. 401
Botenlohn für Geldlieferungen muss voll bezahlt werden. B. 46
Bräute, bei deren Einhohlung darf nicht geschossen werden. A. 118
Brodtaxe auser Baireut nicht zu erhöhen. B. 9
Brüche von Pfennigen sollen nicht vorkommen. B. 440
Brückenbaukostenberechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 140 145 155 400
Buchdruckereien, sollen ihre Verlagsartikel *gratis* an die erlanger Universitätsbüchersammlung liefern. B. 8
Buchhandlungen, sollen ihre Verlagsartikel *gratis* an die erlanger Universitätsbüchersammlung liefern. B. 8
Budenkomödianten zurückzuweisen. B. 16
Butten- und Reifträger, fremde sollen nicht hausiren. B. 16

C.

*Chaisen*leichen ohne Dispensazion. B. 112
*Chaussée*arbeiten zur Strafe, wie sie zu berechnen sind B. 33
*Chaussée*geldsregister, wenn sie eingeliefert werden müssen. B. 145 154 398
*Chaussée*kostenberechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 140 145 155 400
Chausseen, wer auf ihre Beschaffenheit achtgeben soll. B. 452
Chirurgen bezahlen in Ansbach kein Einlassgeld. A. 50

D.

Dachrinnen, deren Einrichtung. B. 198
Decharge, was sie ist. B. 402 warum sie auf einem Stempelbogen ausgefertiget wird. 402

Seite

Defekte, wie die in Rechnung kommen müssen. B. 387
Defraudanten, wenn fremde Kaufleute udgl. nicht als solche anzusehen sind. B. 19
Deposita sind nur mit 2 Prozent zu verzinsen. B. 4
Deposita in geraden Summen zu 10, 20 usf. einzuliefern; ihre Zinsen iährlich zu berechnen, B. 25 232
Deposita sollen nicht ohne Kammerdekret an die Rentei geliefert werden. B. 106
Deposita, die Zinsen davon sollen iährlich gehoben werden. B. 229 232
Depositenrechnungen sollen geliefert werden, B. 371
Deserteurs, welche zwischen Oestreich und Preusen ausgeliefert werden sollen. A. 267, — zwischen Preusen und Hessenkassel. A. 273. — zwischen Preusen und dem fränk. Kreise, 283
Deserteurs, wie bei ihrem Anhalten und Verfolgen zu verfahren ist. 291. wie der zu bestrafen ist, der einem *Deserteur* durchhilft. 298
Diäten; wenn sie von den Aemtern berechnet werden dürfen. B. 357
Dispensazionen sollen von der Regierung erteilt werden. B. 67
Dispensazionen von *Chaisen*leichen, Haustaufen und Privattrauungen. B. 112
Drittel, preus, ihr Wert nach Kreuzern. B. 286

E.

Ehen zwischen Personen ungleichen Alters sind unbedingt erlaubt. 271
Einlafsgeld in Ansbach soll nicht umgangen werden. A. 49
Einlafsgeld in Ansbach, wer davon befreit ist? A. 50
Einschreibgelder, herrschaftl. für Handwerkslehrlinge. B. 196
Eisaufhauen befohlen. B. 128
Eis und Schnee aus der Stadt zu schaffen. B. 129
Eiserne Fonds. B. 388
Erlangen, Universitätsbüchersammlung soll von allen Buchhandlungen ihre Verlagsartikel *gratis* bekommen. B. 8
Etats, Einführung derselben. B. 148. deren Einnahm-

Seite

sätze wenigstens zu erfüllen, die Ausgabe bei Strafe nicht zu überschreiten. B. 149 388
Extraordinaristeuertermin. B. 72
Extraordinaristeuern, deren gehörige Einbringung. B. 197

F.

Fabriken in Aufnahme zu bringen. A. 464
Fabrikentabellen, Formular und Anweisung 364
Fahren, das schnelle verboten. B. 56. 195. A. 267
Falknecht soll die Reihen ausputzen, und billig im Lohnfordern sein. B. 279
Falsa an Steuern und Accisgeldern, deren Strafe. B. 105
Felle, bewollter Ausfuhr verboten. A. 465
Feuerschaugegenstände. B. 10
Feuerschau soll unversehens und unnachsichtig geschehen. B. 11
Feuerwände von Holz verboten. B. 10
Fitzeln, zu Weihnachten, verboten. B. 441
Flachs, Aufkauf und Verschleppung verboten. A. 465
Fleischaufschlagsregister, wenn sie eingeliefert werden müssen. B. 145 154 398
Fleischaufschlagsstrafen, wie sie verrechnet werden sollen. B. 397
Fleischbank, wer an der Reihe ist, soll sie schlechterdings beziehen. A. 373
Fleischbank, Zeit ihrer Oeffnung und Schliesung. B. 50
Fleischschätzer sollen verpflichtet sein, A. 372
Fleischtaxe, wie dabei zu verfahren ist. A. 371
Fleischverkauf im Hause verboten. B. 128
Flösangerwähr, wer es erhalten muſs. B. 53
Fonds, eiserne, B. 388
Fornikazionsstrafen, deren Verrechnung. B. 156
Forsteigelder, wenn und wie sie eingeliefert werden müssen. A. 354
*Fourage*kostendesignazionen, wenn sie eingeliefert werden müssen. B. 401
Fourage wenn sie erhoben werden muſs. B. 363
Freibank, wer an der Reihe ist, soll sie schlechterdings beziehen. A. 373

Seite

Freischein vom *Enrollement* mufs ieder Untertanssohn haben, der ein Gut übernehmen will. B. 356

Fremdenverzeichnisse von allen Gastwirten einzuliefern. A. 190. Formular dazu A. 191. Erleichterung der Aemter dabei. A. 208

Fremde ohne Anzeige bei der Polizei nicht in Miete zu nehmen. B. 7

Friedrich Wilhelm's Uebernahme der Regierung. 123

Frohngebührendesignazionen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145 155 401

Früchte in das baireuter Gemäs zu verwandeln. B. 145

Futterschreiberei deren Verhältnis zu den Aemtern, B. 404 ihre Pflichten. 406

G.

Garköche werden an ihre Pflichten erinnert. B. 15

Gartenarbeiten zur Strafe, wie sie zu berechnen sind, B. 33

Gassenkehren anbefohlen. B, 260

Gastwirte allein haben das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen und zu bewirten. B. 14

Gebäude, königl. wenn sie visitirt werden sollen. B. 375

Gefälle, herrschaftl. wie es bei Konkursen damit gehalten werden soll. B. 157

Geistliche zahlen in Ansbach kein Einlafsgeld. A. 50

Geldbestände, den Quartalsextrakten beizulegen. B. 150

Geldextrakte, deren Beschaffenheit. B. 150

Geldextrakt, Formular dazu. B. 174

Geldquartalsabschlüsse zu rechter Zeit zu liefern. B. 141

Geldreventienspezifikazion. B. 395

Gemeinderechnungen. wie sie gemacht, und geliefert werden sollen. B. 439

Gemüse, ganz freier Handel damit, B. 25

Gesundheitspässe sollen alle fremde Juden vorzeigen. B. 225

Getreideaufkauf verboten. B. 17

Getreidebesoldungen müssen zu rechter Zeit erhoben werden. B. 363

Getreidebestände, den Quartalsextrakten beizulegen, B 150

Getreideextrakte, deren Beschaffenheit. B. 150

Seite

Getreide, gekauftes der Polizeikommission zu melden.
B. 199, Ausfuhr gestattet. B, 219
Getreidegült, wie sie verrechnet werden soll. B. 154
Getreidepreise, soll das Zeitungskomtoir nicht willkürlich ansetzen. B. 129
Getreideregister, wenn sie müssen eingeschickt werden. B. 394
Getreideremisse, wie sie zu verrechnen sind. B. 155
Getreiderevenüenspezifikazion. P, 395
Getreidesturz, wenn er vorgenommen werden mufs. B. 154 236 406
Getreideverführungskostendesignazionen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145 155 401
Getreideverrechnung, wie es damit gehalten werden soll! B. 151
Getreidewochenmärkte zu Baireut und Hof von der Hauptzollentrichtung frei. B. 21
Gewerbanlageregister, wenn sie eingesendet werden sollen. B. 69 77
Gewerbanlage, wenn sie vorzunehmen ist. B. 69. 77
Gewerbanlage, wer sie zu besorgen hat. B. 48
Gewerbsteuerregister, Zeit ihrer Einlieferung, B. 47 83
Gewichte, deren Berichtigung. B. 10
Glatteis, dagegen Sand - und Aschenstreuen befohlen. A. 5 116
Glockenschlag in Deserzionsfällen, wie er vom Läuten zu unterscheiden ist. 291
Gnadenerweisungsdekrete einzuschicken. A. 134
Gnadengehalt, wenn Beschlag darauf gelegt werden dürfe. A. 26
Gnadengetreidempfänger, Veränderung mit denselben anzuzeigen. B. 125
Gnadengetreide, wenn es erhoben werden mufs. B. 363
Grabengartentüren in Ansbach sollen des Nachts verschlossen sein. A. 50
Grenzbesichtigungsdiäten, ihre Verrechnung. B. 156
Güter kann kein Untertanssohn ohne Freischein vom *Enrollement* übernehmen. B. 356. handlohnbare, wie sie taxirt werden müssen. A. 358
Gymnasiasten soll nichts ohne Wissen ihrer Vorgesetzten geliehen, oder abgekauft werden. A. 5
Gymnasium, dessen Hausplatz vor Unfug zu schützen. B. 67

Seite

H.

Hahnemannische Weinprobe empfohlen und beschrieben. B. 204
Handelstabellen, Formular und Anweisung. 365
Handlanger der Maurer und Zimmerleute. Tagelohn; Pflichten. B. 31. ihr Lohn widerherabgesetzt. B. 54
Handlohn, wie es zu verrechnen ist. B. 398
Handwerksgelder, ihre Verrechnung. B. 156 397
Handwerksleute, wie sie ihre Anschläge einrichten sollen. B. 380
Handwerkspurschen, ihr Lärmen und Singen verboten. A. 52
Handwerkstabellen, deren Einlieferung. B. 126
Hanf, Aufkauf und Verschleppung verboten. A. 465
Hauptämterrechnungen sollen abgekürzt werden. B. 394
Hauptrecht, wie es zu verrechnen ist. B. 398
Hauptzolleinnahmen, wie sie die Zollregister führen sollen. B. 199
Hauptzollentrichtung, was davon befreit bleiben soll. B. 21
Hauptzollfreiheit der Wollmärkte. A. 469
Haushaukostenberechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145 155
Hausgenossen sollen in Ansbach nicht aufgenommen werden, ehe sie in Schutz geschrieben sind. A. 111 261
Hausiren ist überhaupt verboten. Ausnahmen. B. 16
Hausiren mit Lebensmitteln verboten. B. 128
Hausiren, ohne Erlaubnis verboten. A. 28
Haustaufen ohne Dispensazion. B. 112
Haustiere, Verhütung ihres Tollwerdens. B. 41
Hebammen zahlen in Ansbach kein Einlasgeld. A. 50
Hechelnkrämer dürfen hausiren. B. 16
Hof, Getreidewochenmärkte. B. 21
Holzverfeuern verboten. B. 225
Holzvorräte sollen nicht auf dem Oberboden sein. B. 10
Hunde, gefährliche sollen nicht frei herumlaufen. B. 438
Hundelärm soll des Nachts verhütet werden. B. 68

I.

Jagd- und Forstbediente, wenn und wie sie Jagd- und Forsteigelder einliefern sollen. A. 354

Seite

Inquisizionskosten sogleich zu bezahlen. B. 139
Inquisizionskosten, wie sie verrechnet werden sollen. B. 156
Inventarium bei einer Steuereinnahme. Formular dazu.
B. 336. Formular bei einer Acciseinnahme. B. 351 384
Inzipienten, ihre Zahl einzuschränken. A. 30. B. 40
Journalien, deren Siegelung, B. 146
*Journals*extrakte, ihre Beschaffenheit, B. 85 Formular dazu. B. 101
Irrenhaustaxgelder, wie sie berechnet werden sollen. B. 437
Italiener, sollen nicht hausiren. B. 16
Juden, deren Zollbefreiungspässe sollen nicht mehr gelten. B. 219. Fremde sollen überhaupt ohne Gesundheitspässe nicht in das Land gelassen werden B. 225
Justificanda, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145 154
Justifikazion einer Rechnung, was dazu gehört. B. 389
Justizbeamte, deren Uniform. B. 3
Justizbeamte, wer darunter begriffen sei. B. 21

K.

Kalbsköpfe, wenn und wie sie verkauft werden dürfen. A. 23
Kalenderstempel vorgeschrieben. A. 367. Kalendervisitazion. A. 368. B. 435
Kalkleber zu verfertigen. B. 204. soll bei allen Apothekern zu finden sein. Preis derselben B. 204
Kammerbeamte, deren Uniform. B. 3
Kammerbeamte, wer darunter begriffen sei. B. 21
Kammertaxe der Naturalien. B. 151
Kandidaten des Predigtamts sollen ihren Aufenthalt melden. A. 51
Kanzleilehen, noch unbesteuerte aufzusuchen, und anzuzeigen. B. 437
Kanzleiuniform. B. 3
Kassensturz, vom Amtsgegenschreiber wöchentlich vorzunehmen. B. 60
Kastenmesser sollen die Getreidesturzprotokolle mit unterschreiben. B. 263

Seite
Kaufmans- und Krämertabellen vorgeschrieben. 365
Kinder sollen nicht auf den Strasen schleifen, und auf dem Schlitten fahren. A. 116
Kinder vor Gefahr auf den Strasen zu bewahren. B. 57
Köchethandel, ganz frei. B. 25
wider eingeschränkt. B. 35
Kollegienräte, deren Uniform. B. 3
Kollektanten für Ausspielungen zu bestrafen. B. 43
Konkurstabellen, deren Beschaffenheit. B. 265
Konzessionen können nicht verkauft werden. A. 260
Kopulazionen, Dispensazionskosten bei Hauskopul. B. 112
Korbmacher dürfen hausiren. B. 16
Kornschreiberei, deren Verhältnis zu den Aemtern, B. 404
ihre Pflichten. 406
Küh- und Schmalzverzeichnisse, wenn sie eingeliefert werden sollen. B. 401
Kurialien, Abänderung derselben. B. 131
Kurkosten, ihre Verrechnung. B. 156
Kurrentreste werden nicht gestattet. B. 141
Kuttelflecke und Ochsenfüse sollen in der Fleischbank nicht fehlen. B. 260
Kuttelwaren, wie sie verkauft werden dürfen. A. 23
Kutterkrüge, wenn sie Biergästen vorgesetzt werden dürfen. A. 361

L.

Landeshoheit, Erklärung darüber. A. 212
Landhökerei völlig verboten. B. 265. näher erklärt 272 das Verbot aufgeschoben. 273
Landleute dürfen an Markttagen nicht mit Lebensmitteln hausiren. B. 127
Landschurwolle, unter welchen Bedindungen sie auser Landes gehen darf. A. 466
Laubtaler, beschnit.ene, verboten. A. 24
Laubtaler, Bestimmung ihres Kassenpreises. B. 285
Erhöhung desselben. A. 362. 367
Laubtaler, falsche, verboten. B. 29
Lebensmittel, bestellte dürfen auser den Marktagen von Landleuten an ihre Kunden gebracht werden. B. 127 273

Seite

Lehengelder, wie sie verrechnet werden sollen. B. 398
Lehngelder, Verzugszinsen davon. B. 133
Leinwandhändler dürfen hausiren. B, 16
Lichter, brennende, ohne Laterne, mit ihnen frei zu laufen verboten. A. 452
Lichterwaagen zu reinigen. B. 27
Lieferscheine bei den Rechnungen. B. 46 85 192
Liquidazionsposten sind beizutreiben. B. 141
Lizentzettel, deren Einlieferung und Erneuerung. B. 126
Lohkuchen von den Häusern zu entfernen. B. 66

M.

Maaskrüge sollen zum Bierausschenken gebraucht werden. A. 361
Magd, eine untreugefundene muſs das Dinggeld zurückgeben. B. 108
Magistrate behalten das Nachsteuerrecht. A. 208
Mainflufsbett, wer es zu reinigen hat. B. 53
Malefizkosten sogleich zu bezahlen. B. 139 wie sie verrechnet werden sollen. B. 156
Malz gut zu schroten. B. 22
Manualien, wie sie bearbeitet werden sollen. B. 158
Manufakturtabellen, Formular und Anweisung. 365
Marktmeister soll sich nicht in den Verkauf der Lebensmittel mischen. B. 56
Marstallsekretariat, Zeit der Berechnung mit ihm. B. 48
Maulkörbe, sollen alle Metzgerhunde haben. B. 434
Maurergesellen, erhöhter Tagelohn; ihre Pflichten. B. 31
Maurergesellen, ihr Lohn wider herabgesetzt. B. 54
Mausefallenkrämer dürfen hausiren. B. 16
Mehl, fremdes einzubringen, ohne Ausnahme verboten. A. 232
Mehlhandel ganz frei. B. 25
Mehlhandel wider eingeschränkt. B. 35
Mehlhändler sollen immer gehörigen Vorrat haben. B. 233
Metzgerhunde sollen Maulkörbe haben. B. 434 438
Metzgermeister was und wie sie zuwägen sollen. A. 22
Metzger sollen niemand Fleisch verweigern. B. 36
Metzger wenn sie die Fleischbank öffnen sollen, und schliesen dürfen. B. 50; 66

Seite

Miete, keine Privatperson soll Fremde ohne Anzeige bei der Polizei in Miete nehmen. B. 77
Mietkutschen; deren gesetzlicher Mietpreis. A. 284
Mittelbier nicht unter Bier zu mischen. B. 22
Mittelbier zu brauen verboten. B. 22
Mortuarium, wie es verrechnet werden soll. B. 398
Mühlschaustrafen, wie sie verrechnet werden. B. 397
Musikanten, herumziehende, zurückzuweisen B. 16

N.

Nachsetzungspferde in Deserzionsfällen, was dabei zu beobachten ist, 293
Nachsteuerfälle sind sogleich der Kammer zu berichten. B. 8
Nachsteuer, Verzugszinsen davon. B. 133
Nachsteuer zwischen den preus. Stäten aufgehoben. A. 207
Naturalextrakt, Formular dazu. B. 178
Naturalienverrechnung, wie es damit gehalten werden soll. B. 151
Naturalquartalsabschlüsse zu rechter Zeit zu liefern. B. 141
Nazionalindustrie, Anstalten dafür. 364
Neujahrsnacht, darin soll nicht geschossen und geplatzt werden, A. 117
Neuserische Stahlbrennerei wird aufgemuntert. B. 286
Notatenbeantwortungen, deren Erfordernisse. B. 383
Schema dazu B. 413

O.

Oberstallmeisterei übt das Auslösungsrecht auf dem Rossmarkte nicht mehr. A. 202
Ochsenfüse sollen in der Fleischbank nicht fehlen, B. 260
Ofenboden soll mit Gips ausgegossen sein. B. 10
Ordinaristeuern, deren gehörige Einbringung. B. 197
Ordinaristeuertermin. B. 72
Oestreichische Verpflegungskonvenzion mit dem fränk. Kreise. 108

Seite

P.

Patrimonialgerichte behalten das Nachsteuerrecht. A. 207
Pensionsempfänger, Veränderung mit denselben anzuzeigen. B. 125. Sterbfälle dieselben sogleich zu melden 230
Pensionsgetreide, wenn es erhoben werden mufs. B. 363
Pfarramtliche Zeugnisse vom Alter der Schutzverwanden sind bei den Schutzgeldregistern nötig. B. 440
Pfeffern am Neujahrstage, verboten B. 441
Pfennige, Brüche davon sollen nicht vorkommen. B. 440
Pferdeaufkauf, östreich. inwiefern er zollfrei sein dürfe. B. 264
Pferdehändler sollen ihre Pferde zum Umritte bringen. A, 17
Pferdekauf auf dem Pferdemarkte mufs protokollirt werden. A. 202
Pferde soll niemand frei laufen lassen. B. 195. A. 267
Pferdeverkaufstabelle haben die Aemter nicht mehr zu liefern. A. 202
Pferde zum Nachsetzen in Deserzionsfällen, was dabei zu beobachten ist, 292
Pflastersteine zu schonen. B. 67
Pflegältern von Waisenkindern; deren Pflichten. B. 13
Platzen in der Neujahrsnacht verboten. A. 117 449
Polizeistrafen, wie sie verrechnet werden sollen. B. 397
Preusische Regirungsübernahme. 123
Preusisches Geld, dessen Wert nach Kreuzern. B. 285
Privattrauungen, Dispensazionskosten dabei. B. 112
Probetrusch, wenn er vorgenommen werden mufs. B. 395
Promenaden, Unfug darauf verboten. B. 433
Prozessräte, deren Uniform. B 3
Prozesstabellen, deren Beschaffenheit. B. 265
Prügelwerfen in die Baumpflanzungen verboten. B. 434
Pumpenverletzung verboten. B, 53
Pupillengelder, als *Deposita*, sind mit 3 Prozent zu verzinsen. B. 4

Q.

Quartalsabschlüsse mit besondern Berichten allein einzuschicken. B. 32

Seite

Quartalsabschluss, vierter, dessen Beschaffenheit. B. 142. wenn er eingeschickt werden mufs. B. 151
Quittungen, wenn sie von den Aemtern und Einnahmen eingeschickt werden müssen. B. 140 145
Quittungen, wie sie beschaffen sein müssen. B. 306 390

R.

Räte, wirkliche, deren Uniform. B. 3
Ratificanda, auf welche Art sie übergeben werden müssen. A. 359
Raufwolle, soll nicht von Fremden gekauft werden können. A. 466
Raupennestervertilgung befohlen. B. 230
Rechnungen frommer Stiftungen, deren Einlieferungszeit. B. 55. was auf allen Rechnungen anzumerken ist. B. 352
Rechnungsabschlüsse, halb- und ganziährige werden abgeschafft. B. 151
Rechnungsführer, Regulativ für sie. B. 180
Rechnungsrequisiten zu rechter Zeit zu liefern. B. 46
Rechnungsrequisiten sich zu rechter Zeit zu verschaffen, oder die Hindernisse anzuzeigen. B. 142
Rechnungsrevisionsstube, Regulativ für sie. B. 180
Rechnungssachen sollen mit Bericht eingeliefert werden. B. 151
Rechnungstermin, dessen Veränderung. B. 143
Rechnungswesen, dessen neue Einrichtung, und Verbindung mit der Oberrechenkammer. B. 301 382
Regirungsübernahme des Königs, 123. Erklärung der Grundsätze dabei. A. 212 214
Registraturen, deren ordentliche Einrichtung befohlen. A. 369
Reichstaler, preus. ihr Wert in Kreuzern. B. 285
Reihenreinigung den Hausbesitzern befohlen. B. 278
Reiten, das schnelle verboten. B. 56 195 A. 267
Remisse, wie sie zu verrechnen sind. B. 155
Remisse sogleich auszuzahlen. B. 139
Rendant, seine Pflichten. B. 63 385
Rendant, was er für Expedizionsgebühren wegen seiner *Decharge* zu bezahlen hat. B. 402

Seite

Renteiaufrechnungsbelege, wie sie quittirt sein sollen. B. 196
Renteirechnungsbelege müssen besonders eingeschickt werden. B. 141
Renteirechnungswesen in Ordnung zu bringen. B. 138
Reparaturberichte sollen im Juli erstattet werden. B. 40
Reparaturen, wie es damit zu halten ist. B. 64. sind in Accord zu geben. B. 376
Reparaturkostenberechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 140 145 155 400
Reparaturrechnungen, deren Formular und Einrichtung. B. 374 377
Resoluzionsbeantwortungen. B. 383
Reste, alte, sind möglichst beizutreiben. B. 141
Reste von Steuern und Accis, welche gestrichen werden sollen. B. 106
Reste werden nicht mehr geduldet. B. 303 386
Restverweise den Quartalsextrakten beizulegen. B. 150
Restverzeichnisse einzuschicken. B, 193
Revenüenanzeigen werden abgeschafft. B, 150
Revisionsbeantwortungen. B. 383
Rinden der Lohgerber von den Häusern zu entfernen. B, 66
Rindfleischtaxe nach 3 Klassen. A. 371
Röhrenschieber, fremde, wie sie zu behandeln sind. B. 30
Rofsmärkte in Ansbach. A. 17 Erleichterung derselben. 201

S.

Sackträger sollen nicht wucherlich aufkaufen. B. 203
Sandstreuen gegen Glatteis befohlen, A. 116 451
Schätzmänner handlohnbarer Güter. A. 358
Schaffelle, bewollter, Aufkauf und Verschleppung verboten. A. 464
Schenkwirte sollen keinen unanständigen Lärm bei sich dulden, A. 52. was sie beim Bierausschenken zu beobachten haben. A. 361
Schieferdächer, über deren Hindernisse zu berichten. B. 58

		Seite
Schiesen in der Neujahrsnacht verboten. A.	117	449
auch bei Einholung der Bräute.	118	450
Schilder, markgräfl. an Wohnungen oder Grenzen anzuzeigen. B.		130
Schild*louisdor* zu leichte, verboten. A.		24
Schildwache darf von niemanden beleidigt werden. A.		433
Schindeldächer verboten. B.		39
Schleifen der Kinder auf den Strasen verboten. A.		116
Schlittenfahren der Kinder verboten. A.		116
Schlotfegerbüchlein zu halten. B.		10
Schlotstangen von Holz verboten. P.		10
Schlussextrakt und *Blanke* zu liefern. B.	142	151
Schmalzverzeichnisse, wenn sie eingeliefert werden sollen. B.		401
Schnê und Eis aus der Stadt zu schaffen. B.		129
Schnorriuden, deren Zurückweisung von den Grenzen. B.		224
Schroten des Malzes. B.		22
Schrotholz, damit zu bauen und auszubessern verboten. B.		112
Schuldausteilungstabellen, deren Beschaffenheit. B.		265
Schutt nicht auf öffentliche Plätze zu werfen. A.		11
Schutzgeld, wenn es erhoben werden soll. B.		396.
Register darüber als Beilagen der Rechnung. B.		396
Schutzgeldregister sollen pfarramtl. Zeugnisse von dem Alter des Schutzverwanden enthalten. B.		440
Schutzverwande, sollen pfarramtliche Zeugnisse ihres Alters vorlegen. B.		440
Schwängerungstabellen mit dem Mai zu schliessen, und in 14 Tagen einzusenden. B.		137
Schwefelleber soll in allen Apotheken vorrätig sein. B.		204
Sechstel, preus. ihr Wert in Kreuzern. B.		286
Seiltänzer, zurückzuweisen. B.		16
Sekretäre, deren Uniform. B.		3
Senftische Brüder sind bei ihrem Kalenderprivilegium zu schützen. B.		435
Sensen - und Sichelnhausirer, welche zu dulden sind. B.		16
Siegel, markgräfl. sollen verändert werden. B.		131

Seite

Soldaten ohne gültigen Pass sollen wie *Deserteurs* behandelt werden. 289 auch, die den Pass nicht vorzeigen wollen. 290

Sollizitanten, welche gehört werden können, und wenn. A. 134

Sortenzettel was sie enthalten sollen. B. 192

Sortenzettel, wie die Duplikate eingeschickt werden sollen. B. 279

Spatziergänge, Unfug darauf verboten. B. 434

Sperlingskopfregister, wenn sie eingeliefert werden sollen. B. 401

Stahl, roher fremder, soll eine erhöhte Auflage bezahlen. B. 286

Steinwerfen in die Bäume verboten. B. 434

Stempelstrafe für Kalender. A. 368

Sterbequartal, wenn und wem es bewilliget wird. 360

Sternsänger, verboten. B. 441

Steuereinnahmabrechnungsformular. B. 57

Steuercinnehmer, wie sie ihre Rechnungen zu führen haben. B. 301

Steuern, deren gehörige Einbringung. B. 197

Steuerrechnungseinrichtung und Einlieferungszeit. B. 45 47 80

Steuerrechnungsformular. B. 38 315

Steuervermögensregister, wenn sie eingeliefert werden sollen. B. 77 83 302

Stiftungen, fromme, wenn ihre Rechnungen eingeliefert werden sollen. B. 55

Stollsmühle, die Stahlbrennerei da wird aufgemuntert, B. 286

Strafarbeiten, wie deren Geldbetrag zu berechnen sei. B. 33

Strafkostenverzeichnisse sollen in 3 Exemplaren eingeschickt werden. B. 66

Streifkosten, wie sie verrechnet werden sollen. B. 156

Stuckrechnungen, deren Einrichtung. B. 51

Sturzprotokolle des Getreides, von wem sie unterschrieben werden müssen. B. 263 406

T.

Tabackrauchen auf den Strasen verboten. A. 49 452 B. 259

Tabaks-

Seite

Tabakimpostrechnungen, ihre Einrichtung. B. 125 wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145 154 399
Tabellen, statistische, Vorschriften und Schema dazu. B. 441
Tagelöhner, ihr Lohn herabgesetzt. B. 54
Taler, preus. ihr Wert nach Kreuzern. B. 285 369
Tanzgeldabgabe an das Zuchthaus von den Tanzwirten zu erheben. B. 6
Tappert, soll nicht verunreiniget werden, B. 160
Taschenspieler, zurückzuweisen. B. 16
Taubenhalten verboten. B. 34
Taxazionen handlohnbarer Güter, Verfahren dabei. A. 358
Taxazionsprotokolle einzuschicken. A. 359
Taxgeldereinnahmen, wie sie Laubtaler und preus. Taler zu berechnen haben. B. 353
Tiroler, sollen nicht hausiren. B. 16
Todenfall, wie er zu verrechnen ist. B. 398
Tollwerden der Haustiere, wie es verhütet werden solle. B. 45
Trauungen, häusliche. Dispensazionskosten dabei. B. 112
Treschregister, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 395

U.

Ueberreiter sollen mit auf den Zustand der Strasen achtgeben. B. 452
Ueberreiter zahlen in Ansbach kein Einlassgeld. A. 50
Umgeldsrechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145 154 399
Umgeldsstrafen, wie sie verrechnet werden sollen. B. 397
Umritt der Pferdehändler befohlen. A. 17
Uniform der Kanzlei, und deren Rechte. B. 3
Universität Erlangen soll für ihre Bibliothek von allen Buchhandlungen ihre Verlagsartikel *gratis* bekommen. B. 8
Unrat nicht auf öffentliche Plätze zu werfen. A. 11
Unschuldige nicht als strafbar anzuzeigen. B. 28
Unterofficiere ohne gültigen Pass sollen wie *Deserteurs* behandelt werden. 289 auch, die den Pass nicht vorzeigen wollen. 290

Seite

V.

Verfolgung der *Deserteurs*, 292
Verpflegungskonvenzion zwischen dem fränkischen Kreise und Preusen. 280
Verpflegungskonvenzion zwischen dem fränkischen Kreise und Oestreich. 108
Versicherungsdekrete auf Dienststellen einzuschicken. A. 134
Verzugszinsenberechnung von Lehngeldern, Nachsteuern usw. B. 133
Vieh, aufstösig gewordenes mufs angezeigt werden. B. 127
krankgeschlachtetes ohne Erlaubnis nicht zu verspeisen. B. 128. wucherlicher Anfkauf des fetten verboten B. 203
Viergroschenstücke, preus. ihr Wert in Kreuzern. B. 286
Vollmacht vom Hn. Markgrafen für den Hn. Staatsminister, Frhrn. v. Hardenberg. 36
Vormundschaftsrechnungen sind jährlich abzulegen. B. 8
Vormundschaftstabellen einzuliefern. B. 8

W.

Wagengleise, wer für ihre Einebenung zu sorgen hat. B. 453
Waisenkinder auf dem Laude unterzubringen. B. 12
Wandelstrafen, wie sie verrechnet werden sollen. B. 397
Wappen, markgräfl. an Wohnungen oder Grenzen anzuzeigen. B. 130
Wasserwären, wie sie verkauft werden dürfen. A. 23
Wegbaukostenrechnungen, wenn sie eingeschickt werden sollen. B. 400
Wegwärter sollen gehörig für die Erhaltung der Strasen sorgen. B. 453
Wehrzöllner, wie sie die Zollregister führen sollen. B. 199
Weihnachtssingen der Alumnen in Ansbach abgeschafft. A. 112
Weinhändler, was sie wegen des Umgelds zu beobachten haben. B. 400
Weinprobe, hahnemannische, empfohlen und beschrieben. B. 204
Wendenhammer, die Stahlfabrik da wird aufgemmtert. B. 286

Seite

Werbungen, fremde sind nicht im Lande zu dulden. A. 266
Wildpretsgelder, wenn und wie sie eingeliefert werden müssen. A. 354
Winkelkäufer, ihre Strafe. B. 203
Wirte, die Hausirer aufnehmen, werden bestraft. A. 28
Wollausfuhrattestate, Gebühren dafür. A. 468
Wolle, Aufkauf und Verschleppung verboten. A. 465
Wolle, rein zu waschen und gut abzusondern. A. 468
Wollhandelkontravenzionsstrafen, deren Verteilung, A. 465
Wollhandeltabellen, deren Einrichtung. A. 467
Wollmärkte haben Hauptzollfreiheit auf 6 Jahre, A. 469
Wollmärkte, wo und wenn sie gehalten werden sollen, und mit welchen Bedingungen. A. 465
Wucher mit Aufkauf des fetten Viehes auch den Juden verboten. B. 293
Wucher mit Getreideaufkaufe verboten. B. 17
Wundärzte, deren Prüfung. A. 355
Würste sollen nicht durch Kuttelflecke und Ochsenfüsse verfälscht werden. B. 259

Z:

Zahnärzte, zurückzuweisen. B. 16
Zehendregister, wenn sie gemacht werden sollen. B. 155 395
Zeitungskomtoir in Baireut soll seine Verlagsartikel *gratis* an die erlanger Universitätsbüchersammlung liefern. B. 8
Zeitungskomtoir soll die Getreidepreise nicht willkürlich ansetzen, B. 129
Ziegeldächer über deren Hindernisse zu berichten. B. 58
Zimmergesellen, erhöhter Tagelohn; ihre Pflichten. B. 31
ihr Lohn wider herabgesetzt. B. 54
Zollbediente sollen Fremde gehörig über ihre Schuldigkeiten belehren. B. 19
Zollbefreiung der ballembergl. Bleiweisfabrik. B. 18
Zollbefreiungsbillet auf dem Pferdemarkte. A. 202
Zollbefreiungspässe der Juden, fremde, sollen nicht mehr gelten. B. 219
Zollrechnungen, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 393

Seite
Zolliregister, wenn sie eingeschickt werden müssen. B. 145
154. wie sie geführt werden sollen. B. 199
Zollreiter sollen mit auf die Strasen achtgeben. B. 452
Zollstrafen, wie sie verrechnet werden sollen. B. 397
Zolltafeln mit roten Adlern anzuzeigen. B. 136
Zollzettelberechnungen befohlen. B 211
Zollzettelnummern, und Genauigkeit darin befohlen. B. 210
Zuchthaus, ihm ist die Tanzgeldabgabe von den Aemtern zu berechnen. B. 6
Zucht- und Irrenhaustaxgelder in einer Stuckrechnung zu berechnen. B. 437
Zunftrichterämter sollen Handwerkstabellen einschiken. B. 126
Zuwagen der Metzgermeister. A. 22
Zweigroschenstücke, preus. ihr Wert in Kreuzern. B. 286

Verzeichnis der nötigsten Druckverbesserungen und Zusätze.

S. 3 letzte Zeile ist neben S. noch hinzuzusetzen: 2 1)
S. 4 Z. 4 nach pr. sollte ein *) stehen.
- — - 21 vor Die sollte ein *) stehen, und alles folgende auf dieser Seite mit kleinern Lettern gedruckt sein.
- 5 - 24 ist neben S. noch hinzuzusetzen. 6 8)
- 6 - 11 ist neben S. noch zu setzen: 1 1 6.)
- — - 14 statt etc. soll stehen usw.
- 7 - 8 statt etc. soll stehen usw.
- — - 4 v. unten ist neben S noch zu setzen: 6 5.)
- 19 - 1 statt etc. soll stehen: usw.
- 20 - 19 statt Wohingegan soll stehen Wohingegen.
- 24 Nach der fünften Zeile ist als sechste einzuschalten.
(ms. 1792 N. 20 S. 193.)
- 25 - 18 neben S noch hinzuzusetzen: 35.)
- 26 Nach der vierten Zeile einzuschalten:
(ms. 1792 N. 39 S. 229.)
- — - 8 statt etc. soll stehen: usw.
- 31 - 14 statt andere soll stehen: andern.
- — - 20 ist neben S. noch zu setzen: 40.)
- 32 - 12 ist neben S. noch zu setzen: 54.)
- 35 6 statt den soll stehen: dem.
- 39 - 10 statt verwaltenden soll stehen vorw.
- 43 - 11 statt laufende soll stehen laufenden.
- — - 17 statt etc. soll stehen usw.
- 44 - 7 statt etc. soll stehen usw.
- — - 1 von unten statt Kostcn soll stehen Kosten.
- 46 - 14 v. unt. statt Entzweck soll stehen Endzweck.
- 49 Nach der achten Zeile von unten wird eingeschaltet:
(ms. 1792. N. 107 S. 451.)
- — - 1 v. unt. statt etc. soll stehen usw.
- 51 - 6 ist neben S noch zu setzen 66.)
- 55 - 5 v. unt. statt etc. soll stehen usw.
- 45 - 15 v. unt. ist nach anni ein *) einzuschieben.
- 47 - 19 ist vor Die ein *) zu setzen.
- 56 - 10 ist nach v. I. ein *) zu setzen.
- — - 17 sind nach v. J. **) zu setzen.

S. 56. Z. 2 v. unt. ist vor Die ein *) zu setzen.
- 57 - 13 sind vor Die zu setzen: **)
- 61 - 8 v. unt. nach leichter ein,
- — - 3 v. unt. statt etc. soll stehen: usw.
- 81 - 14 statt Korrenzien soll stehen Kurrenzien.
- 86 - 20 statt Rechuungs- soll stehen Rechnungs-
- — - 2 v. unt. muſs stehen; Untersuchungskom-
- 87 - 10 statt Belegeu muſs stehen: Belegen
- — - 25 statt Bestrafung. an- muſs stehen: Bestrafung an-
- 88 - 6 und 8 v. unt. statt etc. soll stehen usw.
- 89 - 17 statt etc. soll stehen: usw.
- 90 - 12 und 2 v. unt. statt etc. soll stehen usw.
- 91 - 8 statt unter soll stehen: unter
- — - 12 statt etc. soll stehen: usw.
- — - 7 v. unt. statt etc. soll steheu usw.
- 92 - 1 statt hr. soll stehen kr.
- 93 - 23, 27 und 28 statt etc. soll stehen usw.
- 95 - 18 statt Begnadigun, soll stehen: Begnadigun-
- 96 - 11 statt nungen soll stehen: nungen.
- — - 15 statt etc. soll stehen: usw.
- 97 - 2 v. unt. statt etc. etc. soll stehen usw. usw.
- 103 - 1 v. unt. statt etc. soll stehen: usw.
- 105 - 23 statt Orter soll stehen: Ortes.
- 106 ist die falsche Seitenzahl 98 wegzustreichen.
- — - 7 v. unt. statt etc. soll stehen: usw.
- 107 ist statt der Seitenzahl 106 zu setzen: 107
- — - 11 statt etc. — etc. soll stehen: usw. — usw.
- — - 17 ist vor Das ein *) zu setzen.
- 106 - 5 v. unt. ist nach a. p. ein *) zu setzen.
- 108 - 7 statt zurückgegeben soll stehen zurückzugeben,
- — - 1 v. unt. statt sesen soll stehen: essen,
- 112 - 8 v. unt. statt etc. soll stehen: usw.
- 114 - 12 und 19 statt etc. soll stehen usw.
- 117 - 10 nach 5 den) weg, und hinzugesetzt: und 1792 N. 106 S. 451.)
- 119 ist nach Z. 10 einzurücken: (ms. 1792 N. 105 S. 449.)
- — - 4 v. unt. statt etc. soll stehen: usw.

S. 123 Z. 4 statt etc. etc. soll stehen usw. usw.
- — - 13 statt etc. soll stehen usw.
- 124 - 22 statt etc. soll stehen usw.
- 125 - 9 statt Etats-Jahr soll stehen: Etats-jahres.
- 127 - 6 statt etc. — etc. soll stehen: usw. — usw
- 131 - 18 statt etc. soll stehen: usw.
- 132 - 13 und 7 v. unt. statt etc. soll stehen: usw.
- 133 nach der 17. Zeile ist einzuschalten:
(ms. N. 17 S. 191 und N. 21 S. 195 und Nachtrag S. 463.)
- 138 Z. 3 statt etc. soll stehen: usw.
- — - 12 statt gerichtete, soll stehen: gerichteten,
- 145 - 11 statt etc. soll stehen: usw.
- 147 - 2 statt Gefreefs soll stehen: Gefrees.
- 147 - 20 statt Augut soll stehen: August.
- 148 - 23 nach S. ist einzuschalten: 180.
- 149 - 24 statt hadende soll stehen: habende.
- — - 1 v. unt. nach S einzuschalten: 180.
- 165 - 2 statt: Cap. II. soll stehen Kap. 2.
- — - 6 statt etc. soll stehen: usw.
- — - 1 v. unt. statt Ansats soll stehen: Ansatz.
- 167 - 7 v. unt. statt Ubsrschufs soll stehen Ueberschufs.
- 172 - 10 statt etc. soll stehen: usw.
- 173 - 2 soll Naturalrechnung mit latein. Buchstaben gedruckt sein.
- 174 - 7 v. unt. statt weg soll stehen: weg.
- 175 - 15 v. unt. statt aberin soll stehen: aber in
- — oben in den Ueberschriften statt Summu soll stehen Summa.
- 182 - 12 v. unt. statt hierdusch soll stehen: hierdurch.)
- 183 - 2 statt disfals soll stehen disfalls.
- 191 ist nach der fünften Zeile v. unt. einzuschalten
(ms. N. 8 S. 131 und N. 21 S. 195.)
- 194 ist nach der letzten Zeile einzuschalten:
ms. 1791 N. 22 S. 22.)
- 195 ist nach der sechzehnten Zeile einzuschalten:
(ms. N. 8 S. 131 und Nachtrag S 463.)

S. 218 Z. ist nach der sechsten Zeile von unt. einzuschalten:
(ms. N. 76 S. 359)
- 17 nach Z. 4 von unten ist einzuschalten:
(ms. 1792 N. 37 S. 219.)
- 221 - 4 v. unt. statt vorgesetztem soll stehen: vorgesetzten.
- 224 - 15 statt Eall soll stehen Fall.
- — nach der fünf und zwanzigsten Zeile einzuschalten:
(auch einzeln gedruckt auf 1½ Foliobogen.)

S. 226 Z. 1 ist vor Von ein *) zu setzen.
- 229 - 5 statt verstattct soll stehen: verstattet
- 232 - 3 v. unt. statt Mehlhändler soll stehen: Mehlhändlerzunft.
- 233 - 10 statt nachdücklichs. st. nachdrücklich
- 236 - 2 statt Monat. soll stehen: Monat,
- — - 22 statt Znhlung soll stehen: Zahlung.
- 239 - 23 statt verkau- soll steh. erkau-
- 241 - 5 statt Bezahlnng soll steh. Bezahlung.
- 248 - 1 statt Bruckthorthauses soll stehen: Bruckthorhauses.
- 251 - 21 statt betrreffend soll stehen: betreffend
- 252 - 1 v. unt. statt sshreiberei soll stehen: schreiberei.
- 254 - 20 statt Ziegel, soll steh. Ziegel,
- 255 - 5 statt nächstens soll steh. nächsten,
- 261 - 2 statt lasssen soll steh lassen.
- 112 nach der fünften Zeile ist einzuschalten:
(ms. 1792 N. 47, S. 261.)
- 262 nach der vierzehnten Zeile ist einzuschalten.
(ms. 1791 N. 72 S. 111.)
- 284 - 6 v. unt. statt eine soll stehen: einen.
- 286 - 20 statt S. 70) muſs stehen: S. 353 und N. 79 S. 362 auch 1793 N. 58 B. 2 S.)
- 291 - 11 v. unt. statt K in glocke nur k. Z. 7 v. unt. muſs zu ausgestrichen werden.
- 300 - 2 v. unt, statt Cramer soll stehen: Carmer.
- 310 - 13 statt sollen. muſs stehen sollen:
- 312 - 9 v. unt. statt Eude s. steh. Ende.
- 329 ist als zweite Zeile v. unten nach *Huius*, einzurücken: *Latus* | 43 | 45 |

- 344 soll neben Summe des Tit. 3 in den Kolumnen 5 | 44 | stehen, die unrichtig darüber stehen.
- 352 - 2 v. unt. fehlt merken.
- 353 unten ist noch hinzuzusetzen: auch N. 82 S. 367).
- 356 - 6 v. unt. statt Köeigl. soll stehen: Königl.
- 362 ganz unten ist hinzuzusetzen: auch N. 82 S. 367.
- 372 - 23 statt Fleisschätzern soll stehen: Fleischschätzern.
- 373 - 6 statt erkaufte soll stehen: verkaufte.
- 369 - nach der fünften Zeile ist einzuschalten:
(auch einzeln gedruckt auf einen halben Foliobogen.)
- 394 - 12 v. unt. statt stricke soll stehen: *stricte.*
- 401 - 10 v. unt. statt Dezembr. s. st. *Decembr.*
- 52 - 1 nach *mens.* soll ein *) stehen, uud unter dem Texte der Seite folgendes:
*) ms. Nachtrag S. 457.
- 377 Nach der sechzehnten Zeile ist einzurücken:
(ms. 1793 N. 21 B. 2 S.)
- 409 - 12 v. unt statt Aeusgaben s. st. Ausg.
- 435 Nach der siebenten Zeile sti einzuschalten:
(ms. N. 98 S. 438.)
- 439 nach der letzten Zeile zu setzen:
(ms. 1793 N. 1 B. 2 S.)
- 56 Nach der vierzehnten Zeile einzuschalten.
(ms. S. 195 N. 22.)
- 195 Nach der vierten Zeile von unt. einzuschalten:
(ms. S. 56 N. 58 II. — und 1793 N. 75 B. 2 S.)
- 436 Nach Z. 7 v. unt. ist einzuschalten.
(ms. 1793 N. 77 B. 2 S.)
- 443 - 3 v. unt. statt deshahlb m. st. deshalb.
- 35 Nach Z. 4 einzuschalten.
(ms. 1793 N. 42 B. 2 S.)
- 56 Nach Z. 14 einzuschalten:
(ms. S. 195 N. 22.)
- 230 - Nach der zehnten Zeile v. unt. einzuschalten:
(ms. 1793 N. 13 B. 2 S.)
- 362 Nach der 17. Zeile einzuschalten:
(ms. 1793 N. 70. B. 2 S.)

371 Nach der vierten Zeile v. unt. einzuschalten:
(ms. 1793 N. 30 B. 2 S.)
438 Nach der letzten Zeile einzuschalten:
(ms. N. 92 S. 434.)
454 Ganz unten zu setzen.
(ms. 1793. N. 22 B. 2 S.)
203 Nach der 14. Zeile einzuschalten.
(ms. 1793 N. 59 B. 2 S.)
199 Nach der 17. Zeile einzuschalten:
(ms. 1793 N. 13 B. 2 S.)
432 Nach der letzten Zeile zu setzen:
(ms. 1793 N 87 B. 2 S.)
65 Nach der 15. Zeile einzuschalten:
(ms. 1793 N. 87 B. 2 S.)
68 Nach der achten Zeile einzuschalten:
(ms. 1792 N. 95 B. 2 S.)
360 Zu Zeile 7 noch hinzuzusetzen:
und 1791 N. 97 B. S.)
355) Nach der achten Zeile einzuschalten:
(ms. 1793 N. 98 B. 2 S.)
441 Nach der dritten Zeile v. unt. einzuschalten:
102b) ms. Nachtrag S. 464.
XXXVII. Z. 3 v. unt. muſs rech weggestrichen werden.
XXXXVIII Z. 13 v. unt. muſs Vorkaufen stehen statt Herkaufen.
— Z. 6 v. unt. dem statt des.
XXXXVIIII ist eben diese Seitenzahl verkehrt gestellt.
LVIII bis LXIIII muſs oben über der Seite allemal 1791 stehen, anstatt 1792.
XXXXVIIII Z. 21 statt S. 219 muſs stehen S, 474.)
LXXV. - 4 statt Sendnng soll stehen Sendung.
LXXVI. - 3 v. unt. statt Fertiguug soll stehen: Fertigung.
468 - 21 statt erkaufen. soll stehen erkaufen,
220 Nach der fünften Zeile ist einzuschalten:
(ms. 1791 N. 15 S. 17 und S. 474.)
XXXXVIIII. Z. 21 statt 219 muſs stehen 474.)

16.472 Shell for Pinnace

Inv. Nº 3368.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, Christian Siegmund, 1754-1829

Sammlung sämmtlicher Verordnungen für die Königl. Preus. Provinzen in Franken seit ihrer Vereinigung mit dem Preusischen Staate

Bd.: 1

Baireut 1802

Bavar. 4873 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387284-1